Bavar. Jur. ~~80~~.
14245.

Ad usum P. Corbiniani Marr
Nunc
Ad Conventum Monacensem
Ord. Ere. S. Augni 1727.

<36601896180017
<36601896180017
Bayer. Staatsbibliothek

Bavaricum. Jus. ~~Lag. 1788~~.

R.

COMPENDIUM ELECTORALIS JURIS BAVARICI,

Das iſt:

Eine kurtze Verfaſſung der

Land-Recht/

Gerichts- Maleſitz- und anderer Ordnungen der

Chur-Fürſtenthum

Ober- und Niedern-Bayern;

In Druck gegeben durch

Sebaſtian Chrayſſer/

Der Rechten Doctorn, Chur-Fürſtl. Durchl. in Bayern/ 2c. Hof-Gerichts-Advocaten zu München/ und Graf-Oettingiſchen Wallerſteiniſchen Rath.

Eccleſ. C. 33.

Reſpicite, quoniam mihi non ſoli laboravi.

AUGSPURG/

Druckts Andreas Maſchenbauer/ 1716.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Denen
Hochwürdigen in GOtt/
Hoch- und Wohlgebohrnen/ Wohl-
Edlen/ Geſtrengen/ und Veſten/ Ge-
meiner Löbl. Landſchafft in Bayern/
wohlverordneten
HERREN
COMMISSA-
RIIS &c.

Meinen gnädigen Herren.

DAS ſchreibet Cicero ad
Quirites poſt reditum
ſuum in Urbem &
in quartâ Catilinariâ
(Hochwürdige in
GOtt / Hoch- und Wohlgebohr-
ne / Wohl-Edle / Geſtreng / und
Veſte / gnädige Herren) quod
omnia, quæ à nobis geruntur, non
ad noſtram utilitatem & commo-
dum, ſed ad Patriæ ſalutem confer-
re debeamus: Nun hab ich mei-
ner Wenigkeit aufgebotten / und
wohlmeinender Intention, aus den
Chur-Bayriſchen Land-Rechten /
Policey-Gerichts- Malefitz- und
andern Ordnungen / gemeinem
Vatterland zu Ehren und zu Gu-

ten

ten/ auch zu dieſem Ende/ wie hernach in der Vorrede ad Lectorem zu ſehen/ dieſes Compendium verfaßt/ der Hoffnung gelebend/ ich werde hieran nicht unrecht gethan/ ſondern vielmehr die natürliche Schuldigkeit/ zu welcher ich und ein jeder gegen dem Vatterland obligirt und verbunden/ erzeigt haben: Solte ich aber das Ziehl/ warumen ich dieſes Compendium verfaßt/ meiner wohlmeinenden Intention nach/ würcklich nicht erreicht/ noch mit demſelben/ wie gern ich gewolt/ Satisfaction geleiſt haben/ muß ich mich deſſen bedienen/ was Terentius in Andria, Actu 2. Scenâ 1. vermeldt/ nemlich/ Quoniam non poteſt id fieri, quod vis, id velis, quod poſſis: Dieweilen dann faſt bey allen Scribenten/ wie klein ach ſchier

ein Tractat, Herkommen / und der Gebrauch iſt / daß ſie ihnen / zu ihren in Truck verfertigten Tractaten um Patronen umſehen / und ſolche demſelben zu dediciren pflegen / hab ich nicht weniger thun können / ſondern E. Hochw. Gn. Geſtr. und V. dieſes mein Compendium in Unterthänigkeit dediciren wöllen: Und dieſes unter andern fürnemlichen darumen / Primò, weiln ich ſolches in Anſehung deß gemeinen lieben Vatterlands / welches Eu. Hochw. Gn. Geſtr. und V. repræſentiren / ob amorem Patriæ, quæ ipſis etiam parentibus præferenda, zu thun ſchuldig. Unde illud Platonis in Critone, An ſic es ſapiens, ut te latuerit, & patri & matri, & progenitoribus omnibus Patriam eſſe anteponendam? Secundò,

dò, weiln Ihr Chur-Fürſtliche Durchleucht/als Lands-Fürſt/E. Hochw. Gn. Geſtr. und V. zu Berathſchlagung deß Haupt-Wercks/ aus welchem dieſes Compendium genommen worden/ (wie gleich in der Vorred daſelbſten/ §. Dannenhero wir. *Verſ.* Und haben demnach/ zu ſehen) gnädigſt gezogen/ und alſo gemeines gantzes Vatterland die Land-Recht/ Policey- und andere Ordnungen/ nicht allein von Ihr Chur-Fürſtl. Durchl. als Lands-Fürſten und rechten Legiſlatorn, ſondern auch reſpectivè zum Theil von Eu. Hochw. Gn. Geſtr. und V. empfangen hat: Aus welchen Urſachē dann E. Hochw. Gn. Geſtr. und V. tanquam Patribus Patriæ ich dieſes mein Compendium ja nicht un-

billich dediciren/ und hiemit in Unterthänigkeit offeriren thue juxta illud Publii Æmilii, Patriæ à qua omnia accepimus, omnia redonemus: E. Hochw. Gn. Geſtr. und V. geruhen dieſe meine wenige Arbeit und geringe Dedication gnädig an- und auffzunehmen/ auch Deroſelben mich in Gnaden befohlen ſeyn zu laſſen. Datum Ingolſtatt/ den 8. Decemb. in ipſo Feſto Conceptionis Beatiſſimæ Virginis MARIÆ, Anno 1649.

E. Hochw. Gn. Geſtr.
und. V.

Unterthänig und gehorſamer

Sebaſtian Khrayſſer/
Doctor.

Ad Lectorem.

Günſtiger Leſer / es wird dem‑ſelben zweiffels ohn vorhero be‑wuſt ſeyn / daß auch vor die‑ſem etliche arbeitſame / gelehrte und berühmte Männer / deren unterſchied‑liche / da es der Orten nicht zu lang ſeyn wurde / kunten erzehlt werden / aus ſonderbaren nützlichen Büchern / fürnemlich / wann es groſſe Tomi ge‑weſen / dem gemeinen Nutzen zum Be‑ſten / Compendia verfaßt / und in öffent‑lichen Druck haben kommen laſſen: Inmaſſen dann ſolches unter andern von Petro Denaiſio, über die Reichs‑Conſtitutiones, und vor wenig Jah‑ren von Georgio Jacobo Schützen / über das Stadt‑Recht deß Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt geſchehen iſt. Dieweilen dann die Chur‑Bayri‑ſche Land‑Recht und andere Ordnun‑

gen ein groſſes Opus, auch ſolche Land Recht und Ordnungen / wie die Erfahrung biß dato mitgebracht / nicht allein gemeinem Vatterland ſehr nutzlich / ſondern auch andern auſſer Lands / in vielen Sachen gleichfalls ſehr dienlich / und dahero bemeldte Chur-Bayriſche Land-Recht und Ordnungen ſowol von Politicis als Rechts-Gelehrten / auch ſo gar auſſer Lands / hoch prædicirt und gerühmt werden / als hab ich mich unterfangen / aus denſelben dieſes Compendium zu verfertigen / und in Druck kommen zu laſſen / verhoffend / weilen das Opus der Chur-Bayriſchen Land-Recht und anderer Ordnungen / wie verſtanden / groß / auch dahero ſolches ein jeder / ſonderlich über Land / oder ſonſten nicht allezeit füglich bey ſich haben kan / ich werde dem günſtigen Leſer hierinnen einen annehmlichen Dienſt erwieſen haben / allein will ich beynebens den günſtigen Leſer hiemit dieſes erinnert haben / demnach in dergleichen Compendiis bald etwas ausgelaſſen nnd überſehen wird / oder auch ſon-

ſonſten wol ein Verſtoß geſchehen kan/ Er wölle in Allegationibus dieſem meinem Compendio verſchonen/ und ſich auf ſolchen Fall deß Haupt-Wercks ſelbſten bedienen: Wie dann in demſelben cum ſuis rationibus alles/ woraus der rechte und wahre Senſus oder Verſtand eines jeden Articuls gnugſam zu vernehmen/ außführlich begriffen iſt/ Ich aber allein mit wenig Worten (außgenommen wo die unumgängliche Nothdurfft mehr Wort erfordert) Summam rei eingeführt hab. Damit auch der günſtige Leſer in dieſem Compendio deſto beſſer fortkommen/ und ſich darinnen quò ad Materias deſto leichter verſirt und beleſend machen kündte/ hab ich nach Ordnung deß Alphabets über die Titul gleichfalls ein Regiſter verfaßt/ und ſolches zu End deſſelben hinzu drucken laſſen: Weiln aber in der Lands-Freyheit/ Forſt- und Gejayds-Ordnung keine Tituli, ſondern allein Articuli geſetzt werden/ auch ſolche Ordnungen ohne das nicht groß oder lang ſeynd/ als hab ich bemeldte

Lands-

Lands-Freyheit/Forſt-und Gejaids-Ordnung mit deren Articuln (dann mein Intent nicht iſt / über die Chur-Bayriſche Land-Recht uñ andere Ordnungen dermaln ein außführlich Repertorium zu machen / ſondern ſolches vor etlich Jahren bereit in Druck gegeben hab) in das zu Ende gedruckte Regiſter nicht eingebracht/ſondern es wird der günſtige Leſer / was an jedes Orth ungefährlich pro ſubjecta materiâ gehörig / bey ſich ſelbſten zu ermeſſen haben / und ſich alſo dieſes Compendii (jedoch ſeinem Belieben und ſeiner Gelegenheit nach) hoffentlich zu bedienen wiſſen: Ich hab in meiner Wenigkeit gethan / ſo viel mir zu thun müglich geweſen / da es ein anderer / welcher nicht mit wichtigern und höhern Geſchäfften beladen / dem gemeinen Vatterland zu Ehren und Guten / beſſer als ich / machen wird / demſelben / ſo jetzunder in etwas einen gezeigten Weg darzu hat / will ich von Grund meines Hertzens gern weichen: Göttlicher Protection hiemit uns allerſeits befehlend.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Summariſcher PROCESS,

Der Chur-Fürſtenthum / Ober- und Niedern Bayrn.

Der I. Titul.

Von Anſtellung der Summariſchen Klagen.

Der I. Articul.

EIn jeder Kläger ſolle zuvor / ob ſein vorhabende Klag billich / und der Wichtigkeit ſey / auch wie er ſolche beweiſen künte / wohl bedencken / und ſich derentwegen bey Verſtändigen Raths erholen: Deßgleichen ob nicht deß Klägers Anſprach billich / ſolle auch der Beklagte thun.

Dahero dann einem jeden / ſo lang der End-Beſcheid nicht ergangen / von der Rechtsfertigung abzuſtehen ſolle / zugelaſſen werden.

2. Articul.

Selbſt-angemaſte Beyſtånder / oder vielmehr Bauren-Kônig / ſollen abgeſchafft / und zum Klagen niemand angehetzt / im widrigen nicht allein die Anhetzer / nach geſtaltſame deß Verbrechens / (wo aber Schand-Straffen / oder Verweiſung deß Lands / daß man die Sachen an gebůhrenden Orten anbringe) ſondern auch / welche ſich anhetzen laſſen / geſtrafft: Jedoch dem gemeinen Mann einen Mehr-verſtåndigen Beyſtand-weis zu ſich zu nehmen / nicht verwehrt werden.

3. Articul.

Anfangs mag einer den ordentlichen oder Summariſchen Proceſs an die Hand nehmen: Erwåhlt aber jemand den Summariſchen / hat er vor Endung deſſelben (er håtte dann / wann der Proceſs nicht ſchier gar geendet / neue Urſachen / und erſtattete ſeinem Gegentheil die vorher in Summario auferloffene Unkoſten) nit Macht das ordentliche Recht anzufangen: Entgegen erwåhlt jemand das ordentliche Recht / ſoll derſelbe zu dem Summariſchen Proceſs nicht mehr gelaſſen werden.

4. Articul.

Der Beklagte iſt in allen Burgerlichen Sachen erſtens in Summario Antwort zu geben

jeder-

jederzeit ſchuldig: Auch ſoll die Klag ex L. Diffamari in Summario vorgenommen werden.

5. Articul.

Item / ſoll niemand vor endlicher Abſchiedung der Sachen / ſeines wiſſentlichen rechtmäſſigen Innhabens entſetzt werden.

6. Articul.

Deßgleichen ſoll in Schmach-Klagen / durch die Abſchied in Summario ergangen / dem verluſtigten Theil an ſeinen Ehren biß zu Außtrag ordentlichen Rechtens nichts benommen werden.

7. Articul.

Es ſoll von einem jeden ſein Klag vor dem ordentlichen Richter vorgenommen werden.

8. Articul.

Unformliche / unverſtändige / hitzige und Ehren-rührige Supplicationes ſollen nicht angenomen / und die Supplicanten / auch ihre Rathgeber derentwegen geſtrafft werden.

9. Articul.

Vielerley Klagen / welche nicht einerley Natur und Eigenſchafft / ſollen nicht in ein / ſondern unterſchiedliche Supplicationes verfaßt werden.

Der II. Titul.

Von gütlichen Verträgen/ Compromiſſen oder Hintergängen.

Der I. Articul.

IN zweiffentlichen Sachen / mögen von dem Richter die Partheyen/ entweder für ſich ſelbſten/ oder auf Begehren der Partheyen / wann gleich die Sach ſonſten ſo duncke l nicht iſt / wol verglichen werden.

2. Articul.

Jedoch ſoll zu einem gütlichen Vergleich niemand gezwungen / noch in klaren Sachen den Partheyeu derſelbe zugemuthet werden.

3. Articul.

Die Verträg ſollen zwiſchen denen / ſo ihrer ſelbſt mächtig / deßgleichen in ſtrittigen und ſolchen Sachen / um welche zu contrahiren / unverbotten geſchehen: Item / daß man etwas gebe und etwas behalte: Wann auch die Verträg zwiſchen gemeinen Burgern und Bauers-Leuten fürgehen/ und die Summa 50. Gulden/ iñer 14. Tagen wenigiſt bey Gericht protocollirt / da ſie aber über 50. Gulden/ Brieff (doch mögen Sigel-mäſſige ſelbſt fertigen) aufgericht werden/oder ſonſten die Verträg nit gültig ſeyn: Es kan auch ein ſolcher Vergleich weder per reſtitu-

ſtitutionem in integrum, noch in ander Weg (jedoch den Minderjährigen hierdurch nichts benommen / oder es wär jemand betrogen worden) nicht mehr widerloffen werden.

4. Articul.

Compromiſs iſt / wann ſich die Partheyen vergleichen / daß ſie ihr Nothdurfft bey erkieſten Schied-Leuten / zu welchen auch zu Zeiten ein Obmann erwählt wird / entweder ſchrifftlich oder mündlich fürbringen / und daß ſie / die Schied-Leut / ein Außſpruch thun ſollen / von den Partheyen begehrt wird.

5. Articul.

Die Compromiſs mögen und ſollen entweder mit oder ohne Pönfall geſchehen: Mit einem Pönfall kan nach Bezahlung deſſelben / von dem Ausſpruch (es wär dann ausdruckentlich bedingt worden / daß man den Ausſpruch nichts deſtoweniger halten müſſe) gewichen / ohne Pönfall aber muß darbey (doch jederzeit mit vorhaltner Waigerung) geblieben werden.

6. Articul.

Wann die Partheyen den Ausſpruch angenommen / verbleibts ohne Waigerung darbey / wo nicht / mag inner der Zeit / wie ſonſten gebräuchig / an die jenige Obrigkeit / welche ſonſten in der Sachen Richter (ſie wär dann ſelbſt ein Schied-Mann geweſen) gewaigert werden.

7. Articul.

Arbitri und Arbitratores iſt ein Ding/ auch der Unterſchied derſelben aufgehebt.

8. Articul.

Wann die Ausſprüch angenommen/ oder in ſein Würckung komen/ ſollen dieſelbe inner der Zeit/ inner welchen von den Ausſprüchen kan gewaigert werdē/ von den Sigel-mäſſigen Perſonen ſelbſten gefertiget/ aber unter gemeinen Burgern oder Bauersleuten/ wann die Summa 50. Gulden oder mehrer/ bey ihrer ordentlichen Obrigkeit Brief aufgericht/ oder wann die Suma unter 50. Gulden/ protocollirt werden.

Der III. Titul.

Von Fürforderung und Ladung der Parthenen für Gericht/ auch Erſcheinen oder Ungehorſam derſelben.

Der 1. Articul.

DEr Beklagte ſoll auf Begehren deß Klägers durch die Fron-oder Gerichts-Botten mündlich/ oder nach Wichtigkeit der Sachen/ auch wann etwann das Gericht fern entlegen/ ſchrifftlich/ auf einen gewiſſen Tag erfordert werden.

2. Articul.

Wird jemand mündlich fürgefordert/ ſoll man ihm nicht allein den Tag/ ſondern auch den Klä-

Kläger/und/wann es füglich ſeyn kan/was deſſelben Klag/namhafft machen: Der ſchrifftlichen Fürforderung halber verbleibt es bey der Gerichts-Ordnung/ 2. Geſatz/ 3. Tit. und ſollen auch andere daſelbſten geordnete Geſatz in Summario gebraucht werden.

3. Articul.

Deß Ungehorſams wegen ſowol deß Klägers als Beklagten/ beſihe die Gerichts-Ordnung Tit. 3. in unterſchiedlichen Geſätzen/ und wiederum im 15. Geſatz/ Tit. 7. jedoch ſoll dieſes mit Reſtriction, wie in nachfolgenden Articuln zu ſehen/ verſtanden werden.

4. Articul.

In Summario mag deren aus den vier Wegen einer im 4. Geſatz/ 3. Tit. der Gerichts-Ordnung / gleich auf das erſte Fürbott / doch auf nochmalig vorgehende peremptoriſche Citation, mit Anzeigung/ wie man gegen dem Ungehorſamen/ wann er außbleibe/auf den andern Gerichts-Tag verfahren wurde/ begehrt / und ſtatt gethan werden.

5. Articul.

Nach Ertheilung deß andern Decrets, ſoll um das Eigenthum ligender Güter/ das ordenlich Recht vorgenommen werden.

6. Articul.

In perſönlichen Sprüchen aber/ ſolle dem Kläger auf ſein Anhalten / nach Verſchei-

nung der Jahrs-Friſt / der Einſatz aus dem andern Decret, ohne weitere Citation und Anhörung deß Antworters ertheilt / und dem Antworter die Poſſeſs ſeiner Güter: Er habe dann zuvor nach deß Richters Ermäſſigung die Unkoſten und Schäden / neben der ſtrittigen Haupt-Summa bezahlt / ehender nicht eingeantwortet / doch ihme ſolche durch ordentliche Recht wiederum zu erholen / und entgegen Caution begehren / nicht bekommen werden.

7. Articul.

So wider den beklagten Ungehorſamen ein Geld-Straff / welche bey Ermäſſigung deß Richters ſtehet / und der ander in der Gerichts-Ordnung geſetzte Weg iſt / begehrt wird / ſoll das Fürbott bey der Straff nur einmal geſchehen: Da aber der Beklagte über dieſes noch ungehorſam / mit Pfand oder Gefängnuß gegen ihme verfahren / und / wann dieſes noch nicht helffen wolt / wider ihne erkennt / und er zu Erſtattung der Unkoſten / Schäden / auch zur Bezahlung der Haupt-Sachen angehalten / jedoch dem Ungehorſamen das ordentliche Recht nicht entzogen werden.

8. Articul.

Iſt dann der Beklagte auf das erſte Fürbott ungehorſam / und wird darauff wider ihne das Verbott deß Gerichts / welches der dritte Weg / begehrt / ſoll der Richter das ander Fürbott

bott ertheilen / mit Betrohung / wann er nicht erſcheine / ihme das Gericht ohne weitere Erkantnuß ſolle verbotten / und da er betretten wird / gegen ihme nach Innhalt deß 11. Geſatz / 3. Tit. der Gerichts-Ordnung verfahren / ihme auch (er habe dann allen Unkoſten ab- und den Rechten nachzukommen Sicherheit gethan) zuvor weder das Gericht eröffnet / noch er bey Gericht gehört werden.

9. Articul.

Wird in Proceſſu, welches der vierdte Weg / wider den beklagten Ungehorſamen zu verfahren begehrt / ſoll der Richter alle Terminos halten / und der Ungehorſame / wann er vor dem End-Abſchied erſcheint / die Unkoſten und Schäden vorher abthun / und hernach die Sach / wie er ſie gefunden / annehmen: Erſcheint er dann erſt nach dem Abſchied / es ohne Mittel darbey ſoll gelaſſen werden.

10. Articul.

Dieſe oberzehlte Weg mögen ſowol nach erſter Erſcheinung und Antwortgebung / als im Anfang wider den beklagten Ungehorſamen vorgenommen / aber / da einer erwählt / kein anderer an die Hand genommen werden.

11. Articul.

Iſt der Kläger ungehorſam / ſoll er vor Erſtattung deß Unkoſtens weiter nicht / und wann er das drittemal ungehorſam / in Summario

gar nichtmehr gehört/ſondern an das ordenliche Recht gewieſen/und/er klage weiter oder nicht/ die Koſten und Schäden von ihme abgelegt werden.

12. Articul.

Doch entſchuldigen Ehehaffte Noth/redliche Urſachen / und Verhinderungen den Ungehorſam/ und ſoll derentwegen/wie im 14. 15. und 16. Geſatz/ 3. Tit. deßgleichen im 15. Geſatz/ 7. Tit. der Gerichts-Ordnung verſehen/ gehalten/ jedoch Summariſch verfahren werden.

13. Articul.

So der Ungehorſame keine Ehehaffte Noth und Verhinderungen auszuführen/begehrt oder bewieſen/ ſoll derſelbe für einen wahren Ungehorſamen erkeñt/doch inner der zuläſſigen Zeit / deß Ungehorſams wegen / aber in der Haupt-Sach/ an den obern Richter zu waigern/ nicht zugelaſſen werden.

Der IV. Titul.
Von den Verhören in Unter-Gerichten.

Der 1. Articul.

IN gemeinen ſchlechten Handlungen ſoll allein mündlich gehandlet werden.

2. Art.

2. Articul.

Und die Fürträg durch die geſchworne Procuratores (ſie wären dañ nicht recht informirt/ auff welchen Fall die Partheyen ihr Nothdurfft ſelbſt reden mögen) fürgebracht / auch alle Handlungen nicht nur auf Zetl/ ſondern in ordentliche Gerichts-Bücher protocollirt werdẽ.

3. Articul.

Es ſollen auch die Beſcheyd (es wäre dann die Sach dunckel/und man es derentwegen auf die nächſte Verhör verſchieben wolt) alsbalden gegeben werden.

4. Articul.

In wichtigen Sachen aber ſolle ſchrifftlich gehandlet werden.

5. Articul.

Bey jedem Gericht ſollen zween Procuratores ſeyn/ welche auf das wenigſt wohl leſen und ſchreiben/ auch den Partheyen ihr Nothdurfft wohl reden können: Es ſollen auch von denſelben die Land-Recht und andre Ordnungen fleiſſig geleſen/und in den Land-Gerichten von den Rentmeiſtern/in den Hof-Marchen aber von den Hof-Marchs-Herren derentwegen Achtung darauf gegeben werden.

6. Articul.

Wann ſich bey einer Hof-March zween Procuratores nicht erhalten künten / mögen ſolche aus dem Land-Gericht/oder aus der Hof-March

ſonſten

ſonſten zween verſtändige Männer / auf vorher geleiſte Pflichte / hierzu genommen werden.

7. Articul.

Die Verhören ſollen zu 14. Tagen / 3. Wochen / oder aufs längſt Monatlich / (es kunte dann ein Sach keinen Verzug leiden / oder beträffe Reiſende) gehalten werden / im widrigen die verzügliche Obrigkeiten den Partheyen die verurſachte Koſten und Schäden neben der Straff abzuſtatten ſchuldig ſeyn: Jedoch ſolle dieſes nicht auf die Hof-Marchen (ſo aber nach Viele der Händel ihre Verhören nichts deſto weniger anſtellen ſollen) verſtanden werden.

8. Articul.

Item / ſollen die Verhören in den Pfleg-Häuſern / Schlöſſern / auch in der Richter und Gericht-Schreiber Wohnung / oder / wann es nicht ſeyn kunt / in einem Wirthshauß (doch in einer abſonderlichen Stuben / wo man nit zecht) gehalten werden.

9. Articul.

Die Schnitt-Feriæ ſollen in Summario nicht zugelaſſen werden.

10. Articul.

Es ſollen auch von den Richtern oder Procuratorn keine Wirthſchafft getrieben werden.

Der

Der V. Titul.

Von den Summariſchen Klagen/ Einreden/ Borgſchafften/ und Gerichts-Terminen.

Der 1. Articul.

WJe die Klagen beſchaffen ſeyn ſollen / iſt in der Gerichts-Ordnung/ Tit. 5. Art. 1. &. 2. begriffen/ und ſollen die unformlichen Klagen verworffen/ auch formlicher zu klagen auferladen werden.

2. Articul.

Die Einreden deß Antworters ſeynd entweder auffzüglich / welche die Haupt-Sach nicht/ oder außzüglich / welche die Haupt-Sach betreffen.

3. Articul.

Die auffzügliche Einreden ſollen gleich Anfangs fürgebracht werden; im widrigen / da jemand ſolche nicht fürgebracht / ſondern in der Haupt-Sach verfahren iſt/ ſoll von ihme ferner darinnen (er hätte dann dergleichen Einred von neuem bekommen / oder der Richter ihne hieran gehindert) verfahren werden.

4. Articul.

Neben den auffzüglichen Einredē ſoll der Antworter auch eventualiter in der Haupt-Sach verfahren/ aber wann ſich hernach befunde / daß er darinnen zuverfahren nicht ſchuldig geweſen /

Ihme

ihme unſchädlich ſeyn: Dahero / wann in den Exceptionibus beſchloſſē/ von dem Richter als- balden ſoll erkēnt/ und in der Haupt-Sach wei- ter nicht verfahren werden.

5. Articul.

Wann jemand im Land mit ligenden Stu- cken zu genůgen nicht angeſeſſen / ſolle ſowol der Beklagte / als Klåger/ mit Borgſchafft oder Pfand / Beſtand und Sicherheit zum Rechten thun: Wo aber jemand zu genůgen begůtert / kan die Caution mit Verſchreibung Haab und Gůter ſchrifftlich gelaiſt werden.

6. Articul.

Wofern entgegen einer oder der ander / daß er ſich um Borgſchafft beworben / aber nicht be- kommen mögen/genugſame Anzeig gethan/auch hierůber / und daß er nichts deſtoweniger dem Recht nachfolgen wölle / einen Ayd ſchwören / ſoll er ad juratoriam Cautionem gelaſſen wer- den.

7. Articul.

Die Termin ſollen in Summario von einer Verhör zur andern (es wåren dann Ehehaffte Urſachen verhanden / oder die Sach wichtig / oder wann ehender als zu 14. Tagen Verhören gehalten wurden / und man Termin vonnöthen håtte (nach Ermåſſigung deß Richters reſtrin- girt/ auch was hernach von denen Terminen ge- ordnet/ in obacht genommen/die Proceſs befür- dert/

dert / nit weniger in den Hoffmarchen die Verhören / wann ſonſten in denſelben / wie in den Land-Gerichten / ſolche ſo offt nit gehalten wurden / zu 14. Tagen / oder längſtens Monatlich angeſtellt werden.

8. Articul.

Die Erſtreckung der Termin ſollen / ehe ſie verfloſſen / begehrt / und nach geſtalten Sachen bewilliget werden.

9. Articul.

Ob der Termin in lang oder kurtz zu erſtrecken / ſolches bey deß Richters Ermäſſigung solle gelaſſen werden.

10. Articul.

Der Saumſal der Advocaten / wegen Verflieſſung der Termin / ſoll den Partheyen unnachtheilig ſeyn / doch die Advocaten hierum geſtrafft werden.

11. Articul.

Verfähret jemand in dem angeſetzten Termin nicht / oder begehret nicht prorogationem, ſoll von dem Richter auf Anruffen deß Gegentheils nach Innhalt 3. Tit. dieſes Sumariſchen Proceſs, wie daſelbſten in etlichen Articuln verſehen / Handlung gepflogen werden.

Der VI. Titul.

Von Gegen-Klagen / Einſtehung zum Stritt / auch Benennung eines Dritten / den der Stritt auch berühren thut.

Der I. Articul.

Von den Gegen-Klagen beſihe die Gerichts-Ordnung / Tit. 6. Jedoch ſoll die Verfahrung Summariſch geſchehen / und ſolle die Antwort in der Haupt-Sach / pro litis conteſtatione gehalten werden.

2. Articul.

Wann eine Sach einen Dritten berůhret / ſoll es von dem Richter demſelben zu wiſſen gemacht / oder den kriegenden Theilen / daß ſie es thun / und daß der Stritt mit deß Dritten Willen gefůhret werde / Urkund fůrzubringen / auferladen werden.

3. Articul.

Alſo ſoll es auch / wann ein Parthey / daß ein Dritter in der Sachen verwohnt ſey / fůrgeben thåte / gehalten werden.

4. Articul.

Nim̃t ſich ein Dritter deß Stritts ſelbſten / und allein Beyſtand-weiß an / ſoll er die Sach in dem Stand / wie er ſie gefunden / antretten: Geſchåhe es aber ſeines eignen Nutz oder Schadens halber / ſoll von ihme die Sach in dem

Stand /

Stand/ wie Er ſie gefunden/ angenommen/ oder ein neuen Proceſs anzuſtellen/ Jhme heimgeſetzt werden.

5. Articul.

Betrifft ein Sach den/ ſo beklagt worden/ gar nit/ ſonder allein denjenigen/ ſo entzwiſchen kommt/ aber diſer Dritte dem Richter/ wo klagt worden/ nicht unterwürffig iſt/ ſoll der Kläger an eines ſolchen Drttten Obrigkeit gewieſen werdẽ.

6. Articul.

Wurde ſich aber jemand einer Sachen als Dritter anmaſſen/ und/ daß ihne berührte/ nicht erweiſen können/ ſoll er abgewieſen werden.

Der VII. Titul.

Von den Articuln/ Antworten/ Fragſtücken/ und Beweiſungen.

Der 1. Articul.

WIrd ein Klag widerſprochen/ und hafftet die Sach bloß und allein an der Geſchicht/ ſoll dem Kläger neben ſeiner Replic, Beweiſung-Artiul einzugeben/ oder/ wann die Sach zweifflich/ vorher biß auf die Duplic zu verfahren aufferladen werden.

2. Articul.

Die Articul ſollen aus der Geſchicht kurtz und verſtändig gezogen/ dem Gegentheil um ſeine Einreden/ und Eventual-Antwort/ ſo alles

inner 3. Wochen geſchehen ſoll / zugeſtellt / oder die unerhebliche Articul verworffen / und inner 14. Tägen / mit Betrohung / der Articuln ſonſten nit gehört werde / andere zu machen aufferladen / alſo wegen Erhebligkeit der Articul / von den Partheyen nit diſputirt werden; Lieſſe aber der Richter unerhebliche Articulos zu / ſoll der Gegen-Parthey / nach Eröffnung der Zeugen-Sag / darwider zu excipirn nit verwehrt werdẽ.

3. Articul

Die Antwort auf die Articul mag alsbalden / oder långſtens inner 3. Wochen / mit dem Wort **Glaub** / oder / **Glaub nit wahr ſeyn** / und wann ein Articul mehr Puncten hat / mit Unterſchied geſchehen; Wår auch die Antwort dunckel / ſoll ſelbige lauter zu geben aufferladen / oder die Articul für bekandt angenommen / und darauf weiter gehandlet werden.

4. Articul.

Alſo ſoll es auch mit den Schirm- und Gegenweiſungs-Articuln gehalten werden.

5. Articul.

Schirm- oder Gegenweiſungs-Articul ſollen neben der Antwort auf die Arti ul eingeben / und hernach (es kunt dann jem and / daß er das jenig / ſo er beweiſen will / es in Erfahrung gebracht) mit ſeinem Eyd betheuren / nicht mehr zugelaſſen werden.

6. Art.

6. Articul.

Additional-Articul ſeynd/welche zu der Klag oder Schirm-Articul gehörig/ aber ausgelaſſen/ und hernach zu beweiſen auf ein neues geſetzt werden: Eliſiv-Articul ſeynd/ mit welchen die Additionales wollen hindertrieben werden.

7. Articul.

Dieſe Additional-und Eliſiv-Articul ſollen nur einmal/ und/ ehe man zu der Zeugen-Verhör geſchritten/zugelaſſen/ aber Additionales Additionalium, wie deßgleichen Eliſivi Eliſivorum, ſollen in Summario nicht geſtattet werden.

8. Articul.

Alle Beweiſungen ſollen mit nothdürfftiger Anzahl der Zeugen/ Brieflichen Urkunden/ oder ſonſten zugelaſſen / dieſelbe nicht eingezogen/und bey Schöpffung der Urtheil in fleiſſige Obacht genommen werden.

9. Articul.

Hätte jemand ſein Angeben mit Brieflichen Urkunden/geleiſten Aydſchwur/mit deß Gegentheils Bekantnuß/ ergangnem Urtheil / oder in andere dergleichen Weg zu erweiſen/ſollen ſolche Beweiſungen neben ſeiner Klag oder Antwort alsbalden/oder neben andern Beweiſungen ſonſten zu rechter Zeit eingelegt werden.

10. Articul.

Die Beweiſungen mit Zeugen ſollen in 3.

Monaten/ welche ihren Anfang nehmen/ nachdem der Gegentheil auf die Articul geantwortet/ vollführt/ die Zeugen verhört/ deren Außſag doppelt abgeſchrieben / und den Partheyen eröffnet werden.

11. Articul.

Jedoch mögen dieſe 3. Monat aus erheblichen Urſachen erlängert/ und der Anfang ſolcher Erlängerung alsdann von der Zeit / da ſie begehrt worden/ gemacht werden.

12. Articul.

Diſe zu der Zeugen Verhörung verordnete Commiſſarii ſollen die Einnehmung der Augenſchein/ Verhörung der Zeugen / und die Uberſchickung der Außſagen nicht einſtellen / auch zu ſolchem Ende die Commiſſiones fürderlich ausgeſchrieben werden.

13. Articul.

Wo es Herkommen/ daß ein Obrigkeit der andern die Zeugen verſchafft/ darbey ſoll es noch bleiben/ wo es aber nicht Herkommen/ auch die Zeugen etwas zu weit/ daß ſie ohne Beſchwerde nicht erſcheinen möchten/ entſeſſen/ und es nicht etwan Augenſchein betrifft/ ſolle der Richter an der Gezeugen Obrigkeit Compaſs-Schreiben/ mit Uberſchickung der Articul und Fragſtuck ertheilen/ und ſelbige Obrigkeit (welches ſie auch bey Vermendung deß Lands-Fürſten Ungnad zu thun ſchuldig) die Zeugen fürderlich zu verhören/

ren/erſuchen: Seynd aber Compaſs-Schreiben auſſer Lands zu ertheilen/ ſoll der/ ſo Weiſung führt/ daſelbſten anhalten/ und ſolches beſcheinen/im widrigen auf Begehrn die 3. Monat nicht erſtreckt werden.

14. Articul.

Die Zeugen ſollen beaydiget/ auch hierzu der Gegentheil citirt werden.

15. Articul.

Die Prælaten/ vom Adel/ Doctores, und Geſchlechter/bezeugen in burgerlichen Sachen/ bey ihren Prieſterlichen Würden/Adelichen Ehren/Trauen und Glauben/aber in Malefitz-Sachen/ſolle der Ayd von ihnen auch gelaiſt werden.

16. Articul.

Fragſtuck zu übergeben/ ſtehet einem jeden bevor/und ſoll vor Eröffnung der Zeugen-Sag dem Gegentheil davon kein Abſchrifft zugeſtellt/ der Uberfluß derſelben abgeſchnitten/ die unnötige Fragſtuck verworffen/auch bey Verhörung der Zeugen/ derſelben Gebärdte von dem Richter fleiſſig wahrgenommen werden.

17 Articul.

Es mögen auch die Fragſtuck entweder mit der Antwort auf die Articul/ oder hernach/doch ehe man die Zeugen anfangen zu verhören/übergeben werden/ und da ſie vor Ertheilung der Compaſs-Brief übergeben worden/ ſollen ſie neben dem Articul überſchickt werden.

18. Articul.

Faſt alſo (welches aber nur auf die höhere Gericht zu verſtehen iſt) ſoll es auch mit den Richterlichen Anfragen gehalten werden.

19. Articul.

Wer ad Juramentum Suppletorium will gelaſſen werden : ſoll 1. Ehe daß in Sachen beſchloſſen/ ſolches begehrt haben. 2. Soll ein ſolcher durch einen aller Einreden freyen Gezeugen ein halbe Beweiſung haben. 3. Muß der / ſo ſchwören will/ die Sachen mit ſeinen leiblichen Sinnen erfahren haben. Und 4. Kein verleimbte Perſon ſeyn. 5. Iſt dieſer Eyd nach Beſchaffenheit der Partheyen allein in geringen/ aber nicht wichtigen Sachen / welche ein groſſe Summen/oder Ehr und guten Leymuth berühren/zuzulaſſen/und ſoll ſchließlichen/ zu Leiſtung dieſes Eyds/ der Gegentheil citirt/ auch der/ſo ſchwört/ deß Mayneyds erinnert werden.

20. Articul.

In dem Anbott deß Eyds ſoll man vor allem beobachten / ob der / welchem das Anbott geſchicht/ um die Sach vermuthlich ein Wiſſenſchafft hab/ deßgleichen/ob der/ welcher das Anbott thut/ deſſen berechtiget ? Wofern nun kein Widerred/ſoll der/welcher das Anbott gethan/ vorher Juramentum Calumniæ leiſten / und alsdann erſt der ander (Er hätte dann ſein Berüh-

rühmen in ander Weg erwieſen / oder wolt es noch thun) den angebottenen Eyd zu præſtirn / oder hinwiederum anzubieten ſchuldig ſeyn: Wann nun auf das Anbott (welches vor Beſchluß der Sachen geſchehen ſoll) der / welchem der Eyd angebotten worden / ſolchen gelaiſt / oder hinwiderum angebotten / und alsdann derjenige / dem das Widerbott geſchehen / geſchworen / der Richter ſoll darauf erkeñen / und beeden Theilen die Waigerung benommen ſeyn: Wolte aber jemand den angebottnen Eyd nit thun / ſoll Richter für dene / welcher das Anbott gethan / (doch dem andern der Waigerung unbenommen) erkennen: Wär auch einem der angebottene Eyd hinwiderum angebotten worden / wolte aber nit ſchwören / ſoll wider ihne erkennt werden / und ihme die Waigerung in Summario benommen ſeyn: Er hätte dann das Anbott widerrufft / und ſich Weiſung zu führen (auf welchen Fall er aber zu dem Anbott weiter nicht zu laſſen) erklärt: In Malefitz-Sachen ſoll dieſes Eyds halber den gemeinen Rechten / und dem peinlichen Proceſs nachgangen werden.

21. Articul.

In Burgerlichen Sachen / wo ſchrifftlich gehandlet wird / ſollen die Erfahrungen von Amtswegen unterlaſſen / aber wo nit ſchrifftlich gehandlet wird / und ſich die Parthey en ſelbſt auf die Erfahrung beruffen / vorgenommen werden.

22. Articul.

Zu Eröffnung der Zeugen-Sag / ſolle den Partheyen ein gewiſſer Tag angeſetzt / und Ihnen vor der Eröffnung / wann ſie in dieſelbige zu bewilligen Bedencken hätten / daß ſie es fürbringen ſollen / angezeigt / im widrigen ſie hernach weder mit Fürſtellung der Zeugen / noch anderm / ſo vor Eröffnung geſchehen ſollen / auſſer deß Falls der Gerichts-Ordnung / 7. Geſatz / 7. Tit. nicht mehr gehört werden.

23. Articul.

Nach eröffneter Zeugen-Sag ſollen die Theil / jeder mit zwo Schrifften / gegen einander verfahren / in der erſten ihre andere noch nicht einkom̃ene Behelff / als vorher nit einkom̃ene briefliche Urkunden / oder andere Beweiß auſſer Gezeugen / in der andern aber nichts neues einbringen; Es ſoll auch der Richter hierzu ein / oder nach Wichtigkeit der Sachen / meiſtens zwey Monat Termin bewilligen / nicht weniger mit Erſtreckung ſolcher Zeit halten / wie vorher im 8. Artic. 5. Tit. verſtanden: Wolten aber die Partheyen mit zwey Schrifften nit beſchlieſſen / ſoll es der Richter Amptshalber thun / und ſie auſſer der Zähl der Gerichts-Ordnung 3. Geſatz 8. Tit. weiter nit hören: Wie dañ bemeldter 8. Tit. von den Recht-Sätzen / Rathſchlägen / Verfaſſung und Eröffnung / auch Richtigkeit der Urtheil / in Summario ſolle in Obacht genommen werden.

Der

Der VIII. Titul.

Was in acht zu nehmen / da die ſtrittige Handlungen gleich Erſter Inſtanz für den Hof-Rath oder Regierungen gehörig.

Der 1. Articul.

DJe Prælaten vom Adel / und andere Siegelmäſſige mögen ihre Schrifften bey dem Hof-Rath oder Regierungen / unter ihren Inſiglen verſchloſſen (ſie wolten es dann im Namen ihrer Gewalthaber offen thun) eingeben / von andern aber ſollen die Schrifften neben der Unterſchrifft ihres bey dem Hof-Rath oder Regierungen geſchwornen Advocatens / allzeit offen übergeben werden.

2. Articul.

Auf die Klag ſoll an den Beklagten ein Befelch ausgefertiget / durch den Kläger (doch gegen einem Recepiſſe geantwortet / und darauf ihme Kläger von dem Beklagten inner 14. Tagen oder einem Monat / oder / wann es auſſer Lands / inner 6. Wochen / der Bericht zu verführen zugeſtellt werden. Kunte aber der Beklagte ſo bald nicht aufkommen / ſoll er weitern Termin begehren / doch diſes ſein Begehren ſelb überſchicken / und dem Kläger ſeines Anhal-

tens Schein erhalten: Wofern entgegen der Klåger inner gebůhrender Zeit den Bericht nit abholte / mag derſelbe von dem Beklagten auf deß Klågers Unkoſten ſelbſten überſchikt werden.

3. Articul.

Befelch um Stillſtand / und Entlaſſung deß Verhaffts / ſollen ohne Urſachen / und nit allzeit mit dieſer Clauſul: Wofern die Sach ſupplicierter maſſen beſchaffen / und der Supplicant nichts Malefitziſch verbrochen /) ertheilt / und alsdann långſtens inner 8. Tagen / wo nit in der Haupt-Sachen / doch auf das wenigiſt deß Verhaffts halber / Bericht gegeben werden: Da nun die Entlaſſung befohlen / aber der Verhaffte nicht entlaſſen / oder ſonſten beſchwert wurde / ſoll ihme von dem Beklagten neben der Straff / Koſten und Schåden erſtattet werden.

4. Articul.

Seines rechtmåſſigen wiſſentlichen Innhabens ſoll durch die Stillſtands-Befelch niemand entſetzt oder turbirt / ſonder / daß deſſen niemand entſetzt werde / Stillſtands-Befelch ertheilt werden.

5. Articul.

Iſt aber das Innhaben ſtreitbar / und biß zu Erörterung deß Streits was anders zu beſorgē / ſollen beede Partheyen auf das Innhaben Articulos ſtellen / ſelbige übergeben / und beynebens ihre Zeugen / deren über 8. nit ſeyn ſollen / benennen / darůber dann auch der Richter Erfahrung

ein-

einziehen/doch weder die Artic. der Zeugen Namen/ doch derſelben Ausſag den Theilen zuſtellen/ ſonder für dene / welcher vor Anfang deß Streits Jahr und Tag im Inhaben geweſen/erkennen/ auch denſelben/ biß der Gegentheil in plenario poſſeſſorio oder petitorio ein anders erhalten/darbey handhaben/ und darwider kein Widerſtellung in vorigen Stand geſtattet werden/ doch der/ welcher im Inhaben verbleibt/in plenario poſſeſſorio oder petitorio, nichts deſto weniger Antwort zu geben angehalten werden.

6. Articul.

Beklagt jemand vor dem Hof-Rath oder Regierungen ein Obrigkeit als Principaln, iſt zwar der Kläger die Berichten zu verführen / aber Schreib- und Sigel-Geld zu bezahlen nit ſchuldig: Beklagt er aber die Obrigkeit wegen eines beſchwerlichen Abſchieds/ſollen von dem Kläger nicht allein die Berichten verführt/ſondern auch Schreib- und Siegel-Geld bezahlt werden.

7. Articul.

Kan alsdann ein Sach ohne Beweiſung entſcheiden werden/ſoll jede Parthey mit zwey oder meiſtens drey Schrifften verfahren/iſt aber Beweiſung vonnöthen / ſoll es damit / wie vorher verſtanden/ gehalten werden.

8. Articul.

Wofern auch ein Sach durch mündliche Verhör beſſer/ als in Schrifften könte erläutert wer-

werden / ſollen hierzu (es hätte dann der ander Theil billiche Einreden darwider) gewiſſe Täg offentlich und bey völligem Rath angeſetzt werden.

9. Articul.

Deßgleichen ſollen bey dem Hof-Rath und Regierungen die Sachen fleiſſig verhört / fürderlich expedirt / uud wenigſt durch 5. oder 7. Räth verabſchidt werden.

10. Articul.

Trifft ein Sach deß Lands-Fürſten Intereſſe oder Gut an / ſoll dieſelbe ohne Vorwiſſen deß Lands-Fürſten nicht verabſchidt werden.

Der IX. Titul.

Von Dignuſſen oder Waigerungen / von den Unter-Gerichten an die Obere Gericht und höhere Obrigkeit.

Der 1. Articul.

DJe Waigerung von den Unter-Gerichten an die höhere Obrigkeiten ſollen durch eine ausführliche Beſchwer-Schrifft / in zwey oder längſtens drey Monaten / von dem Tag an / da ihm oder ſeinem Anwalt der Beſcheid bey Gericht eröffnet / oder ſonſten zu wiſſen gemacht wordẽ / zu rechnen / anhängig gemacht / oder Schein / oder Stillſtands-Befelch (mit welchen bey den Cantzleyen niemand aufgehalten werden ſolle) dem Untern-Richter gebracht /

bracht/ im widrigen durch ſelbigen die Execution vorgenommen werden.

2. Articul.

Darauf dann der Unter-Richter unwaigerlich berichten/ beynebens in Mündlichen Sachen der Partheyen Klag/ Antwort/ Replic und Duplic, mit Anzeigung der Urſachen ſeines gegebnen Abſchieds/ überſchreiben/ entgegen Ihme/ vermög der Policey-Ordnung/ das Schreib- und Siegel-Geld/ aber ſonſten nichts/ ſolle bezahlt werden..

3. Articul.

Wird auf die Waigerung Bericht erfordert/ iſt dem Unter-Richter die Execution geſperrt: Doch wofern jemand um Schulden/ Ungehorſam/ oder dergleichen im Verhafft wär/ oder wurde durch den Stilland ſeines Rechtmäſſigen Innhabens entſetzt/ oder durch den Stillſtand der Haupt-Sach ſonſten unwiderbringlicher Schaden cauſirt, in ſolchen Fall iſt die Execution nicht geſperrt: Es ſoll auch von dem Unter-Richter deme/ welcher die Bericht verführen muß/ ein gewiſſer Termin, inner welchem Er entweder Befelch/ oder daß die Sach noch nicht erledigt/ Schein bringen ſolle/ hierzu angeſetzt werden.

4. Articul.

Dahero bey allen Unter-Gerichten die Protocolla fleiſſig ſollen gehalten/ und auf Begehrn der höhern Obrigkeit Extract überſchickt werden.

5. Art.

5. Articul.

In ſchrifftlichen Proceſſen ſollen die Schrifften originaliter, neben Anzeigung der Urſachen deß gegebnen Abſchieds / dem Bericht beygeſchloſſen/und die Parteyen mit Abſchrifften/auſſer den Tax um den Bericht/ nicht beſchwehrt werden.

6. Articul.

In Partey-Sachen ſoll unerfordert niemand Bericht oder Gutachten geben/ und in Straff-Fällen in den Berichten keine Fůrbitt ertheilt werden.

7. Articul.

Zu Erhebung und Verfůhrung der Befelch und Berichten/ſollen die Partheyen in gewiſſem Termin angehalten/ oder ſie kunten dann ihr Sollicitiren beſcheinen/mit Vollziehung der Abſchied/ oder in ander Weg mit Straffen gegen ihnen verfahren werden.

8. Articul.

Die Waigerungs-Schrifft ſoll dem Gegentheil darauf in dem Termin, wie im erſten Art. vermeldt/zu verfahren/ſowol/als dem Bericht-Geber/(doch nicht/ wann von Regierungen gewaigert wird) um ſein Nothdurfft zugeſtellt/und mit dem Bericht ůberſchickt werden.

9. Articul.

Und ſtehet alsdann nach beſchehener Waigerung in der andern Inſtantz (allda in facto nichts neues einzubringen) bey den Räthen/ob

und

und wie viel über die Beſchwer-Schrifft / und zwar inner Monats-Friſt oder längſtens 6. Wochen / weitere Schrifften mögen zugelaſſen werdẽ.

10. Articul.

In Summario (wiewoln ein anders in ordinario) ſoll von den Regierungen an den Hof-Rath gewaigert werden.

11. Articul.

In Sachen / da wider die Regierungen gewaigert worden / ſoll der ſo gewaigert / ohne ſonderbare Urſachen ad Replicandum nicht gelaſſen werden.

12. Articul.

So muthwillig waigern / und Rath darzu geben / ſollen geſtrafft werden.

13. Articul.

Es mögen auch in Sachen anderer Inſtantz offentliche Verhören angeſtellt werden.

14. Articul.

Und ſollen von dem Hof-Rath und Regierungen / ſo viel möglich / die Verabſcheidungen befürdert werden.

Der X. Titul.

Von Krafft und Würckung eines gegebnen End-Abſchieds in Summariſchen Proceſs.

Der

Der 1. Articul.

WAnn inner der zuläſſigen Zeit nit gewaigert worden/ ſoll auf Anruffen der obſiegenden Parthey/ wie im dreyzehenden Tit. der Gerichts-Ordnung/ und hernach zum Theil begriffen/ die Vollziehung geſchehen/ auch an den Landes-Fürſten ſelbſten zu waigern nicht mehr zugelaſſen/ doch das ordentlich Recht nicht benommen werden.

2. Articul.

Von denen im Hof-Rath ergangenen Summariſchen Abſchieden/ ſoll auſſer Lande nicht gewaigert/ ſonder ſelbige vollzogen/ und zu den ordentlichen Rechten ehender niemand gelaſſen werden.

3. Articul.

Doch ſoll von dannen an den Lands-Fürſten ſelbſten in der zuläſſigen Zeit der 3. Monat/ welcher Termin, von Stund zu Stund/ gerechnet werden/ auch unerſtrecklich ſeyn ſolle/ zu ſuppliciren unverwehrt ſeyn/ auch entzwiſchen mit der Vollziehung Stillſtand gehalten / und ſolche Sach allein aus den Actis voriger Inſtantz erledigt/ und nichts mehr beygelegt / aber ſolch muthwillige Supplicanten neben vorbehaltener Straff in die Unkoſten condemnirt werden.

4. Articul.

Es ſoll auch nach vollendem Summariſchen Proceſs, wann der Abſchied in ſein Würckung kommen/ kein neuer Summariſcher Proceſs zugelaſſen werden.

Der

Der XI. Titul.
Von Vollziehung und Handhabung der ergangnen Summariſchen Abſchieden.

Der 1. Articul.

Wann die Abſchied in ihr Würckung kommen/ oder bey dem höhern Richter confirmirt worden/ ſollen ſie auch vollzogen werden.

2. Articul.

Es ſeynd aber wider ſolche Vollziehung nachfolgende Einreden: 1. Exceptio competentiæ, wann einer nit mehr thun kan/ als ihme zu thun möglich iſt. 2. Die Antrettung der Erbſchafft mit Gutthat deß Inventarij. 3. Bereit gelaiſte Bezahlung. 4. Compenſatio; oder an einer richtigen Schuld was innbehalten. 5. Novatio, das iſt/ wann die geſchaffte Schuld mit Geding aufgehebt/ und in ein neue Schuld verändert worden. 6. Wann jemand ein gekaufft Gut bezahlen ſolle/ welches man ihm nicht eingeantwortet. 7. Wofern ein Urthel nichtig/ oder 8. Auf ein Fall-Schritt gegründet wär. 9. Die Wiederſtellung in vorigen Stand: Jedoch iſt nutzlicher/ daß ſolche Einreden/ deren in gemeinen Rechten noch mehr/ gleich Anfangs vorgebracht werden.

3. Articul.

Und daß man dieſe Einreden fürwenden kan/ wird erfordert. 1. Daß ſie in Proceſſu vorher niemalen vorkommen. 2. Daß ſie offenbahr und unſtrittig ſeyn. 3. Seynd dergleichen Einreden nit durch den Ayd/ſondern andere rechtmäſſige Prob zu erweiſen/ auch 4. ſolche Prob inner Monats-Friſt anzubringen/ und auszuführen: Es ſollen auch dieſe requiſita conjunctim verſtanden werden.

4. Articul.

In Ritter-Lehen/welche bey dem Lehen-mann/ ſo die Lehen-Dienſt zu leiſten ſchuldig/verbleiben ſollen/mag die Vollziehung eines Abſchieds von den Nutzungen geſchehen/ aber in Beutl-Lehen ſoll es/ wie mit den eignen Gütern/ gehalten werden.

5. Art.

Wann in richtig liquidirten Sprüchen/Haab und Güter ausdruckenlich oder ſtillſchweigend verpfänd/und kein rechtmäſſige Urſach/ warum Kläger länger warten ſoll/ verhanden/ aber die Pfand nicht in deß Klägers Gewalt ſeynd/ ſolle mit Gandt und Pfand/ mit dieſem Unterſchied verfahren werden: Nemlich/ wann fahrende Pfand verhanden/ und die Bezahlung auf deß Richters Geſchäfft inner vierzehen Tägen nicht geſchicht/ ſolle/ ſo viel zu der Bezahlung nothwendig/ nach Ordnung deß Gandt-Proceſs angriffen/und ſo viel/biß Haupt-Suma

Inter-

Intereſſe, Unkoſten und Schäden völlig entricht/bezahlt werden: Seynd aber ligende Stuck verſchrieben/ und die Bezahlung auf deß Richters Geſchäfft inner 4. Wochen nicht geſchehen/ ſollen dieſelbe mit Gandt und Pfand angriffen/ und gleichfalls dem Gandt-Proceſs gemäß verfahren/und diſe Termin ohne deß Klägers Willen nicht erſtreckt werden: Wer aber das Pfand (ligend oder fahrend) in deß Klägers Gewalt/ ſoll es/ wie im 7. Art. 15. Tit. der Land-Recht verordnet/ gehalten werden: Hat aber jemand kein Unterpfand/ ſoll dem Schuldner zur Bezahlung 14. Tag gegeben/und nach nit gelaiſter Bezahlung/dem Kläger Pfand eingeantwortet/ auch darmit/ wie im 10. 11. 12. und 13. Artic. 15. Tit. der Land-Recht gleichfalls geordnet/ verfahren/ oder nach geſtaltſame deß Klägers Begehren/ der Schuldner mit Gefängnuß/ oder Verbietung deß Gerichts/ zur Bezahlung angehalten werde.

6. Articul.

Iſt das Gut/ in welchem zu exequiren/nicht in deß Richters Jurisdiction, welcher den Abſchied gegeben/ ſoll von demjenigen/ in deſſen Jurisdiction das Gut gelegen/ aufzuſchreiben/ die Execution vorgenommen werden.

7. Articul.

Die Ordnung/ wie die in Vollſtreckung der Abſchied vorzunehmen/iſt in der Gerichts-Ordnung

nung. 13. Titels begriffen / und gleichfalls in Summario zu halten: Doch ſoll in dem Liedlohn/ Beſoldung der Diener/ in Pferd und Rüſtungen/ auch andern Waffen der Kriegs-Leut/ deßgleichen in Büchern derjenigen / ſo dem Studiren obligen/ ſo lang was anders vorhanden/ die Vollziehung nicht vorgenommen werden.

8. Articul.

Ob ſich jemand mit oder ohne genugſame Urſach/in ein Rechtsfertigung eingelaſſen/ſoll Richter in gute Obacht nehmen / und alsdann von ihme (es hätte dann einer ein halbe Beweiſung / oder mit Rath zweyer Rechts-Gelehrten den Streit angefangen/oder wär die Sach zweiffenlich: Item/ da er den Streit als ein Erb / oder ſonſten angetretten/ oder der Sachen nicht rechte Wiſſenſchafft hätte) neben der Haupt-Sach die Gerichts-Koſten und Schäden erkennt werden.

9. Articul.

Alsdann ſolle der erkennte Unkoſten ohne Ubermaß / was rechtmäſſiger/ nothwendiger/ zuläſſiger Unkoſten iſt/ſpecificirt übergeben/dem verluſtigen Theil um ſein Nothdurfft/ſolche in 14. Tagen einzubringen/ zugeſtellt / und ohne weiters Schrifft-wechslen darauf moderirt/ und dem obſiegenden Theil darzu verholffen werden.

10. Articul.

Nach vollendtem Summariſchen Proceſs, ſoll inner Jahr und Tag von der Zeit an/ nachdem ein Abſchied in ſein Würckung kommen / oder ein Sach von dem Land-Fürſten ſelbſt verabſchied worden/ das ordenlich Recht/ wann jemand wolte/ angefangen werden.

Beſchluß.

Wann vor Publication diſes Sumariſchen Proceſs ſich ein Handel begeben / aber nicht gar ausgeführt worden / ſoll alsdann der übrige Theil deß Proceſs dieſer Ordnung gemäß gehalten werden.

Ordnung Deß Gandt-PROCESS, Der Chur-Fürſtenthum/ Ober- und Niedern Bayern.

Der I. Titul.

Von dem Gandt-Proceſs insgemein.

Der I. Articul.

UNter dem Wort Gandt-Proceſs, ſoll der gantze Proceſs, welcher zwiſchen den Gläubigern deß Vorzugs halber geübt wird/ dañ die endliche Vergandtung ſelb/alſo der Edicts-Proceſs ſowol/als die würckliche Vergandtung/verſtanden werden.

2. Articul.

Es ſoll auch diſer Proceſs Summariſch ſeyn/ und geheiſſen werden.

3. Articul.

Die biß dato im Gandt-Proceſs geweßne Miß-

Mißbräuch und Unordnungen ſollen nach dieſer Ordnung verbeſſert/abgethan/und nun im Land ein Gleichheit gehalten/doch einem jeden/ weilen es allein auf die Form der Gandt-Ordnung zu verſtehen/ an ſeinem Recht und Freyheit nichts benommen werden.

Der II. Titul.

Von dem Vorzug zwiſchen den Glaubigern und derſelben Sprüchen und Anforderungen.

Der 1. Articul.

Von dem Vorzug und Freyheiten der Glaubiger/ wird der Orthen darum gehandlet/ weilen die Sätz und Rechtſchluß von ſolchem Vorzug und Freyheiten dem Edicts-Proceſs alſo verwandt/daß derſelbe ohne der Glaubiger Recht und Freyheit Erkandtnuß/ würcklich nicht mag ausgewürckt werden.

2. Articul.

In die erſte Stell ſoll der Gerichts-Koſten/ doch nicht in Buſch/ ſondern ſpecificirt/ ohne Ubermaß geſetzt werden.

3. Articul.

In die ander Stell ſolle der Begräbnuß-Koſten (darein aber Kleidungē der Diener und Mahlzeiten und Zehrungen nicht zurechnen/ ſonder von

deme / ſo dergleichen angefrembt / zu bezahlen ſeynd) doch gleichfalls ohne Ubermaß / und nach geſtaltſame deß abgeſtorbnen Stands oder Herkommens / auch Vile der hinderlaßnen Schulden / geſetzt werden.

4. Articul.

Dem Begräbnuß-Koſten / ſolle dasjenig (doch auſſer deſſen / ſo zum Wolluſt oder Geſchleckwerck hergeben worden) was in der Apothecken unter währender Kranckheit / an welcher der Schuldner verſtorben / aufgangen: Item / der Doctorn, Barbierer / oder anderer zugelaßner Artzten Belohnung / gleich gehalten werden.

5. Articul.

In die dritte Stell ſoll der geordnete Liedlohn / aber nur auf ein Jahr / geſetzt werden.

6. Articul.

In die vierdte Stell ſollen diejenige / wann ſie es beweiſen / welche zu Erbauung eines Guths hergeliehen / deßgleichen Steuer und Aufſchlag / welche der Schuldner von ſeinem Gut und Getranck ſelbſten ſchuldig. Item / welche zu Beſäung der Felder hergeliehen / und derentwegen bey ſelbigen Jahrs-Früchten ein ſtillſchweigend Unterpfand haben ſollen / geſetzt werden.

7. Articul.

Ebenmäſſig ſollen in die vierdte Stell / welche zu Erkauffung oder Neu-Erbauung eines Hauß oder dergleichen Sachen hergeliehen / und ihnen bey-

beynebens (dann ſonſten gehen ſie nur den gemeinen Perſonal-Sprüchen vor) ein ausdruckenlich Unterpfand vorbehalten haben: Item/ derjenige/ ſo ihnen biß der Kauff-Schilling bezahlt/ auf dem verkaufften Guth ein ausdruckenlich Unterpfand vorbehalten/ geſetzt werden.

8. Articul.

Wann aber aus einer Vormundſchafft/ Kirchen/ Spital/ Allmoſen und andern bewährten Communen oder Bruderſchafften zu Erkauffung oder Neu-Erbauung eines Guts hergeliehen wird/ iſt ſolch Gut ſtillſchweigend verpfänd/ und ſollen dergleichen Creditores ohne Unterſchied (ausgenommen/ wann etwas zu Erbeſſerung eines Gut s hergeliehen worden/ oder die Steuer darvon zu bezahlen wär / oder bey demſelben/ als es noch in deß Verkauffers Handen geweſen / jemand bereit ein ausdruckenlich Unterpfand gehabt hätte) in die vierdte Stell geſetzt werden.

9. Articul.

In mehr-bemeldte vierdte Stell ſoll auch der Grund-Herr mit ſeiner Grund-Gült und andern Herren-Forderungen/ um welche ihm die Gerechtigkeit deß Guts ſamt den verhandenen Früchten ſtillſchweigend verpfändt (in der Fahrnuß aber/ obſchon der Grund-Herr darauf auch ein ſtillſchweigend Unterpfand hat/ die ältere Creditores vorzuziehen) geſetzt werden:

Wann aber der Grund-Herr die Gült aber 3. Jahr borgte/ſoll nur eine in diſer Stell (es hätte dann der Unterthan/Schaur/ Brunſt/ Viech-fall/ oder was dergleichen erlitten) paſſirt/ auch der Vogt-Herr/ aber erſt nach dem Grund-Herrn in dieſe vierdte Stell geſetzt werden.

10. Articul.

Und ſolle dieſe Freyheit der vierdten Stell auf andere Güter/welche nemlichen/wie verſtanden/ nicht erbeſſert/ erkaufft und erbaut worden/auch dem Grund-Herrn nicht gehörig/oder Vogtbar ſeynd/ nicht verſtanden werden.

11. Articul.

In die fünfte Stell ſoll deß Weibs dem Mann würcklich zugebrachtes Heyrath-Gut (es wären dann ältere Glaubiger/ denen deß Manns Güter verſchrieben/ verhanden) geſetzt werden: Deßgleichen hat ein Weib auf ihres Manns Gut/ andere ihme zugebrachten/ ſowol fahrender Güter/von der Zeit deß Empfangs/ oder/ ſo es ligende Güter geweſen/ und verkaufft worden/ von der Zeit deß in ſeine Händ gebrachten Kauffſchillings/nicht weniger der Morgen-Gab und Widerleg halber/von der Hochzeit an/ ein ſtillſchweigend Pfand/ſoll aber in denſelben den ältern Glaubigern nicht vorgeſetzt werden.

12. Articul.

Hat ein Weib mit ihrem Mann 10. Jahr gehaußt/ und der Mann die Erlagen deß verſprochnen

nen Heyrath=Guts in einer Quittung bekennt/ſo iſt es wider den Mann/ deſſen Erben und Glaubiger ein gnugſame Prob: Hat ſie aber die 10. Jahr völlig nicht erreicht/beweiſt ſie ihr Heyrath=Gut mit deß Manns Quittung nicht/es hab dann noch ein Sigel=mäſſiger mitgefertiget/ oder es könte ſonſten noch ein unverdächtiger Zeug neben der Quittung/oder ohne dieſelbe zween Zeugen fürgeſtellt werden: Und dieſes alles hat den Verſtand/ wann der Glaubiger halber ein Verlurſt zu beförchten: Dann ſonſten/wo dergleichen Verlurſt nicht/iſt deß Manns Quittung/wann er Sigel=mäſſig/genug: Es wären dann Kinder voriger Ehe verhanden/ und widerſprächen das hineingebrachte Heyrath=Gut; In ſolchem Fall wurde das Heyrath= Gut/wann ſie nicht 10. Jahr mit ihrem Mann gehaußt/ in ein Kinds=Theil gerechnet/oder es ſoll das Heyrat=Gut/ welches ſie alsdann auch zu dem Kinds=Theil zu fordern hätte/ wie verſtanden/erwieſen/ oder/daß die 10. Jahr verfloſſen/ erfunden werden.

13. Articul.

Wann ſich die Wittib ſonſten nicht erhalten künt/ſoll dieſelbe/biß ſie entricht/auch nach Verflieſſung deß Jahrs/biß zu End deß Gandt=Proceſs,nach Geſtalt ihres Heyrath=Guts/ Stands und deß Manns Vermögen/ unterhalten/ und entzwiſchen Haab und Güter nicht entſetzt/ aber was ſie über die Unterhaltung empfangen/

darumen ſoll von ihr Rechnung/und Erſtattung/ auch auf Begehren der Glaubiger / und ſo es die Obrigkeit für billich achtet / Caution geleiſt werden.

14. Articul.

Iſt das Heyrath- oder ander dem Mann zugebrachtes Gut / wann von dem Vorzug gehandlet wird/ noch verhanden/ mag ſolches ein Weib innbehalten/ und iſt nicht ſchuldig mit den Glaubigern ſich derentwegen in einen Streit einzulaſſen: Alſo ſoll es auch/ da man ſie deß Heyrat-Guts ſonſten nicht entrichten kunt/ wann um das Heyrath- Gut was erkaufft worden/ und noch verhanden iſt/ gehalten werden.

15. Articul.

In die ſechſte Stell ſollen die Pupillen/ Kirchen/ Spitäler / und ander Allmoſen / auch Stätt/ Märckt/ und andere bewährte Communen: Item/ Geiſtliche Bruderſchafften / wann man ihrer Vormunder oder Verwalter Güter (dann in eines andern Schuldners Güter haben ſie kein ſtillſchweigend Unterpfand) vergandtet/ geſetzt werden.

16. Articul.

In die ſibende Stell ſoll der Fiſcus ratione Contractus, oder/ wann derſelbe jemanden ein Verwaltung anvertrauet/ geſetzt/ auch allen ältern Glaubigern/ welche zwar ein ſtillſchweigend Unterpfand / aber deß Vorgangs wegen kein ſon-

ſonderbahre Freyheit haben / vorgezogen werden: Deßgleichen ſoll er denen / welchen gleichwol die Güter insgemein ausdruckenlich verſchrieben / ihnen aber bey denen Gütern / welche der Schuldner / nachdem er mit dem Fiſco conhibirt oder ein Verwaltung von ihme angenommen / erobert hat / kein Freyheit deß Vorzugs gebührt / vorgezogen werden: Es ſoll auch der Fiſcus dem Heyrath-Gut / wann der Mann vor Erlegung deſſelben / ihme Fiſco obligirt geweſen / vorgezogen / wann aber dem Fiſco ein Erbſchafft oder verworchtes Guth beiingefallen / oder derſelbe wegen verfallener Straffen was zu fordern hat / andern ältern Gläubigern nicht vorgezogen werden.

17. Articul.

Die Landſchafft-Gefäll in Anſehung der Einbringer / wann ſolche darmit hinderſtellig / werden auch unter den Fiſcaliſchen Forderungen begriffen / und ſollen zu Einbringung derſelben wider diejenige / ſo mit dem Einbringen ſaumig / mandata ſine clauſula erkennt / auch zu Erlegung deſſen / was ſie eingebracht / und zu Beweiſung deſſelben / daß an dem Einbringen deß Ausſtands an ihnen kein Fleiß erwunden / gewiſſe Termin gegeben / auch auf fernere Erſcheinung ihres Ungehorſams / mit ſchleuniger ungeſäumter Execution verfahren werden.

18. Articul.

So bald jemand von dem Fiſco, Landſchafft/ Kirchen/ Allmoſen/ oder wann ein Vatter ſeiner Kinder Güter adminiſtrirt/ ein Verwaltung/ oder ein Vormundſchafft angenommen/ ſobald ſollen entgegen ſeine Güter ſtillſchweigend verpfändt werden.

19. Articul.

In die achte Stell ſollen diejenige Glaubiger/ ſo Pfand⸗mäſſige Verſchreibung haben/ geſetzt/ und/ wann ſolche Verſchreibungen älter/ auch die Ehe⸗Frauen/Pupillen/Kirchen/Spitälern/ Allmoſen und Geiſtlichen Bruderſchafften/ nicht weniger dem Fiſco und der Landſchafft vorgezogen werden: Aber deme/ ſo zu Erbeſſerung eines Guts: Item/ Vermög 6. Artickels Steuren und Aufſchlägen/ dann welche Saam⸗Getraid hergeben: Item/ welche zu Erkauffung eines Guts auf ausdruckenliche Verpfändung hergeliehen/ oder in Verkauffung ſeines Guts wegen deß Kauff⸗Schillings ein Unterpfand vorbehalten: Mehr/ ſo ein Gut um Pupillen/ Kirchen/ und dergleichen Gelt/ Vermög 8. Artickels erkauft worden/ wie auch den Grund⸗und Vogt⸗Herrn/ wegen der Herrn⸗Forderung/ ſollen ſolche Verſchreibungen/ wann ſie ſchon älter/ nicht vorgezogen/ und deß Fiſci halber/ wie oben im 16. Artickel der Güter halber/ welche der Schuldner erſt erobert/ nachdem er dem Fiſco obli-

obligirt worden/ gehalten werden: Wann auch jemand zu Hinweg-zahlung eines ſolchen befreyten Glaubigers herleihet/ und ihme deſſen Stell bedingt/ ſoll er darein geſetzt werden.

20. Articul.

Männiglich (auſſer der vom Adel/ Doctorn/ Licentiaten/ Rath/ vornehmen Beambten/ auch der Geſchlechter in Haupt-Städten/ welche ſelbſt fertigen mögen) ſoll die Schuld-Verſchreibungen bey ordenlicher Obrigkeit/ bey oder denen/ welche zu fertigen Macht haben/ auch mit Conſens der Grund-Herrſchaft aufrichten und protocollirn laſſen: Es ſollen auch die Obrigkeiten (doch ohn ihr Gefahr) deß Schuldners Vermögen ungefährlich warnehmen/ und wann Verlurſt erſchiene/ den Darleyher deſſen erinnern: Verſchreibt ein Unterthan ohne Conſens ſeiner Grund-Herrſchafft das Gut/ ſoll eine ſolche Verſchreibung für ungültig/ und die Schuld nur für ein gemeine unbefreyte lauffende Schuld gehalten werden.

21. Articul.

Werden dann Schuld-Verſchreibungen von Notarien, oder andern Sigel-mäſſigen aufgerichtet/ oder der Schuldner ſelbſten gefertiget hätte/ auch in Beyſeyn nothwendiger Gezeugen/ von einem Notario, ein Inſtrument verfertiget/ oder die vom Schuldner oder Sigel-mäſſigen gefertigte Brief/ durch 2. Gezeugen/ welche bey dem

Con-

Contract geweſen/unterſchrieben worden/ſollen ſoche gleichwol gültig/ aber dem/ ſo vor Obrigkeit ſeine Brieff aufrichten laſſen / nach-und in die neundte Stell/ und/ wann ſie älter/ auch dem Heyrath-Gut / Pupillen/ Kirchen/ und dergleichen / vorgeſetzt / doch der Bauren Verſchreibungen allzeit bey ordenlicher Obrigkeit / und nach Ausweiſung der Pollicey gefertiget / oder ſelbige nur für Perſonal-Sprüch / und für kein Pfand-mäſſige Verſchreibung gehalten werden: In Pfand-Verſchreibungen der achten / und dieſer neundten Stell aber / ſoll allzeit die älter vor-aber die in dieſem Articul begriffene/ denen vor Obrigkeit/ oder durch die oben ausgenommene Adels-und andere Perſonen/ aufgerichten Verſchreibungen / wann ſie gleich älter/ niemalen vorgezogen worden.

22. Articul.

Der Stillſchweigenden Pfand ſeynd zweyerley: Etliche/ ſo auch andern ältern Pfandſchaften vorzuziehen / und in die 1. 2. 3. 4. 5. 6. und 7. Stell/ auch deren in Rechten noch mehr/ geſetzt: Etliche aber/ welche kein Freyheit deß Vorzugs haben/ ſondern ſonſten nach der Zeit / ob ſie jung oder alt/ geurtheilet werden / und dieſe ſollen in die achte Stell/ auch wann ſie älter / den ausdruckenlichen Pfand-Verſchreibungen/vor/ aber andern ſtillſchweigenden Pfandſchafften / ſo die Freyheit deß Vorzugs haben/nicht vorgeſetzt werden.

23. Art.

23. Articul.

In obgeſetzten Articuln ſeynd nur die gemaineſte ſtillſchweigende Pfand begriffen / auch derſelben / auf welche der Richter zu mercken / oder / wann er zweiffelt / bey den Rechtsgelehrten ſich Beſcheids zu erholen hat / in Rechten / wol mehr / denen deß Vorzugs halber ihr gebührende Stell zu geben / und ſollen deren etliche in folgenden Articuln geſetzt werden.

24. Articul.

Nemlich und erſtlich / hat ein Legatarius in deß Teſtirers Verlaſſenſchafft ein ſtillſchweigend Unterpfand: Item / der Hauß-Herr um ſeinen Hauß-Zinß / wann der Beſtand-Mann im Hauß Schaden gethan / in deme / was in das Hauß gebracht worden / und mag der Hauß-Herr ſolche Sachen aus dem Hauß zu tragen / zu verkauffen / oder ſonſten zu verändern / wol verwehren: Jedoch ſeynd die Kaufmanns-Waaren um ein mehrers Stillſchweigend nicht verpfändt / als ſo viel man deren zur Zeit / da man den Hauß-Zinß bezahlen ſoll / im Hauß findet: Ließ aber der Hauß-Herr den Zinß über 3. Jahr anſtehen / ſoll ihme in dieſer Stell (er kunte dann / daß der Beſtand-Mann ſelbige Jahr mit Unglück wär angriffen worden / beweiſen) nit mehr dann ein Jahrs-Zinß erkennt werden : Es hat auch derjenige ein ſtillſchweigend Pfand / welchem die Alimenta von einem Gut verſchafft / wie deßgleichen / wann

Jemanden ein Gut von Gerichts wegen eingeantwortet worden: Item/ wann jemand ein Wahr um baar Geld kauft/ aber nicht bezahlt hätte/ mag der Verkauffer ſolches/ wann es noch verhanden/ wiederum zu ſich nehmen: Welches auch ſtatt hat/ wann einer / ſo von Haab und Gut zu ſtehen oder zu fliehen willens/ etwas erkaufft/ und noch in Handen hat/ kan es der Verkauffer wiederum zu ſich nehmen: Deßgleichen wann jemand ſein hinderlegt Gut antrift/ kan ſolches von ihme wiederum begehrt werden.

25. Articul.

Wann in einer Stell einerley Art und Nahmens mehr Glaubiger begriffen / und iſt deß Vorzugs halber derentwegen Stritt/ ſoll der/ welcher älter / ſeynd ſie aber unterſchiedlicher Art und Nahmens (ob ſie gleichwol in einer Stell begriffen) ſoll einer dem andern / wie ſie nach einander in dieſem Gandt-Proceſs geſetzt ſeynd/ vorgezogen werden: Hat dann jemand gegen einem ausdrucklichen Unterpfand zu Erkauffung eines Guts hergeliehen / und iſt auch ein Pupillen-Geld zu ſolchem Gut verwendet worden/ ſollen dieſe beede mit einander zugleich anſtehen: Wofern aber einer ſolch Gut dem Schuldner vorher verkauft / und ihme ein Pfand vorbehalten/ ſoll ein ſolcher diſen beeden vorgeſetzt werden.

26. Art.

26. Articul.

Hätte aber jemand auf einem Gut / ehe ſolches in deſſen Hand kommen / deſſen Güter vergandt werden / ein ausdruckenlich oder ſtillſchweigend Unterpfand gehabt / ſoll dieſer allen andern deß Schuldners Glaubigern (er wurde dann von andern deß Schuldners Haab und Gütern nicht bezahlt) vorgeſetzt werden.

27. Articul.

Wofern etliche Jahrs-Gülten ausſtändig / und ſelbige der Glaubiger freywillig geborgt / oder doch darumen niemalen klagt / ſoll neben dem Capital nur ein Jahrs-Zinſung / ſamt denen / welche ſich unter währenden Gandt-Proceſs verfallen / wann ſchon die Obligation anders vergriffen wär / erkennt werden: Es hätte dann der Glaubiger alle Jahr um die ausſtändige Gülten klagt / und an ſeinem Fleiß nichts erwinden laſſen / aber ihme nicht darzu verholffen worden ſey / bewieſen / ſollen ihme alsdann auch ſolche in ſeiner Stell erkennt werden.

28. Articul.

Die ewigen Gelt bey der Statt München / auch bey andern Stätten und Märckten / welche ſolch ewige Gelt 40. Jahr vor dieſer Ordnung hergebracht / ſollen allen andern Glaubigern vorgezogen werden.

Die Auffrichtung der Brieff / davon oben /

ſoll allein auf die/ nach Publicirung dieſer Ordnung aufgerichte Brief verſtanden / die vorher aufgerichte Brief aber bey ihrer Würckung / welche ſie dazumal/ von Gewonheit oder Rechts-wegen gehabt/ gelaſſen werden.

30. Articul.

In die zehende Stell ſollen andere befreyte Glaubiger/ welche zwar kein Pfand haben/aber dannoch den andern Glaubigern vorzuziehen seynd/geſetzt/ und nit der Zeit nach/ ob ſie alt oder jung/ſondern ihrer Freyheit nach/wie eines oder deß andern Freyheit beſſer/angeſehen werden.

31. Articul.

Fäll/ in welchen die Glaubiger ein Perſonal-Freyheit deß Vorzugs vor den gemeinen Glaubigern haben / ſeynd/wann ein Statt ein Schuld einzufordern/ aber kein Unterpfand hat: Deßgleichen/ wann jemand ohne Pfand zu Erkauffung eines Guts hergeliehen: Item/ wann ein Braut ihrem Ehewirth vor der Hochzeit ihr Heyrat-Gut zugebracht / und der Gandt-Proceſs angefangen wurde: Deßgleichen wann einer zu Hinweg-Bezahlung eines befreyten Glaubigers hergeliehen/ ihme aber ſein Stell / darein zu tretten/ nit bedingt hat: Alſo auch der/welcher vor dem Gandt-Proceſs für ſich ein Geſchäfft oder Abſchied erhalten hat: Dieſe Glaubiger/ wann ſie zuſammen ſtoſſen / ſollen in prioritate, wie allda/ nach einander geſetzt werden.

32. Articul.

Wird / nachdem ein Gut durch das Gericht angriffen worden / von dem Schuldner ein weniger befreyter vor einem mehr oder gleich befreyten Glaubiger bezahlt / oder der Glaubiger ſonſten heimliche Pact getroffen / und ſich bezahlt macht / ein ſolch bezahlter Glaubiger iſt das Geld oder Gut / mit welchem er ſich dazumal bezahlt / wiederum heraus zu geben ſchuldig : Iſt dann ein Gut durch die Obrigkeit noch nicht angriffen / und das bezahlte Geld noch unverändert verhanden / ſoll daſſelbe zwar in dieſem Fall auf Anruffen deß åltern Glaubigers auch wiederum hergegeben / wofern es aber nicht mehr verhanden / noch gefährlicher Weiß verändert worden / oder zwar verhanden / aber kein befreyter / ſondera nur ein Perſonal-Glaubiger darzu zu ſprechen hätte / nicht mehr hergegeben werden.

Der III. Titul.

Von dem Edicts-Proceſs.

Der 1. Articul.

Hat jemand auf einem ligenden Stuck oder Gerechtigkeit ein Special verſchrieben Unterpfand / mag er / wo das Unterpfand gelegen / darauf klagen / und ſoll Richter auf 14. Tag mit Betrohung / man ſonſten

auf weiter Anhalten/ Spann und Waſen vergonnen werde/ die Bezahlung ſchaffen: Iſt aber Haab und Gut insgemein verſchrieben/ ſteht es in deß Klågers Wahl/ und mag von ihme vor deß Schuldners Obrigkeit in genere darauf/ oder auf ein ſonderbar Stuck/ wo daſſelbe gelegen/ geklagt werden.

2. Articul.

Doch ſoll der Ritterſchafft/ Råthen/ Doctorn/ Licentiaten/ vornehmen Beampten/ und alten Geſchlechtern/ bey welchen Spann und Waſen nicht im Gebrauch/ allein der Gandt-Proceſs ankůndt werden.

3. Articul.

Wird die geſchaffte Bezahlung inner 14. Tagen nicht gelaiſt/ ſoll Spann und Waſen vergandt/ auch auf 4. Wochen ein Edicts-Tag angeſetzt/ und hierzu andere Glaubiger/ wie nicht weniger der Schuldner ſelbſt citirt werden.

4. Articul.

Bey dem erſten Edicts-Tag ſoll nicht allein der jenige/ welcher Spann und Waſen/ auch die Ankůndung deß Edicts erlangt/ ſondern auch andere Glaubiger ihre Pfand-Verſchreibungen aufweiſen/ und zu Verhelffung deß ihren begehren: Darauf dann Richter erkennt/ daß ſolche Gerichtlich ſollen angenommen/ und wer davon Abſchrift auf nechſten Edicts-Tag ſein Nothdurft darwider einzubringen/ haben will/ denſelben ſolche auch ertheilt werden. 5. Art.

5. Articul.

Alsdann auf 4. Wochen/ deß Richters Beſcheid nachzukommen/und jedem ſein Nothdurfft vorzubringen/ auch gegen einander zu verfahren/ ſoll der ander Edicts-Tag angeſetzt werden.

6. Articul.

Hierauf ſoll der dritte Edicts-Tag/ bey welchem die Partheyen oder der Richter ſchlieſſen ſollen/ auf 14. Tag/ und weiter keiner/als zu Eröffnung der Priorität-Erkantnuß ausgeſchrieben werden.

7. Articul.

Nach dieſem ſoll die Priorität-Erkantnuß/ darzu die Partheyen zu citiren/inner 14. Tagen/ oder/wann man etwan Rath erholen müſte/ inner 4. Wochen vorgenommen/ eröffnet/ in ein offentliche Gandt-Zeil verfaßt/ und angeſchlagen werden.

8. Articul.

Die obgeſetzte Termin der Edicts-Täg ſollen allein auf die gemeine einſchichtige Güter verſtanden/ und in Vergandtung der Adelichen anſehlichen Güter/ die Termin von 8. Wochen zu 8. Wochen zugelaſſen werden.

9. Articul.

Von den Gandt-Urtlen mag zwar gewaigert/ und die Sachen gleich aus den Actis voriger Inſtantz/ohne weiters Vorbringen/ ſchleunig erledigt/ aber alsdann das ordentliche Recht nicht an die Hand genommen werden.

Der IV. Titul.

Von Vollziehung deren im Edicts-Proceſs ergangenen endlichen Verabſchiedungen.

Der 1. Articul.

IN Vergandtungen gemeiner oder einſchichtigen Güter / ſollen nach Erkandtnuß deß Vorgangs / wann nit gewaigert worden / 3. Gandt-Täg / von Morgens um neun Uhr biß eilffe / Abends um ein Uhr / biß man in der Pfarr-Kirchen das Ave Maria läutet / auf offentlichen Platz / ob jemand / ſo mehr / dann die Anforderung iſt / um das vergandte Stuck geben wolte / verhanden / durch den Gandt-Knecht oder Gerichts-Diener ausgeruffen werden / und wer deß dritten Tags vor Anzug der Glocken (mit welchen man bey Vermeydung höchſter Straff kein Gefahr brauchen ſoll) am meiſten gelegt / dem ſoll das Stuck / da es mehr iſt dann der Glaubigen Anforderung / um ſein Anbott heimgefallen ſeyn / und gefolgt werden.

2. Articul.

Iſt jemanden ſolcher Geſtalt ein Gut auf der Gandt heimgangen / und derſelbe inner 3. Tagen ein namhaftes daran bezahlt / ſollen ihme zu dem übrigen / auf gelaiſte Caution, nach Ermeſ-

Ermåſſigung deß Richters / mit Vorwiſſen der Glaubiger / leidenliche Friſten gegeben werden.

3. Articul.

In Vergandtung der Edelmanns-Sitz / oder ſamentlichen etlichen einſchichtigen Güter / ſollen die Glaubiger / auf Fürhalt deß Richters / gleich bey dem erſten Edicts-Tag zween oder drey Curatores erkieſen / welche ſich auf gethane Ayds-Pflicht alsbalden zuſammen verfügen / vor Ausgang 10. Wochen einen Anſchlag machen / Friſten vorſchlagen / ſolchen außtheilen / und damit das Gut vor Außgang der 32. Wochen und endlichen Erkantnuß / ohne Vergandtung / auch Glocken-Streich / möchte verkaufft werden / ſich befleiſſen ſollen : Iſt ein Kauffmann verhanden / mögen die Curatores mit denſelben auf Ratification der andern Glaubiger / oder mehrer Theil derſelben / ſonderlich deren / welche den meiſten Schaden zu befahren (ſo aber den Kauff inner 4. Wochen ratificiren / oder einen andern / welcher mehr geben wolte / ſtellen ſollen) wol handlen : Wird einer / welcher mehr geben wolt / geſtellt / ſoll man es dem erſten Kauffer / ob er auch ſo viel darumen geben wölle / vor Außgang der 4. Wochen / andeuten / und da er ſich nun inner 8. Tagen auch ſo viel gegen einem oder andern Curatoren darumen zu geben erklårte / ſoll das Gut ihme verbleiben : Wolte er aber ſo viel nicht darumen geben / ſoll der ander / welcher

mehrers darauf gelegt/ ſolches zu behalten / und auf die beſtimmte Friſten zu behalten ſchuldig/ da aber innerhalb der 4. Wochen niemand ein mehrers darauf gelegt/ noch ein Theil dem andern den Kauf aufkůndt håtte / alsdann der Kauf kråftig und unwiderrůfflich seyn : Kunten dann die Curatores um das/ was einer darauf legt/ ihrer Pflicht nach/ den Kauf nit ſchlieſſen/ ſollen ſie doch mit ihme dahin handlen/ daß es/ wofern auf der Gandt jemand ein mehrers auch nicht darumen geben wurde/ mit ihme alsdann ein richtiger Kauf ſeyn ſolle : Iſt aber gar kein Kaufmann verhanden / ſoll es mit Vergandtung/ wie mit andern gemeinen Gůtern (doch die Bezahlungs-Friſten derjenig / welcher am meiſten darauf gelegt/ eben alſo / wie es die Curatores bey Ausfailung vorher gemacht/ haben ſoll) gehalten werden.

4. Articul.

Wann ſich die Glaubiger wegen Erkůeſſung der Curatorn nit vergleichen kůnten/ ſoll Richter aus ihnen / nach Beſchaffenheit derſelben Geſchicklichkeit (ſie ſeyen unter Gerichts-Zwang/ ſie immer wőllen) gleich bey dem erſten Edicts-Tag auf der Glaubiger Unkoſten/ welcher nach dem Gerichts-Koſten vor allen Dingen hindan zuziehen/ und wer ſich dieſer Curatel waigerte/ ſein Forderung verlohren haben ſoll/ Curatores fůrnemen: Wofern unter den Glaubigern kein qualifi-

cirte Perſon/ oder ſie kunten hierzu ſonſten niemand bekommen/ ſollen ſie dem Richter einen/ welcher ſich (er hätte dann Ehehafte Entſchuldigung) gebrauchen zu laſſen ſchuldig/ vorſchlagen: Iſt derſelbe in deß Richters Jurisdiction, ſoll ihme gegen gebührender Belohnung die Curatel aufgetragen/ iſt er auſſerhalb/ darume geſchrieben/ und alsdann von dem Richter/ wo die Handlung ſchwebt/ ſowol als diejenige/ ſo in deß Richters Jurisdiction, in die Pflicht genommen werden.

5. Articul.

Wann eines Schuldners Gut mit Bewilligung der Glaubiger verkauft wird / aber der Glaubiger mehr/ ſo das Gut alſo annehmen wolten/ verhanden/ doch ſich nit vergleichen kunten/ ſoll derjenige/ welcher nach denen / ſo völlig bezahlt werden/ der erſte ſo verlieren muß / und wann der nit wolte/ der ander / und alſo fortan / vorgezogen werden.

6. Articul.

Wer ein Gut auf der Gandt angenommen/ aber die Friſten nit halten kunt / ſoll den Glaubigern/ ſo bey dem Kauf-Schilling was zu bekommen gehabt (ſie gehen dem Einthuer vor oder nach) allen Unkoſten/ den erlittenen und künftigen Schaden/ auch alle Nutzungen/ ſo ſie haben künten/ erſtatten/ und hierumen nit allein das/ was er bezahlt/ ſonder/ da es nit genug/ auch andere

dere ſeine Haab und Güter verpfändt ſeyn/ und angriffen werden.

7. Articul.

Den Glaubigern ſoll mit Zuthun und Vorwiſſen der Obrigkeit/ oder mit Gutheiſſen der Glaubiger/auch die gemeine einſchichtige Güter/ oder Gerechtigkeiten unter währendem Gandt-Proceſs, ſo hoch ſie künten / zu verkauffen zugelaſſen werden.

8. Articul.

Wird auf ein Unterpfand ein mehrers/ als es verſchrieben/nit gelegt / oder ſonſten / wie in dem 3. und nächſten Art. vorher geordnet / verkaufft/ gehet es deme heim/ wann er allein/ ſo es auf die Gandt gebracht hat : Seynd der Glaubiger mehr/gehet es gegen Hinweg-bezahlung der vorgehenden/und deß Gericht Koſten/deme heim/ſo die letztere Verſchreibung darauf hat: Stünde aber ein ſolcher im Zweiffel / ob er das Gut annehmen/oder ſein Schuld verlieren wolt / ſoll ihme nach dem dritten Gandt-Tag noch 3. Tag/ inner welchen ſich auch die andere Glaubiger/ ob ſie es annehmen wolten / bedencken ſollen / zum Bedacht gegeben werden.

9. Articul.

Erklärt ſich einer aus den letztern Glaubigern/ das Gut um ſein Anforderung anzunehmen / und die vorgehende Glaubiger zu bezahlen / ſoll ihme das vergandte Gut darum nicht gleich folgen-

gen/ ſondern nichts deſtoweniger gleich deß andern Tags/ ob jemand/ der noch ein mehrers geben wolt/ verhanden/ mit Verruffung deß Verlurſts weiter vergandt werden: Doch ſoll dieſe ander Gandt gleich auf einen Tag ausgehen/ und/ ſo niemand/ der mehr geben wolte/ verhanden/ deme alsdann/ ſo es angenommen/ gegen Entrichtung der vorgehenden Glaubiger/ und deß Gerichts Koſten/verbleiben/auch gefolgt werden.

10. Articul.

So bald jemand an dem Kauff-Schilling den erſten bewilligten Theil erlegt/ und um den Reſt auf gewiſſe Friſten zu bezahlen Caution gethan/ ſoll ihme neben Ertheilung eines ordentlichen Gandt-Brieffs/ das vergandte Gut eingeantwortet werden.

11. Articul.

Unter währenden Gandt-Proceſs (doch vor der Prioritãt-Erkantnuß/ und nit erſt hernach) mag von dem Schuldner ſein Gut/ wann er dem Gericht und Glaubigern allen Unkoſten bezahlt/ wiederum ledig gemacht werden.

12. Articul.

In den Vergandtungen ſoll all übriger Unkoſten erſpahrt/ und bey der Lands-Ordnung geblieben werden.

13. Articul.

Welche HofMarchen die Gandt hergebracht/

ſollen

ſollen darbey dieſer Ordnung gemäß gelaſſen werden: Welche aber ſolche nicht hergebracht/ ſolle ſie/ wann es zu offentlicher Vergandtung kommt/ in dem Land≈Gerichten vorgehen laſſen: Aber/ da es zu offentlicher Vergandtung nicht kommt/ ſondern ein Gut ſonſten verkaufft wurde/ und es allein um die Austheilung deß aus dem erkaufften Gut erlöſten Gelds zu thun wär/ ſoll dergleichen Prioritåt≈Erkanntnuß allzeit jedem Land≈Stand/ ſo das Gericht ſonſten hat/ zugelaſſen werden.

14. Articul.

Fahrende Pfand ſollen bey Gericht 14. Tag/ ob ſie villeicht der Schuldner löſen möcht/ aufbehalten/ und hernach in 3. oder/ wann der Pfand mehr/ und in 3. Tagen nicht füglich vergandt werden möchten/ nach Ermåſſigung deß Richters und Gelegenheit der Pfand/ in mehr Tagen/ vergandt und deme/ ſo zum maiſten darauf gelegt/ zuerkennt werden: Wird auf das Pfand nichts/ oder doch nicht ſo viel/ als die Schuld iſt/ gelegt/ ſoll das Pfand/ ſo hoch man kan/ verkaufft/ und biß die Glaubiger bezahlt/ noch mehr Pfand genommen werden: Håtte aber der Schuldner mehr Pfand nicht/ und zwiſchen den Glaubigern ein Prioritåt wår/ ſoll es dem Erſten (es wolten dann die nachfolgende die vorgehende entrichten) eingeantwortet werden: Woſern entgegen die Glaubiger ein glei-

ches Recht hätten/ ſollen die Pfand / ob es einer annehmen wolt/geſchätzt/oder wofern die Gläubiger ſich unter einander eines andern Kauffs nicht vergleichen kunten/dieſelbe von dem Richter/ ſo hoch er kan/ verkaufft / und hernach unter ihnen/ nach der Größ jeder Forderung/ was ſich auf den Gulden belauft / ausgetheilt werden.

15. Articul.

Wo ordentliche Gandt-Läden seynd/ſolle denſelben hierdurch in Vergandtung der fahrenden Haab nichts benommen werden.

16. Articul.

Eſſende Pfand ſollen in dem Pfand-Stall geſtellt/ auf deß gepfändten Koſten 3. Tag erhalten/ und/ wann man ſie nicht löſet / durch die Gandt (darzu der Gepfändte auch zu erfordern) noch 3. Tag ausgeruft / und wie oben von der Fahrnuß geordnet / verfahren werden.

Beſchluß.

Mit Ausführung dieſes Gandt-Proceſs, ſoll es/wie im Summariſchen/gehalten werden.

Ge-

Gerichts-Ordnung/ Der Chur-Fürſtenthum/ Ober- und Niedern Bayern.

Der I. Titul.

Von Beſetzung deß Gerichts/ und Ayds-Pflichten/ der darzu gehörigen Perſonen.

Der I. Articul.

ZU Richtern ſollen Edel/ Ehrbar und redlich/ Ehelicher Geburt/ verſtändig und Sigel-mäſſige Perſonen/ neben geſchickten Gericht-Schreibern/ darzu Schergen oder Fronbotten/ welche vorher nicht unehrbare Handlung getrieben/ oder böſen Leymuth auf ihnen haben/ genommen werden.

2. Articul.

Der Richter ſoll ſchwören/ daß er dem Gericht treu und fleiſſig abwarten/ nach den Rech-

Rechten/ Statuten/ Ordungen und Gewohnheiten deß Chur-Fürſtenthums Bayrn/ oder wo deren keines verhanden/ nach deß Römiſchen Reichs Rechten erkennen/ dem Land-Fürſten/ Landſäſſen und Unterthanen/ jedem zu dem Seinigen verhelffen/ und ſich dargegen nichts bewegen laſſen/ zu keiner Parthey/ noch in den Urtheilen gefährliche Anhäng machen/ derſelben nit rathen/ oder ſie gewarnen/ aus dem Gericht nichts eröffnen/ die Sachen aus böſer Meinung nit aufhalten oder verziehen/ keine Schanckung weder durch ſich ſelbſten/ oder durch andere annehmen/ auch wann ihm die Partheyen mit Schwager-biß in den vierdten Grad/ oder Blut-Freundſchafft biß in den ſechſten Grad/ [den Weltlichen Rechten nach gerechnet] verwandt/ von dem Recht auffſtehen wolle: Dergleichen ſollen auch die Beſitzer/ und daß ſie den Partheyen nicht anhängig ſeyn/ oder Beyfall thun wöllen/ zu leiſten ſchuldig ſeyn.

3. Articul.

Es ſoll ein jeder Richter/ nachdem er geſchworen/ deſſen ein beſiglet Urkund haben/ und vor Gericht/ ehe/ daß er ſolches Erſtens beſitzt/ ableſen laſſen/ oder vor ihme zu erſcheinen niemand ſchuldig/ auch/ was er darüber handlet/ für ein Nullität gehalten werden.

4. Articul.

Der Beſitzer oder Urtelſprecher/ welche von

jedes Orts Herrſchafft auf ihren Eid zu erkieſen/ ſollen über 13. nicht ſeyn / und allein ſie / und die Fürſprecher nicht / um die Urthel angefragt / wo aber keine Beyſitzer/von dem Richter das Urthel geſchöpfft und außgeſprochen werden.

5. Articul.

Die Beyſitzer ſollen ſchwören / daß ſie das Gericht gehorſamlich zu beſitzen erſcheinen / ohne Ehehaffte Urſach oder Erlaubnuß deß Richters nicht außbleiben / ungefährlich dem Armen als Reichen / dem Gaſt als Landmann / nach der Land in Bayrn Summariſchen Proceſs, Gerichts-Ordnung / und derſelben redlichen/ leidlich und ehrbarn Statuten und Gewohnheiten / oder/ wo deren keines / nach deß Röm. Reichs Rechten/ auf beſchehene Anfrag urtheilen / ſich darwider weder Freundſchafft oder Feindſchafft bewegen laſſen / keine Schanckung weder für ſich/ oder durch andere annehmen/ ſich zu keiner Parthey machen/ oder denſelben anhängig ſeyn/ oder Beyfall thun/ noch den Partheyen rathen/ oder ſie gewarnen/ nichts eröffnen / und daß ſie keine Sach aufhalten wollen.

6. Articul.

Bey einem jeden Gericht ſoll ein Gerichtsſchreiber/auch ein Protocoll ſeyn/ u. in das Protocoll, welches allzeit bey Gericht verbleiben ſoll / alles verzeichnet werden : Und iſt der Eyd deß Gericht-Schreibers/ daß er ſeinem Amt getreu und

und fleiſſig abwarten/die zu Gericht gebrauchte Brief und Urkunden fleiſſig bewahren/nichts Geheims eröffnen/keine Copias ohne Erlaubnuß deß Richters ertheilen/ keiner Parthey rathen/dieſelbe nit gewarnen/keine Schanckungen annehmen/ ſondern mit ſeinem Lohn ſich genügen laſſen/und einem jeden/ ſo viel ſein Amt betrifft/ zum beſten handlen/ auch keinen Liſt oder Gefärdte brauchen wölle.

7. Articul.

Der Fronbott/ ſo auch bey Gericht ſeyn ſoll/ ſchwöret/ daß er dem Gericht und deſſen zugehörigen Perſonen/ mit Fleiß gewarten/ und gehorſam ſeyn/ deſſen Frommen fürdern/ entgegen allen Schaden warnen und wenden/ die Urthel/ Ordnung/ Gebott/ Verbott und Geſchäfft/Ladung/ Verkündung/ Brieflich und andere Bottſchafften/mit Fleiß antworten/verkünden/ vollziehen/und wiederum anſagen/die Ungehorſamen/Widerſäſſige/Mißhändler und Ubelthäter gründlich erſuchen/ erkündigen/fürbringen/ nichts verhaltē/noch einig heimlich Thädigung/ Fürgeding/Eigennutz/ Neid/ Haß/oder andere Gefärdt darunter brauchen/ die Geheim nicht eröffnen/ niemand darvor warnen/ oder darwider rathen/die Partheyen über dengewöhnlichen Lohn nicht beſchweren/dem Land-Fürſten/ Landſäſſen und Unterthanen/ ſo viel ſein Amt betrifft/ zum beſten handlen/ und darwieder

nicht thun/auch alles anders thun und laſſen/was ihme von Amtswegen gebührt und befohlen wird/ noch Freundſchafft/Feindſchafft/Lieb noch Forcht anſehen/ und keine Schanckung annehmen wölle.

8. Articul.

Bey den Hof-Gerichten und Vitzdom-Aemptern/ſoll ein Gerichtsbott ſeyn/welcher ſchreiben und leſen kan/ auch den Partheyen [es wolt es dann jemand durch ein Notarium verrichten laſſen] die Citation und anders zu Hauß bringe/ die Execution anbefohlner maſſen ſelbſt verrichte/und dem Hof-Richter/oder in Abweſen deſſen/ den Räthen die Relation thue: Item/ ſollen beede/ der Notarius und der Bott/ in ſolch ihren Verrichtungen/in deß Land-Fürſten Sicherheit ſeyn/ auch der Bott/ wann er ſich mit den Partheyen deß Lohns halber nicht vergleichen kunt/ nach Ermäſſigung deß Richters bezahlt werden.

9. Articul.

Ein jeder Richter/ wann er zu Gericht ſitzet/ ſoll ſeinen geſchwornen Schreiber und Fronbotten/ nebſt dem Summariſchen Proceß/ und dieſem Gerichts-Buch bey ſich haben.

10. Articul.

Es ſollen auch bey jedem Gericht wenigiſt zween geſchworne Procuratores oder Vorſprecher/ welche ehrbar und verſtändig/ geordnet ſeyn/ und durch ſolche/ oder die Partheyen für

ſich

ſich ſelbſten ihr Nothdurfft fürbringen: Wofern ſolches ein Perſon nicht thun wolt oder künte / oder nicht vermöcht/ ſoll den Partheyen auf ihr Begehren ein Procurator, welcher die Sach [kunte ſich dann entſchuldigen / oder hätte der Wider-parthey Geheim erfahren] anzunehmen ſchuldig/ zugeſchafft werden: Der Procuratorn Eyd lautet alſo: daß ſie nemlichen dem Gericht gehorſamlich nachkommen / deß Gerichts Geſchäfft/ Gebott und Ordnung jederzeit nachkommen/ der Partheyen Sachen getreu meynen/ derſelben Nothdurfft nach ihrem beſten Verſtand und Fleiß vorbringen/ rathen handlen/ darinnen wiſſentlich keinen Falſch / Unrecht oder gefährlichen Vorzug brauchen/ noch die Partheyen ſolches zu thun unterweiſen/ mit den Partheyen/ einigen Theil/ viel oder wenig / von oder an der Sach/ darinnen ſie dienen/ zu haben oder zu gewarten/ keine Vorgeding machen/ die Heimlichkeiten/ Rath und Behelff niemand offenbahren/ das Gericht und Gerichts-Perſonen ehren/ der Erbarkeit vor Gericht ſich gebrauchen/ vor Läſterung und ſchmählichen überflüſſigen Worten enthalten/ die Partheyen mit unziemlichen Belohnungen nicht beſchweren/ und daß ſie den Partheyen biß zu Ende deß Rechten dienen wöllen.

11. Articul.

Wolte jemand bey Gericht fremde Anwäld brauchen/ oder ſein Nothdurfft ſelb reden/ ſoll von

demſelben / oder ſeinen Anwald / auf Begehren deß Gegentheils / der Eyd für Gefärdte / oder Boßheit geleiſt werden.

12. Articul.

Wird einem in Sachen ein Vorſprecher gegeben / von demſelben ſoll wider dieſelbige Sachen / biß ſie geendet / niemand andern gedient werden.

13. Articul.

Es mag ein jede Parthey ein Vorſprecher haben / aber ſoll mit einem begnügt ſeyn / und der einen Parthey auch einer gelaſſen / oder zugeſchafft werden.

14. Articul.

Es ſoll einem jeden / ſich ſeiner Unterthanen / auch Zugewandten / in Rechten anzunehmen / zugelaſſen werden.

15. Articul.

Wann der beſtellte Vorſprecher auf den angeſetzten Tag nicht erſcheint / und die Parthey deſſen beweißlichen Schaden nimmt / ſoll ſolches (es hätte ihn dann Ehehaffte Noth / welches er beweiſen / oder mit ſeinem Eyd bereden muß / gehindert) von ihme gut gemacht werden.

16. Articul.

Welche Hofmarchen die Gericht / wie verſtanden / nit beſetzen kunten / von denſelben mögen ihre Gericht / ihren erbarn Dienern / welche Siglmäſſig / anbefohlen / und die Gerichtſchreiber / auch Procuratores, um gebührliche Beſoldung

dung/ aus den Land-Gerichten geb auchtwer-den: Es ſollen auch von ſolcher Hof-Marchen Gerichts-Diener/ die Ladung und Nothdurfft deß Rechtens/ ſo viel ihnen nach Gebrauch und Herkommen deſſelben Gerichts gebührt/ ver-kündt und vollzogen werden.

17. Articul.

Deßgleichen ſollen von den Hof-Marchs-Hrn. ihre Gericht ohne Entgelt der Partheyen/ wann ſie es gar begehrten/ beſetzt werden.

18. Articul.

Wo man in einer Hof-March Beyſitzer braucht/ aber daſelbſten ſo viel taugliche Leut hierzu nit wären/ künten ſolche aus den Land-Gerichten oder andern Hof-Marchen genom̃en/ und die Gericht damit beſetzt/ auch von ihnen der Eyd/ wann ſie denſelben vorher nicht ſonſten ge-ſchworen/ geleiſt/ oder wann ſie vorher Gerichts-Perſonen wären/ an Eydsſtatt/ daß ſie/ was ſie Rechtlich zu ſeyn erachten/ getreulich auf ihr Gewiſſen erkeñen wöllen/ angelobt werden/ dem Gericht-Schreiber/ oder dem Redner und Fron-botten an ihrem Lohn hierdurch nichts benom̃en ſeyn ſolle: Welcher Hof-Marchs-Herr aber ſein Gericht nit beſetzen wolt/ von demſelben ſol-len die Partheyen in das Land-Gericht/ oder nach Hof gewieſen/ oder/ wofern er hieriñen ſäumig/ von dem Land-Fürſten/ deſſen Lands-Hofmeiſter Vitzdomb oder Räthen/ den Land-Richtern/ wo

 ſolch

ſolch Hoffmarchen mit dem Hof-Gericht gelegen/ [jedoch dem Hof-Marchs-Herrn in ander Weg ohne Nachtheil] Recht zu ſprechen anbefohlen werden.

Der II. Titul.

Von Fürbotten/ Ladungen und Fürhaiſchungen zu Recht/ wie die erlangt und erkünd ſollen werden.

WEr jemandten für Gericht will fordern laſſen / von demſelben ſoll hierum der Richter mit kurtzer Erzehlung der Sachen/ daß er ſeinen Gegentheil auf einem gewiſſen Gerichts-Tag / welcher ungefährlich inner 14. Tagen oder 3. Wochen/ wo ihne die Ferien nicht hindern/ angeſetzt werden ſoll / entweder durch den Fronbotten/ oder durch ein Schrifftliche Citation zu Hauß oder zu Hof/ zu erſcheinen auferladen wölle/ erbetten werde.

2. Articul.

Die Klag kan gleich neben der Citation eingelegt/ und hierzu 3. Wochen Termin gegeben/ oder bey dem erſten Gerichts-Tag Schrifftlich oder mündlich angebracht / auch dem Beklagten zu ſeiner Verantwortung gleichfalls 14.

Täg oder längſtens 3. Wochen Termin gegeben werden.

3. Articul.

Iſt der/ welchen man fürfordern will/ abweſend/| ſoll die Verkündung bey ſeiner Behauſung/ Weib/ Haußgeſind/ oder Freunden/ und Bekandten geſchehen: Es ſoll auch der Fronbott erfahren/ wo der Abweſend ſey/ oder ob er keinen Anwald hinterlaſſen/und den Gerichts-Tag auch darzu die Parthey/derentwegen die Citation geſchickt/ benennen: Erſcheint der citirte auf den angeſetzten Tag nicht/ſolle alsdann der Fronbott/ wie er die Verkündung gethan/ und was ihme zur Antwort oder Entſchuldigung erfolgt/ ſolches zur Nachrichtung dem Richter bey Gericht anzeigen: Iſt aber der Abweſend an einem gewieſen Ort anzutreffen/ ſoll der Richter dem Kläger Citation geben/ oder dem Fronbotten befehlen/ ihne [ob er gleichwol auſſer deß Gerichts-Zwang] fürzufordern/ mit Beſtimung eines peremptoriſchen Rechts-Tags/ welcher ſich nach Weite deß Wegs ſo lang/ daß er dreymal von dem Ort/ da er angezeiget iſt/ biß zu der Gerichtsſtatt kommen möge/ erſtrecke/ oder wofern er nirgends anzutreffen/ ſolche peremptoriſche Citation auf 45. Täg ausgefertigen /und drey Sonntäg oder andern Feyer-Tägen nacheinander durch den Fronbotten verleſen/ und in deß citirten Pfarr-Kirchen angeſchlagen/ alsdann aber / da

Er weiter ungehorſam/wider ihne als Ungehorſamen verfahren/ und fernere Citationes, als zu ſeiner Behauſung/ oder bey Städt und Märcken / an gemeinen Gerichts-und Rath-Häuſern außgefertiget werden.

4. Articul.

Hätte ſich der Beklagte verborgen/ſolle Fronbott/ nach beſchehener fleiſſiger Nachfrag / die Verkündung den Nachbarn andeuten/und noch darzu den Ladungs-Brief/ oder glaubwürdige Copias darvon an deß citirten Hauß anſchlagen/ oder den Innwohnern deß Hauß überantworten: Und mag alsdann/ wann der Fronbott ſolch ſein Verrichtung bey ſeinem Eyd dem Richter anzeigt/ gegen dem Außbleibenden (er erſchiene dann/ und kundte mit ſeinem Eyd betheuren/daß er ſich nemlich gefährlich nit verhalten) als Ungehorſamen verfahren werden.

5. Articul.

Ein jeder iſt von dem ordentlichen Richter deß Orts/ wo er wohnt / wann er ſchon Urſachen darwider zu haben vermeint (es wäre dann offenbar/daß er für daſſelbe Gericht nit gehörig) zu erſcheinen ſchuldig/ oder gegen ihme als einem Ungehorſamen ſolle verfahren werden.

6. Articul.

In hangenden Rechten ſollen alle nachfolgende Ladungen den Partheyen/oder ihren Anwälden/ ſo ſie vor Gericht gegenwärtig ſeynd / unter

unter Augen/ oder durch Schrifften geſchehen/ und wider den Ungehorſamen die Ladungen/ an deſſen gewöhnliche Behauſung/oder von den Kirchmenigen/ und in den Städten und Märcken vor den Raths-Häuſern angeſchlagen werden: Es ſoll auch von dem Richter/wie der ausbleibenden Parthey verkündt worden/ und ehe daß er um den Ungehorſam handlet/ dem Fronbotten auf ſeinen Eyd/und der gehorſamen Parthey derentwegen zugeſprochen/ und alſo Richter der Verkündung halber gründlich informirt werden.

7. Articul.

Wolte jemand nicht Recht nehmen/ der ſoll von dem Richter dahin gewieſen/ und auf weiter Verweigern/an Leib und Gut (zu welchem Ende auf Erfordern deß Richters/ bey deß Landfürſten Ungnad/männiglich helffen ſolle) darzu benöthiget werden.

8. Articul.

Iſt einer bey Gericht mit Bott und erſter Klag begriffen/ und ziehet daraus/ ſoll Richter auf ſein hinderlaſſen Gut Recht ergehen laſſen/ oder von ihme/wofern der Beklagt nichts/oder ſo vil nicht hinterlaſſen/dem Richter/unter welchen er gezogen/ Kläger zu ſeinem Recht zu verhelffen / zugeſchrieben werden.

Der

Der III. Titul.
Von Ungehorſam deß Klägers und Antworters / und wie wider die Ungehorſamen mit Verkündigung und weiterer Verfahrung im Rechten ſoll gehandlet werden.

Der I. Articul.

WElcher auf beſchehenes Fürbott unter Augen ſagt / Er komme nicht / der Richter hab mit ihme nicht zu ſchaffen / oder dergleichen / und bleibt darüber aus: Item / wann einem unter Augen verkündt wird / aber nichts ſagt / und bleibt dannoch aus / deßgleichen wann einem zwar nicht unter Augen / aber zu Hauß und Hof verkündt worden / aber nicht erſcheint / derſelbe ſolle für ungehorſam erkennt werden.

2. Articul.

Der Ungehorſame ſoll auf Begehren deß Gehorſamen entweder durch ein Bey-Urthel / oder durch weitere Verfahrung in Rechten / [welches zu Bezahlung dem Gehorſamen ſeine Schäden / oder zu weiterer Verfahrung im Rechten dienet] für ungehorſam erkennt werden.

3. Articul.

Erſcheint der Antworter auf den erſten Ge-

richts-

richts-Tag nicht/und kan der Fronbott die Verkündung mit ſeinem Eyd [derentwegen ihm der Richter vorher zuſprechen ſoll] betheuren / ſo mag der Kläger ſein Klag nichts deſtoweniger Schrifft- oder mündlich fürbringen / und der Richter biß zu End deſſelben Gerichts-Tag ihne warten / und alsdann ob der Beklagte verhandeo / ausruffen laſſen: Iſt nach Endung ſolchen Gerichts-Tag / auf Ruffen deß Fronbotten / der Antworter / oder an ſeiner ſtatt jemands nicht verhanden / ſoll man dem Antworter die Klag zu Hauß und Hof / oder wo er zu betretten / Abſchrifft-weiß überſchicken / und den andern Gerichts-Tag peremptorie benennen und anſetzen: Erſcheint er alsdann / und beſtehet deß erſten Fürbotts / ſoll er doch ehender [wo er nit Ehehaffte Entſchuldigung vorzuwenden] biß er die Gerichts-Koſten und Schäden dem Kläger abgethan / mit ſeiner Antwort nicht gehört werden.

4. Articul.

Iſt dann der Antworter auf das ander Fürbott noch ungehorſam / wider ihne auf Begehren deß Klägers / welcher die Wahl hat / in vier Weg / das iſt / entweder mit dem Einſatz ex primo Decreto, oder / wann er ligende oder fahrende Güter hat / mit einer Geld-Straff / oder in Mangel deren mit Pfand / oder mit Verbietung deß Gerichts / oder mit Verfahrung in Rechten / gehandlet werden.

5. Art.

5. Articul.

Und ſo der gehorſame Kläger wider den ungehorſamen Antworter auf der Weg einen ſein Begehren geſtellt/ ſoll der ungehorſame Antworter zum drittenmal peremptoriè auf den nächſten Gerichts-Tag/ mit Anzeigung/ wie gegen ihme ſeines Ungehorſams ex primo Decreto, oder wie es der Kläger auf die vier Weg begehrt/ da er darüber außbleiben wurde/ zu verfahren/ geladen werden.

6. Articul.

Hat der Kläger wider den ungehorſamen Antworter den Einſatz ex primo Decreto, welches der erſte Weg/ begehrt/ ſoll ihne Richter/ bey dem dritten Edicts-Tag/ wann die Sprüch Sächlich oder Häblich/ in die in der Klag benannte Stuck/ ſeynd es aber perſönliche Sprüch in deß Antworters Güter ſonſten/ doch allein pro modo & menſurâ debiti einſetzen: Es dörffen aber von dem Kläger ſolche Güter inner Jahrs-Friſt nit alienirt/ oder zu ſeinem Nutzen gebraucht/ ſondern nur biß zu End deß Jahrs fleiſſig bewahrt werden.

7. Articul.

Dahero wann der ungehorſame Antworter inner Jahrs-Friſten bey Gericht erſcheint/ und/ in Recht zuſtehen/ darumen Sicherheit zuthun/ und ehe das auf die Klag verfahren wird/ dem Kläger Unkoſten und Schäden zu erſtatten ſich erbeut/

erbeut/ſoll ihme die Beſitzung ſeines Guts wie⸗derum zugeſtellt/ im widrigen nach Verſchei⸗nung deß Jahrs/ dem Kläger/ wo die Klag Sächlich oder Häblich/und der Einſatz in ligen⸗de Güter geſchehen/auf ſein Begehrē der Einſatz ex ſecundo Decreto, mit rechter unwiderruf⸗licher nutzlicher Beſitzung gegeben/und alsdann von dem Ungehorſam allein auf das Eigenthum/ und nicht um die Beſitzung geklagt werden: Aber in perſöhnlichen Sprüchen mögen von dem Antworter auch nach Verſcheinung deß Jahrs/ doch ehe der Einſatz ex ſecundo Decreto ge⸗ſchicht/ auf verſtandne Maß ſeine Güter wiede⸗rum an ſich gebracht/ und ſonſten nach dem Einſatz ex ſecundo Decreto, es ſey die Sach Häblich oder Perſöhnlich/ von dem Ungehorſa⸗men nicht mehr um die Beſitzung/ſondern allein um das Eigenthum der Güter geklagt werden.

8. Articul.

Zu Erlangung deß Einſatz ex primo Decreto wird erfordert 1. Daß der Antworter unge⸗horſam ſey. 2. Daß der Kläger ſein Klag an⸗gebracht/und ab deß Antworters Ungehorſam ſich beſchwehrt hab/mit Begehr/den Antworter für ungehorſam zu erkeñen/und ihme Kläger den Einſatz ex primo Decreto zu ertheilen. 3. Soll auf ſolch Begehren der Antworter wiederum ci-tirt/ und auf nachmalig Außbleiben auf Begeh⸗ren deß gehorſamē Theils mit dem Einſaz verfah⸗

ren

ren werden: Doch iſt der Einſatz ex primo Decreto, er werde dann bey dem dritten Gerichts-Tag wiederum begehrt / und die Klag in Sächlichen Sprüchen / wann der Kläger den Eyd für Gefährte vorher nicht geleiſt / mit dem Eyd befeſtiget / nicht ertheilen: Aber in perſöhnlichen Sprüchen ſoll Kläger vor ſolchem Einſatz / mit einer halben Beweiſung eines Gezeugen / oder Briefflichen Urkund / die Sach ſeiner Klag Summarie anzeigen könten / er möchte dann ſolche nicht gehaben / ſoll er ſein Klag mit dem Eyd zu beſtätten zugelaſſen / und noch darzu den Eyd für gefährte zu leiſten / ihme auferlegt werden.

9. Articul.

Wann nach dem Einſatz ex primo Decreto in ſächlich oder heblichen Sprüchen der ungehorſame Antworter / inner Jahrsfriſt / ſich keiner Verſicherung zum Rechten anerbotten / oder gleichwol anerbotten / aber nicht geleiſt / iſt der Kläger nach Verſcheinung deß Jahrs von Stund an ein unwiderrufflicher Beſitzer der eingeſetzten Güter / aber in perſöhnlichen Sprüchen mag der Ungehorſame / wie im 7. Art. vorher begriffen / nach Verſcheinung deß Jahrs / ſeine Güter / wann er gehorſam erſcheint / und zu den Rechten Sicherheit thut / wiederum erlangen: Wo aber die Erkanntnuß ex ſecundo Decreto, darzu der Ungehorſame peremptorie zu citiren / ergangen / alsdann mag um die Poſſeſſion

nicht

nit mehr geklagt werden: Sonſten ſoll der Richter aus ſeinem andern Decret erkennen/ daß der Kläger unwiderrufflicher Beſitzer ſey/ oder ihme die Güter um ſein Anſprach zugetheilt/ und eingeſchätzt werden: Es mag auch ſolch ander Decret, aus anſehnlichen Urſachen/ nach Grösse deß Ungehorſams/ vor Außgang deß Jahrs erkennt/ und nach dem andern Decret, um die Beſitzung der Güter/ wann der Ungehorſame gleichwol dem Rechten genug thun wolte/ nicht mehr/ ſondern allein um das Eigenthum geklagt werden.

10. Articul.

Wird dann wider den ungehorſamen Antworter ein Geld-Straff/ welches der ander Weg/ gebetten/ ſoll ſelbige nach Gewohnheit deß Gerichts/ oder/ wo deßhalber nichts herkommen/ Erſtlich auf 72. Pfenning/ zum andern auf ein Pfund Pfenning/ drittens auf fünff Pfund und 60. Pfenning beſtimmt/ oder auf noch weitern Ungehorſam ſo viel Pfand genommen/ und/ wann er in ſeinem Ungehorſam verharret/ in die Gefängnuß gelegt/ auch ſo lang/ biß er gehorſamet/ deſſen Gewißheit thut/ auch obvermeldte Straffen/ ſamt Koſten und Schäden/ dem Gehorſamen und dem Gericht derentwegen aufgeloffen/ erſtattet hat/ darinnen behalten werden.

12. Articul.

Wofern wider den ungehorſamen Antworter das Verbott deß Gerichts / welches der dritte Weg/begehrt wurde/ſoll er citirt/ihme aber auf ſein weiter Außbleiben das Gericht verbotten / auch ſolches unter Augen verkünd/ oder/ wann er nicht zu betretten/ ſolch Verbott an ſeine Behauſung/ an der Pfarr-Kirchen/wo er jüngſtlich gewohnt/auch in Städt und Märcken / an den gewöhnlichen Raths- Häuſſern angeſchlagen/ und/ ſo man ihne darüber betritt/ zum Verhafft genommen/ auch darinnen/ biß er gehorſamet / und allen Unkoſten und Schaden dem Gehorſamen und dem Gericht auferloffen/ abthut / aufgehalten / auch weder die Gefängnuß ehender relaxirt/ noch das Verbott aufgelößt werden.

12. Articul.

Wurde dann wider den ungehorſamen Antworter in der Hauptſach zu verfahren / welches der vierte Weg / begehrt/ kan ſolches zum füglichſten nach Befeſtigung deß Kriegs/oder auch/ wann der Ungehorſam ſo offenbar / und verächtlich/ auch die Klag an ihme ſelbſt rechtmäſſig wär/ nach Befeſtigung deß Kriegs / und dieſe Kriegs-Befeſtigung wenigſt mit dem Wort Ja/ daß nemlichen der Kläger ſein Klag / wie ſie geſetzt/ wahr ſeyn/glaube/geſchehen: Es ſollen alsdann auch alle Termin, als wann der Antworter gegenwärtig/gehalten werden/ jedoch wann der Gehor-

Gehorſame verluſtiget/er die Koſten und Schäden abzuſtatten nit ſchuldig ſeyn: Dieſe erzehlte vier Weg mögen auch von dem gehorſamen Kläger wider den ungehorſamen Antworter / nach Beſeſtigung deß Kriegs vorgenommen werden.

13. Articul.

Wann aber der Kläger ungehorſam / und die Sach mit Klag und Antwort noch unverfaßt iſt/ ſoll er auf deß Antworters Begehren/ neben Erſtattung deß Gerichts-Koſtens/für ungehorſam erkennt/ und von der Ladung und Gerichtsſtand ledig gezehlt werden/auch auf die Klag/vor Erſtattung der Gerichts-Koſten und Schäden/ wann er gleich wiederum citirt wurde / ehender Antwort zu geben nit ſchuldig ſeyn: Iſt dann der Kläger vor Beſeſtigung deß Kriegs zum drittenmal ungehorſam/ſoll auf beſchehen es Ruffen der Antworter von der gantzen Klag / und nicht allein von dem Rechtsſtand ledig geſprochen werden/und der Kläger ſein Klag neben Abtrag/ Koſten und Schäden/wann ihne nicht Ehehafft Noth gehindert/verlohren haben: Wo aber die Sach mit Klag und Antwort verfaßt wäre / ſo mag das Gericht auf Begehren deß gehorſamen Theils/ in Sachen/ wie ſich nach Ordnung der Recht gebührt / und für den Kläger oder Antworter (jedoch der Gehorſame/wann er verluſtiget/die Gerichts-Koſten und Schäden zu bezahlen nicht ſchuldig ſeyn ſoll) erkennt werden.

14. Articul.

Ehehaffte Noth / erhebliche Urſachen und Verhinderungen (zu welchen der Gegentheil / wann ſie der Ausbleibende nach ſeinem Erſcheinen allegirt/citirt/und alsdann darůber erkennt werden ſoll) entſchuldigen vor angezeigten Ungehorſam/ und ſollen dahero die Urthel / welche auf eines ſolchen Ungehorſamen Außbleiben gegeben worden/ wiederum aufgehebt werden.

15. Articul.

Wurde aber die angezogene Ehehaffte Urſachen nit außgeführt/ſoll es bey denen ergangnen Urthlen verbleiben / und wann einer ſowol von dem Obern als Untern Richter für einen Ungehorſamen erkennt worden/derſelbe in der Hauptſach zu weigern nicht Macht haben : Jedoch / wann er hernach erſcheint/ſoll er in Rechten gehört/ aber die Sach in dem Stand/ wie er ſie gefunden/von ihme bey Gericht angenommen / und beynebens die verurſachte Koſten und Schåden von ihme bezahlt werden.

16. Articul.

Ehehaffte Urſachen ſeynd/Leibs-Kranckheit/ Herrn-Geſchåfft/ Waſſer- und Ungewitters-Noth/und anderer Gewalt oder Verhinderung/ ſo zu Zeiten mit dem Eyd/zu Zeiten mit halber/ zu Zeiten mit genugſamer Beweiſung/zu Zeiten mit Briefflicher oder anderer Urkund/ nach geſtaltſame der Sachen/ und Ermåſſigung deß Richters ſollen erwieſen werden.

17. Art.

17. Articul.

Iſt einem ein Tag zu Beweiſung ſeines Angebens angeſetzt/hindert ihne aber/ſolchem nachzukommen/Ehehaffte Noth/ſoll er einen Scheinbotten ſchicken/wurde auch der Bott verhindert/ und der Richter interim forthandlete / ſo mag der / welchem der Tag angeſetzt geweſen / dem Richter ſeine und deß Botten Ehehaffte Urſachen anzeigen/ und/ da er ſolche auf dem nechſtbeſtimmten Rechts-Tag(zu welchem beede Partheyen zu erfordern) beybringt/ſo ſoll es ſtehen in den Rechten / wie es geſtanden deß Tags / wie er ſein Weiſung ſoll geleiſt haben / und ihme durch deß Richters Handlung nichts præjudicirt werden.

Der IV. Titul.

Von Anwälden und Gewalthabern / wie die in den Rechten geſetzt / und zugelaſſen werden ſollen.

1. Articul.

IN Burgerlichen Sachen mag ein jeder ohne Erzehlung der Urſachen / einen Anwald zum Rechten beſtellen: Aber in peinlichen Sachen ſoll es allein den erleuchten Perſonen/ als Fürſten und dergleichen/ auch Vermög der gemeinen Rechten/in etlichen ſonderbaren Fällen mehr/ zugelaſſen werden.

2. Articul.

Es mögen aber nicht Anwäld ſeyn/ nemlichen die im geiſtlichen Bann/ deßgleichen/ welche in Kayſerlichen oder in Königlichen Acht ſeynd: Item/ in läſterlichen Sachen verleumte/ ſtumme/ ungehörent/ Sinnloſe und dergleichen Perſonen/ welche den Gebrauch ihrer Vernunfft nit haben/ wie deßgleichen Mönch und andre Geiſtliche ohne Bewilligung ihrer Oberer/ außgenommen etlicher in gemeinen Rechten geſchriebner Fäll: Item/ die Minderjährige unter 20. Jahren/ und die Weiber/ außgenommen in ihren eignen Sachen/ oder von wegen ihrer Vätter/ Mütter/ Kinder/ Enickel/ Schweſter/ Brüder/ oder dergleichen geſippten Perſonen: Es ſollen auch die/ ſo um Ubelthat verurtheilt/ und denen das Land/ oder daß ſie nicht Redner ſeyn mögen/ verbotten iſt/ für keine Anwäld paſſirt werden.

3. Articul.

Die Unmündige/ auch diejenige/ welche im Vätterlichen Gewalt ſeynd/ oder Vormunder haben: Item/ Sinnloſe und dergleichen/ ſollen im Rechten zu ſtehen nicht zugelaſſen/ ſondern von ihren Eltern und Vormundern vertretten/ oder ihnen Curatores zur ſelbigen Stritt-Sach verordnet werden.

4. Art.

4. Articul.

Vor Gericht mag jemand dem andern/wann ſchon derjenige / auf welchen der Gewalt geſtellt wird/ und hernach annimmt / nicht gegenwärtig/ Innhalt nachfolgenden Forms Gewalt geben/ welcher Gewalt alsdann protocollirt/und darwider deß Forms halber/einige Einred nicht geſtattet / ſondern für genugſam gehalten werden ſolle: Und iſt der Innhalt dieſes Gewalts / daß der Gewaltgeber mit außdruckentlichen Worten zu erkennen geb / wie daß er den N. zu einem Anwald und Gewalthaber ſetze/ und demſelben hiemit in beſter Form Rechtens hiemit gantz und vollkommene Macht und Gewalt gebe/ an ſeiner ſtatt/ und in ſeinem Namen ihme die Rechts-Sachen gegen dem N. zu führen/ und zu verwalten/auch den Eyd für Gefährde Boßheit zu vermeiden / und die Warheit zu gebrauchen/und ſonſt einem jeden ziemlichen Eyd/ ſo ihme in Recht erkandt und auferlegt wird / in ſeinem Namen/ und in ſein Seel zu ſchwören/und alles und jedes anders von ſeinetwegen in Rechten einzubringen/zu handlen/zu thun/und zu laſſen/daß er der Selbſacher / wo er in eigner Perſon entgegen wär/thun kunt / ſolt oder möcht/zu Gewinn / Verluſt und allen Rechten: Wann das geſchehen/ ſoll der Gewaltgeber an Eydsſtatt an den Richterſtab geloben/ was ſein Anwald und Gewalthaber an ſeiner ſtatt in der

Rechtſach handlen/fürnehmen/thun und laſſen werde/ daß er ſolches angenehm/wahr und ſteth halten und vollziehen/auch ſeinen Gewalthalber/ aller Bürde und Laſts/ es ſey mit Genugthuung/ oder Verſicherung/ oder dem Rechten nachzukommen/ oder im Rechten zu ſtehn/und alles anders/ſo ihme mit Urthel oder im Rechten auferlegt wird/ gäntzlich ohne Schaden und Nachtheil/ halten und entheben wölle/ bey Verpfändung ſeiner Haab und Güter/ ligender und fahrender/ ohne Gefärdte/ ꝛc.

3. Articul.

Aber die Form eines ſchrifftlichen Gewalts lautet alſo: Ich N. bekenne für mich / meine Erben und Nachkommen / und thue kund aller Männiglich/ mit dem offnen Brief/ als mit der N. Richter gegen N. meinem Widertheil/einen Rechts-Tag/auf N. Tag/für das Gericht geſetzt hat/die Erbſchafft von weyland N. herrührend (oder anders betreffend) dieweilen ich aber ſolchem Tag und Rechfertigung anderer meiner Geſchäfft halben/in eigner Perſon nit nachkommen und gewarten mag / ſo hab ich in der allerbeſten Form/ als es nach Ordnung der Recht / auch nach Gewohnheit eines jeden/und beſonder deß gemeldten N. Gerichts / geſeyn/ Krafft und Macht haben ſoll und mag / wiſſentlich hiemit / meinen vollkomnen Gewalt und Macht gegeben und befohlen / dem A. und B. und ſie beede

ſament-

ſamentlich / und jeden beſonder / zu meinen Gewalthabern geſetzt vorberührten / und all andere nachfolgende Rechts-Täg / biß zu End der Sachen / an meiner ſtatt und in meinem Namen zu erſuchen / und zu erſtehn / Klag / Antwort / Gegen-Klag / Ein-und Widerred zu hören / und fürzuwenden / den Eyd für Gefärde mit allen ſeinen Capitlen und Anhängen / auch den Eyd der Warheit / und den Eyd der Boßheit zu vermeiden / und ſonſt einen jeden andern zimlich Eyd / und was ihnen von meinetwegen in Rechten auferlegt wird / in meinem Namen / und in mein Seel / auch vom Widertheil begehren zu ſchwören / Kundſchafften / Brief / Zeugnuß und all ander Nothdurfft deß Rechtens / fürzubringen Bey- und End-Urthel zu begehen / anzunehmen / oder davon / als beſchwert / zu dingē und zu appellirn / Apoſtl und Abſchied darauf zu bitten / die Appellation zu verkünden und zu vollführen: Darzu einen oder mehr Affter-Anwäld / nach Ihn / an Ihr aller / oder jedes in ſonder ſtatt zu ſetzen / den oder dieſelbe zu widerruffen / und derſelben Gewalt wiederum an ſich zu nehmen / ſo offt ſie wöllen / und gemeiniglich alles anders / daß ich in eigner Perſon hierinn ſolt oder möchte handlen / zuthun / und zulaſſen / alles zu Gewinn / zu Verluſt und allem Rechten: Darauf bey meinen wahren Treuen / an geſchwornen Eydsſtatt / in Krafft dieſes Briefs / verſprechende / was

was die genannten meine Gewalthaber/oder ihre nachgeſetzte Affter-Anwäld / in den bemelten Sachen / oder ihren Anhängen / ſamtlich und ſonderlich handlen / thun/ oder laſſen/ daß alles und jedes wahr / feſt und ſtät / zu halten und zu vollziehen/auch die vorbemeldte meine Anwald / und ihre nachgeſetzte Affter-Anwäld / von aller Verſprechung / Verſicherung und Bürgſchafft/ es ſey im Rechten zu ſtehen / oder dem Rechten nachzukommen / oder genug zu thun / und alles anders/ ſo ihnen ſamt und ſonders mit Urthel oder im Rechten auferlegt und erkannt wird / und alſo ſolcher ihr Anwaldſchafft halb / ſie gäntzlich Schadloß zu halten / und zu entheben/ alles wie recht iſt/ bey Verbündung aller meiner Haab und Güter / liegender und fahrender / getreulich und ungefährlich : Deß zu wahrem Urkund hab ich obgedachten meinen Anwälden dieſen Brief mit meinem eignen Innſigel befeſtiget/ ꝛc. Geben ꝛc. Wo aber der Gewaltgeber kein Sigel hätte/ ſoll von ihme/ wie er N. und N. doch ihnen und ihren Erben ohne Schaden / oder den N. doch ihme gleichfalls ohne Schaden/ ihr Innſigel fürzudrucken oder anzuhangen/in Beyſeyn der Gezeugen/erbetten hab/ vermeldt werden.

6. Articul.

Welcher auſſerhalb deß Gerichts geſeſſen / deſſen Gewalt/ wann der Gewalthaber nit ſelbſten

ſten Sigelmäſſig/ ſoll mit ſeiner Obrigkeit Innſigel befeſtiget ſeyn : Iſt aber der Gewaltgeber ein Außländer/ doch Sigelmäſſig/ kan er zwar ſeinen Gewalt ſelbſt fertigen/ da er aber nit Sigelmäſſig/ denſelben durch ein bekand Innſigel einer Stadt / Marcks/ oder eines/ ſo in einer Würde oder vom Adel iſt / Geiſtl. oder Weltlichen Stands/ oder eines/ ſo ein Gerichts-Verwaltung hat/ fertigen laſſen : Aber von ſchlechten Sigelmäſſigen Perſonen/ es ſeyen dann der Sigel zwey/ oder die Fertigung durch einen bekandten Erben/ Sigelmäſſigen Mann in Beyſeyn zweyer Zeugen geſchehen / oder durch einen Notarien derentwegen ein Inſtrument aufgericht / ſollen der Außländer Gewalt nit gefertiget werden.

7. Articul.

Dahero jemand von keiner fremden Perſon ohne Gewalt in Rechten mag vertretten werden.

8. Articul.

Es ſollen auch die Fronbotten und Schergen keine Anwäld ſeyn/ noch von denſelben jemanden in ihrem Gericht/ dann dem Land-Fürſten/ und deſſen Vitzdomben/ oder Statthaltern/ Klag geführt werden.

9. Articul.

In bonis receptitiis, oder in ihrem behaltnen Gut / und in Sachen ſie ſelbſten betreffend/ mögen die Weiber entweder ſelbſten perſönlich oder durch ihre Gewalthaber klagen und handlen/

len/ ihr Mann aber ſie hierinnen ohne Gewalt nit vertretten: Sonſt ſollen pro bonis receptitiis, oder für ein vorbehalten Gut / in welchem ihr das Weib die Adminiſtration außgenommen/ gehalten werden.

10. Articul.

Von einer geſippten Perſon deß Geblüts im dritten Grad / nach den weltlichen Rechten gerechnet/ mag jemand/ doch auf geleiſte Bürgſchafft/oder andere Caution, daß der Selbſacher ſein Handlung halten/ und daß er Vertretter hernach inner einen gewiſſen Zeit der Ratification bringen wöll / ohne Gewalt wolle vertretten werden.

11. Articul.

Eben auf diſe Weiß kan ein Weib von ihrem Mann (aber in deß Weibs Heurath-Gut/oder Paraphernalien, iſt genug/wann der Mann vor dem endlichen Urthel ſeines Weibs Conſens oder Bekräfftigung ſolcher Gerichts-Handlung fürbringt) vertretten werden.

12. Articul.

Aber entgegen der Mann von ſeinem Weib (ſie thäte dann deßwegen genugſamen Beſtand zum Rechten/ und verziehe ſich der Freyheit Senatus conſulti Vellejani) ohne Gewalt nicht vertretten werden.

13. Articul.

Wann jemand im Land mit ligenden Stu-

cken

cken zu genügen nit angeſeſſen / ſolle ſowol von dem Beklagten / als Kläger / mit Borgſchafft oder Pfand / Beſtand und Sicherheit zum Rechten / wo aber jemand zu genügen begütet / die Caution mit Verſchreibung Haab und Güter Schrifftlich geleiſt werden.

14. Articul.

Da aber entgegen einer oder der ander alſo nicht begütet / und daß er ſich um Borgſchafft beworben / aber nit bekommen mögen / genugſame Anzeig gethan / auch hierüber / und daß er nichts deſtoweniger dem Rechten nachfolgen wölle / einen Eyd ſchwöret / ein ſolcher ad juratoriam cautionem ſolle gelaſſen werden.

Der 5. Titul.

Wie man in Rechten Klag fürbringen / und die Außzüg und Gerichts-Täg vor und nach der Antwort / biß zum Beſchluß der Sach darauf halten / auch den Eyd / Gefärdte und Boßheit zu vermeiden / ſchwören / und auf die articulirte Klag verfahren ſolle.

Der 1. Articul.

IN einem formlichen Libell oder Klag ſoll begriffen ſeyn: 1. Der Richter. 2. Der Kläger und Antworter / mit Tauff- und Zu-

Zunahmen. 3. Die Sach/um welche/der Stritt/ doch kurtz und nit weitläuffig eingeführt. 4. Daß die Klag lauter/verſtändig/ nicht zweiffelhafftig/ oder auf Ja oder Nein/ nit geſtelt ſey. 5. Solle zu End das Begehren deß Klägers geſetzt/ und darauf zu erkennen gebetten werden.

2. Articul.

Neben der Klag ſollen auch die Gerichts-Schäden eingeführt und gebetten/ oder hernach nit mehr zugelaſſen/auch durch die Vorſprecher die Recht befürdert/ und gefährlich nit verzogen werden.

3 Articul.

Die Partheyen/Anwäld und Redner/ ſollen auch keine fremd und ungeſchickte Händel und Sachen einführen/ auch ſonſten unnothdürffti-ge Schimpff- Spott- Schmach- und Schelt-Wort meiden/ bey Straff eines halben Pfund Pfennings: Es wär dann die Uberfahrung und Schmach ſo groß/ ſoll die Straff bey Ermäſſi-gung der mehrern Obrigkeit ſtehen / und dem Beleidigten oder Geſchmächten auf ſein Be-gehren nach Erkandnuß deß Richters nichts deſtoweniger Abtrag erſtattet werden.

4. Articul.

Im Rechten ſoll von dem Kläger deſſen Klag nicht mündlich / ſondern wie im erſten Articul dieſes Tituls geordnet/ Schrifftlich fürgebracht werden.

5. Art.

5. Articul.

Hätte ein Richter oder Beampter nicht von Amtswegen/ ſondern in ſeinen eignen Sachen mit jemand ſelbſten ein Handlung/ der ſoll denſelben wie Rechtens/ fürfordern laſſen/ und alsdann ſein Klag fürbringen: Erſcheint dann der Antworter/ aber der Richter oder Beampte nit/ oder wolte auf ſelbigen Tag von dem Antworter ſonſten nicht Recht nehmen/ ſolle der Antworter von der Klag ledig ſeyn/ auch der Richter/ wann er ſelbſten zu rechten hat/ aufſtehen/ und einen andern unpartheyiſchen an ſeine ſtatt/ der alsdann in ſolcher Sach auf ſeinen Eyd richten ſoll/ zu Richter ſetzen: Kunte ſich aber der Kläger und Antworter deß Richters wegen nit vergleichen/ ſoll ihnen der Land-Fürſt/ oder Land-Hofmeiſter/ Hof-Raths Præſident, Vitzdomb und Räth einen Richter verordnen: Alſo ſoll es auch mit den Gericht-Schreibern gehalten werden.

6. Articul.

Um Sachen hindern zwey Gulden/ oder zwey Pfund Pfenning/ Müncher Währung/ ſoll kein Rechtsfertigung geführt/ ſondern dieſelbe in der Güte/ oder ſonſten nach treuem entſcheiden werden.

7. Articul.

In geringen Sachen zwiſchen 22. Pfund Pfenning ſoll in Summario fürderlich verfahren/

und

und die Partheyen ad ordinarium nicht gelaſſen werden: In anſehlichen Sachen aber/oder/wo die Summa über 22. Pfund Pfenning / wann ſolche in Summario außgeübt worden / aber in Ordinario weiter fürgebracht wurden/ſolle alsdann die Klag (ſo fern die hievor dem Antworter mit der Ladung nicht zugeſand iſt) in duplo Schrifftlich eingelegt/ verleſen / und darauf von den Partheyen weiter verfahren werden.

8. Articul.

So der Antworter die Klag vernommen/mag er darauf gleich Antwort geben / oder auf-oder außzügliche Einreden fürbringen: Wofern er aber der Klag ein Abſchrifft/ und darauf ſeinen Bedacht haben will/ſo mag er erſtlich bezeugen/ daß er in den Richter anderer Geſtalt nit / dann ſo viel er von Rechtswegen ſchuldig ſey/ wölle bewilligt haben/ mit Begehr der Klag-Abſchrifft und Termin, darwider ſeine auf- oder außzügliche Einreden vorzubringen / oder auf die Klag Antwort zu geben/darauf dann dem Antworter ſeine außzügliche Einreden vorzuwenden / oder auf die Klag Antwort zu geben / wenigſt 14. oder 21. Tag Termin ſolle angeſetzt werden.

9 Articul.

Die aufzügliche Einreden ſollen auf den angeſetzten Gerichts-Tag/nach ihrer Ordnung/als erſtlich wider den Gerichts-Zwang / nachmalen wider die Verdächtigkeit deß Richters/ darnach wider

wider den Kläger/ nachfolgend wider die Klag ſelbſten/ mit dieſem Zuſatz/ wo die erſte Einred nicht fürtrug/ man ſich der andern/ und alſo fortan/ bedienen wolle/ vorgebracht werden.

10. Articul.

Iſt der Antworter gedacht/ vor Befeſtigung deß Kriegs/ die Einred der Verdächtigkeit wider den Richter/ Beyſitzer oder Urtheiler vorzuwenden/ ſoll er vorher bezeugen/ daß er in den Richter/ oder die Urtheiler/ dann ſo viel er von Rechtswegen zuthun ſchuldig/ nicht wolle bewilliget haben/ und darauf die Urſach der Verdächtigkeit anzeigen: Es mag auch ſolche Fürwendung der Verdächtigkeit/ wann die Klag vernommen/ gleich im Fußſtapffen geſchehen/ und wann man darauf verfahren wolte/ ſollen dem Antworter nichts deſto weniger andere folgende Einreden zugelaſſen werden.

11. Articul.

So die Verdächtigkeit für genugſam erkent/ und betrifft dieſelbe den Richter allein/ ſoll das Richter-Amt aus den Beyſitzern dem Aelteſten oder Geſchickteſten anbefohlen werden: Gehet dann die Verdächtigkeit etliche Beyſitzer an/ ſollen dieſelbe von dem Recht aufſtehen: Iſt aber die Verdächtigkeit wider den Richter und alle Beyſitzer/ ſoll die Handlung an die höhere Obrigkeit gewieſen werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

12. Articul.

Wann aber die außzügliche Einreden der Verdächtigkeit nit für genugſam erkennt worden/ mag von dem Antworter davon appellirt werden.

13. Articul.

Aufzügliche Einreden ſeynd / welche die Haupt-Sach nicht abſtellen/ ſondern nur ein Zeitlang verhindern / ſo in Latein Exceptiones dilatoriæ genennt/ und vor Befeſtigung deß Kriegs ſollen opponirt/ auch in denſelbẽ/neben Abtrag/ Koſten und Schäden / allein von dem Gerichtsſtand/und nicht von der Klag abſolvirt zu ſeyn begehrt werden: Außzügliche Einreden aber/ ſo man Fxceptiones peremptorias nennet/ ſeynd/ welche die Haupt-Sach abſtellen / und dieſe mögen vor und nach Befeſtigung deß Kriegs fürgebracht werden: Jedoch wann man ſie vor Befeſtigung deß Kriegs vorbringt/ alsdann heiſſen ſie aufzüglich Einreden / und ſollen all auf einmal fürgebracht/ auch mit Haltung der Termin nach Rechtens Form ausgeführt und beygebracht werden: Es ſeynd aber Exceptiones peremptoriæ, wann die Sach vor mit Urthel/ die in ihr Krafft gangen/ erlediget/ oder durch willkührliche Sprüch / oder durch andere Brieff und Sigel vertragen / oder derentwegen Nutz und Gewehr erſeſſen / oder mit dem Eyd beſtättiget iſt / oder wann die

Be-

Bezahlung bereit geſchehen/ und was dergleichen mehr kan vorgewendet werden.

14. Articul.

Bey Straff eines Pfund Pfennings / Münchner Währung/ ſollen die Termin ſowol in der Haupt-Sach / als in den auf- oder auszüglichen Einreden/ folgender maſſen gehalten werden : Erſtlich ſoll der Kläger Fürbott und Ladung/ auch ſein Klag fürbringen / und wann er durch ein Anwald handlete/ den Gewalt einlegen : Darnach auf den nächſten Gerichts-Tag dem Antworter/ wann er nicht aufzügliche Einreden vorzuwenden hat/ auf die Klag Antwort zugeben/ und den Krieg zu befeſtigen auferladen/ auch auf Begehren der Parthen/ beederſeits alsbalden Juramenta Calumniæ geſchworen werden : Item/ ſo der Antworter die Klag widerſpricht/ ſoll dem Kläger bey dem Juramento Calumniæ, ſeine Articulos einzubringen/ biß auf den nächſten Gerichts-Tag Termin gegeben werden : Doch wann der Kläger ſein Klag/ ſo fern dieſelbe articulirt/ gleich repetiren wolte/ ſoll er ſolches zu thun Macht haben : Darnach ſoll der Antworter auf die eingebrachte Articulos gleichfalls bey ſeinem Juramento Calumniæ, biß auf den nächſten Gerichts-Tag Antwort zu geben/ Termin haben/ oder aber nach Empfahung der Artic. alsbalden zu Antworten zugelaſſen werden : Nach dieſem

wann die Articul widerſprochen / ſoll dem Kläger dieſelbe zubeweiſen / nach Ermäſſigung deß Richters / ein Termin beſtimmt / und nach Verruckung deſſen / durch den Kläger die Außſag der Zeugen zu eröffnen / und dem Gegentheil / ob er wolt / wider dieſelbe / und all andere in Rechten einkommner Kundſchafften zu excipiren / gleichfalls Termin zu beſtimmen / gebetten werden: Deßgleichen / wann der Beklagte articulirte / endliche Außzüg oder Defenſional, oder der Kläger Defenſional- und Eliſiv-Articul fürbracht / und darüber Weiſung geführt hätte / ſollen ſolche gleichfalls zu eröffnen begehrt werden. Nach ſolchem ſollen die Außſagen / oder Kundſchafften geöffnet / und dem Gegentheil darwider ſeine Einreden fürzubringen / wie auch dem Articulanten ſein Beweiſung zu deduciren / auf den erſten und andern Gerichts-Tag Termin gegeben werden / und mag beynebens jede Parthey alsbald gemeine Einreden / wider ſeines Gegentheils Weiſung vorwenden: Item / ſoll ferners dem Kläger ad replicandum, auf den nächſten oder andern / und dem Beklagten ad triplicandum, auf den dritten Gerichts-Tag / oder nach Ermäſſigung deß Richters Termin gegeben werden: Hätte aber der Antworter außzügliche Einreden vorzuwenden / ſoll er ſelbige mit einander / ſie hätten ſich dann von neuem begeben /

ben/ oder wäre ihme allererſt / welches er mit ſeinem Eyd zu betheuren ſchuldig zu wiſſen gethan worden/fürbringen/auch von dem Gegentheil darauf bey nächſten folgenden Gerichts-Tag Antwort geben/ und auf Widerſprechen / alsdann dem andern Theil Termin nach Ermäſſigung deß Richters zubeweiſen/ angeſetzt/ und mit der Weiſung verfahren werden: Zum Fall aber der Kläger die außzügliche Einreden nicht verneinte / ſondern in andern Weg darwider replicirte / ſoll dem Antworter entgegen ad primam zu duplicirn/ und dem Kläger wiederum ad primam zu tripliciren / hernach ad producendum omnia, und letztlichen ad concludendum, Termin angeſetzt/uñ die Partheyen weiter nicht gehört werden: Hätte dann der Antworter aufzügliche Einreden / oder Exceptiones dilatorias vorzuwendẽ/ſoll er ſie gleichfalls auf nächſten Gerichts-Tag mit einander articulirt/ und Schrifftlich vorbringen / und ſelbige dem Kläger wiederum auf den nächſten Gerichts-Tag/ ad replicandum zugeſtellt/und da ſie der Kläger verneinte / inner dem vom Gericht beſtimmten Termin, mit Weiſung verfahren/ oder / wofern er ſie nicht verneint / ſondern in ander Weg mit Replicirn und Einreden anfechtet / den andern Theil darwider zureden / auf den nächſten Gerichts-Tag Zeit geben / und wann die Replic verneint

wurde / dem Replicanten die auch zu beweiſen zugelaſſen / und mit der Weiſung wie in der Haupt-Sach gehalten werden.

15. Articul.

Die Termin (es wären dann ſolche nach Ermäſſigung deß Richters aus Ehehaffter Urſachen zu prolongiren) ſolle von einem Gerichts-Tag zu dem andern / nemlichen in Städt und Märckten / auch auf dem Land zu 14. Tagen / und in den Hof-Gerichten zu 4. Wochen gegeben / und der Partheyen Fürbringen / wann ſolche in Schrifften geſchehen / von ihnen Gerichtlich eingelegt / auch denſelben auf ihre Begehrn Copiæ davon ertheilt / und nach eröffneter Zeugen-Sag von ieder Parthey nur mit drey Schrifften verfahren werden : Wo aber eine Parthey mehr fürzubringen hätte / ſolle ſolches mündlich und beſchließlich mit Rechts-Sätzen auf Zulaſſung deß Richters / vorgebracht werden.

16. Articul.

So bald der Antworter die Klag verneint / (es geſchehe ſolches mit gemeinen oder ſonderbaren Worten) ſolle der Krieg befeſtiget seyn : In gemeinen kan er ſagen / wie daß er der Klag nicht geſtehe / und deßhalben davon / neben Abtrag / Koſten und Schäden abſolvirt zu werden begehrt : Inſonderheit mag er ſein Antwort alſo ſtellen / daß er Urſachen anzeig / warum die Klag wider ihne nicht ſtatt hab / und ver-

vermög der Petition darinnen nicht zu urtheilen/ ſondern davon neben Abtrag/Koſten und Schäden zu abſolviren ſey/oder er kan ſagen/daß er der Klag und deß darinnen begriffenen/dermaſſen geſchehen zu ſeyn/alſo nicht geſtehe/und hoffentlich nicht zu erweiſen/deßhalben auch neben Koſten und Schäden davon zu abſolviren seyn werde.

17. Articul.

Der Eyd für Gefährde mag zwar ſtillſchweigend umgangen / aber auf Begehren oder Anbott der Partheyen / bey Verlierung der Sachen nicht unterlaſſen / ſondern ſoll von den Partheyen / oder ihren Anwälden vor oder nach Befeſtigung deß Kriegs geleiſt werden: Und wann ein Anwald (ausgenommen Vormunder/Eltern/oder andere geſippte Perſonen/ welche jemanden vertretten könten/ auch in allem der Sachen oder insgemein beſtellte Procuratores, und wann der Principal Weite deß Wegs halber nicht bey der Stell) ſolchen Eyd in deß Principal Seel ſchwören will / ſoll er hierzu nicht allein in genere, ſondern in ſpecie gevollmächtiget ſeyn/ aber in ſein Seel mag Gewalthaber ohne Befehl ſolchen Eyd wohl ſchwören / und wo er in die Seel deß Principaln geſchworen/ ſo iſt er doch auf Begehren deß Gegentheils auch in ſein Seel zu ſchwören verbunden: Der Form dieſes Eyds lautet

alſo: Ich N. gelob und ſchwère zu GOtt ein Eyd / daß ich glaub und gäntzlich dafür acht / ein gute gerechte Sach zu haben / daß ich auch keinerley Verzug ſuchen oder begehren wöll / zu gefährlicher Verlängerung der Sachen / daß ich die Warheit in dieſer Sachen fürbringen / und ſo offt ich in Recht gefragt würde / nicht verhalten wöll / daß ich auch niemand gefährlicher Weiß / mit Gab oder Schanckung bewegen wöll / damit ich die Urthel erlangen oder behalten möcht / anderſt dann das Recht zulaßt.

18. Articul.

Es mag auch der Richter / vor und nach Beſtigung deß Kriegs jederzeit / und ſo offt es ihn Noth zu ſeyn geduncket / den Partheyen den Eyd für Boßheit / wann ſie vorher gar den Eyd für Gefährde geſchworen / zu leiſten auferladen / und lautet die Form dieſes Eyds alſo: Ich gelob und ſchwör zu GOtt einen Eyd / daß ich die oder dieſe Schrifft / Außzüg / Ein- oder Widerred / oder dieſen Aufſchub ꝛc. nicht aus Boßheit / zu gefährlichen Verzug und Nachtheil dem Gegentheil / ſondern aus gutem gerechtem und wahrem Grund / und daß ich vermein / daß die meiner Sach dienſtlich ſey / fürgewendt hab: Es ſollen auch die Advocaten nach Befindung der Sachen / zu Leiſtung dieſes und vorhergehenden Eyds angehalten werden.

19. Articul.

Nach Befeſtigung deß Kriegs/ und geleiſten Eyd für Gefärde/ ſoll Kläger begehrn / daß der Beklagte/ welches er zu thun ſchuldig/ auf ſeine Poſitional-Articul (ſo fern die Klag articulirt) auf nächſten Gerichts-Tag Antwort gebe: So fern aber die Klag nicht articulirt/ mag Kläger ſolche noch articulirn/ oder/ wann ſie gleichwol articulirt/aber neue Poſitional-Articul hinzu zu thun hätte/ mag er hierzu einen Termin begehren / und ihme darauf der Richter 14. Tag / oder/wann bälder ein Gerichts-Tag/auf denſelben Termin geben. Alsdann wann die Poſitional-Articul eingelegt/ ſoll Kläger weiter begehren/daß Beklagter auf dieſelbe bey geſchwornen Eyd/ mit dem Wort Glaub / oder Glaub nicht wahr ſeyn/ lauter Antwort gebe: Und wann ſolches zu Stund an nicht geſchehen kunt / ihme davon Copy und ſein Bedacht / auch Zeit / wie vorher in dem 14. Articul geordnet/ zugelaſſen werden.

20. Articul.

Die unformliche und undienſtliche Poſitional-Articul / oder wann der Krieg derentwegen nicht befeſtiget / mögen zu verwerffen begehrt / auch die überflüſſige und undienſtliche Articul / durch den Richter durchſtrichen und aberkennt / die zuläſſigen aber zugelaſſen werden: Und wann Zweiffel / ob die Articul zu-

läſſig / ſollen dieſelbe zwar / aber allein mit vorbehaltener Gerechtigkeit der unzuläſſigen Poſitionen, darauf man zu antworten nicht ſchuldig/ zugelaſſen werden.

21. Articul.

Nachdem aber die Poſitional-Art. zugelaſſen/ ſoll Beklagter auf nächſten Gerichts-Tag darauf Antwort geben: Er könnte dann aus erheblichen Urſachen / die von dem Richter zu erwegen/ nicht Antwort geben/ und wolte derentwegen den Eyd für Boßheit ſchwören/ ſoll ihme alsdann nach Geſtalt/ Gröſſe und Eigenſchafft der Sachen/ Termin geben werden.

22. Articul.

Iſt die Antwort auf die Poſitional - Articul erfolgt/ aber nit genugſam/ ſoll Kläger genugſame Antwort begehrn / oder die Poſitional-Articul für bekandt annehmen: Iſt aber die Antwort genugſam/ ſoll Kläger ſehen / welche Articul widerſprochen worden / und alsdann ſich zur Beweiſung derſelben zu laſſen begehren/ doch ſoll der Richter fleiſſig aufmercken / ob die Weiſung-Articul fürträglich/beſchließlich und zuläſſig / wo nicht / ſollen ſie / unangeſehen dieſelbe Articul vorher in der Verantwortung zugelaſſen worden/ nicht mehr zugelaſſen werden: Dann Poſitiones, darauf man der Partheyen Antwort begehrt / werden zu Befürdeung der Sach / oder zu Entladung perſönlicher

licher Kundſchafft / und zwar wann ſolche auf ein Nein geſtelt ſeyn / in Geſtalt Poſitional-Art. zugelaſſen / aber Probatorial-Art. darauf man Zeugen verhören will / ſeynd auf andere Meinung / daß nemlich nicht der Gegentheil antworten ſoll / ſondern auf Beweiß geſtellt / und künten dahero auf kein Nein geſtellt werden.

23. Articul.

Hätte der Beklagte endliche Einred und Außzüg wider die articulirte Klag / nach Befeſtigung deß Kriegs vorzuwenden / ſoll es / wie mit deß Klägers Poſitional-Artic. und wie im 14. 20. und 21. Artic. vorher vorſehen / gehalten werden.

24. Articul.

So der Antworter deß Klägers Anbringen zwar bekennt / aber ſeine Behelff allein auf die endliche Außzüg ſetzet / ſoll Richter in denſelben allein / und in der Hauptſach nit verfahren / und den Antworter auf ſein Begehrn zur Weiſung / mit Vorbehalt deß Klägers Fragſtuck: Einred und anders / kommen laſſen: Iſt aber der Antworter der Klag nicht geſtändig / und wolte dannoch ſeine endliche Außzüg vorwenden / mag er ſolches thun / und ſo alſo deß Klägers Poſitional-Art. und deß Antworters Exceptional-Art. zuläſſig / ſoll von dem Antworter auf die Poſitional-Articul und von dem Kläger auf die Exceptional-Articul Antwort gegeben werden.

25. Art.

125. Articul.

So nun auf beede Partheyen Poſitiones geantwortet/ ſoll jede Parthey ſehen / ob die Antwort genugſam oder nicht/ und alsdann beede Partheyen mit ihrem Weiſung Artic. ſo durch ein Bey-Urthel miteinander zuzulaſſen oder abzuerkennen/ verfahren / auch mit den Weiſung Articul wie im 12. Articul vorher begriffen / gehalten werden.

Der VI. Titul.

Wie einer dem andern deß Wider-Rechten ſein / und was Form und Unterſcheid im Wider-Rechten und Gegen-Klagen gegen dem Innwohner und Gaſt gehalten ſoll werden.

Der 1. Articul.

IN perſönlichen Sprüchen mag ein Innländer von dem andern/ mit der Gegen-Klag / wann ſolche von der erſten Klag herrühret/ vor deß/ deß Beklagten ordentlicher Obrigkeit/ wol vorgenommen werden.

2. Articul.

Aber ein Gaſt und Außländer / wann ſchon die Gegen-Klag von der erſten nicht herrühret/ iſt dem Innwohner deß Wider-Rechten zu gewarten ſchuldig/und ſoll einem dem andern/ auf Begehren / mit Borgſchafft / oder in Mangel deſſen mit dem Eyd / um das Wider-Recht auch

auch Haupt-Sach und Schäden / Sicherheit geleiſt werden.

3. Articul.

Die Gegen-Klag mag vor / oder bald nach Befeſtigung deß Kriegs / auch ſo gar / ehe daß auf die erſte Klag Antwort gegeben worden / vorgenommen werden.

4. Articul.

Wann die Gegen-Klag mit der erſten Klag vorgenommen worden / ſolle gleichförmig mit einander verfahren / und die Sachen entſcheiden / da aber die Gegen-Klag nach Befeſtigung deß Kriegs erſt vorgenommen worden / die erſte Klag durch die Gegen-Klag / wann ſolche gleich noch nicht geendet / nicht gehindert / ſondern entſcheiden werden.

5. Articul.

Ob zwar das Wider-Recht in etlichen Fällen vermög der Rechten nicht ſtatt hat / ſo werden doch allda nur zween Fäll geſetzt. 1. Wann der erſte Kläger ſeinen Antworter beklagt / um einige Entſetzung / daß er wiederum eingeſetzt werde / und der Beklagte hinwieder um das Eigenthum (ein anders wär es / da ſein Gegen-Klag ebenfalls auf ein Entſetzung geſtellt wär) klagen wolte. 2. Soll das Wider-Recht / wann der Beklagte in der Acht oder Bann wär / nicht geſtattet werden.

Der

Der VII. Titul.

Von Zeugnuß und Weiſung-Articuln / und wie mit Stellung und Verhörung der Zeugen / und Einreden wider derſelben Perſonen und Zeugnuß / auch mit Einlegung Brieflicher Urkunden und Fürbringung der Weiſung in mancherley Geſtalt / verfahren und gehandlet werden ſoll.

Der I. Articul.

NJemand ſolle zur Weiſung / welche zu der Haupt-Sach nicht dienſtlich / oder gehörig iſt / gelaſſen / und nachdem die Articul zugelaſſen / auf Begehren der Partheyen ſolche zu beweiſen / 6. Wochen 3. Tag / oder nach Ermäſſigung deß Richters / ein Termin angeſetzt werden: Doch ſollen dem Zeugenführer / ſo fern er ſeinen Fleiß anzeigt / mehr nicht als 3. Dilationes, die vierte aber anderer Geſtalt nicht / er kunte dann mit ſeinem Eyd betheuren / daß er inner der beſtimmten Zeit die Weiſung nicht vollführen könten / bewilliget / die zugelaſſene Articul dem Gegentheil zugeſtellt / ihme / ob er Fragſtück übergeben / und die Zeugen ſchwören ſehen woll / der Tag benennt / und alsdann / er erſcheine oder nicht / die Zeugen verhört / auf Erſcheinen aber die Exceptiones wider die Gezeugen / und derſelben Außſag vorbehalten werden.

2. Art.

2. Articul.

Form der Zeugen Eyds: Ich ſchwör GOtt einen Eyd/ daß ich in dieſer Sach/ darum ich zu einem Zeugen fürgeſtellt bin/ und gefragt werde/ ein gantze lautere Warheit ſagen will/ ſo viel mir kund und wiſſend iſt/ und darinnen nichts verhalten/ noch Unwarheit einmiſchen/ weder aus Freundſchafft oder Feindſchafft/oder um Eigennutz willen/auch weder von Lieb/Neid/ Forcht/ Gab/ noch einiger ander Sach wegen/ auch ſolch Zeugnuß und mein Sag verſchweigen/ biß die Rechtlich geöffnet wird/ getreulich und ungefährlich/ alſo helff mir GOtt und alle Heiligen.

3. Articul.

Die Zeugen ſollen abſonderlich/und ein jeder in Abweſen deß andern/ auch in Abweſen der Partheyen verhört/ derſelben Außſag fleiſſig und völlig beſchrieben/ auch die übrige unnütze Fragſtück verworffen/ doch fleiſſig die Urſach ihres Wiſſens/ und (ob es gleichwol in den Fragſtucken nicht begriffen wär) wer ſonſten darbey geweſen: Item/ Zeit und Ort gefragt werden: Es kündten auch andere Beyſitzer/ welche aber vor Eröffnung der Zeugen-Sag nichts offenbaren ſollen/ bey Verhörung der Gezeugen gebraucht werden.

4. Articul.

Seynd die Zeugen in einem andern Gericht

an-

angeſeſſen/ſollen ſie auf Begehren deß Zeugen-führers/und auf überſchickte Compaſs-Schreiben/ der Weiſung Artic. und Fragſtucken / daſelbſten verhört/ und ihre Außſage neben den Weiſung Artic. und Fragſtucken/ dem Richter/ wo die Sach anhängig/ wiederum zuruck geſchickt/ oder die Zeugen (welches doch auſſer der Augenſchein-Sachen/ bey dem Richter/ unter deme ſie geſeſſen/ ſtehen ſoll) auf Begehren deß Richters/ wo die Sach anhängig/ dahin verſchafft werden.

5. Articul.

Iſt ein Zeug ohne Ehehaffte Noth auf das ander Fürbott ſaumſelig und ungehorſam/ oder wolte ohne erhebliche Urſachen nicht ſchwören und Zeugnüß geben / ſoll er dem Zeugenführer die verurſachte Schäden abzuſtatten ſchuldig / und noch in die Straff darzu gefallen ſeyn/ auch nichts deſto weniger (er hätte dann rechtmäſſige Urſachen/davon ſich zu entſchuldigen) Zeugnuß zu geben angehalten werden.

6. Articul.

Nachdem die Zeugen verhört/ und kein Theil mehr Zeugen fürſtellen will / ſoll auf Begehren der Partheyen zu Eröffnung der Zeugen-Sag ein Tag angeſetzt / ſelbige auf Begehren deß Zeugenführers / darein auch Gegentheil mit Vorbehalt ſeiner Nothdurfft wider die Zeugen und derſelben Außſag bewilligen mag / eröff-

eröffnet / hernach (doch wo der Zeugen ſo viel wären / nicht durchgehend) abgeleſen / den Partheyen auf ihr Begehren Abſchrifften ertheilt / und alsdann / wie im 4. Art. 5. Tit. vorher vorſehen / auf gewiſſe Termin, mit Ein-Gegen- und Widerreden verfahren / oder da man beederſeits gleich im Fußſtapffen alſo verfahren wolte / es auch zugelaſſen / doch die Zeugen-Sag vorher durchgehend abgeleſen werden.

7. Articul.

Nach eröffneter Zeugen-Sag (es wär dann im Form oder Verhörung der Gezeugen / oder in ihre Depoſition, Irr- und Nichtigkeit erfunden) ſoll niemand zu weiterer perſönlichen Zeugnuß gelaſſen / aber Inſtrument und Brieff / doch vor Beſchluß der Sachen / noch wol vorgebracht werden.

8. Articul.

Die Beweiſung könten auf etlich Weiß / nemlichen durch Zeugen / durch Briefflicht Urkunden / durch der Partheyen Bekandtnuß / durch offenbar und gemein Geſchrey / durch halbe Beweiſung / welche mit dem Eyd gar erſetzt werden / und dann durch Kundſchafft oder Beſichtigung deß Augenſcheins / vollbracht werden.

9. Articul.

In peinlichen Sachen ſollen lauter und unzweiffentliche / auch durch unverdächtige

Zeugen/ wider welche man keine Einred thun kan/ Weiſung geführt/ und der Eyd auch Perſonen unter 20. Jahren in peinlichen Sachen nicht zugelaſſen werden.

10. Articul.

Zu Beweiſung deß Eigenthums wird erfordert/ daß einer den Tittul/ wie er ſolch eigen Gut von jemanden/ der es auch mit gutem Tittul inngehabt/ an ſich gebracht/ bekommen/ oder doch ſein Vorfahrer und er durch rechtlicher Verjahrung erlangt hab/ beweiſen thue/ und ſoll das Eigenthum durch gemeinen Leinmuth/ Geſchrey/ Achtung oder andere Anzeig nicht künten erwieſen werden.

11. Articul.

Daß jemand ſeiner Haab und Güter/ oder Gerechtigkeit entſetzt worden/ muß er ſein Innhaben/ und daß ihne der Beklagt oder aus ſeinem Geheiß ein anderer deſſelben entſetzt/ oder/ wann es ein Gerechtigkeit/ daß er daran gehindert worden/ beweiſen künten: Aber in Attentatis unter währenden Streit/ iſt genug/ wann jemand die Beſitzung/ wie der Streit angefangen/ beweiſen kan/ und ſoll darauf in vorigen Stand geſtellt werden.

12. Articul.

Die Gewält oder Anwäldſchafften werden durch Briefliche Urkunden/ durch Zeugen (darzu aber/ wann man ſie verhört/ der Gegen-

gentheil nicht darff erfordert werden/ und dann durch das Gericht ſelb erwieſen: Iſt der Gewalts-Brief zweiffentlich/ ſoll der Anwald Gewalt zu bringen Beſtand zum Rechten thun: Hätte dann der Anwald gar keinen Gewalt-Schein aufzuweiſen/ ſoll er den Beſtand zum Rechten zuthun (es wär dann ein geſippte Perſon) nicht zugelaſſen werden.

13. Articul.

Die Urthel und Gerichts-Handlungen/ wiewoln derſelben Anzeigung in Schrifften fürzubringen/ wann die Schrifften verlohren/ mögen durch zwey Gezeugen wider welche kein Einred/ bewieſen/ und für genugſam/ wann ſie ſchon alle Wort der Urthel/ ſondern nur den Sinn derſelben erzehlen/ gehalten werden.

14. Articul.

Die bey einem ordentlichen Richter ergangene Acta, welche zu Begründung der Sachen dienen/ thun Beweiſung vor einem andern Richter/ aber Gerichts-Handlung/ welche allein zu Schickung der Sachen dienen/ bey einem willkürten Richter ergangen/ nehmen ihren Außgang den Anlaß: Item/ ſoll durch ein jegliche Beweiſung/ ſo in einer Gerichtlichen Handlung vollführt wird/ zwiſchen denen Perſonen und Gütern/ derenthalben ſie in Rechten ergangen/ ein ewiger Glauben gemacht werden.

15. Articul.

Ehehaffte Noth und Urſachen ſollen entweder vollkommlich durch Zeugen / oder durch halbe Beweiſung / und durch den Eyd / nach Ermäſſigung deß Richters bewieſen werden.

16. Articul.

Die Statuta einer Stadt / oder die Land-Recht Bayern / werden im Land erwieſen / wann nur das Buch / wo es ſtehet / allegirt wird: Müſte dann ſolche Beweiſung auſſer Lands geſchehen / ſoll derentwegen aus dem Land oder einer Stadt von Obrigkeit Urkunden gebracht / aber die Gewonheiten / ſie wären dann Notari, allzeit ſonſten / wie Rechtens / erwieſen werden.

17. Articul.

Wer ein Erbſchafft oder Vermächtnuß aus einem letzten Willen einfordern und beweiſen will / von deme ſoll / daß ein letzter Will verhanden / und er zu einem Erben eingeſetzt / oder ihme ſonſten etwas vermacht ſey / dargethan / und der letzte Will bey Gericht unvermailigt aufgewieſen: Item / daß der Teſtirer verſtorben / und die Haab und Güter / darzu der Kläger ſpricht / deß Verſtorbnen geweſen / bewieſen werden.

18. Articul.

Wer aber ein Erb ab in teſtato ſeyn will / von deme ſoll / daß er derjenige / welchen er er-

ben

ben will/verſtorben/ auch daß er deſſelben näch-ſter geſippter Freund und Erb ſey/ bewieſen werden.

19. Articul.

Wann die Erbſchafft ſtrittig/ als etwan zwi-ſchen zweyen Geſchwiſtrigen/ deren das ander in fremden Landen geweſen/ alsdann ſoll von dieſer Perſon/welche in fremden Landen/daß ſie ſich in der Fremd für ihren Brüdern oder Ge-ſchwiſtern ausgeben/ und von andern/ die ihr Geſchwiſter kennen/ darfür erkennt und gehal-ten worden ſey/ dargethan werden: Iſt aber die Sipptſchafft ſtrittig zwiſchen Perſonen in derſelben Haimet/ auch unter fünffzig Jahren Alters/ ſoll von der Perſon/ derentwegen der Zweiffel/ daß ſie von ihrem Vattern auferzo-gen/ für ein Kind erkennt und genennt/ auch von andern Nachbarn darfür gehalten worden ſey/ bewieſen/ andere weitere Sipptſchafften aber vermög gemeiner Rechten/ beygebracht werden.

20. Articul.

Es werden auch Weiſungen durch Zeugen auf Nein zugelaſſen: Als daß jemand einer That bezüchtiget wird/ er aber/ daß er an dem Ort/wo die That geſchehen/ nicht/ ſondern an-derer Orten geweſen/ erweiſen will: Item/ wird durch Zeugen erwieſen/ daß jemand im Teſtament zu keinem Erben eingeſetzt ſey/ wann die Zeugen ſagen/ er ſey bey Aufrich-

tung deß Teſtaments nicht benennt worden: Deßgleichen daß einem ſein Gut/ daß es ohne Schaden geweſen/ wann die Zeugen ſagen/ daß ſie ſolch Gut/ daß es ohne Schaden geweſen/ derſelben Zeit geſehen: Item/ wird durch deß Gegentheils Bekandtnuß/ oder auferlegten Eyd/ das nicht beſchehene Ding erwieſen und dargethan: Daß auch einer nicht zu bezahlen hab/ wird durch Anzeig ſeiner Güter/ und durch gemeine Achtung der Nachbarn erwieſen: Deßgleichen daß es etwas bey Gericht nicht eingeſchrieben worden/ kan mit dem Gerichts-Buch erwieſen werden.

21. Articul.

Die Gröſſe eines Schadens/ welchen durch Betrug/ Gewalt und Bedrang zugefügt worden/ ſollen nach Ermäſſigung deß Richters mit dem Eyd in ander Weg/ aber erlittner Schäden die Gröſſe derſelben ſonſten/ oder durch Zeugen erwieſen werden: Item/ in Schmach-Sachen/ / wann ſolche mit Worten oder Schrifften geſchehen/ mag die Schätzung der Schmach nach Ermäſſigung deß Richters mit dem Eyd beſtattet werden: Doch ſoll von dem Richter auf die Umſtänd der Schmach und Perſon/ und wie die Schmach hoch oder nider/ auf ein gewiſſe Summa Gelds zu ſchätzen/ wohl aufgemerckt/ dieſelbe darauf gemäſſiget/ und dem Kläger ſolche mit dem Eyd

zu

zu betheuren/ auch/ wann ſolches geſchehen/ dem Schmäher die geſchätzte Summa Gelds/ wann Burgerlich klagt worden/ zu bezahlen auferladen werden.

22. Articul.

Die durch Notarios aſcultirte/ auch andere dergleichen Abſchrifften/ biß die Originalia vorgewieſen/ deßgleichen Inſtrumenta oder andere Brief ſo radirt/ oder der Buchſtaben oder Sigill verdunckelt/ ausgetilgt oder gar zerbrochen ſeynd/ thun kein Beweiß: Aber die bey den Hofgerichten/ durch die Secretarios oder Hof-Gericht-Schreiber/ oder bey andern Gerichten durch die Gericht-Schreiber abgeſchriebene Brief/ wann die Originalia gar verlohren/ thun genugſamen Beweiß: Es mögen auch beſigelte Brief den Siegler ſelbſten nit/ ſondern andere betreffend/ es ſey dann der Brieff mit 2. Inſiglen bekräfftiget/ oder da nur ein Sigler wär/ derſelbe ſein Innſigel in Beyſeyn zweyer Gezeugen auf Bitt deſſen/ welcher in Brieff bekennt/ angelegt hab/ keinen Beweiß thun: In eignen Sachen aber iſt ein Sigill und Hand-Unterſchrifft (es wurde dann ein ſolcher Brieff/ dann es/ wie im Gandt-Proceſs Tit. 2. Art. 21. ſolle gehalten werden/ ſtrittig gemacht) ein genugſamer Beweiß: Da auch wider die Sigel an den Brieffen/ als wären ſie nit erkenntlich/ ex-

cipirt wurde/alsdann ſollen an diejenige Obrigkeit/darunter die Zeugen/ die ſolch Sigel erkennen ſollen/ſitzen/auf Begehrn deß andern Theils Compaſs-Schreiben außgefertiget werden: Es ſollen auch die von einem Weib unter ihres Manns Fertigung aufgelegte Brieff / es ſey dann noch ein bewährtes Innſigel an dem Brieff/ kein Krafft haben : Schließlich ſollen keine Brief / es ſeyen dann die im Brief benannte Innſigel gantz und gar / oder doch ſo viel deren zu dem Contract nöthig ſeyn/daran kommen/ für gültig gehalten werden.

23. Articul.

Daß ein Vidimus beweiſen thue/wird erfordert : 1. Daß die Originalia auf Begehrn der Partheyen abgeſchrieben / und andere Intereſſenten hierzu auch citirt werden. 2. Daß ſolches mit Erkanntnuß der Obrigkeit / und 3. die Abſchreibung bey den Hofgerichten durch die Secretarios oder Hofgericht-Schreiber / bey andern Gerichten durch die Stadt- und Gericht-Schreiber / oder derſelben Subſtituten geſchehe. 4. Treulich und aufrecht. 5. Daß hierüber ein Inſtrument aufgericht werde. 6. Soll von dem Richter/ob der Haupt-Brief unverletzt/ und ob in Inſtrumenten deß Notarii Zeichen und Handſchrifft bekandtlich / auch der Notarios zuläſſig ſey/ gutes Aufmercken gehalten werden.

24. Art.

24. Articul.

Zeugen künten nicht ſeyn Freyhartes-Buben / Unſinnig / Blind / Thoren / Gehör-loſe / Stumme / und ſo im Bann oder in der Acht seynd / deßgleichen welche bey der Sach intereſſirt / auch unter 14. Jahren Alters : Item / ſo aus Erkandtnuß deß Richters einen Widerruff gethan / und alle mainaidige auch Ehr-loſe Leut ; Die Weiber künten in Maleſitz-Sachen (in andern Fällen bleibt es bey gemeinen Rechten) auch nicht Zeugen ſeyn / doch künten ſie / wann man die Warheit anders nicht erfahren mag / ein Anzeig oder Vermuthung zur Tortur geben : So mag ein Gerichts-Knecht zur Zeit ſeines Dienſts vor ſeinem Richter auſſer der Amts-Geſchäfft kein Zeug ſeyn : Vatter und Mutter für oder wider ihre Kinder / velè contra, mögen auch nicht Zeugen ſeyn / ſie und die Gegentheil conſentirten dann darein / oder es wär Mängel an Gezeugnuß : Doch ſeynd ſie in Sachen / Leib / Ehr oder Glimpff betreffend / wider einander Zeugnuß zu geben nicht ſchuldig : Es mag auch ein Bruder mit dem andern nicht Zeugen / es hab dann der ander Bruder / welcher Zeugnuß führet / noch einen unverdachten Zeugen / und wann er nicht mehr dann einen Zeugen zu ſeinem Brudern hat / und die Diſpoſition für ihn wär / und einen Eyd ſchwöre zu Erſtattung ſeines

Brudern Zeugnuß: Es ſoll auch der Bruder/ welcher Zeugnuß gibt / ob er bey der Sachen nicht intereſſirt/ fleiſſig gefragt / und wann er nicht intereſſirt / für einen Zeugen (jedoch iſt dem andern Theil die Gegenweiſung vorbehalten) paſſirt werden.

25. Articul.

Klagt jemand zu eines verſtorbnen Erben um Geld / mögen die Erben Bedacht begehrn auf drey 14. Tag/ und wann ſie es alsdann mit ihrem Eyd betheuren / daß ihnen die Schuld nicht bewuſt/ und daß ſie ſolche nicht erforſcht/ ſoll ihnen zu weiterer Nachfrag noch 2. Jahr gegeben werden/ es kunte dann der Kläger von deß Verſtorbnen Todt an mit Brieffen und zwey Zeugen/ ſo mit ihm ſchwören/ die Schuld inner zwey Jahr beweiſen / ſoll er es genieſſen: Stehet es aber über zwey Jahr/ ſoll er es mit ſiben Zeugen/ ſo neben ihme ſchwören / beweiſen: Da aber der Kläger nicht mit Zeugen / ſondern mit Brieffen beweiſen wolt/ ſoll er nach Verſcheinung zweyer Jahr (es ſey dann noch nicht 10. Jahr verfloſſen/ daß der Todte das Geld ſchuldig worden/ oder beweiſe zu ſeinen Brieffen/ mit drey unverdächtigen Zeugen/ die mit ihm ſchwören/ daß er Kläger das Geld inner 10. Jahren von dem Verſtorbnen begehrt hab) anderſt nit gehört werden.

Der VIII. Titul.
Wie die Beſchluß-Reden und Recht-Sätz beſchehen ſollen/ und in was Fällen die Partheyen nach Beſchluß der Sachen mögen gehört werden/ auch wie ſich darnach der Richter ſoll verhalten.

Der 1. Articul.

NAchdem/ wie vorher unterſchiedlich verſtanden/ die Partheyen beederſeits ihr Nothdurfft vorgebracht/ ſollen ſie alsdann beſchlieſſen/ und nach Beſchluß ohne ſonderbare Urſach weiter nicht gehört werden.

2. Articul.

Wann ein oder die ander Parthey nicht beſchlieſſen wolt/ ſoll der Richter mit der andern Parthey beſchlieſſen/ und von ihme die Sach beſchloſſen gehalten werden.

3. Articul.

Ob jemand aus rechtmäſſigen Urſachen nach dem Beſchluß der Sachen weiter zu hören/ oder der Richter ſelbſten etwas zu fragen hätte/ ſolle bey Ermäſſigung deß Richters ſtehen/ und ſolle vorher nicht allein die Auflöſung deß Beſchluß/ und weiter vernommen zu werden begehrt/ ſondern auch/ wann der Gegentheil ſagte/ es geſchehe ſolch Begehren aus Gefährde von der begehrenden Parthey/ daß es aus keiner Gefährde geſchehe/ ſolches mit dem Eyd

Boß-

Boßheit zu vermeiden betheurt / und alsdann erſt die Auflöſung zugelaſſen / auch die Parthey weiter verhört werden.

4. Articul.

Von dem Kläger mag ungefährlich alſo: Dieweilen ich mein Angeben erwieſen / als bitte ich neben Abtrag der Gerichtskoſten und Schäden / wie in meiner Klag gebetten; Von dem Beklagten aber ungefährlich alſo: Dieweiln Kläger ſein Klag nicht erwieſen / oder ich als Antworter meine Einreden erwieſen hab / als bitte ich neben Abtrag der Gerichtskoſten und Schäden / von der Klag mich zu abſolviren / und wie in meinen Einreden gebetten / geſchloſſen werden.

5. Articul.

Nach Beſchluß der Sachen / mögen noch Rathſchläg eingelegt / und von den Richtern hierüber / wann ſie nicht ſolche genugſam verſtunden (doch auf ihren Unkoſten / es wolten es dann die Partheyen gern bezahlen) bey andern Rath eingeholt werden.

6. Articul.

Item / nachdem beſchloſſen / ſoll von dem Richter den Partheyen / daß er und die Beyſitzer ſich darüber bedencken / alles durchleſen / und fleiſſig erwegen / alsdann auch einen Abſchied verfaſſen / und zu Eröffnung deſſelben / ein Tag benennen wölle / angedeutet werden.

7. Art.

7. Articul.

Wann das Urthel verfaßt / ſollen die Partheyen citirt werden / und wann ſie erſcheinen / der Urthel begehrn: Thäten ſie es aber nit / mag ihnen Richter ſelbſten zuſprechen / ob ſie Urthel begehrn / und auf beeder oder einer Parthey Ja / dieſelbe eröffnen: Wär dann ein Theil ungehorſam / ſoll Richter in Gegenwart deß Gehorſamen mit Eröffnung der Urthel nichts deſtoweniger verfahren: Wolte aber auf Zuſprechen deß Richters der Urthel kein Theil begehrn / oder hätten ſich verglichen / ſoll von dem Richter damit inngehalten / aber von den Partheyen dem Gericht-Schreiber nichts deſtoweniger ſeine Mühe bezahlt werden.

Der IX. Titul.

Von Urthlen / was Unterſchied zwiſchen End- und Bey-Urthlen ſey / und wie man die ſchöpffen und geben / und die Gerichts-Schäden ertheilen ſoll / auch in was Fällen ein End-Urthel nichtig ſey.

Der 1 Articul.

EIn Bey-Urthel iſt / ſo es etwas vor dem End-Urthel verbeſcheid wird / ein End-Urthel aber iſt / durch welches der Haupt-Stritt entſcheiden wird.

2. Articul.

Wann in Sachen beſchloſſen / iſt unnoth

gleich

gleich ein End-Urthel zu geben / ſondern es kan nach Geſtalt der Sachen vorher ein Bey-Urthel gegeben werden.

3. Articul.

Ein End-Urthel iſt ein rechtlicher Endſchied/ der die gantze Haupt-Sach gäntzlich entſcheidet / und endet / in ſich begreiffend Verurtheilung oder Entledigung deß ſtrittigen Handels / welches mit guter Vorbetrachtung / und im Nothfall mit Rath der Rechtsverſtändigen / nach guten leidentlichen Gewonheiten / Gebräuchen und Freyheiten deſſelben Gerichts / oder in Mangel deren / nach gemeinen Rechten ſoll gegeben werden.

4. Articul.

Es ſoll auch ein End-Urthel der Klag und dem Beſchluß oder Begehrn gleichförmig ſeyn / im widrigen für nichtig gehalten werden.

5. Articul.

Dahero darzu erfordert wird. 1. Daß es in Schrifften verfaßt ſey. 2. Daß Richter ſolches ſelbſten ſitzend geb. 3. Daß es deß Richters Namen. Item / ob er ein ordentlicher Hof-Richter / Land-Richter oder Hof-Marchs-Herr ſey / und 4. Der Partheyen Namen in ſich halte. 5. Daß darinnen / wie beede Theil gegenwärtig / oder ein Theil ungehorſam ausgeblieben / begriffen ſey. 6. Soll in demſelben auch die Klag und anderer Gerichts-Proceſs

auf

auf das kürtzeſt angezeigt werden. 7. Muß ſolch End-Urthel entweder Condemnationem oder Abſolutionem in ſich begreiffen: Wo aber die Urthel altem Gebrauch nach/mit Außlaſſung etlicher Requiſiten/etwas anderſt verfaßt werden/ ſollen ſie darum nicht nichtig ſeyn/ ſondern für gültig gehalten werden.

6. Articul.

Es iſt auch nicht räthlich / daß von einem Richter (es hätte ihn dann wieder ein gemeine Rechts-Regel was ſonderbares bewegt) neben dem gegebnen Abſchied die Urſach deſſelben geſetzt / und conditionirte Urthel (welche aber darumen nicht nichtig / doch ein Unform) gegeben werden.

7. Articul.

Die Gerichts-Schäden mögen aus dreyerley Urſachen. 1. Wegen deß Ungehorſams/welche vor dem End-Urthel. 2. Um Gefährlichkeit und Boßheit wegen willen / ſo gleichfalls vor dem End-Urthel künten begehrt werden. 3. Aus freventlich oder muthwilligen Kriegen (es hätte dann jemand redliche Urſach / als zweyer Doctoren Rathſchläg / durch Gezeugen/ Briefflicher Unkund / oder Sal-Bücher ein halbe Beweiſung / oder wann jemand vor Eingang deß Rechtens / daß ſein Fürnehmen in facto gegründet wär / von zwey Zeugen gehört) begehrt und erkennt werden.

8. Art.

8. Articul.

Ein End-Urthel mag entweder ſeiner Nichtigkeit wegen/ oder ſeiner Ungerechtigkeit halber/ davon man aber appelliren muß/abgethan werden: Und mag ein ungerecht Urthel mit der Partheyen Willen/ aber ein nichtig Urthel mit der Partheyen Willen nicht bekräfftiget werden.

9. Articul.

Die End-Urthel werden nichtig. 1. Wegen deß Richters Perſon/ als wann derſelbe in der Acht oder Bann/Ehloß/Leibeigen/oder ſich hätte beſtechen laſſen. 2. Wegen deß Gerichtszwang/ſo nemlichen der Richter nicht ordentlicher Richter iſt. 3. Wegen deß Orts/ als wann ein Urthel auſſer deß Gerichts Gezirck/oder von einem weltlichen Richter in der Kirchen/ oder an einem unehrlichen ſchmählichen Ort gegeben wird. 4. Wegen der Zeit/ als wann ein Urthel an einem Sonn-oder Feyer-Tag gegeben wird. 5. Wegen der Perſon/ für oder wider die ſolch Urthel gegeben/ als wann der Kläger im Bann/ oder ſo wider einen Minderjährigen ohne Wiſſen und Willen deß Vormunds/ oder einen/ welcher ſchon verſtorben/ gegeben wird. 6. Wegen nicht recht gehaltner Maß/ als da ein Urthel nicht ſitzend/ ſondern ſtehend/ nicht ſchrifftlich/ſondern mündlich gegeben wird. 7. Wann der Proceſs mit Befeſtigung deß Kriegs und andern nicht gehalten/ oder wider ein Abweſenden ein Urthel gegeben wird.

wird. 8. Wann wider die klare Recht (doch ſeynd hierdurch die alte Lands-Gebräuch und gute Gewohnheiten nicht aufgehebt) ein Urthel gegeben wird / und was dergleichen Fäll in Rechten mehr ſeynd: Es iſt auch unnoth von nichtigen Urthlen zu appellirn / ſondern mögen entweder von dem Richter / welcher ſie geben / oder von deſſen Ober-Richtern (dahero man ſich kein nichtig Urthel zu geben befleiſſigen ſoll) abgethan werden.

Der X. Titul.

Von Appellationen / und wie die Beſchwerten von Bey- und End-Urthlen / appellirn und dingen mögen / auch wie derhalben Apoſtl und Urkund begehrt und geben / und was zu Vollführung der Appellation gethan werden ſoll.

Der 1 Articul.

APpelliren iſt eine Beruffung von dem Untern Richter für den Obern / ſo von Bey- und End-Urthlen mag vorgenommen werden.

2. Articul.

Und ſolches Appellirn ſoll von dem ergangnen Urthlen / und von der Zeit der Wiſſenſchafft an / inner zehen Tagen / welche von Stund zu Stund zu rechnen / (im widrigen das Urthel ſeine Krafft haben ſolle) vorgenommen werden.

3. Articul.

Es ſoll auch die Appellation vorm Richter / welcher das Urthel geben / vor Notarien aber / wann in freyen unwillkührten Rechten bey den Hof-Gerichten und Vitzdomb-Amten ein Urthel ergangen / oder wann auſſer den Hof-Gerichten und Vitzdomb-Amten / der Richter / ſo das Urthel geben / ſo bald nicht zu erreichen wär / und ſolches der Appellant in Beyſeyn erbarer Leut und einen Notario bezeugte / vorgenommen werden: Es mag auch die Appellation allein vor dem Richter / wann derſelbe ſchon Beyſitzer hat (wiewoln es vor dem Richter und Beyſitzern / wann man zu Gericht ſitzet / formlicher iſt) vorgenommen werden.

4. Articul.

Unter andern Würckungen hat die Appellation vornemlich dieſe: 1. Enthält oder aufzeugt ſie die Vollſtreckung deß erſten Inſtantz gegebnen Abſchieds. 2. Enthält ſie in der Sachen / derentwegen appellirt worden / den Gerichtszwang gegē dem Appellanten. 3. Enthält ſie die Rechtliche Vermuthung und Achtung der Urthel. 4. Wird durch die Appellation von dem Unter-Richter für den Obern die gantze Sach gezogen: Es ſeynd aber etlich Appellantenes, welche obbeſchribne Würckungen nit alle haben / als die Appellation wider ein Urthel deß Banns oder Acht / und andere dergleichen mehr: Die

Form-

Formliche Appellationes entziehen auch nicht allein die Ungerechtigkeit/ ſondern auch Nichtigkeit der Urthel vom untern Richter zu dem obern Richter/ doch ſollen in den Appellationibus von nichtigen Urthlen die oben-vermeldte 3. Würckungen nicht zugelaſſen werden.

5. Articul.

Der Appellant iſt auf Begehren ſeines Gegentheils/ oder ſo es ihme der Richter Amtshalber auferlegt/ einen ſolchen Eyd zu ſchwören ſchuldig/ daß er nemlichen darfür halte/ daß er durch den gegebnen Abſchied unbillich beſchwert ſey/ deßhalben ſo hab er appellirt von beſſers Rechtwegen/ und ſeinem Gegentheil nit zu Gefährdte/ noch zu Verlängerung deß Rechtens/ er ſey auch willens/ die Appellation zu vollführen/ und derſelben nachzukommen/ wie recht iſt: Und da er ſich deſſen waigerte/ ſoll er/ als wann er nicht appellirt/ dafür gehalten/ und dem andern Theil fernern Rechtens geſtattet werden: Wo auch jemand von einem Bey-oder End-Urthel appellirt/ und ſich dieſen Eyd zu ſchwören erbeut/ ſoll er hierzu/ es ſey dann die Appellation Vermög der Rechten formlich/ nicht gelaſſen werden: Wo auch die Appellation muthwillig/ ſoll der Eyd gleichfalls nit zugelaſſen/ ſondern wo es auſſerhalb der Hof-Gericht und Vitzdomb-Amt/ ſolches deß Orts der Fürſtl. Obrigkeit zu wiſſen gemacht/ und der Appellant biß zu fer-

ner Verordnung deß Lands-Fürſten/ der Vitzdomb und Räthe/ in Verwahrung behalten werden.

6. Articul.

Von den untern Gerichten in das Hof-Gericht oder Vitzdomb-Amt/ mag von allen Bey- und End-Urthlen ſchrifftlich oder mündlich appellirt werden.

7. Articul.

Aber die Appellationes in Bey-Urthlen von den Hof-Gerichten oder Vitzdomb-Amten/ an das Kayſerliche Cammer-Gericht/ ſollen nicht Außführung genugſamer Urſachen/ daraus zu ſehen/ ob der Appellation zu deferiren/ ſchrifftlich geſchehen/ und nechſt verſchribne Eyd geleiſt/ im widrigen ſolche Appellation für nichtig gehalten/ die Appellation nicht angenom̃en/ noch für das Cammer-Gericht gelaſſen/ ſondern Apoſtoli Refutatorii geben/ und in Sachen/ ungeacht der Appellation, verfahren/ auch wo der Appellant nicht ſtill halten wolte/ nach Gelegenheit der Perſon und Sachen/ geſtrafft/ und auf Anruffen deß Appellanten in Sachen verfahren werden.

8. Articul.

Wo jemand auſſerhalb der Hof-Gericht/ und Vitzdomb-Amt von Bey- oder End-Urthel/ ſo zu Hof außgangen/ und wieder in das Unter-Gericht geſand worden/ für das Cam̃er-Gericht appelliren will/ ſoll dieſes gleichfalls in Schrifften

ten geſchehen/ und ſich der Appellant den Eyd/ von deme vorher gemeldt/ zu ſchwören anerbieten; und ſo er das thut/ ſoll dannoch der Unter-Richter den Appellanten zur Appellation nicht laſſen/ ſondern denſelben (doch ihme an der Zeit/ darinnen er ſolche Appellation zu vollführen ſchuldig iſt/ ohne Schaden) aufhalten/ und mit Schickung deß Gedings und aller Gerichts-Handlung/ vorher nach Hof oder in die Vitzdomb-Amt berichten/ und von dannen / ob der Appellation zu deferiren / Beſcheids erwarten/ auch was darauf erfolgt/ demſelben nachgelebt werden.

9. Articul.

Wann ein Sach nur 500. Gulden/ oder darunter betrifft / ſoll weder von Bey- und End-Urthlen/ noch andern Decreten, an das Cammer-Gericht appellirt werden.

10. Articul.

Wer von einem Unter-Gericht gen Hof / oder an ein Vitzdomb-Amt appellirt/ ſoll ſolche Appellation von dem Appellanten (er wurde dann von dem Richter oder Gericht-Schreiber geſaumt) inner 30. Tagen daſelbſten geantwortet/ und von dannen an den Unter-Richter Inhibition und Stillſtand/ mit welchem er bey der Cantzley nit aufzuhalten/ gebracht/ wo aber der Appellant ſaumig / von dem Richter auf die Urthel / als wann nit appellirt worden / ferner erkennt werden.

11. Articul.

Weil jemand von einem End-Urthel von den Hof-Gerichten oder Vitzdomb-Amten / an das Cammer-Gericht appellirn / ſoll er ſolches innerhalb 10. Tagen / wo es nicht im Fußſtapffen geſchicht / in Schrifften thun: Da aber von den untern Gerichten appellirt wird / ſoll es dem alten Gebrauch nach / und wie im 6. Art. vorher begriffen / gehalten werden: Wann auch jemand von Stund an / weilen der Richter noch zu Gericht appellirn wolt / mag er ſolches ſchrifftlich oder mündlich ohne Anzeigung der Urſachen thun: und ſollen von dem Hof-Richter / Vitzdomb und Räth / wann davon an das Cammer-Gericht appellirt wird / die Urſachen / ob die Appellation zuläſſig / wohl erwogen werden.

12. Articul.

Unter andern Appellationen werden für muthwillig gehalten: 1. Welche wider ausdruckenliche Geſatz der Rechten geſchehen. 2. Wann die in Rechten vorgeſchribne Form nit gehalten wird. 3. Da ſich der Appellant deß Appellation-Eyds weigert. 4. Wofern von eigner Bekandnuß oder von einem Urthel ſeiner offentlichen Mißhandlung / oder ſonſten wider offentliche Gerichts-Händel wolte appellirt werden.

13. Articul.

Deme / ſo an das Cam̃er-Gericht appellirt / ſoll Richter / von dem appellirt worden / Ladung oder

oder Inhibition zu bringen/3. Monat anſetzen/ oder/ wofern der Appellant in ſolcher Zeit weder Ladung noch Inhibition bringt/dem Gegentheil ferner Rechtens geſtattet und verholffen werden: Jedoch wann das Gericht den Appellanten mit Ertheilung der Apoſtl, daß er die Ladung oder Inhibition inner dieſen 3. Monaten nicht bringen kunt/ ſaumen wurd/ ſoll es ihme ohne Schaden ſeyn / und ſo der Appellant vor dem Richter und nicht vor dem Notario appellirt/die Zeit der 3. Monat von ertheilten Apoſtln ihren Anfang nehmen: In 6. Monaten aber ſoll die Ladung ausgezogen/ verkůnd/ und bey dem Cammer-Gericht wiederum eingebracht werden.

14. Articul.

Apoſtl ſeynd Brief/ welche der Unter-Richter den Obern/gethaner Appellation halber berichtet: Und ſollen in ſich halten den Namen deß Appellanten, auch von wem/ wider wem/ warum/und aus was Urſachen appellirt ſey: Es ſeynd auch der Apoſtl fůnfferley. 1. Conventionales, das iſt/beederſeits bewilligte. 2. Teſtimoniales oder Zeugnuß-Brief. 3. Dimiſſorii, das iſt/Send-Brief. 4. Reverentiales, oder Send-Brief zu Ehre deß obern Richters. 5. Refutatorii, dardurch die Appellationes verworffen werden.

15. Articul.

Wer von einem untern Gericht an die Hof-

Gericht oder Vitzdomb-Amt appellirt/ dem werden an ſtatt der Apoſtl, neben einem Send-Brieff/ wie die Form hierinnen begriffen / die Acta zugeſtellt : Und iſt die Form deß Send-Brieffs/wie die Partheyen N. als Kläger eins/ und N. Antworten ander Theils / vor ihme in Recht geſtanden ſeyen/ darinnen ſo weit verfahren und gehandlet worden / das nachfolgende Urthel ergangen ſey/ alſo lautend/ ꝛc. Der ſich der N. für den Lands-Fürſten und ſein Hof-Gericht/ und in den Vitzdomb-Amten/ für Vitzdomb oder Stadthalter und Räthe deſſelben Orts/ an N. Tag / als beſchwert berufft/ appellirt/ und Geding habe/ die demſelben Appellanten zu Ehre dem Fürſten und ſeinem Hof-Gericht zugelaſſen/ und deßhalben gegenwärtige Acta und Gerichts-Handlung/ für die Apoſtl gegeben ſeyn/ die er Richter hiemit für das Hof-Gericht / unter ſeinem Innſigel verſchloſſen / ſende und weiſe. Geben und geſchehen zu N. an N. Tag / ꝛc. Welcher aber von den Hof-Gericht und Vitzdomb-Amten an das Cammer-Gericht appellirt / der ſolle die Apoſtl wie gleichfalls hierinnen begriffen / in offner Form zu ertheilen bitten/ ihme auch darauf / nach Erwegung der Sachen inner 30. Tagen / oder auf den 30. Tag entweder Reverentiales, oder Refutorii Apoſtoli ertheilt werden.

16. Art.

16. Articul.

Werden auch von dem Hof-Gericht/ oder Vitzdomb-Amten/ die Acta an ſtatt der Apoſtl gegeben/ und weiter nichts gemeldt/ ſo wird darfür gehalten/ es ſeye die Appellation zugelaſſen: Wo aber zu den Gerichts-Acten geſchrieben wird in Maß/ Form und Weg/ die Apoſtl geben seyn/ und alsdann derſelb Richter die Gerichts-Acta für Apoſtl geb/ ſo ſoll den Gerichts-Acten glaubt/ und wie die Apoſtl darinnen angezeigt ſeynd/ alſo/ daß der Richter ſolche angezeigter maſſen gegeben hab/ darfür gehalten/ und dörfſen andern Apoſtl nicht gegeben werden.

Der XI. Titul.

Von neuen Fürnehmungen in hangender Appellation, und in was Fällen die Appellation für verlaſſen und gefallen geachtet/ auch was und wie viel Fatalia zugelaſſen werden mögen/ und wie darüber allein in den Chur-Fürſtlichen Hof-Gerichten Erkantnuß geſchehen ſoll.

Der 1. Articul.

NEue Fürnehmen oder Attentata, heiſſen und ſeynd/ wann Neuerungen/ welche zu Nachtheil der Appellation die-

nen/ oder dienen mögen / unterhangenden Appellation, oder auch nach ergangnem Urthel / vor der Appellation vorgenommen werden.

2. Articul.

Wird von einer End-Urthel appellirt / und hernach oder vor der Appellation, doch alsbalden nach dem Urthel Neuerung vorgenommen/ ſolle ſolch Neuerung/ ehe die Appellation erlediget/abgeſchafft werden: Appellirt man dann von einem Bey-Urthel/und iſt die Appellation muthwillig/oder freventlich/wird die darauf erfolgte Handlung gehalten/ und dahero/ biß der Richter erkennt / daß wohl appellirt/ und übel geurtheilt ſey/nicht abgeſchafft: Iſt aber die Appellation zugelaſſen/ oder von dem obern Richter weiter zu verfahren verbotten/ſoll dasjenig/ was darüber vorgenommen wird / ein Neuerung ſeyn/ und vor allen Dingen abgeſchafft werden.

3. Articul.

Iſt wider jemanden Neuerung vorgenommen worden / der ſolle darauf ſchrifftlich oder mündlich ſein articulirte Attentat-Klag übergeben / und der Beklagte auf ſolche bey dem Eyd (wofern der Kläger ſolchen auch geleiſt) antworten/ alsdann/ was vermeint worden/ erwieſen / auch ſonſten weiter Summariè verfahren/ und interim mit der Haupt-Sach / biß zu End der Attentat-Klag/ ein Stillſtand gehalten werden.

4. Art.

4. Articul.

Ein Appellation mag in viel Fällen verlaſſen oder gefallen/ und zu Latein deſert genennt werden/ und mag alsdann der Unter-Richter / doch nicht ohne Befehl deß Hof-Gerichts ſein Urthel exequirn: Es iſt aber die Appellation deſert: 1. Wo der Appellant den gewöhnlichen Eyd nicht geleiſt hat. 2. Wofern der Appellant inner 30. Tagen/ wann an das Hof-Gericht appellirt worden / dem untern Richter kein Inhibition, oder/ ſo an das Cammer-Gericht appellirt worden / inner 20. Tagen keine Apoſtl begehrt worden. 3. Ob zwar der Appellant inner den 30. Tagen die Apoſtolos begehrt/ aber auf den benannten Tag nit abgeholt noch weiter begehrt hat. 4. Wann ſich der Appellant und ſein Appellation inner der von dem Richter à quo angeſetzten Zeit bey dem Hof-Gericht nicht angezeigt. 5. Wann der Appellant inner der von dem Richter à quo angeſetzten Zeit der Appellation nicht nachkommt. 6. Zum Fall der Appellant/ ſo an das Cammer-Gericht appellirt/ von dem Richter à quo beſtimmte drey/ oder aber / wann der Richter mit Ertheilung der Apoſtl ſaumſelig geweſen/ 6. Monat zu Außzeigung / Verkündung und Wiedereinbringung der Ladung hätte verſchleichen laſſen. 7. Wann gleich der Richter zur Appellation kein gewiſſe Zeit geſetzt/ aber der Appellant die von Rechten ihme hier-

hierzu bewilligte Zeit (es hätte ihn dann Ehehafft Urſach gehindert) überſehen hätte: Sonſten wann das Cammer-Gericht nicht gehalten wird/ſoll von dem Appellanten nichts deſtoweniger die Appellation vollführt/ oder fatal erlangt werden.

5. Articul.

Termin, in welcher die Appellation ſoll vollführt werden/ heißt man Fatalia, ſo wann der Richter ſelbige nicht beſtimmt/ vermög der Rechten/(es wär dann derentwegen ein ſonderbar Statut) ein Jahr und das erſte Fatal iſt: Wo er aber ſolches nicht thut/ ſoll ihme durch die Recht das ander Jahr oder Fatal zugelaſſen/ doch nach Verſcheinung deß andern Jahrs die Appellation für deſert gehalten/ und das dritte Jahr oder Fatal (es kunte dann der Appellant ſeinen gebührlichen Fleiß erweiſen) nicht geſtattet werden.

Der XII. Titul.

Von Mäſſigung der Gerichts-Schäden.

Der 1. Articul.

WAnn der verluſtigte Theil in die Expenſas condemnirt worden / und die Urthlen in ihr Krafft ergangen/ oder/ wann

wann appellirt/die Appellation gefallen iſt/ſoll der Obſigende auf einen beſtimmten Gerichts-Tag ſein Expentz mündlich oder ſchrifftlich einlegen / und dem verluſtigten Theil auf ſein Begehren darvon Abſchrifft und Termin ertheilen/aber nicht länger/dann biß auf den nächſten Gerichts-Tag ſeine Exceptiones einzuwenden/Termin gegeben/und keine Gegen-Reden darwider zugelaſſen werden : Iſt dann der Unkoſten ſo gering/ſoll von dem Verluſtigten gleich auf den erſten Gerichts-Tag über das Expentz Antwort gegeben / von dem Richter alle Umſtänd/ als deß Ungehorſams / Vermeſſenheit / oder ob jemand den Stritt mit Rath eines Doctorn, oder ſonſten verſtändigen Manns/in Recht geſtanden/ wohl erwogen werden.

2. Articul.

Gerichts-Koſten und Schäden ſeynd/all Darlegen und Außgaben/ ſo den Advocaten/ Rednern/Gewalthabern/Gericht-Schreibern und Fronbotten/ für Schrifften und andere Mühwaltung/oder auch für Zehrung bezahlt worden: Etliche entſtehen vor Befeſtigung deß Kriegs/ſo man den Gerichtſchreibern und Fronbotten um Ladung zu ſchreiben und zu verkünden/ auch den Advocaten und Rednern um die Klag zu ſtellen/ oder wegen der aufzüglichen Außzüg bezahlt: Etliche entſtehn durch und nach Befeſtigung deß Kriegs/als wegen der Poſitional-Art./Zeugen

und

und Kundſchafften zu führen/ oder dergleichen: Etliche entſtehen vor und nach Befeſtigung deß Kriegs/ wegen deß Ungehorſams: Die Gerichts-Koſten und Schäden/ welche vor oder nach Befeſtigung deß Kriegs (auſſer deß Ungehorſams) entſtehen/ ſollen erſt neben der Haupt-Sach/ andere Unkoſten aber/ ſo wegen deß Ungehorſams entſtehen/ auf Begehren deß gehorſamen Theils vor der Haupt-Sach entſcheiden werden.

3. Articul.

In Mäſſigung der Zehrung ſolle die Perſon/ ob dieſelbe über Land zu reiten/ und das gewöhnliche Mahl zu nehmen pfleg/ deßgleichen der Verſaumnuß halber/ ob ſie ſich und ihr Hauß-Geſind mit täglicher Arbeit ernähren/ und im Rechten nothwendig erſcheinen müſſen/ in obacht genommen/ doch beynebens auch alle Gerichts- und andere nothwendige Außgaben: Item/ was man den Advocaten/ oder andern ſolchen Perſonen (jedoch ausgeſchloſſen alles Uberfluß) bezahlt hat/ taxirt und erkennt werden.

4. Articul.

Nachdem die Mäſſigung geſchehen/ ſoll der obſigende Theil auf Befehl deß Richters/ daß er ſo viel darob/ und nicht darunter außgeben/ oder noch ausgeben müſſe/ mit ſeinem Eyd betheuren/ und/ wann ſolches geſchehen/ ſoll

von dem Richter darauf / daß der Verluſtigte die Bezahlung inner 6. Wochen/3. Tagen leiſte/erkennt werden.

Der XIII. Titul.

Von Vollziehung und Handhabung der geſprochnen Urthel.

Der 1. Articul.

DJe Urthel / davon man nicht appellirt / oder wann die Appellation deſert iſt / ſollen alsbalden vollzogen werden.

2. Articul.

In heblichen Sachen um unbewegliche Güter / Hauß/Acker/Roß und dergleichen/ſoll von dem Richter / ehe daß er/ ipſo facto exequirt / den verluſtigten Theil / daß er dem Obſiegenden das ſtrittige Gut alsbalden/oder långſten inner 18. oder 14. Tagen zuſtelle/anbefohlen/ im widrigen von dem Richter ihme genommen / und dem obſiegenden Theil zugeſtellt werden : Da aber das ſtrittige Gut nicht mehr vorhanden / ſoll auf Begehren der obſiegenden Parthey / die Vollziehung/wie im nåchſt-folgenden Articul begriffen/ inner 6. Wochen vorgenommen werden.

3. Articul.

In perſönlichen Sprůchen/ wann die Verurthei-

urtheilung insgemein / oder auf ein benennt Geld/ oder um ein Gut / ſo nicht mehr verhanden/ geſchehen/ ſoll Richter zu Vollziehung der Urthel beeden Theilen ein Tag benennen / und dem verluſtigten Theil die Bezahlung inner 14. Tagen zu leiſten auferladen : Geſchicht die Bezahlung nicht/ſoll man gegen dem Verluſtigten inner 6. Wochen 3. Tagen alſo verfahren: nemlichen nach den erſten 14. Tagen in die bewegliche / nach den andern 14. Tagen in die unbe-‚liche Güter / und nach den dritten 14. Tagen in die Gerechtigkeiten/Zinß/ oder was dergleichen greiffen : Iſt dann die Verurtheilung auf ein gewiſſes Stuck/ ſo noch verhanden/geſchehen/alsdann ſoll dem verluſtigten Theil/wie im nächſten Articul : Daß er ſolch Ding/ Geld oder Gut von Stund an / oder inner 18. oder 14. Tagen/dem obſigenden Theil zuſtelle/gebotten/ oder aber ihme hierzu von dem Richter verholffen werden.

4. Articul.

Die Zeit der Vollziehung der Urthel mag von dem Richter aus billichen Urſachen gemindert/ oder gemehrt/ aber auf Begehren deß verluſtigten Theils/ ſie thue dann Sicherheit / oder/ wann ſie ſonſten Pfand-mäſſig/ angelobt/ daß ſie entzwiſchen zu Nachtheil der Execution nichts verändern wöll / nicht verlängert werden.

5. Art.

5. Articul.

Die Vollziehung der Urthel ſollen allzeit in denen Gütern geſchehen / ſo dem Verluſtigten am minſten Schaden gebähren / oder der Verluſtigt an beſten gerathen mag / derowegen ſo lang was anders verhanden / der Fahrnuß / welche der Bauer zu ſeinem Ackerbau / als Roß / Pflug und dergleichen. Item / was der Handwercker zu ſeinem Handwerck gebraucht / nit weniger dem Bettgewand / ſo lang ſolches ein Kindel-Betterin / oder ein andere krancke Perſon gebraucht / ſolle verſchont werden.

6. Articul.

Wird jemand zu Vollziehung der Urthel mit Bewilligung deß Richters außgepfänd / ſolle mit dem Pfand entweder mit Vergandten / fürlegen bey geſchwornen Käufflen / oder wie es ſonſten jedes Orts gebräuchig / verfahren werden.

Beſchluß.

Dieſe Gerichts-Ordnung ſoll allein die Händel / welche ſich nach Publication derſelben zutragen / verbünden thun / und iſt darumen / weiln ſolche von Ihro Chur-Fürſtl. Durchl. mit der Landſchafft / und Landſäſſen / auch von allen Ständen beſchloſſen / in Druck verfertiget werden.

Land-Recht

Oder

Chur-Fürſtenthum

Ober- und Nieder-Bayern.

Der I. Titul.

Von Heurath-Gut und Widerlegung / auch anderer Handlungen zwiſchen den Ehe-Leuten.

Der I. Articul.

NAch Abſterben deß Manns / wann Kinder erſter oder anderer Ehe verhanden / und deß Heurath-Guts wegen nichts gewiſſes bedingt worden / ſoll dem Weib folgen / was ſie ihrem Mann zugebracht / auch die bedingte Morgengab / oder da keine bedingt / uñ ſie noch Jungfräulichen Stands geweſen / was nach geſtaltſame ihres dem Mann zugebrachten Vermögens / welche doch den dritten Theil deſſen nicht überträffe / von dem Richter mag erkennt werden : Item / ein Kinds-Theil / ſo viel einem ab inteſtato gebühren mag / wie deß-

deßgleichen deß aus ihrem Vermögen erſparten oder durch eignen Fleiß eroberten / aber nicht ererbten / oder in ander Weg zugeſtandnen Guts / nicht weniger ihr End / Gebend / Kleider / Kleinoden / und was an ihrem Leib gehörig. Item / aus ihrer vermiſchter Hauß-Fahrnuß ein Kinds-Theil / deßgleichen was ihr von dem Mann / wann es nicht über 1000. Gulden / oder ſo es darüber bey Gericht inſinuirt / oder wann die Schanckung in Beyſeyn 5. Zeugen / oder bey dem Heuraths-Geding geſchehen / geſchenckt worden: Jedoch wo der verſtorbne Ehe-Vogt Kinder erſter Ehe hinterlaſſen / ſoll der Wittib / es ſey durch Schanckung oder Kinds-Theil / mehr nit / als ſo viel / was einem Kind / welchem der Vatter am wenigſten vermacht / erſolgt werden: Hat ſie dann ein gewiſſes Heurath-Gut gehabt / aber iſt der Tod-Fäll halber nichts bedingt worden / ſoll ihr die Widerleg / welche dem Heurath-Gut gleich ſey / die Zeit ihres Lebens Nutz-nießlich / und alles anders / wie oben verſtanden / auſſer deß Kinds-Theils in dem mit einander eroberten Gut erfolgt werden.

2. Articul.

Unter dem Wort Hauß-Fahrnuß ſollen nit alle bewegliche Sachē / ſondern allein der Hauß-Rath / als Leinwand / Bett-Gewand / Zinn und Kupffer-Geſchirr / auch andrer Haußrath: Item Eſſende Speiß und Trank / was nicht zum Ver-

kauff/ſondern zum Gebrauch verhandē / deßgleichen das Silber-Geſchmeid / ſo auf die Hochzeit geſchenckt worden / verſtanden werden.

3. Articul.

Stirbt das Weib vor dem Mann/und ſeynd Kinder von ihm oder einem vorigen Mann verhanden / aber kein Geding deß Heurath-Guts/ nach der Todfäll halber fürüber gangen/ſo zeigt der Mann ſeinen eignen Kindern das Mütterliche Gut aus/ ſeynd aber die Kinder nicht von ihme/gibt er ihnen hinaus/was ihme ihr Mutter zugebracht/ deßgleichen die bedingte Morgengab/ End und Gebend/Kleider/Kleinoder/ und was an ihren Leib gehörig: Hätte dann das Weib ihrem Mann ein gewiſſes Heurath-Gut verſprochen/ und wär doch/wie es auf ihr Vorabſterben zu halten/nichts bedingt/ alsdann hat der Mann ſolches Heurath-Gut ſein Lebenlang zu genieſſen/aber die Schanckung/ ſo ein Mann ſeinem Weib gethan / iſt auſſer deſſen / was an ihren Leib gehörig/ und ſo viel die Morgengab belangt / erloſchen/ allermaſſen dann auch deß Weibs Schanckung auf Vor-abſterben deß Manns für ungültig ſolle gehalten werden.

4. Articul.

Stirbt ein Ehegemächt vor dem andern ohne Kinder/und iſt deß Heurath-Guts oder der Tod-Fäll halber nichts bedingt/ſo gibt das Uberlebent auſſer deß Ehe-Betts/deß Verſtorbnen Erben/ alles

alles hinaus/ was daſſelbe ihme zugebracht was ſie aber miteinander von ihrer Güter Einkommen erſpart/ oder mit eignem Fleiß erobert/ verbleibt dem Uberlebenden doch der halbe Theil gegen Verſicherung die Zeit ſeines Lebens nur Nutz-nießlich; Haben ſie einander ein gewiſſes Heurath-Gut und Widerleg verſprochen/ verbleibt ſolches dem Uberlebenden die Zeit ſeines Lebens Nutz-nießlich/ mit dem von ihrem Vermögen erſparten und eroberten Gut / wie deßgleichen der Schanckung halber/ ſoll es/ wie vorher verſtanden / gehalten / und jedem Ehegemächt von ſeinem halben Theil zu diſponirn nit benommen werden.

5. Articul.

Wird ein Weib von ihrem Mann / daß er ihr mit Ehlichen Wercken nicht gepflegen mag/ geſcheiden / und ſeynd der Todfäll halber keine Heurathsgeding verhanden/ folgt ihr auſſer der Schanckung alles/ was ihr gebührt hätte/ wann der Mann verſtorben wär: Seynd aber Heuraths-Geding verhanden/ ſoll ihr das Heurath- und anders dem Mann zugebrachtes Gut/ und/ da ſie Krafft deß Heuraths-Geding/ oder ſonſten einen Theil an deme in ihrem geſamten Haußweſen gewunnen Gut zu ſuchen hat/ deßgleichen End und Gebend / Kleider / Kleinoder/ und was an ihrem Leib gehörig (auſſer der Widerleg/ und was ihr von dem Mann im Heu-

raths-Geding verſprochen/ oder ſonſten geſchenckt worden) gefolgt werden.

6. Articul.

Werden zwey Ehe-Leut allein zu Tiſch und Bett geſcheiden/ und gibt hierzu der Mann Urſach/ ſo folgt dem Weib alles/ wie im vorgehenden Articul begriffen/ deßgleichen die Widerleg eigenthumlich/ oder/ wo keine verſprochen/ und Kinder verhanden/ ein Kinds-Theil: Item/ verliert er/ was ihm das Weib geſchenckt hat: Iſt aber das Weib an der Eheſcheidung ſchuldig/ verliert ſie nicht allein Morgengab und Heurath-Gut/ ſondern auch/ was ſie bey dem gemeinen gewonnen Gut zu ſuchen gehabt/ auch was ihr der Mann/ deme alles eigenthumlich zufalle/ geſchenckt hat: Wofern aber das ſchuldig dem unſchuldigen Ehegemächt etwas geſchenckt/ und ſtürb darauf ohne Widerruffung/ ſoll ſolche Schanckung durch den Tod beſtättiget/ und ſonſten durch die Verſöhnung alles in vorigen Stand gebracht werden.

7. Articul.

Eines ungerathnen Manns Gut ſoll auf deß Weibs oder derſelben Freund Begehren/ oder Amtshalber/ zween Pfleger/ welche ſich deß Guts auf ein Inventari unterwinden/ aus den nächſten Freunden/ biß der Mann wiederum gut thut/ geben werden.

8. Art.

8. Articul.

Wann Heurath-Gut und Widerleg auf allen Haab und Gütern insgemein verſchrieben / aber der Mann das Verluſt zu beſorgen / ſein Haab und Gut unziemlich verſchwend / oder in einen unverſehenen Abgang ſeiner Nahrung fiel / ſoll von ihme dem Weib / doch mit beeder Nieſſung und Warth künfftiger Fäll / auch andern Glaubigern / ſo dem Weib vorgezogen werden / ohne Schäden / auf beſchehenes Klagen deß Weibs oder ihrer Freund / nähmliche Verweiſung / Auszeigung und Vermächtnuß gethan werden.

9. Articul.

Iſt einem Weib das Heurath-Gut und Widerleg auf allen Gütern / welche der Mann hat und bekommt / verſchrieben / ſo kan er ſolche Güter / oder was daraus (es wäre dann Augenſcheinlich / daß kein Verluſt zubeſorgen / oder es wär dem Weib ihr Heurath-Gut und Widerleg auf andern ſonderbaren Gütern vermacht) ohne ihr Vergünſtigung nit alieniren / wo auch dieſe Vergünſtigung zwiſchen den Ehe-Leuten ſtrittbar / und doch die Nothdurfft erfordert / ſolche Güter zu veralieniren / ſollen ſie durch das Recht entſcheiden werden.

10. Articul.

Wo aber Mann und Weib zu offnen Kram und Marck ſitzen / Wirthſchafft oder anders gemei-

meine Gewerb (Secus wann ein jedes Ehegemächt ein abſonderlich Gewerb triebe) mit einander treiben/ſollen ſie auch miteinander wegen der von gemeiner Handthierung gemachten Schulden/ unverſcheidenlich/ ein jedes für die gantze Schuld hafften/es wär dann das ander Ehegemächt nur mit einem gewiſſen Theil als um ein Drittl/mehr oder weniger/intereſſirt/ ſolle es auch um ein mehrers nicht verbunden ſeyn: Wofern aber zwiſchen ſolchen Eheleuten/ was eines von dem andern/deß Heurath-Guts/ Morgengab/Widerleg/oder/da keine bedingt/ deß Kinds-Theils/ auch Fahrnuß halber zu bekommen/ſonderbare Geding verhanden/ ſeynd ſie für einander zu bezahlen nicht ſchuldig/ doch wann deß andern Ehegemächt Schulden von deſſen Gütern nicht möchten bezahlt werden/ ſoll dem andern ein mehrers nit/dann Heurath-Gut/Morgengab/ Widerleg/ oder da keine bedingt/ ein Kinds-Theil und Hauß-Fahrnuß nach Anweiſung deß Gedings auſſer anderer Schanckung/ gefolgt/ und dahero forthin/ wie es mit der Gewinnung zu halten/ bey den Heuraths-Gedingen ausgetragen werden.

11. Articul.

Von den Handwercks-Weibern/auſſer der Bräuen/Metzger/Lebzelter/ und Köch/ ſo Gaſtungen treiben/ darff für ihre Männer nichts bezahlt werden.

11. Articul.

Gemeine Burger und Bauers-Weiber/ wann ſie ſich für oder neben ihren Männern verſchreiben/ ſolln ſie es vor ordenlicher Obrigkeit thun/ der Weiblichen Freyheit/ deren ſie ſich verzeihen müſſen/ in Abweſen deß Manns/ jedoch ohne Leiſtung deß Eyds/ eriñert/ daſelbſten alles protocollirt/ und darüber Brief aufgericht werden: Seynd es aber deren vom Adel/ Doctorn/ Geſchlechter der 4. Hauptſtädten/ oder anderer Gefreyten/ und dem Lands-Fürſten oder Vitzdomben ohne Mittel unterworffner Perſonen Frauen/ mag die Erinnerung und Verzücht zwar auſſer Gerichts/ doch abermal in Abweſen deß Manns/ durch einen Anweiſer geſchehen/ aber es muß neben ihr/ welche ſich/ da ſie Schreibens erfahren/ auch unterſchreiben ſoll/ nicht allein der Anweiſer/ ſondern auch ein andere gefreyte Perſon fertigen: Beſchehe aber die Verſchreibung für einen Fremden/ ſoll dieſelbe/ es hab dann neben den obgeſetzten Perſonen auch der Mann gefertiget/ nicht für kräfftig gehalten werden.

13. Articul.

Es ſolle auch ein Frau/ welche ſich für ihren Mann verſchreibt/ ſowol bey/ als auſſer Gericht nicht allein der Freyheit Auth: Si qua Milier, ſondern auch der Freyheit deß Vorzugs in ſpecie uñ mit Fleiß/ deßgleichen/ ob ſie ſich derſelben

beeder/oder nur einer allein gutwillig/ und nicht etwann aus Betrohung deß Manns / oder in ander Weg gedrungen/begebe/und ob ihr/ihrem Mann und Kindern/ ſolche Verſchreibung nicht allein keinen Nutz/ſondern vielmehr Schaden bringe/ von ihrem Anweiſer außdruckenlich erinnert werden.

14. Articul.

Ein ſolche Meinung ſoll es haben / wann ſich die Weiber (ſie hätten dann derentwegen Geld oder andere Schanckung eingenommen / oder wären für ein Schuld öffter als einmal Bürg worden) für Fremde verſchreiben.

15. Articul.

So Ehe-Leut keine Kinder haben/ mögen ſie vor offnen Gericht oder mit Brief und Sigel / gegen einander wohl ein Gab thun / oder ſein Haab vermachen/ bekommen ſie aber Kinder darauf/ iſt ſolche Gab oder Vermächtnuß erloſchen: Wo auch Kinder erſter Ehe verhanden/ mag ein Ehegemächt dem andern ein mehrers nit geben oder vermachen/ als einem Kind/ dem es zum wenigſten vermacht hat / oder es ſonſten ohne Teſtament/darein auch die Ergäntzung der Legitimæ zu rechnen/ bekomen mag/das übrig iſt ungültig / auch unter die Kinder erſter Ehe zu verhalten : Wann aber ein Kind in einen geiſtlichen Stand kommen / und mit einem geringen begnügt geweſen/oder aber ſich verziehen hat /

hat/ ſoll die Portion deß Ehegemächts nit nach deſſen/ ſondern nach der andern Kinder minſten Theil gemacht werden.

16. Articul.

Auſſer eines letzten Willen hat ein Weib nit Macht/ ohne Wiſſen und Willen ihres Manns ihr Haab und Gut (ſie hätte ihr dann die Nutzung und Verwaltung außdruckenlich vorbehalten) zu verkauffen/ zu verpfänden/ zu verſchreiben/ zu verſchencken/ oder in ander Weg zu vergeben/ ſich in einen Stritt einzulaſſen/ einige Erbſchafft anzutretten/ oder was anders zu thun oder zu laſſen/ aus welchem ihr Schaden erfolgen möcht: Geſchehe es dann/ ſoll es für nichtig gehalten/ und ſolche Handlung von dem Mann/ nachdem er es erfahren/ inner 5. Jahren als nichtig/ wiederum könten aufgehebt werden.

17. Articul.

Alſo mag auch von einem Mann/ ohne Wiſſen und Willen deß Weibs/ ihr Gut/ es ſey ligend oder fahrend (doch den Innhabern deſſelben/ wann Nutz und Gewehr erſeſſen/ unabbrüchtig) nicht ohngewerdtet werden.

18. Articul.

Auſſer deren vom Adel und anderer anſehlicher Leut/ ſo ihr Heuraths-Brief ſelbſt mögen ſchreiben uñ fertigen laſſen/ ſollen die Heuraths-Brieff auf dem Land bey ordentlicher Obrig-
keit

keit geſchrieben und gefertiget/ oder / wann das Vermögen ſo gering/ wenigſt protocollirt/ in Städt und Märckten aber zwar auch bey den Stadt- und Marckſchreibern geſchrieben/ aber entweder durch die Obrigkeit oder Heuraths-Leut gefertiget werden.

19. Articul.

Bey den Heuraths-Gedingen ſollen 5. Zeugen ſeyn/ wo derſelben weniger/ ſollen die Heuraths-Abred/allein ſo viel die andere Pacta betrifft/aber der Erb-Fäll/und Vermächtnuß halber/ ſo erſt durch den Tod bekräfftiget werden/ nicht für gültig gehalten werden.

20. Articul.

Die Einred nit bezahlten Heurath-Guts wird entweder von deß Manns Glaubigern/von welcher im Gandt-Proceſs, oder von dem Mann und deſſen Erben ſelbſten vorgewend : Dieſe aber hat nit ſtatt/wann von dem Mann über den Heuraths-Brieff ein Quittung verhanden iſt / da aber keine verhanden/ſondern wird der Empfang deß Heurath-Guts allein in den Heuraths-Brief beſtanden/ und haben die Eheleut miteinander nicht länger als 2. Jahr gehaußt/ mag dieſe Einred von der Zeit an der aufgelößten Ehe in einem Jahr/oder wann ſie über zwey/ doch nit gar zehen Jahr/ miteinander gehaußt/ in drey Monaten gebraucht / haben aber die Eheleut gantzer zehen Jahr miteinander gehaußt/ gar aufgehebt werden.

Der

Der II. Titul.
Von Gebrauch und Freyheit der Morgengab.

Der 1. Articul.

DJe Morgengab soll auf einem gewiſſen Stuck verwieſen werden: Geſchähe aber die Verweiſung auf allen Haab und Gütern insgemein / ſollen ihr dieſelbe von dem Ehelichen Beylager an / biß die Morgengab auf einem gewiſſen Stuck verſichert / verpfänd ſeyn: Iſt dann einem Weib ein ſonderbar Gut zur Morgengab eigenthumlich übergeben / kan von ihr ſolches / doch andern vorgehenden Glaubigern ohne Schaden / innbehalten / und wann daran Abgang / ſolcher bey andern Gütern geſuch twerden.

2. Articul.

Auf den Lehen ſoll ohne Vorwiſſen deß Lehen-Herrn kein Morgengab geben / doch in Beutel Lehen der Conſens nicht verweigert werden.

3. Articul.

Es kan von einem Weib der Morgengab ohne Briefliche Urkund / daran aber deß Manns Sigill (es hangen dann andere Sigill daran) nichts fürträgt nicht renuncirt werden.

4. Art.

4. Articul.

Der Mann kan das Vermorgengabte Gut ohne Bewilligung deß Weibs / ſo neben dem Mann auch einen andern / welcher in fremden Sachen zu fertigen berechtiget / um das Sigill bitte / nicht verkauffen oder verſetzen : Geſchehe ſolches nicht / ſoll der Kauff dem Weib ohne Schaden ſeyn : Hätte aber der Mann ein ſolch Gut ohne Willen deß Weibs / und gehörter Mitfertigung verkaufft / doch ſie deſſen Wiſſen gehabt / und inner Jahr und Tag nicht geandet / ſoll zwar der Kauff kräfftig ſeyn / aber dem Weib auf ihr Begehren die Morgengab auf einem andern Gut außgezeigt werden.

5. Articul.

Ein Weib hat an dem Vemorgengabten Gut eben das Recht / ſo der Mann gehabt hat / doch ſoll dem Mann / wann das Weib die Morgengab nit verſchafft oder vergeben / die Nutzung davon ſein Lebenlang zugeeignet werden.

6. Articul.

Es ſoll auch ein Weib nach Abſterben ihres Manns / wann ſie ein Gut in rechten Nutz und Gewehr / ohne rechtliche Anſprach / für eigen und nicht für Lehen zur Morgengab beſitzt / auch ſolches / ſie hab Brief oder nicht / oder wann es Lehen / ihr mit deß Lehen-Herrn Conſens vermacht oder verſchrieben / Beweiſen mag / darbey gelaſſen werden.

7. Articul.

Die Morgengab mag ein Weib verſchaffen oder geben/wem ſie will/oder es ſoll ſolche/doch erſt nach Abſterben deß Manns/wann nicht ſonderbare Geding verhanden/ ihren nächſten Erben zugeeignet werden.

Der III. Titul.

Vom Vätterlichen Gewalt / und Nutz-nieſſung Mütterlichen Guts.

Der 1. Articul.

DEr Vätterliche Gewalt iſt ein Recht/ ſo einer dem Römiſchen Reich unterworffner Vatter oder An-Herr gegen ſeinen Kindern/ Enicklen/auch angewünſchten Kindern hat: Die in dieſem Gewalt seynd/könten ohne Bewilligung deß Vattern oder An-Herrn für ſich ſelbſten nit Geld aufnehmen / nit vor Gericht erſcheinen / auch kein Teſtament / wann ſchon der Vatter gar darein bewilliget / machen / ſondern allein mit Bewilligung deß Vattern ein Schanckung von Todswegen thun: Es ſoll auch der Vatter in ſeiner Kinder Mütterlichen und andern angefallnen Gut (ausgenommen Peculium Caſtrenſe, quaſi Caſtren-

ſtrenſe (in welchem die Kinder auch teſtirn mögen) die Nutznieſſung haben/ und ſeynd dergleichen Würckungen mehr/ ſo in gemeinen Rechten ausgedruckt werden.

2. Articul.

Der Vätterlich Gewalt wird aufgelößt durch den Tod: Item/ wann der Vatter oder An-Herr den Sohn oder Enickel vor Gericht frey macht/ deßgleichen wann ſich die Kinder verheurathen/ und noch darzu eigne Rauch und Haußhalten/ oder/ wann ſie gleich nicht verheurath/ ſonſten mit deß Vattern oder An-Herrn Bewilligung (jedoch ſollen die Kinder/ wann ſie 25. Jahr erreicht/ ohne ſonderbare Urſach nach Erkantnuß der Obrigkeit/ bey dem Vattern oder An-Herrn zu verbleiben nicht genöthiget/ noch an ihrem abſonderlichen Gewerb verhindert werden) eignen Rauch haben: Item/ wofern die Eltern zu ewigen Zeiten in das Elend (wie dann der Fäll in gemeinen Rechten mehr eynd) verſchickt werden.

3. Articul.

So lang bey den Burger-Baurs und andern dergleichen Leuten ein Vatter oder An-Herr die Kinder oder Enickel in ſeiner Unterhaltung hat/ ſo lang hat er auch derſelben Mütterlich Gut/ und das von der Mütterlichen Seiten an ſie kommen/ zu genieſſen: So bald aber die Kinder oder Enickel aus ſolchem Gewalt/ auch unter-

Unterhaltung kommen / ſo bald muß ihnen der Vatter oder An-Herr (ſie hätten dann unter 15. Jahren/auf welchen Fall man vorher nichts hinaus zu geben ſchuldig/ohne Bewilligung geheurath) ſolch Mütterlich Gut und anders / auſſer deß Heyrath-Guts / welches er die Zeit ſeines Lebens zu genieſſen/hinaus geben: Bey denen vom Adel / Doctorn und Geſchlechtern aber hat der Vatter und An-Herr alles / was ihm ſein Hauß-Frau an Heurath-Gut oder ſonſten zugebracht/deßgleichen dasjenige/was den Kindern oder Enicklen/ weilen ſie noch im Vätterlichen Gewalt geweſen / von Mütterlicher aufſteigender Lini zugeſtanden / ihr Lebenlang zugenieſſen: Was aber die Kinder / nachdem ſie aus dem Vätterlichen Gewalt/anderwärts herbekommen / verbleibt ihnen ſamt völliger Nutzung/ und ſollen noch darzu von den Eltern ausgeſteurt / und in ander Weg verſehen werden.

4. Articul.

Nach Abſterben der Mutter ſoll der Vatter / jedoch unvergriffen der Nutz-nieſſung/wann es unter denen vom Adel / Doctorn und Geſchlechtern geſchicht/ in Beyſeyn der Freundſchafft; gemeine Burger und Bauersleut aber gleichwol auch in Beyſeyn der Freundſchafft / doch bey ordentlicher Obrigkeit vor Ausgang deß Jahrs / das Mütterliche Gut außzeigen

und verſichern: Wolten ſie ſich dann deß widerfälligen Heyrath-Guts halber/ ſo er ſein Leben lang zu genieſſen / um ein benanntes Paar hinaus zu geben vergleichen / ſoll es unverwehrt seyn/doch hierinnen durch die Obrigkeiten/ daß Kindern nicht zu kurtz geſchehe / fleiſſig aufgemerckt/ oder von denſelben die Schäden erſtattet werden.

Der IV. Titul.
Von eignen Leuten.
Der 1. Articul.

EIn jeder Herr mag ſeine unter fremden Herren ſitzende eigne Leut / wo er es nothdürfftig / zu rechter Zeit im Jahr zu ſich erfordern/doch wiederum mit einem andern Gut/ſo ihm gemäß/ verſehen: Kommt alsdann der eigen Mann zu rechter Zeit nicht/ hat der Herr Macht ſein Leib und Gut darum anzugreiſſen: Jedoch ſollen dergleichen eigne Leut / von denen Herren/ unter welchen geſeſſen / biß ſie dieſelbe entricht / nicht abfahren : Wo auch der abgeforderte eigne Mann/Weib/oder Kinder hätt/die eines andern Herrn eigen wären / ſo ſoll deſſelben Weibs oder Kinder eigen Herr / ſo lang die Kinder in deß Vattern Brod / ihne oder ſeine Herren daran nicht hindern: Alſo künten auch die ledige eigne Leut / Bauers-Leut oder andere/ gegen gebührenden Lohn/zu Dienſten abgefordert werden.

2. Art.

2. Articul.

Wer um eigen Leut/der er bey Nutz und Gewehr ſitzt/angeſprochen wird / aber die eignen Leut bekennen/daß ſie ſein eigen ſeynd/derſelbe/ ſo alſo angeſprochen wird/ hat die Wahl zu beweiſen / entweder mit zweyen der eignen Leut Bluts-Freunden / wann er die gehaben mag / oder mit einem/ daß die angeſprochne Leut ſeine eigne Leut / und er ihr Herr ſey : Die Bluts-Freund ſollen auch dem Leibeignen ſo nahend von der Mutter befreund ſeyn / daß ſie nicht zuſammen heyrathen künten : Und ſollen nicht allein die Bluts-Verwandte/ ſondern auch der Herr/ ſo angeſprochen wird/wann er nur einen Bluts-Verwandten zum Zeugen hat/einen Eyd leiſten: Wo dieſe nicht geſchehe/ alsdann mag der Ankläger / wie verſtanden / die angeſprochne Leut mit Bluts-Freunden beweiſen : Widerſpricht aber jemand ſelbſten Leibeigen zu ſeyn/ſoll er deſſen von den Herrn mit Bluts-Freunden oder andern ehrlichen Leuten/ (dann in dieſem Fall / daß ſich einer für Leibeigen bekennt/oder Brief darumen aufgericht worden / nicht genug) gleichfalls beweiſen werden.

3. Articul.

Um verkauffte eigne Leut ſoll Gewährſchafft geleiſt/oder der Kauffſchilling/neben Erſtattung der Schäden/wann die Gewährſchafft nicht erſeſſen/ wiederum heraus geben werden.

4. Articul.

Die Leibeigne Leut / wo es Herkommen / ſollen ihren Herrn das gebührliche Leib-Geld reichen / aber nach Abſterben eines Leibeignen ſoll ſolches nicht mehr bezahlt / jedoch der Todfäll halber / wie von Alters gebräuchig / abkommen werden.

5. Articul.

Wann beede Eheleut eigen / ſollen die Söhn der Mutter / die Töchter aber dem Vatter nachfolgen.

6. Articul.

Der eignen Leut Heyrath / doch daß ſie ſich im Land mit Vorwiſſen der Herren verheyrathen / ſollen frey ſeyn / und von den Herren / ſie verheyrathen ſich mit Leibeignen oder Freyen / derentwegen mit Bezahlung Gelds oder Guts nicht beſchwehrt werden : Wolte ſich aber ein Leibeigne Perſon auſſer Lands verheyrathen / kan ſolches von dem Herrn gleichwol verwehrt / aber da es bewilliget / gleichfalls nichts genommen werden.

7. Articul.

Wo einer / ſo nicht Leibeigen / auf ein Gut zeucht / darauf vor ein eigen / Mann geſeſſen / ſoll er darumen nicht eigen ſondern frey ſeyn: Es wär dann alſo Herkommen / daß das Gut jemand eigen macht / ſoll er alsdann / ſo lang er auf dem Gut / auch eigen / doch die Kinder / wel-

welche auf dergleichen Gut nicht ſeyn / frey ſeyn / und wann er von dem Gut abzieht / der Leibeigenſchafft halber von ihme nichts genommen werden.

8. Articul.

Iſt der Vatter frey / und die Mutter Leibeigen / ſo seynd die Kinder auch Leibeigen: Iſt dann die Mutter frey / und verheyrath ſich unwiſſend zu einem Leibeignen-Mann / ſo ſeynd die Kinder auch frey: Thäte ſie es aber wiſſentlich / ſoll ſie und ihre Kinder für Leibeigen gehalten werden.

9. Articul.

Die Leibeigenſchafft wird aufgelößt durch Abkauffen / oder wann einem die Freyheit geſchenckt / oder / durch letzten Willen vermacht worden / deßgleichen / wann ein Frey-Perſon mit Hülff deß Herꝛn zu ſeinem Leibeignen heyrath und die Leibeigenſchafft verhielte: Item / wann man von dem Gut ſo Leibeigen macht / gezogen / oder / ſo ein Leibeigner an ein Ort zieht / da er Krafft ſonderbare Freyheit / wann ihne der Herꝛ inner gebührenden Zeit nicht abfordert / frey wird / nicht weniger ſoll Vermög der Rechten durch Würdigkeit / und dann / wann einer zweyen Herren Leibeigen iſt / doch von einem / der ſich aber mit dem andern hernach derentwegen vergleichen muß / frey gelaſſen wird / die Leibeigenſchafft aufgelößt werden.

10. Art.

10. Articul.

Wann jemand nicht weiß/ daß er Leibeigen/ aber der Herr ſolches/ wo auch der Leibeigne ſich aufgehalten/ wol weiß/ und dannoch das Leib-Geld 30. Jahr nicht eingefordert/ oder eingenommen/ der ſoll für frey paſſirt werden.

11. Articul.

Wo es Herkommen/ daß nach Abſterben der eigen Leut Tod-Fäll genommen worden/ ſollen ſelbige inner 5. Jahren nach deß Leibeignen Tod noch erſucht werden.

Der V. Titul.

Von Vormundern oder Gerhaben/ Verſorgern und Treuſtragen.

Der 1. Articul.

WAnn in einem Teſtament Vormunder verordnet/ ſollen ſie zur Vormundſchafft gelaſſen/ oder in Mangel deren/ aus der Freundſchafft taugliche/ davon ſich keiner (er hab dann fünff oder mehr Eheliche Kinder/ oder ſey bereit mit ſchweren Vormundſchafften beladen/ oder hab Vermög der Rechten/ andere Urſachen vorzuwenden/) entſchuldigen kan/ genommen/ oder/ wofern man aus der Freundſchafft auch keine taugliche haben kunt/ oder den Kindern beſchwerlich und ſchädlich/ vermerckt wurden/

oder zuweit entſeſſen wären / auch die Kinder kein Mutter hätten / ſo die Vormundſchafft verwaltete / andere verordnet werden.

2. Articul.

Wann in einem Teſtament keine Vormunder verordnet / ſolle diejenige Obrigkeit ſolche verordnen / unter welcher der verſtorbne Vatter / wann ſchon die Kinder an andern Orten in Dienſten / oder ſonſten wohneten / angeſeſſen geweſen: Begäbe ſich aber der Vorvormundten Kinder Vatter oder Mutter in ein anders Gericht / ſollen gleichwol die Vermunder / wann ſie wöllen / in der Vormundſchafft verbleiben / aber deßhalber derjenigen Obrigkeit / unter welche ſich die Eltern begeben / Rechnung thun / und ſo viel die Vormundſchafft betrifft / unterwürffig ſeyn: Wolten ſich aber die Vormunder deſſen beſchweren / ſollen ſie auf geleiſte Rechnung und Erſtattung deß Reſts entlaſſen / und von derjenigen Obrigkeit / unter welche die Eltern gezogen / andere Vormunder geſetzt werden: Gehören die nächſte Freund / welche zu Vormundern erkieſt / nicht unter deß Verſtorbnen Obrigkeit / ſoll dieſe Obrigkeit der andern / unter welcher die erkieſte Vormunder wohnen / zuſchreiben / daß dieſelbige ihnen die Vormundſchafft auftrage / und ſie in die Pflicht nehme / die Vormund-

ſchafft-Rechnung ſaber müſſen ſolche Vormünder bey der verſtorbnen Eltern Obrigkeit leiſten/doch auf Hinderſtelligkeit bey ihrer Obrigkeit/ wo ſie wohnen/ beklagt/und/ da ſie es verdient/ geſtrafft werden.

3. Articul.

Wann keine ſonderbare Heyraths-Geding/ Verträg/oder in einem Teſtament verordnete Vormunder verhanden/ mag ein Mutter / ſo lang ſie im Wittib-Stand/und nicht zu Schaden hauſſet/ ihrer Kinder Vormunderin seyn: Doch wann ihr die Vormundſchafft in den Heyraths - Geding oder durch letzten Willen nicht anbefohlen worden / ſollen ihr zween ordentliche verpflichte Vormunder /denen ſie jährliche/ wo nicht ſpecificirt/ doch Summariſche Rechnung zu leiſten ſchuldig/ zugeordnet werden: Iſt ihr dann die Vormundſchafft durch Geding oder letzten Willen anbefohlen/verordnet man ihr nur Beyſtänder / welchen ſie dannoch jährliche Summariſche Rechnung (uneracht ſie deſſen im Heyraths-Geding oder Teſtament entlaſſen) thun ſoll: Woſern auch ſolche Vormunder oder Beyſtänder/ daß die Wittib die Vormundſchafft übel adminiſtrirte/vermercken / ſoll es von ihnen an die höhere Obrigkeit bericht werden.

4. Articul.

Es ſoll ſich niemand der Vormundſchafft

ſelb-

ſelbſten unterziehen / ſondern wer Vormunder ſeyn will/ oder dem es zu ſeyn anbefohlen/ oder durch letzten Willē verſchafft wird/ſoll für die Obrigkeit komen / darauf die gewohnliche Pflicht thun/oder an Eydsſtatt angeloben/und auf den Nothfall ſolcher Vormundſchafft wegen/ Sicherheit oder Bürgſchafft thun/daß er der Pfleg-Kinder Perſon und Gut/ Recht und Gerechtigkeit/ getreulich und erbarlich verſehen/handlen/ und die ligende Güter ohne Erkantnuß der Obrigkeit nicht verändern noch beſchweren / ſondern die im Weſen behalten/die Kinder und ihre Güter inn-und auſſerhalb deß Gerichts verantworten/ wo Noth iſt / vertretten / und nicht verlaſſen/darzu was ihnen nutz und gut iſt/nicht unterlaſſen / auch der Kinder Haab und Güter mit Hülff der Obrigkeit offentlich/ getreulich / und eigentlich beſchreiben/ zu gebührlichen Zeiten Rechnung darum geben/und was der Kinder Haab und Güter in ſeinen Gewalt kommen / dieſelbe den Kindern zu ſeiner Zeit wiederum zuſtellen/folgen laſſen/und ſonſten erbarlich/getreulich/und aufrichtiglich damit handlen wolle: Doch wann die vom Adel/ Doctores, und Geſchlechter / aus ihnen ſelbſten Vormunder erwählen / und ſich dieſelbe hernach bey ihrer ordentlichen Obrigkeit um die Beſtättigung anmelden/ ſoll es darbey gelaſſen werden.

5. Articul.

Wann unmündigen Kindern Vormunder

 gege-

gegeben werden/ſo müſſen dieſelbe/biß die Knaben 14. die Mägdlein aber 12. Jahr alt/ darinnen verbleiben/ und nach Ausgang ſolcher Zeit/ wann es die Obrigkeit/oder nächſte Befreunde für nutz und gut anſiht / jährlich vor Obrigkeit/ bey denen von Adel aber/ Doctorn/ ſo den Gradum bey bewährten Univerſitäten erlangt/ und Geſchlechtern / allein der Freundſchafft Rechnung thun: Nach ſolchem/unangeſehen die Kinder ſich deſſen weigerten / ſollen die Vormunder/ biß die Kinder 12. Jahr alt werden / Verſorger oder Treuſtrager ſeyn/und alsdann erſt (es hätt dann einer rechtmäſſige Urſachen) durch gebührliche Rechnung und Abſchied die Vormundſchafft abtretten : Ein gleiche Meinung hat es/wann die Kinder 21. Jahren in einen Geiſtlichen Stand oder Eheſtand beſtättiget werden : Es ſollen aber auch die Vormunder alles das/ was ſie ſchuldig bleiben / fürderlich bezahlen/ oder wofern ſie mit der Rechnung und Bezahlung ſaumig / von der Obrigkeit hierzu Amt-halber/ohne alle Rechtfertigung verſchafft werden.

6. Articul.

Wofern bey den Vormundern oder Treußtragern Saumſal oder Ungeſchicklichkeit verſpührt wurd/ſolle/wann es die Obrigkeit oder nächſte Befreunde für gut anſicht / jährliche Rechnung geleiſt / und an der ungeſchickten Vormunder / andere geſchickte verordnet werden.

7. Articul.

Die Vormunder ſollen nach der Inventur in ihrer Pfleg-Kinder Haab und Gut / mit Einnehmen / Ausgaben / und anderem zu thun völligen Gewalt haben: Sie ſollen auch von der Paarſchafft und Fahrnuß die Schulden hinweg zahlen / oder ſelbe / und zwar bey gemeinen Burger- und Bauers-Leuten mit Vorwiſſen der Obrigkeit auf Zinß anlegen / aber unbewegliche Güter mögen ſie nach vorgebrachten Urſachen / ohn Erkantnuß der Obrigkeit nicht verkauffen oder verändern: Wo aber auf einem Gut bereit Erb-Recht oder Leib-Geding geweſen / das mögen ſie wol ohne ſonderbare Erkantnuß der Obrigkeit wiederum vererbrechten / oder zween Leib geben / aber ohne Vorwiſſen der Obrigkeit von neuem anders nicht verſtifften: Es mögen auch die Vormunder / wann ſie vor bey den Rechts-Gelehrten Raths pflegen / die Kinder in Rechten vertretten / ſich an ſtatt derſelben auf Gutheiſſen der Obrigkeit / in Vertrag einlaſſen / und beſagt ihre Pfleg-Kinder / mit Rath der Freundſchafft / wann ſolche hierinnen kein Vortheil oder Nutz ſucht / auch die Kinder an guten ehrlichen Heurathen zu verhindern nicht begehren / verheurathen: Was entgegen in Vormundſchafft-Sachen für Unkoſten / darinnen kein Ubermaß zu gebrauchen / aufgehebt / ſoll aus der Pfleg-Kinder Vermögen abgericht werden.

8. Art.

8. Articul.

Was der mehrer Theil aus den Vormundern handlet/ ſoll Krafft haben/ wann aber der Vormunder nur zween/ kan von einem ohn den andern/ ſo den Kindern mercklich daran gelegen/ nichts gehandlet werden.

9. Articul.

Von den Gerhaben ſoll an ſtatt ihrer Kinder klagt/ und Antwort gegeben werden.

10. Articul.

Die Vormundſchafft-Rechnungen ſollen jährlich/ oder wo die Außgab und Einnahm ſo gering/ nach Gelegenheit der Umſtänden/ zu zwey und drey Jahren aufgenommen/ auch unnothdürfftiger Unkoſten abgeſchnitten werden.

11. Articul.

Es ſollen auch nicht allein Kindern/ ſondern auch Sinn-loſen/ Verſchwendern/ Ungehörenden/ Stummen/ auch andern Prechhafften der Vernunfft/ (welche Perſonen ihre Freund anzuzeigen ſchuldig ſeynd) Vormunder und Verſorger gegeben werden.

12. Articul.

Die Vormunder (ſie hätten dann erhebliche Urſachen) ſollen biß zu End in der Vormundſchafft verbleiben/ und wann ſie auf geleiſte Rechnung der Vormundſchafft entlaſſen worden/ ſollen ſie quittirt/ und in der Quittung/ Einnahm/ Außgab/ deßgleichen der Reſt vermeldt/

und

und alsdann andere verordnet werden: Welche Vormunder aber die Vormundſchafft ſelbſten verlieſſen/ oder gefährlich ausübten / von denſelben ſollen die Schäden erſtattet werden.

13. Articul.

Wann einer aus den Vormundern/ mit oder ohne Befehl der andern (jedoch mit derſelben Verſaumnuß oder Zuſehen) den Pfleg-Kindern etwas zu Schaden unterließ oder handlete/ ſeynd ſie ſamentlich und ein jeder inſonderheit/ wann ſie gleich die Verwaltung nicht alle gehabt/ den erlittnen Schaden zu erſtatten ſchuldig/ doch ſoll man diejenige/ ſo die Verwaltung gehabt/ jeden um ſeinen Theil am gantzen Schaden vorher beklagen / und alsdann erſt / wann einer ſeinen Theil nicht vermag / denjenigen / ſo zu bezahlen hat / darum anſuchen : Kunte man aber den erlittnen Schaden bey denen/ ſo die Verwaltung gehabt/ nicht gehaben / alsdann erſt ſollen diejenige / welche die Verwaltung nicht gehabt/ darum hafften : Hätte dann ein Vormunder ſeines Mit-Vormunders übel Verwaltung der Obrigkeit angezeigt/ und gebetten/ den übel-hauſſenden Vormunder abzuſetzen/ die Obrigkeit aber hierinnen ſaumig wär/ iſt dieſelbe den Schaden zu büſſen ſelbſt verbunden / und ſeynd alsdann die andere Vormunder / welche nicht übel gehandlet / oder ſaumig geweſen/ nach beſchehener Anzeig/ der An-

ſprach

ſprach allerdings ledig : Entgegen wann einer ſeinem übel-hauſſenden Mit-Vormunder zugeſehen/ kan er denſelben vorher nicht beklagen / ſondern hafftet alsbalden ohne Mittel ; es kan aber der übel-hauſſende Vormunder von ihme wiederum beklagt werden.

14. Articul.

Bey Endung der Vormundſchafft ſolle den Vormundern nach Beſchaffenheit deß Vermögens und deß Pupillen Stands/ dann auch nach geſtaltſamer gehabter Mühe durch die Pfleg-Kinder/ oder wann es durch ſie nicht geſchehe/ von der Obrigkeit ein gebührende Verehrung gegeben / oder durch die Obrigkeit erkennt / und deſſen bey Antrettung der Vormundſchafft vertröſt werden.

15. Articul.

Es kan von keinem Vormunder / es werde ihm dann von der Obrigkeit vergönnt / ſeiner Pfleg-Kinder Haab und Gut / oder wann es fahrende Haab / man ſolche ſonſten öffentlich verkaufft/ an ſich erkaufft werden.

16. Articul.

Seynd eines Pfleg-Kinds Eltern dem Vormunder etwas ſchuldig / und ſolches der Vormunder wol gewußt/ ſoll er ſolches vor Antrettung der Vormundſchafft fordern / oder die Schuld gefallen ſeyn : Aber unter währender Vormundſchafft gemachte Schulden mögen in die Rechnung eingeführt werden. Der

Der VI. Titul.
Von Kauffen und Verkauffen / auch Feitigung der Gewähr-ſchafft.

Der 1. Articul.

BEklagte jemand den andern / er hab ihm um ein benanntes Geld etwas abkaufft/ der Verkauffer aber / daß er den Kauff nicht alſo geben/ ſagte/ deſſen Laugnen ſoll man darfür nehmen/ es könte dann der Kauffer den Kauff beklagter maſſen mit zweyen beweiſen / alsdann der Verkauffer den Kauff folgen laſ-ſen/ auch darzu den Schaden erſtatten/ und dem Richter nach Ermäſſigung die Buß geben ſolle: Kunte aber der Kauffer ſolches nicht beweiſen/ ſollen von ihme dem Verkauffer die Schäden erſtattet/ und dem Richter die Buß gegeben werden.

2. Articul.

Wo die Recht nicht ſonderbar erfordern/ daß die Käuff und Contract in Schrifften beſchehen ſollen/ ſeynd ſie alsbalden gültig/ ſo bald ſie von den Contrahenten beſchloſſen: Es wär dann außdruckentlich bedingt worden/ daß die Käuff und Contract in Schrifften verfaßt werden müßten/ in ſolchem Fall/ biß die Brief darüber aufgericht/ ſeynd ſie unkräfftig/ und kan davon gewichen/ jedoch/ wann ein Pön-Fall geſetzt/ ſelbiger ſoll bezahlt werden.

3. Articul.

Nach beſchloſſnem Kauff / es ſey ſolcher mit oder ohne Leykauff geſchehen / iſt der Verkauffer dem Kauffer / auf Maß / Ziel und Zeit / wie der Contract geſchehen / nothdürfftige Fertigung / Einantwortung und Währſchafft zu leiſten ſchuldig / und kan davon / wann er das verkauffte Gut in ſeiner Macht hat / ob er ſchon dem Kauffer Koſten und Schäden abthun / auch den Leykauff verlieren wolte / nicht ledig gemacht werden.

4. Articul.

Verkauffte Roß / Schwein oder andere dergleichen Thier / es ſey darfür verſprochen worden oder nit / ſollen für rechtfertig / und / ſo es ein Roß / für ritzig / reidig und Hertzſchlechtig / 14. Tag / aber da es geſtohlen Gut / allzeit gewährt werden.

5. Articul.

Wann nach fürübergangnen Contract das verkauffte / aber noch nicht eingeantworte Gut ohne Verſchulden oder mercklichen Unfleiß deß Verkauffers zu Grund gehet / oder Schaden leidet / ſoll ſolcher von dem Kauffer (es wär dann der Verkauffer Urſacher / oder hätt das verkauffte Gut nicht als ſein eigen verſorgt / oder wär mit der Einantwortung in morâ geweſen / oder es wär auf gewiſſe Condition gehandlet worden) gebüßt werden.

6. Articul.

Verkaufft jemand dem andern ein ligend Stuck / nach dem Juhart / Pifang / oder Tagwerck / iſt er ſo viel (er hätte dann das Stuck / wie es vor Augen ligt / verkaufft /) zu gewähren ſchuldig: Hat dann ein ſolcher Grund mehr Pifang / Juhart oder Tagwerck / als angezeigt worden / iſt darummen der Kauff mehr zu bezahlen nicht ſchuldig / es wär dann bedingt / daß der verkauffte Grund ſoll gemeſſen / und alsdann nach dem Juhart oder Tagwerck bezahlt werden.

7. Articul.

Was an offentlichen Marckt fail / oder durch die Träntler und Träntlerin herum getragen wird / mag ein jeder kauffen: Iſt es aber geſtohlen oder ſonſten verlohren Gut / iſt es der Kauffer ſeinem Herrn zuzuſtellen ſchuldig / aber bey deme / ſo ihme zu kauffen geben / den Regreſs zu ſuchen befugt: So aber jemand ein verſtohlen Gut nicht an offentlichen Marckt / oder von beſtellten Träntler oder Träntlerin / ſondern ſonſten erkaufft / der ſoll ernſtlich / auch da der Betrug ſo groß / peinlich geſtrafft werden.

Der VII. Titul.
Von Wieder-Kauff oder Wiederlöſung/ auch Aufhebung und Wiederauflöſung der Käuff wegen beſchehener Ubervortheilung.

Der I. Articul.

Hat ihm der Verkauffer auf ein gewiſſe Zeit deß verkaufften Guts die Wiederlöſung vorbehalten / mag er ſolches nach Verflieſſung ſolcher Zeit nicht mehr an ſich löſen : Hat ihm aber jemand ewige Wiederlöſung vorbehalten / mag er und ſeine Erben ſolch verkaufftes Gut / nicht nur in 30. 40. oder 100. Jahren/ſondern allzeit an ſich löſen/ und iſt ihm der Kauffer / ſeine Erben und Nachkommen / welche ſich davon / wann ſie gleich dem Verkauffer allen Schaden erſtatten wolten / davon nicht ledig machen künten / ſolcher Wieder-löſung jederzeit ſtatt zu thun ſchuldig : Iſt aber ſolch Gut nicht durch Erbſchafft oder freygebigen Tittul / ſondern durch Burdt / als durch Kauff / Wechſel oder dergleichen an ein Dritten kommen / und dieſer mit ſeinem Eyd / daß er um die Wieder-löſung nichts gewußt/ betheuren kan/ iſt ſolcher/wann er Nutz und Gewähr erſeſſen/ der Wieder-löſung ſtatt zu thun nicht ſchuldig : Iſt auch der

Kauff

Kauff allein um jährliche Gült geſchehen / mag von dem Innhaber deß Grundſtucks ſolche Gült (es wär dann/ daß ewiglich darauf verbleiben ſolte/ bedingt worden) allzeit abgelöſt werden.

2. Articul.

Wann der Verkauffer über den halben Theil deß billichen Werths übervortlet/ ſoll ihme auf ſein Klag von dem Kauffer / welches in deſſen Wahl ſtehet / das Gut oder das übrig Geld biß auf den billichen Werth zugeſtellt werden: Beklagt ſich entgegen der Kauffer dieſer Ubervortheilung / ſoll ihme von dem Verkauffer / welches gleichfalls in deſſen Wahl ſtehet / entweder / was er zu viel bezahlt / wiederum erſtattet / und das Gut innhändig gelaſſen / oder von dem Verkauffer das Gut wiederum angenommen / und der Kauff-Schilling wiederum hinaus gegeben werden.

3. Articul.

Im Fall der geklagten Ubervortheilung / ſowol in fahrenden als ligenden verkaufften Gütern / ſoll die Schätzung nach der Zeit / wie der Contract geſchehen / durch unpartheyiſche / von Obrigkeit wegen deputirte verſtändige Männer / nach Wichtigkeit und Nothdurfft der Sachen auf vorher geſchwornen Eyd / oder / da es Adels-Perſonen / bey ihren Adelichen Ehren und Glauben vorgenommen / und darauf durch den Richter / wo er nicht ſonderbare Be-

dencken hätte/ ob die Vervortheilung über halben Werth oder Geld erkennt/ und ferner/ was recht/ gehandlet werden.

4. Articul.

Wann ein Gut/ mit Wiſſen und Willen der Glaubiger/ oder auf offentlicher Gandt verkaufft wird/ ſoll die Aufhebung deß Kauffs wegen zuviel geringer Kauff-Summa nicht geſtattet werden.

5. Articul.

Wofern der Kauffer das erkauffte Gut/ eh der Verkauffer wegen der Vervortheilung über halben Theil die Wiederauflöſung deß Kauffs begehrt/ verſetzt/ verſchrieben/ oder ſonſten ſchon alienirt hätte/ ſoll zwar ſolche Alienation gültig ſeyn/ doch von dem Kauffer entweder der übrige Kauff-Schilling erſtattet/ oder das Gut wiederum ledig gemacht werden.

6. Articul.

Iſt ein Gut mehr als einem verkaufft/ ſoll es dem erſten Kauffer/ wann dem andern die Einantwortung nicht ſchon geſchehen (es hätte dann der ander Kauffer/ daß der erſte ſchon kaufft/ gewußt/ oder/ wann zuvor ein Kirch/ oder ander Gottſeelig Ort kaufft hätte) eingeantwortet werden.

Der

Der VIII. Titul.
Von Gewerbſchafft.

Der 1. Articul.

DEm Kauffer / biß er Nutz und Gewähr erſeſſen / ſoll von dem Verkauffer um das verkauffte Gut / auch deſſen Zugehörungen / wann es ſchon nicht bedingt worden / Gewährſchafft geleiſt / auch die in vorberührter Zeit ſolcher Gewährſchafft halber erlittne Schäden abgethan werden.

2. Articul.

Die Gewährſchafft ſoll in dem Gericht / wo das verkauffte Gut ligt / geſchehen : Aber um fahrende Haab ſoll der Verkauffer vor ſeiner ordentlichen Obrigkeit um die Gewährſchafft / er hätte dann ſolche an dem Ort / da man contrahirt / verſprochen / und er daſelbſten betretten wurde / klagt werden.

3. Articul.

Die Gewährſchafft iſt man erſt zu leiſten ſchuldig / wann dem Kauffer das erkauffte Gut abgenommen / und er deſſen entſetzt worden : Es würde dann ein Gut gleich nach dem Kauff angeſprochen / in welchem Fall der Verkauffer zu der Gewährſchafft alsbalden verbunden / auch der Kauffer / er hätte dann jemand / ihme das Gut ſtrittig zu machen / ange-

lernt/nach Proports deß Anſpruchs/ den übrigen Kauff-Schilling hinaus zu geben zuvor nicht ſchuldig iſt: Hat auch der Verkauffer den Kauffer zu vertretten/ oder Schadloß zu halten verſprochen/ iſt er ſolches alsbalden/ nachdem die Anſprach geſchehen/ ſowol inner als auſſer Gericht/auf ſeinen Unkoſten zu thun verbunden: Es mag auch von dem Verkauffer/wann er gleich die Vertrettung nicht verſprochen/ noch um die Gewährſchafftleiſtung beklagt wurde/ Stritt gegen dem Anſprecher alsbalden/ oder wann er will/in dem Stand/wie er ſolchen gefunden/angenommen werden.

4. Articul.

Der Kauffer ſoll dem Verkauffer die Anſprach deß verkaufften Guts zur Zeit/ daß noch alle Nothdurfft bey Gericht anzubringen / zuwiſſen machen / in widrigen der Verkauffer ſowol in ordinario als ſummario von aller Anſprach ledig/ und der Kauffer die Sach auf ſein Gefahr und Unkoſten / welchen ihm der Verkauffer / da er den Handel gar erhalten/ nicht mehr erſtatten darf / außzuführen ſchuldig iſt: Wird aber die Anſprach dem Verkauffer zu rechter Zeit kund gethan / iſt er den Kauffer Schadloß zu halten verbunden: Wann auch auf ſolchen Fall dem Kauffer das angeſprochne Gut nicht aberkennt / auch dem Verkauf-

kauffer entzwiſchen von ihme Kauffer der Kauff-ſchilling aufgehalten worden/ ſoll er ihme denſelben hernach ſamt dem Intereſſe bezahlen / doch entgegen den aufgewendten Unkoſten innbehalten: Seynd der Verkauffer mehr/ ſoll die Anſprach allen verkůnd werden.

5. Articul.

Der Verkauffer/ welcher um Gewährſchafft beklagt wordẽ/ mag vor Endung ſolchen Stritts auch denjenigen / von welchem er kaufft/ oder in ander ſolchen Weg ein Gut bekommen/ um die Gewährſchafft alsbalden beklagen / uñ darf von ihme/ biß ſein Abkauffer das angeſprochene Gut erhalten/ nicht zugewart werden.

6. Articul.

Wann jemanden ein Erbſchafft / oder ein ſtrittige Sach/ mit Anzeig/ wie ſie ſtrittig/ ſo gut als ſie iſt/ oder etliche Gůter / Recht und Gerechtigkeiten/ Strittigs und Unſtrittigs/ mit Andeutung der Strittigkeiten verkaufft worden/ und ſich der Kauffer der Gewährſchafft begeben/ iſt der Verkauffer die ſonderbare Stritt zu gewähren nicht ſchuldig: Wird aber ein gantze Erbſchafft oder ſonſten etwas/ ſo man fůr richtig gehalten / angeſprochen / und dem Kauffer aberhalten/ ſoll zwar von dem Verkauffer die Gewährſchafft nicht geleiſt/ und die Schäden erſtattet/ aber der Kauff-Schilling wiederum heraus gegeben werden.

7. Articul.

Die Gewährſchafft ſoll nicht allein in Käuffen/ſondern auch andern Contracten/als Tauſchen / Wechslen / Ubergaben (wie ſolche in Schanckungen/Legaten und andern Geſchäfften ſtatt hab / iſt in gemeinen Rechten vorſehen) geleiſt werden.

8. Articul.

Die Gewährſchafft aber kan nicht begehrt werden : 1. Wann ſich der Kauffer derſelben verziehen. 2. Wann er appellirt oder geweigert. 3. Wann er dem Verkauffer den Stritt zu rechter Zeit nicht ankünd. 4. Da er nit aus Recht/ſondern Unverſtand oder Ungeſchicklichkeit deß Richters/die Handlung verlohren. 5. Wann der Kauffer den Stritt nicht ausgeführt ſondern in Schiedlüth compromittirt/oder ſich vergleiche. 6. Kan die Gewährſchafft für den Einſtand nicht begehrt werden. 7. Wann einer zum Verkauffen gedrungen / und 8. Wann ihme Kauffer das Gut durch Widerſtellung in vorigen Stand/ oder ſonderbare Freyheit / entzogen worden / doch iſt der Verkauffer in dieſen beeden Fällen den Kauff-Schilling wiederum zu erſtatten verbunden. 9. Wann der Kauffer gewüßt/daß ſolch erkaufft Gut nit deß Verkauffers. 10. Wann dem Kauffer ein Gut mit Gewalt genommen wird. 11. Wann einem in einer verkaufften Erbſchafft ein particu-

ticular-Stuck aberhalten worden. 12. Wann der Verkauffer nicht gewüſt / daß auf einem Stuck ein Dienſtbarkeit ſey / in ſolchem Fall iſt er nur ſo viel zu leiſten ſchuldig / um wie viel weniger der Kauffer darumen geben hätte / da ihme die Dienſtbarkeit wär angezeigt worden / hätte aber der Verkauffer die Dienſtbarkeit wiſſentlich verhalten / iſt er allen Schaden zu büſſen ſchuldig. 13. Wann der Verkauffer bey ſeinem Nachbarn ein Dienſtbarkeit ſucht / welche ihm inſonderheit nicht verſprochen worden.

Der IX. Titul.

Von der Verjährung / oder Erſitzung / Nutz und Gewehr.

Der 1. Articul.

WEr ſein erkaufft Gut / jedoch Aigen für Aigen / Lehen für Lehen / wider die im Land 5. und wider die auſſer Lands 10. Jahr ohne rechtliche Anſprach inngehabt / und den Kauff mit Brieffen oder Zeugen erwieſen / der hat Nutz und Gewähr erſeſſen / und iſt durch die Verjährung geſichert: Spricht jemand hernach das erkauffte Gut an / ſoll von dem Verkauffer / und mit den Kauffer Red und Antwort geben werden.

2. Articul.

Gleicher Geſtalt erſitz der Kauffer Nutz und

Gewehr inner ſolchen Zeit wider die/welche auf dem verkaufften Gut ein Unterpfand haben: Ausgenommen / wann jemand das Eigenthum ſeines Guts verkaufft/und ihme ein Stifft vorbehielte/oder wofern deß Schuldners Erb durch Mittel der Erbſchafft/ und nicht durch Kauff zu dem Gut kommen / oder wann der Verkauffer (ob er ſchon / aber unwiſſend deß Glaubigers / vom Gut abgetretten) demſelben dannoch die jährliche Gült bezahlt hätte: Item / wann der Glaubiger dem Schuldner die Gült etlich Jahr geborgt/ und entzwiſchen von dem Schuldner das Gut heimlich verkaufft worden.

3. Articul.

Die aber gekürtzte Zeit der Gewährſchaffts-Jahr ſoll allein in Käuffen geſtattet werden.

4. Articul.

Inner der benannten Zeit ſoll auch von einem Gotts-Hauß um ein Gut / ſo zu einem Seel-Geraidt gegeben worden/ Nutz und Gewähr erſeſſen werden.

5. Articul.

Aber unter ungetheilten Geſchwiſtergen/ ſoll von einem wider das ander Nutz und Gewähr nicht erſeſſen werden.

6. Articul.

Um fahrende Haab / ſo jemand mit gutem Titel innhat/ſoll gegen männiglich/ ſowol inner

als

als auſſer Lands in 3. Jahren / wider die Verpfändung aber gegen denen im Land in 5. gegen denen auſſer Land in 10. Jahren / Nutz und Gewähr erſeſſen werden.

7. Articul.

Wer ein Gut durch Erbſchafft / Kauff / oder andern ſonderbaren guten Theil bekommen / und ſo viel Zeit inngehabt / ſo viel zu einer Verjährung gehörig / der hat Nutz und Gewähr erſeſſen / wann es ſchon der Vorfahrer nicht mit gutem Glauben inngehabt: Hätte aber ein ſolcher das Gut ſo lang / als zur Verjährung vonnöthen / nicht inngehabt / kan die Zeit / welche der Vorfahrer im Innhaben geweſen / (es ſey dann gleichfalls mit gutem Glauben oder Tittl geſchehen) von ihme nit darzu gerechnet werden.

8. Articul.

Wann einen erſt nach vollendter Verjährung in Erfahrung kommt / daß ſolch Gut ihme nit zugehörig geweſen / mag es von ihme nichts deſtoweniger behalten / und nicht hinaus gegeben werden.

9. Articul.

Wer aber ein Gut mit ungültigen Tittl inngehabt / von deme kan Nutz und Gewähr nit erſeſſen werden.

10. Articul.

Wird jemand / ſo ein Gut mit gutem Tittl innhat / ehe daß er Nutz und Gewähr erſeſſen / angeſprochen / ſoll von ihme daſſelbe ſamt

den

den aufgehobnen Nutzungen/ welche noch verhanden/ dem Kauffer zugeſtellt werden.

11. Articul.

Wider die Verjährung ſoll die Widerſtellung in vorigen Stand/ auſſer der Minderjährigen/ nicht geſtattet werden.

Der X. Titul.

Vom Einſtand.

Der 1. Articul.

WEr ein eigen ligend Stuck verkauffen will / der ſoll es vorher ſeinen nächſten Freunden biß in den 4. Grad/ und im Land ſeyn/oder in abweſen/deſſen Verwaltern/ Vormundern/Befehlshabern/oder wann das Gut nicht eigen / dem Grund-Herrn vor den Befreundten anbieten/ und hat alsdann/wann man ſich deß Kauffs und Bezahlung halber vergleicht / darbey ſein Verbleiben : Geſchicht es nicht / iſt zwar der mit andern getroffne Kauff nicht ungültig/doch ſoll es mit den Einſtand/wie in nachfolgenden Articul gehalten werden.

2. Articul.

Wann nach beſchehenen Anbott ſich der Verkauffer mit den nächſten Freunden / oder derſelben Vormunder und Gewalthabern / der Kauff-Summa und Bezahlung halber nicht vereinen kunt / oder ſich der nächſte Freund ſonſten

ſonſten nicht einlaſſen / noch ſich deß Einſtands verzeihen/ſondern gar ſchweigen/oder ihme ſein Recht vorbehalten wolte / ſoll der Einſtand bey den nächſten Freunden/biß in den vierten Grad inclusivè ſtatt haben / und in einem Jahr geſchehen: Dieſes Jahr wird unter denen vom Adel/Doctorn und Geſchlechtern/von Zeit der Einantwortung an/wann die Käuff bey Obrigkeit angeben/oder ſobald den nächſten Freunden der Kauff mit ſeinen Umſtänden ankünd worden/ gerechnet: Geſchicht aber das Anbott oder die Ankündung nicht/ſoll den nächſten Freunden die Zeit duplirt/ aber nach Verflieſſung ſolcher Zeit der Einſtand außgeſchloſſen/und dargegen weder die Widerſtellung in vorigen Stand / noch andere Einreden zugelaſſen werden.

3. Articul.

Wird ein Kauff auf Widerlöſung geſchloſſen/hat es mit der Zeit deß Einſtands (jedoch dem Verkauffer an der Widerlöſung unvergriffen) ein gleiches Recht / wie im vorgehenden Articul verſtanden : Wird aber ein Kauff mit Condition beſchloſſen / ſoll die Zeit deß Einſtands (es wär dann das Gut dem Kauffer würcklich eingeantwortet / alsdann der Einſtand von derſelben Zeit an auch ſtatt haben ſoll) ihren Anfang / wann die Condition erfüllt iſt / nehmen : Hingegen wann die

Con-

Condition alſo beſchaffen / wofern die erfüllt / der Kauff / ſo gleichwol Anfangs kräfftig / alsdann wiederum ſolle aufgehebt ſeyn; in ſolchem Fall ſoll der Einſtand / doch unvergriffen deß im Kauff bemeldten Gedings / gleich Anfangs geſtattet werden.

4. Articul.

Wann man ligende Stuck und Fahrnuß / auch Schulden und andere Sprüch miteinander unvertheilt verkaufft / ſoll von dem Einſteher alles miteinander angenommen / oder der Einſtand verlohren werden.

5. Articul.

Der Einſteher ſoll ihme ſelbſten und keinem andern zu gutem (doch mögen die Grund-Herrn in die Gerechtigkeit ihrer Unterthanen wohl einſtehen / und ihre Güter wiederum einem andern verſtifften) einſtehen / daß auch derentwegen keine heimliche Pacta fürüber gangen / ſoll er / deßgleichen der Kauffer und Verkauffer auf Begehrn einen Eyd ſchwören / oder nach Gelegenheit der Perſonen / an Eydsſtatt bey Trauen und Glauben zuſagen: Wurde auch der Einſteher dem Kauffer mit Betrohung deß Einſtands was abdringen / ſoll er ihm ſolches nicht allein wiederum zuſtellen / ſondern auch den Einſtand verlohren haben / und noch darzu geſtrafft werden.

6. Articul.

Von dem Einſteher ſoll dem Kauffer nicht allein

allein der Kauff-Schilling / ſondern auch Leykauff/ Schreib- und Sigel-Geld / und ander billicher Unkoſten (jedoch ſo viel die Zehrung betrifft/ nach Ermäſſigung deß Richters) wiederum baar gut gemacht werden.

7. Articul.

Deßgleichen ſollen auch die gemachte Friſten und andere Kauffs-Geding auf den Einſteher verſtanden werden.

8. Articul.

Der Kauffer ſoll inner der Zeit deß Einſtands nichts bauen / einige Zinß oder Gült nit ablöſen/ noch das Gut weiter verkauffen / verpfänden oder verſtifften / noch in den Wäldern einigen ſonderbaren Holtzſchlag thun / noch ſonſten etwas dergleichen dem Gut oder dem Einſteher zu Schaden fürnehmen/ auſſer was das Gut (wie es dann eben dieſe Meinung mit Anbauen der Felder haben ſoll) Nothhalber/ ſo alsdann in die Rechnung zu bringen/ müßte reparirt werden.

9. Articul.

Der Verkauffer und Kauffer ſollen dem Einſteher/ ſo gar auf ſein Begehren/ bey ihrem Eyd/ oder/ nach Gelegenheit der Perſonen/ bey Trauen und Glauben die Kauff-Summa und andere Geding/ wann ſolche ſonſten nit benennt/ anzuzeigen ſchuldig ſeyn / oder / wann ſie den Kauff-Brieff anders/ dann im Kauff Herkom-

men aufrichten, lieſſen/ als Falſcher geſtrafft werden.

10. Articul.

Es ſoll allzeit der nächſte Freund/ wann ſich gleich der weitere ehender angemeldt/ zum Einſtand gelaſſen werden: Seynd ſie gleich/ gehet der vor/ welcher ſich erſtens gemeldt: Haben ſich in gleichen Grad mehr mit einander angemeldt/ ſollen ſie durch das Loß (es hätte dann der ander bereit Gmein und Theil am Gut) entſcheiden werden.

11. Articul.

Die Sipptſchafft im Einſtand/ welche ſich biß in den vierten Grad erſtrecket/ ſolle nach den weltlichen Rechten gerechnet werden.

12. Articul.

Die Käuff ſollen nit heimlich/ ſondern offentlich bey ordentlicher Obrigkeit/ oder ſonſten erbarn Leuten beſchloſſen/ und ſonderlich auf dem Land darüber aufgericht werden: Geſchähe es aber heimlich/ ſoll jeder vom 100. per 5. Gulden geſtrafft/ und der Einſtand dannoch erſt von der Einantwortung angefangen werden.

13. Articul.

Iſt jemand ſo deß Einſtands berechtiget bey dem Kauff/ ſoll ihme das Anbott geſchehen/ und er ſich darauf/ ob er einſtehen/ oder ihme ſein Recht vorbehalten wölle/ erklären/ auf welchen Fall ihme alsdann auch die Gegenwärtigkeit unſchädlich ſeyn ſolle: Wolte er ſich aber

nicht

nit erklären/ſoll er dem den Einſtand (es wär ihm dann das Anbott nicht geſchehen) verlohren haben: Es ſoll auch der Einſtand/ wann ein Freund mit Anreitzen zum Kauff/ Gewährſchafft verſprochen/ mit Fertigung deß Kauff-Brieffs/ oder ſonſten mit dergleichen/ er ſey bey dem Verkauff geweſen oder nit/ oder es ſey ihm das Anbott geſchehen oder nit/ zum Kauff Vorſchub gethan (er hätte dann proteſtirt/ und ihme den Einſtand vorbehalten/) verlohren werden.

14. Articul.

Es ſoll auch der Einſtand unter den Freunden/ doch mit Wiſſen der Grund-Herrn/ in den Lehen/ Erb-Rechten/ Herrn-Gunſt oder Leib-Geding/ ſowol als in eignen Gütern/ geſtattet werden.

15. Articul.

Doch ſollen die Grund-Herrn in den Beutl-Lehen/ ererbten Stucken/ Herrn-Gunſt und Leib-Geding/ aber nit in den Richters-Lehen) es kunte dann in ſolchen der nächſte Freund den Kauff nicht annehmen) vorgezogen/ auch den Lehen- und Grund-Herrn durch die Fertigung über die Käuff an ihren Einſtand nichts benommen werden.

16. Articul.

Es ſoll auch den Söhnen/ Töchtern und Enicklen/ in ihrer Eltern/ An-Herrn und An-Frauen/ verkaufften Gütern/ wann ſie die

Kauff-Summa nicht von den Eltern / ſondern anderſtwoher haben / und die Güter ſelbſt erhalten künten / der Einſtand geſtattet werden.

17. Articul.

Die Frücht / Zinſung / Gült und Nutzungen deß verkaufften Guts betreffend: Wann ſelbige verfallen / oder ſie der Kauffer zu rechter Zeit eingebracht / ehe daß der Einſteher den Kauff-Schilling und Unkoſten richtig gemacht / ſollen dem Kauffer gehören / un̄ werden bey den Bauren-Gütern die Gült auf Michaelis verſtanden / und für verfallen gehalten / wo ſie aber zur ſelbigen Zeit noch nicht eingebracht / oder verfallen / ſollen ſie dem Einſteher gehören / doch ſoll entgegen von dem Einſteher dem Kauffer neben dem Unkoſten / davon oben im 6. und 8. Articul / das pro rato verfallne Intereſſe deß bezahlten Kauff-Gelds halber / ob gleichwol das verkauffte Gut gar kein Nutzung ertragen hätte / wiederum richtig gemacht werden.

18. Articul.

Der Einſtand iſt allein in Käuffen / aber nicht in Wechſel / Tauſch und Ubergaben zugelaſſen: Doch ſollen keine gefährliche Wechſel geſchehen / und auf Begehrn der Partheyen / ſolche mit dem Eyd / oder nach Gelegenheit der Perſonen / bey Trauen und Glauben beſtätiget werden: Wann auch im Tauſch das Aufſatz-Geld oder in Ubergaben die Herausgab gröſſer

gröſſer iſt dann der Werth deß eingewechsleten Guts / oder in Ubergaben den halben Werth deß übergebnen Guts übertrifft / ſoll es für ein Kauff gehalten werden.

19. Articul.

Der Einſtand hat nicht ſtatt / wo ein Gut auf Anruffung der Glaubiger offentlich durch Gerichts-Hand / oder aus Befehl der Obrigkeit durch Commiſſarios verkaufft wird: Wann aber die Obrigkeit den Schuldnern / oder deſſen Curatorn und Vormundern zu verkauffen nur bewilliget / und beſchieht der Kauff im Namen deß Schuldners / ſoll der Einſtand auch paſſirt werden.

Der XI. Titul.

Um Anſprach und Ubergab Eignes und Lehen.

Der 1. Articul.

Die Anſprach um Eigen und Lehen / ſoll in dem Gericht / wo die Güter gelegen / oder wann der Innhaber derſelben die Gerichtbarkeit darauf hat / in ſelbiger Regierung verantwortet werden.

2. Articul.

Wer ein Gut mit Schein eines guten Glaubens inngehabt / von deme ſollen die vor Befeſtigung deß Kriegs aufgehobne und ver-

zehrte Nutzungen nicht/ ſondern allein das Gute erſtattet werden.

3. Articul.

Wer jemand ſein Gut auſſer eines letzten Willen übergeben will/ ſoll es mit Brief und Sigel thun/ oder ihne ſonſten bey lebendigen Leib in Nutz und Gewähr ſetzen: Iſt es Lehen/ ſoll es mit Conſens deß Lehen-Herrn geſchehen/ und mit ſeiner Hand (doch dem Lehen-Herrn ohne Schaden) gefertiget werden: Wolte aber nach ertheiltem Conſens der Lehen-Herr deme/ ſo man übergeben will/ nicht leihen/ mag auf beſchehenes Anbringen/ biß der Lehen-Herr ſelbſten leihet/ der Land-Fürſt leihen: Wären die Lehen alte Mann- und Stamm-Lehen/ und keine Erb- oder Weiber-Lehen/ mögen die ohne der Agneten ſamtlichen Conſens nicht verändert/ oder da es geſchähe/ die Veränderung für unkräfftig gehalten werden.

4. Articul.

Beutel-Lehen fallen auf die nächſten Erben/ doch ſoll man inner Jahr und Tag/ bey Verworchung deß Lehens/ die Verleihung begehren/ und gegen Reichung deß Lehenfalls Lehen empfangen: Aber ohne Conſens deß Lehen-Herrn/ auf welchen Fall ſolch Lehen auf den nächſten Freund kommen thäten/ mögen dergleichen Lehen durch letzten Willen niemanden vermacht/ noch ſonſten alienirt/ doch der

Con-

Conſens ohne ſonderbare Urſach nicht geweigert werden.

Der XII. Titul.

Von Lehen/ und wie die Lehen-Güter nach Bayriſchen Gebrauch gerechtfertiget mögen werden.

Der 1 Articul.

Die Frauen mögen die erkauffte Lehen/ wann kein Manns-Stamm mehr verhanden/ erben/ und ſoll ihnen von dem Lehen-Herrn geliehen werden.

2. Articul.

Von einer Frauen/ ſo lang von ihres verſtorbnen-Manns Schild und Helm ein Mannlich Perſon verhanden iſt/ mag nicht Stamm-Lehen verliehen werden.

3. Articul.

Wann der Lehenmann die Lehen mit Conſens deß Lehen-Herrn verkaufft oder verſchafft/ kan er von den Erben (es wären dann umgehende/ oder alte Manns- und Stamm-Lehen) daran nicht gehindert werden.

4. Articul.

Wo zween Herren um ein Lehenſchafft kriegen/ ſoll es dem Lehenmann/ ſo er Nutz und Gewähr erſeſſen/ ohne Schaden seyn/ und das

Lehen biß zu Auſtrag der Sachen mit Ruhe beſitzen/ auch von deme/ ſo es erhalten / Lehen genommen werden.

5. Articul.

Erſcheint ein Lehenmann vor Gericht/ mit Vermelden/ er wiſſe ſeinen Lehen-Herrn nicht/ ſoll ihm nachzuforſchen ein Termin gegeben/ uñ ſo er ihn nicht erforſcht/oder nicht weiß/und ſolches mit ſeinem Eyd betheuret/ Jahr und Tag in Nutz und Gewähr ſitzen / und da er ſeinen Herrn nach ſolcher Zeit/oder den/ von welchem er das Lehen hat/ noch nicht weiß/ auch wiederum mit ſeinem Eyd bezeugt/ durch ihne von dem Lands-Fůrſten Lehen empfangen werden: Da aber hernach der Lehen-Herr kommt/ſoll er vor Gericht erſcheinen und beweiſen/ daß er nit bey Land geweſen/oder mit ſeinem Eyd bereden/ daß er nicht gewußt/ daß er leihen ſoll / und ſoll alsdann deß Lands-Fůrſten Leihen ihm und dem Lehenmann ohne Schaden ſeyn / auch forthin von einem ſolchen Lehen-Herrn ſelbſten geliehen werden.

6. Articul.

Der Lehen-Herr ſolle das Lehen (es hätte dañ daſſelbe keinen Beſitzer) nicht eignen Gewalts einziehen/ſondern mit Recht erſuchen: Wann auch das eingezogne Lehen inner Jahr und Tag niemand verantwortet / ſoll es von dem Lehen-Herrn (es wär dann der Lehenmann nit

bey

bey Land geweſen) als ſein eigen behaupt werden.

7. Articul.

Die Veränderung der Lehen ſollen mit Conſens deß Lehen-Herrn vorgenommen/ auch von ihme/ oder jemands andern/ dem er es befilcht/ darüber aufgericht/ oder die Lehen/ wann dieſelbe in eines andern Hand würcklich geantwortet worden/ verworcht/ und dannoch die Veränderung für ungültig gehalten werden.

8. Articul.

In Veränderung der Lehen/ als offt dieſelbe geſchehen/ ſoll/ wann es Beutel-Lehen/ von dem Kauff-Schilling/ oder wo der Kauff um kein benannte Summa geſchehen/ ſonſten nach billichem Werth/ auch wo ſich der Lehen-Herr und Lehenmann nicht vergleichen kunt/ die Lehen geſchätzt/ und von dem hundert fünff/ aber in Veränderung der Ritter-Lehen nur ſieben Gulden/ vierzehen Kreutzer/ Lehenreich bezahlt werden: Es ſoll auch der Lehen-Herr von dem Todfall keinen abſonderlichen Lehenreich einfordern/ ſondern von den geſamten Erben mit einem Lehenreich content ſeyn/ es wurde dann einem aus ihnen bey der Theilung übergeben/ ſoll alsdann von ihme auſſer ſeines Theils der Lehenreich de novo gegeben werden.

Der XIII. Titul.

Von Schuld/ Raittung/ Geltern und gelihen Geld.

Der 1. Articul.

JSt jemand zu bezahlen ſchuldig/ und läſſet ſich darumen klagen/ ſoll er dem Kläger die verſprochne Schäden zu büſſen ſchuldig ſeyn; ſagte aber der Schuldner/ er hab ſchon bezahlt / und kunte ſolches auf Widerſprechen deß Klägers beweiſen / ſoll er von der Anſprach ledig ſeyn: Ob auch die Weiſung/ zum Fall niemand bey der Bezahlung geweſen / durch den Eyd/ oder durch das Anbott deſſelben geſchehen mög/ ſiehet nach Gelegenheit der Perſonen in deß Richters Erkantnuß: Wem aber an der unterfangnen Weiſung abgehet / der ſoll dem obſigenden Theil Koſten und Schäden zu erſtatten ſchuldig ſeyn/ und nach Beſchaffenheit der Sachen geſtrafft werden.

2. Articul.

Ein jeder Glaubiger mag für ſich ſelbſten aller Orten / oder mit Hülff der Obrigkeit ſeine flüchtige Schuldner / oder derſelben Gut aufhalten/ und ſoll hieran / wann er den Fronbotten nicht gehaben mag/ nicht gefrevelt haben/ doch ſoll er ſolches Gut/ biß ihme Recht darvon wie-

wiederfahrt/zu Gericht lieffern/oder auf Borgſchafft heraus geben/ und wofern ihm abgieng/ mag er ſich mit Fronbotten deß Schuldners anderer hinderlaßner Güter auch unterfangen / aber unter mehr Glaubigern ſoll jederzeit der erſte/ ſo den Schuldnern oder ſein Gut angriffen oder verbotten (doch unentgolten / dem es vorher verpfändt) davon gewährt werden.

3. Articul.

Wolte vor Ausgang der Friſten ein Gelter entfliehen/ oder von dem Land fahren/ mag ihm der Glaubiger ſein Gut wohl verbieten laſſen / ſagt aber der Gelter/er wolle nicht aus dem Land oder Gericht fahren/ noch entfliehen / ſolle das Verbott/ biß die Flucht mit zweyen erwieſen / nicht ſtatt haben : Entgegen auf erwieſenen Fall der Glaubiger ſich deß Gelters Haab und Gut/ biß er genugſame Pfand hat/unterfangen darf / jedoch ſoll dem Gelter ſein völlige Friſt hinaus paſſirt werden.

4. Articul.

Fürſetzliche / flüchtige Schuldenmacher/ wo man dieſelbe betritt / ſollen fänglich angenommen/ den Glaubigern zu Recht gehalten / und ohne derſelben Bewilligung nicht vergleit/noch von einiger Herrſchafft oder Obrigkeit aufgenommen/ſondern geſtrafft/und wann ſie wiederum zu Hauß kommen/ zu keinen Aemtern oder Dignitäten gezogen werden.

5. Articul.

Es ſoll auch kein Schuldner (es ſey dann offenbar / oder außgeführt / daß er aus unvermeidentlicher Noth / oder aus unfürſehenen Unglücksfall / zu ſolcher Armuth kommen) zu der Cession gelaſſen werden.

6. Articul.

Wer zu der Cession gelaſſen wird / der ſoll von den Gütern und Nutzungen frey abſtehen / auch davon betrüglicher Weiß nichts verwenden oder verhalten / im widrigen nach Geſtalt deß Betrugs / ſo gar am Leib geſtrafft werden.

7. Articul.

Wann der / ſo von ſeinen Gütern abgetretten / wiederum zu einem Vermögen kommt / ſoll er zwar ſeinem Glaubigern den Außſtand zu bezahlen ſchuldig ſeyn / ihm aber ſeine neu-gewonne Güter nicht alle / ſondern etwas zu ſeiner zimlichen Nothdurfft / wann gleich die neu-gewonnene Güter zu der Bezahlung nicht erklecken / gelaſſen werden.

8. Articul.

Wofern aber jemand aus ſeinem unordentlichen Weſen oder Unfleiß / daß er dem Spielen / Trincken / 2c. obgelegen / in Schulden gerathen / der ſolle zur Cession nicht gelaſſen / ſondern auf Begehrn der Glaubiger / deſſen Güter geſperrt und beſchrieben / ob nichts verſteckt

oder

oder geflechnet/Erfahrung/und/wo vonnöthen/ mit Beeydigung der Ehehalten/ eingezogen/zu der Bezahlung angehalten/und/ wo ſie nicht zu bezahlen haben/mit Gefängnuß/oder Verweiſung deß Lands / und / nach Gelegenheit der Sachen/ in ander Weg gegen ihnen verfahren werden.

9. Articul.

Dahero von den Obrigkeiten auf die Verſchwender Amtshalber Achtung ſoll gegeben / und wann die gütliche Verwarnung nicht hilfft/ ſelbige durch offentliche Proclamata für Verſchwender außgeruffen werden.

10. Articul.

Um irrige Schulden ſolle auf Begehrn deß Schuldners/wann es zu keiner Verlängerung gemeint/ein Tag auf nächſte Verhör angeſetzt/ alsdann fürderlich / oder wann der Kläger ein Gaſt/ uneingeſtellt verfahren / was in der Raitung beſtändig erfunden/ auf 14. Tag zu bezahlen auferladen/ und Interim das Richtig durch das Unrichtig (in welchem auch/was recht iſt / geſchehen ſoll) geſperrt werden.

11. Articul.

Geliehen Geld ohne Friſten/ſoll nach der Anforderung inner 14. Tagen bezahlt / im widrigen von dem Schuldner die erlittne Schäden gut gemacht werden.

12. Articul.

Wer Geld-Schuld ablaugnet / und deſſen überwieſen wird / der ſoll neben der Bezahlung die Schäden abthun / und noch darzu geſtrafft werden.

13. Articul.

Wer einer Schuld wegen Friſt oder länger Zeit beweiſen will / mag es / wann er andere Zeugnuß nicht hat / mit einem Zeugen / ſo mit ihm ſchwöre / wol thun / und / wann er den Gezeugen nicht gleich haben kan / ihm ein anderer Tag gegeben werden.

14. Articul.

Vergönnet der mehrer Theil der Glaubiger (welches der Summa nach / und allein auf die unpfandmäſſige Glaubiger zu verſtehen) dem Schuldner längere Zahlungs-Friſten / oder thut an der Schuld ein Nachlaß / ſoll auch von dem mehrern Theil darein bewilliget werden.

Der XIV. Titul.

Von Borgen und Selbſt-Schuldnern.

Der 1. Articul.

DEr Principal-Schuldner ſolle vor dem Borgen beklagt werden / doch / wann Verluſt obhanden / ſoll der Borg hafften: Iſt aber der Borg auch Selbgelter /

gelter/oder der Principal von Haab und Gütern abgetretten/ oder hat ſonſten nicht zu bezahlen/ oder iſt nicht mehr im Land / deßgleichen wann ſich der Borg der Freyheit / daß der Principal vor ihme zu beklagen/ begeben/ oder der Borgſchafft gelaugnet / und deſſen überwieſen worden/mag der Borg vor dem Principal-Schuldner beklagt/ und daß er der Borgſchafft gelaugnet/ noch darzu geſtrafft werden.

2. Articul.

Bekennet ſich jemand zur Borgſchafft / mit dem ſoll auf 14. Tag zu bezahlen geſchafft werden; laugnet er aber der Borgſchafft/ und wird ſolche auf ihn erwieſen / ſoll dem Kläger/ als um Schuld recht iſt/ verholffen werden.

3. Articul.

Seynd der Borgen mehr als einer/ſo hafftet ein jeder nur für ſeinen Theil / und / wann ſie ſelbſt Schuldner worden/ ſoll ein jeder (es wär dann ein jeder inſonderheit für die gantze Summa Borg worden/ und was alsdann ein Borg für den andern zahlt / hat er bey ſeinem Mit-Borgen wiederum einzufordern) nur ſeinen Theil beklagt werden.

4. Articul.

Von dem Principal-Schuldner ſollen dem Borgen die erlittne Schäden gut gethan werden.

5. Art.

5. Articul.

Borgſchafft ſolle mit dieſen ausdruckentlichen Worten / daß nemlich der Borg um die Schuld hafften wölle / geſchehen / und ſoll für genugſam / daß der Borg vermeld / er wölle daran ſeyn / daß die Schuld bezahlt werde / dem Schuldner ſey wohl zu trauen / er ſey ein guter ehrlicher / redlicher und vermöglicher Mann / ꝛc. nicht gehalten werden.

6. Articul.

Sagt der Borg / der Selbgelter hab bezahlt / ſoll ihme auf ſein Begehrn / auf den Selbgelter / wann er in dem Gericht / ein Tag gegeben werden / und was alsdann der Kläger erhält / ſoll Borg / wann der Schuldner nicht bezahlt / darumen gut ſeyn: Iſt aber der Schuldner nicht in ſelbigen Gerichtszwang / und der Borg auch Selbſchuldner worden / ſoll Kläger mit dem Selbſchuldner in Stritt zu ſtehen nicht verbunden werden.

7. Articul.

Unter den gemeinen Burger- und Bauers-Leuten / ſollen in wichtigen Sachen Borgſchafften eingericht / aber in geringen Sachen die Borgſchafften bey Gericht mit gnugſamer Erinnerung eingeſchrieben werden / oder ſonſten die Borgſchafft nichtig ſeyn: Wann auch ein Borg ſein Gerechtigkeit verſchreiben wolte / ſolches mit Conſens deß Grund-Herrn geſchehen

hen ſolle: Es mögen ſich auch die Bauren und ſchlechte Burger dieſer Einred/daß die Borgſchafft vor Obrigkeit nicht aufgericht/ nicht verzeihen/noch verſprochen / und wer ſich dergleichen verziehe oder Verſprechens gebrauchen wolte/derſelb um ſo viel/als die Borgſchafft iſt/ ſoll geſtrafft/ jedoch dieſer Punct auf die Borgſchafften auſſer Lands nicht verſtanden werden.

8. Articul.

Um Entlaſſung der Borgſchafft kan nicht allzeit klagt werden/ſondern es muß Borg/ wann kein Zeit benennt/ nach Ermäſſigung deß Richters in der Borgſchafft verbleiben: Wann aber der Schuldner inner der beſtimmten Zeit nicht bezahlte / oder ſonſten zu Verderben hauſſete / oder der Borg ein lange Zeit in der Borgſchafft geſtanden wär/mag von ihme um die Entlaſſung wohl klagt werden.

9. Articul.

Wann ein Schuldner auf ein gewiſſe Zeit zu bezahlē ſchuldig iſt/ihme aber der Glaubiger ohne Vorwiſſen deß Borgen länger Friſt gibt/ ſoll der Borg (er hätte dann/ daß er nach Verflieſſung der Zeit länger nicht Borg ſeyn wöll/ausgetragen) darumen nicht ledig werden.

Der

Der XV. Titul.

Von Pfandſchafften und Pfand-Recht.

Der 1. Articul.

ES ſoll keiner durch die Obrigkeit / oder Schergen (es ſey dann ertheilt / oder die Schuld bekåntlich oder wiſſentlich) gepfåndt werden.

2. Articul.

Stådt und Mårckt / welche aus altem Gebrauch ihre Pfånder haben / ſollen darbey in allen Rechten / als ſie die bißher gehabt / fůran noch gelaſſen werden.

3. Articul.

Unter den drey Stånden darff von einem Grund-Herrn um ſein Gůlt (die ſeyen von mehr oder einem Jahr angeſtanden) oder Guts-Recht ohne Fronbotten gepfåndt / und die Pfand ůber die Land-Gerichtiſche Grůnd getragen oder geführt werden.

4. Articul.

Ein Grund-Herr mag ſeinen Hinderſåſſen um ein mehrers nicht / als was er ihm ungefåhrlich zu rechter Herrn-Gůlt und auf das Ziel ſchuldig / auspfåndten / und ſoll mit dem Pfand wie hernach im 10. 11. und 12. Articul geordnet /

net/ verfahren: Doch ſoll das Austreſchen / ſo viel die Gült der Meſſerey nach treffen thut / und wann die Sach zwiſchen ihnen richtig/ für kein Pfandung gehalten / und darff alſo nicht für Gericht gebracht werden.

5. Articul.

Kan jemand ſein innhabendes Pfand mit Brieff oder zweyen beweiſen/ mag er damit verfahren wie recht iſt/ ſoll aber von ihme/ um wie viel es ſein Pfand/ auf Begehrn deſſen/ ſo auch darzu zu ſprechen / die Summa benennt werden.

6. Articul.

Verpfänd jemand dem andern ein Gut zu einem Special-Unterpfand ohne würckliche Einantwortung/ ſoll er ihme hierum Brieff geben/ oder die Verpfändung nicht kräfftig ſeyn: Verkaufft er dann hernach ſolch Pfand / ſoll er es deme/ welchem es verpfänd/ bey der Straff und Erſtattung der erlittnen Schäden kund thun / und mit dem Kauffer handlen/ dem Glaubiger/ ſo das Unterpfand auf dem Gut hat / einen Schein zu geben / daß er Kauffer die Schuld übernommen / und daß das verkauffte Gut noch forthin ohne Neuerung / ſein deß Glaubigers Unterpfand ſey/ alſo daß der Glaubiger alsbalden kan auf ſein Unterpfand klagen / und an den Verkauffer nicht gewieſen werden.

7. Articul.

Die verſetzte / und nicht vom Richter eingeantworte Pfand mögen vor der beſtimmten Zeit nicht/oder wofern kein Zeit beſtimmt/ nach 14. Tagen/ darzu man auch dem Verſetzer / wann er in ſelbigen Gerichts verkünden ſolle/verkaufft werden : Iſt aber der Verſetzer nicht in ſelbigen Gericht/und kein Zeit beſtimmt / mögen die eſſende Pfand vor 14. Tagen andere fahrende Haab vor einem Viertel Jahr / und andere Pfand an aufligenden Gütern vor einem gantzen Jahr/ nicht verkaufft werden: Dieſes Verkauffen alles ſoll durch Mittel der Gand geſchehen/ und dem Schuldner hierzu verkünd werden.

8. Articul.

Wer ein Pfand vor der Zeit verkaufft / oder ſonſten alienirt / oder damit unrecht handlet / ſolle die verurſachte Schäden gut machen/ und noch darzu geſtrafft werden.

9. Articul.

Geſchicht an dem Pfand ohne Verſchulden deß Glaubigers ungefährlich ein Schad / der darf von ihme nicht gut gemacht werden.

10. Articul.

Werden jemand bey Gericht auf ſein Klag Pfand zuerkennt/ ſollen ihme Pfand/ die man tragen oder führen kan / oder wann Abgang/ welcherley Pfand eingeantwortet / und

da

da es eſſende Pfand / auf geleiſte Borgſchafft deß Schuldners / erſt inner 14. Tagen / oder woſern er kein Borgſchafft thut / inner 3. Tagen durch Mittel der Gand verkaufft werden: Iſt über dieſes um die Schuld und Gerichts-Schäden Abgang / ſollen noch mehr Pfand ertheilt / verbleibt über / dem Gepfändten hinaus geben werden.

11. Articul.

Werden jemanden Gerichtliche Schrein-Pfand eingeantwortet / die ſoll er im Gericht 14. Tag behalten / und hernach / wann es der Außgepfändte nach beſchehenen Anbott nicht löſet / gleichfalls durch Mittel der Gand verkauffen laſſen ; mit dem Abgang oder Uberfluß ſoll es / wie nächſt verſtanden / gehalten werden.

12. Articul.

Kan einer das eingeantworte Pfand im Gericht nicht verkauffen / mag ſolches von ihme mit Willen der Gegen-Parthey / und mit Wiſſen deß Richters / in einem andern Gericht verkaufft werden.

13. Articul.

Wird jemanden ein ligend Gut / ſo eigen / Gerichtlich für ein Pfand eingeantwortet / ſoll er ſolches 14. Tag behalten / und alsdann / wann es nach beſchehenen Anbott nicht gelöſt wird / ſo viel müglich / mit Willen deß Richters und Gepfändten / auſſer der Gnad verkaufft / oder

wann es alſo nicht ſeyn kunt / offentlich ver=gandt/und da es alſo auch nicht verkaufft wurd/ dem Glaubiger eingehändiget werden.

14. Articul.

Bringt jemand ein Lehen = Gut / welches ihme mit Willen deß Lehen=Herrn verpfändt / mit Recht in ſein Gewalt / ſoll er es 14. Tag behalten/und wann es ihm nicht ſonderbar verſchrieben/ dem Gepfändten anbieten: Bezahlt alsdann der Gepfändte das Geld ſamt dem Unkoſten nicht/ mag er es durch Mittel der Gandt verkauffen/ doch dem Lehen = Herrn ſein Lehen nicht gemindert/ und von dem Richter ihme Glaubiger/daß er es mit Recht erhalten/an den Lehen=Herrn Gerichts=Brief ertheilt/und alsdann/wann es durch Mittel der Gandt nicht zu verkauffen / zu Lehen verliehen werden: Wolte aber der Lehen=Herr ſolchem inner Jahr und Tag nicht leihen/mag auf Erſuchen Interim der Lands=Fürſt leihen: Wann auch der Lehenmañ als ein vornehme Perſon von dem Lehen=Herrn nicht Lehen haben wolte/ ſoll es alsdann ſeinem benannten Trager verliehen werden: Wäre aber das Pfand ein Beutel=Lehen / mag ſolches mit Conſens deß Lehen=Herrn/ ſo nicht zu verweigern/ verpfändt/ und alsdann damit ohne weitern Conſens, Innhalt dieſes Articuls vergandt werden.

15. Art.

15. Articul.

Sagt der Beklagte/ der Kläger hab um die Schuld Pfand von ihm/ ſoll er das Pfand benennen/laugnet aber der Kläger das Pfand/und kan es mit ſeinem Eyd / oder nach Gelegenheit der Perſonen bey Trauen und Glauben bereden/ſoll er es genieſſen / es kunte dann der Beklagte ſolches / wie recht / beweiſen / ſoll er es gleichfalls genieſſen / und ſoll der verluſtigte Theil von dem Richter allzeit geſtrafft werden.

16. Articul.

Wer fahrende Pfand ohne Willen deß Verſetzers braucht/ der ſoll die verurſachte Schäden büſſen/und noch halb ſo vil zur Straff geben: Seynd es eſſende Pfand / künten ſie für die Atzung gebraucht / oder da ſie nicht gebraucht wurden/ von dem Verſetzer die Atzung ſoll bezahlt werden.

17. Articul.

Beredt jemand mit ſeinem Eyd / daß er ſich Pfand zugeben nicht gewaigert / hat er ſolches zugenieſſen: Bezeugt aber der Fronbott mit einem unpartheyiſchen Mann zu ihm / daß er ſich gewaigert / ſoll er der Gebühr nach / und / wann es mit Gewalt / ſo er an den Fronbotten gelegt/ beſchehen/Malefitziſch geſtrafft werden.

18. Articul.

Der Pfand ſeynd viererley: Erſtlich Bedingte/ ſo ein Theil dem andern verſetzt / zum

Andern Rechtliche / ſo jemanden die Recht ſolche ſtillſchweigend ertheilen: Drittens/Pfand/ ſo der Richter zu Vollſtreckung der Abſchied einantwortet/ und Viertens/ Pfand/ſo gleichfalls vom Richter/aber allein wegen deß Ungehorſams nehmen zu laſſen/ erkennt werden.

Der XVI. Titul.

Wer zu eines Gut oder Pfand die beſſere Gerechtigkeit hab/ oder der erſte Währer ſeyn ſoll.

Der 1. Articul.

WEr ſein Haab und Gut einem andern verpfänd / und erträgt ein Ubermaß / kan es noch mehrern (doch dem Erſten ohne Schaden) verpfänd werden: Wurde aber jemanden ein Special-Unterpfand verſetzt/ und ertrug kein Ubermaß/ſollen die nachfolgende Verpfändungen nicht allein dem Erſten ohne Schaden und Krafftloß ſeyn/ ſondern auch der Verpfänder den folgenden Glaubigern ein ander Pfand zuſtellen / oder neben dem Intereſſe Koſten und Schäden/ die Bezahlung zu leiſten ſchuldig ſeyn / und noch darzu an Geld/ oder / wann er es nicht vermöcht / nach geſtalten Sachen / mit Gefängnuß am Leib geſtrafft werden.

2. Art.

2. Articul.

Alſo ſoll es auch mit Stellung eines andern Pfands/und wie ſonſten in vorgehenden Articul begriffen ſo jemand ein fremdes Gut verpfändt hat/ gehalten werden.

3. Articul.

Ein jeder ſoll benennen/zu was Zeit ihm das Pfand verſetzt worden/ und wer mit Brief und Siegel beybringt/ daß ihm ein Gut erſtens verſetzt worden/ der ſoll auch (es wär dann einem das Pfand/ auf welchen Fall die Weiſung auch mit Zeugen geſchehen kan/würcklich eingeantwortet) erſtens gewährt werden.

4. Articul.

Iſt mehrern ein Pfand Gerichtlich eingeantwortet worden/aber zur Zeit/ wann ſie deß Vorgangs halber zu Stritt kom̃en/ keiner innhat/ ſoll der/welcher den ältern Gerichts-Brief hat/vorgezogen werden: Wofern aber einer Gerichts-Brief hätte/ der ander aber nit/kan der/ ſo nit Gerichts-Brief hat/ daß ihm das Pfand vor dieſem/ der Brief hat/ mit Recht eingeantwortet worden/anders nit/als mit dem Richter oder drey Männern/ oder zweyen/darunter der Fronbott ſey/ weiſen: Iſt dann jemand ein Pfand verſetzt/ und gleich eingeantwortet/ ſoll ein ſolcher/ ob er gleich kein Verſchreiben hätte/ deme/ welcher erſt hernach Gerichts-Brief erlanget hat/ vorgezogen werden.

5. Articul.

Klagt jemand dem andern / er hab ſeines Schuldners Roß / Vieh / oder dergleichen / der Beklagte aber vermeldt / ſolch Gut ſey zuvor ſein Pfand geweſen / und beredt es mit ſeinem Eyd / und benennt die Summa / um wie viel es ihme verpfändt / ſoll von ihme ſolch Gut gegen dem Kläger (er beweiſe dann / wie vorſtehet / daß es ihm vorher verſetzt geweſen) behabt werden.

6. Articul.

Iſt mehrern / ſo nicht Pfand haben / ein Gut zuerkennt / ſoll der / welcher das erſte Urthel erhalten / erſtens davon bezahlt werden : Haben ſie das Urthel auf einen Tag erhalten / ſollen ſie gleiches Recht haben : Die Beweiſung deß Vorgangs halber / geſchicht mit dem Gerichts-Buch / nach mit dem Richter allein / oder mit dem Fronbotten und einem zu ihm / oder mit dreyen ehrlichen Männern : Wer alſo behabt / ſoll inner 14. Tagen die Vollziehung der Urthel begehrn / und wer es nicht thäte / weiter nicht gehört / ſondern den folgenden / ſo behabt (doch denjenigen / welchen zu den Rechten nicht verkünd / oder Gerechtigkeit zum Kläger oder ſeinem Gut haben / unvergriffen) die Vollziehung zu begehrn / zugelaſſen werden.

Der

Der XVII. Titul.
Von hingeliehenen Gütern / und Wiederlegung derſelben Schäden.

Der 1. Articul.

LEihet einer dem andern ohne Lohn zu einem beſondern Brauch / ligend oder fahrend Gut / der mag es wol brauchen / doch nach dem Gebrauch (aber zuvor nicht) wiederum zuſtellen / und entzwiſchen der Entlehner mit ſoviel / auch mehrern Fleiß / als wann es ſein Gut wär / bewahren / oder ſich derentwegen / wann gar die Schäden ohne ſein Verſchulden geſchehen / vergleichen / wo aber der Entlehner ſolchen Fleiß nicht anwendet / und aus ſeinem Verſchulden einiger Schad geſchähe / ſolle von ihme ſolcher (es wären dann ſonderbare Geding fürüber gangen) allerdings erſtattet werden.

2. Articul.

Wird ein fahrend oder ligend Gut zu beyder Nutz / oder um Lohn hingeliehen / ſollen von dem Entlehner allein die aus ſeinem gefährlichen Unfleiß und Verſchulden herkommende Schäden erſtattet werden.

3. Articul.

Braucht auch einer das entlehnete Gut über die gebührende Zeit und Maß/ ſollen von ihme dem Hinleiher die entſtandene Schäden / ob ſie gar bey ihme geſchehen mögen/auch die Nutzungen/ſo der Hinleiher hätte haben können/bezahlt werden.

4. Articul.

Das entlehnet Gut ſoll dem Leiher unverletzt wiederum zugeſtellet/ oder die aus deß Entlehners Verſchulden beſchehene Schäden gut gemacht werden.

5. Articul.

Beſtand der Häuſſer (es wolt dann der Herr bauen/oder wär ſeines Hauß ſelbſten bedürfftig/ oder es verhielte ſich der Beſtand-Mann ungebührlich) ſoll/ biß die Zeit verfloſſen / gehalten werden: Verkaufft dann der Herr das Hauß / iſt zwar der Beſtand-Mann (er hätte ihm dann ein anders bedingt/und das Hauß derentwegen zum Unterpfand vorbehalten) auszuziehen ſchuldig / doch ſoll von dem Herrn als Verkauffern/dem Kauffer / daß ihme Beſtand-Mann biß auf die Stifftzeit ſitzen laſſe / angezeigt/oder aber ihme die verurſachte Schäden erſtattet werden.

6. Articul.

Sagt der Beklagte / er hab das ihme um Lohn hingeliehene Roß oder Vieh/ anders nit/ als

als wie ſein eigen Gut gebraucht / und kan es mit Leuten / oder ſeinen Eyd (darzu er / wann die Sach nach Beſchaffenheit deß Schadens zweifflich / zu laſſen) beweiſen / ſoll er es genieſſen / es möchte dann von dem Kläger mit zweyen ein widriges wahr gemacht werden.

Der XVIII. Titul.
Von Gütern / die zu behalten geben werden.

Der 1. Articul.

Deme ein Gut zu behalten geben worden / iſt ſolches auf Wieder-begehrn / neben den aufgehobnen Nutzungen / ohne alle Einred und Gegenforderung / alsbalden wiederum zu überantworten ſchuldig: Laugnete oder weigerte er ſich deſſen / iſt er allen / nach beſchehener Anforderung / erlitnen Schaden zu büſſen verbunden / und wann das zubehalten gegebne Gut über 80. Münchner Pfenning werth / Vicedomiſch abzuſtraffen: Deßgleichen ſollen von demjenigen / welcher ſich ungebetten was zu behalten anerbotten / alle Schäden (auſſer unfürſehenen Unglücks-Fall) abgeſtattet werden.

2. Articul.

Wann jemand das zubehalten gegebene

Gut

Gut in gebührender Verſorgnuß / als ſein eigen Gut gehabt / und ſolches mit dem Eyd beredet / ſoll von ihme unfürſehner Unfall nicht gebüßt werden.

3. Articul.

Entgegen / wann aus ſeiner mercklicher Verſaumnuß und Verſchulden an dem zubehalten gegebnen Gut Schaden beſchähe / ſolle ſolcher von ihme erſtattet werden.

4. Articul.

Von den Handwerckern oder Werckleuten ſollen die an deme ihnen zu arbeiten anbefohlenen Gut entſtandne Schäden (allein unfürſehenen Unglücks-Fäll ausgenommen) gebüßt werden.

5. Articul.

Das zu behalten gegeben / aber hernach in Verbott gelegte Gut / darff vor Relaxation deß Verbotts nicht hinaus gegeben werden.

Der XIX. Titul.

Von hinterlegten oder ſequeſtieten Gütern: Item von Arreſtirung der Güter und Perſonen.

Der 1. Articul.

Die Sequeſtration iſt gütlich oder Gerichtlich: Die gütliche iſt / wann die ſtreittende Parthey / die Gerichtliche /

liche / wann der Richter das ſtreittige Gut jemands Dritten / biß zu Erörterung deß Streits zu bewahren anbefilcht.

2. Articul.

Iſt jemand mit gewiſſen Geding zu einem Sequeſter erwählt / darbey hat es ſein Verbleiben: Seynd aber keine Geding vorgangen / ſoll der Sequeſter das ihme vertraute Gut mit allen ſeinen Nutzungen und Zugehörungen / wie ein anderer Verwalter fleiſſig verwahren / darumen Rechenſchafft thun / und dem obſigenden Theil alsdann zuſtellen / auch / wann er gefährlich / oder aus mercklichen Unfleiß dem Obſigenden zu Schaden / das Verſaumte / ſich derentwegen mit ihme zuvergleichen ſchuldig ſeyn.

3. Articul.

Welcher auf Anſprechen der Partheyen die Verwahrung eines Guts ſelbſt gutwillig annimmt / mag auſſer einer freywilligen Verehrung keinen Lohn annehmen / aber der von Obrigkeit wegen verordnete Sequeſter ſoll nach Beſchaffenheit der Mühe und Güter belohnet werden.

4. Articul.

Die Gerichtliche Sequeſtration ſoll auf rechtmäſſige beſcheinde Urſach allein in folgenden Fällen (1. Wann beſorglich / der Innhaber möchte das Gut unter währenden Streit ver-

verthun/ oder bey ihme zu Grund gehen. 2. Wann der Innhaber der Flucht halber verdächtig. 3. Wann die Partheyen/ ſie kunten dann in momentaneo poſſeſſorio entſcheiden werden/ Gewalt gegeneinander brauchen möchten) erkennt/ oder im widrigen dem Beſchwerdten/ ſowol von dem Richer als Gegentheil aller Schäden und Unkoſten abgethan/ und noch darzu der Gebühr nach/ geſtrafft werden.

5. Articul.

Es mag auch die Sequeſtration durch Börgſchafft oder Pfand (dann der Eyd nicht genug) gehindert/ oder wiederum aufgehebt werden.

6. Articul.

Von einem Innländer mag ein Gaſt oder Außländer und deſſen Gut/ biß er ihme contentirt/ oder mit Borgen oder Pfanden an dem Ort/ wo das Verbott geſchicht/ Recht zu nehmen Sicherheit thut/ wol verbotten werden.

7. Articul.

Es mögen auch in Städt und Märckten/ wo es alſo Herkommen/ von den Burgern ihre Gelter/ da ſie gleich Innländer/ wol verbotten/ aber von ihnen kein Landſäß oder Fürſtliche Beamte in Arreſt genommen werden.

8. Articul.

Der Arreſt ſoll bey Obrigkeit/ welche den zu geben befugt/ begehret/ und alsbalden erkennt

kennt/ doch/ wann der Kläger ſeiner Klag keine ſcheinbare Urſach hätte/ wiederum relaxirt/ oder wofern die Urſachen ſcheinbar/ juſtificirt/ dem Kläger/ wann der Arreſtirt im Land angeſeſſen/ ſeinen Spruch/ wann ſolcher widerſprochen wurd/ inner 3. Tagen zu beweiſen auferladen/ oder/ wofern er auſſer Lands/ von einem Mittag zum andern verfahren/ entzwiſchen aber bey dem Arreſt (es hätte dann der Arreſtirte Recht zu nehmen Sicherheit gethan) gelaſſen werden.

9. Articul.

Unter den Innländern (es wär dann die Bezahlung auſſer Lands verſprochen worden/ oder der Schuldner möchte nicht mehr zu Hauß kommen) ſoll einer von dem andern auſſer Lands nicht verbotten werden.

10. Articul.

Deßgleichen ſoll kein Innländer von dem andern (es wär dann die Bezahlung an einem Ort verſprochen worden) im Land verbotten/ ſondern die Theil für die ordentliche Obrigkeit gewieſen werden.

11. Articul.

Durch die Sequeſtration oder Arreſt (es wär dann durch die Partheyen alſo bedingt/ und das ſtrittige durch ſie einen Dritten zu verwahren anvertraut worden) ſoll niemand ſeines Innhabens entſetzt werden.

Der

Der XX. Titul.

Um Entwehrung.

Der 1. Articul.

DEr entwehrt (maſſen er dann vorher in der Haupt-Sach Antwort zu geben nicht ſchuldig) ſolle vor allen Dingen eingeſetzt / die erlittne Schäden ihme erſtattet / und der Entſetzer / nach Beſchaffenheit der Sachen / geſtrafft werden.

2. Articul.

Entwehrt jemand dem andern ſeiner fahrenden Haab / und klagt nicht ordentlich darum / ſoll von ihme dem Entwehrten die Zweygült widergolden / und er noch darzu geſtrafft werden.

3. Articul.

Dem Entwehrten ſoll nicht allein ſein Gut (es ſey fahrend oder ligend) ſondern auch die aufgehobne Nutzungen / und die er hätt haben können / neben Koſten und Schäden / auch der Zweygült nach rechtlicher Ermäſſigung wiederum eingeantwortet werden.

4. Articul.

Es ſoll auch der Richter weder für ſich ſelbſten / oder auf Begehrn der Partheyen / ehe der Beſitzer zu genügen verhört / und Erkantnuß geſchehen / niemand ſeines Innhabens ent-

entſetzen: Geſchehe/ es ſoll der Entwehrte wiederum eingeſetzt/ und darff von ihme zuvor weder Red noch Antwort geben werden.

Der XXI. Titul.

Von der Grund-Herrn Gerechtigkeit zu ihren Gütern / auch um der Bau-Leuth Erb-Recht und Leib-Geding.

Der 1. Articul.

WEder einen Verwalter noch Bauersmann/ biß er ſeinem Herrn Raitung gethan/und ihme ſeiner Gült und Guts-Recht/ als Heü/ Streu/ Tunget und dergleichen/was jedes Orts gebräuchlich iſt/entricht/ ſoll von den Gütern zu fahren geſtattet werden.

2. Articul.

Wann ein Mayr unwiſſend deß Herrn von dem Gut gezogen/ ſoll er wiederum darauf zuziehen/und davon/biß er ſeinem Herrn die Gült und Gutsberichts bezahlt/nicht zu fahren/angehalten werden.

3. Articul.

Die Erb-Recht und Leibgeding bey den Gütern/ſollen mit Brieffen/die Herrn-Gunſt/ wie in folgenden Articul begriffen / die Beſtand aber derſelben auf drey / oder darunter / mit

zweyen erbaren Mannen/wo es aber darüber/ gleichfals mit glaubwürdigen/ und nach Ordnung der Policey aufgerichten Brieffen/erwieſen werden.

4. Articul.

Wann ein Mayr dieſe drey Ding ſämentlich beweiſet/daß er oder ſeine Vorfahrer mit Würden und mit Bewilligung deß Grund⸗Herrn auf das Gut/auſſer der Fahrnuß kommen/ auch derentwegen kommen einen Anfall außgelegt/ ſoll er einen Herrn⸗Gunſt oder veranlaite Freyſtifft behaupt haben/ und hernach inner 3. Jahren von ſeinem Grund⸗Herrn darumen ein Brief/ welcher nicht zu verweigern/ zu Handen zu bringen ſchuldig/ oder wiederum von ſeiner Gerechtigkeit geſallen ſeyn/ auch ſolche Weiſung forthin/wann der Mayr einmal Brieff bekommen/anders nicht als mit Brieffen (ſie wären dann durch Unglücks⸗Fall zu Grund gangen) beſchehen/im widrigen und in Mangel ſolcher Weiſung der Mayr nur für einen bloſſen Freyſtiffter ſoll gehalten werden.

5. Articul.

Wer einen Herrn⸗Gunſt oder veranlaite Freyſtifft hat/ der mag nicht gēſtaigert/ aber jährlich zu rechter Stifft⸗Zeit abgeſtifft werden: Doch ſoll ihn der Herr verkauffen laſſen/ oder die Gerechtigkeit auſſer der Fahrnuß/ dem Mayr/ſo theuer ſie ihm in ſeinen Gewalt kommen/

men/neben dem außgelegten Anfall und Meliorationen ſelbſt bezahlen / entgegen aber auch / wann ſich ein Abſchlaipff befunde / dieſelbe abziehe: Kunte ſich der Herr mit dem Mayr der Beſſerung und Abſchlaipffs halber nicht vergleichen/ſoll es/wie im nachfolgenden Articul/mit Einnehmung deß Augenſcheins geordnet/gehalten / und weder der Mayr noch ſein Abkauffer/wann der Grund-Herr dem Mayr dasjenig/wie gemeldt/nicht bezahlen wolte/ geſtaigert / oder von dem Gut (es wurde dann ſonſten verworcht) getrieben werden.

6. Articul.

Die Güter mögen ohne Brieff anders nicht/allein Beſtandweiß von einem Jahr zum andern / oder meiſtens auf 3. Jahr verſtifft / und ſoll derentwegen kein Anfall/oder was anders/wie das Nahmen haben mag / genommen werden: Da aber einem ein Beutel-Lehen / Erb-Recht und Leibgeding/oder Herrn-Gunſt/oder mehr als auf 3. Jahr Stifft gegeben wurde / mag zwar ein Anfall genommen werden / aber die Verſtifftung ſoll in Brieffen gegen Revers geſchehen / oder ſolche nur für eine bloſſe Frey-ſtifft / oder für ein Beſtand auf ein Jahr gehalten / und keine Beweiſung mit Zeugen (auſſer deß Beſtands auf 3. Jahr) zugelaſſen werden.

7. Articul.

Die Güter der Stifft/Clöſter/Gottshäuſ-

ſer / Spittäler und dergleichen Orten / auch Pfarr-Höfen und Beneficien / ſollen ohne Zierlichkeit der Rechten nicht verſtifft / und ſelbige (auſſer Leibgeding) mit keiner mehrern Gerechtigkeit / als zuvor darauff geweſen beſchwehrt / auch ſolch Stifftungen (auſſer der Widemhoff von den Succeſſorn gehalten werden.

8. Articul.

Beutel-Lehen / Erb-Recht / Leibgeding oder Herrn-Gunſt / ſolle mit Bewilligung der Grund-Herrn verändert / und die Fahrnuß abſönderlich angeſchlagen werden: Doch ſolle der Herr den Mayr / wann er beweiſt / wie theuer ihm die Gerechtigkeit in ſeinen Gewalt kommen / ſolche neben der Beſſerung (jedoch daß der Mayr entgegen auch die Abſchlaypff gut mache) wiederum ſo hoch verkauffen laſſen / oder / wofern der Mayr ſolche Weiſung nicht leiſten kundt oder wolte / ſondern das Gut hoch zu überſchlagen gedachte / ſonſten einen billichen Werth zu laſſen: Wo aber der Mayr an ſolchem bewilligten Werth beſchwerht zu ſeyn vermeint / und ſich mit dem Herrn nicht vergleichen kunt / ſoll jeder Theil einen Bau-verſtändigen Mann darzu geben / und der Richter auch einen verordnen / alsdann darauff von denſelben / auf vorher gelaiſten Ayd / das Gut ſolle geſchätzt / und darüber von dem Richter / wie hoch ſol-

ches

ches auſſer der Fahrnuß zu verkauffen/erkennt/ auch darbey (es wären dann zwiſchen dem Herrn und Mayr gewiſſe Geding fürüber gangen) gelaſſen werden.

9. Articul.

Wann der/ſo ein Gut einhandlen wolt/unvermöglich/iſt der Herr in die Veränderung zu bewilligen nicht ſchuldig / ſondern es ſoll von deme/welcher verändern will/ein annehmlicher Mayr geſtellt werden.

10. Articul.

Wofern ein Mayr ohne Borgſchafft oder ander Verſicherung auf 3. Jahr nur einen Beſtand hätte/und das Gut zu bauen/oder ſeinem Grund-Herrn die Gült zu bezahlen nicht vermöchte/ ſoll er in den nechſten vierzehen Tagen vor Liechtmeſſen Borgſchafft thun/ oder aber/ da er ſolche nicht leiſten kunte / wann ſchon die Beſtand-Jahr noch nicht verloſſen / das Gut raumen; Hat er dann ein Gerechtigkeit / ſoll er ſolche zwiſchen der ordentlichen Stifftzeit auf die 4. Tag gleichfalls verkauffen / oder im widrigen deſſen / die Gerechtigkeit vergand werden.

11. Articul.

Ein Grund-Herr ſolle von ſeines Baumanns Gut / der davon herrührenden Sprüch halber/ vor andern Glaubigern/ erſtens gewähret werden.

12. Articul.

Ein Mayr / ſo bey dem Gut keine Gerechtigkeit hat / ſondern nur ein bloſſer Freyſtiffter iſt / der mag zu rechter Stifft=Zeit wol verkehrt werden / und ſoll von deme / welcher auf das Gut zieht / weder Gelt noch Werth nehmen / oder / ſo er das thäte / das empfangne Gelt dem Herrn geben / und noch darzu vom Richter geſtrafft werden.

13. Articul.

Freyſtiffter / welche die Güter nicht abtretten wolten / ſondern ſich gegen dem Herrn / oder dem neuen Mayr tröhlich / und ſonſten ungebührlich erzeigten / ſollen / wo man ſie betritt / auf ihren ſelbſt Koſten fänglich angenommen / zu Verſicherung und Abſtehung deß Guts angehalten / und nach Ungnaden geſtrafft / oder / wann ſie die Verſicherung oder Gelt=Straff nicht vermöchten / ihnen das Land verbotten / oder wann ſie dem Grund=Herrn einen Anfall oder andere Verehrung / (welches ſie zu Behauptung einer Gerechtigkeit nicht fürtragen kan / ſondern auf die 4. Täg / welche ihren Anfang 14. Tag nach Liechmeſſen nehmen / abzuziehen ſchuldig ſeyn) gegeben hätten / ihnen ſolche / die ſie vor dieſer Ordnung eingenommen / ohne Zinſung / aber hinfüran ſamt der Zinſung wiederum hinaus gegeben werden.

14. Art.

14. Articul.

Erb-Recht oder Leib-Geding ſoll mit Brieffen erw eſen werden: Seynd die Brieff / daß man ſie nicht mehr leſen kunt / verdorben / oder durch Unglück gar zu Grund gangen / ſoll der Mayr den Innhalt derſelben inner 6. Monaten beweiſen / und der Herr entgegen in zwey Monat dieſelbe erneuern / oder ſollen die von ihme über zwey Monat verurſachte Schäden abgethan werden.

15. Articul.

Erb-Recht / Leib-Geding / oder ein andere Gerechtigkeit (doch daß der Herr darumen begrüſt / und ein tauglicher Mayr geſtellet werde) mag wol verändert werden: Verändert aber ein Mayr ohne Bewilligung ſeines Herrn ſein Gerechtigkeit / oder ein mehrers dann die Gerechtigkeit iſt / oder das Gut theils oder gantz für eigen / oder verlaſt / oder verſetzt es ohne ſeines Herrn Bewilligung / und übergibts dem andern würcklich / ſo mag der Herr das Gut / ſo viel daran verändert / durch Recht einziehen / der Mayr aber ſolle dem Gericht in die Buß gefallen ſeyn / und noch darzu ſein Recht / ſo er bey dem veränderten Gut / oder / da er nur ein Herrn-Gunſt hätte / ſeinen perſönlichen Spruch zum Gelt / nach Proports deß veränderten Stucks verlohren haben / auch die beſchehene Veränderung allerdings ungültig ſeyn:

Es ſoll auch kein Mayr die Frücht deß Guts einem andern (er kunte es dann mit eignen Rucken beſitzen / auf welchen Fall eine bloſſe Freyſtifft kan verliehen werden) verlaſſen / und iſt der Grund-Herr darein zu bewilligen nicht ſchuldig / da aber der Grund-Herr darein bewilligte/mag von deme/welchen die Gerechtigkeit alſo überlaſſen wird/wol ein anderer an ſein ſtatt auf das Gut geſetzt/ und ein Ubergült genommen werden.

16. Articul.

Wann ein Mayr mit Weib und Kind / auch Vieh und Haußrath / ohne Wiſſen und Willen ſeiner Herrſchafft von dem Gut zieht/ ſoll er ſamt ſeiner Fahrnuß nirgend durchpaſſirt / oder ſich niederzuſetzen ihme vergundt / ſondern auf ſeinen ſelbſt Koſten / biß es ſeinem Grund-Herrn zuwiſſen gethan wird / auffgehalten / handgehabt / und die Meinung ſeines Abzugs vernommen / auch da er ſeiner Herrſchafft was ſchuldig / oder Schaden zugefügt hätte / zur Bezahlung angehalten / und wegen ſeines Verbrechens geſtrafft werden / nicht weniger ſein Gerechtigkeit (doch andern Glaubigern ohne Schaden) verlohren haben / und auf Begehrn der Herrſchafft wiederum zum Gut geſchafft werden; Iſt dann einer für ſein Perſon allein heimlich von dem Gut gezogen / auch Jahr und Tag ausgeblieben / der hat

gleich-

gleichfals ſein Gerechtigkeit verlohren/und ſolle ſolche/wann er böſer Thaten wegen ausgetretten/ dem Lands-Fürſten/ wann er aber ſonſten ausgetretten/dem Grund-Herrn (doch ohne Nachtheil der Glaubiger) heimgefallen ſeyn/ und ihme noch das Land zu ewigen Zeiten verwieſen werden.

17. Articul.

Wann die Bauren mit Abödiung der Güter/ die Geding bey ihren Gerechtigkeiten überfahren/und darauff der Grund-Herrſchafft das Rechtbott thun wolten/ iſt ſolches nicht zuzulaſſen/ ſondern es ſolle auf Erſuchen der Grund-Herrſchafft/ durch die Obrigkeit ein Tag/darzu den Partheyen zu verkündten/ in Monats-Friſt vorgenommen/ von Amptswegen drey unpartheyiſche Männer/welche auf geſchwornen Ayd das Gut beſichtigen/ verordnet/ und wann der Mayr zu Schaden oder Nachtheil gehaußt/ derſelb auf die 4. Tag/ ſo nach 14. Tagen nach Liechtmeß ihren Anfang nehmen/ mit Darlaſſung Guts Bericht/ auch anders/wie jedes Orts gebräuchig/ ſamt Wiederkehrung der Koſten und Schäden/ von dem Gut geſchafft/ und da er ſich abzuziehen waigerte/darzu angehalten/ auch der Grund-Herr und die drey Beſichtiger von ihm geſichert werden: Wofern aber der Grund-Herr ſelbſten ein Hoffmarcks-Herr/mag er auch die Gebühr

ſelb vornehmen / oder es ſollen auf Begehren deß Unterthans (jedoch dem Hoffmarcks-Herrn in ander Weg ohne Schaden) Commiſſarii, deren ſich kein Theil zu beſchweren / verordnet / und jederzeit derjenig / ſo unnothwendigen Streit erweckt / in die Unkoſten condemnirt werden.

18. Articul.

Die Freyſtiffter / Leibgedinger / Erbrechter und diejenige / ſo Herrn-Gunſt haben / ſollen ohne Wiſſen und Willen der Herrſchafft kein Holtz / ehe daß es (welches dann die Herrſchafft zu rechter Zeit thun ſoll) außgezeigt wird / bey Verliehrung der Gerechtigkeit bey dem Gut / darzu das erſchlagen Holtz gehörig / abſchlagen oder verkauffen: Deßgleichen ſollen auch die Freyſtiffter auff ſolchen Fall der Güter entſetzt / und von ihnen noch darzu die an dem Holtz verurſachte Schäden nach Ermäſſigung erſtattet werden.

19. Articul.

Es ſoll kein Mayr ohne Bewilligung ſeines Grund-Herrn / (wann es gar ererbte Stuck wären) ohne Bewilligung ſeines Grund-Herrn einen Zubau haben / oder andere Grund zu ſeinem Gut hinzu kauffen: Dahero dann auch keiner einem Mayr / ohne ſeines erſten Grund-Herrn Bewilligung / einen Zubau verſtifften kan / oder im widrigen deſſen / die Gült davon

dem

dem erſten Grund-Herrn/biß der ander Grund-Herr/wieviel er dem Mayr Zubau zugelegt/beweiſt/ auch dem erſten Grund-Herrn Koſten und Schäden abgethan hat/folgen ſolle: Wolte auch ein Mayr ſolchen Zubau/den er für eigen hielt/ wiederum verkauffen/oder von dem Gut nehmen / ſoll die Obrigkeit/ biß er derentwegen von dem Grund-Herrn/daß er ihm ſolch Stuck nicht anſprech / Schein bringt / nicht fertigen: Da aber ein Stuck/ ſo zu dem Gut gebaut worden/nicht ſtreittig/und verkaufft wurde/ſoll dem Grund-Herrn / wann er es beym Gut behaltet/ der Einſtand geſtattet werden.

20. Articul.

Es ſoll nicht allein aus vorher-verſtandnen / ſondern auch andern in gemeinen Rechten ausgedruckten Urſachen derentwegen ein Erbrechter ſein Erb-Recht verliehrt/(fürnemlich wann der Mayr wider die im Stifft-Brieff gemachte Pacta, welche er bey Verliebrung der Gerechtigkeit oder Herrn-Gunſts zu halten verſprochen / gehandelt) ein Gerechtigkeit oder Herrn-Gunſt verworcht werden.

21. Articul.

Der Anfall (welchen man/ ſo offt eine Veränderung geſchicht/ auch/ wann er mit deß Grund-Herrn Conſens getroffene Contract gleich wiederum zuruck gehet / zu bezahlen ſchul-

ſchuldig) iſt von dem hundert fünff Gulden / es wär dann ein wenigers Herkommen: Wo auch neben dem Anfall die Abfahrt gebräuchig/ mag dieſelbe auch genommen werden.

22. Articul.

Nach Abſterben eines Mayers kan zwar durch die Obrigkeit zwiſchen der Wittib und Kinder der Erbtheilung halber gehandelt / aber dem Grund-Herrn ohne deſſen Bewilligung aus den Erben keiner zu einem Mayr aufgedrungen / wie deßgleichen keiner Austräg gemacht/ und allezeit der Kinder erſter Ehe vor der Stieffmutter in Verſtifftung der Güter gedacht werden.

23. Articul.

Der Bauersleuth Weiber künten ihrer Männer Handlung der Güter halber / ſo bey der Obrigkeit oder dem Grund-Herrn fürüber gehen/ nicht widertreiben / es künte dann von ihnen / daß ſie dardurch ihre Heyrathliche Sprüch verlieren muſten / und deren bey dem Mann ſonſten nicht mehr habhafft werden kunten/ inner Jahr und Tag bewieſen werden.

24. Articul.

Bey nahmhaffter unnachläſſiger Straf und Ungnad deß Land-Fürſten / darein der Verbrecher mit der That gefallen/ ſoll von allen Obrigkeiten ob dieſem Land-Recht alles Fleiß gehalten/ und darwider niemand beſchwert werden.

Der

Der XXII. Titul.

Von den Scharwerchen.

Der 1. Articul.

DJe Scharwerch iſt ein Dienſt oder Arbeit/ſo von einem Unterthan ſeinem Gerichts-oder Vögt-Herrn/ zu ſeiner Leibs- und Hauß-Nothdurfft mit Vieh oder ſeinen Leib/mit oder ohne gewiſſe Maß/muß verrichtet werden.

2. Articul.

Dahero die Scharwerch gemeſſen/ oder ungemeſſen: Gemeſſene Scharwerch iſt/wann beſtimmte Fährt oder Hand-Scharwerch; ungemeßne/wo die Lands-gebräuchige Scharwerch ohne gewiſſe Maß oder Anzahl muß verrichtet werden.

3. Articul.

Die gemeßne Scharwerch ſoll mit Briefflichen Urkunden erwieſen / und kan in Mangel deren/ daß man vorher ein andere oder mindere Scharwerch geleiſt/ nicht dargethan / ſondern ſo viel/daß allen Umſtänden nach (ſo zu deß Richters Ermeſſung ſtehet) ein gemeßne Scharwerch daraus zu ſchlieſſen/ erwieſen werden.

4. Articul.

Wer biß dato einen Hoffbau gehabt/ ſoll der Scharwerch halber/wie er die ohne Stritt und

Jn-

Irrung gehalten/dabey verblieben/oder/da einer keinen gehabt/einem/er ſey groß oder klein/ anſtellen/und ſoll mit der Scharwerch alſo gehalten werden / daß ein gantzer Bauer zu dem Hof-Bau dem Hofmarchs-Herrn zwey Joch Ackers im Wintrigen/und zwey Joch im Sommerigen/aber ein Hueber halb ſo viel/und vier Lehner ſo viel als ein gantzer Bauer mit aller Feld-Arbeit/als Ackern/Egen/und was ſonſten zu Erbauung deß Traids nothwendig / bauen ſolle: Item / die Einführung deß Traids und Heuets / deßgleichen die Abführung deß Tungets/ ſolle unter den Unterthanen auch alſo/ daß unter ihnen kein ſonderbare Ungleichheit / und ſie beynebens ihrer Arbeit abwarten mögen/angeſtellet werden.

5. Articul.

Die Unterthanen ſeynd auſſer Lands (ſie hätten dann über 6. oder 7. Meil zu einer Stadt/ Traidſchrannen oder Anſchütt nicht zu fahren) mit den Roſſen zu ſcharwerchen nicht ſchuldig: Deßgleichen ſeynd ſie inner Lands ihrer Gerichts-Herrſchafft das erbaut/ Gült oder Zehent Getraids / über 6. oder 7. Meil in der Scharwerch zuverführen nicht verbunden/ſon- ſondern da es weiter/ſollen ſie es zwar zu führen ſchuldig ſeyn/ ihnen aber für den übrigen Weg/ es ſey gegen der Gränitz auſſer Lands/ oder im Land / der Lohn bezahlt werden / und / wann es

ander

ander erkaufft oder erobertes Getraydts/ ſollen ſie es in der Scharwerch zu verführen gar nicht ſchuldig ſeyn: Es ſollen auch die Unterthanen von einer Hofmarch in die andere 6. oder 7. Meil/ wann ſie ſchon über Nacht außbleiben/ zu ſcharwerchen ſchuldig ſeyn/ aber von einer Hofmarch in die ander zu dem Hof-Bau seynd ſie über ein Meil zu ſcharwerchen nicht ſchuldig/ und ſoll auch/ damit ein Gleichheit gehalten werde/ mit den Unterthanen/ wann etliche zu dem Hof-Bau ſo weit erfordert werden/ in andern Scharwerchen/ vor den nahend geſeſſnen Unterthanen/ ein Milterung gebraucht werden.

6. Articul.

Un-Lands gebräuchige Scharwerch iſt die Arbeit/ ſo ein Hauß-Vatter durch ſeine gebrodte Diener verrichten laſſet/ als Holtzklieben/ daſſelb und das Waſſer in die Kuchel tragen/ Obs ſchelen oder ſchneiden/ Brod bachen/ und andere Hauß-Arbeit: Aber Hopfen brocken/ Abnehmung deß Obs/ Rubenhäuptlen/ Haariſſen/ Spraiten/ Brechen/ und dergleichen Haar-Arbeit/ deßgleichen Waſſer ſchöpffen und führen. Item/ Treſchen und Spinnen (wann ſolches von Alters Herkommen/ oder in den Sal-Büchern begriffen/ oder wann es alſo bedingt worden) iſt alles ein Scharwerch: Aber das Hundhalten/ es ſey dann alſo hergebracht/ iſt kein Scharwerch/ deßgleichen das Wachen im Schloß/

Schloß / es müſte dann zu gemeiner oder deß Hoffmarcks-Herrn ſonderbaren Nothdurfft angeſtellt werden: Das Bottenlauffen iſt gleichwol ein Scharwerck / doch ſoll derentwegen / wann es über ein Meil / ein gleichwol geringern Lohn / als ſonſten / bezahlt werden / doch iſt niemand auſſer Land (es wär dann auf den Gränzen / alsdann ſoll einer ein Meil in der Scharwerck gehen) zu lauffen verbunden: Wer auch mit Roſſen ſcharwercket / der ſoll von der Handſcharwerck (wann von Alters kein anders Herkommen) frey gehalten werden.

7. Articul.

Wer mit den Roſſen ſcharwercken und über Nacht außbleiben muß / dem ſoll die zimliche Futterey-Zehrung auf den Mann (es wär dann von Alters ein benandtes Geld geben worden) gereicht / was aber der Handſcharwercker Speiß und Brod / oder Gelt betreffend / bey jedes Orts Herkommen gelaſſen / und die Unterthane darwider nicht beſchwert werden.

8. Articul

Die verabſaumte Scharwerck mag nach billicher Schätzung wol zu Geld angeſchlagen / aber der Unterthan (er wäre dann fürſetzlich ungehorſam geweſen) weiter nicht geſtraft werden: Iſt aber die Scharwerck durch andere verrichtet worden / ſoll ſich der Unterthan mit denen / ſo es verrichtet / vergleichen: Es mag

auch

auch die künfftige Scharwerch (doch nach Ausgang deß Jahrs auf deß Herrn und Unterthans Widerruffen) zu Gelt angeſchlagen / und hierzu niemand gezwungen / aber von etlichen das Gelt / von etlichen die Scharwerch (es wär dann auf den einſchichtigen Gütern) einzufordern / ſoll nicht zugelaſſen werden.

9. Articul.

Iſt die Scharwerch der Gerichts-Obrigkeit anhängig / mag dieſelbe keinem andern / welcher der Unterthanen Gerichts-Herr nicht iſt / ohne die Gerichtbarkeit verkaufft werden: Iſt ſie aber der Vogtey anhängig / mag ſie ſamt der Vogtey wol einem andern verkaufft werden.

10. Articul.

So lang die Erben ungetheilt / ſo lang iſt man ihnen miteinander die Scharwerch zu thun ſchuldig / ſeynd aber die Erben ſowol der Gerichtbarkeit als Güter halben getheilt / ſoll auch die Scharwerch getheilt werden.

11. Articul.

Entgegen ſo lang die Kinder deſſen / welcher ſcharwerchen muß / ungetheilt eignen Rauch halten / ſo lang ſcharwerchen ſie für ihren Vattern / ſeynd aber die Kinder vertheilt / ſoll die Scharwerch allein von denen / welche eignen Rauch halten / gelaiſt werden.

12. Articul.

Die Gült-Scharwerch / ſo nicht von der Ge-

richtbarkeit herrühret / ſondern ein Theil der Gült iſt/ſolle durch den Grund-Herrn alſo/daß dannoch der Unterthan ſeinen Gerichts- oder Vogt-Herrn die Scharwerch/welche ohne das der Gült-Scharwerch allezeit vorgehet/verrichten/auch ſeiner Arbeit und Nahrung nachkommen kan/ bedingt / oder/ wofern der Unterthan hierdurch beſchwert wurde / ſolche entweder gar abgethan/oder doch wenigiſt gemildert werden.

13. Articul.

Es ſoll auch die Landsgebräuchige Scharwerch / daß der Unterthan ſeiner Feld-Arbeit und Nahrung kan nachkommen/angeſtellt/ entgegen ſolche von den Unterthanen fleiſſig verrichtet / oder / wofern ein oder der ander Theil unnothwendigen Streit erweckte/derſelbe in die Unkoſten condemnirt werden: Es ſoll auch wider die Scharwerch (man kunte dann die Befreyung in ander Weg ausführen) kein Verjährung geſtattet werden.

Der XXIII. Titul.

Um Bannholtz und Schläg.

Der 1. Articul.

WEr eines Holtz / es ſey eigen oder Lehen / im Innhaben iſt / bey rechter Nutz und Gewähr / als lang recht iſt / das iſt und ſoll ein Bannholtz genennt werden.

2. Articul.

Treibt jemand auf einen Schlag/ſo unter 3. Jah-

Jahren / von deme ſoll demjenigen / deſſen der Schlag von dem Stuck 14. Pfenning / und wann es bey der Nacht geſchicht / noch ſo viel / auch dem Richter nach Ermäſſigung die Buß gegeben werden.

3. Articul.

Wer dem andern in ſeinem Bannholtz einen Baum abhauet oder ſtihlt / der ſoll es dem / welchem das Bannholtz gehörig / mit der Zwygült wieder legẽ / und das Holtz nach dem Werth deß Baums / ehe derſelb abgehauen war / was der Herr deſſen genieſſen mögen / geſchätzt / und die Straf nichts deſtoweniger vorbehalten werden.

Der XXIV. Titul.

Von Bruck- und Aſchay.

Der 1. Articul.

DJe Bruckhay ſollen die Zoll-Brucken / daß man ſicherlich darüber treiben und fahren kan / bewahren / oder woſern er ſolches nit thäte / die daraus entſtandene Schäden gut machen: Da aber jemand mit einem Uberlaſt ohne Haiſſen deß Bruckhayen darüber fuhr / ſoll er den an der Brucken gethanen Schaden abthun / und ſeinen eignen Schaden ihme ſelbſt haben: Entgegen wann ihne der Bruckhay mit vertröſter Sicherung darüber fahren haiſſet / und geſchicht ihme Schaden / den ſoll Bruckhay gelten / und darff ihme von dem Fuhrmann auſſer deß Zolls nichts bezahlt werden.

2. Articul.

Im Eſch ſoll ohne der Nachbarn Rath und Willen niemand ſchneiden / noch mit ſeinem Vieh darein treiben / oder aber die zugefügte Schäden / neben der Straff nach Beſchaffenheit der Schäden abthun: Es ſollen auch dieſe Schäden / wann ſie gering / mit zweyen Gezeugen ohne Ayd / oder mit dem geſchwornen Eſchay bewieſen / da ſie aber groß / die Zeugen beaydiget / oder / da man die nicht gehaben möcht / der Eſchay zu dem Kläger beaydiget werden.

3. Articul.

Wider Eſchay und Wiſchay / ſo zu ihrem Ampt geſchworen / ſolle nicht gezeugt werden / doch wann der Schaden groß / ſollen ſie ihr Angeben mit dem Ayd beſtätten / haben ſie aber Pfand / und iſt der Schaden ſchlecht / ihrer Worten geglaubt werden.

Der XXV. Titul.

Von Irrung und Kundſchafft der Mayr.

Der 1. Articul.

DIe Bannzäun ſollen an St. Geörgen-Tag verfried ſeyn / auch dem Fronbotten von deme / deſſen die Lucken / zwölff Pfenning Straff gegeben / und ihme die Lucken /

Lucken dennoch inner 8. Tagen zuzumachen / bey der Gerichts-Straff / und Erſtattung der Schåden aufferladen werden.

2. Articul.

Wem ſein Heu und gewunnen Holtz hingeführt wird / und hat Pfand darumen / ſoll er auf ſein Pfand bereden / es wolte dann der Beklagte darthun / der Klåger hab ihn nicht gepfåndt / ſondern das Pfand in ander Weg bekommen / ſoll er darzu gelaſſen / und alsdann / wann er es wahr gemacht / der Klåger der Gebůhr nach geſtrafft werden: Wo aber der Klåger nit Pfand hat / ſoll man deß Antworters Laugnen nehmen / und ſeynd beede nichts ſchuldig / entgegen aber wann der Klåger Pfand hat / oder kan wahr machen / daß ihme der Beklagte ſein Heu oder Holtz hingefůhrt / alsdann ſoll dem Klåger ſolches von dem Beklagten neben der Straff mit der Zwygůlt wiedergolten werden.

3. Articul.

Von Straff deren / ſo die March verrucken oder abthun / mag die Lands-Freyheit erſten Theils Art. 16. geſehen werden.

4. Articul.

Wo jemand ůberackert / ůberårndt / ůberzåunt / oder ůbermåhent wird / und ſich die Partheyen nicht vergleichen kunten / ſoll auf den Grund ein Kundſchafft gefůhrt / die Zeugen / ſo weder Gemein noch Theil haben / von

den Parthеyen benennt/von dem Richter (doch ohne Uberfluß) zugelaſſen/auf den Augenſchein geführt/ ordentlich verhört/darauff vermög deß Summariſchen Proceſs weiter verfahren/und hernach von dem obſiegenden Theil die erlittne Schäden benennt übergeben/und was derſelbe nach Ermäſſigung deß Richters mit ſeinem Ayd beredt/ was er Schaden genommen / ihme von dem Widertheil neben deß Richters Straff abgelegt werden.

5. Articul.

Wird jemand beklagt/er hab von der Gemein was eingefangen/ und beſtehet es / der ſoll den Einfang wiederum hinweg raumen / auch dem Richter in die Buß gefallen ſeyn; beſtehet er es aber nicht/ ein Kundſchafft recht angeſtellt/und wann in ſolchen Fällen zwey Dörffer kriegen / alſo/ wie im vorgehenden Articul beſchrieben / gehalten werden.

6. Articul.

Ohne Bewilligung der Grund-Herrn und der Gemein/ ſoll von Richter/Caſtnern/ ꝛc. kein Gemein-Grund aufgefangen oder hingelaſſen/ und allzeit die meiſte und fürtrefflichſte Grund-Herrn/ wohin ihr Bewilligung angeſehen/ vor Augen gehabt/und das Zinß-Geld nach Gefallen der Grund-Herrſchafft und Gemein/wiederum angelegt/ oder wohl verwahrt behalten werden.

7. Art.

7. Articul.

Wird der Landſtraß oder Ehehafften Weg zu nahend geackert oder gezäunt / ſoll auch ein Kundſchafft aufgeboten / und wie weit / auch brait alsdann die Aelteſte und Verſtändigſte / die Straß oder Weg bey ihrem Ayd ſagen / ſoll es ohne Mittel / wann ſchon ein anderer vermeinte / es wär ihm von ſeinem Grund genommen worden / darbey gelaſſen werden.

8. Articul.

Wann ein Waſſer durch einen gantzen Waſen / doch unverändert / bricht / ſo verbleibt doch der abgeſonderte Waſen nichts deſtoweniger eigenthumlich deſſen / deme der Boden gehörig geweſen: Was aber Grießweiß angeſchütt wurd / ſoll deme / welchem es angeſchütt worden / zugeeignet werden.

9. Articul.

Ohne der Bewilligung der Nachbarn mögen einem Bauren nicht mehr dann zween / und einem Hueber nur ein Hinderſäß / welcher auch dem Gerichts-Herrn gefällig ſeyn ſolle / geſtattet / auch von dem Gerichts-Herrn zu der Scharwerch / oder ſonſten um den Lohn zur Arbeit / vor deme / deſſen Hinderſäß er iſt / gebraucht werden.

Der XXIV. Titul.
Von den Grund-Dienſtbarkeiten oder Servituten.

Der 1. Articul.

Für ein Grund-Dienſtbarkeit wird Vermög der Land-Recht gehalten/ ſo jemand auf eines andern Grund oder Hauß / ob gleich Gründ oder Häuſſer beederſeits nicht aneinander ſtoſſen/ zu ſuchen hat.

2. Articul.

Der Grund-Dienſtbarkeiten ſeynd zweyerley: Etliche Hauß-Dienſtbarkeiten / die jemand auf deß andern Hauß / Stadel / oder dergleichen Gebäuen hat: Etliche Feld-Dienſtbarkeiten/ſo einer auf den Feld-Grund-Stucken/Aeckern / Wieſen/Weyern/Auen/ und dergleichen hat: Hauß-Dienſtbarkeiten ſeynd / höher oder nicht höher zu bauē/die Liechter oder das Ausſchauen nicht verbauen/Tachtrauff und was dergleichen mehr/ſo nicht mögen erzehlt werden.

3. Articul.

Die Grund-Dienſtbarkeiten mögen durch Contract, letzten Willen/ und durch Verjährung erlangt werden.

4. Articul.

Es ſeynd auch etliche Grund-Dienſtbarkeiten/deren Gebrauch ſtät und ohne Unterbruch / ohne

ohne deß Menſchen Ubung iſt / als Trachtrauff und faſt alle Haußdienſtbarkeiten/und dieſe ſollen wider die im Land in 10. und wider die auſſer Lands in 20. Jahren verjährt werden: Etliche aber / deren Gebrauch nicht ſtät und ohne Unterbruch iſt/ ſondern in deß Menſchen Ubung ſtehet / als dem andern über ſeinen Grund fahren / oder dergleichen / und dieſe ſollen durch Verjährung über Menſchen-Gedencken erlangt werden.

5. Articul.

Wann man in den Dienſtbarkeiten / welche einen ſtäten Gebrauch haben / das Jnnhaben nur 10. Jahr wider die im Land / oder 20. Jahr wider die auſſer Lands erweiſt / ſoll auch erwieſen werden / daß der Gegentheil ſolchen Gebrauch (es hätt dann jemand ein ſolche Dienſtbarkeit in die 4. Jahr hergebracht) gewuſt/geduldet/zugeſehen und geſtattet hab / den Tittel aber iſt man zu beweiſen nicht ſchuldig: Aber in Verjährungen der Dienſtbarkeiten über Menſchen-Gedencken (es wolt ſich dann jemand allein auff 10. oder 20. Jahr gründen) iſt unnöthig / weder Tittel noch deß Gegentheils Wiſſenſchafft / oder Geſtattung / und Zuſehen zu beweiſen: Es ſoll auch bey allen Verjährungen der Dienſtbarkeiten / daß ſich etwan derſelben nicht einer aus nachbarlichen Vertrauen oder Freundſchafft / ſondern

in Meynung / daß er deſſen befugt / gebraucht hab / in acht genommen werden.

6. Articul.

Zur Beweiſung der Dienſtbarkeiten ſoll keiner / er articulire dann klärlich das Innhaben / ſo viel er Zeit / als zu Verjährung jeder Dienſtbarkeit nothwendig / gelaſſen werden: Es mögen auch ſolche Articul / wann ſie unformlich / und darwider nicht excipirt wurde / von dem Richter Amptshalber verworffen / und darüber / ehe die Articul formlich geſtellt / weiter nicht verfahren / oder im widrigen den Partheyen / wann ſie durch vergebentlichen Proceſs zu Schaden kommen / ſolcher von dem Richter erſtattet / entgegen / wann die Articul formlich / und andere Einreden nicht vorgebracht wurden / ſolche zugelaſſen / und darauf fürderlich gehandelt / auch dieſer Articul / ſo viel darinnen zu Abkürtzung der Streittigkeiten geordnet / allein auf die Grund-Dienſtbarkeiten verſtanden werden.

7. Articul.

Die Dienſtbarkeiten werden verlohren / wann jemand den Grund oder Hauß / darauf er die Dienſtbarkeit gehabt / eigenthumlich an ſich gebracht / deßgleichen / wann jemand die Dienſtbarkeit ein Zeitlang nicht gebraucht hat / nemlichen diejenige / welche keinen Unterbruch haben / gegen denen im Land 10. gegen

denen

denen auſſer Land 20. Jahr / deßgleichen diejenige / ſo einen Unterbruch haben / aber umgewechslet nur auf ein Stund / Tag / oder Wochen gebraucht werden: Gegen denen im Land in 10. gegen denen auſſer Lands in 20. Jahren: Aber / ſo man dieſe unterbrochne Dienſtbarkeiten umgewechslet allein ein Monat oder Jahr braucht / ſoll zu Verlierung derſelben doppelte Zeit erfordert werden.

8. Articul.

Wann es der Dienſtbarkeit ohne Abbruch / mag von dem Eigenthums-Herrn auf ſeinem Grund wol etwas gebaut oder gemacht werden.

9. Articul.

Gemein-Trieb und Waid-Beſuch / auch Holtzſchlag und dergleichen / ſeynd keine Grund-Dienſtbarkeiten / ſondern andere Gerechtigkeiten / und nachbarliche Vereinigung / mit welchem es doch / wann derentwegen Streit / wie mit den Grund-Dienſtbarkeiten ſoll gehalten werden.

10. Articul.

Von den Gerichts- und Hofmarchs-Herrſchafften / wann ſie ihre Hoffbäu verſtifften / mag ihr Vieh / was ſie zur Hauß-Nothdurfft bedürfftig / wol auf die gemein Waid geſchlagen / aber ein Beſtand-Vieh angenommen werden.

Der

Der XXVII. Titul.
Von Schäden / die jemanden an ſeinen Gütern oder Vieh beſchehen.

Der 1. Articul.

Thut jemand dem andern ungefährlich Schaden mit Egen / Uberfahren / Uberzeugen oder in ander Weg / und vergleicht ſich mit ſeinem Gegentheil / der ſoll gegen dem Richter weiter nichts entgelten / noch von Obrigkeit wegen / es ſey dann ein Ankläger verhanden / angeſprochen werden: Geſchicht aber der Schaden fürſetzlich / und begehrte der Thäter ſolchen nicht gut zu machen / derſelbe ſolle von dem Richter / wann gar kein Ankläger verhanden / der Gebühr nach geſtrafft werden.

2. Articul.

Wer ſonſten an Früchten Schaden gethan / und ſich nicht vergleichen kan / der ſoll denſelben nach Erkantnuß zweyer / von dem Richter darzu verordneten Nachbarn / ſamt dem Gerichts-Koſten wiederkehren / und noch in die Straf darzu gefallen ſeyn: Iſt aber der Schad nächtlicher Weil geſchehen / und ſolches der Kläger mit ſeinem Eyd beredt / auch Pfand hat / oder ſonſten beweiſt / ſoll der Schad nach Er-

Erkantnuß zweyer von dem Richter darzu verordneten Nachbarn/ neben der Straf und Gerichtskoſten/ mit der Zwiſpill widerkehrt werden.

3. Articul.

Ritte oder führe ein Gaſt jemanden über ſeinen Acker/ oder Wißmad/ mögen ſie ſich/ ihnen beeden deß Gerichts halb ohne Schaden miteinander vergleichen: Kunten ſie ſich aber nicht vergleichen/ ſoll der/ welcher Schaden genommen/ den Schaden ohn Verzug vor dem Richter oder zweyer Nachbarn anzeigen/ und alsdann ſolche nach Erkantnuß deß Richters oder zweyer Männer widerkehrt werden.

4. Articul.

Hund/ Bären oder Eber/ Farn/ Volln/ Wider/ oder dergleichen Thier/ mag einer zwar wol haben/ es wär dann/ daß eines Schaden thäte/ alsdann kan ein Nachbar dem andern ſolches mit Fronbotten verbieten: Behielt ſie einer darüber/ und geſchicht Schaden/ der ſolle von ihme abgethan/ und noch darzu geſtrafft werden.

5. Articul.

Wer Brunnen oder Gruben gräbt/ von deme ſollen ſie zu Verhütung Schadens fleiſſig verwahrt werden.

6. Articul.

So einer dem andern ſein Vieh ſchlug/ und würffe/ oder an die Zäun/ Möſer/ oder der-

dergleichen / davon es Schaden nähme / jagte / und kunten ſich die Partheyen nicht verglei-chen / ſoll der Schaden nach Erkantnuß deß Richters / ſo zweyer oder dreyer unpartheyiſcher Männer Rath haben ſoll / von den Beklagten gut gemacht und / ſo der Schaden gefährlich ge-ſchehen / von dem Richter nach Ermäſſigung deſ-ſelben geſtrafft werden.

7. Articul.

Irzgehend Vieh / ſo nicht Schaden gethan / mag bey der Nacht wol eingethan / aber deß andern Tags wiederum ausgetrieben / auf Nachfragen nicht verſchwiegen / oder im widri-den für einen Diebſtahl gehalten werden: Hat aber eines Vieh Schaden gethan / ſoll / wann es betretten wird / mit Umkehr- oder Pfändung / wie jedes Orts gebräuchig / verfahren werden.

8. Articul.

Wer eines andern Vieh gepfändt / der ſoll es länger nicht als über Nacht behalten / und deß andern Tags zu Gericht treiben: Iſt das Gericht zuweit entlegen / ſoll er das Vieh dem / welchem es gehörig / ihme darfür ein un-eſſend Pfand zu geben / anbieten / oder da er kein uneſſend Pfand geben wolte / ihme das Vieh in Beyſeyn zweyer Nachbarn zuſtellen / und alsdann die zween Nachbarn / deren Kundſchafft an Aydſtatt iſt / auf deſſen Un-koſten / welcher kein uneſſend Pfand geben wöl-

len /

len/ verhört/ und der Pfändte / wann er unter einem andern Gericht für den Richter/wo der Grund ligt/ verſchafft werden.

Der XXVIII. Titul.

Von den Zehenden.

Der 1. Articul.

EIn jeder Zehent-Mann ſolle den groſſen und kleinen Zehent bey der Straff getreulich und ohne Abgang reichen / und wann er ein Stuck von ſeinem Gut verkaufft/ ſolches vor der Erndzeit dem Zehent-Herrn anzeigen : Und mag der Zehent-Herr ſeinen Zehent auf dem Feld oder in den Städlen nehmen / oder ſich mit dem Zehent-Mann / wann ſchon bey ihme vorher ein anders im Gebrauch geweſen / um Körner in den Sack vergleichen : Es ſoll auch von dem Zehent-Mann der Tag ſeines vorhabenden Schnitts zeitlich verkünd werden.

2. Articul.

Der Zehent-Herr/wann er beſorgte/daß der Zehent nicht völlig wäre gegeben worden / mag in dem Stadel wol auszehenden / und wann der Zehent-Mann ungerecht erfunden/derſelbe neben Abtrag deß Unkoſtens geſtrafft werden : Iſt aber ſolch Auszehenden allein aus Neid ohne redli-

redliche Urſach geſchehen / ſoll ſich auch der Zehent-Herr mit ſeinem Zehet-Mann vergleichen / und ihme mit dergleichen Auszehlen niemaln getrohet / oder dardurch was abgedrungen werden.

3. Articul.

So viel Zehent-Garben / als man fertiges Jahr gehabt / künten nicht begehrt / noch auf die Garben von einem Jahr zum andern / aber wol von einem Acker zum andern / und von einer Sorten Getraid zur andern / in ſelbigen Jahr gezehlt werden.

4. Articul.

Die im Stadel ausgezehlte / aber Mangelhafft gefundne Zehent-Garben (es lieſſe ſie dann der Zehent-Herr über ein Monat im Stadel ligen / und hätte ihme der Zehet-Mann ſolche länger zu verwahren nicht verſprochen) ſollen mit andern von dem Stock ungefährlich genommene Garben (jedoch / es wär dann ein Betrug vorgeloffen / ohne Straff deß Zehet-Manns) ausgewechslet und erſtattet werden.

5. Articul.

Der Zehet-Mann iſt dem Zehet-Herrn den Zehent auf dem Feld länger nicht / als biß er ſein Traid eingebracht / zu verwahren ſchuldig: Doch ſoll das Vieh / biß der Zehent eingebracht / auf die Aecker nicht getrieben / oder ehender nit geehret werden.

6. Art.

6. Articul.

Man ſoll auch den Zehent von allem Gewächs / und ſo gar von allen Miſchling bey unnachläßlicher Straff reichen / und weder Dienſt noch Saam-Getraid / noch auch Lohn / Men / Deichel / noch Außſetz-Garben davon außgeſchloſſen werden.

7. Articul.

Dem Thorwarten iſt man kein Garb zu geben ſchuldig: Wer auch dem Geſell / Prieſter / Schmied / Bader / Hüter / dem Meßner / oder auch dem Schörgen / ein Garb geben will / oder wär alſo von Alters Herkommen / von deme ſoll es von ſeinem Getraid / ohne Entgelt deß Zehent-Herrn / gegeben werden.

8. Articul.

Von dem Zehent-Herrn / er verkauff / verlaſſe / oder fange den Zehent ſelbſten an Körner oder an Geſtreu auf dem Feld oder ſonſten / mag mit ſolchem ohne Hindernuß deß Zehentmanns / welcher ſich dißfals ſo gar keiner Verjährung zu behelffen / ſeines Gefallens gehandelt werden.

9. Articul.

Unzeitig Getraid ſoll nicht abgeſchnitten werden; Hätt aber jemand kein Speiß im Hauß / mag nahend zeitig Getraid wohl geſchnitten / doch dem Zehent-Herrn vorher verkünd werden.

10. Articul.

Es ſoll auch der Zehent (es kunte dann ein Zehents-Befreyung ausgeführt werden) in Auffgängen von Ruben / Kraut / Prein / und was dergleichen / ſowol als von dem andern Getraid geraicht werden.

11. Articul.

Wer den kleinen Zehent allein in den Gärten hat / der ſoll auch von andern daſelbſten erbauten Früchten und Getraid den Zehent haben: Entgegen wer den groſſen Zehent in Feldern hat / ſoll auch den kleinen daſelbſt erbauten Zehent haben. Es hätte dann der Zehent-Herr den kleinen Zehent auf dem Feld ſowol als in den Gärten / alsdann mag derſelbe im Feld den kleinen Zehent nur von einer halben Juhart Ackers nehmen / und das übrig deme / ſo den groſſen Zehent im Feld hat / gefolgt werden.

12. Articul.

Zu dem kleinen Zehent gehört Kraut / Ruben / Flachs / Hanff / Prein / und dergleichen geringe Frucht; deßgleichen Obs und Blut-Zehent: Aber Erbes / Haidelpreu / Bohnen und Linſen (es wär dann anders Herkomen) ſollen zu dem groſſen Zehent gerechnet werden.

13. Articul.

Von den Neubrüchen / darunter die Ehegarten nicht begriffen / ſoll die erſten 3. Jahr der Zehent dem Pfarrer / hernach deme / welchem er

er ſonſten gehörig/in den Vorländern gleichfalls deme / ſo den Zehent in denen daran ſtoſſenden Aeckern hat (es wären dann der Neubruch und Vorländer halber Verträg verhanden/ oder es hätt jemand im ruhigen Innhaben ein anders Herkommen) geraicht werden.

14. Articul.

Wer von denen in Gärten angebauten geringen Früchten / als Ruben / Kraut und dergleichen/kein andern Zehent/ als den Garten-Pfenning / oder gar nichts gegeben / ſoll noch darbey gelaſſen werden: Da aber jemand die geringe Frücht in die Felder/ und entgegen Traid in die Gärten baut / der ſoll den Zehend raichen / wie vorher im 11. Artic. verſtanden: Deßgleichen wann jemand zu ſeinem Garten einen Grund eingefangen / ſoll davon auch der gebührende Zehent gegeben werden.

15. Articul.

Wann jemand einen Grund nach der Schmelchen Nutzen und Ruhen / aber hernach als etwan in 3. Jahren wiederum anbauen wolt/ mag es wol thun/ und iſt entzwiſchen keinen Zehent davon zu geben ſchuldig: Wolte man aber Gärten und Heu-Wieſen daraus machen / ſoll davon der Heu-Zehent (es wären dann ſolche Gründ vorher auch Zehent-frey / Heu-Wieſen oder Gärten geweſen) geraicht werden.

16. Articul.

Wo man biß dato den kleinen und Blut-Zehent gegeben/ da ſoll er noch/ und der Blut-Zehent/wann die Thier zeitig/gegeben/auch in ſolchen von einem Jahr zu dem andern gezehlet werden.

17. Articul.

Wer in Zehent-Sachen Richter ſey/iſt in den Concordaten de Anno 1583. mit den inn- und umliegenden Biſtumen aufgericht/ begriffen/ der lautet wie folgt: Alſo ſolle auch den Herrn Ordinarium in Erkanntnuß der Zehent-Sachen ihr Recht unbenommen ſeyn/ doch gehören dieſelbige in etlich gewiſſen Fällen/ ſo im Rechten zugelaſſen/auch für die weltliche Obrigkeit/als diejenigen/ darzu nunmehr die Layen Recht haben/und da beyde Partheyen/ oder der Beklagte allein ein Lay iſt: Item/ in den zeitlichen Zehents-Contracten/da allein die Frucht der Zehenten/auf ein Zeit verkaufft oder verlaſſen werden: Auch da um die Bezahlung oder Außſtand oder Innhaben der bloſſe Stritt und Frag iſt/und deß Eigenthums halber nichts eingeſtreht wird/ und was dergleichen Fäll mehr ſeynd/darüber die Recht und deren Erfahrne zu hören.

Der

Der XXIX. Titul.

Von Fiſcherey / auch Schäden und Diebſtahl in Fiſchereyen.

Der 1. Articul.

WAnn die flieſſende Waſſer / See / oder Weyer auf fremde Gründ auslauffen / und man mit Schifflein darein und daraus fahren kan / ſo mögen ſich die Innhaber ſolcher Waſſer deß Fiſchen daſelbſten wol gebrauchen: Kan man aber mit Schifflen nicht mehr darein oder daraus fahren / mögen ſich die / welchen die Gründ gehörig / der Fiſch unterfangen: Hat auch jemand neben den Fiſch-Waſſern von Alters her Gruben oder Sümpff (dann neue deß Fiſchfangs wegen zu machen / iſt verbotten) die ſoll er / wann das Waſſer anlaufft / nicht verſchlagen / doch / wann man nicht mehr mit Schifflein darein oder daraus fahren kan / mag er die wol ausſchopffen und fiſchen / doch die junge Brut wiederum in das Waſſer / daraus ſie kommen / werffen: Es mögen auch von dem Grund-Herrn nach dem Waſſerguß ſeine Gründ wiederum eingefangen werden.

2. Articul.

Ein Altwaſſer iſt / wo zuvor der Haupt-Fluß geloſſen / doch nit gar außgetrucknet / ſondern ei-

nen andern Rinſal genommen hat: Auf den Alt-Waſſern hat Macht zu fiſchen / wer die Haupt-Waſſer zu fiſchen berechtiget iſt / und dörffen derentwegen/wann man in die Alt-Waſſer mit Schifflen nicht fahren kunt / ſolche über fremde Gründ (doch jemand ohne Schaden) wol getragen und die Fiſch gefangen werden.

3. Articul.

Wer Fiſch ſtihlt / ſolle ſie / wann der Belaidigte derſelben Werth mit ſeinem Ayd beredt / zweyfältig wiedergelten / und das erſtemal Gerichtlich / das andermal aber Vicedomiſch geſtrafft werden.

4. Articul.

Wer dem andern in ungebahnten Waſſern Reuſſen begt / ſoll von ieder Reuſſen / er hab darinnen Fiſch gefunden oder nicht / neben der Straff ein Schilling Pfennig geben: Hub aber einer einen Reuſſen / oder fiſchte ihme in ſeinem gebahnten Waſſer / der ſoll den Fang / wann der Werth deſſelben mit deß Belaidigten Ayd betheurt wird / neben der Straff mit Zweygült vergelten: Jedoch ſollen die See in ihrem alten Gebrauch gelaſſen werden.

Der

Der XXX. Titul.
Von Wagen-Laither / Wägen und Wein - Fuhren.

Der 1. Articul.

WAnn zween geladene Wägen gegen einander fahren / ſoll der weichen / ſo er kan / welcher die beſte Abfahrt hat; kunt er aber allein nicht weichen / ſoll ihme der ander helffen / im widrigen der Verbrecher neben Erſtattung der Schäden nach Ermäſſigung geſtrafft werden.

2. Articul.

Ein leerer Wagen oder Roß ſoll dem geladnen / auch ein leer oder gering Gefährt einer Gutſchen und der Poſt weichen / oder der Verbrecher neben Erſtattung der Schäden gleichfalls geſtrafft werden.

3. Articul.

So ein Fuhrmann Wein um Lohn führt und verſchütt / ſoll zwiſchen ihnen geſchehen / was recht iſt / doch der Wein nicht höher / als wie er kaufft worden / bezahlt / und ein gleiche Meinung mit aller andern Waaren gehalten werden.

Der XXXI. Titul.

Von Wirths-Pfanden und Spielen.

Der 1. Articul.

EIn jeder Wirth mag um ſein Zehrung oder Herberg (ausgenommen Kelch / Meßgewandt / und andere Ornat, auch blutig Gewandt und unbereites Geträid) wol Pfand nehmen: Wer aber ſein geſtohlen Gut bey dem Wirth find / und ſolches beweiſt / dem ſoll es der Wirth / doch ohne Straff wiedergeben: Seynd es aber verbottne Pfand / ſoll der Wirth deme / welchem die Pfand gehörig / die erlittne Schäden erſtatten / und noch darzu geſtrafft werden.

2. Articul.

Was auf Borgſchaft verſpielt wird / iſt man zu bezahlen nicht ſchuldig / und ſollen in dergleichen Fällen die geſtellte Borgſchafft für ungültig gehalten werden.

3. Articul.

Unziemlich und unmäſſiges Spielen ſoll nach dem Stand der Perſonen / deß Reichthums / und nach Beſchaffenheit deß Spiels / nach Ermäſſigung deß Richters geachtet werden.

4. Art.

4. Articul.

Verſpielt ein Diener ſeines Herrn Gelt oder ander Gut (ein gleiche Meynung hat es/wann jemand ein Gut verſpielt/ ſo er in ſeiner Verwaltung gehabt) ſoll es dem Herrn/ wann er es mit ſeinem Ayd betheuert oder ſonſten beweiſt/ wiederum zugeſtellt/ und der Diener darzu geſtrafft werden.

Der XXXII. Titul.

Von Handwercks-Leuten/ Taglöhnern und Schiffleuthen.

Der I. Articul.

DAs Gut/ daran der Handwercks-Mann ſein Arbeit gelegt/ iſt ihme ſtillſchweigend verpfänd: Es ſoll aber von ihme nicht mehr als ſein Lohn iſt/innbehalten/oder im widrigen das Pfand ledig gelaſſen/ und neben der Straff die erlittne Schäden/ wann es der/ welchem das Pfand gehörig/mit ſeinem Ayd bereden kan/ gut gemacht werden: Iſt aber deß Lohns halber zwiſchen dem Handwercks-Mann und deme das Gut gehörig/ auch im Land angeſeſſen iſt/ ein Irꝛ/ und ſich beede Theil nicht vergleichen kunten/ ſoll ohne Vorwiſſen deß Handwerck-Manns Obrigkeit/von dem Handwercks-Mann das Gut nicht auffgehalten/ ſondern hierüber der Obrigkeit Entſchied erwartet werden.

2. Articul.

Iſt einem Werckmann ein Gebåu oder ein andere Arbeit angedingt worden / der ſoll ſolche auf die verſprochne Zeit befördern/und ohne deß Andingers Bewilligung darzu kein andere Arbeit zu Verhinderung der Erſten annehmen / oder dem erſten Andinger die hierdurch die verurſachte Schåden nach Ermåſſigung deß Richters/welche nach Rath der Bauverſtåndigen geſchehen ſoll / wiederkehren / und noch darzu mit geringer Atzung befångnuſt werden: Deßgleichen ſoll auch mit andern Handwercks-Leuthen/ bey denen man ein Arbeit beſtellt / gehalten werden.

3. Articul.

Deßgleichen ſoll ein jeder Meiſter die angenommene Arbeit oder Gebåu vollenden / oder im widrigen deſſen nach Erkantnuß deß Richters und Bauverſtåndigen von ihme die verurſachte Schåden gut gemacht / und/ wie im vorigen Articul gemeldet/ nach Beſchaffenheit der Sachen geſtrafft werden.

4. Articul.

Item / ſollen die Schiff- und Floß-Leuth die verwahrloßte Güter gut machen / und die / welche Schaden genommen / erſtens von ihren Gütern gewåhrt / auch die Schiff- und Floß-Leuth derentwegen am Gut / oder wo ſie es nit vermöchten / nach Grösse deß Unfleiß und der

Be-

Verwahrloſung / nach Ermäſſigung deß Richters am Leib.

Der XXXIII. Titul.

Von Lern-Knechten Ehehalten und Liedlohn.

Der 1. Articul.

WAnn der Lern-Knecht oder Jung vor den bedingten Jahren ohne Erlaubnuß aus dem Dienſt gehet / ſoll er dem Meiſter nichts deſtoweniger das gantze Lehr-Gelt bezahlen / und neben der Straff noch die verurſachte Schäden abthun: Es hätte dann der Meiſter den Jungen / welches der Jung mit zweyen Männern beweiſen ſoll / mit unbillichen Dingen vertrieben / alsdann ihme von dem Meiſter neben der Straff gleichfalls die verurſachte Schäden ſollen erſtattet werden.

2. Articul.

Wann die Ehehalten ungeurlaubt / aus Urſachen / daß ſie die Herrſchafft übel gehalten / und was dergleichen ſeyn mag / oder mit Fürgeben / daß ſie die Herrſchafft geurlaubt / aus dem Dienſt gehen / und ſolches mit 2. Zeugen beweiſen / ſoll ihnen die Herrſchafft den Lohn / und dem Richter die Buß geben: Seynd aber

aber die Ehehalten unrecht erfunden/ ſoll ihnen kein Lohn gegeben/ und ſie noch darzu neben Erſtattung der Verſaumnuß geſtrafft werden.

3. Articul.

Welcher Ehehalt auch vor der Zeit den Dienſt auffſagt / oder entlaufft/ und die Obrigkeit ſolches nicht für billich erkennt/ noch ſich der Ehehalt mit einer Herrſchafft in den nechſten 3. Tagen / nachdem er aus dem Dienſt getretten/ darauf vergleicht/ ſoll derſelbe Ehehalt auszudienen/oder die hierdurch verurſachte Schäden nach Erkäntnuß der Obrigkeit gut zu thun / oder einen andern annehmlichen Ehehalten zu ſtellen/ von der Obrigkeit angehalten / oder auf Verwaigern/ und wann er entlauffen / auch anderer Orten dienen wurde / durch die Obrigkeit/ wo er betretten wird/ gefänglich angenommen/ und mit andern billichen Straffen / damit er eines/ wie vorſiehet / thue / und entzwiſchen niemands andern/ biß er von dem erſten Dienſt entlediget/ und mit der Obrigkeit der Straff halber abkommen/ diene/ nach gehalten Sachen angeſehen werden.

4. Articul.

Die Herrſchafft ſoll dem Ehehalten 6. und die Ehehalten der Herrſchafft 8. Wochen ungefährlich vor Ausgang deß Jahrs / den Dienſt auffſagen : Im widrigen (es hielte ſich

dann

dann der Ehehalt übel/oder die Herrſchafft wär gegen demſelben zu grob) ſoll die Herrſchafft den Ehehalten behalten/und entgegen von den Ehehalten der Herrſchafft weiter gedient werden.

5. Articul.

Welche Ehehalten ohne Urſach heimlich aus dem Dienſt/ und in ein ander Gericht gehen/ die ſollen von derſelben Obrigkeit/ auf Erſuchen der Herrſchafft/ wiederum in den Dienſt geſchafft/ und nach Beſchaffenheit deß Ungehorſams auf ihren Koſten etliche Täg gefänglich enthalten/ und ohne Verſicherung nicht entlaſſen werden.

6. Articul.

Von einem Herrn (er wär dann Borg worden) darff die Schuld ſeiner Ehehalten/oder/ wann ſie etwas/ ſo nicht in deß Herrn Gewalt kommen/ außgenommen/ dann ſo viel der Lohn erreicht/ nicht bezahlt werden.

7. Articul.

Sendet jemand ſeinen Knecht über Land/und wird dem Knecht ohne ſeine Verwahrloſung etwas von dem Seinen genommen/das ſoll ihm von dem Herrn bezahlt werden: Führet aber der Knecht ſeines Herrn Güter über Land/ und arbeit oder handlet mit ſeiner eignen Haab darneben/und wird ihm ſein Haab mit oder ohne ſeines Herrn Güter genommen/darf ihm ſolches von dem Herrn nicht bezahlt werden.

8. Art.

8. Articul.

Braucht ein Ehehalt ſeines Herrn Gut/ und thut Schaden daran / der ſoll von ihme wieder-kehrt werden.

9. Articul.

Geordneter beſtändiger Liedlohn ſoll auf 14. Tag zu entrichten geſchafft werden: Da ſich aber jemand weiter beklagen lieſſe / oder auf Laugnen überwieſen wurde / von deme ſoll neben der Straff und Erſtattung der Schäden die Bezahlung ohne Verzug gelaiſt; Embräch aber der Beklagt mit ſeinem Laugnen / dem Richter von beeden nichts bezahlt werden.

10. Articul.

Was der Mann mit ſeinem Pflug / mit ſeinem Vieh / da er / oder ſein gedingter Ehehalt bey iſt / oder ein gedingter Ehehalt bey ſeiner Herrſchafft verdient/das ſoll ein geordneter Liedlohn genennt werden.

Der XXXIV. Titul.

Von Teſtamenten und andern letzten-Willen.

Der 1. Articul.

DJe Form eines zierlichen Teſtaments iſt/ daß der/ ſo ein Teſtament machen will / ein Schrifft von ihme ſelbſten / oder eines andern Hand geſchrieben / darinnen

ſein

ſein letzter Will begriffen / verbunden oder beſchloſſen / vor ſiben hierzu ſonderbar erbettnen Zeugen / darunter der Notarius nicht begriffen/ vorbringe / und den 7. Zeugen zu unterſchreiben / und zu verfertigen darlege/ mit offentlicher Anſag / daß ſolches ſein Teſtament ſey / und es vor den 7. Gezeugen unterſchreibe/oder/wann er nicht ſchreiben kunt / oder ſelbiger Zeit möchte / auf ſein Begehren den achten Zeugen ſeinen Nahmen an ſelbigen Ort unterſchreiben laſſe: Hernach gleich zur ſelben Zeit ſollen es auch die 7. Zeugen ohne Einmiſchung anderer Handlung oder Verzug der Zeit / auſſer Leibs-Noth und ſo klein wär / mit ihren eignen Handen unterſchriben / und mit ihren Innſiglen / Ring oder Wappen-Pettſchafft / darauff nicht nur das Schild / ſondern das gantze Wappen ſey / beſiglen: Hätte aber ein Zeug (deren aber der mehrer Theil Innſigel haben / und ſchreiben können ſoll) kein Innſigel / oder kunten nicht ſchreiben / ſo mag ſich an deſſen ſtatt wol ein anderer unterſchreiben und fertigen / doch daß ſolches / und daß er hierzu erbetten worden / in der Unterſchrifft gemeldt werde: Wann auch die erſte zween Gezeugen in ihrer Unterſchrifft ausdruckentlich vermelden / daß der Teſtator, welcher maſſen in folgenden Libell ſein letzter Will begriffen / bekennt hab / ſoll für genugſam / wann die andere Gezeugen in ihren

Un-

Unterſchrifft vermelden/ſie bekennen/ wie andere ihre Mitgezeugen / gehalten werden.

2. Articul.

In Teſtament künten nicht Zeugen ſeyn / welche ſelbſten nicht Teſtament machen / oder was daraus empfangen mögen / deßgleichen Weibs-Perſonen / und die / ſo in deß Teſtirers Gewalt / oder unter 14. Jahren Alters ſeynd: Item / inſtituirte oder ſubſtituirte Erben / deßgleichen wer in der Erben Gewalt/oder den Erben in ſeinem Gewalt hat / unehrliche Leut / erklärte Verſchwender/ Sinn-löſe/Stumme/ oder Taube: Dahero rathſam/daß zu Zeiten mehr als ſieben Zeugen genommen werden.

3. Articul.

Wie wollen die Teſtament / wann die Zeugen / zu Eröffnung deſſelben / noch im Leben / und ſich zu ihren Hand-Schrifften und Inſiegeln bekennen / ohne Beyſeyn eines Notarii kräfftig ſeynd / ſo iſt doch rathſam / daß ein Notarius gebraucht / und von dem Teſtirer über ſein und der Zeugen Fertigung / und den gantzen Act ein oder mehr Inſtrument aufzurichten / auch ihme von denen Zeugen ihre Hand-Schrifften und fürgedruckte Signet, ſolche zu erkennen / fürzuhalten in Beyſeyn der ſieben Gezeugen erbetten werde / und ſolcher Erbittung in deß Notarii Inſtrument Meldung geſchehe / oder es mag der Notarius der an ihne gelangten

Requi-

Requiſition halber / aus den ſieben Gezeugen / oder auſſerhalb derſelben ſonſten zween erbitten: Wo auch kein Notarius zu bekommen / mag ſolcher von der Obrigkeit vertretten werden.

4. Articul.

Die Form eines Teſtaments von Mund ausgeſprochen iſt dieſe / daß der Teſtirer den Erben und andere Vermächtnuß vor ſiben hierzu erbettner Gezeugen / welche vor angezeigter maſſen beſchaffen ſeyn ſollen / offentlich und klärlich nahmhafft mache: Hätte aber der Teſtirer ſeinen letzten Willen vorher auffſchreiben laſſen / oder lieſſe ſolchen in Gegenwärtigkeit der Zeugen verzeichnen / ſoll derſelbe mit ausdrucklichen Vermelden / daß es ſein letzter Will ſey / vor den Zeugen wieder abgeleſen werden: Und iſt gleichfalls rathſam / ob es zwar nicht nothwendig / daß hierzu ein Notarius, welcher / da er bey nächtlicher Weil ſolchen Actum exercirt / genugſame Lichter / ſonderlich um deß Teſtirers Perſon / im Zimmer haben ſolle / gebraucht werden.

5. Articul.

Die Teſtament auf eines andern Anfragen (ob ſchon der Teſtirer / daß er teſtiren will / zuvor nichts geſagt / noch auch etwas auffzeichnen laſſen) ſeynd gültig / wann der Teſtirer auf das Anfragen / ausführliche beſtändige Antwort gegeben / auch die Zeugen ſelbſten erbet-

ten hat: Saget aber der Teſtirer ohne klärliche deutliche Antwort / allein Ja oder nein / oder Ja es iſt mein Will / ſeynd ſolche Teſtament nit gültig / es ſey dann erwieſen / daß der Teſtirer vorher / als er noch wohl reden können / ſeinen letzten Willen hab aufſchreiben laſſen / auch begehrt/daß man Zeügen erfordern ſoll/ demſelben alsdann ſolch ſein aufgezeichneter Will in Beyſeyn der Gezeugen vorgeleſen worden ſey / und er mit dem Wort Ja / (doch klärlich und verſtändig) jeden Puncten bekräfftiget hab / und durch ſolche gültige Teſtamenta werden auch vorgemachte Teſtament aufgehebt: Aber Legata, wann ſchon dergleichen Geſchäfft vorher nicht aufgezeichnet worden / noch ein Perſon für ſich ſelbſten ſolch Geſchäfft / ſondern allein erſt auf Anfragen gethan / mögen auf Anfragen mit dem Wort Ja wol vermacht werden.

6. Articul.

Blinde mögen keine in Schrifften / ſondern allein von Mund ausgeſprochene Teſtamenta machen: Item / ſollen ſie nicht allein deß Erben Nahmen/ſondern auch / was Stands und Würden der ſey / klärlich anzeigen / auch ihr letzter Will / da ſolcher vorher geſchrieben / oder erſt geſchrieben wurde / durch den Notarium, oder da keiner zu bekommen / durch den achten Gezeugen / offentlich abgeleſen / von dem Teſtirer dar-

darauf / daß es ſein letzter Will ſey / offentlich mit vernehmlichen Worten bekennt / von dem Notario und allen Gezeugen unterſchrieben / und nicht allein mit ihren Signeten verfertiget / biß zu ſeiner Zeit verſchloſſen werden: Es mag auch hierüber ein Inſtrument aufgerichtet / und wann Blinde unter Kindern oder zu milten Wercken teſtiren / ſoll um einen Zeugen mehr / als in andern Teſtamenten genommen werden.

7. Articul.

Kriegs-Leut / welche zwar im Feld / aber nicht im Streit / mögen vor zweyen Zeugen teſtiren / seynd ſie aber im Streit / mögen ſie ihre Teſtament / wie ſie immer können / ohne alle Zierlichkeit machen / und ihren letzten Willen ſo gar auf die Schaid / Schild / oder in den Staub ſchreiben: Doch iſt ein ſolch Teſtament nach der Abdanckung länger nicht als ein Jahr gültig / und wann die Kriegs-Leut nicht zu Feld ligen / ſollen ihren Teſtamenta von ihnen nach gemeines Rechten gemacht werden.

8. Articul.

Wann die Eltern zwiſchen ihren Kindern ein Teſtament / welches aus der Erb-Satzung erſcheint / machen wöllen / mögen ſie es ſchrifftlich thun / in Beyſeyn zweyer Gezeugen / welche das Teſtament unterſchreiben und fertigen / ohne Zeugen aber / ſollen ſie ihren letzten Willen mit eignen Handen klärlich und deutlich

 ſelb-

ſelbſten ſchreiben / oder / wann ſolcher durch einen andern geſchrieben wurde/die Kind er unterſchreiben laſſen: Wöllen ſie mündlich teſtiren / ſollen ſie ihren letzten Willen gleichfalls vor zween Gezeugen erklären/ oder dörffen die Zeugen in beeden Fällen hierzu inſonderheit nicht erfordert/ noch Mannsperſonen ſeyn: Iſt aber der Eltern letzter Will zwiſchen den Kindern ohne Erb-Satzung/ſoll derſelbe als ein Condicill oder Theilung unter denen Kindern / doch ohne Schmälerung der Nothgebührnuß gültig ſeyn: Aber in dergleichen befreyten letzten Willen (es wär dann die Condicill-Clauſel darinnen begriffen/ und ſo viel Zeugen darbey geweſen / ſo viel ſelbiger Orten zu einem Condicill genug) mag auſſer den Kindern jemanden ſonſten nichts vermacht werden.

9. Articul.

Wofern die Bauersleut ohne ſonderbahre Beſchwerden die Anzahl der ſieben Gezeugen nicht haben kunten iſt genug / wann ſie bey ihren Teſtamenten fünff Zeugen haben/ſollen ihre Teſtamenta in obgeſetzten Form gemacht werden.

10. Articul.

Es künten auch in Sterbensläuffen / oder wann der Teſtirer ſonſten inficirt/bey den Teſtamenten nur fünff Zeugen / welche/ da ſie den Teſtirer nur ſonſten ſehen und verſtehen / nicht eben

eben in ſelbigen Zimmer ſeyn dörffen / gebraucht werden.

11. Articul.

Von Kindern welche in Vätterlichen Gewalt/und allein de Peculio Caſtrenſi, vel quaſi, teſtiren mögen: Item / von Knaben unter 14. und von Mägdlein unter 12. Jahren/von Sinnloſen / erklärten Verſchwendern / Tauben und Stummen von Natur: Item / vor Aechtern / Beſchuldigten deß Laſters beleidigter Majeſtät/ Verräthern deß Vatterlands / Ketzern / Wuchern / und von Cloſter-Leuten/ſo Profeſs gethan/kunten keine Teſtamenta gemacht werden.

12. Articul.

Der Eheleuth gegen einander aufgerichte Teſtament mögen in zweyen oder einem Libell vergriffen werden: Doch wann beede Teſtament in einem Libell vergriffen / ſoll von den erſten zween Gezeugen in ihrer Unterſchrifft / daß beede Eheleuth bekennt / wie in ſolchem Libell jeder beeder letzter Will begriffen / vermeldt / von den andern aber ſie bekennen / wie obgemeldt ihre Mitgezeugen / geſchrieben werden.

13. Articul.

Es mögen auch die Eheleuth ihre Güter zu ſammen ſchlagen / und als von einem geſamten Guth Gleichſam aus einem Mund teſtiren/auch eines dem andern Gewalt geben / daß es von

deß Bewilligenden Ehegemächts Gut ſowol / als von dem Seinen teſtiren mög / aber der gebräuchige Weg iſt/ wann ein jedes Ehegemächt/ doch in einem Libell, inſonderheit teſtirt / und ſtehet jedem Ehegemächt bevor / in Lebzeiten deß andern ſein Teſtament und Gewalt / wider deß andern Willen zu widerruffen: Geſchicht aber ſolche Widerruffung oder Machung eines andern Teſtaments heimlich / oder das ander Ehegemächt vor ſeinem Abſterben kein Wiſſenſchafft hätte / ſoll auch deß Unwiſſend- und Verſtorbnen Ehegemächts Teſtament / ſo weit das Uberlebend und ſeine Erben darinnen bedacht / auch widerruffen ſeyn: Hat entgegen das ander Ehegemächt um dieſe Wiederruffung gewuſt / und ſo lang gelebet / daß es ſein Teſtament hätt ändern können / aber nicht geändert hat / ſo verbleibt es kräfftig: Stritt dann ein Ehegemächt ohne Veränderung ſeines Teſtaments / ſo mag von dem Uberlebenden von ſeinem und in gemeinen Gut von ſeinem Theil teſtirt werden.

14. Articul.

Wird einem Weib die Nutzung aller Haab und Güter vermacht / ſoll ihr / wann Kinder verhanden / nur die Unterhaltung (um das übrig iſt ſie Rechnung zu thun ſchnldig) und die vollkommentliche Nutzung alsdann erſt / wann keine Kinder verhanden / paſſirt werden.

15. Art.

15. Articul.

Pacta und Geding / oder der Ayd die Teſtamenta nicht zu widerruffen / ſeynd ungůltig / und mögen die Teſtament entweder durch ein ander kräfftig und gůltig Teſtament / oder in Beyſeyn 7. Gezeugen widerruffen werden / doch iſt beynebens unbenommen / hernach ein ander Teſtament aufzurichten: Geſchicht die Widerruffung vor wenigern / doch aufs wenigſt 3. Gezeugen / iſt zwar dieſelbe der Legaten halber alsbalden / aber der Erb-Satzung wegen erſt nach Verflieſſung 10. Jahr gůltig: Item / wird ein Teſtament widerruffen / wann ſolches durchſtrichen oder durchſchnitten wird / da es aber bey dem / welchem ſolche Durchſtrich oder Durchſchneidung zu gutem kommt / gefunden wird / muß derſelbe beweiſen / daß es der Teſtirer gethan hab: Item / wann ein Teſtament in zwey oder mehr Libell verfaſt / aber eines durchſtrichen oder durchſchnitten wird / ſo iſt es doch gůltig / es kunte dann von den Erben ab inteſtato, daß der Teſtirer zu Widerruffung deß Teſtaments / ſolches zerſchnitten oder durchſtrichen hab / bewieſen werden.

16. Articul.

Wo von einem Ort wegen Aufrichtung der Teſtament ein ſonderbarer Gebrauch von Alters Herkommen / darbey ſoll es verbleiben / iſt aber rathſamer / daß die letzte Willen den Land-Rechten gemäß aufgericht werden.

Der XXXV. Titul.

Von Erb-Satzung und Enterbung.

Der 1. Articul.

EIn Teſtament iſt ohne die Erb-Satzung nichtig: Hätte auch jemand in ſeinem Teſtament zwar einen Erben benennt / aber ſeine Kinder umgangen / oder ohne genugſame Urſache enterbt / iſt die Erb-Satzung nichtig: Iſt dann die Urſach der Enterbung gleichwol genug / aber unterwieſen / ſoll die Erb-Satzung auſſer anderer Verordnungen / in beeden Fällen für ungültig gehalten werden.

2. Articul.

Urſachen der enterbten Kinder / wann ſolche von dem eingeſetzten Erben erwieſen / ſeynd folgende: 1. Wann ſie ihre Eltern ſchlagen / oder ſonſten Gewalt und Hand anlegen. 2. Den Eltern angethaner unrechter Frevel und Schmachwort. 3 Wann die Kinder ihre Eltern (ſie hätten dann wider den Kayſer / Lands-Fürſten / oder wider den gemeinen Nutz gehandelt) peinlich anklagen. 4. Wann ſie ihnen mit Gifft oder in ander Weg nach dem Leben ſtelleten. 5. Verrätherey wider die Eltern. 6. Zauberey der Kinder. 7. Unkeuſchheit derſelben mit ihren Stieff-Eltern 8. Wann die Kin-

Kinder (doch ausgenommen der Töchter) für ihre unzimlicher Weiß befängnußte Eltern nicht wolten Borg werden. 9. So die Kinder ihren Eltern Teſtament oder andere Geſchäfft zu machen verbieten. 10. Wann ſich die Kinder ohne Willen der Eltern (ſie wären dann auch dergleichen Leuth) in leichtfertige Ubung oder Buben-Leben begeben. 11. Wofern die Kinder (es wären dann nach 25. Jahren ihres Alters die Eltern mit dem Ausheyrathen ſaumig) ehrliche Heyrath ausſchlagen / und ſich in unehrlich Leben begeben. 12. Wann die Kinder ihre Eltern aus deß Feinds Gefängnuß nicht erledigen: Dahero / wann ſolche Eltern in der Gefängnuß verſterben / ſolch undanckbarer Kind Erbtheil zu Erledigung der Gefangnen anzuwenden iſt. 13. So die Kinder den Eltern d Nahrung / Artzney / Pfleg / und Warth verwagern / entziehen / oder hierinnen ſaumig seyn. 14. Mögen die Kinder auch wegen ihrer Ketzerey enterbt werden.

3. Articul.

Urſachen / warum die Eltern zu enterben seynd 1. Wann die Eltern ihre Kinder groſſer Unthat (ausgenommen das Laſter beleidigter Mojeſtät / Ketzerey oder Zauberey / und wann ſich ein Kind guter Meinung dem Richter zu ſtraffen überantworten) beſchuldigten 2. Wann ſie die Kinder mit Zauberey und

Gifft beſchädigen / oder deſſen unterſtanden. 3. Unkeuſchheit der Eltern mit der Kinder Ehegemächten. 4. Wann die Eltern den Kindern Teſtament oder andere letzte Willen zu machen verbieten. 5. Woferꝛn ein Ehegemächt dem andern mit Gifft zuſetzte / mögen die Kinder ſolche Eltern enterben. 6. So die Eltern ihre Kinder mit Artzney / Pfleg und Warth verſaumen. 6. Wann die Eltern ihre Kinder von dem Feind nicht erledigen 8. Der Eltern Ketzerey: Zum Fall aber die Kinder und Eltern vor gemachten Teſtament ausdrucklich verſöhnt worden / hat die Enterbung nicht ſtatt; Geſchicht dann die Verſöhnung erſt nach dem Teſtament / ſoll die Enterbung dardurch nicht auffgehebt / ſondern ein ander Teſtament auffgericht / oder das erſte caſſirt werden.

Der XXXVI. Titul.

Von der Nothgebührnuß und Berechnung derſelben.

Der 1. Articul.

Für der Kinder Nothgebührnuß / wann derſelben 4. oder darunter / ſoll der dritte / wann der Kinder 5. oder mehr / der halbe Theil deſſen / was ſie zu gleichem Erbtheil bekommen / wann die Eltern kein Teſtament gemacht hätten / aber für der Eltern Noth-

Nothgebührnuß allzeit der dritte Theil deſſen / was ſie von den Kindern ab inteſtato geerbt hätten / gerechnet werden.

2. Articul.

Wann die Eltern neben ihren Kindern auch Enicklen / oder gar kein Kind / ſondern lauter Enicklen von den verſtorbenen Kindern hinterlaſſen / ſo ſtehen ſolche Enicklen / ihr ſeyn viel oder wenig / an ihrer verſtorbnen Eltern ſtatt / und werden in Berechnung der Nothgebührnuß nur für ein Perſon gehalten: Seynd aber Enicklen nur von einem Kind / aber ſonſten kein Kind oder Enicklen verhanden / ſollen ſie (zu verſtehen / wann derſelben 4. oder darunter / daß die Nothgebührnuß eines jeden der dritte Theil / da ihr aber 5. oder darüber / der halbe Theil deſſen / was ſie von ihrem An-Herrn oder An-Frauen ab inteſtato geerbt hätten) in die Häupter gezehlt werden.

3. Articul.

Die Nothgebührnuß mag einem Kind an Geld / oder an gewiſſen Stucken / doch daß ſolch Geld oder Stuck dem rechten Werth der Nothgebührnuß gleich ſey / ausgemacht werden.

4. Articul.

Die Nothgebührnuß kan allein an dem Eigenthum aller Güter ohne die Nutznieſſung / oder allein an der Nutznieſſung aller Güter ohne das Eigenthum nit verordnet werden: Dahero

hero wann einem Kind das Eigenthum verordnet iſt / ſo verbleibt ihm ſolches zwar / es übertreffe die Nothgebührnuß / ſo weit es immer ſeyn mag / aber ſo viel die Nothgebührnuß im Eigenthum trifft / ſo viel muß auch in der Nutznieſſung darbey ſeyn / das übrig aber folget dem / welchem es der Teſtirer vermacht hat: Entgegen wann einem andern alles Eigenthum / einem Kind aber allein die Nutznieſſung verordnet iſt / ſo gebührt dem Kind auch in dem Eigenthum die Nothgebührnuß: Welches alles / wann neben dem Kind ein fremde Perſon zum Erben eingeſetzt iſt / ſoll verſtanden werden.

5. Articul.

Es ſoll auch die Nothgebührnuß / wann gleich ein Kind in Lebzeiten der Eltern etwas daran empfangen / durch Erb-Satzung verordnet / oder das Teſtament, ſo viel die Erb-Satzung betrifft / für ungültig gehalten / und den Kindern alsdann (jedoch daß ſie andere Vermächtnuß hinweg zahlen) die Erbſchafft ad inteſtato gefolget werden: Es darff auch von dem Teſtirer einem ſolchen Kind / wann er nicht gern will / in ſolchem Teſtament ein mehrers nicht vermacht werden.

6. Articul.

Welche Töchter ſich aber bey der Ritterſchafft und Adel / gegen einer Adlichen ehrlichen

chen Ausſteur (ſie erreiche die Nothgebührnuß oder nicht) deß übrigen Vätterlich und Mütterlichen Guths verzeihen / darbey ſoll es auf ordentliche geſchworne Verzicht gelaſſen werden.

7. Articul.

Kein Geſchwiſterig iſt ſchuldig ſein Geſchwiſterig / weder in der Noth-gebührnuß noch zu Erben einzuſetzen / oder ſonſten etwas zu vermachen: Wann aber ein Geſchwiſterig ein leichtfertige oder ſonſten nicht allerdings erbare Perſon zu Erben eingeſetzt / oder derſelben ſonſten etwas namhafftes vermacht hätte / iſt ſolche Erb-Satzung oder Geſchäfft gegen deß Teſtirers Geſchwiſterigen / ob ſie ſchon zu Erben eingeſetzt / oder ſonſten bedacht worden / ungültig / und ſoll dasjenig / was ſolchen leichtfertigen Leuten verordnet worden / den Geſchwiſterigen gefolgt worden.

8. Articul.

Dergleichen leichtfertige Perſonen ſeynd / welche man vermög der Rechten für Ehrloß haltet / oder welche ſonſten einem böſen Ruff haben: darunter nit allein die / welche ſonſten in keinem Teſtament Erben ſeyn kündten / ſondern auch Schalcksnarrn Gauckler / Lottersbuben / uneheliche Kinder; Item / welche in offentlichen Concubinat leben / ſollen gerechnet werden.

9. Articul.

In Berechnung der Nothgebührunß / ob die

ſol-

ſelbe der drit oder halbe Theil ſey / ſollen auch die verzichne Kinder (es ſeyen Söhn oder Töchter / ſie hätten dann vor der Verzicht ein angefallne Erbſchafft verworffen / oder waren mit Recht enterbt worden (in die Zahl der andern gezehlt werden.

10. Articul.

In die Nothgebührnuß wird gerechnet / was einer Perſon / welcher die Nothgebührnuß zuſtehet / im Teſtament verordnet worden / welches ſie nach Abſterben deß Teſtirers / ohn allen Verzug / Beſchwerd und Bürden bekommen kan / und nicht erſt auf künfftige Geding / oder Fall warten / oder ein Bürde auf ſich laden muß / und wann einer ſolchen Perſon mit gewiſſem Geding oder Bürden ſonſten etwas vermacht worden / folgt ihr daſſelbe / wann das Geding erfüllt / und was ihr mit Bürden vermacht iſt / über die Nothgebührnuß nichts deſtoweniger: Deßgleichen wird in die Nothgebührnuß eingerechnet / was einer ſolchen Perſon von dem Teſtirer in Lebenszeiten zu ſeiner Nothdurfft als Heyrath-Gut und dergleichen mehr gegeben worden: Aber was zu Ausſtaffirung in den Kriegs / oder zum Studiren / oder zu Erlangung eines Doctorats, (es hätten dann die Eltern dißfalls die Kinder für Schuldner gehalten) gegeben worden: Item / was jemanden wegen ſonderbarer Verdienſt / oder ſonſten

ſten zuläſſiger Weiß geſchenckt worden/wie deßgleichen die tägliche Unterhaltung / und andere Nothdurfft auch rechte alte Stamm Lehen/und was nicht von dem Teſtirer herkömmt / iſt in die Nothgebührnuß nicht zu rechnen: Andere Fäll ſollen bey Verordnung gemeiner Rechten gelaſſen werden.

11. Articul.

Die Nothgebührnuß ſoll mit keinem Geding/ Aufſchub/oder Bürde n beſchwert/ſondern frey gelaſſen / und dahero wann ein Vatter ſeiner Haußfrauen die Nutzniesſung aller Güter verſchafft / der Kinder Nothgebührnuß ſamt der Nutzung davon muß gezogen werden.

12. Articul.

Item/ ſoll um die Nothgebührnuß / oder Ergäntzung derſelben / in 30. Jahren (man wolte dann ein Teſtament / welches in 5. Jahren geſchehen müſte / gar beſtreiten) geklagt werden.

13. Articul.

Wird einem Kind auf den Fall / da es Unvogtbar verſturb / ein Affter-Erb eingeſetzt / ſoll der Mutter die Nothgebührnuß allein in denen Gütern / welche das Kind anderwerts her / und nicht in den Gütern / welche das Kind auſſer der Vätterlichen Nothgebührnuß von dem Wattern bekommen / paſſirt werden.

14. Articul.

Einwerffen / Collation, oder Stillſtehen in Thei-

Theilung der Erbſchafften iſt anders nichts / als daß diejenige ſo vor der Theilung was empfangen / biß die andere Erben auch ſo viel haben / ſtillſtehen müſſen: Und geſchicht dieſes allein zwiſchen denen (es ſey ein Teſtament verhanden oder nicht) welchen die Noth-gebührnuß zuſtehet / und ohne Teſtament zugleich mit einander geerbt hätten: Es ſoll auch alles / was ſonſten vermög der Rechten / und deß vorgehenden 10. Artic. in die Nothgebührnuß gerechnet wird: Item / wann die Enicklen ihren An-Herrn und An-Frauen erben wollen / was ihre Eltern empfangen / eingeworffen werden.

15. Articul.

Wann auch die Baursleut (es ſey Vatter oder Mutter) ihre erſte Kinder / daß die andere ſo viel nicht / oder doch die Nothgebührnuß nicht bekommen / mit übermäſſigen Heyrath-Gut ausſteuren / als ſollen die Eltern von den Obrigkeiten / daß ſie der Sachen nicht zu viel thun / ermahnt / und da ein Übermaß fürüber gieng / von den Kindern welche zuviel empfangen / (ob ſie ſchon die Erbſchafft nicht antretten wolten) den andern ſo viel wieder / daß ſie wenigiſt ihr Nothgebührnuß haben mögen / heraus gegeben / doch die Übermaß gegen dem Vermügen / nach der Zeit der Ausheyrathung angeſehen werden.

Der

Der XXXVII. Titul.
Von den Codicillen.
Der 1. Articul.

EIn Codicill iſt ſonſten ein letzter Will ohne Erb-Satzung / dahero die Erbſchafft dardurch nicht gegeben / noch aufgehebt / ſondern durch ſelbige allein Schanckungen von Tods wegen Legata und Fideicommiſſa künten verlaſſen werden: Es werden auch die Codicill entweder in Schrifften / welches die Zeugen nit fertigen dörfften / aber unterſchreiben ſollen / oder ohne Schrifften von Mund ausgeſprochen / in Beyſeyn der hierzu erbettner Gezeugen / oder wann ſie ungefähr darzu kommen / auffgericht: Der Gezeugen / darunter auch die Weiber paſſirlich / ſollen unter 5. (es wär dann an einem Ort ein ſonderer Gebrauch oder Freyheit) nit ſeyn: Wann auch an einem Ort die Freyheit wegen minderer Zahl der Zeugen in Teſtamenten Herkommen / mögen in Codicillen noch um zween weniger (doch daß auffs wenigiſt zween darbey ſeyn) gebracht werden.

2. Articul.

Wann der Teſtirer in ſeinem Teſtament vermeldt / da er einen Zettel in das Teſtament legen / oder was auf die leere Blätter ſelbſt / oder durch einen andern ſchreiben laſſen werde / daß ſolches / als wann es in dem Teſtament begrif-

greiffen/gültig ſeyn ſoll/ſo ſeynd ſolche Zettel oder Schrifft/wann kein Zweiffel/ daß ſie der Teſtirer ſelbſt geſchrieben/ oder unterſchrieben/ auch Jahr und Tag darinnen vermeldt/ kräfftig: Wurde aber die Handſchrifft widerſprochen/ ſoll mit 2. Zeugen/ daß ſie den Teſtirer ſolches ſehen ſchreiben und unterſchreiben/ und darauf die Zeugen/ wann es ein abſonderlicher Zettel/ dieſelb auch ſelbſt unterſchrieben haben (es wär dann von einem Notario über ſolche Zettel oder Schrifft ein Inſtrument aufgericht worden) bewieſen werden.

3. Articul.

Die Clauſulæ, wann der letzte Will nicht gilt als ein Teſtament/ daß er gelten ſoll als ein Codicill, Fideicommiſs, Schanckung von Todtswegen/ oder wie derſelbe von Rechtswegen gelten kan/ ſie ſeyen ſamentlich oder deren nur eine geſetzt/ haben dieſe Würckung/ daß nichts deſtoweniger die nechſten Freund/ denen die Erbſchafft ohne Teſtament gebührte/ ſolchen letzten Willen zu vollziehen ſchuldig/ jedoch nach Abzahlung der Schulden und anderer gebührlichen Außgaben/ über aufgerichtes Inventari, den vierdten Theil alles übrigen Erbs innzubehalten befugt: In Teſtament zwiſchen den Kindern aber/ oder ad pias cauſas (doch/ wann das Teſtament nicht nach gemeinen Rechten/ ſondern nach ſonderbahrer

Freyheit gemacht worden / ihnen allein zu gutem) ſollen die Clauſulæ, wann ſie gar nicht außgedruckt / tacitè verſtanden werden: Hätte aber der Teſtirer ſeine Kinder / welche erſt nach dem Teſtament gebohrn/oder aus fremden Landen kommen / unwiſſend zu Erben nicht eingeſetzt / ſeynd dieſe Clauſulæ (wo nicht andere Muthmaſſungen/daß er nichts deſto minder das Kind mit dem Fideicommiſs wurd beſchwert haben) ſo viel den eingeſetzten Erben / deſſen Erb-Satzung ſonſten durch ſolche Clauſulas in ein durchgehend Fideicommiſs verkehrt wurde/ betrifft / keiner Würckung: Entgegen hätte der Teſtirer ſein allbereit gebohrnes / oder ein ſolches Kind / deſſen ſein Frau zur Zeit deß gemachten Teſtaments ſchwanger geweſen / oder ein abweſend Kind / welches er für todt nicht gehalten / wiſſentlich und ſtillſchweigend umgangen/und zu Erben nicht eingeſetzt/ oder hätte ein Enickel / welches zur Zeit deß Teſtaments noch nicht ſein Noth-Erb geweſen / ſtillſchweigend umgangen/in ſolchen Fällen haben die Codicill-Clauſl ihr Würckung / und müſſen ſolch umgangne Kinder uber Abzug der Nothgebührnuß / den eingeſetzten Erben die Erbſchafft folgen laſſen? Der Legat, Fideicommiſſen, und dergleichen halber / ſollen obbemeldte Codicill-Clauſl (doch wann bey Aufrichtung deß letzten Willen ſo viel Zeugen geweſen / als

an jedem Ort zu einem Codicill vonnöthen ſeyn) bey ihrer Würckung gelaſſen werden.

Der XXXVIII. Titul.

Von der Falcidia und Trebellianica.

Der 1. Articul.

DJe Falcidia iſt der vierdte Theil alles über Abzug der Schulden / und nothwendigen Außgaben / hinterlaſſens Vermögens / welche der Eingeſetzte oder ſonſten nechſte natürliche Erb / wann die Verlaſſenſchafft mit zu vielen Legaten, Geſchäfft von Todtswegen / und ſonderbaren Fideicommiſſen, daß er ſolchen vierdten Theil nicht haben kund / beſchwert / von denſelben der Proports nach / innzubehalten befugt iſt: Seynd der Erben mehr / zieht ein jeder ſein Gebührnuß am vierdten Theil von den Geſchäfften / mit denen er inſonderheit beſchwert iſt / oder ſeynd ſie zugleich beſchwert / ſoll durch ſie der vierdte Theil von allem deß Erblaſſers Vermögen getheilt werden.

2. Articul.

Es hat aber der Abzug Faldiciæ nicht ſtatt / wann der Erb die Erbſchafft ohne Inventari angetretten : Item / wann ein Sach einem / daß es in ſeiner Freundſchafft verbleiben ſolle / oder zu milten gottſeligen Wercken (er kunte dann den vierdten Theil von andern Geſchäfften

nicht

nicht bekommen (geſchafft worden: Item / ſo jemanden dasjenig / welches man ihme ſchuldig geweſen / verſchafft worden: Deßgleichen wann ſich der Erb der Falcidiæ verziehen hätte: Item / wann der Erb (er hätte dann verhofft / daß der vierdte Theil nichts deſtoweniger überbleiben wurde (die Legata völlig bezahlt hätte: Aber von dem Teſtirer mag der Abzug Falcidia nicht verbotten werden.

3. Articul.

In die Falcidiam ſoll anders nichts / als was der Erb von dem Teſtirer Erb-Satzungsweiß bekommen / eingerechnet / was aber dem Erben abſonderlich vermacht worden / daſſelbe ſoll ihm zum Voraus / wie deßgleichen die Nutzungen / welche die Erbſchafft vor der Antrettung ertragen / gefolgt werden.

4. Articul.

In Univerſal-Fideicommiſſen, wo der Erb die gantze Erbſchafft oder einen gewiſſen / als halben / dritten / vierdten oder noch wenigern Theil hinaus geben muß / hat er auch Macht den vierdten Theil / ſo Trebellianica genannt wird / der Proports nach innzubehalten: Seynd neben dem Univerſal- auch Particular-Fideicommiſſa verordnet / ſo wird von den Univerſal die Trebellianica, von den Particular-Fideicommiſſen aber die Falcidia, jedes Proports nach / hinweg gezogen: Wann auch die Univer-

verſal-Fideicommiſs conditionirt/ſoll von den Particular- Fideicommiſſarien dem Erben wann er von den Früchten die er von dem Fideicommiſs entzwiſchen/biß die Condition erfüllt/ aufheben mag/ und was der vierdte Theil vom Fideicommiſs allein treffen thut/nicht einen völligen vierdten Theil/ aller diß Erblaſſers hinterlaſſen Gütern bekommen wurd/ ſie ihme das übrig darauff erſtatten wollen Caution gelaiſt werden.

5. Articul.

Die Trebellianica, wann ſich der Erb derſelben gegen dem Erblaſſer verzeihen/oder die Erbſchafft ohne Inventari (es wär dann ein Sohn oder Tochter) angetretten/ſoll nicht paſſirt/ aber auch von dem Teſtirer, wann das Fideicommiſs gar ad pias cauſas gemeint / verbotten werden.

6. Art.

Von den Kindern im erſten Grad mag von ihrer Eltern Verlaſſenſchafft (doch das jedenmal/ was darein zu rechnen / darein gerechnet werde) neben der Legitima oder Nothgebührnuß / auch die Trebellianica und Falcidia hinweg gezogen werden.

7. Articul.

In die Trebellianicam wird alles eingerechnet was der aus deß Erblaſſers letzten Willen zu empfangen hat: Deßgleichen die von

von denen auf gewiſſen Fall / biß ſich derſelbe begeben / verordneten Fideicommiſſen aufgehobne Nutzungen / und wann dieſelbe Nutzungen den vierdten Theil / deren unterm Fideicommiſs begriffnen Gütern / erreichen oder übertreffen / ſoll der Erb weiter kein Trebellianicam abziehen / ſondern die Güter völlig von Handen geben: Item / werden in die Trebellianicam die / nachdem das angefallne Fideicommiſs eingefordert worden / empfangne Nutzungen gerechnet: Iſt aber der Erb ein Sohn oder Tochter / kan ihnen kein Nutzung / allein welche ſie nach begebenen Fall deß Fideicommiſs, und beſchehener Abforderung deſſelben genoſſen / zugerechnet werden.

8. Articul.

Andere im vorgehenden Articul nicht begriffne Fäll / die Teſtament und letzte Willen betreffend / derentwegen auch kein ſonderbare Gewonheit oder Freyheit / oder anderer Orten vermög obigen 16. Artic. 34. Tit. ſonderbare Recht verhanden / ſollen nach gemeinen Rechten entſchieden werden.

Der XXXIX. Titul.
Von Erbſchafften der unehelichen Perſonen.

Der 1. Artic.

DEr unehelichen Kinder ſeynd dreyerley

ley: Erſtlich / welche von zweyen ledigen Perſonen / welche zuſamm hätten heyrathen können / erzogen worden / und natürliche Kinder genennt werden: Andere aber ſeynd / welche zwar von zweyen ledigen Perſonen / welche zuſamm heyrathen künten / erzogen worden / aber die Mutter in offentlicher Unzucht gelebt hat: Drittens etliche / welche aus verdamter Geburt / das iſt / welche Eltern Vermög der Rechten / nicht haben zuſamm heyrathen können / gebohren worden.

2. Articul.

Hat ein Vatter neben ſeinen ehelichen Kindern unehliche natürliche Kinder / welche nicht legitimirt / kan er denſelben nicht mehr geben / ſchencken / oder durch letzten Willen vermachen / als allein / biß ſie ihr Brod gewinnen mögen / die Unterhaltung / ſeynd ſie aber legitimirt / mag er ihnen und derſelben Mutter ſamtlich den zwölfften Theil ſeines Vermögens geben und vermachen / es wär dann ſolcher Theil ſo gering / daß ſie ſich / biß ſie ihr Brod gewinnen möchten / nicht erhalten könten / auf welchen Fall die Obrigkeit ſoll Macht haben / nach geſtaltſame deß Vermögens und Anzahl der ehelichen Kinder / die Verfügung zu thun / daß ſolche Kinder / biß ſie zur Arbeit tauglich / ihren Qualitäten nach / unterhalten werden: Hätte dann ein Vatter keine eheliche Kinder / noch

Eni-

Enickel von ehelichen Kindern gebohren / doch wäre noch ſein Vatter und Mutter im Leben / ſo iſt er ſeinen Eltern die Nothgebührnuß ſchuldig / das übrig mag er ſeinen unehelichen natürlichen Kindern / wann ſie legitimirt / alles / ſeynd ſie aber nicht legitimirt / allein die Unterhaltung vermachen / das übrig ſoll ihnen genommen / und denjenigen / welche neben ſolchen Kindern zu Erben eingeſetzt / oder den Teſtirer ſonſten geerbt hätten / zugeſtellt werden: Seynd keine Freund / ſo erben möchten / verhanden / ſo bleibt den unehelichen Kindern / wann ſie gleich nicht legitimirt / was ihnen der Vatter durch letzten Willen vermacht hat: Von einer Mutter aber / ſo weder in auff- oder abſteigender Linie eheliche Erben hat / mag ihren unehelichen Kindern / wann ſie legitimirt / alles / ſeynd ſie aber nicht legitimirt / und eheliche Erben in auf- oder abſteigenden Lini verhanden / nur die Unterhaltung verſchafft: Aber von einer Mutter / ſo keine eheliche Erben in auf- und abſteigender Linie hat / mag ihren unehelichen Kindern (ausgeſchloſſen der aus verdammter Geburt) alles vermacht werden.

3. Articul.

Die uneheliche natürliche Kinder / welche nicht legitimirt / mögen ihren Vattern ab inteſtato nicht erben / doch iſt man ihnen oben- verſtandner maſſen die Unterhaltung ſchuldig:

Seynd ſie aber gleichwol legitimirt / ſo trägt ſie doch die Legitimation in Erbſchafften nicht vor / und mögen alsdann erſt / ſie ſeyen legitimirt oder nicht / wann keine nechſte Freund / oder Ehefrau / welche erben kundten / verhanden / zur Erbſchafft gelaſſen werden.

4. Articul.

Die Enickel aus unehelichen natürlichen Kindern gebohren / ſie ſeyn ehelich oder unehelich / wie deßgleichen uneheliche Enickel aus ehelichen Kindern gebohren / mögen ihren vätterlichen An-Herren nicht erben / und dörffen ihnen von dem An-Herrlichen Vermögen ſo gar die Alimenta nicht geraicht werden.

5. Articul.

Die uneheliche Kinder erben ihr Mutter und Geſchwiſterig / auch derſelben Kind / welche von ihrer Mutter in der Unzucht gebohrn / es ſey die Mutter ehelicher oder unehelicher Geburt / aber den Mütterlichen An-Herrn erben ſie nicht / es ſey dann die Mutter ehelicher Geburt / oder ſonſten kein Freund vorhanden: Die Mütterliche An-Frau erben ſolche Kinder / wann gleich die Kinder unehelicher Geburt: Doch ſoll dieſes alles / wann keine eheliche Kinder oder Kinds-Kinder (auf welchen Fall die uneheliche Kinder mit der Unterhaltung zufrieden ſeyn müſſen) verhanden / verſtanden werden.

6. Art.

6. Articul.

Wider obgeſetzte Articul ſoll kein Legitimation, Confirmation, oder Willen-Brief für kräfftig gehalten/ und zugelaſſen werden.

7. Articul.

Die Kinder aus verdammter Geburt mögen auſſer der Unterhaltung / biß ſie ihr Brod gewinnen/ ihre Eltern weder durch/ noch ohne Teſtament erben: Es ſoll ſie auch weder vor oder nach der Legitimation oder Teſtament/ hierinnen kein Confirmation, oder Conſens-Brief fürtragen/ es wär dann die Erbſchafft / in welcher ſolche Kinder eingeſetzt / dem Fiſco heimgefallen / und von dem Land-Fürſten ſolch Teſtament gut geheiſſen werden.

Der XL. Titul.

Von Erbſchafft ohne Teſtament in ab- und auffſteigender Lini.

Der 1. Articul.

DJe eheliche Kinder erben ihr Vatter und Mutter zugleich / und in abſteigender Lini ſtehet das Kind allzeit an ſeines vor abgeſtorbnen Vatter und Mutters ſtatt/ und erbet ſo viel/ als deſſen verſtorbne Vatter und Mutter geerbt hätte: Welches Recht auch auf die Ur-Enickel ſoll verſtanden werden.

2. Articul.

Hat ein Vatter bey mehr dann einer Hauß-

frauen

fraue zweyerley oder mehr Kinder / ſo erben ſie ihne zugleich / aber ein jedes Kind erbet ſein Mutter: Alſo ſoll es auch / wann ein Mutter zweyerley ober mehr Kinder hätte / gehalten werden.

3. Articul.

Wann ein kind ohne Geſchäfft verſtirbt / und verläſt keine Söhn oder Töchter / oder Enickel / oder Geſchwiſterig von beeden Banden / ſo erbt / Vatter und Mutter zugleich / oder / wann eines verſtorben / das ander allein / ſeynd aber Vatter und Mutter nicht im Leben / ſo erben An-Herr und An-Frau mit einander: Iſt nur allein ein An-Herr oder An-Frau / Uran-Herr oder Uran-Frau deß verſtorbnen Kinds vom Vatter oder Mutter Seiten im Leben / daſſelbige allein erbt ſo viel / als An-Herr oder An-Frau beede / oder Uran-Herr oder Uran-Frau beede im Leben ſeynd: So lang aber An-Herr oder An-Frau im Leben iſt / erben Uran-Herren oder Uran-Frauen nichts / wo aber kein An-Herr oder An-Frau im Leben / ſollen Uran-Herren und Uran-Frauen / wie von dem An-Herrn geſchrieben / zur Erbſchafft gelaſſen werden.

4. Articul.

Verlaſt aber ein abgeſtorbnes Kind Geſchwiſterig von beeden Banden / oder derſelben Kind / ſo erben ſie neben deß abgeſtorbenen Kinds Vatter und Mutter / oder wann

die Mutter verſtorben / mit deſſelben Kind Vatter allein / oder wann der Vatter verſtorben / mit deſſen Mutter allein / oder auf derſelben beeder Abſterben / neben dem An-Herrn und An-Frauen/oder/ wo die auch verſtorben/ mit dem Ur-Anherrn und Ur-Anfrauen/ ein Perſon ſo viel als die ander: Doch der Geſchwiſterigen Kind von beeden Banden / deren ſeynd viel oder wenig / es ſey auch noch ein Geſchwiſterig im Leben oder nicht / erben alle mehr nicht / als ſo viel ihre Eltern / wann ſie gelebt / geerbt hätten: Und wo nach Abgang Vatter und Mutter / das verſtorben Kind neben den Geſchwiſterigen von beeden Banden / oder derſelben Kindern Vatter- oder Mutter-halb/ nicht mehr dann ein An oder Uran / hinter ihm verlaßt / und auf der andern Seiten zween An-oder Uran / ſo werden dieſelbe An-Herren oder Uran-Herren/ An-Frauen oder Uran-Frauen auf der andern Seiten/beede nur für ein Perſon gerechnet / und erben beede nicht mehr/dann ſo viel deß abgeſtorbenen Kinds Geſchwiſterig von beeden Banden eines/oder derſelben Geſchwiſterig eines von beeden Banden Kindern: Seynd aber gar keine Geſchwiſterig von zweyen Banden oder derſelben Kinder / ſondern allein Vatter und Mutter / An- oder Uran-Herrn/ und Anfrauen von Vatter oder Mutter Seiten verhanden / ſo gehet deß verſtorbnen

Kinds

Kinds Verlaſſenſchafft in zween Theil / die eine auf die Våtterlich / die ander auf die Můtterlich Seiten: Iſt aber auf der einen Seiten niemand mehr im Leben / ſo erbt auf der andern Seiten der Vatter oder Mutter / An- oder Uran-Herr und Anfrau allein / und ſollen die Geſchwiſterig von einem Band und derſelben Kinder außgeſchloſſen werden.

5. Artikul.

Wann ein Mutter oder An-Frau ihr Kind oder Enickel / neben andern ihres verſtorbnen Kinds Geſchwiſterigen / oder Geſchwiſterig Kinder / oder mit der Enicklen Geſchwiſterigen erbet / und ſich wiederum verheyrath / hat ſie ſolches Erbs die Zeit ihres Lebens nur die Nutznieſſung / und fållt alsdann wiederum auf andere Geſchwiſterig von beeden Banden / auch derſelben Kind / und nicht auf ihrn in anderer Ehe erworbne Kinder: Ein gleiche Meinung hat es auf ſolchen Fall mit dem Vattern oder Anherrn: Wann ſich auch ein Wittib ihres Kinds-Vormundſchafft nicht annimmt / und dannoch keine Vormunder zuverordnen begehrt / verliehrt ſie auch das Eigenthum deſſen / was es von demſelben Kind / ſo es unter 21. Jahren verſtorben / geerbt / indeme / was von Våtterlichen Seiten an ſolch Kind kommen: Eben alſo / wann ſich ein Wittib ſchon nicht verheyrath / aber ſonſten unzůchtigen Wandel führet / ſoll es gehalten werden.

6. Art.

6. Articul.

Entgegen verlieren die Eltern das Eigenthum auf ihr Wiederverheyrathen nicht. 1. Wann ſie von den Kindern ein ander Gut / welches nicht von Vätterlichen oder Mütterlichen Seiten geerbt. 2. Wann ſie ihr Kind oder Enickl allein geerbt / und keine Geſchwiſterig oder Geſchwiſter-Kind vorhanden geweſen. 3. Wann die Geſchwiſterig und derſelben Kind vor dem Vatter und Mutter / An-Herr und An-Frau verſtorben. 4. Wann ein Sohn in einen Bettel-Orden getretten / und Profeß gethan. 5. So ein Kind oder Enickel in den Heyrath mit ausdruckentlichen Worten / daß der Vätter oder Mutter an der Erbſchafft weder Eigenthum noch Nutzniesſung verlieren ſollen / eingewilliget hat: Jedoch ſoll dieſes auf die verzichne Töchter / welche ihr Recht nichts deſtoweniger zu ſuchen haben / nicht verſtanden werden.

7. Articul.

Gleichfalls hat das überlebend Ehegemächt / wann es ſich wiederum verheyrath / in deme / was es von dem Abgeſtorbnen durch Heyrath / Teſtament / Schanckung oder in ander Weg bekommen / (es hätte dann das Verſtorbne ausdruckentlich ein anders geordnet) nur die Nutzniesſung die Zeit ſeines Lebens / das Eigenthum iſt der Kinder erſter Ehe zu gleichen

Thei-

Theilen/und kan von den Eltern einem oder dem andern Kind ein mehrers nit vermacht werden.

8. Articul.

Wurde ſich dann ein Wittib leichtfertig verheyrathen/ ſoll ihr alles / was in voriger Ehe durch Heyraths-Geding/ Vermächt/ Morgengab/ Ubergab/ der Kinder Erbſchafft oder in ander Weg von ihrem Haußwirth/ oder Kindern/ eigenthumlich oder nutznießlich bekommen/ wiederum genommen / und den Kindern erſter Ehe/ oder den nechſten ihres vorigen Haußwirths Freunden / zugeſtellt werden.

9. Articul.

Einem Sohn oder einer Tochter / welche in der Eltern Gewaltſam / und ſich ohne Wiſſen und Willen derſelben (unerachtet ihnen die Eltern ehrliche Heyrath angetragen / oder ſie doch daran nicht verhindert) ihrem Stande gemäß nicht verheyrathen / ſeynd die Eltern / wann ſie nicht gern wöllen/ weder Heyrath-Gut/ noch was anders / im Leben zu geben ſchuldig ; Nach Abſterben der Eltern aber / wann ſie keine andere Ordnung gemacht/ erbt der Sohn neben andern Kindern/ was ihm ſonſten gebührt / aber ein Tochter nur halb ſo viel / als ihr ſonſten gebührt hätte/ der ander halbe Theil folgt den gehorſamen Geſchwiſterigen / oder / wo ſie keine hat / den nechſten Freunden ; doch dieſes halben Theils mit dem Verſtand / wo bey derſelben

Toch-

Tochter Nahmen und Stammen / daß ſich die Töchtern gegen einer beſtimmten Summa Heyrathguts Vätterlich- und Mütterlichen Erbs verzeyhen / gebräuchig / ſo ſoll derſelben / die ſich alſo leichtfertig verheyrath / allein halb ſo viel / als einer verzeichnen Tochter / die am wenigſten bekommen / gegeben wird / für Vätterlich und Mütterlich Erb zu ſtehen: Würde ſich aber ein Tochter gar zu einer ſchlechten / leichtfertigen oder verleimbten / oder der Sohn zu einer leichfertigen / öffentlichen / unehrlichen Perſon verheyrathen / und hätten die Eltern der Tochter inner fünff und zwantzig / dem Sohn in dreiſſig Jahren ehrliche Heyrath angetragen / oder ſie daran nicht gehindert / mögen ſie gar enterbt werden / oder / wofern ſie nicht enterbt wurden / ihnen mehr nicht (es wär dann ein anders durch letzten Willen geordnet) als halbe Nothgebührnuß folgen ſoll: Und was biß dato von Vatter und Mutter geſagt worden / ſoll auch auf den Anherrn und Anfrauen verſtanden werden: Verheyrath ſich dann ein Tochter vor 25. Jahren ohne Wiſſen und Willen ihrer Vormunder / der nechſten Freund / oder deme ſie befohlen / ihrem Stand nicht gemäß / verliert ſie den vierdten oder den dritten Theil ihres Erbs / wann ſie ſich gar zu einer leichtfertigen / oder verleimten Perſon verheyrath / und gehört alsdann ſolcher vierdte oder dritte Theil andern

Geſchwiſterigen / oder nechſten Befreunden: Verheyrath ſich aber ein Sohn alſo / wie nechſt verſtanden / unter 21. Jahren / ſoll er nicht an Gelt / ſondern mit Gefångnuß / oder in ander Weg geſtrafft / doch von den Vormundern oder Freunden an ehrlichen Heyrathen / welche ſeinem Stand gemåß / nicht verhindert werden: Da ſich auch ein Sohn vor 30. und ein Tochter vor 25. Jahren / ohne Wiſſen und Willen der Eltern / in deren Gewalt ſie ſeyn / gleichwol ihrem Stand gemåß verheyrath / ſo ſeynd ihnen doch die Eltern / ſie wollen es dann gern thun / in ihren Lebzeiten nichts zu geben ſchuldig / aber nach derſelben Abſterben hat es der Sohn oder Tochter an ſeinem Erb nicht zu entgelten / und müſſen die andere Geſchwiſterig / wann kein Geſchåfft vorhanden / ihr empfangen Heyrathguth einwerffen: Die Eltern mögen auch ſolche Kinder nicht enterben / ſondern ſollen ſie erbarlich zum minſten in der Legitima verſehen: Es ſollen auch diejenige / welche zu unziemlichen Verheyrathungen helffen / alles Ernſt geſtrafft / und dieſer Articul nicht allein von dem Ritterſtand / ſondern auch von andern verſtanden werden.

Der

Der XLI. Titul.
Von Erbſchafften auf die Seiten.

Der 1. Articul.

Verläßt die verſtorbene Perſon keine Erben in ac- oder aufſteigender Linie / ſo erben die Geſchwiſterig von beeden Banden / und derſelben Kinder: Seynd die Geſchwiſterig alle abgeſtorben / ſo erben derſelben Kinder alle zugleich in die Häupter / welches ſo wol von Lehen / als eigen / ſoll verſtanden werden.

2. Articul.

Nach den Geſchwiſterigen von beeden Banden / und derſelben Kinder / erben die Geſchwiſterig von einem Band / und derſelben Kinder / alle Haab und Gut / ohne Unterſchied / ob ſie von Vätterlicher oder Mütterlichen Seiten herkommen / auf die Maß und Weiß / wie im 1. Articul verſtanden: Es ſoll auch den Geſchwiſterig Kindern von einem Band / und derſelben Kinder vor Geſchwiſterig Enicklen von zweyen Banden das Erb gefolgt werden.

3. Articul.

Uber obgeſetzte Fäll / ſoll allzeit der nechſte Freund / ohne Unterſchied Mannlichen oder

Weibliches Stammen/oder Vätter-und Mütterlichen Guts zur Erbſchafft gelaſſen werden.

4. Articul.

Wann ein An-Herr oder An-Frau / Uran-Herr oder Uran-Frau / oder wann es Menſchlichen Leben nach / noch weiter ſeyn kunt / verſtirbt/ſtehen/durch das Jus repræſentationis, die Kinder allzeit an ihrer verſtorbnen Eltern ſtatt / und erben ſo viel / als ihre Eltern geerbt hätten: Aber in Seiten Erbſchafften ſtehet keines in ſeines Vattern oder Mutter ſtatt/ als wann ſeines verſtorbnen Vattern oder Muttern Bruder mit Tod abgehet / und noch ein Geſchwiſterig hinterlaſſen hat/alsdann ſo erben die Geſchwiſterig und der verſtorbnen Geſchwiſterig Kinder mit einander in die Stammen/und nicht in die Häupter: In weiterer Sipptſchafft erbet allzeit der Nechſte/und ſoll das Jus repræſentationis nicht mehr zugelaſſen werden.

5. Articul.

Das Jus repræſentationis, wiewoln es eigentlich in Erbſchafften ab inteſtato zugelaſſen/ hat auch in letzten Willen ſtatt. 1. Wann der Teſtirer ein Fideicommiſs (es ſey Univerſal, oder auf einem ſonderbaren Gut oder Geld) verordnet / welches in denſelben Geſchlecht bleiben ſoll / aber unter den Söhnen einer vor dem Teſtirer verſturb/ und Söhn hinterlieſſe. 2. Wann ein Fideicommiſſarius verſturb / auch

auch Söhn und Söhns-Söhne hinterlaſſen hätte. 3. Wann der Fideicommiſſarius keine Söhne/ſondern Brüder und Brüders-Söhne hinterlaſſen/ und iſt das Fideicommiſs Anfangs von einer ſolchen Perſon geordnet/ von welcher ſowol der Verſtorbnen Fideicommiſſarius, als deſſen Brüder und Brüders-Söhne/ in abſteigender Linie herkommen/ ſonſten aber nicht. 4. Wofern die Brüder und Brüders-Kinder in abſteigender Linie nicht herkommen/ſo erben die Brüders-Kinder neben dem Bruder nicht/ ob gleich das Fideicommis univerſal wär/ und was alſo von den Brüdern und derſelben Söhne gemeldt/ iſt auch von den Schweſtern/ und derſelben Kind/ wann das Fideicommiſs auf die Weiber genatürt und fallen thäte/ zuverſtehen/ es kundte dann aus deß Teſtirers klaren Worten/ daß er ein anders gewolt/ geſchloſſen werden. 5. Die Fideicommiſſa belangend/ welche nicht bey einem Geſchlecht verbleiben/ ſondern alsbalden/ oder auf einen gewiſſen Fall/ Condition oder Zeit/ mehr als einem reſtituirt werden ſollen/ ſo hat es mit dem erſten Anfall und Reſtitution deß Fideicommiſs, eben die Meinung/ als wie mit den Fideicommiſſen, welche in einem Geſchlecht verbleiben/ wann aber ſolche Fideicommiſs einmal auf die Fideicommiſſarios, die mit weiterm Fideicommiſs nicht beſchwert/

ſchwert / gefallen / ſo iſt es zu einem Eigenthum worden / und wird forthin geerbt / wie ein ander eigen Gut. 6. Anlangend die Legata, wo der Teſtirer dieſe Wort: Nemlichen / meine nechſte Erben / oder nechſte Freund / die mich ſonſten geerbt hätten / braucht (Secùs, wann er die Wort Erben / oder die Wort / die mich ſonſten geerbt hätten / ausgelaſſen) oder andere klare Wort / aus welchem ſein endlicher Will genugſam zu ſchlieſſen wår / vermeldt / ſo hat das Jus repræſentationis ſtatt: Und ſoll dieſer Articul allein von Fideicommiſſen, und nicht auf die Erb⸗Satzungen verſtanden werden.

Der XLII. Titul.

Wie man in den Erb⸗Fällen die Grad der Sippt ſchafften und nechſten Freund rechnen und erkennen ſoll.

Der 1. Articul.

Die Grad der Sippt⸗Zahl ſollen in den Erbfällen nach den Weltlichen Rechten gezehlet werden.

2. Articul.

Dahero wann zweyer oder mehr Perſonen halber die Frag / ſoll derſelben Sippt⸗Zahl von dem gemeinen Stamm / davon die ſtreitbare Perſonen herkommen / gerechnet werden / dergeſtalt /

geſtalt / wieviel Perſonen in ſolcher Rechnung und Zahl erfunden werden / in ſo viel Grad iſt ein Perſon der andern befreund / doch allweg einer Sippt-Zahl minder: Wann auch mehr Perſonen in gleichem Grad ſeynd / ſollen ſie nur für ein Perſon gerechnet werden.

3. Articul.

In ab- und auffſteigender Linie mag man die Grad oder Sippt-Zahl / auf- oder abwärts zehlen / von der verſtorbnen Perſon / biß auf die Perſon / welche erben will / und entgegen von dieſer Perſon / welche erben will / biß auf die verſtorbne Perſon: Wieviel nun in ſolcher Rechnung Perſonen begriffen / in ſo viel Grad (doch einer Sippt-Zahl minder) ſoll die Perſon / welche erben will / der verſtorbnen Perſon für verfreund gehalten werden.

4. Articul.

In Seiten-Erbſchafften ſollen die ſtreitende Perſonen die in Zwerch-Linie gegen einander über / auf zwo Seiten geſtellt / und zu zehlen angefangen werden / von der erſten Perſon / derentwegen die Frag über ſich / biß zu dem gemeinen Stammen / davon beede Seiten-Erben herkommen / und darnach von demſelben gemeinen Stammen herab auf der andern Seiten wiederum gezehlt werden / biß auf die ander Perſon / derentwegen die Frag / und als viel Perſonen zwiſchen ihrer beeder gemeiner

Stammen ſeynd/ſo viel ſollen auch Grad/(doch den gemeinen Stammen hindan geſetzt) gehalten werden.

5. Articul.

Wann zwiſchen zweyen Perſonen die Frag/ wie nahend ſie/ den Geiſtlichen Rechten nach/ verſippt/ und da ſie nicht gleich weit ſeynd/ ſondern eine aus ihnen von dem gemeinen Stammen weiter/ ſo fangt man unten von der weiteſten Perſon an zu zehlen/ und zehlet hinauf biß auf den gemeinen Stammen alle Perſonen: So viel nun der Perſonen/ ſo viel ſeynd auch Grad/ um einen minder: Seynd die Perſonen gleich weit von dem gemeinen Stammen/ſo gilt es gleich/ wo man anfangt zu zehlen: Welche nun den fünfften Grad nicht erreichen/ denen ſoll ohne Diſpenſation zuſammen zu heyrathen nicht geſtattet werden.

6. Articul.

Bey dieſem Articul werden die drey vorgehende Articul durch Figuren exemplificirt/ derentwegen in den Land-Rechten ſelbſten kan geſehen werden.

Der XLIII. Titul.

Wie die Beſchreibung verlaßner Haab und Güter von den Erben/ auch Vormundern und Geſchäfftigern beſchehen/ und die letzten Willen vollzogen ſollen werden.

Der

Der 1. Articul.

Nach jemandes Abſterben ſollen die nechſte Erben / welche ſich in die Erbſchafft eingemiſcht/oder ſelbige angenommen/oder cum beneficio inventarii annehmen wollen/ in Beyweſen deß Richters/ oder Gericht-Schreibers deſſelben Orts / oder wer darzu verordnet/ auch zweyer anderer glaubwürdiger Perſonen / oder bey Stådt und Märcken in Beyſeyn zweyer vom Rath / und wem es zuſtehet / deß Abgeſtorbenen Haab / Brieff / und anders / alsbalden verſperren / auch ſonſten nach dem beſten verwahren/und die Schlüſſel zu ihren Hånden nehmen: Seynd die Erben nicht alle verhanden / ſollen die andere ſolche Sperr vornehmen / und der Obrigkeit den Todfall anzeigen / bey Verlierung der Freyheit deß Inventarii: Jedoch ſoll die Inventur (es wåren dann etliche Erben unvogtbar / abweſend / arm / oder unter dem gemeinen Bauersmann) wider der Erben Willen nicht/ die Verſperrung aber nichts deſtoweniger vorgenommen werden.

2. Articul.

Sonſten aber ſolle nach der Sperr zu der Inventur in 30. Tagen ein Tag benennt/ ſolche in einem Tag / oder / wo das Vermögen ſo groß / in den nechſt-folgenden Tagen / und långſt in einem Monat / oder wann das Vermögen gar oder zum Theil auſſer Lands / in 2.

Monaten (welche Zeit nach Beſchaffenheit der Umſtänd auf Begehrn der Erben auch zu prolongiren) in Gegenwart obbemeldter Perſonen (es verhinderte dann Ehehaffte Noth) vollzogen / auch alle Verlaſſenſchafft / ligend und fahrend / Recht und Gerechtigkeiten / Schulden und Gegen-Schulden / beſchrieben / das Inventarium in einem glaubwürdigen Form gebracht / und von mehr-bemeldten darzu verordneten Perſonen verſigelt werden: Dergleichen Inventur ſollen auch die Vormunder / Wittiben und Waiſen / ſamt den mündigen Erben / ſo die zugegen / vornehmen / und das beſchriebne Vermögen in gemeiner Hand der Vormunder und Erben verbleiben: Item / ſoll den Erben auf ihr Begehren deß Inventarii ein Abſchrifft ertheilt / und ein gleich-lautende bey Obrigkeit gelaſſen werden.

3. Articul.

Die vom Adel aber / wann die Freundſchafft Vätter- und Mütterlichen Lini bey der Stell / mögen die Sperr und Inventur ſelbſt vornehmen: Wären ſie aber nicht bey der Stell / ſoll einer aus der Regierung / wo der Verſtorbne gewohnt / abgeordnete Secretarius die Sperr mit dem kleinern hierzu ſonderbar gemachten Secret vornehmen / aber auf Ankunfft der Freundſchafft ſelbige wiederum öffnen / und ſich weiter nichts anmaſſen / ſondern die Freundſchafft

ſchafft inventiren: laſſen: Befind dann der Secretarius, daß die Freund Vätterlich und Mütterlicher Linie / welche ſelbſt nicht Erben ſeyn / die Sperr aufs wenigſt mit zweyen vorgenommen / ſoll ihme weiter nichts tentirt werden.

4. Articul.

Wer ein Inventarium auffgericht / iſt darumen nicht ſchuldig die Erbſchafft anzunehmen: Wer ſich aber ohne Inventur einiger Erbſchafft unterfangen / der ſoll für alle Schulden verbunden / und der Freyheit deß Inventarii nicht fähig ſeyn: Deßgleichen wann jemand aus der Erbſchafft etliche Sachen in ſeinen Gewalt gebracht / ehe daß er ein Inventarium gemacht: Doch / wann es in der Beſchreibung nur einkommt / iſt unverwehrt aus der Hauß-Fahrnuß die Nothdurfft zu gebrauchen: Wann auch ein Erb etwas wenigs / ſo nach Achtung der Erbſchafft nicht nahmhafft / zu ſich genommen / aber indem Inventario beſchreiben laſſen / ſoll ihme hierdurch die Freyheit deß Inventarii nicht benommen werden.

5. Articul.

Die Vormunder / welche in vorgemeldter Zeit die Inventur nicht vornehmen thäten / oder darinnen läſſig oder gefährlich handleten / ſollen von dem Richter geſtrafft / oder nach geſtalten Sachen / mit der Ungnad und Straff deß Lands-Fürſten angeſehen werden.

6. Art.

6. Articul.

Der Erblaſſer mag ſeinem Erben die Inventur, ihme hierdurch derſelben Freyheit zu berauben / nicht verbieten / aber zu gutem wider die / denen Legata Fideicommiſſa, oder anders im Teſtament verſchafft / mag er ſie / wo keine unvogtbare Kinder / oder abweſende Erben ſeyn / wol verbieten / und iſt ſolchen Verbotts die Würckung / wann der Erb die Inventur gar unterlieſſe / ihme dannoch der Abzug der Falcidiæ und Trebellianicæ ſoll paſſirt werden.

7. Articul.

Freyheiten der Inventur ſeynd: 1. Daß der Erb ein mehrers / als was er in der Erbſchafft gefunden / (es kunten dann die Glaubiger / daß etwas ausgelaſſen worden / beweiſen / oder wolten dem Erben / daß er nichts verhalten / auf genugſame Anzeigungen / und vorhergelaiſten Aid der Boßheit / das Jurament anbieten) zu bezahlen nicht ſchuldig. 2. Mag auch der Erb einen Glaubiger vor dem andern bezahlen / doch ſoll er von denen / welche er vor bezahlt / Caution, ſo man auch zu laiſten ſchuldig / begehrn. 3. Mag der Erb / da man Geld oder gewiſſen Werth ſchuldig / mit anderm Werth bezahlen / und iſt nicht ſchuldig / ſelbſten die Haab / ſo in der Erbſchafft gefunden / zu verkauffen. 4. Mag niemand den Erben / um

deß

deß Erblaſſers Schuld beklagen/ehe das Inventari gantz und gar fertig und aufgericht iſt. 5. Kan durch das Inventarium der Abzug Falcidiæ und Trepellianicæ erhalten werden.

8. Articul.

Wer ein Inventari zu machen unterlaſſen/und entzwiſchen in die bewegliche Güter gegriffen/der ſoll nicht mehr (außgenommen die unter 14. Jahren/und aus Unverſtand der beweglichen Güter ſich unterfangen hätten/doch daß ſie es wiederum erſtatten) zur Freyheit deſſelben gelaſſen/und ihme zu Nutz zu machen/in vorigen Stand reſtituirt werden.

Der XLIV. Titul.

Von Vollziehung der letzten Willen.

1. Articul.

Verſtirbt jemand/und verlaſſet ſeines letzten Willen Geſchäfft/ſollen die hinterlaſſene Haab und Gut den Geſchäfftigern/Treustragern und Ausrichtern (es hätte dann der letzte Will ein ſichtigen Mangel/oder es wär ein anderer in Innhaben/oder hätte/ehe der Erblaſſer verſtorben/Nutz und Gewähr erſeſſen) alsbalden ohne Rechtlich Erkennen/jedoch mit Vorbehalt eines jeden Rechtens/überantwortet/von ihnen ſelbſten (es wär

dann

dann einer kranck/ oder weit abweſend/ alsdann es mit Vorwiſſen der Obrigkeit durch einen andern geſchehen kan) ein Inventarium verfaßt/ den Erben auf ihr Begehr ein Abſchrifft davon gegeben / und ihrem Vertrauen auch Glauben nach/vollzogen/ doch ihnen von den Erben-Vormunder oder Freunden / nach geſtaltſame deß Vermögens und der Mühewaltung / ein Belohnung gegeben / oder durch die Obrigkeit erkennt werden.

2. Articul.

Wurde ein Geſchäfft angefochten / ſoll der Stritt in der Güte / oder Rechtlich ausgetragen/ und entzwiſchen mit der Vollziehung/ doch unverhafft der verlaſſnen wiſſentlichen Schulden und Seel-Geräths / ein Stillſtand gehalten / oder/ wann der eingeſetzte Erb / oder andere / denen was verſchafft worden / daß ſie/ zum Fall der letzte Will ſoll umgeſtoſſen werden / alles mit den aufgehobnen Früchten reſtituiren wöllen / Caution thun / die Vollziehung vorgenommen werden.

3. Articul.

Aber die unſtrittige Legata, ſonderlich ad pias cauſas, ſollen von den beweglichen oder unbeweglichen Gütern / und die in Zeit / als der Verſchaffer geſtorben / in deſſen Gewalt geweſen / auch zu der Erben Vormunder oder Geſchäfftiger Hand kommen wären / unverzo-

gentlich / und nach Auffrichtung deß Inventarii, in 2. Monaten vollzogen / aber die ſtrittige Legata biß zu Austrag der Sachen (es wurde dann Caution gelaiſt) geſchoben werden.

4. Articul.

Hat der Teſtirer was verſchafft / welches er nicht hinderlaſſen / ſollen nach aufgerichten Inventari, deſſen bewegliche in 4. die unbewegliche Güter aber in 8. Monaten verkaufft / und davon die Vollziehung vorgenommen werden.

5. Articul.

Hat der Erblaſſer einen Bau verordnet / ſollen die Geſchäfftiger ſolchen nach Gelegenheit der Gebäu vollbringen / und hierinnen wider der Erben Willen kein Ubermaß gebraucht / ſondern ungefährlich deß Erblaſſers Willen nachgangen werden.

6. Articul.

Nach Verſcheinung vorgeſetzter Zeit / ſollen ſich die Vollzieher deß Geſchäffts / in einem Monat ihrer Handlung halb / Rechnung anerbieten und laiſten: Sie hätten dann aus Ehehafften Urſachen in der beſtimmten Zeit die Vollziehung nicht thun können / ſollen ſie ſolches vor Ausgang der angezeigten Zeit / den Erben oder derſelben Vormunder anzeigen / von welchen den Vollziehern alsdann nach geſtalten Sachen / mit Vorwiſſen der Obrigkeit / die Zeit zu der Vollziehung mag erſtreckt werden.

7. Art.

7. Articul.

Saumige Geſchäfftiger in Vollziehung der Legaten ad pias cauſas, ſollen um zwir ſo viel/ als ihnen vermacht/in weltlichen aber dasjenig/ was ihnen verordnet / verlohren haben / wofern ihnen nichts verordnet / dannoch geſtrafft / und neben Erſtattung der verurſachten Schäden ihren Ampts entſetzt / auch / da ſie ſich inn- oder auſſer der Rechnung ſonſten gefährlich verhalten / mit deß Land-Fürſten Ungnad / neben obgeſetzter Pön angeſehen werden.

8. Articul.

Hätte aber der Verſchaffer in ſeinem letzten Willen/ ſondern/ oder ander zimlich Maß / Zeit oder Ordnung geſetzt / ſoll es nach ſeinem Willen gehalten / und / wann keine Geſchäffter geordnet/die Erbſchafft den Erben / oder derſelben Vormunder eingeantwortet / und alles / wie von den Geſchäfftigern geordnet/ vollzogen werden.

9. Articul.

Iſt jemand zu einem Geſchäfftiger nicht eines gantzen letzten Willens / ſondern eines ſonderbaren Legats verordnet / der ſolle ſich ſolchen Geſchäffts ſelbſten nicht anmaſſen / ſondern von ihme aus der Hand deß Erben / oder Geſchäfftiger / denen die Vollziehung insgemein befohlen / begehrt und empfangen werden.

10. Art.

10. Articul.

Wann der Geſchäfftiger mehr / ſo kan einer ohne den andern / ohne ſonderbahren Befehlich die Vollziehung nicht vornehmen: Es wär dann einer kranck / und dannoch zween übrig / oder auſſer Lands / und ſeiner Ankunfft ſo bald nicht zu hoffen / oder es wär ein andere ſonderbahre Verhindernuß vorgefallen / mag es alsdann durch die übrige mit Vorwiſſen der Obrigkeit geſchehen: Hätte ſich auch ein Geſchäfftiger der Vollziehung ein Zeitlang enteuſſert / und den andern allein gelaſſen / ſoll er darzu nicht mehr gelaſſen werden.

11. Articul.

Wer ſich einer Vollziehung einmal unterwunden / ſoll ſelbige zu Endſchafft bringen: Es iſt aber keiner verbunden / die Vollziehung anzunehmen / ſondern mag ſich deren gegen Verlierung deſſen / was ihm derentwegen verordnet / und noch vielmehr / wann ihm nichts verordnet / entſchlagen: doch wann ſich der Vollziehung keiner unterfangen wolt / ſolle ſolche durch die Obrigkeit vorgenommen werden.

Der XLV. Titul.

Von Friedbott und Friedbruch.

Der 1. Articul.

WAnn jemand einen Frieden / welchen die Partheyen auſſer Obrigkeit für

ſich ſelbſten gelobt / es ſey an Leib oder an Gut / mit der That gebrochen / und ſolches auf ihme bewieſen wird / der ſolle nach Ermäſſigung deß Richters / und nach geſtaltſame der Sachen / geſtrafft werden / und ſeinem Gegentheil noch darzu den bedingten Pönfall zu bezahlen ſchuldig ſeyn: Bey Obrigkeit aber ſoll der Frieden auf keine Geld- ſondern Leibs-Straff angelobt / und alsdann der Friedbrecher / wann er deſſen durch die Obrigkeit / Gerichts-Bücher / oder in ander Weg überzeugt wird / mit Abſchlagung der Hand / Verweiſung deß Gerichts oder Lands / an Leib / oder ſonſten nach geſtalten Sachen / vom Richter / welcher ſelbiger Orten das Maleſitz hat / geſtrafft werden: Iſt der Fried allein mit Worten gebrochen / ſoll man den Friedbrecher an Geld / oder / wann er unvermögentlich / mit Gefängnuß ſtraffen: Es ſoll auch der Friedbrecher die vom Kläger Articulweiß übergebne Schäden zu wiederkehren ſchuldig ſeyn: Kunte aber der Kläger den Friedbruch nicht beweiſen / ſoll er ſelbſt in die Schäden und Unkoſten / auch in die Straff condemnirt werden.

2. Articul.

Wird jemanden von dem Richter oder Fronbotten Fried gebotten / und bricht denſelben / der ſoll den darbey geſetzten Pönfall bezahlen: Iſt aber kein Pönfall / ſondern nur ei-

Straffe in das gemein (wie dann ein Fronbott eines mehrern nicht befugt) geſetzt / ſoll der Friedbrecher neben Erſtattung Koſten und Schäden / nach Ermäſſigung deß Richters / um Geld / oder / da er es nicht hätt / mit der Gefängnuß geſtrafft werden.

3. Articul.

Laugnet jemand auf Anſprechen deß Richters ſelben / daß er einen gemachten Frieden gehabt / und ſolchen gebrochen / wölle doch ſeiner Verhandlung wegen die Straff erwarten / wider denſelben mag der Richter kein Weiſung führen / ſondern ſein Laugnen mit ſeinem Eyd darumen nehmen / und ihne um einen Friedbruch / ſondern ſonſten büſſen: Es wurde dann ein ſolcher beklagt / ſoll alsdann auch die Weiſung vorgenommen werden.

4. Articul.

Wann zween einander feind / denen ſoll und mag von dem Richter / entweder für ſich ſelbſten / oder auf Erſuchen (jedoch mit Vorbehalt ihrer anderer Sprüch) Fried gebotten werden.

Der LXVI. Titul.

Von Straff der Scheltwort / Zucht / Rauffen / Heimſuchen / Waffenzucken und Schaiden.

Der 1. Articul.

WEr dem andern mit Schelt-Worten an ſein Ehr redet/ es betreffen ſolche Wort (wo ſie wahr wären) Leib und Leben oder nicht/ aber auf beſchehenes Klagen/ daß er ſolches aus Hitzigkeit deß Zorns gethan/ auch nichts Arges von ihm wiſſe/ bekennt/ und ihm ſolches noch darzu abbitte/ der ſoll dem Kläger/ auſſer der Gerichts-Köſten und Schäden/ nichts zu büſſen ſchuldig ſeyn/ doch von dem Richter nach geſtaltſam der Scheltwort/ ob die Leib und Leben (da ſie wahr wären) betreffen oder nit/ eintweder mehrers oder ringers geſtrafft werden.

2. Articul.

Da aber der Antworter die außgegoßne Scheltwort nicht laugnete/ ſondern wolte ſolche ausführen/ ſoll er ſolches/ ob die Wort Leib und Leben berühren/ und dem gemeinen Nutz ſolche zu offenbahren daran gelegen/ thut/ wie Maleſitz-Recht iſt: Woſern auch jemand im Rechten dem andern zu nothwendiger Beſchützung ſeines Rechtens/ ein ſchmähliche Sach vorgeworffen/ die mag er auſſer Maleſitz-Rechtens neben der Haupt-Sach wol ausführen/ da aber die Ausführung nicht geſchicht/ ſoll er für einen Injurianten, ungeacht einiger Proteſtation, gehalten werden: Laugnet er aber der Scheltwort/ und werden ſolche dargethan/ hat es

es der Kläger zu genieſſen / und wann die Scheltwort Leib und Leben berühren / ſoll Antworter ein ſolche Abbitt thun / daß er die mit keiner Warheit geredt hab / und noch darzu in deß Richters Buß ſeyn ; Betreffend aber die Wort Leib und Leben nicht / ſoll Richter erkennen / daß der Antworter unrecht gethan / und daß er den Kläger offentlich bitte / daß er ihm ſolch Unrecht und Wort um Gottes willen vergeben wölle / und ſoll nichts deſtoweniger / doch geringger / in deß Richters Buß ſeyn : Es ſoll auch in dieſen Fällen jederzeit von dem verluſtigten Theil dem Obſigenden die erlittene Schäden erſtattet / und wann der Kläger verluſtigt / von ihme halb ſo viel Straffe / als der Antworter hätt geben müſſen / bezahlt werden.

3. Articul.

Wird jemand mit Worten geſchmächt / mag die Klag derentwegen / ſo bald man es erfahren / gegen den Schmähern und Mithelffern / inner Jahrsfriſt / da aber die Schmach / in Schrifften / Gemählden / oder mit der That geſchehen / auch nach Jahr und Tag vorgenommen werden.

4. Articul.

Wann der Injuriant verſtorben / aber in Summario erſtesmal Antwort geben / oder in Ordinario litem conteſtirt / oder hat das Recht fürſetzlich verzogen / und iſt derentwegen für einen

nen Ungehorſamen erkennt worden / ſeynd auch deſſen Erben (doch ſonſten nicht) Antwort zu geben/aber kein Abbitt zu thun ſchuldig: Haben aber die Erben aus der Schmach ſonderbaren Genieß empfangen / ſoll von ihnen / ſo weit ſich ſolcher Genieß erſtreckt / ohne Unterſchied Antwort gegeben werden.

5. Articul.

Sonſten ſoll auch die Schmach-Klag / wann ſich der Geſchmächte derſelben verziehen / oder mit dem Injurianten ohne Urſach (es wär dann bereits beklagt worden) offentlich iſſt / trinckt / oder andere Anzeigung gibt/nicht mehr zugelaſſen werden.

6. Articul.

Die Retorſion der Injuri ſolle nicht mit ſonderbaren Schmach-Worten / welche der Injuriant nicht geredt (dann ſonſten wär es ein Injuri) ſondern mit ſolchen Worten geſchehen / nemlichen/er der Injuriant rede oder ſchreib ſolches von ihme den Injurirten mit keiner Warheit/ſondern ſey ſelbſten ein ſolcher / für dene er ihne ausgeruffen: Hätte aber der Injuriant den injurirten einen Schelmen/Dieb/ꝛc. geheiſſen/ mag der Injurirte dergleichen Wort Retorſions-weiß wol wiederum gebrauchen: Es iſt auch wider die Retorſion kein weitere Retorſion zugelaſſen / ſondern der / welchem die Retorſion geſchehen / mag alsdann klagen / oder

wann er ſolches nicht thut / und Retorſion auf ſich erledigen laſſet / ſoll er für den / für welchen er den andern geſcholten / gehalten werden.

7. Articul.

Wird jemand in ſeiner Gegenwart mit Worten inquirirt / der ſoll / wann er will / im Fußſtapffen retorquiren: Wird er aber ſchrifftlich oder abweſend injurirt / mag er ſolches / ſo bald er es erfahren / durch Schreiben erbar Leut / oder durch Notarien, in Monatsfriſt thun / und iſt alsdann nach beſchehener Retorſion die Injuri-Klag gefallen: Sagt oder ſchreibt aber der Geſchmächte / der Injuriant, der thue ihme Gewalt und Unrecht / und rede kein Warheit / ſolches iſt kein Retorſion, und mag von dem Geſchmächten in gebührender Zeit darauf noch klagt oder retorquirt werden.

8. Articul.

Wer einen Paßquill oder Schmach-Schrifft wider jemanden dicht / offentlich anſchlägt / oder ſonſten außſprengt / und darinnen wider jemand ſolche Sachen dargibt / wo die mit Warheit erfunden werden / daß der Geſchmächte an ſeinem Leib / Leben oder Ehren / peinlich geſtrafft werden möcht / der ſoll nach Erfindung ſolcher Ubelthat / mit dem Schwerd / wofern die außgeſprengte Ubelthat vom Leben zum Tod zu ſtraffen wär / oder da ſie nit Lebens / doch an-

dere Leibs-Straff oder Ehr-Entſetzung auf ſich hätte / mit der Straff / darein er den unſchuldigen Geſchmächten bringen wöllen / geſtrafft / ja / wann ſich die zugemeßne That gar wahrgefundte / ſonſten nach Ermäſſigung deß Richters gebüſt / oder da ſie Leib und Leben / auch Ehr-Entſetzung nicht berühren / ſondern nur zu Verſchimpffung einer andern Perſon angeſehen / mit Gefängnuß / Auffiellung auf die Schrägen / Verweiſung deß Lands / einer Stadt / Gerichts / oder Hofmarch / nach Geſtalt deß Verbrechens / angeſehen werden: Wer auch einen Paßquill gefunden / und nicht alsbalden zerriſſen oder verbrennt / ſondern weiter ausgeſprengt / der ſolle gleichfalls (es wär dann dem gemeinen Nutz / die darinnen vorgebne Laſter zu offenbahren / daran gelegen) nach Beſchaffenheit der Schmach / auch Qualität deß Finders Perſon / geſtrafft werden.

9. Articul.

Der Injuriant, wann er zu einem Widerruff oder in ein Summa Gelds / auf welche der Kläger neben oder ohne begehrter Abbitt die Injuri ſchätzt / condemnirt wird / verliehrt zwar ſeine Ehren / es kan aber ſolche Ehren-Verletzung von dem Richter / daß es dem Injurianten an ſeinen Ehren unnachtheilig ſey / vorbehalten werden.

10. Articul.

Wann zweiffentlich / wer zu der Injuri Ur-

ſach

ſach geben / oder iſt die Sach ſonſten unlauter / mag von dem Richter die Schmach-Klag (es wär dann ſolche offenbahr / ſoll es ohne beyder Theil Einwilligung nicht geſchehen) Amptshalber aufgehebt werden / aber durch den Lands-Fürſten mögen die Schmach-Klagen / nach geſtaltſame der Sachen / und Beſchaffenheit der Perſonen (obgleich der ein oder ander Theil in die Aufhebung nicht bewilligen wolt) aus Lands-Fürſtlicher Macht und Gewalt allzeit aufgehebt werden.

11. Articul.

Es ſoll aber nichts deſtoweniger / wann man ſchon die Schmach-Klagen Amptshalber / auch mit Bewilligung beeder Partheyen aufgehebt / derjenige / welcher den Sachen zuviel oder unrecht gethan / der Gebühr nach / geſtrafft / auch nach Mäſſigung deß Richters / die Gerichts-Koſten und Schäden aufgehebt / oder dem andern Theil auferladen werden.

Der XLVII. Titul.

Von Rauffen und Schlangen.

Der 1, Articul.

Klagt einer den andern / er habe ihne gerauſſt / geſchlagen oder geſtoſſen / mit Fäuſten / Händen oder mit Füſſen / er hab geblut oder nicht / und beſtehet ſolches der

Beklagte/ſoll er/ nach Ermäſſigung deß Richters/ dem Geſchmächten die Schmach widerkehren / und dem Gericht auch ſo viel: Laugnete aber der Beklagte/ſoll es der Kläger mit zweyen beweiſen : Entgegen wann der Beklagt entbräch/ſoll ihme von dem Kläger ſein Articulweiß benennt / und nach Ermäſſigung deß Richters erkennte Schäden erſtattet / und dem Richter halb ſo viel zur Buß gegeben werden.

2. Articul.

Wer Schwerdt oder Meſſer zuckt in Beyſeyn deß Richters oder ſeiner Diener / dem ſollen ſie genommen / und als verfallen dem Richter zugeſtellt werden.

3. Articul.

Deßgleichen wer über jemand ſonſten Waffen zuckt / und damit Schaden thut / der ſoll geſtrafft werden.

4. Articul.

Wer auch vor Gericht Waffen zuckt/ er thue damit Schaden oder nicht / oder einen lügen heiſt/ oder ſonſten Unzucht treibt / der ſoll nach Gelegenheit der Umſtänd und Erkanntnuß ernſtlich geſtrafft werden.

5. Articul.

Item / wer mit gewaffneter Hand in einem geweychten Ort / es geſchehe darinnen Schaden oder nicht / Ungebühr verübt / der ſolle nicht

weniger/ und nach Beſchaffenheit deß Verbrechens/ Maleſitziſch geſtrafft werden.

9. Articul.

Hat jemand Fried gemacht oder geſchaiden/ und iſt jemanden Schad geſchehen/ auch der Beſchädigte ſagt/ daß der Schaider gefährlich geſchaiden/ und er ſeinen Schaden von ſeinetwegen empfangen hab/ dargegen aber der Schaider/ daß er getreulich und ungefährlich geſchaiden/ mit ſeinem Ayde beredt/ ſoll er deſſen/ es kunt dann der Beſchädigte ein anders beweiſen/ genieſſen/ entgegen/ wann der Schaider beſchädigt wurde/ ſoll ihme gleichfalls Rechtens verholffen werden.

7. Articul.

Wer den andern bey Tag oder Nacht mit gewaffneter Hand heimſucht/ und deſſen beſtändig iſt/ oder mit zweyen/ darunter auch die Haußgenoßne paſſirlich/ überzeugt wird/ der ſoll dem Heimgeſuchten die Schmach/ nach Ermäſſigung deß Richters beſſern/ und dem Richter halb ſo viel zur Buß geben: Rettet auch der Heimgeſuchte ſein Hauß-Ehr ohne Todſchlag/ iſt er nichts ſchuldig: Entbräch aber der Antworter ſoll der Kläger dem Antworter/ und dem Gericht Abtrag thun: Es ſoll auch die Nächtliche Heimſuchung allezeit mehrers als andere geſtrafft werden.

8. Art.

8. Articul.

Deßgleichen wann jemand den andern mit Worten ohne Waffen heimſucht oder herausfordert / der iſt dem Heimgeſuchten neben der Straff ſolche Heimſuchung / und die ſonderbahre Scheltwort / inmaſſen oben verſtanden / ſonderbahr zu büſſen ſchuldig: Embräch aber der Antworter / ſolle ihme von dem Kläger nach Ermäſſigung deß Richters der Gerichts-Koſten und Schaden abgethan werden.

Der XLVIII. Titul.

Von Werffen / Schlagen und Verwunden.

Der 1. Articul.

Klagt jemand den andern / er hab ihne verwundt / der Beklagte aber ſagt / er ſey / wie der Kläger verwundt worden / nicht darbey geweſen / ſoll er der Klag ledig ſeyn / oder der Kläger zu Beweiſung deſſen / und nachdem er es bewieſen / auf ſeinen ſichtigen Schaden / daß der Beklagte ſolchen gethan / zu ſchwören gelaſſen werden / und alsdann der Beklagte dem Kläger / fürnemlich wann er zu ſeiner Arbeit und Nahrung untauglich gemacht worden / den Schaden neben dem Artzterlohn und Saumſal / nach Erkandtnuß deß Richters / abzuthun ſchuldig / und noch darzu

in

in deß Richters Buß ſeyn: Da aber bey einer Beſchädigung mehr geweſen / mag ſie der Beſchädigte alle / oder einen allein aus ihnen vornehmen: Klägt aber jemand den andern / er hab ihne verwundt / darbey niemand geweſen / ſoll der Kläger / wann der Beklagte eine zänckiſche und polderiſche Perſon / auch hievor mit dem Beklagten in Ungneten zu thun gehabt hätte / gleichfalls auf ſeinen ſichtigen Schaden (der Beklagte kunte dann / daß er ſelbiger Zeit anderſtwo geweſen / beweiſen) zu ſchwören gelaſſen werden: Ein gleiche Meynung hat es / wann jemand beklagt wird / er hab ihme gerauft / geſchlagen oder geſtoſſen / ohne Wehr / allein ſoll in dieſem Fall der Beklagte / wann er von ſolchen Rauffen / Schlagen oder Stoſſen kein offentlichen Schaden hat / zu dem Ayd nicht gelaſſen / ſondern von ihme ſein Klag in ander Weg bewieſen werden.

2. Articul.

Wer den andern wund / raufft / ſchlagt / oder ſonſten beſchädiget / und beynebens ſagt / daß er von dem Beſchädigten zuvor ſey angetaſtet worden / und daß er ohne Verletzung ſeines Leibs / Ehr und guten Leinmuts / nicht hätt fliehen mögen / das ſoll er / wann er es erweiſen kan / oder der Beſchädigte ſelbſten beſtehet / Genieſſung und ihme von dem Beſchädigten / neben deß Richters Buß / die Gerichts-Koſten und Schäden abgethan werden.

3. Articul.

Wann ſich zween ohne Wiſſen deß Richters um Wunden vertragen / ſoll dem Richter hierdurch an ſeiner Straff nichts benommen werden

4. Articul.

Mit Schlagen / Werffen und Stoſſen / wird es gehalten / wie vor geſchrieben ſtehet: Seynd es aber offne Blutrunſten / ſollen dieſelbe wie ein ſichtige Wunden / davon im 1. Articul / gebeſſert werden.

Der XLIX. Titul.

Welcher maſſen die neue Land-Recht die Handlungen mit Rechtfertigung binden / und zu verſtehen ſeyn.

Der 1. Articul.

DIeſe Land-Recht binden von dero Publication an / nur die künfftige Händel: Es seynd auch die auſſer Land gemachte Contract und Diſpoſitiones dardurch nicht aufgehebt: Und mögen ſolche von dem Lands-Fürſten / auch deſſen Erben und Nachkommen / weiter erklärt / oder erläuerert / auch die Titul / Geſatz und Articul verbeſſert / und noch neue darzu fürgenommen werden.

2. Art.

2. Articul.

Es ſoll auch durch dieſe Land-Recht keinem Stand deß Lands/ an deſſen ſonderbaren Freyheiten was benommen werden.

3. Articul.

Deßgleichen ſollen die Land-Recht nach ſeinem Laut/und Vermög deß gewöhnlichen Landläuffigen Bayriſchen Teutſchen verſtanden/und wann derentwegen Irrung/ allein von dem Land-Fürſten/deſſen Hoffmeiſter/Präſidenten/ Vicedom und Räthen erklärt / auch durch das Wort Richter/eine jede Obrigkeit bedeutet/und durch die Wort mit Recht / von Recht / oder zu Recht / dem Summariſchen Proceſs nichts benommen werden.

4. Articul.

Fäll/ſo weder aus der Land-Ständ Freyheiten/und andern habenden Rechten/noch aus dieſen Land-Rechten zu entſcheiden / ſollen nach gemeinen Geiſtlichen und Weltlichen Rechten gehandlet und geurtheilet werden.

Beſchluß.

Und ſeynd dieſem nach von Ihro Curfürſtl. Durchl. Hertzog Maximilian, &c. als einig regierenden Fürſten / dieſe Land-Recht publicirt worden.

Er-

Erklärung Der Lands-Freyheit/ Der Chur-Fürſtenthum Obern- und Niedern-Bayern.

Der erſte Theil.

Der erklärten Lands-Freyheit.

Der 1. Articul.

Die Fürſtl. Aemter / als Vitzdome / Hofmeiſter/Marſchalck/ Cammermeiſter/ Kuchenmeiſter / Jägermeiſter-Amt und Pfleg / ſollen mit tapffern / geſchickten Land-Leuten/ ſo Bayern / oder im Land beerbt ſeyn / auch die Räth allezeit mit mehrern Edlen / dann mit Gelährten beſetzt werden.

2. Articul.

Zu Rentmeiſtern ſollen gleichfalls Edel / oder andere erbahre redliche Perſonen / ſo Bayern/ und darzu geſchickt / gebraucht werden.

3. Art.

3. Articul.

Es ſoll auch ein Rentmeiſter ſeinen Umritt mit Vorwiſſen deß Land-Fürſten / Vicedom und Räthe vornehmen / ſich ohne Befelch fremder Sachen nicht anmaſſen / ſondern / was es mit dem Ampt der Pfleg / Zoll / Maut / Caſten und andern dergleichen / ſo das Intereſſe Principis betreffen: Item / mit Städt und Märcken / ꝛc. Allenthalben für ein Geſtalt hab / und wie ſich die Beampte verhalten / von ihnen zugeſehen werden.

4. Articul.

Pfleger / Richter / Caſtner / Zollner und Mautner ſollen gleichfalls Edel / erbar / redlich / Ehelicher Geburt / und verſtändig ſeyn / auch angebohrne Innſigel haben / und alſo darmit keiner in Straffen Theil oder Nutz habe / auch dahero die Unterthanen mi Straffen nicht beſchwere / (jedoch / ſoll den Schergen ihr Nachrecht folgen) beſoldet werden.

5. Articul.

Die Gericht-Schreiber ſollen geſchickt und verſtändig / auch andere gemeine Diener bey Gericht eines erbarn Herkommens ſeyn / und die Schergen vorher nicht unerbar Handlung getrieben / oder Unleinmuth auf ihnen haben: Es ſollen auch in den Vitzdom-Aemptern die Fronbotten und Schergen durch die Vitzdom / Räth und Rentmeiſter (jedoch von keines

Geld oder Zuſtands wegen / und daß dem Land-Fürſten hierinnen freye Handlung vorbehalten ſey) aufgenommen werden.

6. Articul.

Ein jeder (auf welchen Fall der Citirte entweder in der Perſon / oder durch einen Anwald wann die Perſon nicht ſonderbar erfordert wird / erſcheinen mag) ſolle in ſeinem Vitzdom-Ampt (es wolt dann der Land-Fürſt oder Hofrath ein Sach ſelbſten anhören / oder es wurde aus Urſachen von den Vitzdomen / wann ein Handlung bey ihnen in Rechten nicht verfaßt iſt / dahin gewieſen) vorgenommen werden.

7. Articul.

Dahero dann auch die Prälaten und der Adel (es wolte dann der Land-Fürſt ein Sach für ſich / und dero Hofrath ſelbſten erfordern) ſollen alſo gerechtfertiget werden.

8. Articul.

In was Sachen aber der Lands-Fürſt oder die Vitzdom / ohne Proceſs ex officio zuſchaffen haben / nemlichen um bekandte Schuld / offenbahr Frevel / Entſetzung / Vergwältigung / Einſatzung und anders / ſollen hierumen die gemeine Recht geſehen werden.

9. Articul.

Der Einſatzung der Erbſchafften aber / ſollen nach Erkanntnuß der Sachen / und in Erwegung der formlichen Geſchäfften / auch letzter

ten Willen / durch die Räthe vorgenommen werden.

10. Articul.

Von dem Lands-Fürſten oder deſſen Beampten/ſoll jemand/zu deme ſie Sprüch hätten/ vor ſeiner ordentlichen Obrigkeit beklagt werden.

11. Articul.

Von den Unterthanen aber ſoll der Lands-Fürſt auf begebenden Fall / mit Vorbehalt beederſeits der Appellation, vor deſſen Räthen beklagt werden.

12. Articul.

Und die Beampten / wann ſie jemand beſchwerten / vor dem Lands-Fürſten oder Vitzdomen / jedoch gleichfalls mit vorbehaltner Appellation vorgenommen werden.

13. Articul.

Andere Hof-Diener /oder Beampten aber/ welche in keinem Vitzdom-Ampt angeſeſſen/ſollen bey dem Hofmeiſter / oder Marſchallen und Räthen vorgenommen werden.

14. Articul.

Der Unter-Beampten Straffen mögen durch den Lands-Fürſten / Hofmeiſter / und Räth / oder durch die Vitzdom und Räth / mit Vorwiſſen der Rentmeiſter/ gemäſſiget werden.

15. Articul.

Die Vitzdom-Wändel aber ſollen durch die

Rentmeiſter / mit deß Land-Fürſten und deſſen Räth / oder mit der Vitzdomen und Räth Wiſſen und Willen / nach derſelben Mäſſigung abgethätiget / und ohne Befelch auf ihren Umritt nicht verſchoben werden.

16. Articul.

Vitzdom-Wändel / und ſo als Vitzdom-Wändel zu ſtraffen / ſeynd 1. Seinen Herrn in Tod geben / oder ſonſten wider Aydspflicht ſchädliche Untreu thun. 2. Verrätherey wider ſein Herrſchafft / Obrigkeit oder den Land-Frieden. 3. Seinen Bettgenoſſen ohne Unſchuld vom Leben zum Tod bringen. 4. Vatter und Mutter vom Leben zum Tod bringen / oder ſonſten freventlich Hand anlegen. 5. Ihm ſelbſten wegen begangen Maleſitz zu Entfliehung der Straff den Tod anthun. 6. Deß Land-Fürſten nnd der Räth Gelait / oder angelobten Frieden freventlich brechen. 7. Tröhlich austretten / oder jemand bevehen oder noththätigen. 8. Heimlich mordbrennen / oder ſonſten offentlich muthwillig brennen. 9. Todſchlag / oder mit Gifft / oder ſonſten heimlich morden / und Kinder verthun. 10. Brieff / Müntz / Geld oder Silber verfälſchen / oder falſch Edelgeſtein für gut verkauffen. 11. Nothzwang. 12. Unkeuſchheit wider die Natur. 13. Falſcher Ayd und falſchen Zeugnuß. 14. Zauberey / die zu Schaden kommen. 15. Diebſtahl

über

über 23. Regenſpurger / das iſt / 80. Pfenning ſchwartzer Müntz Landswährung / oder ſo viel Werth entfremt / deſſen Betheurung von den Räthen entſcheiden werden ſoll. 16. Rauberey. 17. In die Kirchen brechen/daraus ſtehlen/oder auf dem Kirchhoff rumorn, fechten/ oder deren eines mit Blutvergieſſen entehren. 18. Weiber/Kinder/oder unvogtbarn Brüdern/Schweſtern und Pflegkind wider deren Willen entführen. 19. Nächtliches Fürwarten und Beſchädigen. 20. Wann fürſetzlich zu einem Vortheil die Marckſtein verruckt werden.

17. Articul.

Die Nachricht aber von ſolchen Vitzdom-Wändel / wo es nicht aus altem Gebrauch herkommen / ſollen abgeſchafft ſeyn / und von dem Lands-Fürſten dero Diener derentwegen entricht werden.

Der ander Theil

Der erklärten Lands-Freyheit.

Der 1 Articul.

Für Hofmarchs-Gezürck ſoll / was in den Etthern / und auſſerhalb auf allen zur Hofmarch gehörigen Gründen verſtanden werden.

2. Articul.

Dahero von einem Hofmarchs-Herrn um

das jenig / was ſich darauf / als mit Uberſetzen / Ubermähen / Uberackern und dergleichen zugetragen oder ſtrittbar (doch auſſer der Maleſitz-Händel) mag gericht und geſtrafft werden.

3. Articul.

Deßgleichen (jedoch wann derentwegen Klag vorkäme / mit Vorbehalt deß Land-Fürſten und dero Räth Mäſſigung (um perſönliche Sprüch und Frevel / welche in der Hofmarch begangen werden.

4. Articul.

Land- und Hofmarchs-Richter 4. wann zwiſchen ihnen der March wegen Irrung / oder wann in denſelben ein Unterthan den andern überführe / künten miteinander die March entſcheiden / oder im widrigen die höhere Obrigkeit erkennen: Aber um einen ſolchen angeſprochnen Grund / ſoll von dem Land-Richter erkennt werden.

5. Articul.

Wegen der Gerichts-Straff und Pfandung / in denen nicht ohne Mittel an die Hofmarch ſtoſſenden Höltzern / ſoll es bey dem Herkommen gelaſſen werden.

6. Articul.

Wo auch die Hofmarchs-Gründ an deß Land-Fürſten Pan-Förſt ſtieſſen / darein die Hofmarch und andere / den Trieb / Beſuche /

und

und die Behültzung daraus haben / darauf ſolle der Land-Fürſt / dero Forſter und Beampte / ſo die Verwaltung haben / bey Land-Fürſtlicher Obrigkeit und Straffen derſelben Endte auch bleiben / jedoch deß Lands-Fürſten Unterthanen an ihren alten Gebräuchen nichts benommen werden.

7. Articul.

Hofmarchs-Herr hat um Grund und Boden / auch Gandtung derſelben nicht zu richten / ſondern ſolle dergleichen in das Land-Gericht weiſen: Aber da es zu einer Einſatzung kommt inner 14. Tagen auf Verkündtung deß Land-Richters ſelbſt exequiren: Im widrigen thut ſolches das Land-Gericht: Doch verbleibt die Gand und fahrende Haab allzeit bey den Hofmarchen / ſo zu richten haben / es wolte dann von ihnen ſelbſt nicht Gericht gehalten / ſondern die Pfand zuvergandten / welches ihnen füran ohne Abbruch ſeyn ſoll / in das Land-Gericht / oder auf die Banſtatt gewieſen werden.

8. Articul.

Die Hofmarchs- und Ehehafft-Recht ſollen ohne Entgelt der Parthenen / da ſie gleich begehrten / gehalten werden.

9. Articul.

Und ſoll in bekänntlichen Sachen / oder wo es nur zween Gulten / oder darunter betrifft / nicht gerecht / ſondern nach Billigkeit darinnen gehandlet und geſchafft werden.

10. Art.

10. Articul.

Alſo ſoll es auch mit den Gaſt- und Grund-Rechten/ in den Land-Gerichten und Hoffmarchen gehalten werden.

11. Articul.

In Mangel ſeiner Leut/ mag von einem Hoſmarchs-Herrn zu Beſetzung ſeines Gerichts, aus den benachbarten Land-Gerichten/ oder Hoſmarchen andere Leut/ ſo an Aydsſtatt/ daß ſie auf ihr Gewiſſen erkennen wöllen/ angeloben ſollen/hierzu ohne Koſten der Partheyen/ (jedoch dem Gericht-Schreiber/Rednern/ und Büttlen an ihrem Sold unabbrüchig genommen werden.

12. Articul.

Da auch ein Hoſmarchs-Herr ſein Gericht nicht beſetzen wolt/ ſoll er die Partheyen in das Land-Gericht/ oder nach Hof weiſen/ im widrigen von dem Land-Fürſten oder Vitzdom/ dem Land-Richter (doch füran dem Hoſmarchs-Herrn ohne Schaden) Recht zu ſprechen befohlen werden.

13. Articul.

Die Dorff-und Ehafft-Gericht ſollen bey ihren alten Gebrauch gelaſſen werden.

14. Articul.

Auſſer der Malefitz-Händel mag von den Partheyen/ vor/ auch unter währenden Stritt ein gütlicher Vergleich getroffen werden.

15. Art.

15. Articul.

Jedoch ſoll hierdurch dem Gerichts-Herrn an ſeiner Straff/ und dem Grund-Herrn an ſeiner Gerechtigkeit nichts benommen werden.

16. Articul.

Der verluſtigte Theil ſoll auch in Burgerlichen Sachen nicht mehr geſtrafft werden.

17. Articul.

Die Unkoſten und Schäden ſollen neben der Haupt-Sach begehrt/ und ſolches den Rednern zu thun/ und Verlängerung der Sachen zu vermeiden/ entgegen aber, ſolche zu befürdern/ in ihrem Ayd auferlegt werden.

18. Articul.

Wofern ein Gerichts- oder Hofmarchs-Unterthan/ auſſer Maleſitz/ in einem andern Gericht oder Hofmarch verbrochen/ mag er daſelbſten/ wann er angeſeſſen/ nicht aufgehalten/ ſondern von einer Herrſchafft/ ſo ihme alsdann wol Beyſtand thun mag/ dahin zu verſchaffen begehrt werden/ iſt aber der Verbrecher nicht angeſeſſen/ kunte auch nicht Borgſchafft thun/ kan er gleich aufgehalten werden.

19. Articul.

Es wolte dann der Verbrecher vor deß Antworters Gerichts-Herrn ſein Unſchuld inner Jahr und Tag/ auf gelaiſte Caution, wann er unvermöglich/ ausführen: Ein gleiche Meinung/ wann nicht ein anders im Ge-

brauch hergebracht / hat es in Stådt und Mär-
cken: Entzwiſchen aber ſoll mit Einbringung
deß Wandels ingehalten / aber / wann die Aus-
führung inner Jahr und Tag nicht geſchicht /
oder der Verbrecher verluſtigt / alsdann der
Wandel eingefordert werden.

20. Articul.

Wann jemand auf ſeinen Unterſäſſen / Vogt-
Leuten und Unterthanen / die Gericht 10 Jahr
ohne Anſprach hergebracht / darbey ſoll er gelaſ-
ſen werden.

21. Articul.

Inſonderheit aber ſoll denen vom Adel auf
ihren einſchichtigen Land-Gerichts-Gütern / die
Inventur, Vormundſatzung / Pflicht / Rechnung
und Quittung / Theil und Verträg zwiſchen den
Erben (wann der verſtorbne Beſitzer Erb-Recht
oder Leibgeding gehabt / oder / da er ein Freyſtiff-
ter geweſen / ſo lang die Erben auf dem Gut
seynd) zu machen und zuverfertigen / auch wegen
Beſitzung ihrer Güter zu verabſcheiden / zugelaſ-
ſen werden.

22. Articul.

Deßgleichen ſoll denen vom Adel / wo ſie auf
ihren in den Land-Gerichten gelegnen Vogt-
Gütern / Raiß / Steur / Muſterung und Schar-
werch / oder ein mehrere Obrigkeit hergebracht /
die Inventur, Vormundſatzung / und was deme
anhängig / geſtattet werden.

23. Art.

23. Articul.

In allweg aber ſoll die Inventur Eigennutzigkeit halber nicht / ſondern wo es die Billigkeit und Nothdurfft erfordert/vorgenommen werden.

24. Articul.

Wann deß Verſtorbnen Kinder nächſte Freund in einem andern Gericht / ſolle ſie von den Land-Gerichten den Hofmarchen / oder von den Hofmarchen den Land-Gerichten/ zur Vormundſchafft verſchafft werden.

25. Articul.

In Burgerlichen Verbrechen ſollen die Hofmarchs-Herrn ihre in den Land-Gerichten ſitzende Aigne oder Vogt-Leut auf Begehrn der Beampten/ in das Land-Gericht verſchaffen: Und wann der Hofmarchs-Herr zuweit entſeſſen / ſoll von dem Verbrecher das Citation-Schreiben verführt werden.

26. Articul.

Es mag aber von dem Hofmarchs-Herrn ſeinem Unterthan alsdann/bey dem angeſetzten Tag / wol Beyſtand gelaiſt werden.

27. Articul.

Wann entgegen der Hofmarchs-Herr auf den beſtimmten und in den nechſten 14. Tagen ſolch ſeinen Unterthan nicht verſchafft / oder der Verbrecher das Citation-Schreiben nicht annehmen wolte / kan von den Beampten ferner die Nothdurfft mit Straff und in ander Weg vorgenommen werden.

28. Articul.

Zum Fall auch ein Land-Gerichts-Unterthan in Burgerlichen Sachen / einen Hoffmarchs-doch im Land-Gericht ſitzenden Unterthan daſelbſten beklagen wolte / ſoll der Kläger von dem Land-Gericht (jedoch mit der verfallen vorbehaltnen Straff) an deß Beklagten Hofmarchs-Herrn gewieſen / oder in Nachläſſigkeit dieſes Hofmarchs-Herrn die Gebühr ſelbſten verhandlet werden.

29. Articul.

Es ſoll auch den Hofmarchs-Herrn auf ihren verſtifften Gütern die Scharwerch paſſirt werden.

30. Articul.

Nicht weniger ſoll ihnen auch die Obrigkeit auf ihren Vogt-Gütern / wann ſie ſolche 10. Jahr ohne Anſprach darbey hergebracht/paſſirt werden.

31. Articul.

Wann aber ein Edelmanns-Gut einem Prälaten / Burger und Bauern / mit dem Eigenthum und Gründen / oder aller Gült / mit Vorbehaltung deß Eigenthums verkaufft/ oder ſonſten zugeſtellt wird/ſoll die Scharwerch ſamt der Obrigkeit dem Land-Fürſten gefolgt werden.

32. Articul.

Alſo ſollen auch der Prälaten und Burger in

in den Land-Gerichten ligende Güter (wie es dann ebenfals die Hoffmarchs-Herren thun ſollen) mit der Scharwerch und andern/ wie die Urbar und Caſten-Güter gehalten werden.

33. Articul.

Und ſollen der Prälaten und Burger Unterthanen mit den Holtzfährten/ gen Hof weiter nit/ als wie vor 10. Jahren geſchehen/ angeſucht/ und kein Geld darfür genommen werden.

34. Articul.

Wo man auch biß dato für all andere Scharwerch allein das Hoffſtroh nacher München und Landshut geführt/ darbey ſoll es noch verbleiben/ und kein andere Scharwerch begehrt werden.

35. Articul.

Wo auch ſonſten geordnete und geſetzte Scharwerch ſeyn/ darbey ſoll es gelaſſen werden.

36. Articul.

Und ſollen die Unterthane mit der Scharwerch / einer vor dem andern nicht beſchwert werden.

37. Articul.

Der Geiſtlichen/ Burger und Bauern Güter denen vom Adel alienirt/ bekommen Edelmans-Freyheiten/ aber veralienirte Edelmañs-Güter ſollen Land-Gerichtiſch werden.

38. Articul.

Doch ſoll die Hoffmarchs-Gerechtigkeit jederzeit einem jeden Innhaber gelaſſen werden.

39. Ar-

39. Articul.

Deßgleichen ſoll es mit den Sitzen / Setelhöfen / und Hofbaurn / altem Gebrauch nach / gehalten werden.

40. Articul.

Und ſoll den Prålaten vom Adel / auch Stått und Mårcken / um Gült / ſie ſeyen von mehr oder einem Jahr ausſtåndig / auch um Gutbericht (doch daß ſie mit den Pfanden / wie recht und Lands-Brauch / verfahren / auch Stått und Mårcken an ihren Freyheiten und Gebråuchen unvergriffen) die Pfandung geſtattet werden.

Der Dritte Theil
Der erklårten Lands-Freyheit.

Der 1. Articul.

DEr Zoll / Maut / und Ungelts halber / verbleibt es bey dem alten Herkommen / und was in 20. Jahren her als ein Neuerung vorgenommen worden / ſoll nicht mehr gebraucht oder geſtatt / und die Geiſtlichen deßhalber / wegen der Geiſtlichen Güter / bey ihren habenden Freyheiten gelaſſen werden.

2. Articul.

Von dem Lands-Fürſten mag auſſer ſeiner eignen das Land nicht verſchrieben oder verpfånd / und ohne der Landſchafft Rath kein Krieg angefangen werden.

3. Art.

3. Articul.

Es ſoll auch kein Landmann von dem andern mit Abſag und vehdlicher That angriffen / noch beſchädiget werden.

4. Articul.

So jemand in deß Lands-Fürſten Ungnad und verſagt wurde / der ſoll auf ſein Erbitten zur Verantwortung gelaſſen werden.

5. Articul.

Neuerung der Ehehafften ſollen abgeſchafft ſeyn / und forthin aufzurichten nicht geſtattet werden.

6. Articul.

Der Nachtzill bey den Klöſtern / ſollen ſich die Jäger und Falckner / im Jahr nur einmal gebrauchen / und mit einer zimlichen Anzahl die Liefferung auf die Perſon / Roß und Hund ungefährlich 3. oder 4. Tag nehmen / und wohin ſie in 10. Jahren nicht gezogen / daſelbſten ihnen die Nachtzill nicht mehr ſollen geſtattet werden.

7. Articul.

Wo die Futterſaumung vor 30. Jahren herkommen / darbey ſoll es noch verbleiben / aber ſelbige allein dem Pfleger / Landrichter / wo ſie das Gericht haben / und oberſten Fronbotten und nur Habern / darzu ohne Maß nach deß armen Manns Willen (doch dem Land-Fürſten an deſſen Saumung vermög der Urbars-Bücher unvergriffen) einmal im Jahr geſammlet werden.

8. Arr

8. Articul.

Brodt-Baurn zu haben/ wo ſolches herkommen iſt allein dem obriſten Schergen / ſo das Gerichtsgebott von ſeiner Heimwohnung eines Tags nicht erreichen oder verrichten möcht / und keinem Pfleger oder ſonſten andern Beampten erlaubt: Es ſoll auch der Ober-Scherg über 8. Brodt-Baurn nicht haben/und ihme ſolche von dem Rentmeiſter gemäſſiget und ausgezeigt werden.

9. Articul.

Der eigen Leuth halber ſoll dieſes / daß die Söhn der Mutter / die Töchter aber dem Vatter nachfolgen / gehalten werden.

10. Articul.

Der eigen Leut Heyrath ſeyn zwar frey / ſollen aber mit der Herren Wiſſen / doch ohne alle Forderung Guts oder Gelts / vorgenommen werden.

11. Articul.

Es ſoll auch weder von dem Lands-Fürſten / noch jemands andern / Frauen oder Jungfrauen / ohne ihr und ihrer Eltern oder nechſten Freund und Gerhaben Willen / verheyrath werden.

12. Articul.

Und ſoll keiner ſeines Innhabens entſetzt / auch um das alles nach gemeinen Rechten gehandelt werden.

13. Articul.

Wann jemanden ſeine Gründ- und Wißmäder / auch ſo gar in deß Lands-Fürſten Pan-Förſten gelegen / ungefährlich bey 10. Jahren / mit Holtz verwachſen / von deme mag ſolch Holtz / wann es nicht Aichreiß / wol abgehauen und geraumt werden.

14. Articul.

Rehe / Schwein und Bärn zu fangen / ſoll den Prälaten / Stifftern / Edelleuthen / und Burgern von Geſchlechtern / ſonderlich in den 4. Haupt-Städten / wo ſie es hergebracht (doch nicht an den Pan-Förſten und derſelben Vorhöltzer ohne Mittel daran ſtoſſen / auch nicht in den Auen und Wild-Für) geſtattet werden.

15. Articul.

Für Vorhöltzer ſollen entzwiſchen ligende Bau-Felder / und Heuwißmader / nicht gehalten / auch die andere freye Höltzer und Wäld / daran der Lands-Fürſt das Gejaidt von Alters hergebracht / nicht begeben werden.

16. Articul.

Ihnen den Prälaten / Stifftern / Edelleut / und Burgern von Geſchlechtern / ſoll auch Füchs / Haſen / Hüner / Wachtel und Vögel zu fangen oder zu ſchieſſen (doch nicht an denen Orten / wie verſtanden / deßgleichen nicht bey Mentzing und München / oder ſonſten in der Nahe bey den 4. Haupt-Städten / wo ſich der

Lands-Fůrſt erluſtigen wolt/auch nicht durch jemands andern / ſondern ſollen die Wind ſelbſt im Hauß haben) geſtattet werden.

17. Articul.

Deß Lands-Fůrſten klein Wild-Pån ſollen allein an den Gråntzen / aber nicht Bauren / Schergen oder andern Wildnern/ſondern nur Innwohnern verlaſſen / im widrigen von den Pråløten/ Stifftern / Adel und Burgern / den Bauern/Schergen oder Wildnern/ die Bůchſen / Armbſt und Netz genommen / oder wo es nicht helffen wolt / gar zum Verhafft gebracht / und in ihr Gericht gelieffert werden.

18. Articul.

Doch ſoll hierdurch denen/ ſo Erb oder andere Gejayder haben/an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen werden.

Der vierdte Theil

Der erklårten Lands-Freyheit.

Der 1. Articul.

WIll jemand einen Ubelthåter ins Gefångnuß bringen / und rufft das Recht über ihn an / der ſolle die Koſten bezahlen / wurde aber der Ubelthåter mit Recht geſtrafft / ſoll der Lands-Fůrſt den darůber auflauffenden Unkoſten abſtatten/deßgleichen/ wann die Ubelthåter Amptshalber eingezogen werden.

2. Art.

2. Articul.

Obſchon ein Ubelthäter fürderlich zu recht-fertigen/ſo ſolle doch der Ankläger mit Verkün-dung deß Rechtens nicht übereilt werden.

3. Articul.

Die in Hofmarchen gefangne Ubelthäter ſol-len den dritten Tag in das Land-Gericht gelief-fert werden.

4. Articul.

Das geſtohlne oder geraubte Gut deß Ubel-thäters/ welches er bey ſich hat/ wann niemand verhanden/ ſo es mit Recht einziehen mag/ ſoll dem Hofmarchs-Herzn oder Land-Gericht/ wo der Ubelthäter gefangen worden/ zuſtändig werden.

5. Articul.

Aber deß Ubelthäters/ ſo mit dem Tod ge-ſtrafft wird/ eigen Gut/ ſoll dem Weib und Kindern/ Glaubigern/ oder Erben/ gelaſſen werden.

6. Articul.

Es müſt dann dem Fiſco zugeſtellt werden.

7. Articul.

Von demjenigen/ ſo das ihme geſtohlne oder geraubte Gut wiederum an ſich löſen will/ (doch daß er ſich vorher wenigiſt mit dem Ayde darzu ziege) ſollen 72. Münchner Pfenning Fürfang bezahlt werden.

8. Articul.

Erdappt aber jemand den Ubelthäter in friſcher That / mag von demſelben ſein Gut dem Ubelthäter wiederum abgenommen werden.

9. Articul.

Entfliehet ein Unterthan (auſſerhalb Adels) wegen eines Maleſitz-Verbrechen / ſoll deſſen Gut durch den Hofmarchs-Herrn / mit Vorwiſſen deß Land-Gerichts / inventirt / und dem Land-Gericht davon ein Abſchrifft zugeſtellt / und das Gut in der Hofmarch biß zu weiterer Handlung im Verhafft gehalten werden / wofern auch der Entwichne inner Jahrsfriſt (er wär dann vom und zum Rechten begleitet) nicht betretten würde / ſoll ſein Gut für die Straff dem Land-Fürſten folgen / und der Verbrecher dannoch nicht geſichert ſeyn: Es ſoll aber / wann ein That offenbar / muthwillig niemand von und zum Rechten / ſondern allein zum Rechten vergleitet werden.

10. Articul.

Doch ſolle der Grund-Herr und andere / ſo darzu zu ſprechen / vorher davon bezahlt werden.

11. Articul.

Ein Ubelthäter / ſo nicht gerechtfertiget / ſondern wiederum außgelaſſen wird / ſoll gegen denjenigen / ſo an ſeinem Verhafft etwas Urſach / oder ihne in das Land-Gericht geantwortet / ein Urphet von ſich geben / und denen / ſo jemand

mand eingebracht / oder geantwortet auf ihr Begehrn ein Copi davon ertheilt werden.

12. Articul.

Wird ein ſtraffbarer Ubelthäter begnadet und außgelaſſen / ſoll die Atzung von dem Lands-Fürſten / oder Begnaden / ohne Entgeld deſſen / ſo jemand eingebracht / bezahlt werden.

13. Articul.

Begehet ein Edelmann ein Todtſchlag / der ſoll auch nach ſeinem Verbrechen geſtrafft werden / und ſein Gut dem Weib / Erben und Glaubigern gehörig ſeyn: Entweicht er / ſo iſt ſein Gut in deß Lands-Fürſten Arreſt / verbleibt doch ſamt den Nutzungen uninventirt / auch unverſperret ſeinen Erben / Weib und Glaubiger / und ſoll ihme (er habe ſich dann mit dem Land-Fürſten / und deß Entleibten Befreunden vertragen) davon nichts gegeben werden; ſtirbt er flüchtig / iſt die Straff mit vorbehalten Recht deß Entleibten Freunden / gegen ſeinen Erben / auch gefallen: Und mögen eines ſolchen abweſenden Edelmanns Kinder von ſeinem Gut mit Vorwiſſen deß Lands-Fürſten verheurath und außgeſteurt werden.

14. Articul.

Die Erklärung und Mäſſigung der Freyheit ſollen von dem Land-Fürſten in Antrettung ſeines Regiments confirmirt / und von Wort zu Wort der Confirmation inſerirt werden.

15. Articul.

Doch ſolle durch bemeldte Erklårung einem jeden / an den andern ſeiner Freyheiten nichts benommen werden.

16. Articul.

Deßgleichen ſollen auch andere alle confirmirte Freyheiten (auſſer was in obigen Articul geſetzt) durch dieſe Erklårung nichts / geſchwåcht werden.

17. Articul.

Es ſeynd auch die Land-Fürſten die Verpflichtung darzu zu thun ſchuldig / daß dieſe Erklårung in allem fleiſſig gehalten werde.

18. Articul.

Es ſoll auch derſelben jederzeit bey den Lands-Gerichten ein Copi mit deß Land-Fürſten Secret verfertiget ſeyn / und in ſeinem Abzug mit ſich nicht genommen werden.

19. Articul.

Und zweymal im Jahr / zu Weyhnachten und Pfingſten / offentlich abgeleſen / auch allen Beampten / alſo zu vollbringen / in ihr Amptspflicht gebunden werden.

20. Articul.

Nicht weniger ſollen zu dieſer Erklårung alle Beampte ſchwören / im widrigen vor ihnen zu erſcheinen niemand ſchuldig ſeyn / und was ſie handeln / für ein Nullitåt gehalten werden.

21. Art.

21. Articul.

Es ſoll auch ein jeder Beampter / wann er zu dem Ampt geſchworen / darauf ein Urkund zu Gericht bringen / und bey dem erſten Gericht vorgeleſen werden.

22. Articul.

Und wofern ein Beampter dieſe Erklårung gefåhrlich überſchritten / und jemand über gütlich oder freundlich Erſuchen (welches durch zween Stånd der von Landſchafft / oder ſonſten zween erbar Mann geſchehen ſoll) darüber beſchweren wurd / der ſoll ſeines Ampts / wann es ihme gar die Zeit ſeines Lebens / oder auf Jahr verſchrieben wår / von Stund an entſetzt / und ihme keines mehr verlaſſen / auch dem Belaidigten den Unkoſten abzuthun angehalten werden.

23. Articul.

Solle aber vorher bey dem Hof-Rath oder Regierungen (welcher Orten wenigiſt 7. Råth und der mehrere Theil Layen / auch vom Adel ſeyn ſoll) derentwegen beklagt / und daſelbſten erkennt werden.

24. Articul.

Entgegen wann der Klåger fållig / ſoll er dem beklagten Beampten den Koſten und Schmach abzuthun ſchuldig ſeyn / und von beeden Partheyen / was erkennt worden / ohne Waigerung vollzogen / auch die Straff gegen

den Beampten erſt nach Aufrichtung dieſer Satzung/ und nachdem ſie darzu geſchworen / paſſirt werden.

25. Articul.

Und ſoll ſchließlich dieſe erklärte Lands-Freyheit allerdings dem Buchſtaben nach gehalten / und darwider nicht diſputirt werden.

Ende der erklärten Lands-Freyheit.

Land- und Policey-Ordnung /

Der Chur-Fürſtenthum / Obern und Nidern Bayrn.

Das Erſte Buch Der Chur-Bayriſchen Land- und Policey-Ordnung.

Der I. Titul.

Von Abſchied-Geld / und wie es bey den Verhören ſolle gehalten werden.

Der 1. Articul.

DAs Abſchied-Geld / als dem Beamten 8. und ſeinem Gericht-Schreiber 4. Kreutzer / ſoll nicht öffter als einmal und allein / wann ein Sach durch ſie endlich verbeſcheidt oder verglichen / auch wann nothwendig ein Bey-Urthel gegeben wird / bezahlt / ſonſten nichts / wie das Namen haben mag / genommen werden.

2. Articul.

Und werden in Bezahlung deſſelben die Kriegs-Conſortes (auſſer in Edicts-Sachen / in welchen ein jeder Kläger das Abſchied Geld zu bezahlen ſchuldig) für ein Parthey gerechnet: Es ſoll auch das Abſchied-Geld/ob ſich ſchon die Partheyen / wann ſie einmal fürgefordert worden/ verglichen/ bezahlt werden.

3. Articul.

Wird jemand als Straffbar fürgefordert / und bekennt ſein Verbrechen / bittet aber allein um Nachlaß oder Milterung/ der ſoll über die Straff kein Abſchied-Geld / da er aber der Straff halber zu Streit komt / und Straffmäſſig erkennt wird / das Abſchied-Geld neben der Straff zu bezahlen ſchuldig ſeyn/und ob er ſchon von ſolcher Verabſchiedung waigerte/auch darauf von der Straff ledig erkennt wurd / ſoll doch von dem untern Richter (jedoch daß hierinn kein Gefahr gebraucht werde) das Abſchied-Geld nicht mehr heraus gegeben werden.

4. Articul.

Und welche Beampte nun ſolche Ordnung deß Abſchied-Gelds übertretten / die ſollen/ neben der Ungnad deß Land-Fürſten / vermög der erklärten Lands-Freyheit/ geſtrafft werden.

5. Articul.

Es ſoll auch dieſes nicht allein von den Beampten

ampten / ſondern auch von den Hofmarchs-Herꝛn/ feſtiglich gehalten werden.

6. Articul.

Wo in den Wirthshäuſſern die Verhörn gehalten werden / ſoll das Zechen in derſelben Stuben interim abgeſchafft ſeyn: Es hätte dann der Wirth kein ander Zimmer / ſo mag alsdann vor oder nach vollbrachter Verhör/in demſelben die nothdürfftige Zehrung / ſonderlich/wann es Parthenen wären/die zu gewöhnlicher Mahlzeit nicht wiederum zu Hauß kommen kunten / wol aufgetragen werden.

Der II. Titul.

Von Beſchauen und Commiſſionen / auch Beſchau- und Commiſſion-Geld.

Der 1. Articul.

DAs Commiſſion-Geld / welches die Impetranten der Commiſſion, oder / wann ſolches Amptshalber einem Beampten in ſeinem Gericht anbefohlen wird / beede Parthenen Interim biß zu Außtrag der Sachen bezahlen müſſen / iſt / wann ein Augenſchein oder Beſchau vorgenommen wird / zwey Pfund Pfenning; davon dem Beampten ein Pfund Pfenning / ſeinem zugeordneten Ge-

Gericht-Schreiber 5. Schilling 10. Pfenninge/ und dem Gerichts-Diener zween Schilling 20. Pfenning/ und ſonſten keinem Schreiber oder Diener nichts folgen ſolle: Iſt es aber ein Commiſſion, in welcher der Augenſchein unvonnöthen/ gibt man halb ſo viel: Werden aber in unterſchiedlichen Handlungen zwiſchen unterſchiedlichen Partheyen auf einmal zwo Beſchauen vorgenommen/ muß von jeder Handlung das Beſchau-Geld/ auſſer der Zehrung/ ſo die unterſchiedliche Partheyen miteinander bezahlen/ gegeben werden.

2. Articul.

Auf einer ſolchen Commiſſion ſoll dem Beampten zwey/ dem Gericht-Schreiber eins/ deßgleichen dem Amptmann ein Pferd zu haben / auch dem Beampten und Gericht-Schreiber auf jedes Pferd zween/ dem Amptmann auf ſein Pferd ein Gulden/ wann man über Nacht (dann ſonſten nur halb ſo viel) außbleiben muß/ und ſonſten/ wie das Namen haben mag/ nichts zu nehmen bewilliget werden.

3. Articul.

Da aber ein Commiſſion einem Beampten auſſer ſeinem Gericht/ oder den Räthen ſelbſten (mit welchen man aber ohne ſonderbare Urſach nicht zu mild ſeyn ſoll) anbefohlen wurde/ ſoll einem Commiſſario ſamt deſſen Diener/ ſie ritten oder fahren/ Tag und Nacht für Zeh-

rung

rung (es wolten dann die Partheyen den Commiſſarium ſelbſten tractiren/ oder tractiren laſſen) 7. Gulden gegeben/ und ohne Befelch kein Cancelliſt mitgenommen/ oder wofern ſolches beſchähe/ ihme deß Tags für ſich und das Pferd zween Gulden bezahlt werden: Da aber ein Beampter einer ſolchen Commiſſion allein Berichtswegen beywohnen müſt/ ſoll ihme dasjenige/ was im nächſt-vorgehenden Articul beſtimt/ gegeben werden.

4. Articul.

Zur Erſpahrung überflüſſiger Zehrung der Partheyen/ ſollen die Commiſſarii außruffen laſſen/ daß ſich diejenige/ welche die Handlung nicht angehet/ darbey/ ſonderlich in den Wirthshäuſſern/ nicht einmiſchen/ und die Partheyen durch die Commiſſarios von übrigen Beyſtändern abgemahnt/ oder/ da jemand die Beyſtänder haben wolt/ einem ſolchen deß Tags und Nachts mehr nicht als 12. da er aber denſelben Tag wiederum heimkommen kan/ 6. Kreutzer für Zehrung paſſirt werden.

5. Articul.

Der Beampten und Commiſſarien-Diener oder Schergen/ ſollen bey unnachläſſiger Straff und Entſetzung ihrer Dienſt/ auf die Commiſſion nicht vor hinein zehren/ im widrigen den Wirthen darfür nichts ſoll bezahlt/ und ſie noch darzu abgeſtrafft werden.

Der

Der III. Titul.

Von Beſiglung und Sigel⸗Geld.

Der 1. Articul.

ES ſey die Summa groß und klein / wann das Anſehen nur einer Perſon / oder an ein Ort geſchicht / ſollen nicht mehrer / wie biß dato geſchehen / ſondern nur ein Brieff / auch nicht auf gewiſſe Jahr / als müſte man hernach andere haben / und das zuläſſige Sigel- und Schreib⸗Geld aufgericht werden: Es ſollen auch die Grund⸗Herꝛn / wann ſie zu Verſchreibung der Güter den Conſens, ſo ihnen aber / wann ſolche Güter hernach auf die Gand kommen / unpræjudicirlich / auſſer deß Sigel⸗ und Schreib⸗Gelds / was zu nehmen nicht befugt ſeynd: Sonſten auf dem Land ſoll das Sigel-Geld folgender maſſen genommen werden:

Für ein Urthel oder Gerichts⸗Brieff in Ordinario 1. Gulden / in Summario 6. Schilling.

Für ein Appellation nach Hof um 50. Gulden oder darüber / 40. Kreutzer / wann es weniger / 20. Kreutzer.

Für ein Appellation an das Cammer⸗Gericht / 2. Pfund Pfenning.

Für ein Edict, ſo in dem Ort / wo der Gerichts⸗Herr iſt / angeſchlagen wird / 1. Pfund Pfen-

Pfenning/ ſo verſchickt wird/ 1. Pfund Häller/ doch ſoll hierinnen kein Gefahr gebraucht/ und nicht unnöthige Edicta verſchickt werden.

Für ein Gand-Brieff/ wann die Summa unter 20. Pfund/ein halb/ wann es darüber 1. und wann es 100. Gulden gar/ oder darüber/ 2. Pfund Pfenning.

Für ein Kauff und Ubergab-Brieff unter 50. Gulden/ ein halb/ da es aber 50. Gulden/ oder darüber/ 1. Pfund Pfenning.

Für ein Geburts-Brieff 1. Pfund Pfenning.

Für ein Urkundt entſchlagener Inzicht/ 1. Pfund Pfenning.

Für ein Compaß-Brieff inner Landes/ 21. Pfenning/ auſſer Land/ 1. Schilling.

Für einen Zeugen zu verhören/ 32. Pfenning.

Für andere gemeine Brieff/wann die Summa unter 50. Gulden/ ein halb/ wann es 50. Gulden gar/ oder darüber/ 1. Pfund Pfenning.

Für eine Quittung unter zwantzig Gulden/ 32. Pfenning/ wo es aber darüber/ ſoll es/ wie mit andern gemeinen Brieffen gehalten werden.

Für ein Bericht nach Hof/ wann die Obrigkeit ſelbſten beklagt wird/ oder Amptshalben berichten muß/ Nihil, in Parthey-Sachen aber 1. Schilling Pfenning/ deßgleichen von den

Schrei-

Schreiben an die Landſäſſen/und Beylagen der Berichten/ Nihil.

2. Articul.

Von hinderlegten Geld/ wann die Summa unter 50. Gulden / Nihil, da es aber 50. Gulden gar / oder darůber biß auf 100. Gulden. 1. Und ſo es über 100. biß auf 500. Gulden. 2. Von 500. biß auf 1000. Gulden. 3. Von 1000. Gulden/ und was darůber 6. Gulden: Davon dem Gerichts-Herꝛn 2. dem Gericht-Schreiber oder Hofmarchs-Richter ein Drittel zuſtehet: Es ſoll aber darbey kein Eigennutzigkeit geſucht/ auſſer Begehrn der Partheyen/ und ohne wiſſentliche Nothdurfft/ zu Gericht kein Geld gezogen/ vielweniger derentwegen ein Abſchied-Geld/ Beſoldung oder Verehrung genommen/ doch/ wann ein Gut vergandt/ und das Geld unter Gericht gelegt wird (es wolte dann der Einthuer deß Guts die Bezahlung gleich in Gegenwart deß Richters laiſten) das Hinderleg-Geld ebenfalls bezahlt werden.

3. Articul.

Sigelmåſſige Grund-Herren mögen um ihre Grund und Boden / wann ſich Verånderung damit zutrågt / ſelbſt fertigen / es håtte dann ein Gerichts-Hofmarchs-oder Vogt-Herꝛ ein anders hergebracht/ doch ſoll in diſem Fall von dem Grund-Herꝛn der Conſens, welcher ohne rechtmåſſi-

meſſige Urſachen gegen vorgeſchriebnē Schreib- und Siegel-Geld nit zu verwaigern/ vorher aufgewieſen werden: Wurde aber ſonſten über eines Grund-Herrn Gut jemand fertigen/ deſſen Fertigung ſoll nichtig/ und nach den Partheyen die verurſachte Schäden zu wiederkehren ſchuldig ſeyn: Wann auch ein Gut nicht verändert/ ſondern nur verſchrieben wird/ in ſolchem Fall darff dem Grund-Herrn für den Conſens nichts bezahlt werden.

4. Articul.

Um Fahrnuß allein gebührt dem Gerichts-Herrn die Fertigung: Wird aber um Güter/ oder derſelben Gerechtigkeit/ darneben auch um Fahrnuß/ oder andere perſöhnliche Sprüch/ als in Ubergaben/ Außträgen/ und dergleichen gehandlet/ und iſt der Grund-Herr nicht auch Gerichts-Herr/ gebührt dem Grund-Herrn (wofern der Gerichts-Herr kein anders hergebracht) um Grund und Boden/ auch Gerechtigkeit/ die Fertigung/ aber um Fahrnuß und Nahrungs Austräg dem Gerichts-Herrn/ und ſoll das Schreib- und Siegel-Geld jedes Orts bezahlt werden: Wann auch die Grund-Herrn zwiſchen ihren Unterthanen gütliche Handlung pflegen/ mögen ſie auch (doch/ wo mit Uberſchneiden/ Uberetzen/ Ubermähen/ oder dergleichen verbrochen wird/ dem Gerichts-Herrn an ſeiner Straf unnachtheilig) darüber fertigen:

Wegen Fertigung der Revers, welche die Unterthanen ihren Grund-Herrn geben / ſoll es bey dem alten Herkommen gelaſſen werden.

5. Articul.

Sonſten um alle andere Contráct der Unterthanen auf dem Land / auch gemeiner Burger in Städt und Märcken / welche nicht Sigelmäſſig / ſoll bey ordentlicher Obrigkeit aufgericht werden.

6. Articul.

Von Siglmäſſigen mag in ihren eigenen Sachen / neben ſich / ein anderer erbarer Siglmäſſiger Mann / wann er deſſen nöthig / gebraucht werden.

7. Articul.

Siglung in eignen Sachen ohne Zeugen (es hab ſich dann der Sigler auch mit eignen Handen unterſchrieben / und ſey die Handſchrifft erkenntlich / oder beweißlich) ſoll für ungültig gehalten werden.

8. Articul.

Wann zu Beweiſung eines Contracts die nothwendige und erforderte Anzahl der Mitſigler gefertiget / ſoll der Contract / wann ſchon andere im Brieff benannte Mitſigler nicht gefertiget / dannoch für gültig gehalten werden.

9. Articul.

In Veränderung der Lehen (welche bey Verworchung der Lehen mit Conſens deß Lehen/

hen-Herrn geſchehen ſoll) oder wann etwas daraus verſchrieben wird / fertiget der Lehen-Herr: Die Verſtifftung der Lehen aber (auſſer Vererbrechtung) mag ohne Conſens (doch dem Lehen-Herrn ohne Schaden) vorgenommen werden.

10. Articul.

Ein Urphedt ſoll nicht von dem Gerichts-Herrn / wo jemand das Urphedt über ſich gibt / ſondern von einem andern Siglmäſſigen gefertiget / und wann ein gefangner Hofmarchs-Unterthan ein Urphedt von ſich gibt / ſeinem Hofmarchs-Herrn kund gethan werden.

11. Articul.

Es ſoll auch keinem in fremden Sachen (ausgenommen in Hofmarchen / wo man keinen abſonderlichen Schreiber haben kan / und die Sach geringſchätzig iſt) Sigler und Schreiber mit einander zu ſeyn / geſtattet werden.

12. Articul.

Um Gült mag von jemanden / ſo im wiſſentlichen Innhaben / wann er ſchon nicht Brieff und Siegel darumen hat (jedoch dem Gegentheil in der Haupt-Sach unbenommen) gepfändt / und ſoll ihme von Gerichts- und Hofmarchs-Herrn darzu geholffen werden.

Der IV. Titul.

Von der Gericht-Schreiber / Fron-Botten / und Schergen Belohnung.

Der 1 Articul.

Für ein Citation zu der ordentlichen Rechten zu ſchreiben / dem Gericht-Schreiber 21. Pfenning.

Für Einſchreibung der Klag und Antwort in Summario und Ordinario 7. Pfenning.

Für jedes Blat eines Urtel-Brieffs / wann die Zeil gefährlicher weiß nicht zu weit voneinander geſchrieben / 14. Pfenning.

Für ein Appellation gen Hof zu verfertigen 4 Schilling Pfenning.

2 Articul.

Die bey den Gerichten eingelegte Rechtliche Schrifften ſollen der Appellation gen Hof von dem untern Richter in Originali eingeſchloſſen überſchickt / und nit abgeſchrieben / doch den Partheyen auf ihr Begehren die Abſchrifften der Urtel und Acten / um den Tax / als vom Blat 14. Pfenning / nicht abgeſchlagen werden.

Wegen der Appellation an das Kayſerliche Camer-Gericht ſtehet deßhalben die Mäſſigung bey dem Richter / oder von dem Blat 14. Pfenning /

ning/ und von dem Apoſtel-Brieff ſonderbar 6. Schilling Pfenning.

Für ein Compaß-Brieff 21. Pfenning.

Für gemeine Brieff auf Pergament geſchrieben/ wann die Sum̃a unter fünfftzig Gulden/ 2. Schilling Pfenning / wann aber die Summa fünfftzig Gulden oder darüber vier Schilling / und für das Pergament abſonderlich 1. Schilling.

Für Schuld- und Quit-Brieff auf Papier 31. Pfenning.

Für Beſchreibung eines Zeugen Auſſag 21. Pfenning.

Für Abſchrifft der Zeugen-Sag vom Blat 14 Pfenning.

Für einen Bogen einzuſchreiben/ 7. Pfenning.

Für Beſtand- und Auſtrag-Brieff 2. Schilling Pfenning.

Für Aufzeichnung der Brieff/ welche in die Gerichts-Bücher ſollen eingeſchrieben/ den Partheyen fürderlich ausgefertiget / und entzwiſchen keine Spalt-Zettel ausgeben werden / 21. Pfenning.

Für Schreiben an die Land-Säſſen und Beamte/ ihr beklagte Unterthanen zu verſchaffen/ 14. Pfenning.

Für Abſchied und Beſcheid aus dem Protocoll (darzu doch die Partheyen nicht zu nöthigen)

gen) wann der Haupt-Streit fünfftzig Gulden/ oder darüber/ 30./ da es aber unter fünfftzig Gulden 15. Kreutzer/ davon dem Gerichts-Herrn 3. dem Gericht-Schreiber oder Hofmarchs Richter 1. Drittel zugeſtellt werden ſoll.

Für ein Bericht nach Hof/ ſo offt der in Parthey-Sachen muß geben werden/ 32. Pfenning.

Der Schreiber Trinck-Geld/ ſo es nicht gern thut/ ſoll abgeſchafft ſeyn.

Wegen der hinderlegten Gelds iſt oben Art. 3. Tit. 3. verſtanden.

3. Articul.

Der Fron-Botten und Schergen Lohn von einem Fürbott 14./ Vom Pfenden 32./ Von einer Mahnung vor der Pfandung 14./ da er aber ſelbigen Tag nit heimkommen konnt/ 64. Vom Einlegen 14. Und wegen deß Auslaſſen auch 14. Für die Atzung aber den Tag 21. Pfenning: Alles Ober-Ländiſcher Müntz und Landswehrung.

Der V. Titul.

Von der Inventur.

Der 1. Articul.

WAnn man Weite deß Wegs halber dem Inventiren nachreiten muß/ gebührt dem Gerichts-Herrn zwey/ dem

dem Gericht-Schreiber eins/und dem Amtmann ein Pferd mitzunehmen: Wegen der Zehrung wird es gehalten / wie oben in der Bſchau-Ordnung vorſehen: Inventur-Geld/wann die Fahrnuß hundert Gulden oder darüber werth / gebührt dem Gerichts-Herrn 1. dem Gericht-Schreiber ein halb Pfund/ und dem Amtmann 2. Schilling Pfenning: Iſt aber die Fahrnuß unter hundert biß fünfftzig Gulden / dem Gerichts-Herrn 6. dem Gerichtſchreiber 3. Schilling/ und dem Amtmann 45. Pfenning: Wann es aber fünfftzig Gulden nicht erreicht / gebührt dem Gerichts-Herrn 4. dem Gericht-Schreiber 2. Schilling/und dem Amtmann 32. Pfenning: Doch muß der Gerichts-Herr (er könnte dann Leibs-Schwachheit halber nit/ und jemand andern tauglichen neben dem Gericht-Schreiber/ an ſein ſtatt abzuordnen die Nothdurfft erforderte/ ſonſten aber nit) der Inventur ſelbſt beywohnen: Es ſoll auch dem Gericht-Schreiber über den Tax / wann Abſchrifft deß Inventarii, und anders begehrt wurde/abſonderlich bezahlt/ doch niemand Abſchrifften zu nehmen / wo es die Nothdurfft nicht erfordert/oder aus ſolchem Inventario die Rechnung geſchehen / auch um dasjenige/ was inventirt worden/ Antwort geben werden muß/ gedrungen werden.

2. Articul.

Es ſollen auch die Inventuren (bey wel-

chen von der Verlaſſenſchafft nicht hinweggenommen werden ſoll) nicht von Eigennutzigkeit wegen/ ſondern wo es die Gelegenheit der unvogtbaren Erben/ und wann dieſelb nicht all verhanden/ oder wo es ſonſten die Noth erfordert/ vorgenommen werden.

3. Articul.

Aller obgeſchriebene Tax vom Abſchied-Schreib-Siegel-Bſchau-Geld und Inventur, ſoll auch von den Landſäſſen gehalten werden.

4. Articul.

Biß dato vermeldte Tax ſollen allein auf die Beamte auf dem Land verſtanden/ Städt und Märckt aber (doch/ daß ſie wider Gebühr niemand beſchweren/ ſondern der Lands-Fürſt Einſehen thun wurde) bey ihren alten Gebräuchen und Ordnungen gelaſſen werden.

Der VI. Titul.

Von Rednern und Vorſprechern.

Der 1. Articul.

ADvocaten und Procuratores ſollen eines erbaren Weſens und verſtändig ſeyn: Wann man auch bey den Regierungen um der Advocaten Qualitäten und Geſchicklichkeit kein Wiſſenſchafft hätte/ ſollen ihnen/ ehe man

man ſie aufnimmt / acta ad referendum, oder ſonſten was ſchrifftliches zu verfaſſen zugeſtellt/ und/ wann man ſie aufnimmt / von ihnen vorher folgender Eyd geleiſt werden.

2. Articul.

Ich werd zu GOTT einen Eyd ſchwören/ daß ihr unſern gnädigſten Lands-Fürſten und Herrn/ und an deſſen ſtatt dem Vitzdomm/ Regiment oder Gericht N. gewärtig und gehorſam ſeyn / die Partheyen in der Geſchicht wohl und fleiſſig examiniren/ und ihre Sachen / die ihr zu handlen annehmt/ mit gantzem und rechtem Träuen meynen / und dieſelb Sach / nach eurem beſten Verſtändnuß/ eurer Parthey zu gutem / mit Fleiß fürbringen / und darinnen keinerley Falſch oder Unrecht gebrauchen / oder gefährlich Schub und Auszug zu Verlängerung der Sachen ſuchen / noch ſolches die Partheyen zu thun/ oder daß ſie die Warheit laugnen ſollen/ unterweiſen wöllet: Auch Heimlichkeit und Befelch/ ſo ihr von den Partheyen empfahet / oder die ihr von ihnen ſelbſten merckt/ niemands offenbaren: Erbarkeit in eurem Fürbringen gebrauchen / und vor Läſterung / bey Straff/ nach Ermeſſung unſerer Räth / Regiment / Hof- und andern Gerichten euch enthalten: Auch mit den Partheyen keinerley Fürgeding oder Fürwort machen/ Theil von der Sachen/ der ihr in Rechten Advocat und Procu-

ratos

rator ſeyd/ zu häben und zu gewarten/ darzu an dem/ was euch Innhalt folgender Ordnung/ für euer Belohnung zu fordern gebührt/ benügen laſſen: Die Partheyen mit Uberforderung nicht beſchweren/ noch einig ſonder Geding deßhalben mit ihnen/ durch euch ſelbs noch jemands andern machen/ noch zu thun geſtatten in kein Weiß: Daß ihr euch auch der Sachen/ ſo ihr angenommen habt/ohn redlich Urſach und deß Rechten Erlaubung nicht entſchlaget/ allen und jeden Puncten und Articuln/ ſo euch jetzo vorgeleſen ſeyn/nicht allein hie vor dieſem unſern Hof-Gericht/ ſondern auch vor allen unſern Gerichten und Amt-Leuten unſerer Fürſtenthum/ auch den Hofmarchs-und andern Gerichts-Herrn/ von welchen ihr dann reden und handeln werd/ getreulich geleben/ und gäntzlich nachkommen wöllet/ doch in dem allen nicht anderſt/ ſondern ſowol Landen und Leuten dieſer Fürſtenthumen/ zu ihren Freyheiten/ auch gemeiner Lands-Erklärung/ als zu unſers obgenannten Gnädigſten Herrns und Lands-Fürſtens Recht und Gerechtigkeit zu handeln/ alles getreulich und ungefährlich.

3. Articul.

Vertraut eine Parthey einem Advocaten ſein Heimlichkeit/ und braucht ihn hernach nicht/ ſo mag er alsdann (doch daß der Advocat dem Richter/ bey welchem die Sach ſtrittig/ vor-

vorher anzeig) dem Gegentheil wol dienen: Wolte aber ein Parthey darumen/ daß ſie ſich der Beſoldung halber nicht vergleichen konnten/ oder der Advocat gar ſäumig/ oder ihne die Parthey für ungenugſam hielte/nicht brauchen/ ſoll von dem Advocaten/ dem Gegentheil/ohne Erkanntnuß deß Richters in der Sach/ darinnen er dem einen Theil gedient/ oder ſeine Behelff und Geheim erlernt/ wann gleich die Sach in der andern Inſtanz anhängig/ nicht gedient werden.

4. Articul.

Wann ein Advocat von mehr Partheyen Beſtallung hat/ mag er keiner/ wann ſie zu Streit kommen/dienen: Es ſoll auch den Partheyen bey den Regierungen nur zween/ bey den untern Gerichten aber nur einen Advocaten zu beſtellen geſtattet werden.

5. Articul.

Ehrenrührige/hitzige und dergleichen Schrifften/ ſollen entweder Amts halber/ oder auf Anruffen der Gegenparthey/ deme/ ſo ſie eingebracht/ mit vorbehaltner Straff/ nach Beſchaffenheit der Ungebühr/ auf ſeinen Koſten bey eignen Botten wiederum zugeſchickt werden.

6. Articul.

Die Advocaten ſollen in den angenommenen Sachen (ſie hätten dann Urſach oder Entſchuldigung) biß zu Außtrag derſelben dienen: Urſachen oder Entſchuldigungen ſeynd/ wann der

Advo-

Advocat die Sachen ungerecht befände / auch auf nicht entlaſſen / ſolches mit dem Eyd betheuren / oder wann er lang über Land aus ſeyn müßte: Item / wann der Advocat erkranckte / oder zu advociren aufhörte / und dann / wann ſich zwiſchen dem Advocaten und der Parthey ein Haupt-Feindſchafft zugetragen: Doch ſoll alsdann von dem Advocaten kein Geheim offenbaret werden.

7. Articul.

Belohnung der Hof-Procuratorn iſt bey den Vermöglichen von einer Tag-Leiſtung 1. Gulden / und bey dem armen gemeinen Baursmann 30. Kreutzer: Zum Fall aber das Hof-Gericht den erſten Tag nicht fortgieng / alsdann von jedem weitern Tag / bey den Vermöglichen deß Tags 20. Kreutzer / bey den Geringern aber deß Tags 10. Kreutzer: Und ſollen von den Procuratorn ohne Urſach keine ſubſtituirt / und da es die Nothdurfft erforderte / ohne Schrifftliche genugſame Inſtruction nicht beſtellt werden.

8. Articul.

In Schrifftlichen Handlungen vergleiche ſich der Advocat mit den Partheyen um die Belohnung / oder / im widrigen deſſen / der Richter hierinnen zu erkennen hat: Aber de quota litis (es wolte dann ein Parthey dem Advocaten / auſſer der Belohnung / gutwillig etwas verehren) zu pactiren ſoll nicht geſtattet werden.

9. Arti-

9 Articul.

In Mündlichen Handlungen bey einer Tagſatzung / ſoll dem Advocaten von den Vermöglichen 1. Gulden 30. Kreutzer / und von dem gemeinen Baursmann 1. Gulden bezahlt werden: Müſte aber der Advocat, wann der angeſetzte Tag nicht fortgieng / in Verwart ſtehen / iſt man ſich mit ihme zu vergleichen ſchuldig / oder es ſoll die Sach deßhalber durch Erkanntnuß der Räthe verglichen werden.

10. Articul.

Advocaten Lohn über Land iſt / wann die Handlung nur ein Tag währet / 2. Gulden / ſonſten jeden Tag 1. Gulden 30. Kreutzer: Mit der Zehrung / wann die Partheyen ſolches ſelbſt nicht verordnen / ſollen ſich die Advocaten / als wann ſie in ihren eignen Sachen reiſeten / verhalten / und nur von den Graduirten ein Diener mitgenommen werden.

11. Articul.

Den Procuratorn bey den untern Gerichten / ſo wenigiſt leſen oder ſchreiben ſollen können / gebührt von einem Mündlichen Vortrag 6. Kreutzer / und von einem Reichsſtand 32. Pfenning: Muß er dann von ſeiner häußlichen Wohnung zu der Gerichts-Schrannen weiter / und ſich ſelbſt verzehren / von jedem Vortrag 10. Kreutzer: Die Schrifften aber ſollen nach Wichtigkeit der Sach / und Beſchaffenheit der Par-

Partheyen abſonderlich bezahlt / oder von dem Richter darüber erkennt werden.

12. Articul.

Uber Land aber ſoll ihme auſſer der Zehrung (welche Tag und Nacht 40. Kreutzer / auch von einer jeden Meil-Wegs von Hauß aus / oder dem Ort er ausgeführt / aber nicht wieder anheims / ein Schilling Pfenning) von einem Vortrag 20. / und von einem Reichs-Stand 12. Kreutzer gegeben werden.

13. Articul.

Kan er dann ſelbigen Tag wiederum heimkommen / ſoll ihm für Zehrung (es braucht dann ein Handlung / welches zu deß Richters Mäſſigung ſtehet / gröſſere Mühe) nur halb ſoviel gegeben werden.

14. Articul.

Von einem Advocaten / welcher ihm ſelbſten dient / und dardurch andere Partheyen verſaumt / mag wider ſeinen Gegentheil / wann der Unkoſten erkennt / ſein Mühewaltung wol angeſchlagen und begehrt werden.

14. Articul.

Advocaten und Procuratores, ſollen zu dieſer Ordnung ſchwören / und welche darwider handlen / ſollen verbotten / auch ohne deß Land-Fürſten Vorwiſſen nicht mehr zugelaſſen / wie nicht weniger andere darwider handlende / nach Geſtalt ihres Verbrechen / mit Ungnaden geſtrafft werden.

16. Arti-

16. Articul.

Jedoch ſoll dieſes auf die Außländiſche Doctores und Advocaten / welche zu dieſer Ordnung nicht geſchworen / nicht verſtanden / und bey den Regierungen allein Graduirte / auch bey den Unter-Gerichten nicht Graduirte zugelaſſen / und nichts deſtoweniger den Gerichts-Procuratorn, welche man deßhalben bey den Unter-Gerichten nicht braucht / miteinander die beſtimmte 6. Kreutzer bezahlt werden.

Der VII. Titul.

Von Notarien / Stuel- und andern gemeinen Schreiben.

Der 1. Articul.

DEn Notarien / Stul- und andern Schreiben ſolle bey Städt und Märcken / der Tax halber Maß und Ordnung vorgeſchrieben / und die Ubertretter dieſer Ordnung / von der Obrigkeit / wohin man ſie braucht / geſtrafft werden: Der Zehrung halber über Land (auſſer der Inſtrumenten / die man abſonderlich bezahlen muß) ſoll es / wie im nechſt vorgehenden Titul. Art. 10. von den Advocaten geordnet gehalten werden.

2. Articul.

Von einer Supplication auf einen Bogen Pa-

Papier (darinnen doch kein Gefährlichkeit ſolle gebraucht werden) ſoll 12. oder 15. Kreutzer bezahlt werden: Wär aber ein Supplication kürtzer oder länger / oder hätte ſonſten mehr Mühe erfordert / ſoll auch ein weniger oder mehrers bezahlt / im widrigen die Verbrecher nach Gelegenheit deß Verbrechens / und nach Ungnaden geſtrafft werden.

3. Articul.

Von den Suppliciſten ſoll in ihren Supplicationibus übrige Länge / undienſtliche Umſtänd / und hitzige Schmachwort gemeidet / ihren Nahmen / auch ſo gar in fremden Supplicationibus, als wann ſie ſolche ſelbſten geſtellt / unterſchreiben / und bey der höhern Obrigkeit in Sachen / welche bey der Untern noch nicht verbſchaidt / kein Supplication übergeben werden.

4. Articul.

Die Notarii ſollen aus Päbſtlicher Heyl: Kayſ. oder Königl. Majeſt. Macht und Gewalt ſeyn zugelaſſen / oder / da ſich jemand deß Notariats ſonſten gebrauchte / nach Ungnaden geſtrafft / die Zugelaſſene bey den Regierungen examinirt / daſelbſten auf geleiſten folgenden Eyd immatriculirt / auch deren Protocolla durch die Rent-Meiſter / wo ſie viſitiren / oder / wo ſie nicht viſitiren / durch jedes Orts Obrigkeit fleiſſig erſehen / die ungeſchickte abgeſchafft / und zu Erſtattung der zugfügten Schäden condemnirt werden.

5. Arti-

5. Articul.

Ihr werdet ſchwören ein Eyd zu GOtt / daß ihr euer Notariats Ambt aufrecht / getreu und redlich gebrauchen / euer Notariat - Protocoll, formlich nach Außweiſung der Rechten / und ſonderlich dieſer Bayriſchen Policey - und Lands-Ordnung halten / einig Inſtrument über unzuläſſige / und in Rechten verbottne Contract, nicht aufrichten / die gewohnliche Clauſulen den Partheyen erklären / niemand andern / dann allein denen / auf welcher Begehrn und Anhalten ihr die Inſtrumenta gemacht und aufgericht / ohne Vorwiſſen und Geheiß derſelben Partheyen oder deß Richters / einig Inſtrument weder Abſchrifftweiß / noch in zierlicher Form ertheilen / was ihr auch zu Verrichtung eures Notariat - Ambts wiſſen ſollet / daſſelb aus den Büchern / ſonderlich dieſer Policey-Ordnung fleiſſig ſtudieren / da euch je ein Fall zu ſchwer ſeyn wird / bey den Rechtsgelehrten Rath erholen / und ſonſt alles anders / was zu eurem Notariat-Ambt gehörig / und guten theils in dieſer Policey - Ordnung angedeutet und geordnet / in fleiſſige Obacht nehmen wöllet / alles getreulich und ohne Gefährde.

6. Articul.

In Protocollen der Notarien ſoll Anfangs ſtehen die Anruffung deß Göttlichen Namens / die Jahrzahl und Geburt Christi / deß Pabſts

und Kayſers Namen / mit der Zahl der Jahr deren Regierung (oder / da ein Notarius allein aus deß Papſts oder Kayſers Macht Notarius, ſolle er aufs wenigiſt deſſelben Namen und Jahr ſeiner Regierung / Item die Indiction, den Monat und Tag deß angefangenen Protocolls / ſein Namen / und wo er der Zeit wohnhafft / mit eigner Hand ſchreiben / auch ſein Notariat-Zeichen darzu machen: In ſolch Protocoll ſoll er alle aufgerichte Inſtrumenta nicht nur Summariſch / ſondern von Wort zu Wort ohne Ziffer oder Abkürtzung der Wort / wie er ſolche den Partheyen ertheilen will / mit Benennung der Zeugen / und wie er requirirt worden / auch mit Einverleibung deß gantzen Contracts oder letzten Willens / wo derſelb nit verſchloſſen / entweder mit eignen Händen einſchreiben / und unterſchreiben / oder da er es durch einen andern einſchreiben lieſſe / aufs wenigiſt ſelb unterſchreiben / doch ſoll er vor dem Unterſchreiben den Partheyen / von denen er requirirt worden / daſſelb vorleſen / und da etwas zu corrigiren / in ſeiner Unterſchrifft die Correctur inſonderheit benennen / und alsdann erſt das Inſtrument verfertigen / und den Partheyen ertheilen: Es ſoll auch zu End deß Jahrs das Protocoll mit deß Notarii Unterſchrifft / auch Notariat-Zeichen beſchloſſen / und auf das Neue Jahr auch ein neues Protocoll angefan-

fangen/und die Notarii, ſo hierwieder handlen/ deß Notariats entſetzt/ auch neben Erſtattung der verurſachten Schäden nach Ungnaden geſtrafft werden.

7. Articul.

Es ſollen auch die Notarii, was zu einer Handlung für Zierlichkeit vonnöthen/ fleiſſig aufmercken/ ſolchen den Partheyen/ ſo es nicht verſtehen (doch daß ſie ihnen der Hauptſach nit Maß oder Ordnung geben) andeuten/ und/ wer die Partheyen/daß ſie dieſelbe ohne das nit wohl kennen/ ſeyen/fleiſſig erforſchen/bey nächtlicher Weil ſich nicht leichtlich gebrauchen laſſen/ oder/ da es die Nothdurfft erfordert/ genugſame Liechter im Zimmer haben/ und in ſeinen Inſtrumenten nit allein das Jahr und Monat/ ſondern auch den Tag/ Stund und Ort deß Acts/ einbringen: Es ſoll auch von den Notarien/ in Proteſtationibus und Inſinuationibus, alles/ wie es ihnen anbefohlen/ verrichtet/ und/ wie ſie alles verricht/ aufgeſchrieben/ die Partheyen über gebührende Zeit mit den Inſtrumenten nicht aufgehalten/ und das Notariat-Ampt (es hätte ſich dann einer deſſen entſchlagen) niemanden verwaigert werden.

8. Articul.

Weme ein Inſtrument aufgericht worden/ deme iſt der Notarius ſein Protocoll allzeit aufzuweiſen verbunden: Aber einem ſolchen/

über voriges / noch neue Inſtrumenta aufzurichten / iſt in Fällen / wann jemand anderer obligirt / ohne Vorwiſſen deß Richters verbotten / entgegen in Teſtamenten und andern Voluntariis zugelaſſen : Einem dritten das Protocoll aufzuweiſen / oder Inſtrumenta aufzurichten / oder Abſchrifften zu ertheilen / iſt ohne Erlaubnuß deß Richters allzeit verbotten: Allerley Inſtrumenta aber von einem Notario ſelbſten / oder einem andern Notario aufgericht / mögen von jeden Notario vidimirt werdent / doch ſollen ſie auch ſeinem Protocoll einverleibt / und die hierzu erforderte Solennitaes gebraucht werden.

9. Articul.

Wann eines verſtorbenen Notarii Protocoll von den Erben / mit Wiſſen der Obrigkeit / einem andern Notario übergeben worden / ſo ſoll derſelbe Notarius ſich mit Ed rung deß Protocolls / und Inſtrument-oder Abſchrifft-Ertheilung / dem vorgehenden Articul gemäß verhalten: Iſt aber das Protcoll noch bey deß verſtorbnen Erben / ſo nicht Notarii, ſoll daſſelbe ohne Vorwiſſen der Obrigkeit niemand vorgewieſen / oder was daraus ertheilt / auch in Ausziehung / wie man deß verſtorbnen Notarii Protocoll gefunden / mit Fleiß beſchrieben / und ein neues Inſtrument dem vorigen angehängt werden.

10. Arti-

10. Articul.

Auf Begehren der Partheyen mag in Ableſung deß Protocolls (doch daß es in der Unterſchrifft deß Notari gemeldt werde) wol etwas corrigirt werden / aber in bereit zierlich außgefertigten und hinaus gegebenen Inſtrumenten ſoll die Correctur (es werde dann darůber ein neues Inſtrument aufgerichtet) nicht geſtattet werden.

11. Articul.

Verliehrt ein Notarius ungefåhr ſein Protocoll , ſo kan er ſich (doch der Straff / und der cauſirten Schåden nach Richterlichen Ermåſſigung unbenommen) mit dem Eyd purgiren : Secùs, wann ein Notarius (welches er aber beweiſen muß) das Protocoll durch unfůrſehenen Unglůcks-Fall verlohren : Wann er auch weiß / weme er Inſtrument aufgericht / mag er ſolche (die man ihme nicht verweigern / oder auf ſein Klag herzugeben geſchafft werden ſoll) abfordern / und ein ander Protocoll aufrichten : Aber die Notarii, ſo die Protocoll verhalten / vertuſchen / ꝛc. ſollen nach Ungnad / und nach geſtalten Sachen gar peynlich geſtrafft werden.

12. Articul.

Zu Erhaltung dieſer Ordnung ſollen allein Inlåndiſche / und keine frembde Notarii (es wår dann an Grånitzen / oder periculum in

 morâ

morâ, daß man keinen Inländiſchen Notarium haben kont / oder es wolte jemand auſſer Land was handlen und aufrichten laſſen) im Land pasſirt / oder die Inſtrumenta für nichtig gehalten werden.

Der VIII. Titul.

Von Gerichts-Proceſs.

Der 1. Articul.

Die Gerichts-Ordnung / Summariſch Proceſs. Land-Recht / und andere Ordnungen ſollen allenthalben im Land gehalten / darnach procedirt / und dahero von den Gerichts-Perſonen fleiſſig geleſen werden.

2. Articul.

Rechtſprecher und Beyſitzer / deren wenigiſt ſieben biß in die neun / wann man mehrer nicht haben kont / erfordert werden / ſollen nit von den Schergen oder Unter-Amtleuten / ſondern von den Pflegern und andern Gerichts-Herrn erkieſt / auch die Abwechslung (es beſchwere ſich dann einer / auf welchen Fall die Abwechslung durch die Beampten und Hofmarchs-Herren geſchehen kan) auch die Entſetzung der Raths-Perſonen bey Städt und Märcken / ohne Urſach nicht geſtattet werden.

3. Ar-

3. Articul.

Die Gerichtſchreiber ſollen ſich allein ihres Ampts im Protocolliren und anderer Schreiberey halten/ aber von ihnen nit vouirt werden.

4. Articul.

Wann jemand ſo arm wär / daß er ſein Sach vor Gericht nicht ausführen kont / und ſein Obrigkeit darauf durch GOttes willen um Hülff Rechtens erſucht/ ſoll die Obrigkeit (wo ſie deß vorher nicht wiſſend hätt) ob dieſelb Perſon ſo arm/ Erfahrung einziehen/ und wo ſich dieſe Armut/ befindt/ oder bewieſen wird/ ſoll die arme Perſon/ daß ſie von ihrem Vermögen gefährlicher Weiß nichts veräuſſert / noch veräuſſern / auch wo ſie in ihren Sachen ſo viel Behab/ oder in das künfftig zu beſſern Vermögen kome / die gebührende Bezahlung leiſten wölle/ der Obrigkeit ein Eyd ſchwören/ alsdann einer ſolchen armen Parthey die Acta und Schrifften umſonſten ſollen ertheilt / auch ein Advocat , welchen ihr (bey Verliehrung ſeines Dienſts umſonſten) Beyſtand zu thun ſchuldig / verordnet werden: Es hielte dann der Advocat (auf welchen Fall der Richter/ wann er die Entſchuldigung nicht für genugſam hielte / den Eyd von ihm nehmen kan) die Sach für ungerecht: Wann auch der armen Partheyen mehr / ſollen ſolche unter den Advocaten ausgetheilt / und wann ſie muthwilligen Stritt geführt/ auch den Koſten nit zu be-

zah-

zahlen hätten / nach geſtalten Sachen / und Gelegenheit der Perſonen / darzu härtiglich am Leib geſtrafft werden.

Der IX. Titul.

Von Verrechnung / Verwahrung und Verwaltung der Kirchen-Güter.

Der 1. Articul.

DEr Kirchen Güter / klein und groß / auch alles Einkommen / ſollen fleiſſig beſchrieben / und derentwegen zwey Regiſter / deren eines bey Gericht / das ander in der Zechſchrein zu behalten / aufgericht werden.

2. Articul.

Von den Kirchen-Pröbſten ſoll in beyſeyn deß Pfarrers / der Obrigkeit Jährliche Rechnung (darzu ein gewiſſer Tag zu benennen / und auf der Cantzel / wann jemand von der Gemein darbey ſeyn wolt / vorher zu verkünden) geleiſt / auch erfordert / der Reſt erlegt / und mit Rath deß Pfarrers / der Kirchen zum Beſten angelegt werden.

3. Articul.

Kirchen-Geld / Ornat / Kleinoder und Briefliche Urkunden / ſollen in Rechnung gebracht / und

und auf dem Land (in Städt und Märcken verbleibt es bey ihren Ordnungen) in einer wolverwahrten Truhen/ daran drey Schlöſſer/ und darzu der Gerichts-Herr / Pfarrer / auch Kirchen-Pröbſt / jeder ein Schlüſſel haben ſoll/ aufbehalten werden.

4. Articul.

Von den Beambten ſollen in ihren Ambts-Rechnungen die Kirchen-Rechnungen / durch den Pfarrer und Vicarium unterſchrieben/ vorgewieſen werden.

5. Articul.

Es ſoll auch dieſes alles von den Landſäſſen/ und andern / ſo Kirchen-Rechnungen aufzunehmen haben/ in Obacht genommen werden.

6. Articul.

Die Kirchen-Rechnungen ſollen bey der Beambten Wohnungen ohne Zehrung aufgenommen werden : Müſte man aber über Land/ mag der Pfleger oder Richter zwey/ der Gericht-Schreiber eins / und der Amptmann ein Pferd mit ſich nehmen : Und ſoll dem Pfleger oder Richter / auch dem Gricht-Schreiber/ wann ſie über Nacht außbleiben müſſen / auf Mann und Roß 1. Gulden 30. Kreutzer / dem Amptmann 40. Kreutzer / da man aber ſelbigen Tag heimkommen kan/ auf Mann und Roß dem Pfleger/ Richter und Gerichtſchreiber/ jedem 1. Gulden/ dem Amptmann 30. Kreutzer gegeben werden:

Es ſolle auch in dieſen Fällen ein Pfarrer dem Pfleger gleich gehalten werden.

7. Articul.

Den unvermöglichen Gotts-Häuſſer-Rechnungen ſollen um nächſt-beſtimmte Zehrung zuſamm gelegt/und von allen nit mehr / als was ein vermögliches Gotts-Hauß für ſich allein gibt/Schreiber-Lohn genommen werden: Wo auch der Lands-Fürſt die Kirchen-Rechnung zu einem Gotts-Hauß in einer Hofmarch gelegen hat / ſollen ſolche von den Beampten aufgenommen werden.

8. Articul.

In den Kirchen-Rechnungen ſollen die Beamte auch die Pfarr- und Widem-Höff zu Dorff/ und (wann es mit Gelegenheit / auch ohne Unkoſten ſeyn kan) zu Feld beſichtigen / die Pfarrer zu Abwendung der Baufell ermahnen/und wo das nicht geſchehe / ſolche Unhäußlichkeit in die Regierungen berichten: Es ſoll auch keines verſtorbnen Pfarrers Erben / biß die Baufell abgezogen / von der Verlaſſenſchafft was gefolgt werden: Item ſoll der Pfarrer Einkommen fürnemlich die Widem-Höff/in Beyſeyn der Benachtbarten/ ſo anſtoſſende Gründ haben/beſchrieben / und darüber 2. Regiſter/dern eins bey der Pfarr/das ander bey Obrigkeit verbleib / aufgericht werden: Es ſollen auch die Widem-Höf von einem Pfar-

Pfarrer länger nicht/ als ſo lang er Pfarrer/ verſtifft und an Gründen ein mehrers nicht / dann ſoviel/ daß der Widem-Baur die Scharwerck dannoch verrichten kan/ ausgenommen werden.

9. Articul.

Dem Gerichtſchreiber wegen einer Kirchen-Rechnung zu ſchreiben / ſoll von einem vermöglichen Gotts-Hauß 40. Kreutzer / von einem gar vermöglichen 1. Gulden / und von einem unvermöglichen 20. Kreutzer (doch neben der Zehrung) bezahlt werden.

10. Articul.

Aber über vorher bewilligte Zehrung ſoll von den Beampten weiter nichts / und von einer Kirchen/ ſo nur 20. Gulden vermag/ auch nichts genommen werden: von einer Kirchen/ die über 20. Gulden/ aber nit gar 50. Gulden vermag / wann derſelben drey / ſoll von allen dreyen 30. Kreutzer / und da ein Kirchen allein über 50. Gulden vermag / gleichfalls 30. Kreutzer/ wann aber das Einkom̃en der Kirchen 100. Gulden/ oder darüber/ 1. Gulden paſſirt werden.

11. Articul.

Dahero die Zehrungen in den Vorrechnungen/ deß gleichen die Rehrmal ſollen abgeſchafft ſeyn / und den Beamten allein die vorher beſtimmte Zehrung/ dem Pfarrer und Kirchen-Pröbſten aber jedem für das Mahl 24. Kreutzer paſſirt werden.

12. Arti-

12. Articul.

Von den Kirchen-Pröbſten ſollen auch alle außſtändige Zins / Gült und Schulden fleiſſig eingebracht / und keine auf ihre Nachkommen einzubringen verſchoben werden.

13. Articul.

Und ſollen beede Kirchen-Pröbſt nicht miteinander / ſondern einer allein abgeſetzt / auch allzeit die taugliche Perſonen zu Kirchen-Pröbſten genommen werden.

14. Articul.

Mit Einnahm- und Außgaben der Kirchen-Güter / ſoll alles mit geſamter Hand der Obrigkeit / deß Pfarrers / und der Kirchen-Pröbſt gehandelt / alle Baufälligkeit bey den Gottshäuſern verhütet / und wann ſich bey unvermöglichen Gottshäuſern die Außgab auf 10. / bey den Vermöglichen aber auf 20. Gulden belaufft / von den Regierungen / und in den Hofmarchen von dem Hofmarchs-Herrn Beſcheid erholt / auch wegen Verſchüttung deß Oels in der Kirchen alle Sauberkeit gehalten werden.

15. Articul.

Die Baarſchafft der Kirchen ſoll bey Vermeidung ſchwerer Straff / mit Vorwiſſen der Obrigkeit / deß Pfarrers und der Kirchen-Pröbſt angelegt / aber keinem beambten Hofmarchs-Herrn / oder andern Gerichts-Verwandten / wie auch Kirchen-Pröbſten / oder wer Rechnung

nung aufzunehmen hat / vorgeliehen / und wann ſie zu einer Kirchen etwas ſchuldig / von ihnen bezahlt / und der Kirchen geordneter maſſen zu gutem angelegt werden: Es mag auch wol von einer Land-Gerichtiſchen Kirchen ein Geld in ein Hofmarch / vel è contra, wann nur Verſicherung geſchicht / angelegt werden.

16. Articul.

Die Kirchen und andere geiſtliche / auch der Spitåler und andere geſtiffte Allmoſen-Gůter / ſollen ohne Conſens der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit / auch andere Requiſiten / nicht vererbrecht / verkaufft oder verpfåndt / ſondern nur auf gewiſſe Jahr verſtifft / oder Leibgeding darauf gegeben werden.

17. Articul.

Es ſollen auch ohne Vorwiſſen der Obrigkeit die Kirchen-Grůnd nicht verlaſſen / noch der Kirchen-Zehend und Gůlt-Traid verkaufft / auch von den Beambten ſelbſten / oder andern / ſo die Kirchen-Rechnung aufnehmen / dergleichen nit geſtifft oder genoſſen werden.

18. Articul.

Schließlichen / ſoll dieſe Ordnung bey den Kirchen-Rechnungen vorher abgeleſen / und darwider zu handlen niemand geſtattet werden.

Der V. Titul.

Von den Geiſtlichen Lehen / und der Kirchen Einſatz.

Der 1. Articul.

WAnn ſchon jemand anderer auf ein Pfarr Jus præſentandi hat / ſoll doch von dem Land-Fürſten / wo derſelbe den Einſatz zu geben hat (welches auch alſo auf die Landſäſſen zu verſtehen) die Poſſeſſion gegeben werden.

2. Articul.

Nach Abſterben eines Pfarrers / ſoll in den Pfarrhof Verwaltungs-Weiß ein einig ehrlicher Mann / welchem man Tag und Nacht 3. Schilling Landswehrung / und nicht mehr zu reichen ſchuldig / verordnet werden: Und ſoll wegen dieſer bey unerläßlichen Straff und Ungnad deß Land-Fürſtens / noch ein Beampter bey Verlierung ſeines Dienſts von deß Pfarrers Verlaſſenſchafft nichts zu ſich nehmen: Alſo ſolle es auch bey den Landſäſſen gehalten werden.

3. Articul.

Der Poſſeſſion halber / ſo längſten in 6. Wochen nach erlangter Inveſtitur zu behalten / gibt man dem Beampten von einer vermöglichen Pfarr 4. Pfund 2. Schilling Pfenning / und

und von einer unvermöglichen Pfarr 2. Pfund 1. Schilling Pfenning: Von den 4. Pfund 2. Schilling Pfenning (welches proportionaliter auch auf die 2. Pfund 1. Schilling Pfenning zu verſtehen) gebührt dem Gerichtſchreiber 4. Schilling: Der Præſentation halber aber ſoll von dem Lehen-Herrn nichts genommen werden.

Ende deß erſten Buchs der Lands-Ordnung.

Das

Das ander Buch/

Der Land- und Policey-Ordnung.

Der I. Titul.

Von Wucherlichen Käuffen und Contracten.

Der 1. Articul.

WUcherliche Contract und Pacta ſollen nicht allein Krafftloß / ſondern auch das Geld / mit welchem man alſo wucheriſch gehandlet / der Obrigkeit / wo es geſchicht / heimgefallen ſeyn / und die Wucherer noch darzu etlich Täg Gefäncknuſt / auch ohne genugſame Verſicherung nicht entlaſſen werden.

2. Articul.

Wucheriſche Contract ſeynd 1. Wann einer mehr / als er hergeliehen / einſchreiben läſſet. 2. So einer gleich Anfangs an dem Capital die

Zin-

Zinſang inbehalt. 3. Wann einer ein Summa Gulden in Müntz hergeliehen / aber Gold schreiben låſſet / oder das Geld ſonſten höher / als es gangbar geweſen / hergeliehen. 4. Da jemand Geträid / Pferd oder Wahren an ſtatt Gelds hergibt / und zu hoch aufſchlägt. 5. So einer neben dem Zinß / ein Dienſtgeld / oder andere Sachen bedingt / außträgt / oder nimmt. 6. Wann einer gleichwol ein Summa Geld umſonſten außleiht / aber ihme der Entlehner eine groſſe Wahr um geringen Werth zuſtellen muß. 7. Wofern einer Geld hinleiht / und ihme von dem Entlehner auf etlich beſtimmte Zeit im Jahr ein nahmhafftes darfür muß verzinſet / oder ein Aufgab-Geld gegeben werden.

3. Articul.

Es ſoll kein Geld um ablößliche Traid-Gulden / ſondern allein um Pfenning-Gülden ausgeliehen / und von dem 100. nur 5. Gulden / und ein mehrers nicht / wie das Namen haben mag / genommen werden.

4. Articul.

Es ſollen auch (maſſen dann ein anders zu pactiren verbotten) von den Gültkäuffern alle Burden / welche auf dem Zinßgeld liegen / ſelbſten entricht / oder die Ubertretter geſtrafft werden.

5. Articul.

Item / zu Verhütung deß Wuchers / ſoll

das Getraid / auſſer deß Zehend-Getraids / oder ſo ein unvermeidentliche Noth (doch daß in dieſem Fall der Anſchlag auf Martini geſchehe / und der Grund-Herr zuvor bezahlt ſey) verhanden wåre / auf der Wurtzel nicht verkaufft / oder die Ubertretter von ihrer Obrigkeit und halben Werth geſtrafft werden.

6. Articul.

Wann auch jemanden Traid gegeben wird / ſo mit Geld muß bezahlt werden / ſoll man gleich tempore Contractus, den Kauff und Anſchlag machen / und ſonſten der Darleiher nichts nehmen / muß aber Traid mit Traid wiederum bezahlt werden / ſoll ein Zeit beſtimmt / und auf ein Schåffel neu Getraid / ſo noch weich iſt / ein Viertel Aufmaß paſſirt werden. Leiht jemand dem andern nach der Erndzeit Geld / um Traid / ehe man ausgetroſchen / ſoll der Anſchlag alsbalden / oder doch ungegefehrlich auf Galli / oder Martini gemacht / und der Entlehner ſonſten nicht beſchwert werden.

Der

Der II. Titul.

Von Kauff und Fürkauff deß Getraids.

Der 1. Articul.

TRaid-Kauf ſoll bey Verliehrung deß Getraids allein bey den gewöhnlichen Wochen- und Jahr-Märckten geſtattet werden.

2. Articul.

Jedoch ſölle den Wirthen/ Becken/ Bräuern und andern Inwohnern zu ihrer Nothdurfft/ und Beſäumung der Felder/ auch auſſer der Wochen- und Jahr-Märcken entweder durch ſich ſelbſten/ oder ihre Diener/ aber nicht durch beſtellte Baurs-Leut bey den Häuſſern zu kauffen/ geſtattet werden.

3. Articul.

Sonderlich aber/ ſoll den armen unvermöglichen Leuten das Traid Metzen-weiß zu kauffen nicht verſagt/ und durch die Obrigkeit ihnen hierzu verholffen werden.

4. Articul.

Die Prälaten/ von Adel/ Burgerſchafften/ groſſe Pfarr-Ampt und Sedl Höf/ mögen ihr eigen erbaut/ Zehend Gült- und Dienſt-Traid wol verführen/ oder bey den Häuſſern verkauffen/ aber bey Verliehrung deß Getraids/ und

Straff nach Ungnaden / unter dieſem Prætext keinen Fürkauff treiben / und ihren Unterthanen in ſolchem Ende kein Traid abtringen. Wer aber zu weiterm Verkauff / von Prälaten/ denen vom Adel und Burgerſchafft / groſſer Pfarr/ Ampt und Sedelhöfen / oder an offentlichen Schrannen (wann andere ihre Nothdurfft zuvor kaufft/ und was überbleibt) Traid-Erhandler / das mag von ihme aufgeſchütt und verführt / aber beynebens / von weme ſie ſolch Traid erkaufft / Urkunden und Politten genommen / von den Verkauffern umſonſten ertheilt / und bey den Zoll- und Mautſtätten aufgewieſen/ oder das Getraid angehalten/und gegen ihnen mit der Straff wider den Fürkauff verfahren werden. Es mag auch von den Burgern / oder andern / ſo der Kauffmannſchafft befügt / an gedachten Orten das Getraid zu ſolchem Ende / daß ſie ſolches behalten / und zu anderer Zeit wieder hingeben/ wol fürkaufft/ aber da ſie es auſſer der Stadt oder Marcks/ wo ſie geſeſſen / verkauffen / von ihnen gleichfalls Politten vorgewieſen werden.

5. Articul.

Die Sämer (doch daß ſie bey den ordentlichen Straſſen verbleiben) ſollen bey ihren hergebrachten Traid-Handel gelaſſen werden.

6. Articul.

Wer ſein Getraid in Mangel der Roß ſelbſt nicht

nicht an die Schrannen führen kan/ mag es bey ſeinem Hauß einem andern / der es an offnen Marck oder Schrannen führt/ wol verkauffen: Doch/ daß ſolch erkaufft Getraid nicht aufgeſchütt / oder auſſer Land verführt / ſondern in offentliche Schrannen gebracht werde.

7. Articul.

Wann auch jemand dieſer Ordnung gemäß Traid kaufft/ oder ſelb-erbaut/ Zehend-Gült- oder Dienſt-Traid hat / der darff es an dem Waſſerſtramen wol anſchütten / doch ſoll auch dergleichen Getraid (es wär dann der Prälaten/ von Adel/ erbaut / Zehend / Gült / oder Dienſt und nicht erkaufft Getraid) an gebührenden Orten gleichfalls vermautet werden.

8. Articul.

Wurde ſich aber jemand wider dieſe Ordnung deß Fürkauffs gebrauchen / und anſchütten/ der ſolle ſein Traid verworcht haben: Dahero keinem Beamten zu ſolchem Fürkauff Paß-Brieff auszugeben geſtattet werden.

9. Articul.

Ein Stand in Traid-Kauf ſoll allein den Inländiſchen Becken / wann der Ausländiſche kaufft / um den Werth / wie der Ausländer kaufft / zugelaſſen werden.

Der III. Titul.

Von Kauf und Fürkauf deß Viehs.

Der 1. Articul.

DEm Außländiſchen Gaſt und Metzgern ſoll der Fürkauff deß Viehs an den Ställen und Wochen-Märcken nicht (außgenommen bey den groſſen Schäfereyen / wo es die Inländiſche Metzger nit alles mit einander hinweg nehmen) ſondern allein an den Jahr-Märcken geſtattet werden.

2. Articul.

Das faiſte Vieh mag von den Innwohnern an den gewöhnlichen Wochen- und Jahr-Märcken / aber das Magere / von denen / die ſelb Fütterey haben / und das Vieh könnten faiſt machen / auch bey den Ställen erkaufft werden: So aber jemand die Fütterey ſelb nit hat / ſondern erſt erkauffen müſt / der kan das magere Vieh allein von Liechtmeß biß Georgi ſolcher Geſtalt auffkauffen: Und ſolle das magere erkauffte Vieh / wann man es nicht vertreibt / nicht in die Ställ verdingt / ſondern gewaigert werden.

3. Articul.

Den Inländiſchen Metzgern aber ſoll der Vieh-Kauff / es ſey faiſt oder mager / zum Schle-

Schlegel allenthalben erlaubt ſeyn / doch von ihnen bey Verliehrung deß Viehs / und hernachgeſetzter Geld-Straff auſſer Lands (die Schwein / wofern das Ort / wo ſie wohnen / genugſam verſehen / außgenommen) nicht vertrieben noch hingeben werden.

4. Articul.

Das Waid-Vieh betreffend / wo ein Inwohner / ſo zwiſchen Liechtmeſſen und Georgi / oder hernach an offnen Märckten / Vieh kaufft / und auf die Waid im Land ſchlagen will / ſoll er den dritten Theil ſolches ſeines Viehs im Land laſſen / und auf Begehren den ungelegenen Orten zu verkauffen ſchuldig ſeyn / und nur die zween Theil aus dem Land zu verkauffen / Macht haben / wo aber Mangel im Land / ſoll er über den dritten Theil bey Vermeidung der Straff / und Verliehrung deß Waid-Viehs / noch ein mehrers darinnen zu verkauffen ſchuldig ſeyn: Jedoch ſoll den Prälaten und vom Adel / ſo eigne Waid haben / und ſelb beſchlagen / bemeldte zween Theil ihres Waid-Viehs / oder was ſie darüber / wann Mangel wär / im Land laſſen müſten / aus der Waid oder bey ihren Häuſſern / auſſer der Wochen- und Jahr-Märck / wann ſie deſſen Urkund darzu geben / zu verkauffen / unverwehrt geſtattet werden.

5. Articul.

Es ſoll auch den Land-Leuten / ſo Dechel

und Ackeram haben / das Vieh darein zu kauffen / und wieder darob zu treiben / ihrer Gelegenheit nach geſtattet werden.

6. Articul.

Nach Erhöhung deß H. Creutz-Tag aber / ſoll keinem weiter Vieh zu kauffen / und unter das Wald-Vieh zu ſtoſſen / mehr zugelaſſen werden.

7. Articul

Es ſoll auch keinem ſein Wayd- oder ander Vieh (es geſchehe dann ſolches in den Frey-bäncken) zu vermetzgen geſtattet werden.

8. Articul.

Geſtalten dann bey Städt und Märcken / wo es füglich ſeyn kan / Freybänck ſollen aufgericht / von den Metzgern / wo es hierzu nicht ſondere Verordnete hat / den Unterthanen um gebührlichen Lohn ihr Wayd-Vieh darinnen geſchlacht werden.

9 Articul.

So jemand Ochſen kaufft / in Meynung / zu ſeinem Monat zu gebrauchen / von deme ſollen ſie 6. Wochen in ſeiner Fütterung behalten / und vorher ohne Erlaubnuß der Obrigkeit nicht verkaufft werden.

10. Articul.

Von den Metzgern / ſo das Vieh / in Meynung / daſſelbe an den Orten / wo ſie wohnen / zu vermetzgen / zum Schlegel aufkauffen / ſollen derent-

derentwegen Obrigkeits-Schein aufgewieſen werden.

11. Articul.

Die Paßporten deß Vieh-Käuffs halber aber ſollen andererGeſtalt nicht/als dieſer Ordnung gemäß/ außgeben werden.

12. Articul.

Wann jemand / es ſey Kauffer oder Verkauffer / dieſe Ordnung übertritt / ſoll jeder von jedem Haupt-Vieh / der jenigen Obrigkeit/wo es geſchicht / 1. Gulden 30. Kreutzer zur Buß verfallen ſeyn / und davon / wann die Verwürckung in den Land-Gerichten geſchicht / halber Theil der Hof-Cammer / der ander Theil den Gerichts-Verwandten / und noch darzu den Schergen 32. Pfenning (jedoch den Landſaſſen/welchen die Straff gebührt / hierdurch nichts benommen) gefolgt werden.

13. Articul.

Das Ungeld ſoll von dem jenigen Vieh / ſo der arme Mann zu ſeinem Gebrauch zu Melck oder Monat kaufft/nicht/ſondern allein von dem Vieh/ ſo widerum verkaufft / oder aus dem Land getrieben wird/ bezahlt werden.

Der IV. Titul.

Von Roß-Kauff und Roß-Zügel.

Der 1. Articul.

Es ſoll keinem die Stutten/ oder gewachſene Volln/ ſo guter Art/ und zu raiſingen Pferden/ Hengſten / Rittling / oder Schützen-Pferd / tauglich werden mögen/ unter drey Jahren/ aus dem Land zu führen / geſtattet werden.

2. Articul.

Den Außländern ſoll auſſer den gewöhnlichen Wochen-und Jahr-Märcken / dergleichen Stutten/ oder andere gewachſene Roß / bey Verliehrung derſelben / darumen ſie auch Politten nehmen ſollen/ aufzukauffen nit zugelaſſen/ auch der Verkauffer / da es geſchehe / um halb ſo viel Geld deß Kauffſchillings geſtrafft : Den Innwohnern aber zu ihrer Nothdurfft der Roß-Kauff allzeit geſtattet werden.

3. Articul.

Den Landſäſſen / Beampten und Dienern / ſo der Roß zu ihrer Reuterey bedürfftig / ſolle an den offentlichen Wochen- und Jahr-Märcken / vor den Roßkäufflen der Vorkauff/ oder wann die Roßkeuffl/ ſie wären Inn- oder

Aus-

Außländiſch / ſchon kaufft hätten / den Einſtand paſſirt werden.

4. Articul.

Bey den Clöſtern / wo biß dato gute Pferd gezüglet werden / ſollen forthin die Geſtüdt (darzu man die Bſchäll / welche nicht allein bey den Clöſtern zu gebrauchen / ſondern auch andern / ſo hübſche und geſchlachte Mutter-Pferd haben / vergonnt ſeyn / und ſonſten in groſſen Dörffern / da es füglich ſeyn kan / etliche Bſchäller gehalten werden / ſollen von Hof aus verordnen laſſen will) noch fleiſſig gehalten / die Maſtung mit Habern und anderer gebührender Fütterey vorgenommen / und die erzüglete Pferd nicht umſonſten / ſondern um gebührende Bezahlung begehrt werden.

5. Articul.

Die unnützen übrigen Roß (welches aber auf vorher genugſame eingezogene Erfahrung und gute Beſcheidenheit zu verſtehen) ſollen abgeſchafft werden.

Der V. Titul.

Vom Schmaltz-Kauf.

Der 1. Articul.

DEn Außländern ſoll der Schmaltz-Kauf an den Häuſſern und Wochen-Märcken nicht / ſondern allein auf den offent-

offentlichen Jahr-Märcken/ darzu erſt nach Abwerffung deß Schaubs/ oder Fändels/ zugelaſſen werden: Wer auch Schmaltz zu verkauffen hat/ ſoll es zu rechter Zeit gen Marck bringen/ mit den Fremden bey unnachläſſiger Straff heimlicher Weis nichts pactiren/ das Schmaltz nicht einſetzen/ oder heimlich in den Häuſſern hingeben/ auch von niemand hierzu Vorſchub gethan/ noch auf das Schmaltz vor hinein geliehen werden.

2. Articul.

Dahero ſoll auch kein Ausländiſcher Schmaltz-Käuffel ohne Politten/ wo er nemlich kaufft/ im Land durchpaſſirt werden.

3. Articul.

Den Inländiſchen Schmaltz-Käufflern ſoll zwar der Schmaltz-Kauf an den Jahr-Märcken unverwehrt ſeyn/ aber denen/ ſo auf dem Land wohnen/auſſer der Jahrmärck mehr Schmaltz/ dann ſoviel ſie in den Dörffern/ wo ſie Häußlich wohnen/ bey ihren Nachbarn/ denen ſie es allein zu ihrer Hauß-Nothdurfft geben ſollen/ vertreiben mögen/ aufzukauffen nicht zugelaſſen/ denen aber/ ſo in Städt und Märcken wohnen/ der Schmaltz-Kauf an den Wochen-Märcken verbotten ſeyn/ und auf dem Land allein mit dieſer Maß/ was ſie daſelbſt an Schmaltz bekommen/ daß ſie daſſelb nit auſſer Lands/ſondern allein im Land bey Städt und Märcken an offnen Marck verkauffen/ geſtattet werden.

Der

Der VI. Titul.

Vom Kauff allerley Pfennwerth zur Hauß-Nothdurfft.

Der 1. Articul.

VOrgeſchriebene Verbott ſollen allein wider den Fürkauff verſtanden/ und ſonſten jedem Inwohner deß Lands/ Vieh/ Schmaltz / und alle eſſende Pfennwerth zu ſeiner Hauß-Nothdurfft/ nicht allein an Wochen- und Jahr-Märcken / ſondern auch bey den Häuſſern und Ställen/ zu kauffen / aber weiter nicht / weder in- oder auſſer Land zu verkauffen oder zu verſchicken/ geſtattet werden.

2. Articul.

Die Unterthanen ſollen von ihren Herrſchafften/ ihren von Fürkauffs wegen/ Schmaltz oder Pfennwerth zu verkauffen nicht genöthiget / entgegen aber den Herrſchafften (welches doch auf dero Diener nicht zu verſtehen) von den Unterthanen/ um gebührlichen Pfenning zur Hauß-Nothdurfft vor andern angebotten werden.

Der

Der VII. Titul.

Von Käufflen / Fragner / und Höcklern.

Der 1. Articul.

DIe Inländiſche Käuffel / Fragner / und Höckler / mögen ſowol an den Häuſſern / als offnen Wochen- und Jahr-Märcken / Hüner / Eyer / Käß / und was dergleichen eſſende Pfennwerth mehr ſeyn / (Fiſch / Krebs / Kälber / und dergleichen klein Vieh / auch das Schmaltz / davon oben geſagt / ausgenommen) ſo viel zu Verlegung ihrer Läden vonnöthen / wol kauffen / auch zu Städt und Märcken / wo ſie wohnen / bringen / und daſelbſten wiederum verkauffen / aber (ausgenommen die / ſo an den Gräntzen wohnen / oder an ein Reichs-Stadt ſtoſſen) auſſer Lands mit nachfolgender Maß nichts verhandeln: Nemlich wann ein Landmann den Wochen-Märcken im Land / ſo nahend / oder nächner als ein Flecken auſſer Lands oder einer Reichs-Stadt geſeſſen / und ſolche Pfennwerth / als Vieh / Schmaltz / Woll / Garn / Inßlet / ungeworchte Häut / und was dergleichen ſonſten unter dem Verbott deß Fürkauffs begriffen / zu verhandlen hat / ſoll er ſolches allein den Wochen-Märckten im Land zubringen /

gen / andere gemeine eſſende Pfennwerth aber / als Eyer / Milch / Obs / Kraut / Ruben / Erbes / Zwiebel / und dergleichen geringe Victualia mag er auſſer Lands allzeit wol verkauffen: Welcher Landmann aber nächner / dann den Autendiſchen Wochen-Märcken angeſeſſen / mag ſeine Pfennwerth ohne Unterſchied ſeines Gefallens verkauffen: Jedoch / wo der Kauff und Gewerb halben / zwiſchen den anſtoſſenden Herrſchafften und Städten / ſonderbare Verträg verhanden / ſollen dieſelb gehalten werden.

2. Articul.

Auſſer obbemeldter Käuffel / Fragner / und Höckler / wie deßgleichen die ledige Geſellen / ſollen Fürkäuffel nicht paſſirt / auch nach Ermäſſigung der Beampten / und Gröſſe der Land-Gericht / nur eine gewiſſe Anzahl darzu nur ehrliche Leut / ſo wenigiſt 50. Gulden vermögen / oder um ſo viel Bürgſchafft leiſten könten / (doch keine ſtarcke Baurs-Leut / ſo der Arbeit vorſtehen könten) zu Fürkäuffel zugelaſſen / und ihnen deßwegen Schein um gebührend Schreib- und Siegelgeld (ſonſten aber für die Bewilligung nichts) ertheilt werden: Unter die Anzahl der Fürkäuffel ſoll auch einer aus einer anſehlichen Hoffmarch / welcher ſich aber bey dem Land-Gericht angeben ſoll / gezehlet / und wie viel der Fürkäuffel in jedem Ampt / von den Beampten in Ampts-Rechnungen berichtet werden.

3. Articul.

Was auch die Käuffel / Fragner und Höckler (welches ihnen auf dem Land / und nicht auf den Märcken geſtatt) erkauffen / ſoll von ihnen mit baarem Geld/und nicht mit Barchet/ Burſchet/oder dergleichen Wahren (welche ſie auch ſonſten dem Baursmann nicht verkauffen/ oder damit handeln ſollen) bezahlt / durch ſie gegen einander nichts verkaufft / ſondern gen Marck gebracht / und auſſer Land nichts verkaufft werden.

4. Articul.

Auf dieſe Ordnung ſoll von jeder Obrigkeit fleiſſiges Aufmercken gehabt / Aufſeher beſtellt/ die Uberfahrer mit ihren Wahren angehalten / und zu Gerichts-Handen genommen / auch in den Land-Gerichten (welches den Landſäſſen gleichfalls unbenommen) den Beampten halber- und der Cammer halber Theil gefolgt werden.

Der VIII. Titul.

Von Garn- und Woll-Kauff.

Der 1. Articul.

DEr Garn- und Woll-Kauff ſoll bey den Häuſſern männiglich / dem Inländer ſowol als dem Gaſt / bey Verliehrung deß Garns und der Woll / nicht geſtattet werden.

2. Art.

2. Articul.

Sondern es ſoll allein an gewöhnlichen Wochen- und Jahr-Märckten das Garn und Inländiſche Woll den jenigen / ſo es zu ihres Handwercks Nothdurfft verarbeiten (es ſeyen In- oder Ausländer) zu kauffen zugelaſſen ſeyn: Aber in der Ausländiſchen Woll haben an den Jahr-Märckten alle Land-Leut freyen Kauf / doch an den Wochen-Märckten die jenige / ſo es bey ihren Handwercken verarbeiten / den Vorkauf / und wann dieſe zu Nothdurfft ihres Handwercks einkaufft / auch noch mehr fremde Woll vorhanden / ſoll dieſelbe allen Land-Leuten aufzukauffen geſtattet werden.

3. Articul.

Von den jenigen / ſo das Garn und Woll verarbeiten / auch zu ſolchem Ende aufzukauffen / ſollen Obrigkeits-Schein aufgewieſen / und ihnen ſolche nicht nur auf einen Marckt / ſondern insgemein auf Pergament um gebührend Schreib- und Sigel-Geld ertheilt werden.

4. Articul.

Der Hanff- und Haar-Kauf ſoll den Ausländern allein an den Jahr-Märckten / und wann auf ein Jahr an Hanff und Haar Mangel wär / ihnen auch an den Jahr-Märckten eingeſtellt werden.

5. Articul.

Dem Ubertretter dieſer Ordnung ſoll neben

unnachläßlicher Straff / das erkauffte Garn aufgehalten / und der Kauf abgeſchafft / oder denjenigen / ſo es verarbeiten / gegen der Bezahlung zugelaſſen werden.

6. Articul.

Jedoch ſoll einem Lands-Unterthanen zu ſeinem Hauß-Nothdurfft / Garn und Woll zu kauffen geſtattet werden.

7. Articul.

Den Hutern ſoll nicht allein die gemeine Huter-Woll / ſondern auch Krauß-Woll (doch daß ſie dieſelbe auf offentlichen Jahr- und Wochen-Märckten beſtellen / auch weiter nicht verkauffen / ſondern in ihren Werckſtätten verarbeiten) zu den gezogenen Hüten zu gebrauchen / zugelaſſen werden: Wann auch ein Tuchmacher unter ſeiner Woll eine hätte / ſo ihm nit / ſondern dem Hutmacher dienlich wär / ſoll ſolche (doch nicht zum Fürkauff) gegen der Bezahlung dem Hutmacher gelaſſenwerden.

8. Articul.

Schweiff oder Wepſſen ſollen auſſer Land nicht verkaufft / ſonder darinnen behalten und ausgeworcht werden.

Der

Der IX. Titul.

Von Fürkauff Geſülß und Leders.

Der 1. Articul.

DEr Fürkauff deß Geſülß / Leders und der Häut / ſoll auſſer der Wochen- und Jahr-Märck / bey ſchwerer unausbleiblicher Straff / verbotten ſeyn / aber den jenigen / ſo es verarbeiten / auch den Prälaten / vom Adel / und Burgern zu ihrer Hauß-Nothdurfft / ſoll auf dem Land zu kauffen geſtattet werden.

2. Articul.

Die rohe ungearbeite Häut / von dem im Land geſchlachten Vieh / ſollen auſſer Land nicht verkaufft / ſondern darinnen behalten / außgeworcht / und gar an die Stadt bereit werden: Aber Schmalhäut / wann ſelbige die Handwercker / ſo es verarbeiten / oder Inländiſche Kauffleut / auf beſchehenes Umfragen / nicht an ſich erhandlen wolten / und darauf die Metzger oder Verkauffer von ihrer Obrigkeit der Hof-Cammer derentwegen Schein vorweiſen / mögen auſſer Lands wol verkaufft werden.

Der X. Titul.

Vom Oel- auch Hanff-und Lein-Kauff.

Der 1. Articul.

DAs Oel (doch mögen die Landſäſſen / welche ihr ſelb-erbaut / ausgeſchlagen/ oder eingedingte Oel an den Wochen- und Jahr-Märckten nicht füglich verkauffen könten/ nach ihrer Gelegenheit wohl verhandlen) ſoll zum Fürkauff/oder auſſer Land zu verführen/anders dann auf den freyen Wochen- und Jahr-Märckten nicht kaufft werden.

2. Articul.

Die Müller und andere/ ſo aus dem Lein und Hanff Oel machen/ dörffen den Lein und Hanff bey den Häuſſern wol aufkauffen/ doch ſoll von ihnen das Oel den Innwohnern allein zu ihrer Hauß-Nothdurfft verkaufft/ oder an die Wochen-und Jahr-Märck gebracht werden.

Der

Der XI. Titul.

Gemein Verbott wider den Fürkauff.

Der 1. Articul.

ZU mehrer Handhabung dieſer obgeſchriebnen Ordnung/ ſoll keinem Innwohner der Land Bayrn/ den Außländern/ Wahren/ es ſey Trayd/ Vieh/ oder andere Pfennwerth/ zu beſtellen/ aufzukauffen/ oder Geld darauf fürzugeben/ bey Verliehrung der Wahren/ oder/ wann ſolche nicht mehr verhanden/ bey anderer ernſtlicher Straff/ geſtattet werden.

2. Articul.

Wo auch jemand an einem Ort oder Marck Pfennwerth erkaufft/ ſollen ſolche bey Straff deß Fürkauffs/ daſelbſteu mit Daraufſchlagung eines Ubergewinns/ nicht gleich wiederum verkaufft werden.

3. Articul.

Es ſoll auch mit den Verkauffern aller und jeder oben-vermeldter Wahren/ ehe daß man ſolche zu failen Marck bringt/ bey Verworchung derſelben/ auch anderer Straff/ vorher keine Kauffs-Abred/ oder andere Pacta gemacht/ oder beſtellt werden: Es ſollen auch die Außländer/ ehe der Schaub oder Fahnen ab-

geworffen / die Innländer / welche den Vorkauff haben / auf dem Marck nicht überſtehen / ſondern entzwiſchen in ihren Herbergen verbleiben / oder anderer Orten ſich aufhalten: Und was bey nechſt-vorgehenden andern Articuln vom Widerkauffen etlicher Pfennwerth geſagt worden / ſoll auch auf das Vieh und andere Pfennwerth verſtanden / doch unter dieſem Verbott / andere Wahren / auch redliche Handhierungen und Gewerbsleut nicht begriffen werden.

4. Articul.

Es ſoll auch von den Beampten (welches die Landſäſſen nicht weniger obſerviren ſollen) bey ſchwerer Straff / Ungnad / und Entſetzung der Aempter / keinem der Fürkauff erlaubt werden.

5. Articul.

Dahero dann auch das Kauff-Geld / welches man wegen Erlaubnuß deß Fürkauffs den Beampten biß dato gegeben / ſolle abgeſchafft ſeyn / und die verbrechende Beampte nach Ungnaden geſtrafft werden.

6. Articul.

Es ſoll auch der jenige / welcher an den Fürkauff zum andernmal betretten worden / oder ein Beambter / welcher ſelb Fürkauff treiben / oder die Fürkäuffer ſchieben wurde / ferner am Leib / ohne Begnadigung geſtrafft werden.

7. Ar-

7. Articul.

Es kõñten aber obenbeſchriebne Landbott deß Fürkauffs halber / ſo deſſen nothdürfftige Urſachen fürfallen / von dem Land-Fürſten zu Zeiten gemindert / geändert / abgethan / und de novo gemacht werden.

8. Articul.

Vermög deß Vertrags zwiſchen Nider-Oeſterreich / Tyrol und den Oeſterreichiſchen Vorländern / dann zwiſchen Ober- und Nider-Bayrn / ſollen die Straſſen zu Waſſer und Land offen / und jedes Theils Unterthanen auf den freyen Märcken / nach Ordnung und Befreyung der Städt und Märck / gegen Bezahlung der Maut und Zoll / das Kauffen und Verkauffen zugelaſſen ſeyn / doch alſo (wofern den Bayriſchen in den Oeſterreichiſchen Landen auch kein Hinderung geſchicht) verſtanden werden.

Ende deß andern Buchs der Lands-Ordnung.

Das dritte Buch/
Der Land- und Policey-Ordnung.
Der I. Titul.
Von Maß und Ordnung deß Schenckens und der Wirthſchafft.
Der 1. Articul.

Handwercker ſollen dem Handwerck allein auswarten / und nicht Wirthſchafft treiben / ſie wolten ſich dann deß Handwercks begeben / und die Wirthſchafft allein treiben / das ſollen ſie zu Anfang des Jahrs der Obrigkeit anzeigen / auch das Schenck-Recht und anders erlangen: Jedoch ſoll ſolches auf andere Gewerbs-Leut nicht verſtanden / und wann Handwercker mit Wein unter den Raiffen handeln wolten / ihnen ſolches nicht verwehrt / auch einem jeden neben

neben ſeinem Handwerck / Gewerb / ſo viel er will / zu treiben geſtattet werden.

2. Articul.

Neben dem Bierbräuen / wo es nit alſo Herkomen / ſoll das Weinſchencken verbotten ſeyn / und wo es bereit verbotten / darbey ſein Verbleiben haben: Wann man auch in Städt und Märcken / in welchen das Bierbräuen neben dem Weinſchencken zugelaſſen / Enderung vornehmen wolt / ſoll es mit Vorwiſſen der Regierungen geſchehen / aber in Städt und Märcken / wo kein Bier oder Meth geſotten wird / auch auf dem Land / darf Bier / Meth und Wein neben einander geſchenckt werden.

3. Articul.

Den Wirthen ſoll in Städt und Märcken / wo kein Wein-Marck / auf die Maß Land-Wein / (darnach auch andere Maß / als Schenck / Köpff / 2c. zu berechnen) 6. / auf dem Land 7. und wo Wein-Märck seynd / 4. Pfenning Gewinn zugelaſſen / und der Wein darauf geriſſen / die Oſter- und Etſch-Wein aber nach Gelegenheit deß Weinkauffs und Umſtände / ſonſten um ein zimlichen Pfenning ausgeſchenckt / die Wein unverfälſcht gelaſſen / oder der Verfälſcher das erſtemal den Wein verlohren haben / und zum andernmal in Städt und Märcken ihme das Schencken aufgehebt / oder auf dem Land / neben Verfallung deß

Weins mit mehrer Straff angeſehen / da aber einer (wann er aus Gnaden wiederum zugelaſſen worden) zum drittenmal fällig / entweder an Orten / wo es gebräuchlich / für den Rent-Meiſter geſtellt / oder aber anderer Orten durch die Obrigkeit / ſonſten mit ſchwerer Straff / und ewiger Aufhebung der Wirthſchafft geſtrafft werden.

4. Articul.

Es ſollen auch die Wirth den Wein (auſſer der Oeſter- und Etſch-Wein) ohne Politen deß Wein-Kauffs / und ehe derſelbe geſetzt / nicht ausſchencken / auch den Wein-Satz auf ein Täfele ſchreiben / und die Leut / ſo den Wein holen / mit ſich in Keller gehen laſſen / im widrigen die Wirth durch jedes Orts Obrigkeit unnachläßlich ſollen geſtrafft werden.

5. Articul.

Auf 1. Maß ſüſſen Wein aber ſoll 3. Kreutzer Gewinn paſſirt / doch unbegehrt den Gäſten nicht aufgetragen werden.

6. Articul.

Der Bayriſch Wein / wann jemand gar eigen Gewächs hätte / ſoll neben andern Weinen nicht ausgeſchenckt werden.

7. Articul.

Der Meth ſoll unbeſchaut und ungeſetzt nicht ausgeben / und wann der Meth den Geywirthen auf das Land gefaſt wird / ſollen ſie / wie der

der Satz in Städt und Märcken / Politen nehmen / und alsdann über Abzug anders aufgewendten Unkoſtens / anderthalben Kreutzer Gewinn auf die Maß paſſirt / auch der Meth auf dem Land nicht mehr / ſondern allein in Städt und Märckten (aber kein Bock-Meth / dann zur Nothdurfft der Krancken) geſotten / und mit Bock-Meth oder ſonſten Verworchung deß Meths nicht vermiſcht / und auf weiters Verbrechen die Straff / wie oben in Vermiſchung deß Weins / vorgenommen werden.

8. Articul.

Es ſoll auch von den Beampten / ſo Tafernen von dem Land-Fürſten haben / den Wein und ander Getranck / wofern es in gleicher Güte / nit höher / dann von andern geſchenckt werden.

9. Articul.

Deßgleichen ſoll in der Beampten Tafernen (welches auch auf der Landſäſſen zu verſtehen) zu gehen / oder den Wein daſelbſten zu nehmen / bey hernachgeſetzter Straff nit getrungen / noch die Gerichts-Leut oder andere / ſo in ein andere Tafern giengen / oder daſelbſten Wein abholen / derentwegen geſtrafft / oder ſonſten angeſucht werden.

10. Articul.

Item / ſo viel das gemein Zechen betrifft / ſoll einem unvermöglichen Baurs-Mann mehr nit als 2. / einem Vermöglichen 3. / oder meiſtens 4. Gul-

Gulden geborget / und / was darüber / nicht geſchafft / noch / wann man das verzehrte Geld ſo gar mit Schuld-Brieffen in ein andere Schuld verkehren wolte / nicht paſſirt / auch die Baursleut / ſo über dieſes Schulden machen wurden / nach geſtalten Sachen mit der Gefängnuß geſtrafft werden / ſo auch dahin / wann einer bey vielen Wirthen (ſie wären dann an unterſchiedlichen Orten / und jemand ſeiner Nothdurfft nach zehren müſte) ſolche Schulden machte / unerachtet er bey jedem über die gedachte Summa nicht anſtehen lieſſe / zu verſtehen iſt: Wer aber aus Verſchwendung bey veilen Wirthen Schulden macht / der ſoll ob er ſchon bey jedem Wirth über gedachte Summa nicht anſtehen lieſſe / geſtrafft / doch dieſer Art. allein auf das gemein Zechen verſtanden werden.

11. Articul

Einem vermöglichen Pfarrer mag 10./einem unvermöglichen 5./und einem Beneficiaten oder Gſell-Prieſter 2. Gulden / zu ſeiner Hauß-Nothdurfft geborgt werden.

12. Articul.

Einem gemeinen Burgers- und Handwercksmann / auch ledigen Burgers-Sohn / wann er gar vermöglich / 5 Gulden: Maſſen dann in allen dieſen Fällen ein mehrers / wann der Schuldner dieſe Artic. gar nicht anzug / oder ſich derſelben verziehen / nicht ſoll erkennt / auch

dieſes

dieſes auf die Methſchenck und Bräuen ſowol/ als auf die Wirth/doch auf die jenige/ ſo ihrem Stand gemäß/ den Wein zu ihrer Hauß-Nothdurfft abholen laſſen/nicht verſtanden werden.

13. Articul.

Wer ein unſtrittiges Bräu-Hauß hat/oder ihme nach geführter Weiſung zuerkennt wurde/der ſoll derentwegen in 2. Jahren/nach Publicirung dieſer Policey-Ordnung/ wann das Bräu-Hauß unſtrittig/oder in 2. Jahren/ nachdem es ihm zuerkennt worden/ ein mit deß Lands-Fürſten Secret verfertigte Urkund (die man ihme ertheilen/ auch ſolche befreyte Bräu-Häuſſer bey der Hof-Cantzley und Regierungen einſchreiben laſſen will) begehren und nehmen/ oder ihme nach Verflieſſung ſolcher Zeit nicht mehr ertheilt/ und das Bräuen alsbalden abgeſchafft/auch/wer ſich darüber betretten lieſſe/nach Ungnaden abgeſtrafft werden.

14. Articul.

Das Schencken auf dem Land ſoll auſſerhalb der Geytaffern allerdings verbotten ſeyn/ auf die Winckelwirth fleiſſige Obacht gehalten/ mit Nehmung deß Getrancks und in ander Weg nach Ungnaden geſtrafft/ von denſelben keine Entſchuldigung angenommen/ auch die Beampte/ welche dergleichen Winckel-Wirth geſtattet wurden/ſowol/ als dieſelbige/nach Ungnaden geſtrafft werden.

15. Arti-

15. Articul.

Geſtalten dann auch ſonſten bey Städt und Märcken die überflüſſige Anzahl der Wirth ſoll eingezogen werden.

16 Articul.

Es ſollen auf die truckne Gaſtgeb auf dem Land (jedoch iſt unverwehrt die Saltzſämmer und Wagenbauern/ ſo nit Habern/ ſondern mit Heu/ oder aufdem Feld/ oder mit eignem Futter füttern/ oder die jenige/ ſo die Städt/ Märck oder Geytafern nicht erreichen könten) zu beherbergen nicht geſtattet werden.

17. Articul.

Deßgleichen ſoll den Pfarrern (doch mögen ſie für ſich und ihre Gſell-Prieſter den Wein wol im Keller haben/ auch ſolchen den krancken Leuten und Kindbetterinn im Nothfall um das Geld wol ausgeben) das Schencken in den Pfarr-Höfen nicht geſtattet werden.

18. Articul.

Die Prälaten ſollen ihre Tafern vor den Clöſtern herauſſen haben/ und in Clöſtern zum Zechen niemand ſetzen/ wo aber bey einem Cloſter kein Tafern/ oder daſelbſten kein Wein wär/ mag der Wein aus dem Cloſter-Keller wohl abgeholt werden.

19. Articul.

Dem Baursmann ſoll die Handthierungen mit dem Oſterwein nicht geſtattet werden.

20. Arti-

20. Articul.

Deßgleichen ſoll den Geywirthen (es begehrten dann ihre Grund- und Hofmarchs-Herren ihnen ein Faß Wein oder mehr/ zu bringen) ſolche Handthierung bey Verliehrung deß Weins/ oder ſo viel Werths/ anderer Geſtalt nicht/ allein was ſie bey ihren Tafernen mit der Wirthſchafft vertreiben mögen/ zugelaſſen/ was ſie aber zu Verlegung ihrer Tafern nicht brauchen/ von ihnen alsbalden von dem Hefftſtecken aus/ an offentlichen Wein-Marckt geführt werden.

21. Articul.

Doch ſoll den Geywirthen ihre Oſter-Wein/ nach ihrer Gelegenheit bey den Lendſtätten abzuladen/ und zu ihren Tafernen zu bringen/ nicht verwehrt werden.

22. Articul.

Den Anſitzern/ und ſamentlichen Schiff-Knechten miteinander/ ſo einem Kauff-Herrn gehörig/ ſoll von einer Anleg Wein/ als von 30. Aymern einen anzulegen/ und in das Land zu bringen/ denen aber/ ſo Roß herleihen/ nichts zugelaſſen ſeyn/ jedoch ſeynd ſie nicht ſchuldig/ denſelben bey den Lendſtätten abzuladen/ ſondern mag von ihnen/ gegen Maut und Zoll/ bey Stådt und Mårcken/ oder auf dem Land verkaufft/ doch von den Abkauffern darmit kein Handthierung getrieben werden.

Der

Der II. Titul.

Von der Bier-Ordnung.

Der 1. Articul.

DEr Bier-Satz/ ſowol im Sommer- als Winter-Bier/ ſoll Jährlich von jedes Orts Obrigkeit/ nach geſtaltſame der Gerſten/ Hopffen und Holtz Kauffs gegeben/ und darauf gute Bier zu machen/ die Bräuen angehalten werden.

2. Articul.

In Städt und Märcken ſoll keiner/ er hab dann 2. Jahr inner- oder auſſer Land gelernet/ zu dem Bier-Bräuen gelaſſen/ und auf dem Land ſonſten gute Bräu-Meiſter/ wann ſie gleich verſtandner maſſen nicht gewandert/ beſtellt/ auch/ wann ein Bier deß ordentlichen Tax nicht werth/ ringer geſchätzt/ und der Satz in ein Täfele/ an deß Bräuen-Hauß-Thür geſchrieben/ oder in Ring gehenckt werden.

3. Articul.

Den Geywirthen/ welche ſelbſten nicht Bier bräuen/ ſollen auf die Müncher Maß 2. Pfenning/ und auf den Kopf 3. weiß Heller Gewinn paſſirt/ auch andere Bier-Maß auf die Müncher Maß berechnet/ doch von den Wirthen das Bier/ bey Vermeidung ernſtlicher Straff/ nicht verfälſcht werden.

4. Arti-

4. Articul.

Wer ihme zu ſeiner Hauß-Nothdurfft Bier in mehrerm Satz inner oder auſſer Lands bringen / bräuen / oder durch andere machen laſſen wolte / das ſoll geſtattet werden.

5. Articul.

Ein jeder / welcher ſich deß Bierbräuen gebraucht / ſoll den Sommer ſowol als den Winter zu bräuen ſchuldig ſeyn / oder wer es den Sommer unterlaſſen wurde / deme auch den Winter nit geſtattet / und gute Sommer-Bier / daß von Georgi biß Michaelis kein Abgang gemacht / die Bräukeſſel von jedes Orts Obrigkeit verpetſchiert / und ohne Bewilligung der Obrigkeit vor Michaelis nicht geſotten / und da es einem oder mehr im Nothfall bewilliget wurde / ſolch neu-geſotten Bier dem Winter-Bier gleich außgeſchenckt werden.

6. Articul.

Bier / ſo wochentlich zugeſotten wird / ſoll neben dem Winter-Bier geſetzt / und nicht höher ausgeben / auch mit dem Sommer-Bier nicht ein geſömmert / ſondern gleich dem andern Schenck-Bier ausgeben werden.

7. Articul.

Es ſoll auch bey Entſetzung deß Bräues / zu dem Bier anders nichts als Gerſten Hopffen und Waſſer genommen / und jedem Sommer- und Winter-Bier ſeine gebührliche Sudt und

Kühlung gegeben werden: Jedoch iſt ein wenig Saltz/ Krametbeer und Kümmel zu nehmen unverbotten/ wer aber andere Kräuter und Saamen/ fürnemlich Pilſen/ in das Bier thut/ der ſoll/ wie auch der Verkauffer ſolcher Kräuter/nach Ungnaden geſtrafft werden.

8. Articul.

Dahero bey Städt und Märcken von der ordentlichen Obrigkeit Bier-Beſchauer/welche das Bier nach dem Sudt/ ehe ſolches in die Fäſſer kommt/ proben/ auch/ das Bier in den Fäſſern/ ehe daß es ausgeſchenckt wird/ oder unter den Raiffen verkaufft wird/ darzu die Bierleger / und die ausgeſchenckten Faß zu proben/ Macht haben/ſollen verordnet/ und in die Eyds-Pflicht genommen werden.

9. Articul.

Daß alſo kein Bier/ ehe daß es beſchaut und geſetzt/ auch höher nicht als es geſetzt / ſoll ausgeſchenckt werden.

10. Articul.

Es ſoll auch zur Haltung dieſer Ordnung von den Bräuen/ ihrer Obrigkeit/ jährlich die Pflicht an Eydsſtatt geleiſt werden.

11 Articul

Wer auch dieſe Ordnung überfahret / der ſoll nach Ungnaden geſtrafft/ und ſolche Straff (darinnen doch dem Land-Fürſten die Mehrung und Mäſſigung derſelben zuſtehet/ halb

der

der Obrigkeit / ſo es gebührt / und der ander halbe Theil dem Lands-Fürſten ſolle gefolgt werden: So auch ein Bier ungerecht wär / oder darzu verbottne Stuck gebraucht werden / ſoll es auf die Gaſſen / oder ſonſten ausgelaſſen / und der Bräu durch jedes Orts Obrigkeit / ſo das Malefitz haben / an Leib und Gut geſtrafft werden.

12. Articul.

Gleichfalls ſollen die Landſäſſen ihre Bräumeiſter zu dieſer Ordnung anhalten / und derentwegen in ſonderbare Pflicht nehmen / auch / da ſie darwider handelten / gebührender maſſen abſtraffen: Wurde aber ein Landſäß dieſe Ordnung ſelbſt übertretten / der ſoll von dem Land-Fürſten ſelbſt geſtrafft werden.

13. Articul.

Es ſoll auch jedem Bräuen auf ſein Begehren ſein Bier beſchaut / geſetzt / und daſſelb neben andern auszuſchencken geſtattet / und von ihme / biß andere ausgeſchenckt (es wär dann ein ſonderbare Ungelegenheit oder Urſachen obhanden) nicht zugewartet / ſondern dergleichen Ordnungen aufgehebt werden.

14. Articul.

Das Maltz (es wär dann / auf glaubwürdige Anzeig und Paßport / auſſer Lands gemoltzen / und darein gebracht / oder wurde durchgeführt) ſoll bey Verliehrung deſſelben / dabey den

Beampten halber Theil gebührt / auſſer Lands nicht verführt werden.

Der III. Titul.

Von Abſtellung theurer Zehrung bey den Wirthen und andern Gaſtgeben.

Der 1. Articul.

BEy jeder Mahlzeit ſoll zweyerley guter gerechter Wein/ und es ſey Fleiſch-oder Fiſch-Mahl / nur 5. oder meiſtens 6. Richt/darunter zum Fleiſch-Mahl zweyerley Eſſen von gutem Fleiſch gekocht / deßgleichen zum Fiſch-Mahl ein gut Eſſen geſottner/ oder eingemachter Fiſch/ und dann zu einer andern Richt Brat-oder Bach-Fiſch / und zum Beſchluß / Käß/ oder nach Gelegenheit der Zeit / Obs / doch ohne ſonderbares Begehren deß Gaſts kein Confect aufgetragen/ und für das Fleiſch-Mahl 16. für das Fiſch-Mähl aber 20. Kreutzer gerechnet/ doch der Wein/ ſo viel der Gaſt begehrt/ abſonderlich bezahlt/aber von dem Wirth vor oder nach der Mahlzeit/ ſonderlich im Schlaf-Trunck/ohne Begehrn deß Gaſts nichts aufgetragen werden: Wurde aber der Wirth ein wenigers/ als dieſe Ordnung zulaſſet / auftragen / ſoll auch ein wenigers bezahlt / oder / wann der Gaſt ein mehrers begehrte / von dem Wirth

Wirth dieſer Ordnung erinnert/ und ob er das Mahl oder Pfennwerth zehren wöll angefragt werden: Wann aber Grafen/ Herren/ vom Adel/ auch Bottſchafften/ Kauffleut/ und andere Außländer dieſer Ordnung nicht geleben wolten/ ſondern anders tractirt zu werden begehrten/ oder ſich von andern Gäſten abſondern wolten/ ſoll es ihnen (doch daß ſie ſich an einen beſondern Tiſch ſetzen/ und nicht/ wann ſie bey andern Gäſten ſitzen wolten) nicht abgeſchlagen werden: Wolte aber jemand nach dem Pfennwerth zehren/ ſoll ihme der Wirth daſſelbe geben/ und was er eſſen und trincken wöll/ fragen/ auch darauf die Zehrung unterſchiedlich/ und nicht in Pauſch gemacht werden: Es ſoll auch dem Gaſt die Kanten unter Augen geſetzt/ und ohne Begehren nicht eingeſchenckt/ viel weniger/ ehe der Wein ausgetruncken/ hinweg genommen werden.

2. Articul.

Die Diener ſollen/ wie es die Herren begehrn/ und zwar in dem Zimmer/ wo ſie eſſen/ geſpeiſt/ und die begehrte Zeit nicht lang aufgehalten/ auch den Wirthen bey ihren Pflichten ſolches zu thun/ jährlich auferladen werden.

3. Articul.

Es ſoll auch die Tax der Mahlzeiten/ und wie ſich der Wirth ſonſten mit der Zehrung halten ſoll/ auf ein Tafel geſchrieben/ in der Stuben

offentlich aufgehangen / auch an den Thüren und Gaſt-Stuben angeſchlagen / und / daß dieſer Ordnung gelebt werde / daran ernſtlich gehalten werden.

4. Articul.

Für das Zimmer / Holtz und Liecht (es wolte dann der Gaſt ein abſonderlich Zimmer haben) ſoll ſonſten nichts gerechnet werden.

5. Articul.

Es ſollen auch die Botten und andere arme Leut / welche die Zehrung nicht vermögen / von der Herberg nicht ausgeſchloſſen / ſondern um 1. Kreutzer Schlaffgeld für die Nacht beherbergt werden.

6. Articul.

Deßgleichen ſoll den Gäſten oder Innwohnern das Zutrincken in den Mahlzeiten nicht geſtattet / ſondern nach Beſchaffenheit der Sachen die Ubertretter geſtrafft werden.

7. Articul.

Die Wirth / ſo zu dem Zutrincken Urſach geben / oder ſich unbegehrt zu den Gäſten ſetzen / ſollen der Nothdurfft nach geſtrafft werden.

8. Articul.

Die truckne Mahlzeiten bey den Bräuen / Köchen / uud andern betreffend / ſollen 3. Richt um 8. oder 4. Richt um 10. Kreutzer gegeben / doch auch das Pfeñwerth auf Begehrn gereicht / und unterſchiedlich gerechnet / aber das Tranck ſonderbar bezahlt werden.

9. Arti-

9. Articul.

Doch mögen die Tax der Mahlzeiten (welches bey der Regimenten/ Städt und Märcken auch jeder Obrigkeit Mäſſigung ſtehet) nach Gelegenheit der Zeit und Ort/ auch geringert werden.

10. Articul.

Den Inwohnern und Zechern ſoll zwiſchen den ordentlichen Mahlzeiten deß Mittags- und Nacht-Eſſens/ keine gekochte Speiſen aufgetragen werden.

11. Articul.

Im widrigen der Zecher und der Wirth/ ſo offt es geſchicht/ jeder per 15. Kreutzer/ oder/ wofern jemand den Wirth hierzu benöthigen wolt/ per 30. Kreutzer geſtrafft/ auch ob dieſer Ordnung von allen Obrigkeiten gehalten/ oder im widrigen gegen denſelben Einſehen vorgenommen werden.

12. Articul.

Doch ſollen unter dieſem Gebott die Reiſige/ oder ſo jemand ſein ordentliche Mahl nit genommen/ oder ihme ſelbſten zu kochen die Gelegenheit nicht gehabt hätte/ nicht verſtanden werden.

13. Articul.

Unvermöglichen Burgers- und Handwercksleuten (ausgenommen an einem Feyrtag/ oder Montag/ wann kein Feyrtag in der

Wochen/ nach Mittag) ſoll das Zechen ver-
botten ſeyn / im widrigen der Wirth und der
Zecher/ vermög vorgehenden eilfften Articuls
geſtrafft werden.

14. Articul.

In Städt und Märcken ſoll das Zechen biß
über Hof aus/ auf dem Land im Sommer über
die Zeit / biß ſich Tag und Nacht ſcheidet / am
Winter biß über acht Uhr (es wär dann einer
zu einem Gaſt geladen) nicht geſtattet / im wi-
drigen der Wirth ſowol/ als der Trincker/ ge-
ſtrafft werden.

13. Articul.

Deßgleichen ſoll an den Sonn- und Feyer-
tägen den Inwohnern (es wär dann ein rei-
ſiger Gaſt / ſo nothwendig und eylends fort-
reiſen müſt) biß der Gottesdienſt vollendet /
das Zechen nicht geſtattet / im widrigen
unnachläſſig geſtrafft
werden.

Der

Der IV. Titul.

Von Satzung deß Habern / und Stallmüth bey den Wirthen.

Der 1. Articul.

AN dem Futter ſoll den Wirthen der dritte Pfenning Gewinn zugelaſſen ſeyn: Und derentwegen Quatemberlich durch jedes Orts Obrigkeit ein Zuſammenkunfft gehalten / auch deß Haberſatz wegen / deßgleichen wie viel von einem Pferd für die Fütterung und Stallmüth ungefährlich zu bezahlen / geſchloſſen / doch Städt und Märcken an andern ihren Satzungen und Gebräuchen hierdurch nichts benommen werden.

2. Articul.

Die Wirth ſollen gebrändte Maß haben / und einem jeden nach dem gebrändten Maß den Habern / auch den Gäſten das geſchnitten Stroh / wo jemand nicht lauter Habern füttern wolt / für die Roß geben / und / wann jemand das Futter ſelb mitführt / ſolches an der Zehrung nit ſoll entgolten werden.

3. Articul.

Die Stallmüth ſollen / wie in dem erſten Articul vom Haberſatz geordnet / doch höher nit als von einem Pferd 4. oder meiſtens 5. Kreu-

ßer/ und darnach die Jahrgäng/ auch wol ein wenigers gerechnet werden.

4. Articul.

Und ſollen die Satzung der Mahlzeiten/Futterey und Stallmuth auf ein Täfele mit Worten/ nicht mit Ziffer geſchrieben/ und zur Nachrichtung an die Wirthshäuſſer angeſchlagen werden.

5. Articul.

Die Ubertretter dieſer Ordnung ſollen wegen einer jeden Perſon / welche ſie anderſt / als dieſe Ordnung vermag / gehalten / mit der Straff/ ſo darauf beſtimmt/ oder vorgenommen werden möcht/ anſehen/ oder aber den jenigen/ ſo inner Jahr und Tag nicht ſtraffen wurden/ deß Land-Fürſten Straff vorbehalten werden.

6. Articul.

Die Wirth ſollen den Dienern auſſer den gewöhnlichen Mahlzeiten / als was die Herren befelchen/ nichts geben/ oder im widrigen deſſen/ die Herren ſolches zu bezahlen nicht ſchuldig ſeyn: Item ſollen die Zehrungen / welche man in das Futter/ Beſchlager-Lohn / und andere Handwercks-Arbeit zu rechnen pflegt / verbotten ſeyn/ und die Diener/ auch andere/ ſo darzu helffen / derentwegen als um einen Betrug nach Ungnaden geſtrafft werden.

Der V. Titul.

Brandwein-Ordnung.

Der 1. Articul.

DEr Brandwein/ es werde ſolcher in das Land geführt/ oder darinnen gebrennt/ ſoll bey Verliehrung deſſelben/ im Hauß oder Laden nicht mehr Pfennwerth-weiß ausgeben/ ſondern von den jenigen/ ſo den Brandwein auf Wiederhingeben kauffen/ oder ſelbſt brennen/ allein unter den Raiffen in Faſſen/ oder zu gantzen/ halben/ und viertel Eymern/ oder aufs wenigiſt Maß-weiß/ und nicht dar unter verkaufft/ doch von den jenigen/ ſo den Brandwein Aymer- und Maß-weiß verkauffen wollen/ ſolcher allein denen/ welche den Brandwein auf den Stülen oder Schrägen fail haben/ gegeben werden.

2. Articul.

Und ſoll der Brandwein von den jenigen/ welche den zu Haller- und Pfennwerth hingeben/ auf den Stülen und Schrägen auf offner Gaſſen/ und nicht im Hauß oder Laden/ an einem von der Obrigkeit beſtimmten Ort/ aber nit vor den Kirchen/ in Gläſern/ und nit in einer Kanten fail gehabt/ auch niemanden über 1. Kreutzer werth eines Tags oder Morgens gegeben/ noch

noch von jemanden um Geld oder ſonſten Brandwein ungemeſſen getruncken werden.

3. Articul.

Es ſoll auch der Brandwein allein an den Werck-Tågen/Sommer-Zeiten Morgens von Georgi biß Michaelis von vier biß acht Uhr / Winters-Zeiten von ſechs biß neun Uhr/aber an keinem Sonn- und Feyertag/ bey Verliehrung deß Brandweins und anderer Straff / fail gehabt/ und die jenige / welche mehr als um 1. Kreutzer trincken/wann es ſchon nicht an einem/ ſondern unterſchiedlichen Orten zu Verſchimpfung deß Verbotts geſchehe / ſchwerlich geſtrafft / und dahero von den Obrigkeiten fleiſſig Aufmercken gehalten/ auch da einer voll darüber betretten wurde / von den Gerichts-Dienern in die Straff zum Verhafft genommen werden.

4. Articul.

Es ſoll auch auf den Brandwein ein gewiſſer Satz/und jeden die Rechnung darnach gemacht/ auch ſolcher Satz dem gemeinen Kauff nach vorgenommen werden.

5. Articul.

Deßgleichen ſoll den Brandwein-Håndlern dieſe Ordnung von der Obrigkeit vorgehalten/ und ſie vor der Straff gewarnet werden.

6. Articul.

Von den Wirthen ſoll ihren Gåſten/ ſie begehrten es dann/ kein Brandwein angebotten/ auch

auch weder den Nachbarn noch jemands andern / umſonſt oder um Geld / jedesmal bey Straff eines Pfund Pfenning gegeben werden.

7. Articul.

Von der Straff deß Brandweins (darauf auch die Landsåſſen ihr Obacht haben ſollen) ſoll den Beampten der vierte / den Unter-Amtleuten aber der achte Theil gefolgt werden.

8. Articul.

Der Brandwein ſoll bey unnachlåſſiger Straf aus Getraid nicht gebrennt / auch dergleichen in das Land herein nicht / ſondern allein aus Weinleger gebråndter Brandwein / bey Verliehrung deß Brandweins / und unnachlåſſiger Straff / gebracht werden.

9. Articul.

Brandwein aus Bierlåger ſoll zwar erlaubt ſeyn / aber mit ſondern Zeichen fail gehabt / und verkaufft / auch keiner darzu ohne überflůſſige Anzahl / ohne Bewilligung der Obrigkeit / zu dem Brandweinbrennen (es wår dann aus ſeinem eignen Låger) gelaſſen werden.

10. Articul.

Brandwein aus Crametbeer und dergleichen Sachen / ſoll offentlich nicht fail gehabt / ſondern allein von den Apotheckern und Artzten verkaufft werden.

Der

Der VI. Titul.

Ordnung / wie fürohin die Heyraths-Täg und Hochzeiten / auch die Tauff-und Kindl-Mahl / Todten-Besingcknuß ſollen gehalten werden.

Der 1. Articul.

BEy gemeinen Burgers-Leuten / geringen Hofgeſind / und Baursmann / ſollen in allem / darunter ſo gar das Bräutvolck / dero beeder Freundſchafft / Prieſterſchafft / Adel / und Burger / auch all andere Perſonen / was Alters oder Stands ſie ſeyn / begriffen / auf ein Stulfeſt / oder / wie mans ſonſt pflegt zu nennen / mehr nicht als 20. und auf ein Hochzeit 50. Perſonen geladen werden.

2. Articul.

Und ſoll bey einer Stulfeſt mehr nicht als eine / deßgleichen bey einer Hochzeit eine / oder meiſtens zwo Mahlzeiten mit fünff Eſſen gehalten / und für ein Weinmahl meiſtens 45. für ein Biermahl aber 20. Kreutzer / doch / wann die Victualia und anders wölffler / auch weniger aber nicht mehrer bezahlt / und den Wirthen bey unnachläſſiger Straff / welche ſowol gegen dem Bräutvolck / als Wirthen vorzunehmen / weder offentlich / noch heimlich auf den Tiſch

etwas hinüber gegeben/ auch unter dem Baurs-Volck keine Fiſch und Krebs/ oder köſtliche ſüſſe Wein (auſſer Tyroliſch/ Oberländiſch/ Oeſterreichiſch und Fränckiſche Möſt) aufgeſetzt/ und den Hochzeit-Leuten Speiſen einzuſchieben nicht geſtattet werden.

3. Articul.

Es ſoll auch vor dem Kirchgang die Morgen-Suppen nicht mehr geſtattet werden.

4. Articul.

Deßgleichen ſollen die Vor-Hochzeiten abgeſtellt/ noch an ſtatt derſelben andere Ladſchafften zugelaſſen ſeyn: Und ſollen bey den Nach-Hochzeiten allein zween Tiſch erlaubt ſeyn/ auch nicht über 20. Perſonen (darunter ſowol fremde als andere zu begreiffen) darzu geladen/ und die Mahlzeit mit Anzahl der Eſſen/ auch ſonſten/ wie obſtehet/ gehalten werden.

5. Articul.

Es ſoll auch mit den Bräut- und Hochzeit-Kräntzen/ auch Ringen/ ſowol bey Edlen/ als Unedlen/ jedes Standes gemäß/ ein gebührende Beſcheidenheit gebraucht/ und durch die Obrigkeit gebührendes Einſehen/ mit Abſchaffung/ auch Straff vorgenommen werden.

6. Articul.

Der Braut zu Ehren einen Einritt zu halten/ ſoll allein denen vom Adel/ und alten Geſchlechtern zugelaſſen werden.

7. Artic.

7. Articul.

Gleichfalls ſoll allein denen vom Adel / und alten Geſchlechtern / auf ihren Hochzeiten zweyerley / geringern Stands-Perſonen aber nur einerley Spielleut zugelaſſen / und einem berufften Trometer (unberuffte Trometer und Spielleut ſeynd gantz abgeſchafft) neben der Zehrung deß Tags / ſo lang er über Land iſt / 1. Gulden 30. Kreutzer Deputat bezahlt werden.

8. Articul.

Es ſollen auch von keinem Gaſt Spielleut auf die Hochzeit / auch von denen vom Adel / ſo den Hochzeiten unberuffen zu reuten / keine ſonderbare Trometer mitgenommen werden.

9. Articul.

Den Spielleuten ſoll neben den gewöhnlichen Mahlzeiten / unter dem Tantzen / auf dem Pfeifferſtul jeder Parthey / wann der zweyerley / mehr nit / als ein Viertel Wein gegeben werden.

10. Articul.

In gemeiner Leut Hochzeiten ſoll der Nachtrunck nicht geſtattet / aber in ſtattlichen Hochzeiten / ſo vil man Ehren halber bedürfftig / auf deß Bräut-Volck Befehl zugelaſſen / und von dem Wirth offentlich angeſchrieben / auch die Aufwarter von ihme belohnt / im widrigen ihme nichts bezahlt / und er noch darzu geſtrafft werden.

11. Articul.

Die Hochzeit-Schenckungen (außgenommen bey der Ritterſchafft / vom Adel / Räthen / Geſchlechtern / und Doctorn, auch wann die Eltern / oder nächſte Freund / dem Bräut-Volck / auſſerhalb der Hochzeit / was ſchencken wolten) ſollen nicht geſtattet werden.

12. Articul.

Es ſoll auch dem ungeladnen Baurs-Volck / bey Straff eines Pfund Pfenning / oder Gefängnuß / den Hochzeit-Täntzen / auſſer den Hochzeiten / ſo man im ſelbigen Dorff haltet / zuzulauffen / nicht geſtattet werden.

13. Articul.

Nicht weniger ſoll alle Unzucht / deßgleichen die Abergläubiſche Mißbräuch bey den Hochzeiten / bey Vermeidung ernſtlicher Straff / ſo jedes Orts Obrigkeit vorzunehmen hat / vermitten gelaſſen werden.

14. Articul.

Die Hochzeiten ſollen zu Morgens längſtens um 10. Uhr (ſonſten das ſäumige Bräut-Volck zu ſtraffen / und dannoch bey dem Pfarrer / ob er ſie einſegnen wöll / ſtehen ſolle) eingeſegnet / oder / wo ſolches vorher an einem Abend geſchicht / den andern Tag hernach um 10. Uhr der Gottesdienſt beſucht werden.

15. Articul.

Es ſoll einem jeden ſeinen Häfftlwein und

Hochzeit / wa er will / halten / freygelaſſen / und derentwegen von den Herrſchafften / daß mans in ihren Tafernen halten ſoll / dem Bräut-Volck nichts abgetrungen / und von den Wirthen / ſolcher Geſtalt die Hochzeiten an ſich zu ziehen / dem Bräutvolck auf die Hochzeit nicht vor hinein geliehen werden.

16. Articul.

Die Kindlmahl ſollen alſo / daß ein Kindbetterin vier Frauen (ſo aber nichts in die Kindbett verehern ſollen) laden / und / wie von den Hochzeiten gemeldt / mit einer Mahlzeit tractiren mag / verbotten ſeyn / die Tabten-Beſingcknuſſen aber ſollen mit dem gewöhnlichen Gottesdienſt verrichtet / und die Mahlzeiten (auſſer bey dem Dreyſſigſten) darbey nicht geſtattet werden.

Der VII. Titul.

Kirch-Tag-Ordnung.

Der 1. Articul.

AUf den Kirch-Tägen ſoll vor allem der Gottesdienſt beſucht werden.

2. Articul.

Von einem Baursmann ſollen mehr nicht als 10. Perſonen in den Kirch-Tag geladen / und mehr nicht als ein Mahlzeit / mit vier Eſſen /

ſen/ ohne Krebs und Fiſch zu Mittag gehalten / auch wann er Wein geben wolt (doch wie vorher Art. 2. Tit. 6. geordnet / auch ein Perſon über ein Maß oder Kopff nicht aufgeſetzt / auch die ungeladne Gäſt (es wär dann ein nahender Freund / oder ein ſolche Perſon / die ihne mehr Ehren / als Eſſens und Trinckens halber heimſuchte) von ihme nit angenommen / oder geſetzt werden.

3. Articul.

Den fremden ausländiſchen Kramern ſoll die Kirch-Tägſmit ihren Wahren / bey Verliehrung derſelben / zu beſuchen nit geſtattet werden.

4. Articul.

Und die Inländiſche allein, wann ſie von ihren Obrigkeiten / daß ſie im Land angeſäſſen / Urkunden haben / zugelaſſen / auch keinem / er hab dann ſein Haußhaben im Land / dergleichen Urkunten ertheilt werden.

5. Articul.

Es ſoll auch von den Inlädiſchen Kramern allein an den Kirchtägen / welche mit der Kramerey von Alters her beſucht worden / nach verrichtem Gottesdienſt biß auf 5. Uhr Nachmittag vor oder nach dem Kirchtag weiter nicht fail gehabt / und auf die Wahren / Elen / Gewicht und Maß gute Obacht gehalten worden.

6. Articul.

Solcher und anderer Geſtalt nicht / ſoll auch den Wirthen / die Kirchtäg zu beſuchen / und

ihre Wein darauf auszuſchencken / geſtattet werden.

7. Articul.

Es ſoll auch der Scholder auf allerley Würfflen und andere Glückſpiel nicht zugelaſſen werden.

8. Articul.

Das Tantzen auf den Kirch-Tägen / und andern Feyr-Tägen / ſoll auf dem Land von Pfingſten biß Michaelis zur vierdten / und von Michaelis biß Pfingſten zur dritten Stund / und weiter nicht (es wär dann an einem Ort ein Kinderlehr angeſtellt / ſoll man zu tantzen um ein Stund ſpäter aufhören) geſtattet werden.

9. Articul.

So ſoll das Zechen nach dem Tantz nicht (es wolt dann einer ſtehend ein Trunck thun) doch unter dem Tantz erlaubt ſeyn : Es ſoll auch nach dem Tantz / bey Straff eines Pfund Pfennings / in den Wirths-Häuſſern von den Pfeiffern nicht mehr aufgemacht werden.

10. Articul.

Die neuen Tantzſtätt und Buben-Täntz ſollen gleichfalls abgeſchafft / und ſonſten bey den Täntzen alle Leichtfertigkeit vermeidet werden.

11. Articul.

Zur Nachrichtung ſoll dieſe Ordnung auf den Kirch-Tägen außgeruffen / und zur Warnung

tung ein Fändl aufgeſteckt / und zu obbemeldter Stund wiederum hinweg genommen werden.

Der VIII. Titul.

Von Ladſchafften.

Der I. Articul.

PRälaten / vom Adel / Räth / und alte Geſchlechter mögen bey ihren Ladſchafften (doch daß mit Uberfluß und Ubersattlung kein Gefahr gebraucht / auch unter den Fleiſch-Mahlen nur ein Eſſen Fiſch gereicht werde) 20. / gekochter Speiſen (darunter auch die vorher kochte / ſo man kalt aufſetzt / zu zehlen) aufſetzen / andere Geiſtliche aber / gemein Hof-Geſind / und vermögliche Burger 12. / die geringe Burger aber / oder ein Handwercks-Mann 6 Speiſen / alles gleichfalls ohne Uberfluß / und daß ſich der gemeine Mann / der theuren köſtlichen Speiſen enthalte: Es ſoll auch in Confecten kein Uberfluß gebraucht / und von dem gemeinen Mann nur Obs / Käß / Küchel / Lebzelten / Nuſſen und andere Frücht / aufgeſetzt werden.

2. Articul.

Die Vortel zu den Ladſchafften / nit weniger das extraordinarii Rennen / ſonderlich / zu der heiligen Faſten-Zeit / und extraordinarii Kuglen (auſſer den gewöhnlichen Kirch-Tägen und

Jahrmärcken / ſollen nit geſtattet / das Lauffen zu Fuß aber (auſſer der ordentlich Jahrszeiten / wo es herkommen) auf Anhalten der Privat-Perſonen / gantz und gar nit zugelaſſen werden.

3. Articul.

Und ſoll wider die biß dato geordnete Verbott auf jemands Bitten / groſſe Hochzeiten / Kindlmahl / Kirch-Tag / Beſingnuß und Dreyſſigſten zu halten / bey Vermeidung ſchwerer Straff und Ungnad von keiner Obrigkeit erlaubt werden.

4. Articul.

Wo bey obgeſetzten Verbotten kein Straff benennt iſt / ſoll es alſo gehalten werden: Nemlichen / ſoll ſo wol das Bräutvolck / oder der Wirth für jede Perſon / welche über die bewilligte Anzahl geladen wird / 15. Kreutzer Straff bezahlen / wie deßgleichen ein Perſon / welche geſchenckt / 5. Kreutzer / aber die jenige / ſo ihre Mahlzeiten ſelbſt halten / und wider dieſe Ordnung thun / ſollen von jeder überflüſſigen Perſon / oder verbottner Richt / 1. Gulden Straff geben: Deßgleichen ſoll man gegen den jenigen / welche auf den Kirch-Tägen / mit failhaben / tantzen / oder in anderm Verbottnen / da kein Straff geordnet / nach Gröſſe deß Verbrechens mit unnachläſſiger Straff verfahren: Es ſollen auch von den Wirthen der Prieſter Primitiæ diſer Ordnung gemäß gehalten / oder

von

von ihme für jede Perſon 30. Kreutzer Straff bezahlt werden.

Der IX. Titul.

Von den Seelgeraiden / Begräbnuß-Unkoſten / und dergleichen.

Der 1. Articul.

WAnn man jemanden das Hochwürdige Sacrament deß Altars / oder die Oelung gibt / ſoll dem Prieſter von den Vermöglichen 12. und von den gemeinen Leuten 6. Kreutzer / denen / ſo den Himmel tragen / jedem 1. den Schulern mit den Laternen jedem 1. dem Cuſtodi oder Meßner 2. Kreutzer / und wann ſie beede mithin / jedem 2. von den Vermöglich aber 4. und von den Reichen 6. Kreutzer bezahlt / aber von den Armen gar nichts genommen werden: Müſte ein Prieſter auf dem Land ein viertel oder halbe Meil gehen / ſoll ihme von den Vermöglichen 20. und dem Meßner 10. von gemeinen Leuten aber dem Prieſter 12. und dem Meßner 6. Kreutzer bezahlet / aber von den Armen auch nichts genommen werden: Wurde dergleichen Unkoſten für gemeine Leut aus einer Bruderſchafft bezahlt / ſoll bey den Krancken nichts begehrt / ſondern denſelben / daß man nichts zu geben ſchuldig / angezeigt werden:

Wurde aber nichts deſtoweniger etwas geben / ſoll daſſelbe der Bruderſchafft / Kirchen / und dem Ort/von welchem man ſonſten dieſen Unkoſten bezahlt / eingeben und daſelb aus die Prieſter und Kirchendiener entricht werden.

2. Articul.

Seelgeraid / ſo man allein dem Pfarrer / in deſſen Pfarr der Abgeleibte verſtorben / wann er ſein Begräbnuß ſchon anderwärts hat / zu bezahlen ſchuldig / iſt von Adels-Perſonen und Geſchlechtern 6. / von einem unvermöglichen Burger 3. Pfund Pfenning / von einem Handwercks-Mann 12. Schilling Pfenning / und von einem Tagwercker 3. Schilling Pfenning / aber von einem Armen gar nichts: Wo es auch Herkommen / dem Custodi was zu geben / hat es ſein Verbleiben darbey / doch von einem Kind unvermöglicher Eltern mehr nicht dann 14. Pfenning / da aber beſſers Vermögen 28. Pfenning / und von jeder alten Perſon 36. Pfenning: Auf dem Land ſoll dem Pfarrer von einem gantzen Baurn 12. von einem Hueber 6. und von einem Tagwercker 3. Schilling Pfenning gereicht werden.

3. Articul.

Der Seelmum ſoll neben der Speiß / für das Wachen und Außwarten / Tag und Nacht bey den Vermöglichen 12. / und für das Einnehen 30. / bey den Geringern 8. / und für das

Einneben 15. Aber bey den Sibendt und Dreyſſigſten / jedesmal für Speiß und Lohn 20. Kreutzer geben werden.

Von einem Grabſtein zu heben/und wieder zu legen/ nach deſſen Gröſſe 1. Gulden/40. und 30. Kreutzer / von einem neuen zu legen gleichs falls nach deſſen Gröſſe / als von einem Groſſen 40./ von einem Mittern 30./ und einem Kleinen 20. Kreutzer / und ſollen von dem Meßner und Custode die Leut / ſo ſie zu Hebung und Legung brauchen/ ſelbſten bezahlt/ doch die neuen Stein von der Freundſchafft biß zum Grab gelieffert werden.

Von dem Schragen ſollen dem Meßner 12. von der Todtenbaar aber / wann man die Leich mit der Proceſſion holt/ 10. /beſingt man ſie aber bey dem Hoch-Ampt/8. ſonſten aber insgemein 4. Kreutzer bezahlt werden.

Von den Liechtſtöcken dem Bruderſchafft-Knecht 6. Kreutzer/ das Wachs aber (es wolte dann jemand die Stöck mit Wachs ſelbſten beſtecken) ſoll abſonderlich bezahlt werden.

Von dem Pſalter zu ſingen ſoll Tag und Nacht dem Cantor , ohne Eſſen und Trincken/ 20. /den Schulern neben gemeinen warmen Speiſen / und einer Maß Bier/ 10. Kreutzer gegeben werden.

Von dem groſſen Baar-Tuch in Städt und vermöglichen Märcken ſoll der Kirchen 4. / von

dem Kleinern 2. Gulden bezahlt / auf dem Land aber nichts / oder doch ein mehrers nicht / als Herkommen / geben werden : Es mag aber jemand das Baar-Tuch ſelbſten machen laſſen / und widerumb zu ſich nehmen / doch von ihme der Kirchen 2. Gulden ſoll bezahlt werden.

Dem Todtengraber / ſo das Grab gemacht / ſol von gemeinen Leuten / im Sommer 20 und im Winter 30 Kreutzer / von den Armen halb ſo viel / von den Vermöglichen aber im Sommer 30 und im Winter 40. Kreutzer : Wegen eines Kinds-Grabl durchgehend im Sommer und Winter von gemeinen Leuten / 10. von den Vermöglichen 15. Kreutzer bezahlt werden : Begehrte aber der Todtengräber einer Pfarr / wann er ſchon kein Grab gemacht / und der Verſtorbne in einer andern Pfarr begraben wurde / ein Graberlohn / deme ſoll nichts gegeben werden.

4. Articul.

Von dem Außſeegnen / wann der Verſtorbne ohne Proceſs zu Grab getragen wird / ſoll man bezahlen dem Prieſter 6. / dem Meßner 3. / und dem Buben / ſo das Creutz tragt / 1. Kreutzer / wann aber jemand für das Thor auf einen ferren Gotts-Acker begraben wird / dem Prieſter 8. / dem Meßner 4 / und dem Buben / ſo das Creutz trägt / 2. Kreutzer. Mit der Proceſſion bey den Vermöglichen / dem Pfarrer 14.

dem

dem Gſell-Prieſter 12. Jedem Caplan / Schulmeiſter / Cantor uud Choraliſten 10. Kreutzer Præſent: Woſern auch das Ampt figuraliter geſungen wird / dem Cantor 1. Gulden / dem Schulmeiſter 30 und den ſammentlichen Choraliſten 30. Kreutzer: Singt man aber das Ampt Charoliter, halb ſo viel: Iſt es nur ein gemeine Proceſſion, dem Pfarrer 10. dem Gſell-Prieſter 8. den Caplänen und andern erſtbenandten / jedem 6. Kreutzer / Item / dem ſo den ſchwartzen Fahnen trägt / auch ſo viel: Denen / welche die Facklen neben dem Fahnen oder Creutz / das klein Creutz / Navicul und Rauchfaß tragen bey der groſſen Proceſſion, ſonſten 1. Kreutzer: Den armen Schulern von einer groſſen Proceſſion 1. Gulden / von einer gemeinen 40. Kreutzer / ſo in ihr Büchſen ſoll gelegt werden.

5. Articul.

Von dem groſſen Geleut in Städten und anſehlichen Proceſſionen, ſoll der Kirchen 1. Gulden / dem Cuſtodi und Meßner miteinander 3. Schilling 8. Pfenning / von dem gemeinen Proceſſion Geleut der Kirchen nichts / aber dem Cuſtodi und Meſſner 4. Schilling Pfenning / ohne Proceſs, und wann man den Verſtorbnen bey dem Hoch-Ampt beſingt / dem Cuſtodi und Meßner 3. Schilling Pfenning / und auf dem Land von dem Geleut meiſtens 15. Kreutzer gegeben werden. 6. Arti-

6. Articul.

Den Todtentragern / wann der Verſtorbne keiner Bruderſchafft oder Zunfft einverleibt / ſoll in groſſen Proceſſionen 20 / in den gemeinen 12. / ſonſten von gemeinen Leuten 6. / und von den Armen 3. Kreutzer / aber in den Bruderſchafften oder Zunfft / wie auch auf dem Land / wo es alſo Herkommen / nichts bezahlt werden.

7. Articul.

Von der Beſingnuß beeden Prieſtern / ſo das Ampt und Requiem ſingen / miteinander 6. Schilling 10. Pfenning / den Schulern für die Vigill und Hoch-Ampt jedem 1. Kreutzer / dem Schulmeiſter / Cantori, Choraliſten / welcher unter ihnen darbey iſt / 4. und dem Meßner Rauch-Geld 3. Kreutzer: Am Sibendt und Dreyſſigſten (ein gleiche Meynung hat es mit den Jahr-Tägen / ſo nit geſtifft ſeynd) dem Pfarrer und Gſell-Prieſtern Præſents 34. / davon jedem Gſell-Prieſter 10. aber für das Seel-Ampt und Vorleſen / beeden Prieſtern 24. Kreutzer / jedem Caplan 15. Pfenning / und dem Meßner Rauch-Geld 3 Kreutzer: Gehet man unter dem Sibend und Dreyſſigſten über das Grab / jedem Caplan für das Miſerere zu betten 1. / dem Gſell-Prieſter 2. / und dem Meßner Rauchgeld 1. Kreutzer: Wann auch auf dem Land zu einer Beſingnuß / Sibendt oder Dreiſſigſt / andere Prie-

Prieſter/ deren man doch mehr nicht / als die Freundſchafft begehrt/ beſtellen ſoll / erbetten werden/jedem Abends für die Vigill,und Morgens wegen deß Gottsdienſt/ für die Zehrung und alles 1. Gulden 20. Kreutzer/für den Gotts-Dienſt zu Morgens / und wann er Meß lieſet/ allein 50. Kreutzer/ und dem Pfarrer Præſent, wie oben vermeldt : gibt man ihnen aber Zehrung/ jedem Præſents 20. Kreutzer : Die gemeine Burger- und Baurs-Leut von allen dergleichen Gottsdienſten geben jedesmal 30. Kreutzer : Und ſoll von den Prieſtern / Meel/ Eyer/ Schmaltz/oder dergleichen zu opffern/kein Maß oder Ordnung geben / ſonder einem jeden heimgeſtellt werden.

8. Articul.

Dem Prieſter/ſo an der Klag gehet / unter dem Sibend/ jedes Tags für das Eſſen 20 /und für ſein Bemühung auch 20. Kreutzer/gibt man ihme dann zu eſſen/ iſt es noch 20 Kreutzer darzu : Wird ein Prieſter biß auf den Dreyſſigſten gebraucht/ ſoll ihme ohne das Eſſen 6. Gulden geben werden.

9. Articul.

Die Beleuchtung ſtehet in eines jeden Willkuhr/und ſollen die Seelmummen hierinnen nit Maß oder Ordnung geben : Für das Verkündigen übers Jahr (es wär dann auf dem Land ein wenigers Herkommen) ſollen 30. Kreutzer bezahlt werden.

10. Ar-

10. Articul.

Einſegnung Geld von den Hochzeiten / ſtehet in der vermöglichen Leuten Willkuhr / die Gemeinen geben 10. die Arme 6. Kreutzer / dem Cantor in das Buch zu legen / iſt willkuhrlich / aber für den Teppich aufzuziehen / was zu forderen ſoll nicht geſtattet werden.

11. Articul.

Wer ſich unter dem Hoch-Ampt / oder Frühe Meß / oder ſonſten unter einer Meß einſegnen läſſet / gibt dem Prieſter 15. dem Miniſtranten 2. dem Cuſtodi und Meßner miteinander für das Leuten 30. aber auf dem Land nur 10. Kreutzer / und wann das Bräutvolck zu dem Hoch-Ampt komt / dem Cantori 30. Kr. daran ihme 20. und dem Aſtanten 10. Kreutzer gebühren: Da aber ein beſonder Ampt und Choraliter geſungen wird / dem Prieſter 24. Kreutzer dem Cantori 1. Gulden / und jedem Choraliſten 4 Kreutzer / oder / wo keine ſeynd / den Schuleren 15. Kreutzer: In den Märcken dem Schulmeiſter 30. auf dem Land 20. jedem Schuler 1. dem Organiſten 30. und dem Calcanten 8. Kreutzer: Von dem figurirten Ampt ſoll durchgehend dopplet ſo viel bezahlt / und der Prieſter aus einer Schuldigkeit / über ſein Deputat auf die Hochzeit nit geladen / noch ihme das Mahlgeld darfür gegeben / ſondern ſolches dem Bräutvolck ſoll heim geſtellt werden.

12. Arti-

12 Articul.

Kinds-Tauff-Geld iſt gemeiniglich 4. oder 6. Kreutzer / bey den Vermöglichen 10. und 12. Kreutzer / dem Cuſtodi nach jedes Vermögen / 1. 2. und 3 Kreutzer / und wann ſolches die Gevattern bezahlen / ſeynd es die Eltern nicht mehr ſchuldig: Von den Kindbetterin aber / ſoll für das Herfürſegnen / nach ihrem guten Willen 2. 3. biß in die 12. Kreutzer gegeben werden.

Der X. Titul.

Von den Schulen.

Der 1. Articul.

DJe Lateiniſche Schulen bey Städt und Märcken / wo die vorher gehalten worden / ſollen forthin noch fleiſſig aufgericht / erbar / gelehrt und fleiſſige Schulmeiſter angenommen / und denſelben / daß ſie die Kinder in guter Zucht halten auch ihrem Dienſt zu Kirchen und in Schulen fleiſſig abwarten / eingebunden werden: Zum Fall auch deß Schulmeiſters Beſoldung halber Mangel / und ſolche geſchickte Perſonen nicht zu bekomen wären / ſoll es dem Land-Fürſten und Regierungen angezeigt / und mit derſelben Bewilligung / wie etwan von den vacirenden Pfründen / Brüderſchafften / Zechſchreinen / und in anderweg /

weg / zu dieſem nutzlichen Werck zu helffen / Fürſehung gethan werden: Auf dem Land aber ſollen die Lateiniſche Schulen gantz abgeſchafft ſeyn / und in ſchlechten Märcken anders nicht / allein ſoviel man andern zu Erhaltung deß Gotts-dienſts / und zur Lehrung der Burgers Kinder bedürfftig / zugelaſſen werden.

2. Articul.

Das Singen und Betteln vor den Häuſ-ſern / und zwar nur bey dem Tag / ſoll allein den jenigen armen Schulern / welche fleiſſig / und derntwegen von ihren Schulmeiſtern Ur-kunden haben / bewilliget / ſonſten aber bey der Nacht weder Manns- noch Weibs-Perſonen geſtattet werden.

3. Articul

Deßgleichen ſollen bey Städt und Märcken die Teuſche Schulen fleiſſig erhalten / oder wo ſolches nicht geſchehe / von den Regierungen / welche ſich dieſes Wercks unterziehen ſollen / Viſitatores verordnet werden: Und wo biß da-to ſolche Schulen auf dem Land in groſſen Dörffern geweſen / ſollen ſie noch (doch daß die Schulhalter tauglich / und der Jugend nicht ärgerlich / auch die Baurn-Kinder über 12. Jahr alt / nicht mehr in die Schul gehen) paſſirt aber / wo keine geweſen / ohne Vorwiſſen deß Lands-Fürſten / oder deſſen Regierungen / nicht aufgericht werden.

Der

Der XI. Titul.

Von Apothecken.

Der 1. Articul.

DJe Apotecker ſollen durch die Medicos und andere darzu verordnete geſchickte Perſonen / welche vorher ihrer Pflicht zu ermahnen / zweymahl im Jahr / nicht nur obenhin / ſondern mit Beſichtigung aller Simplicien und Materialien Viſitirt / und die ungerechte / verlegne / auch untaugliche Materialia hinweg gethan werden.

2 Articul.

Es ſollen auch die Apotecker / daß ſie wiſſentlich kein verbotten oder gefährlich Stuck brauchen / noch eines für das ander / ohne Vorwiſſen deß Medici ein miſchen / ſondern wie es der Medicus vorgeſchrieben / mit groſſem Fleiß / dem Armen als dem Reichen / durch ſie / oder ihre Diener bereiten wöllen / Jährlich von der Obrigkeit in die Pflicht genommen werden: Sie ſollen auch / ſo viel möglich / ihren Apothecken ſelb abwarten / auch gute erbare und geſchickte Geſellen / welche gleichfalls die Pflicht thun ſollen / aufnehmen: Wann auch ein Wittib die Apothecken erhalten wolt / mag von ihr / mit Vorwiſſen der Medicen, gleichfalls ein wolerfahrner Geſell / welcher ſo wol / als

ein Apothecker / die Pflicht zu laiſten ſchuldig / angenommen werden.

3. Articul.

Item / ſoll ohne Erlaubnuß der Medicen, von den Apothecken (außgenommen / was gemeine / und nit mit Gifft / oder ander ſchädlichen Stucken præparirte Artzneyen ſeynd) niemand curirt / oder jemanden Recept vorgeſchrieben werden.

4. Articul.

Es ſollen auch die Schnitt-Artzt oder Oculiſten im Land / ſie ſeyen dann in einer wohlbekandten Stadt oder Marck / als Burger / angeſeſſen / oder wenigiſt von dem Land-Fürſten zugelaſſen (es hätte dann ein Patient einen ſonderbar berufft) nit gedultet werden: Dergleichen Schnitt-Artzt oder Oculiſten (er hab von den Medicis Urkund oder nit) biß er bey deß Land-Fürſten Reſidentz-Stadt / durch die Leib- und andere Medicos, auch einen approbirten Schnitt- und Augen-Artzt / der Nothdurfft nach examinirt / ſich der Schnitt- Augen- und anderer Artzney nit gebrauchen: Welche aber für tauglich erkennt / denſelben ſolle von den Medicis Urkunden / wie weit ſie zugelaſſen / ertheilt / und jeder Obrigkeit vorgewieſen / die jenige aber ſo nicht ordentlich gelernt / oder / aber / wann ſie gleich gelernt / aber ungeſchickt / mit nichten geſtattet werden.

5. Articul.

Und ſollen durch die examinirende Medicos (dar-

(darunter aufs wenigiſt allzeit ein approbirter Schnitt- und Augen-Artzt ſeyn ſoll) ohne Vorwiſſen deß Lands-Fürſten nicht mehr als 6. nemlich 3. in Obern und 3. in Unter-Lands-Bayrn/ geſtattet werden.

6. Articul.

Wann ſie einen andern lehren wöllen/ ſollen ſie denſelben obgedachten Examinatorn, ob er tauglich/ vorſtellen/ alsdann wenigiſt auf 4. Jahr lang aufdingen/ deme nach ſolcher Zeit/ wann er geſchickt genug/ von den Examinatorn ein Lehr-Brieff ſoll zugeſtellt werden/doch Geſellen-weiß einem Meiſter ſo lang dienen/ biß er im Land ſelbſten Meiſter wird/ und ſich Interim deß Schnitt- und Augen-Artzney zu gebrauchen/ihme nicht geſtattet werden.

7. Articul

Deßgleichen ſollen dieſe Schnitt-Augen-und Wund-Artzt auf den Jahr-und Woche-Märckt wie andere Zahnbrecher und Salbenkrämer/nit fail haben/ſondern vilmehr einen Burgerlichen erbarn Wandel führen/ und ihre Patienten mit übermäſſigen Beſoldung (auſſer was auf ſie gehörig) nit beſchweren/im widrigen ſie gar ſollen abgeſchafft werden.

8. Articul.

Die Außländiſche Zahnbrecher/ Salben-Oel und Waſſerkrämer (es hätte dann einer von dem Lands-Fürſten Urkund) ſollen im Land

nicht gedultet / aber die Jnländiſche ſolcher Geſtalt wann ſie um ihre Salben oder Artzneyen vorher examinirt / für gerecht erkennt / auch ſie derentwegen Urkund (doch daß ſie die Urkund nicht überſchreiten / und innerliche Artzneyen nicht verkauffen) aufzuweiſen haben / geſtattet / doch Würtzkramer / ſowol aus- als inländiſche / als Kramer / und nicht für Artzten / auch daß ſie nicht ſchreyen / paſirt werden.

9. Articul.

Sollen alſo die Schnit- Augen- und andere dergleichen Artzt / ohne Aufweiſung ihrer Urkunden / welche ſie aller Orten aufweiſen ſollen / nicht geſtattet / im widrigen zum Verhafft genommen / und ohne von ſich gegebne Urphedt / daß ſie ohne Erlaubnuß (bey Leib-Straff) ihre Schnitt / und Augen-Artzney nit mehr treiben wollen / nicht erlaſſen werden.

Der VII. Titul.

Feur-Ordnung.

Der 1. Articul.

AUf das wenigſte im Jahr einmahl ſollen auf dem Land die Feurſtätten beſichtiget / und die gefundne Mängel daran zu beſſern / den Jnnhabern auferladen auch bey Städt und Märcken auch auf dem Land Feur-

Lai-

Laittern/ Hacken / Sail / Waſſergeſchirr / und andere nothwendige Rüſtung verordnet werden.

5. Articul.

Dörr- und Brechſtuben / auch Bleu- und Schwinghäuſer ſollen nicht mehr in Dörffern / ſonderlich wo viel Häuſer / und nit nur Einöden seynd / ſondern auſſerhalb der Dörffer geſetzt/ oder da die Hinausſetzung ungelegentlich und beſchwerlich / nach Ermäſſigung der Obrigkeit andre gute Verordnung bey den Baurnhäuſern ohne Gefahr gemacht / oder / wo es weder auf dem Feld/oder in einem Dorff füglich nicht ſeyn könt / gleichwol in den Bachöfen / wann ſie ſchon nicht 30. Schritt von den Häuſern ſtunden / Hanff und Flachs gedörrt / doch bey unnachläßlicher Straff die Mundlöcher wol verwahrt/ mit Vorgewölbern wol verſichert/und/ wann man die Dörr bey Tag nicht gar verrichten kont / ſondern den Hanff und Flachs über Nacht in der Dörr bleiben laſſen müſte/ die Oefen und Dörrſtuben fleiſſig verwacht/ und allzeit mit Waſſer in groſſen Geſchirren oder mit Waſſergräben verſehen / aber in den Baurnhäuſern das Haar- und Hanffdörren bey der Straff gäntzlich abgeſchafft / und darauf allzeit gute Obacht gehalten/ wo auch Feur-Rüſtung / Brech- und Dörrſtuben halber wie oder wohin ſolche aufzuſetzen Stritt erhielte / ſolche durch jedes Orts Obrigkeit entſcheiden werden.

3. Articul.

Die Feurſtätt / Kymich oder Rauchfäng ſollen fleiſſig gemacht / verwahrt / und zu gebührender Zeit geſäubert / Heu / Stroh / Schaidten und dergleichen / ſo weit es müglich / von den Feurſtätten hindan gelegt / die heiſſe Aſchen weder in hültzene Geſchirr eingefaßt / noch auf die hültzene Böden geſchütt / keine Scheitter in den Ofen / ſonderlich unter oder nahend bey den Ofenlöchern gedörrt / offt zu den Spänen / die man unter dem Ofen dörret / geſehen / die Glut / ſonderlich / wann ſtarcke Wind / auf dem Heerd und im Ofen wohl verwahrt / Item / wo man Kertzen haben kan / mit angezündten Spänen nicht in die Städel oder Ställ gangen / ſondern Laternen gebraucht / oder / wo man nit Kertzen haben könt / ſonſten gute gewahrſame gebraucht / und jederzeit / ſonderlich bey der Nacht / die Nothdurfft-Waſſer im Hauß gehalten werden: Da aber durch eines oder deſſen Ehehalten Unfleiß / durch Feur Schaden geſchehe / der ſolle / neben Erſtattung der Schäden / nach Geſtaltſam der Umſtände / ſonderlich die Ehehalten / welche das Feur verwahrloſen / am Leib geſtrafft / und dahero / wann groſſe Wind / nicht allein in Städt und Märcken / ſondern auch auf dem Land / durch die Ampt-Leut / oder durch andere / bey Straff Leibs und Guts / die Feurhut ausgeruffen werden.

Der XIII. Titul.

Von Landſtraſſen / Weg und Stegen.

Der 1. Articul.

DIe Landſtraſſen / Brucken / Weg und Steg / ſollen zu ſolcher Zeit / als zwiſchen Oſtern und Pfingſten / und nicht erſt um Martini / fleiſſig gemacht / auch die Unterthanen hierzu an ihren Gründen / und andern Orten / wo es ihnen von Alters her zuſtehet / angehalten / nicht weniger durch die Stauden / Höcken / und andere enge Holtz / ſonderlich Winterzeit / geraumt werden: Und dieſes ſoll auch auf die Landſäſſen / wie deßgleichen ihre Unterthanen verſtanden / oder / wann bey denſelben derentwegen Mangel erſchiene / und auf Andtung der Beampten ſolche nicht gewendet wurden / in die Regierungen bericht / und daſelbſt aus die Nothdurfft befohlen werden.

2. Articul.

Dahero von den Zöllnern und Mautnern wenigiſt im Jahr zweymal / zu ſolchen Zeiten / wann man die Mängel am beſten ſehen und warnehmen kan / die Straſſen / Weg und Steg Perſönlich bereiten / alles Fleiß beſichtiget / und / wo es die Nothdurfft erfordert / die Mängel un-

eingeſtellt (ſonſten aber zu guter Wetterszeit) gewendet / auch andern / ſo der Orten den Weg zu machen ſchuldig / ſolches zu thun angezeigt / und wann jemand ſäumig / ſolches bey deſſen Obrigkeit / ſo ihne hierzu anhalten ſoll / angebracht werden: Zum Fall auch zwiſchen den Beampten und Landſäſſen oder ihren Unterthanen / weme die Landſtraſſen zu machen gebührt / ſich Stritt erhielte / ſolle ſolcher durch die Regierungen entſcheiden werden.

3 Articul.

Es ſoll auch von denjenigen / ſo in dem Feld / durch welches die Straſſen und Weg gehen / Grund haben den andern / deren Grund ohne Mittel an die Straß ſtoſſen / nach Anordnung jedes Orts Obrigkeit / die Weg zu machen / geholffen / und / wann die an ein Straß ſtoſſende Gründ einer Gemein gehörig / die Weg und Steg (es wär dann an einem Ort ein anders Herkommen) von einer Gemein gemacht werden.

Der

Der XIV. Titul.

Von Waydbeſuch und Schäffereyen.

Der 1. Articul.

Auf die gemein Wayd vor Georgi zu treiben / ſoll nicht verbotten werden.

2 Articul.

Es ſoll auch auf die gmein Wayd von keinem mehr Viech / als er über Winter von ſeinem Gut führen mag oder will / und die Fuhr von andern nicht kaufft / (er hätte dann eigne / oder / wann er nach Gröſſe ſeines Guts nicht genug Hewet hätte / Beſtand Wißmader) geſchlagen werden.

3 Articul.

Der Schäffereyen halber (jedoch daß niemand Ubertrieben und beſchwert werde) ſoll es bey dem alten Herkommen verbleiben / aber die neuen Schäffereyen und andere Zutrieb / ſo auf ihren Gründen nicht bleiben mögen / ſondern auf andere Gründ treiben müſſen / und ſo viel deren in den nächſten zwantzig Jahren aufkommen / ſollen von männiglich abgeſtellt werden.

4. Articul.

Das Schafhalten betreffend / ſo doch keinem allein auf ſeines Guts Grund / und denen / die

die es von Alters hergebracht / geſtattet / mögen von einem Hof 24. / von einer Hueb 12. / und von einem Lehner oder Söldner / ſo zu bauen hat 8 / auch von einem / ſo nicht zu bauen / hat 4. Schaf / oder ſo viel jeder über Winter bey ſeinem Gut ausbringen kan / gehalten / doch keine den Sommer, auf die Wayd hinzu kaufft / oder die Lämmer über das Jahr in die beſtimmte Anzahl für Schaf gerechnet / auch dieſe Ordnung / bey Verliehrung der übrigen Schaf (es wär dann / daß man mehr Schaf gehalten / an einem Ort kein Streit oder Mangel geweſen) alſo gehalten werden.

5. Articul.

Die Schaf oder Schafſtäll ſollen anderſt nit / als auf 3. Jahr aufgedingt werden: Es ſoll auch den Schaf-Herren die Woll / ſo viel derſelben ihre Schaf-Bauren / oder Schafknecht / zu ihrem Antheil genommen / an ſich zu bringen / und neben ihrer eignen Woll zu verkauffen / nicht verwehrt / auch dem ledigen Baur-s Volck nicht / aber den Eltern / in ihrer Kinder Nahmen Schaf zu kauffen / und an die Ställ zu geben / geſtattet werden.

Der

Der XV. Titul.

Vom Beſtand / Impen und Zinß-Kühen.

Der 1. Articul.

DIe Impen ſollen gleichfalls / wie die Schaf auf 3. Jahr / und nicht weniger verlaſſen werden: Es ſollen auch die Impen (ſie wären dann für Hörndler / Abfreſſer oder ſonſten für unnütz erkennt) nicht mehr geraucht / gebrochen / und gantz verderbt / ſondern ihnen allein (wie dann er / ſo Impen hat / den Vortheil lernen ſoll) genommen werden.

2. Articul.

Von einer Zinß-Kuhe ſoll Jährlich 1. Gulden / oder / nach Wahl deſſen / deme die Kuhe gehörig / das Kalb / ſo drey Wochen alt ſeyn ſoll / und / wann die Kuhe Mäntz gieng / 30. Kreutzer (ſonſten aber ein mehrers und weiter nichts) gegeben werden: Es ſoll auch aus dem Gut kein Kuhe erkaufft / und widerum darein geſchlagen / auch auf den Strick an ſtatt der Kuhe nicht geliehen / im widrigen die Ubertretter um ein Gulden Rheiniſch geſtrafft werden.

3. Articul.

Die Beampte (welches auch die Landſäſſen und andere Gerichts-Herren bey ihren Dienern verordnen ſollen) ſollen bey Entſetzung ihres Dienſts / oder / nach geſtalten Sachen / bey anderer

derer ernſtlichen Straff / niemand einig Kühe-Viech mehr zu ſchlagen / doch ſollen die Grund-Herren / mit deme / was ihme ihre Unterthanen / vermög der Stifft / ſchuldig / mit ſolcher Maß / daß die Wayd nicht überſchlagen / und andere nit beſchwerdt / ſondern deß Grund-Herrn Viech unter deß Unterthanen / gezehlt werde / ausgenommen werden

Der XVI. Titul.

Von unverhütten Schweinen / auch Verfridtung der Felder.

Der 1. Articul.

So jemand wider die Forſt-Ordnung 10. Articul / die Schwein ungeringlet lauffen laſſet / von deme ſoll neben Abtrag der Schäden von jedem Schwein 1. Kreutzer Straff bezahlt werden.

2. Articul.

Die angebauten Felder / ſollen ſo wol im Winter als Sommer nothdürfftiglich verfridt werden: Wurden auch Forſter / Jäger und andere den Baursleuten ſolchen Feldern mit ihrer Unbeſchaiden heit Schaden thun / deme ſoll das Waidwerck / neben Wiederkehrung der Schäden / auf 3. Jahr niedergelegt werdern: Es ſollen auch von den Baursleuten an Orten / wo es ſeyn kan / lebendige Zäun von Hagendorn gemacht werden.

Ende deß dritten Buchs der Lands-Ordnung.

Das vierte Buch/
Der Land-und Policey-Ordnung.

Der I. Titul.

Von Handwercks-Zunfften und Handwercks-Leuten.

Der 1. Articul.

VOn allen Obrigkeiten ſoll auf die Mißbräuch und Unordnungen fleiſſiges Aufmercken gehabt / und ſolche alsbalden abgeſtellt werden.

2. Articul.

Zu den fürnehmen geſchenckten Handwercken / ſollen allein eheliche zu den gemeinen nit geſchenckten auch unehliche / deren Eltern zuſamm hätten heurathen können / und zu den gar geringen Handwercken auch die Kinder aus verdammter Geburt / aufgedingt werden: Gleichfalls ſollen der Schergen-Kinder / wann ihr

ihr Vatter mit den Malefitz-Perſonen nichts zu thun / oder / wann er gleich damit zu thun / für die Kinder / ehe daß er zu ſolchem Ampt kommen / ſchon erzogen / zu den gemeinen / der Meßner-und Forſter-Kinder aber ohne Widerred zu den Handwercken gelaſſen werden.

3. Articul.

Wegen der Lehr-Jungen ſoll von den Obrigkeiten ein leidentlich gebührliches Lehrn-und Aufding-Geld / da man es ſonſten gibt / beſtimt / und die Zehrungen bey dem Aufdingen und Ledigzehlen / bey unnachläßlicher Straff / nicht geſtattet werden.

4. Articul.

Lehr-Jungen / ſo das beſtimte Lehrn-Geld nit haben / mögen auf doppelte Jahr aufgedingt / und von dem Lehrmeiſter, wann ein ſolcher Lehr-Jung halbe Zeit erſtreckt / wol ein anderer Lehr-Jung angenommen werden: Es mag auch ein Lehr-Jung / ſo das beſtimte Lehrn-Geld nicht hat / mit dieſer Maß / daß er nach der Auslehrung das Lehren-Geld bey ſeinem Meiſter abdienen wolle / aufgedingt werden.

5. Articul.

Es mögen auch nicht allein Burgers-ſondern auch Baurn-Kinder / zu Lehrnung der Handwerck aufgenommen werden.

6. Articul.

Die Lehr-Jungen ſollen auch von ihren Meiſtern /

ſtern / in guter Zucht gehalten / in der Catholiſchen wahren Religion und guten Sitten unterweiſen / an den Feyrtägen / zu Beſuchung deß Gottsdienſts und Kinderlehr geſchickt / auch zu dem Handwerck / und zu keiner andern Arbeit / gebraucht / ihnen kein Trutz oder Muthwillen geſtattet / ſondern mit gebürender Beſcheidenheit geſtrafft / und ihnen nothwendige Speiß geben werden.

7. Articul.

Die Lehr-Jungen ſollen die beſtimmte Jahr völlig außlernen / und ihnen von den Meiſtern (es wär dann ein Lehr-Jung ſo geſchickt / auch ein zimlich Alter auf ſich / oder ſonſten billiche Urſachen verhanden / als dann ſolches / mit Vorwiſſen der Obrigkeit / geſchehen kan) nichts nachgeſehen werden.

8. Articul.

Keiner ſolle ohne rechtmäſſige Urſachen / darinnen die Obrigkeit zu erkennen hat / zu der Meiſterſchafft gelangen könten / er hab dann zuvor in der Wanderſchafft / auch bey einem oder mehr Meiſtern deſſelben Orts / wo er Meiſter werden will / Handwercksbrauch nach / die Zeit erfüllt: Es ſoll auch auf dem Land (da es nicht ein Handwerck / daß man auf die Beſchau arbeit) er hab dann ordentlich gelernt / gebührende Zeit gewandert / und die Meiſterſtuck in einer Stadt oder Marck gemacht / für einen Meiſter aufgenommen werden.

9. Arti-

9. Articul.

Wo die Meiſterſtuck nicht mit Reiſſen auf Papier / oder mit der Kreiden gemacht ſondern hierzu Materialia müſſen gebraucht werden / ſollen die alte vergebne und untaugliche Meiſterſtuck abgeſchafft / und ſolche / welche der junge Meiſter widerumb ohne ſondern Schaden zu Geld bringen kan / verordnet werden.

10. Articul.

Mahlzeiten und Zehrung / ſonderlich das Eſſen und Trincken / auch unter Machung der Meiſterſtuck / wann ſich deſſen der Stuckmeiſter gar gutwillig anerbieten thäte / ſoll gäntzlich abgeſtellt und jedem Vierer nur 1. Gulden Verehrung zunehmen geſtattet werden.

11. Articul.

Handwercksleut auf dem Land ſeynd nicht ſchuldig / ſich bey Städt und Märcken in die Zunfft einzukauffen / doch dem Handwercks-Brauch ſich gemäß verhalten ſollen / und derentwegen von den Obrigkeiten die Obacht gehalten werden: Wolte ſich aber einer einkauffen / ſoll es ihme unverwehrt / doch nit ſchuldig ſeyn / jedesmals den Handwercks-Zunfften beyzuwohnen / aber derſelben Zunfft gegebne Sätz zu halten / von ſeiner Obrigkeit darzu angehalten / auch da er ſtraffbar / von derſelben geſtrafft werden: Es mögen auch die Meiſter auf dem Land von einem Gericht in das ander erfordern /

dert / und von ihnen daſelbſten ungehindert gearbeit werden.

12. Articul.

Und ſoll von den Vierren (welches auch ihrem Vierrer-Eyd einzuverleiben) kein Handwerck / dan allein wegen Austheilung ihrer Sätz/zuſamm beruffen / auch jederzeit einer von dem Rath zu Verhütung aller Unordnung und Unbeſcheidenheit darzu verordnet / und auf den Nothfall von ihme nothwendige Relation gethan werden.

13. Articul.

Die Handwercker ſollen von ihren Handwerck-Zunfften nit höher / als nach Außweiſung ihrer Sätz geſtrafft / die Straffen von den Vierern aufgezeichnet/ das Straffgeld in ein Büchſen gelegt und verrechnet / auch von jeder Zunfft ein ſonderbare Büchſen gehalten / darein das Geld/auſſer der täglichen Außgab / zu fürfallender Nothdurfft gelegt / und da es ein zimliches Capital, auf Zins angelegt / auch ſolche Büchſen (darzu doch die Vierer auch ein Schlüſſel haben mögen / auf dem Rathhauß / oder der Stadt-oder Marck-Camer aufhalten werden.

14. Articul.

Von den Handwercks-Zünfften aber ſoll auſſer deſſen / was ihnen ihre Sätz zulaſſen / nichts abgehandlet / ſondern für die ordentliche Obrigkeit gewieſen / und was dieſelbe darauf

 ver-

verabſchiedet / und abſtrafft / ihnen an deme / was die Sätz in ſolchem Fall in ihr Büchſen zu geben/zulaſſen nichts/ benommen werden.

15. Articul.

Kein Handwercksmann ſoll dem andern/ ohne ſeinen Willen/ die angedingte Arbeit abwerben / im widrigen der Gebühr nach geſtrafft werden: Wann aber der Handwercks-Mann die Arbeit dem Geding nach nicht macht / und ein Unfleiß geſpührt wurde/ kan dem Bau-Herrn ſolche Arbeit wol einem andern angedingt werden.

16. Articul.

Es ſollen auch der Handwercksleut heimliche Bündnuſſen / daß ſie ihr Arbeit oder Wahren um ein gewiſſes Geld / und nicht wölffler / machen oder verkauffen wöllen alles Ernſts abgeſchafft ſeyn / und von den Obrigkeiten darauf Achtung gegeben / auch die Ubertretter unnachläßlich geſtrafft werden.

17. Articul.

So ein Handwercksmann die angedingte Arbeit auf die beſtimmte Zeit nicht gemacht / ſoll er hierzu nit allein angehalten ſondern auch neben Erſtattung der Schäden / wann ſolche aus ſeiner Verzüglichkeit erfolgt/geſtrafft werden.

18 Articul.

Kein Zunfft oder Handwercksmann ſoll den andern ſchmähen / auftreiben / unredlich ma-

machen / und jemanden die Zunfft oder das Handwerck verbieten / ſondern ein jeder ſolle herumben die Obrigkeit erſuchen: Schmächt aber einer den andern ſoll / der Geſchmächt die Injuri, nachdem er ſolche erfahren / entweder inner 14. Tagen widerſprechen / und wieder heimſchieben / oder bey ordentlicher Obrigkeit klagen / und ſoll alsdann der Geſchmächt / biß der Handel bey Obrigkeit erörtert / bey ſeinem Handwerck und Ehren verbleiben: Wurde aber der Geſchmächt die Injuri inner 14. Tagen nicht andten / ſoll ihme das Handwerck / biß er die Injuri an gebührenden Orten anhängig gemacht / geſperrt / und da ſolches geſchehen / ihme / biß zu Erörterung deß Handels / wiederum eröffnet werden: Und weiln dieſer Sachen und anderer Unordnung halber in Anno 1548. zu Augſpurg auf dem Reichs-Tag ein Abſchied / welcher dieſem Artic. von Wort zu Wort einverleibt / ergangen / als mag derſelbe / weiln er hieher zu ſetzen etwas lang / geleſen werden.

19. Articul.

Den Handwercks-Geſellen ſoll der gut Montag / oder andere gemacht Feyr-Täg in der Wochen nicht geſtattet / ſondern die Ubertretter geſtrafft werden.

20. Articul.

Es ſoll auch von den Obrigkeiten den Handwercksknechten / daß ſie ihren Meiſtern all mit-

einander aus der Arbeit ſtehen / nicht geſtattet / ſondern ſie oder andere/ſo deſſen Anfänger ſeyn / nach geſtalten Sachen geſtrafft / und mit den Handwercks Knechten / daß ſie ihren Meiſtern vorarbeiten/verſchafft/ welche aber widerſåſſig / denſelben im Land kein Gelait / und darinnen zu arbeiten nicht geſtattet werden: Deßgleichen ſoll kein Handwercks-Knecht ohne Urſach wider Handwercks-Brauch ſeinem Meiſter auſſtehen/auch kein Handwercks-Mann dem andern ohne Wiſſen der Obrigkeit das Handwerck niderlegen / im widrigen die Ubertretter nach geſtalten Sachen geſtrafft werden.

Der II. Titul.

Von dem Leinwebern / Wollwirckern/ und anderen Handwerckern/ auch Störern auf dem Land.

Der 1. Articul.

EIn jeder Innwohner mag ihm ſein Woll- und Leinwerck / durch jeden Weber / Loder oder Wollwůrcker auf dem Gey/ arbeiten und wůrcken laſſen/ welches auch diſen Handwerckern ſelbſten zu ihrer Hauß-Nothdurfft / unverwehrt: Doch ſollen ſie ihre eigne Arbeit und Gewůrck / da es Wahren/ die man in Stådt und Mårcken zu beſchauen pflegt/ oder

oder noch beſchauen wurd / ſie ſeyen dann in Stådt und Mårcken im Handwerck zugelaſſen / und ſey ſein Arbeit / nach derſelben Sadt und Marck beſchaut und bezeichnet / nit verkauffen / im widrigen die Ubertretter neben Verworchung ihrer Arbeit nicht allein von ihrer Obrigkeit ſondern auch von dem Handwerck / deſſen Straff doch nit mehr / dann 2. Schilling Müncher Pfenning ſey / geſtrafft werden.

2. Articul.

Wer Diradey auf Harraß Weiß machen will / dem iſt es erlaubt / wer ihm auch aus ſeinem eigen Garn ſolchen Zeug in ſein Hauß wolte wůrcken laſſen / ſoll auf die Eln / nach Beſchaffenheit der Jahrgång / ein gewiſſes Wůrckerlohn beſtimmt werden.

3. Articul.

Die Leinweber ſollen auch einem jeden ſein Gut gerecht und getreu / ohne Abtrag auswůrcken / und das Gewůrck nach ausgewaſchner Schlicht und Trůckne / entwerder nach dem Gewicht / oder nach der Elen / nach Willkuhr deſſen / deme das Gewůrck gehörig / einlieffern: Und ſoll hierauf von den Obrigkeiten Achtung gehabt / auch die Ubertretter unnachlåſſig ernſtlich geſtrafft werden.

4. Articul.

Fårber / Tuchſcherer / Sattler / Riemer und andere dergleichen Handwercksleut / ſol-

ſen in Städt und Märcken wohnen / denſelben nach Beſchaffenheit der Umſtänd nnd Jahrgäng auf vorgehende Proben / gute Ordnung und Sätz gegeben / von ihnen gehalten / gute gerechte Arbeit gemacht / und mit der Belohnung oder ſonſten von ihnen niemand beſchwert werden : Da auch ein ſolcher Handwercks-Mann nicht nur die Arbeit anwendet / ſondern auch die Materi hergebe / und dahero die Leut übernehmen wolte / ſolte der Stritt durch die Obrigkeit entſcheiden werden.

5. Articul.

Dergleichen Handwercks-Leut auf dem Land ſitzen / ſollen auch Handwercks gemäß ſeyn / und ihr Arbeit / die ſie auf offnen Märcken verkauffen wöllen / unbeſchaut nit verkauffen / und die Bſchau in nächſt-gelegnen Städt und Märckten / wo ordentliche Beſchauer / vornehmen laſſen / aber unbeſchaut von ihnen aus ihrer Werckſtatt nichts für neues verkaufft / noch neue Arbeit gemacht werden.

6. Articul.

Es mag ein jeder Innwohner auf dem Land zu ſein und ſeines Haußgeſinds Nothdurfft / durch einen im Land angeſeßnen Handwercks-Mann / ſo dem Handwerck gemäß / wann er ſchon in einem andern Gericht / in ſeiner Behauſung ungehindert arbeiten / ſich auch ein ſolcher Handwercksmann mit zimlichen Lohn

und

und Speiß benügen laſſen / und von ihme hier- innen kein Ubermaß begehrt werden.

7. Articul.

Aber von den Störern / wann die gar in keinem Handwerck zugelaſſen / mögen allein den armen Inwohnern / ihre Kleider / Sättl / Cummet und anders geflickt / und nichts neues gemacht werden.

8. Articul.

Gleicher Geſtalt mögen auch die Leinwatfärber / ſo allein Schwartz und dergleichen färben / und die Cummetflicker paſſirt werden.

Der III. Titul.

Vom Tuchſchnitt und Elen- maß.

Der 1. Articul.

DAs Tuch Elenweiß auszuſchneiden / und zu verkauffen / ſoll allein den Burgern in Städt und Märcken / und nicht den Inwohnern auf dem Land / Außländern / oder jemands andern / auſſerhalb der offentlichen Jahr-Märck zugelaſſen / im widrigen dem Uberfahrer (es ſey Gaſt oder Inwohner auf dem Land) ſolche Tücher ſollen genommen werden.

2. Articul.

Im Land Bayrn ſoll ſowol von Fremden als Inländern / ein Gewicht / ſo nach dem Wiener-Gewicht gericht / und ein Elen / ſo Landshuter-Maß / darauf ſonderlich die Haupt-Städt und Stadt Burckhauſen halten ſolle / gebraucht / aber auf den Gräntzen / von den Außländern / wann ſie es ſonderbar begehrten / mag nach ihrer Elen wol verkaufft / auch nach der Bayriſchen einkaufft werden.

Der IV. Titul.

Von den ſtattlichen Gewerben und Hauſierern.

Der 1. Articul.

VOn den Beampten / es wär dann ein anders im Gebrauch herkommen / oder ſie wolten ihr Geld in ein Geſellſchafft legen) ſoll in Städt und Märcken kein Gewerb getrieben werden.

2. Articul.

Den Landfahrern / Kramern und Kümichfegern / ſoll das Hauſieren nicht geſtattet / ſonder ihnen gebotten ſeyn / mit Vorwiſſen jedes Orts Herrſchafft die gewöhnliche Jahrmärckt zu beſuchen / im widrigen / er wurde auf dem Land bey Clöſtern oder ſonſten betretten / ihnen die

Kram-

Kram (davon / wann ſolches in den Land-Gerichten geſchicht / dem Gericht der vierdte / und die andere drey Theil auf die Cammer verfallen ſeyn ſollen) durch jedes Orts Obrigkeit genommen werden: Da aber ein Stand hierinnen ſaumig / wird von dem Lands-Fürſten gebührendes Einſehen vorgenommen / und ſollen einen ſolchen Hauſirer / wann er im Land-Gericht betretten wird / ob er ſchon darinnen nit / ſondern nur in den Klöſtern und Hofmarchen gehauſiret hätte / genommen werden.

3. Articul.

Doch mögen andere Außländiſche Kramer mit gerechten Wahren / welche ſich in Truhen und Ballen ins Land bringen / und insonderheit nit verbotten ſeynd / auf offentlichen Jahrmärcken wohl handlen / doch ihnen in Städt und Märcken / oder auf dem Land ſtäte Herberg und Gewölber zu haben / und darinnen auſſer der Jahrmärck zu verkauffen / nicht zugelaſſen ſeyn: Deßgleichen ſollen die Kramer / welche bey der Hof- und Regierungs-Cantzley feil haben (doch daß ſie Burger im Land ſeyen) paſſirt werden.

4. Articul.

Außländiſche Kramer / ſo Oel / Reiß / Saiffen / Zweſpen / Parmaſan-Käß / Keſten / Welſche Frücht / und dergleichen / in das Land bringen / ſollen dieſelbe an der Waag / oder an einem andern beſtimmten Ort abladen / daſelb-

ſten 3. Tag (innerlichen Zeit kein Inländiſcher Kramer / oder jemands anderer / Fürkauffs wegen / kauffen / viel weniger ſolche Wahren an ſich zu bringen mit den Ausländiſchen Kramern ander Pact machen ſoll) fail haben / und gedachte Wahr in einem billichen Werth männiglich (außgenommen / ſo es auf Fürkauff kauffen wollen) Pfund- oder Zahlweiß ausgeben: Im widrigen beede Contrahenten / ſowol Kauffer als Verkauffer / ein jeder beſonder / um ſo viel Geld / als die Wahren werth ſeynd / ſolle geſtrafft / doch den Außländiſchen fürnemlich denen / ſo es nicht wiſſen / von den Wagmeiſtern und Marckmeſſern ſolche Ordnung angezeigt werden: Es ſollen auch von dem Wagknecht zu München ſolche Wahren / den Cammer- und Hoff Furieren / auch bey der Hoff-Kuchen / dann den dreyen Rathknechten / aber in den Regierungen ebenfalls von den Wagknechten / oder denen / bey welchẽ die Wahren abgeladen werden / den Regierungs Rathknechten / an gebührenden Orten weiter anzubringen / angezeigt werden: Nach obbemeldten 3. Tagen mögen von dieſen frembden Kramern ihre Wahren entweder ſelbſten verkaufft oder in groſſo zu verkauffen / Befelch hinterlaſſen / aber keinem Wagmeiſter / bey Vermeidung ernſtlicher Straff / in Abweſen deß fremden Kramers ſolche Wahren Pfundweiß nach der

Anzahl/ oder einſchichtig auszugeben/ oder an ſich zu bringen geſtattet werden.

5. Articul.

Die Wieneriſche Marck an allerley Silber ſoll auf 13. Loth 2 Quintlein Fein / und darunter nichts verarbeit / darob bey Städt und Märcken / mit Beſtellung unpartheyiſchen Bſchau/ alles Fleiß gehalten / und nach der Beſchau/ſo ſonſten aber nicht/der Stadt oder Marck Wappen/ neben deß Goldſchmids Zeichen darauf geſchlagen werden: Aber in Ringlin / Pater noſter/ Biſemknöpff und dergleichen kleinen Arbeit / mag das Wieneriſch Marck wenigiſt auf 12. Loth und 2. Quintel Fein verarbeit werden.

6. Articul.

Wurde aber einige Silber-Arbeit/ſie ſey groß oder klein/bey Städt oder Märcken unter ihrer Stadt-oder Marck-Wappen/ ausgehen und verkaufft / ſoll der Goldſchmied den Kauffer Erſtattung zu thun / und im Fall ſeines Unvermögens / die Obrigkeiten in Städt und Märcken/ den Abgang zu ergäntzen ſchuldig seyn/der Goldſchmied aber noch darzu (wie dann dem Land-Fürſten gegen den ſaumigen Obrigkeiten hierinnen die Straff vorbehalten) nit geringer/ als für einen fürſetzlichen gefährlichen und verbottenen Betrug und Falſch / ernſtlich und unnachläſſig geſtrafft werden.

7. Arti-

7. Articul.

Es ſoll auch von den Außländiſchen Kramern einig Silber / groß oder klein / unter obbemeldter Fein / feil gehabt / viel weniger verkaufft / ſondern von allen Obrigkeiten / auch Ständen / ſo bald ſolch Silbergeſchirr an Marck kommt / die Beſchau vorgenommen / und wann daſſelbe geringer / als obſtehet dem Kramer für das erſtemal / daß er ſolch Silber-Geſchirr aus dem Land führe / und von Verkauffs wegen nit mehr darein bringe / und da es das andermahl beſchehen wurde / das Silber ohne Mittl verworcht haben / und daſſelbe der Obrigkeit heimgefallen ſeyn ſolle angezeigt werden.

8. Articul.

Maß / Elen und Gewicht ſoll in Städt und Märcken wenigiſt zweymal im Jahr beſchaut / die Ubertretter nach Ungnaden geſtrafft / und die ſteinene Gewicht gar abgeſchafft werden: Es ſollen auch in Land-Gerichten durch die Beampte / nach zweyer oder dreyer geſchworner Burger / oder andern tauglichen Perſonen Rath / alles Gewicht / Elen und Maß beſchaut und pfächtet / auch ſolches in den Hofmarchen / denen dann ebenfalls die Straff zuſtehen ſoll / gehalten werden: Da aber jemand in einer Stadt (die das Maleſitz nit hätte) oder in einer Hoffmarch / in dergleichen ſo offt verbräche / oder ſo gefährlichen Falſch und Betrug brauchte /

te / daß er am Leib zu ſtraffen / ſoll dem Land-Fürſten die Land-Fürſtliche Obrigkeit vorbehalten werden.

Der V. Titul.

Vom Gewürtz und geſaltznen Fiſchen.

Der 1. Articul.

BEy Städt und Märcken ſollen verſtändige Perſonen / die allerley Gewürtz und Spetzereyen in den Jahr-Märcken und ſonſten / als offt es vonnöthen / bey den fremden und Inländiſchen Kramern / beſichtigen / verordnet werden: Es ſoll auch von den fremden Kramern kein geſtoſſen / ſondern allein ungeſtoſſen Gewürtz in das Land gebracht / gantz und ungefälſcht offentlich fail gehabt / doch von der Obrigkeit deſſelben Ort / oder ihre Verordnete zuvor beſchaut und probiert / auch von den Obrigkeiten auf dem Land / darauf fleiſſige Achtung gegeben werden.

2. Articul.

Es ſoll auch / weder von Inn- noch Ausländiſchen Kramern einiger gefärbter Ingber in das Land gebracht / und darinnen verkaufft werden.

3. Arti-

3. Articul.

Von den Inländiſchen Kramern aber mag das geſtoſſen Gewürtz jederzeit / doch gerecht / unvermiſcht und unverfälſcht verkaufft / doch von den Obrigkeiten etlichmahl im Jahr / jetzt in dieſem / auf ein andere Zeit in einem andern Kramladen / unverſehens und ungewarnet eingeſchickt / und der Nothdurfft nach beſchaut / auch die Verbrecher dieſes oder andere in dieſem Titul vorgeſetzter Gebott ſolche Wahr genommen / und / wann Falſch darinnen gefunden wird / derſelbe nach Gröſſe deß Verbrechens ſchwerlich geſtrafft werden.

4. Articul.

Die geſaltzne und aufgedeichte Fiſch / ſollen im Land unbeſchaut nicht verkaufft / ſondern zuvor in Städt und Märcken durch die Verordnete / auf dem Land aber durch jedes Orts Obrigkeit / oder weme ſie es befilcht / mit Fleiß beſichtiget / und, was ungerecht / ſtincket / oder faul / hinweg gethan werden.

Der VI. Titul.

Metzger- und Fleiſch-Ordnung.

Der 1. Articul.

ES ſollen in Städt und Märcken / Gericht und Flecken / Fleiſch-Beſchauer verordnet / und das Fleiſch (es ſey dann vor-

vorher lebendig und todt beſichtiget / auch gerecht und geſund befunden) ehender nicht verkaufft werden: Was auch bey der Beſchau zu ſchlachten untauglich / unrein oder ſchadhafft erfunden wird, ſoll nicht geſchlachtet / ſonder geſchwäntzt und hinweg getrieben werden: Es ſoll auch auf dem Land in Gerichten und Hofmarchen ein Verſtändiger aus den Vierrern / Ob- oder Hauptleuten geordnet / und demſelben einer oder zween / nach Gröſſe der Dörffer / Mit-Beſchauer zugeben werden.

2. Articul.

Und ſoll nicht allein in dem Fleiſch / ſondern auch in allen andern Sachen / welche man nach dem Gewicht verkaufft / oder / wann man Schmaltz / Hanff / Haar / Flachs / Fiſch und dergleichen Gut eindient / im gantzen Land ein gleiches / auch das Wiener-Gewicht / darauf ſonderlich die Haupt-Städt und Stadt Burckhauſen halten ſolle / gebraucht werde.

3. Articul.

Nachdem das Fleiſch beſchaut / ſoll es alsdann nach Gelegenheit jedes Jahrgangs / und mit was Koſten das Fleiſch zu bekommen / geſetzt / und auf ein Pfund ein zimlicher Satz beſtimmt werden Daher ſoll ein jede Haupt-Stadt oder ſonſten ein fürnehme von der Haupt-Stadt weit-entlegne Stadt / in Anſehung deß Viechkauffs ſelbigen Jahrs darauf lauffenden Unkoſtens /

koſtens / und andere Gelegenheiten / ſich zum fürderlichſten eines Fleiſch-Satz entſchlieſſen / und denſelben Satz ſeynd alle Städt / Märck uñ Flecken auf 2. oder 3. Meil um ſelbige Haupt- oder andere fürnehme Stadt ligend / zu halten ſchuldig / wo aber die Flecken etwas weiter von der Haupt- oder fürnehmen Stadt entlegen / ſollen ſich die / ſo auf 2. oder 3 Meil den nächſtẽ miteinander benachbart ſeyn / eheſtes zuſam verfügen / ſo viel möglich / ein gleichen Satz / wie in der nächſten Haupt- oder fürnehmen Stadt iſt / verordnen / oder / da ſie ſolches nicht thun kunten / einen nahend-gelegnen fürnehmen Flecken nachgehen / und alsdann ſolcher Fleiſch-Satz in die Regierungen berichten / auch nachmals den Beampten / damit ſolcher Fleiſch-Satz als lang der ungeändert verbleibt / in den Land-Gerichten und darinnen gelegnen Hoffmarchen / gehalten werde / zugeſchrieben werden: Wofern aber der Fleiſch-Satz aus gewiſſen Urſachen (darauf dann in Haupt-Städten und andern Flecken zu mercken) zu verändern wär / ſoll es / wie von Aufrichtung deß erſten Satz gemeldt / gehalten / und die Enderung fürgenommen werden / doch ſo lang der Fleiſch-Satz ungeändert / iſt unnoth in die Regierungen zu berichten: Wann auch der Hof-Rath und Regierungen vermerckt / daß in dem Fleiſch-Satz ein Unordnung gebraucht / und der gemeine

Mann

Mann beſchwert wurde / ſoll von denſelben Einſehen gethan / und / daß allenthalben ein leidentlicher Satz / auch zwiſchen den Flecken / ſo viel es ſeyn kan / ein Gleichheit gemacht werde / darob gehalten werden: Es ſoll auch alles Ingeräuſch / ſowol als das Fleiſch / ohne ordentlichen Satz nicht verkaufft werden.

4. Articul.

Item / ſoll der Fleiſch-Satz von den Beſchauern auf ein Tafel geſchriben / unter Augen gehangen / auch die Metzger / ſo wider ſolchen Satz (darauf dann ein jede Obrigkeit fleiſſig und heimliche Kundſchafft beſtellen ſolle) handleten / oder auf den gegebnen Satz zu metzgen ſich verwiderten der Nothdurfft nach geſtrafft / auch nach geſtaltſame deß Verbrechens und Ungehorſams ihnen das Handwerck nidergelegt werden.

5. Articul.

Es ſoll einer jeden Obrigkeit heimgeſtellt ſeyn / ihrem Wirth bey der Tafern das Metzgen / und das Fleiſch zu verkauffen / da es vor Alters im Gebrauch geweſen / zu erlauben / doch daß ſolch Flaiſch auch beſchaut / für gerecht zugelaſſen / und nach dem Gewicht verkaufft werde: Wo aber das Metzgen bey einer Tafern nicht herkommen / ſoll daſſelbe nur zu der Hauß-Nothdurfft / und was überbleibt dem Gewicht nach zu verkauffen geſtattet / aber hierzu keine Fleiſchbänck aufgericht werden.

6. Articul.

Kein Kalb (auf welches dann die Beſchauer ihr Aufmercken haben ſollen / oder / da ſie ſolches vergunten / ſie und die jenige / ſo unzeitige Kälber zur Banck gebracht / zu ſtraffen) ſoll unter 3. oder 4. Wochen abgeſtochen werden: Es ſollen auch die Schergen auf dem Land / wer unzeitige Kälber hingibt / fleiſſige Obacht haben / und da ſie hierinnen einen betretten / der ſolle geſtrafft / und von der Straff dem Schergen / oder wer es ſonſten angezeigt / der dritte Pfenning gegeben werden.

7. Articul.

Gantze Kälber zu kauffen ſoll allein den Metzgern und Wirthen auf dem Land / ſo das Handwerck gelernt / oder denen / wie oben gemeldt / zu metzgen geführt / Item deme / ſo ein Hochzeit oder Ladtſchafft halten wolte / nicht weniger dem Einkauffer zur Hofhaltung / auch andern Innwohnern zu ihrer Hauß-Nothdurfft geſtattet werden.

8. Articul.

Es ſoll auch kein Fleiſch / es ſey dann zuvor wol erkühlt / wie deßgleichen einerley Fleiſch abſonderlich verkaufft / das Bock- und Geißfleiſch nit mit und neben dem Kalbfleiſch fail gehabt / auch die Nieren und das Feiſt aus den Schafen nicht geſchnitten werden.

9. Arti-

9. Articul.

Das Fleiſch ſoll um den Pfenning / wie es geſetzt wird / gegeben / und niemand ander Fleiſch darzu zu nehmen / angemuthet werden.

10. Articul.

Es ſoll kein Inſſlet aus dem Land verkaufft / und da einer betretten wird / ihm daſſelbige genommen / da er aber nie betretten wird / ſonſten geſtrafft werden.

11. Articul.

Die Ubertretter dieſer Ordnung / und die Metzger / ſo darwider handlen / ſollen nach Gelegenheit deß Verbrechens / mit Ungnaden geſtrafft werden: Wo auch ein Metzger zum andermal ſtraffbar / ſoll die Straff zweyfach von ihme genommen / welcher aber zum drittenmal ſtraffbar / ihme das Handwerck ſein Lebenlang nidergelegt werden: Und wann ein Verworchung im Landgericht geſchicht / ſoll den Beampten (jedoch den Landſäſſen hierdurch an ihren Straffen nichts benommen) der halbe Theil derſelben Straff / dem Schergen oder andern Angebern ein Viertel / und das übrige Viertel der Hof Cammer gefolgt werden.

12. Articul.

Gleichfalls ſollen die Beampte / Landſäſſen / Burgerſchafft und Beſchauer / welche hierinnen ſaumig / und wider diſe Fleiſch-Ordnung

nung handlen / von dem Land-Fürſten geſtrafft werden.

Der VII. Titul.

Ordnung der Lederer und Jther.

Der 1. Articul.

ERſtlich ſollen die Metzger in Städt und Märcken denſelben Lederern und Weiß-Jthern / vor den Ausländiſchen / ihre Häut und Fell von ihrem abgeſchlagnen Vieh fail bieten / und um einen zimlichen Pfenning (welchen Satz jedes Orts Obrigkeit / nach Erwegung der Umſtänd / auf den Stich / ſo wol Kalb- als Schaf-Fell / verordnen / und darob halten ſoll) folgen laſſen: Für das ander / ſollen die Weiß-Jther zu den Leiſt-Feilen und Sämiſchen gute wehrhaffte Fell brauchen / und dieſelbe nit durchaus von ihres eignen Nutz wegen / noch ſonſten zuviel in das Fiſch-Schmaltz verarbeiten / noch weder in daſſelb Schmaltz / noch auf Sämiſch / noch zu Leiſt-Fällen / die Lamb-Fell aufwenden: Drittens ſollen die Weiß-Jther an Leiſt-Fellen und Sämiſchen für die Handwercker / ſo es brauchen / allzeit einen guten Vorrath haben / und zum Vierdten / denſelben / wann ſie es Stichweiß kauffen wöllen / um den von der Obrigkeit verordneten Tax folgen laſſen:

ſen: Wolten ſie aber Stichweiß nicht kauffen / oder kunten ſich mit den Weißgerbern ſonſten nicht vergleichen / ſolten alsdann die Weißither ſolchen Handwerckern / ſo dergleichen Wahr ſelb verlegen wolten (doch daß ſie es unzerſchnitten und unverarbeit nicht wieder verkauffen) um den Lohn zu arbeiten ſchuldig ſeyn: Fünfftens ſollen die Weißither die Kalbfell in das Fiſchſchmaltz nicht arbeiten / und ſolche Samweiß / oder den Kauffleuten verkauffen / aber da einer dergleichen aus dem Fiſchſchmaltz gearbeitete Fell / zu ſeiner und ſeines Haußgeſindes Nothdurfft kauffen / oder ſeine eigne Kalbfell aus dem Fiſchſchmaltz arbeiten laſſen wolte / ſoll dieſes (aber nicht auf den Fürkauff) unverwehrt ſeyn: Doch ſoll den Lederern die Kalbfell aus dem rothen Loh zum Wiederverkauff zu arbeiten geſtattet / entgegen aber zum ſechſten / denſelben die Schweinhäut zu arbeiten nicht / ſondern allein den Weißithern zugelaſſen werden.

2. Articul.

Die abgeſtochne Kälber ſollen an allen Orten / wo offne Fleiſchbänck / beſchrieben / und zu Zeiten bey den Metzgern / wo / und wann ſie ihre Fell im Land verkaufft / Nachfrag gehalten werden.

Der VIII. Titul.

Ordnung deß Mühlwercks.

Der 1. Articul.

Es ſoll einem jeden / ob er ſein Getreyd umb die hernach beſtimbte Anzahl Meel und Kleuben / oder aber auf die ordentliche Muß / mahlen laſſen wölle / frey gelaſſen werden.

2. Articul.

Wann jemand ſein Getreyd an das Maß mahlen laſſet / ſoll ihm von dem Müller / da es Rocken / und nit gebeutelt oder römiſcht wird / um den dritten Theil mehr Meel zu geſtellt werden: Wird es aber gebeutelt / ſoll von einem Münchner Schäffl (welches 6. Metzen hält) guten Korn neunthalb Metzen Meel / und anderthalb Metzen Kleub / von mittelmäſſigen / 8. Metzen Meel / und anderthalb Metzen Kleib / und von dem geringſten achtethalb Metzen Meel / und 2 Metzen Kleib gegeben / auch nach dieſem Anſchlag auf andere Maß gerechnet / und in einem jeden anderley Getreyd (auf welches die Obrigkeiten fleiſſiges Aufmercken haben ſollen) von den Müllern kein Gefährde gebraucht / ſondern einem jeden treulich gearbeitet und zugeſtellt werden.

3. Articul.

Wird jemanden das Meel nach Hauß geführt /

führt (welches doch die Müller / wann es vorher nicht geweſen / es wär dann an einem Ort ein beſondere Ordnung / zu thun nicht ſchuldig) ſoll es daſelbſten in dem Abmeſſen nicht aufgerüdlet / ſondern recht und ungefährlich abgeſtrichen / da es aber jemand ſelbſt muß abholen laſſen / in der Mühl / wie verſtanden / abgemeſſen / doch wann man die beſtimmte Anzahl Meel gibt / von dem Müller weiter kein Muß oder was anders genommen werden.

4 Arrciul.

Sagte bey Städt und Märcken ein Müller / das in die Mühl gebrachte Traid kunte die beſtimmte Anzahl nit ausgeben / ſoll er daſſelbe nichts deſtoweniger zu mahlen ſchuldig / doch beeden zugelaſſen ſeyn / von dem Getraid ein Prob zu behalten / und da ſolche den Geſchwornen / welche bey Städt und Märcken zu verordnen / fürgetragen wird / was dieſelbe zu geben und zu nehmen / erkennen / darbey ſein Verbleiben haben: Auf dem Land aber / wann der Müller Klag an dem Getraid hätte / mag jemand ſelb bey dem Mahlen ſeyn / und wie viel gemahlen werde / zuſehen / auch der Müller Inhalt nächſt-folgenden Articul die Muß davon nehmen: Wo man aber auf dem Land Proben haben kan / ſoll es / wie obſteht / gehalten werden.

5. Articul.

Will jemand ſein Getraid nicht auf die

beſtimbte Anzahl/ ſondern auf die Mueß / welches der Müller zu thun ſchuldig / mahlen laſſen/ſoll von dem Müller nicht mehr / dann der dreyſſigſte Theil an Getreyd und Meel / zu Lohn genommen / und hierzu eingerecht abgepfächt/ auch von der Obrigkeit gebrändtes Muß-Mäßl gehalten werden.

6 Articul.

Die Müller ſollen einem jeden ſein Getraid / wo es ein Metzen oder darüber / abſonderlich mahlen/ und kein anders darunter miſchen/ auch nicht mit Kleuben verfälſchen/ ſondern das Meel gerecht antworten : Und dieſes ſoll den Müllern in ihrer Pflicht eingebunden / auch die / ſo darwider handlen/ geſtrafft werden.

7. Articul.

Es mag auch ein jeder ſelbſten / oder durch jemands andern / bey Abmahlung ſeines Getrayds ſeyn/ und ſoll dahero ihme von dem Müller/ wann er ſein Getreyd aufſchitten wöll / die Stund benennt werden.

8. Articul.

Es ſollen auch weder Müller noch Mühl-Knecht / ſie haben dann ordentlich gelernet/ Lehrn-Brieff aufzuweiſen / und haben bey ehrlichen Mülleren gearbeit/ paſſirt werden.

9. Articul.

Wo die Müller von Alters her / doch allein Rocken-Brod/ auf den Kauff zu bachen / herge bracht

bracht (den Gey-Becken allerley Brod zu bachen/ bey den Häuſern / oder offnen Marck zu verkauffen/ iſt ohne das erlaubt) darbey ſoll es gelaſſen werden.

10. Articul.

Es ſollen auch alle Mühlen im Lauff gehen/ welche Läuff weiter nicht/ allein daß ein Neuſtreng / Sillſail (deren eines bey Gericht seyn ſoll) darzwiſchen gehen möcht/ ſeyn ſollen: Wo aber ein Müller (welches bey Erkandtnuß der Obrigkeit ſtehet) die Zargen nicht wol haben/ oder gebrauchen kund / ſoll von ihme die Mühl fleiſſig verſchlagen gehalten werden.

11. Articul.

Wann ein Müller durch Pillens willen die Mühl / oder anderer Nothdurfft halber / die Stein aufhebt/ und den Lauff wider nidergelegt hat/ ſoll die Mühl mit ſeinem eignen Getraid oder Kleuben / daß der Lauff voll werde / bemahlet werden.

12. Articul

Es mag ein jeder ſein Meel mit einem Piller/ Kehrwiſch/ oder ſonſten/ was er in der Hand hat von der Zarch ſchlagen / was aber in dem Lauff bleibt/ ſoll dem Müller gefolgt werden.

13. Articul.

Ob der Steig ſoll weder Decken/ Hürt/ Bretter/ Staub-Böden / noch was anders/ worauf das Meel fallen mög / bey ernſtlicher Straff nicht geſtattet / und was biß dato dergleichen geweſen/ abgeſchafft werden.

14. Ar-

14. Articul.

Die Müller und derſelben Knecht / ſollen nach Eröffnung dieſer Lands-Ordnung / und hernach alle Jahr einmal / vor ihren Obrigkeiten / und nemblich auf dem Land / bey den Ehehafften / oder ſonſten wann man die Muß-Mäßl pfächt / vermittelſt leiblichen Eyds / ein offentliche Pflicht thun / auch ſolches nit allein von ihnen ſelbſten / ſondern auch von ihren Knechten (darob ſie ſeyn ſollen und wöllen) gehalten werden.

15. Articul.

Es ſoll auch jährlich durch jedes Orts Obrigkeit das Mühlwerck und Mühlmaß / mit Zuziehen der Waſſer-Grafen / oder wo man die nicht hat / 4. oder 6. Zimmer- oder ander erbarer Leut / auch durch die Beampte / wann ſie ſonſten unfürſehens Commiſſiones haben / und ihnen die Mühl-Bſchau daſelbſten ohne das gebührt (doch diſes ohne Unkoſten deß Müllers) beſichtiget / und wann die Müller verbrochen / jedesmal geſtrafft werden.

16. Articul.

Die nächſt an einem Mühl-Bach gelegene Müller / ſollen ſich jährlich / wegen Raumung der Bäch vergleichen / und ſolche (doch der Fiſcherey ohne Schaden) von ihnen darauf geraumt / auch entgegen das unnöthige Bauen abgeſtellt werden.

Der

Der IX. Titul.

Fiſch-Ordnung / wie die auf der Donau / Ihn / Iſar / Saltzach / und ſonſt allenthalben im Chur-Fürſtenthumb gehalten werden ſoll.

Der 1. Articul.

DJe Archen auf der Donau ſollen abgethan / und nicht mehr geſchlagen werden.

2 Articul.

Item / ſollen die Legſcheffl / und verbundne oder verdeckte Reuſſen / deßgleichen die Holtzreuſſen und Gleiderkörb verbotten ſeyn / aber Gleider oder Schweiber mag man zu Sanct Bartholomäi Tag einlegen / und biß auf Georgi liegen laſſen / hernach ſoll man ſie an das Geſtad / und ein Fiſcher über ſechs nicht legen: Zaunſchern ſeynd von Liechtmeſſen biß Georgi erlaubt / Pern und andere Fiſchzeug ſollen nach dem Brüttl oder Leermaß gebraucht werden: Das Schröten darff man von Oſtern biß auf S. Gilgen Tag arbeiten: Das Geſchirr / daran man die Flinderl und Ring hängt / und in Schwaben ein offen Sail genannt wird / iſt gar verbotten: Kreuterbürth und Wath / da man die Brut mit hebt / ſeynd auch verbotten: Von Georgi biß auf Bar-

Bartholomäi ſoll auch kein Waſſer abgemähet werden: Die dicken Garn ſeynd auch verbotten / aber die Laubenwath (doch zu den Lauben allein) zugelaſſen: Das Scherren in der Donau iſt allein den Fiſchern erlaubt: Und diſes alles ſoll alſo / wann bey andern Waſſern kein andere Ordnung / verſtanden werden.

3. Articul.

Es ſollen auch von allen Fiſchern die Heckel / Karpffen / Rothüechel / Bärbl / Nörfling / Prächſen / Alten / Schiedt / Ferchen / Aeſch oder Krebs / ſie haben denn dem vorgeſchriebnen Maß nach / mit Köpff und Schwäntz die Länge / nicht gefangen / eingeſetzt / noch verkaufft / und derowegen jährlich um Martini und Georgi die Grüben durchzogen / auch die Ubertretter / wie hernach folgt / geſtrafft / nnd dahero die kleine gefangene Ferchen / Bärblen / und andere dergleichen / ſo unter den Pfrillen gehen / bey der Straff wiederum in das Waſſer geworffen / und durch die Obrigkeiten darauf bey den Häuſern und Truchen Achtung gegeben werden: Item / ſoll anf allen Waſſern / ſo in und aus der Donau ihren Zugang haben / das Maß / wie auf der Donau / gehalten / und dieſer Artickl / allein von den zum ſpeiſen gefangnen / eingeſetzten / und verkaufften Fiſchen / nicht aber von den Sätzling und Kärpffenbübl verſtanden werden.

4. Ar-

4 Articul.

Das Anglen oder mit anderm Zeug auf der Donau / und in denen darein oder daraus lauffenden Waſſern (auſſer der Forn= und gemeinen Fiſcher / welche verdingte Waſſer an ſolchen Waſſern haben / doch daß ſie die Brüttl halten:) zu fiſchen oder fürzuſetzen / ſoll andern verbotten ſeyn: Wann aber ein Landſtand deß Fiſchen in einem gewiſſen Diſtrict berechtiget / ſoll er darbey (jedoch daß er ſich deß Fiſchens an einem Feyrtag zu Morgens unter währenden Gottesdienſt enthalte) gelaſſen werden.

5. Articul.

Tuckpern und andere Fiſchzeug ſollen nach dem verzeichneten Brüttlmaß / die Tauppel / wie es von Alter herkonmen / gemacht / Schmelchreußl und Spraitgarn aber abgeſchafft werden: Es ſollen auch die Garnreuſſen das Brüttlmas haben / doch mögen ſich zum Grundlen fangen enger geſtrickt werden.

7. Articul.

Die Grundſängl ſollen ohne Erlaubnuß der Obrigkeit vor S. Joannis-Tag zu Sonnewendten nicht gefangen werden.

7. Articul.

Die Gmeinwaſſer zu fiſchen / ſoll niemanden / er hab dann mit den umligenden Anſtöſſern / Wun / Weyd / Trib und Tradt / aber keinem Inngehäuſern erlaubt ſeyn: Es ſoll auch allein

allein am Pfingſt- und Freytag/ und daß die Strittpern/ Ducleher/ und dergleichen Zeug nach dem Brüttlmaß gemacht ſeyen/ gefiſcht/ die Zug-Netz und Schmelchreüßl aber nicht geſtattet/ im widrigen den Ubertrettern von den Nachbarn die Fiſchzeug und Fiſch genommen/ zu der Obrigkeit getragen/ und dieſelbe noch darzu geſtrafft werden: Lands-Unterthanen aber/ ſo mit Ausländern gemein Waſſer haben/ mögen ſo offt als die Ausländer fiſchen/ und wo ein gewiſſe Fiſch-Ordnung/ ſoll es darbey gelaſſen werden.

8. Articul.

Es ſoll auch das Nacht-Fiſchen und Krebſen (auſſer/ wo man von Alters her Reuſſen gelegt) bey der Straff nicht mehr geſtattet werden.

9 Articul.

Deßgleichen ſoll bey der Straff das Fiſchen mit Kuglen und andern Stücken nit geſtattet werden.

10. Articul.

Item/ ſollen die haimiſchen Endten bey den Fiſch-Waſſern nit geſtattet werden.

11. Articul.

Es ſoll auch das Hanff und Haar-Reſten in den Fiſch-Waſſern nicht zugelaſſen/ ſondern hierzu von der Obrigkeit andere gelegne Ort ausgezeigt werden.

12. Arti-

12. Articul.

Item / ſollen die Fiſchbåch nicht mehr abgeſchlagen / auch die ausgeſtoßne Gruben verſchlagen werden.

13. Articul.

Deßgleichen ſoll zu Wåſſerung der Grůnde aus den Fiſchwaſſern kein Graben / daß die Fiſch darein mögen / und alſo der Fiſcherey ein Abbruch geſchehe / gefůhrt / ſonderlich ſolche Gråben / da es fůglich ſeyn kan / mit Gåttern vermacht werden.

14. Articul.

Die Můller ſollen in den Můhlſchůſſen nicht mehr fiſchen / auch bey der Straff die Fiſchſtraſſen nicht mehr verſchlagen / und wann ſie das Waſſer abſchlagen wöllen / ſoll es von ihnen den jenigen / welchen das Waſſer gehörig / vorher verkůndt werden.

15. Articul.

Die Fiſch / welche man in Ban- und Frey-Waſſern fangt / ſollen auſſer Lands / ſie ſeyen dann an den Orten / wo ſie fůrgefůhrt werden / an offnen Marck feyl geſprochen werden / nicht / aber die Fiſch / welche man aus den Seen / Weyer / oder Teuchen fangt / mögen jedes Gelegenheit nach wol verkaufft: und wo der See halber ſonderbare Fiſch-Ordnung / darbey gelaſſen werden.

16. Arti-

16 Articul.

Was biß dato in etlichen Articuln von der Donau geſagt worden/ ſoll auch/ ſo viel leidentlich auf andere Waſſer verſtanden/ und ſonderlich ſo wol als auf der Donau/ bey hernachgeſetzter Straff/ die Archen abgeſchafft werden.

17. Articul.

Es ſoll auch kein Krebs er hab dann an Hals und Cörpl/ ohne die Scheer/ das vorgeſchriebne Maß (Steinkrebſen ausgenommen/ gefangen werden: Deßgleichen ſoll das ausgezeigte Aſch/ Fergen und Brüttimaß/ allein auf den Schiffreichen und groſſen fleiſſenden Waſſern gehalten/ die kleine Waſſer und Steinbäch aber von dieſen Gebott ausgeſchloſſen werden.

18. Articul.

Wer ſolch Fiſchmaß überfährt/ der ſoll geben von jedem Fiſch ein Schilling Pfenning: Wer aber wider die ander Artickl handlet, ſoll für die erſte zweymal nach Ermeſſung der Obrigkeit geſtrafft/ das drittemal aber ihme das Fiſchen gar nidergelegt/ und wann es in Landgerichten geſchehen/ ohne Vorwiſſen deß Land-Fürſten/ doch wer eigne Fiſchwaſſer hat/ mag die Straff nach ſeiner Diſcretion fürnehmen) nicht mehr zugelaſſen/ von den Officieren und Beampten zu Handhabung deſſen allen/ ſonder Fiſcher/oder andere Perſonen zu Aufſebern/ die ihnen

ihnen geloben und ſchwören/ beſtellt/ auch von den Landſäſſen dieſe Fiſch-Ordnung alſo gehalten werden.

Der X. Titul.

Vom Abſchied der raiſigen Knecht/ und anderer Diener.

Der 1. Articul.

Es ſoll kein Richter/ Caſtner oder anderer dergleichen Diener/ von ſeiner Herrſchafft unverrechnet/ und ohne Abſchied-Brieff/ abziehen/ im widrigem an einem Ort/ biß er von ſeiner Herrſchafft ledig gezehlt/ im Land mit Haußhaltung nit zugelaſſen werden.

2. Articul.

Deßgleichen ſollen die raiſige Knecht / als Schreiber / Gutſcher / ꝛc. ſie haben dann von einem oder zweyen Herren / welche ſie nächſtens zuvor gedient / ihre Abſchied / doch der Warheit und ihrem Verhalten gemäß/ auch mit der Herrſchafft Petſchafft verfertiget / und mit eignen Handen unterſchrieben/ vorgewieſen / in andere Dienſt nicht angenommen / und gegen den Herren/ welche unverdiente Abſchied ertheilen / empfindlich geandet werden.

Der XI. Titul.

Von den ledigen unvermöglichen Perſonen.

Der 1. Articul.

DJe ledige/ unvermögliche / unangeſeßne Mañ und Weibs-Perſonen/ welche ſich von ihrem eignen Gut oder Handthierung nit erhalten mögen / und zum dienen tauglich/ſie ſeyen Jung oder Alt / ſollen ſich bey einer Leibſtraff zu Dienſten verdingen / und um das Lohn das Tagwerch nit mehr arbeiten / noch ihnen ſolches geſtattet/ auch von den Obrigkeiten auf die müſſig-gehende Kinder gute Achtung gegeben / und deroſelben Eltern / wann ſie kein Entſchuldigung haben / daß ſie ſölch ihre Kinder verdingen/ oder was lehrnen laſſen/ angemahnt werden.

2. Articul.

Dahero ſolche ledige Mann- und Weibs-Perſonen (außgenommen der Kindbeth-Pflegerin/ Seigamen/ Naderin/ die mit Erlaubnuß der Obrigkeit hin und wieder in Häuſern nähen) nit ſollen beherbergt / ſondern darauf nicht allein von den Obrigkeiten/ ſonder auch Schergen und Dorff-Vierern gute Achtung gegeben/ auch bey der Straff der Obrigkeit angezeigt werden.

3. Arti-

3. Articul.

Gleichfalls ſollen die alte můſſig-gehende Mann-und Weibs-Perſohnen/ welche ſich von dem Ihrigen nit erhalten / und der Arbeit vorſtehen kŏnten (Secùs, welche der Arbeit nicht vorſtehen kŏnten) in den Winckel-Herbergen nicht gedultet/durch die Obrigkeit zu der Arbeit vermahnt/ und / wo ſie ſolcher Ermahnung nit nachkommen wolten / von Stund an ausgeſchafft / auch letzlich / wann ſie ſich in keine Dienſt begeben wolten / im Land nicht gedultet werden.

Der XII. Titul.

Von den Ehehalten / und ihrer Belohnung.

Der 1. Articul.

DEr Ehehalten Schlencklen halber verbleibt es bey den Land-Rechten Tit. 33. Art. 4. und ſoll ihnen in allem 4. als 2. vor der Zeit deß Außſtehen/und 2. Tăg hernach zugelaſſen/ aber einen Laib Brod/Schmaltz und anders ihnen zugeben / bey der Straff (welche die Herrſchafft ſo wol als der Ehehalt zu bezahlen ſchuldig) verbotten ſeyn / auch den Ehehalten / ſo in ihren Dienſten verbleiben / die Schlenckweil gar abgeſchafft werden.

2. Articul

Die Ehehalten ſollen von den Hindingerin bey Vermeidung ernſtlicher Straff / auch nach Gröſſe deß Verbrechens / bey Verweiſung der Stadt / Marcks / oder Gerichts / nit beherbergt / noch ohne Vorwiſſen der Herrſchafft hingedingt werden.

3. Articul.

Es ſoll auch keiner dem andern (auf welches die Obrigkeiten gute Spech halten ſollen) die Ehehalten abwerben / bey der Straff / mit welcher die Herrſchafft / Ehehalten und Mittels-Perſonen ſollen angeſehen werden.

4 Articul.

Die Ehehalten ſollen ihre Trühen und Käſten / wo ſie dienen / zu Hauß führen / und nit in die Winckel zu behalten geben / im widrigen die Ehehalten und Behalter der Nothdurfft nach / ernſtlich geſtrafft werden.

5. Articul.

Item / ſoll von den Ehehalten / (welches bey der Herrſchafft Diſcretion ſtehet) weder Arbeit / noch Eſſen (welches die Herrſchafft / damit die Ehehalten ihrer Arbeit vorſtehen mögen / der Nothdurfft nach / ſonſten zu geben ſchuldig) ausgedingt werden.

6. Articul.

Die Ehehalten aus dem Land gebohren (ſie hätten dann derentwegen ſonderbare Geding gemacht)

macht) ſollen ihren Herrſchafften / ſonderlich in der meiſten Arbeit / nit mehr aus dem Dienſt und gar aus dem Land ziehen / im widrigen ſie auf 3. Jahr aus dem Land geſchafft / und wo ſie über kurtz oder lang darinnen betretten wurden / nach Gelegenheit deß Weglauffens / mit der Gefängnuß / oder ſonſten ernſtlich geſtrafft / doch dieſes auf die Handwercks-Geſellen nicht verſtanden werden.

7. Articul.

Die Ehehalten ſollen auch wegen ihres leichtfertigen Zuſammenheyrathens / vor der Zeit / bey obenbemeldter Straff nit aus dem Dienſt ſtehen / ſondern biß zu End ihres Gedings im Dienſt verbleiben / oder andere annehmliche Ehehalten ſtellen: Es ſollen auch dergleichen junge Winckel-Eheleut (es wäre dann Mangel an andern Tagwerchen) in den Herbergen nicht gedultet / ſondern abgeſchafft werden.

8. Articul.

Dahero dann die unnütze Söldenhäußl (man könte dann füglich ſo viel Wißmadt und Aecker daß ſich ein Söldner erhalten kunt / darzu legen / oder es wolte ein Herrſchafft einem Diener / welchen er ſelb unterhielte / (doch ohne Gerechtigkeit / ein Häußl aufbauen) ſollen abgeſchafft / deßgleichen die Zertrennung der Güter (auſſer erheblichen Urſachen / welche bey der Obrigkeit ſtehen) nit geſtattet / ſondern allein einſchich-

tige/ keinen Hof oder gantzen Gut einverleibte Stuck/zu den neuen Sölden gelegt werden.

9. Articul.

Es ſollen auch dergleichen Heyrath der Ehehalten (ſie haben dann derentwegen von ihren Obrigkeiten Schein/ welche aber ohne erhebliche Urſachen nicht zu ertheilen/ vorgeweiſen) von den Pfarrern nit eingeſegnet/ oder/ wofern es geſchehe/ ſolche Eheleut nirgend eingenommen/noch beherbergt werden.

10. Articul.

Deßgleichen ſollen in Städt und Märcken ſolche leichtfertige Heyrath nicht geſtattet/ und dergleichen Leut/ ſo ihr Nahrung ohne Beſchwerd der andern nicht haben könten/ zu Burgern nicht aufgenommen werden.

11. Articul.

Den Söhn und Töchtern ſoll auſſerhalb der nothdürfftigen Kleidung/ den Eltern um den Lohn zu dienen nicht geſtattet/ oder im widrigen deſſen/ der bezahlte Lohn an dem Heyrathgut abgezogen werden.

12. Articul.

Die Ehehalten ſollen nach Gelegenheit der Zeit/ Ort/ und anderer Umſtände belohnt/ und derentwegen von den Obrigkeiten/ wo ein Ubermaß bey der Herrſchafft oder Ehehalten verſpührt wurde/ Einſehen vorgenommen werden.

13. Arti-

13. Articul.

Die Bauren-Knecht und Dierne (unangeſehen ſie den Beampten oder andern Herrſchafften um gebůhrlichen Lohn vor andern zu dienen ſchuldig) ſollen bey den Schlóſſern und Hofbauen / um ein geringe Belohnung zu dienen / oder ſo man ihrer zu Dienſten nit nothdůrfftig / ſich derentwegen abzukauffen / bey Verliehrung der Dienſt / nicht getrungen werden.

Der XIII. Titul.

Von der Maurer / Steinmetzen / und anderer Tagwercher und Taglóhner Belohnung.

Der 1. Articul.

DIe Obrigkeiten bey den Haupt-Stådten ſollen alle Jahr / nach Gelegenheit der Zeit / Theurung und Wolfflay aller Pfeñwerth / was man den Maurern und andern dergleichen Taglóhnern / von Georgi biß Michaelis / und von Michaelis widerum biß Georgi / deß Tags / ſamt ohne das Eſſen / geben ſoll / ein Ordnung machen / ſolche alsdann in die Regierungen um Ratification oder Måſſigung ůberſchicken / und wañ ſie ihnen wiederum zuruck geordnet wird / offentlich angeſchlagen: Es ſollen auch ſolche Ordnungen hernach von

den Regierungen in alle Land⸗Gericht/ Städt und Märck/ auch Hofmarchen (doch den Ständen in ander Weg unvorgriffen) überſchickt werden.

2. Articul.

Es ſoll auch vorbenannten Taglöhnern und Arbeitern auf dem Land / von St. Gregori biß auf St. Michaelis⸗Tag / zu Morgens um 4. Uhr zu der Arbeit / und Abends um 7. Uhr wiederum davon zu ziehen / zugelaſſen werden.

3. Articul.

Gibt man dieſen Arbeitern neben dem Lohn zu eſſen / ſoll man ihnen zu Morgens ein Suppen / zu Mittag das Mahl / Abends das Brod (doch ohne Käß) und zu Nachts das Eſſen geben / und zu Mittag / auch zu Nacht jedesmal 3. warme Speiß / wie ſie der Orten gebräuchig / oder geben werden könten / doch ohne Wein und Bier aufſetzen / doch ſoll dieſe Ordnung der Eſſen / allein auf die Maurer / und nicht auf ihre Handreicher zu verſtehen / und zu Vollbringung deß Eſſens zu Morgens ein halbe / zu Mittag ein gantze / und zu dem Abend⸗Brod wiederum ein halbe Stund zu feyren zugelaſſen ſeyn / und mag von dem Bauherrn das Eſſen neben dem Lohn / oder ohne das Eſſen ſonſten gebührenden Lohn / deſſen ſich die Arbeiter nicht waigern ſollen / bedingt werden.

4. Arti⸗

4. Articul.

Wo man auch an einem Ort biß dato weniger Taglohn geben / als die Jährlich-gemachte Ordnung mit ſich bringt / darbey ſoll es gelaſſen / und durch bemeldte Ordnung / den Landſtänden gegen ihren Unterthanen / auch andern / an ihren hergebrachten Gebräuchen und Sätzen nichts benommen werden.

5. Articul.

Handwercker / Arbeiter und Taglöhner / welche jemanden aus der Arbeit ſtehen / ſollen / wann ſie Handwercks-Geſellen / im Land nicht mehr gefürdert / ſondern / wie deßgleichen ihre Meiſter / wo ſie deſſen Urſacher oder Helffer / nach Gelegenheit ihrer Verſchuldung durch deß Orts Obrigkeit geſtrafft / und zu Ausmachung der angefangenen Arbeit angehalten werden.

6. Articul.

Wofern ein Meiſter ein Arbeit oder Gebäu annimmt / ſoll er dieſelbe zu End vollführen / oder im widrigen von ihme die verurſachte Schäden erſtatt / auch von Obrigkeit wegen darzu angehalten werden.

7. Articul.

Weder Meiſter noch Palier iſt man über die Ordnung / noch ihren Geſellen Grund-Beſchluß oder Fürſten-Wein zu geben ſchuldig / Item / wann die Arbeiter über ein Meil nicht

haimb haben / iſt man ihnen an den Feyrtägen das Eſſen zu geben nicht ſchuldig/ wann auch ein Maiſter der Arbeit ſelb nicht beywohnt / ſoll ihme ſelbigen Tag kein Lohn bezahlt / überdas alles auch der gut Montag und Badtäg nicht geſtattet werden.

8. Articul.

Es ſoll auch vorbenannten Handwerckern nicht allein die Jährliche gemachte Ordnung / ſondern auch dieſe Articul alle Jahr von der Obrigkeit vorgeleſen / und ihnen ſolchen nachzukommen/bey der Straff eingebunden werden.

9. Articul.

Wer obgeſchriebne Articul und Jährliche Ordnung überſchreit/ſoll 3. Jahr aus dem Land geſchafft/und nicht allein den Arbeitern ein mehrers zu begehren/ ſondern auch dem Bau-Herrn ein mehrers zu geben/nicht geſtattet werden.

Ende deß andern Buchs der Lands-Ordnung.

Das

Das fünffte Buch/

Der Land- und Policey-Ordnung.

Der I. Titul.

Von den Juden.

Der 1. Articul.

DEn Juden und den Ihrigen ſoll im Land einige Wohnung zu haben/ oder dariñen Handlungen oder Gewerb/ wie das Namen haben mag/ zu treiben nicht geſtattet werden.

2. Articul.

Die Schulden aber/ welche ſie mit den Unterthanen/ ehe daß ſie in das Land kommen/ contrahirt/ mögen durch ſie mittels eines Anwalt (doch daß er kein Jud ſey) in der Güte oder Rechtlicher Ordnung nach/ erſucht werden.

3. Art

3. Articul.

Es ſollen auch die Juden oder Jůdin ohne Gelaydt / welches ſie an den Gräntzen bey der erſten Maut deß Lands / ſo ſie antreffen / erſuchen / und auf ihren Koſten nehmen ſollen / in das Land nit herein kommen / gleich fort reiſen / und kein Nacht / da ſie vorher geweſt (es wär dann ihr Sabbath) verbleiben: In dem Gelaidt ſoll die Zeit deß gegebenen Gelayds / und das Ort / wohin ſie wöllen / beſtimt ſeyn: Deßgleichen ſollen ſie ſich bey allen Zoll- und Mautſtätten anſagen / und daſelbſten das gebůhrlich Gelaydt-Geld / wie von Alters herkommen / geben / auch die Mautbar oder Zollbare Gůter vermauten und verzollen: Es ſollen ſich auch die Mautner oder Zollner auf berůhrtes Gelaydt mit eignen Henden / auch die Zeit / da ſich der Jud oder Jůdin angeſagt / unterſchreiben: Doch ſollen benebens die Juden oder Jůdin mit dem Gelayd-Geld / wider Altherkommen / nicht beſchwert / auch von ihnē in ihrem Durchraiſen kein Gewerb oder Handthierung getrieben werden.

4 Articul.

Dahero die Juden oder Jůdin / ſo wider dieſes Gebott im Land betretten wurden / mit Leib und Gut ſollen angehalten / gefånglich angenommen / darauf in die Regierung / wo es geſchehen / berichtet / und biß von dannen Beſchend kommen / wol verwahrt enthalten werden.

5. Arti-

5. Articul.

Wofern ein Jud oder Jůdin mit einem Unterthan auſſer Landes contrahirte / und ihme der Unterthan ſchuldig wurde / ſoll dergleichen Schuld dem Lands-Fůrſten verfallen ſeyn / und dahero bey ernſtlicher Straff den Lands-Unterthanen / mit den Juden oder Jůdin zu contrahirn / noch zu beherbergen / oder ihnen Unterſchleiff zu geben, nit geſtattet werden.

6. Articul.

In dem Gelaydt der Juden ſoll Tag und Mahlſtatt / daran ihnen das Gelaydt gegeben wird / deßgleichen / wohin ſie ihren geſteckten Weg durch das Land nehmen / und daß ſie ſich bey derſelben Maut- und Zollſtatt angeſagt / benennt werden.

Der II. Titul.

Von den Gart-Knechten.

Der 1. Articul.

DEn Lands-Knechten ſoll das Garten nit geſtattet / ſondern ſie derentwegen / vermög der Mandaten / geſtrafft werden.

2. Articul.

Auch / wo man ſolche Gart-Knecht betritt / ſollen ſie von jedes Orts Obrigkeit zum Verhafft genommen / ein- oder zweymal leer aufgezo-

gezogen / geſprengt / und alsdann auf ein Urphed / mit Betrohung / wo man ſie im Land darüber betritt / daß gegen ihnen / als Mayneidigen zu verfahren / verwieſen / da ſie aber jemanden was abgenommen / an Leib und Leben darumen geſtrafft werden.

3. Articul.

Es ſoll auch dergleichen Gartknechten bey ernſtlicher Straff nichts gegeben / noch dieſelbe beherbergt / ſondern ihre Beherberger zum Verhafft genommen / und gleichfalls nach Gelegenheit ihres Verbrechens geſtrafft werden: Item / ſoll ihnen / als Gänß / Hüner und andere dergleichen eſſende Wahr / bey Vermeidung der Straff nit abkaufft / ſondern ſie alsbalden der Obrigkeit angezeigt / darauf ernſtlich gerechtfertiget / und da ſie dergleichen eſſende Pfennwerth nicht erkaufft / oder ſonſten auf zugelaſſne Mittel bekommen / gefänglich angenommen / und mit ihnen als mit den gartenden Herrn-loſen Knechten verfahren werden.

4. Articul.

Item / ſoll man die unbekandte Landsknecht / ſonderlich / wann ſie nit bey offentlichen Straſſen / in offentlichen Wirthshäuſſern liegen / über ein Nacht nicht behalten: Dahero die Soldaten bey den ordentlichen Wegen verbleiben ſollen / oder woſern einer / oder ein ander Wandergſell / auſſer der ordentlichen Straß / / zu Dorff und

Feld

Feld angetroffen wird/ mag er durch die Amptleut/oder Dorff-Vierer deß nächſten Dorffs Gerechtigkeit/und da ein ſolcher ſeines Abweichens kein Urſach hätte, zu Gericht gebracht/ allda weiter gerechtfertiget/gefänglich angenommen/ und um weitern Beſcheid in die Regierung bericht werden.

5. Articul.

Wann ſich dergleichen Gart-Knecht zur Wehr ſtellten/ oder widerſetzten/ ſoll gegen ihnen mit Nacheilen/auch Glocken-und Sturm-Anſchlagen/ und in ander Weg mit der That/ wie hernach von den Straßraubern und Landfriedbrechen geordnet/ verwahren/ und wann gleich einer oder mehr ſolcher Frefler dardurch entleibt wurde/ derentwegen niemand angefochten werden.

6. Articul.

Dahero die gartende Knecht auf den Gränitzen von den Beampten ſollen abgewieſen/ und dieſer Landbott erinnert werden: Sagten dann die Soldaten oder andere Wandersleut/ſie begehrten nicht zu garten/ſondern auf ihren Pfenning durch das Land zu ziehen/ſollen ihnen bey den Land-Gerichten/doch anderſt nit als zu dem Durchraiſen/ mit Benennung deß Orts/wohin er will/ ſowol auch eines jeden Tauff- und Zu-Namens/ neben dem Tag und Ort da er ſich erſtens in das Land begeben/ umſonſten Paßzetl

zetl ertheilt / und hierinnen durch die Beampte bey empfindlicher Straff kein Nutz geſucht / auch die Soldaten an den Gränitzen in den Herbergen und ſonſten / ohne Paßzetl ſich nit in das Land zu begeben / oder von den ordentlichen Straſſen abzuweichen / viel weniger zu garten / gewarnet werden.

7. Articul.

Und ſoll den durchraiſenden Soldaten allein mit ihren Seitenwehren durchzuraiſen geſtattet / die übrige Wehren aber genommen / und da man ſie weiter betritt / ſie gar gefänglich eingezogen werden.

Der III. Titul.

Von den Zygäunern / und unbekandten argwöhniſchen Leuten / auch den Wider-Täuffern.

Der 1. Articul.

WAs Anno / 548. auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg / da von dieſem Art. ein Extract inſerirt und geleſen werden kan / geſchloſſen worden / dabey hat es noch ſein Verbleiben: Wann ſich auch an den Gränitzen Zygäuner ſehen laſſen / ſollen ſie von den Obrigkeiten mit Betrohung einer Landſtraff zuruck gewieſen / da ſie aber im Land betretten / allen Obrigkeiten mit

mit Haab und Gut Preiß gegeben / und da ſie was verbrochen / gefänglich angenommen / und gegen ihnen die Gebühr verhandlet / wo ſie aber nichts verbrochen / alsbalden aus dem Land verjagt werden: Da ihnen auch ein Beampter / welches ſonſt bey der Straff verbotten / ein Paßporten ertheilt hätte / ſollen ihnen ſolche genommen / und in die Regierungen geſchickt werden.

2. Articul.

Es ſoll auch kein unbekandte argwöhniſche Perſon / es werde dann der Obrigkeit zu wiſſen gemacht / und die Gelegẽheit ſolcher Perſon wahrgenommen / und ſo viel möglich erkundet / über Nacht beherberget werden / und da Gefährlichkeit verſpührt wurde ein ſolche Perſon zum Verhafft genommen / oder gegen derſelben ſonſten nach Geſtaltſame deß Verdachts verfahren / auch ein unbekandte Perſon ohn Urſach über 2. oder 3. Nacht nicht gedultet / und dahero der Obrigkeit aller Gäſt die Zettel gegeben werden.

3. Articul.

Vor angezogne Reichs-Policey de Anno 548. ſoll auch die Wider-Tauffer verſtanden werden: Man ſoll auch die bey den Gränitzen / und im Land betrettene Wider-Tauffer / alsbalden zum Verhafft nehmen / und die Obacht haben / ob ſie keine Leut aufgebracht / und mit ſich nehmen: Da ſolches geſchehen / ſollen ſowol

ſolche verführte Leut / als die Wider-Tauffer ſelbſten gefänglich angenommen / examinirt/ und alsdann die Sachen mit Uberſchickung ihrer Auſſagungen / in die Regierungen bericht/ und von dannen ferner Beſchaid erwartet werden.

Der IV. Titul.

Von den Singern / Pfeiffern/ Schalcks-Narren / Spielleuten und andern Hoffierern.

Der 1. Articul.

ES ſoll niemand / Geiſtlichen oder Weltlichen Stands / an was Orten das auch ſey/von den Spielleuten/Singer / Pfeiffer / und was dergleichen Leut mehr ſeynd / ſie ſeyen dann erfordert/ überloffen werden.

2. Articul.

Es ſollen auch dergleichen Leut von den Wirthen bey Straff eines Pfund Pfenning/ als offt es geſchicht / in ihren Häuſern nicht zugelaſſen/ ſondern ihnen dieſes Gebot angezeigt werden.

3. Articul.

Wurde aber ein Spielmann über dieſes eintringen / dem ſoll ſein Inſtrument genommen/ auß dem Hauß geſtoſſen und geiagt / auch / da er darüber aufrühriſch oder tröhlich / gefänglich ein-

eingezogen/ und ohne Verſicherung nit relaxirt/ wofern aber jemand Spilleut haben wolt / von ihnen andere unbeläſtiget gelaſſen werden.

4. Articul.

Es ſollen auch keine Fremde / ſondern allein im Land angeſeßne Spielleut / welche deſſen Urkund haben/ gedultet/und die / ſo an einem Ort wohnen / auch tauglich ſeynd/ vor andern (es wolten dann die vom Adel/ alte Geſchlechter/und andere privilegirte Perſonen/fremde Spielleut haben) bey den Hochzeiten/ und ehrlichen Freuden-Feſten / auch ordinari Täntzen gebraucht / Leyrer und Leyrerin aber ohne Unterſchied gar abgeſchafft werden.

5. Articul.

Den Spielleuten und Schalcksnarren/ ſollen auch die fremde Schild / welche ihnen ihre gebrödte Herren nicht gegeben / bey Verliehrung derſelben / auch den Weibern das Springen / nicht geſtattet werden.

6. Articul.

Deßgleichen ſoll auch das Anſingen nicht mehr geſtattet werden.

7. Articul.

Item/ſoll kein raiſender Gaſt von den Thurnern / wegen ihres Anblaſen / noch von den Schulmeiſtern neben ihren Schulern / mit dem Singen (ſie wurden dann erfordert/ und daß Andere unbeſchwehrt ſeyen) mehr überloffen werden.

Der V. Titul.

Von den Bettlern und Allmuſen.

Der 1. Articul.

Ausländiſche Bettler/ſonderlich die Jacobs-Brůder / und dergleichen / welche von einem Ort zu dem andern ſtörtzen / wie auch Pilgeram / welche nicht bekandt / oder anderer Orten ihren wiſſentlichen Anſitz / oder glaubwůrdige Urkund haben / oder / wohin ſie wallfharten wöllen / nicht gleich fortziehen / ſollen/im Land zu bettlen / nit geſtattet / ſondern abgeſchafft / und an den Gräntzen nicht eingelaſſen werden: So jemand verbrunnen / oder bey dem Erbfeind gefangen geweſen / oder zu einem armen Gottshauß ſammlen/ſoll zwar das Bettlen/ aber anderer Geſtalt nit / es ſeyen dann zuvor ihre Urkunden dem Hof-Rath oder Regierungen / von ihnen vorgelegt / und von denſelben approbirt / auch Urkunden mit welcher Maß ſie bettlen mögen / ertheilt / zugelaſſen ſeyn Fremde Landfahrer aber/welche zu einem Deckmantl Kramerey / oder andere Handthierung treiben/ als Meſſer-und Feeltrager / Pfannen- und Sattelflicker ꝛc. ſollen nit / die Inländiſche/ aber andere Geſtalt nit / ſie haben dann von

ihren

ihren Obrigkeiten glaubwürdige Urkund / paſſirt werden.

2. Articul.

Dahero dergleichen betrettene Leut gefänglich ſollen angenommen / Erſtens aus dem Land geſchaffet / und / wann ſie ſich darüber aufhalten / oder man ſie zum andernmal betritt / gegen ihnen mit einer Leibſtraff / nach Geſtaltſame deß Ungehorſams / verfahren / auch / da ſie verdächtig / der höhern Obrigkeit angezeigt / Interim aber / biß von dannen Beſchaid komt / im Verhafft behalten werden: Und dieſes ſollen auch die Hoffmarchs-Herren thun / und wann ſie bey dergleichen Leuten Maleſitzſachen funden / daſſelbige den Land-Gerichten verkünden / die alsdann / Vermög der Lands-Freyheit / ſolche begehren ſollen: Wann auch dergleichen zum andernmal betrettene Leut gleich wol wiederum erlaſſen wurden / ſo ſoll doch ſolches ohne Urphedt nit beſchehen / mit Betrohung / wann ſie ſich darüber weiter werden betretten laſſen / daß gegen ihnen mit der Straff deß Maineyds oder mit Züchtigung der Ruthen ſoll verfahren / auch da ſie weiter im Land betretten wurden / für das Maleſitz-Recht geſtellt / und gegen ihnen / vermög Kayſerlichen Rechten / verfahren.

3. Articul.

Es ſoll auch das Bettlen allein den wiſſentlichen Inländiſchen armen Leuten / welche ſich

Armuth / Kranckheit / oder anderer Gebrechen halb / ohne das Allmuſen nicht ernähren könten / auch allein in Städt und Märcken / Land-Gerichten und Hofmarchen / wo ſie gebohren oder gewohnt / und nicht denen / welche ſich mit der Arbeit ernähren könten / auf ihre von ordentlicher Obrigkeit ihnen ertheilte vorgewiſene Urkunden / ſo man ihnen um GOttes Willen geben] ſolle / erlaubt und zugelaſſen ſeyn : Doch / wann ein ſolche arme Perſon von einem Land-Gericht Urkund hätt / darff ſie auch in denen darinnen begriffnen Hof-Marcken bettlen / vel è contra: Wer darüber an einem andern Ort bettelt (wie dann in Land-Gerichten und Hof-Marcken ein gewiſſe Verzeichnus der Bettler haben / und aneinander communiciren ſollen) deme ſoll die Urkund durch die Amptleut / ſo bey Verliehrung ihrer Dienſt darauf Obacht haben ſollen / genommen / und der jenigen Obrigkeit / die ſolche ertheilt / zugeſtellt / in allweg aber denen / welche ſich mit Arbeit hinbringen könten / aus Gunſt einige Urkunden niemalen ertheilt werden : Item / ſollen ſolche arme Perſonen von den Obrigkeiten Jährlich für ſich erfordert / und / welche zur Leibs-Geſundheit oder Vermögen kommen / alſo ſich ſelbſt erhalten mögen / wiederum vom Bettlen abgeſchafft / den Bedürfftigen aber die Urkunden erneuert werden.

5. Arti-

5. Articul.

Deßgleichen ſoll das Allmuſen bey den Kirchmännigen geſammlet/ auch das Volck durch die Prediger / Allmuſen zu geben / ermahnt werden.

5. Articul.

Es ſoll auch durch die Obrigkeiten der Betteler Kinder/ ſo ihr Brod zu verdienen geſchickt seynd / zu Dienſten oder Handwerck zu lernen / oder zur Bauren-Arbeit unterbringen/ Fleiß angewendet werden.

6. Articul.

Die Spitäler und andere Allmuſen-Häuſer/ auch die arme Leut / ſollen nach jedes Allmuſen Vermögen gebührlich unterhalten / deretwegen Jährlich / oder / wo es nit füglich ſeyn künt/ zu zwey Jahren die Rechnungen aufgenommen / mit Fleiß überlegt/ verficirt und juſtificirt/ auch wo der Reſt in gute Obacht genommen / dahero von den Regierungen ſondere Aufmercker beſtellt/ auch nach vermerckter Nachläſſigkeit oder Gefahr die Rechnungen erfordert/ dieſelbige eigentlich berechnet / nothdürfftig Einſehen und Wendung vorgenommen / auch / da die Obrigkeiten hierinnen fahrläſſig geweſen / und dem Allmuſen hierdurch Schaden cauſirt worden / ſolchen zu erſtatten angehalten werden.

7. Articul.

Wegen Müſſigang deß gemeinen Manns-

Kinder/verbleibt es bey deme / wie oben Art. 3. Tit. 12. lib. 4. geordnet: Und ſollen die Eltern ihre Kinder bey Zeiten zur Lehrnung/ Arbeit/ oder/ wofern ſie deren ſelbſten nit bedürfftig/ zum Dienen thun/ anhalten und treiben/ oder/ wo ſie hierzu nit Gelegenheit hätten / die Obrigkeit um Hülff und Beförderung anruffen: Welche Eltern aber ihre Kinder wider ſolche Verbott im Müſſiggang auferziehen / die ſollen von dem Ort/ wo ſie wohnhafft / andern zu einem Exempel/ hinweg geſchafft werden.

Der VI. Titul.

Von Vergwöltigung / Rottierungen/ Aufruhren/ unziemlichen Wehren/ Rumorn und Friedbietten.

Der 1. Articul.

Es ſoll ſich ein jeder deß Rechten benügen laſſen/ und keiner den andern / noch deſſen Leut oder Güter / gewaltthätiger Weiß/ wie das immer geſchehen möcht angreiffen / ſondern die Obrigkeit um Verhelffung Rechtens anruffen / im widrigen ein ſolcher Verbrecher ſeine Sprüch ſoll verlohren haben / und noch darzu nach Ungnaden geſtrafft / auch der Entwehrte vor allem reſtituirt werden.

2. Articul.

Dahero ſollen auch die Obrigkeiten / wider die Auffwicklung / Rottierung und Auffſtand der Unterthanen / aneinander beyſtehen / von ihnen das aufgebrachte Volck wiederum zu Ruhe gebracht / auch ihre Beſchwerden an gebührenden Orten anghängig zu machen ermahnt / und ſonderlich nach den Aufwicklern getracht werden.

3. Articul.

Die Unterthanen / als wann ſie insgemein beſchwert wären / ſollen ohne Vorwiſſen ihrer Obrigkeit oder Herrſchafft / bey ernſtlicher unnachläſſiger / auch nach Beſchaffenheit der Ungebühr / bey Leibſtraff / keine Zuſammenkunfften halten / ſondern vorher die Vierer eines Dorffs allein zu der Obrigkeit gehen / und derſelben der Gmain Beſchwerden entdecken / um Abſtellung derſelben / oder da die Obrigkeit deſſen / was ſie gehandlet / berechtiget zu ſeyn vermeynte / um Erlaubnuß einer Zuſammenkunfft bitten / welche ihne dann (jedoch daß von Obrigkeit wegen jemand darbey ſey) zu bewilligen / und darbey alsdañ ein jeder ſein Beſchwerd vorbringen / auch darauf ein Gmain einen Außſchuß / welchs von ihretwegen zu einem Rechtsgelehrten / ſich Rath zu erholen / verfügen / machen mögen : Da ſie auch vermeynten / bey der höhern Obrigkeit zu klagen / ſoll ihnen / auf etliche bey einer benachbarten Obrigkeit / oder Notario

rio, einen Gewalt aufzurichten vergunt ſeyn: Und diſes iſt zu verſtehen / wann ſie das erſte mal zuſamm kommen / hernach aber / wann ſie ihrer Beweiſung und anderer Rechtlichen Nothdurfft halber zuſam kommen wöllen/dörffen ſie von der Herrſchafft/wann dieſelb ihr Gegentheil/zwar niemand darbey haben / ſollen doch derſelben/daß ſie wegen ihrer Streit-Sachen ein Zuſammenkunfft / welche ihnen nicht abzuſchlagen/ bedürfftig/anzeigen / oder darbey ſonſten nichts handlen / auch biß zu Außtrag der Sachen kein Neuerung anfangen / und niemand / mit Betrohung/daß ſie ihme Wieſen und Wayd/ oder dergleichen nehmen wollen / zu dem Streit antreiben / berühren die Beſchwerden die Unterthanen nicht insgemein/ſondern nur etliche / ſoll die Sach durch ſolche außgeführt/ und aus einer Privat-Sach kein Gemain-Sach gemacht / noch deßwegen Gemains-Zuſammenkunfften Geſtattet werden.

4. Articul.

Wann ſich jemand der Obrigkeit/ oder deren Dienern widerſetzte / der ſolle unnachläſſig und ernſtlich/auch nach geſtaltſame deß Verbrechens Malefiziſch geſtrafft werden.

5. Articul:

Die unziemliche Wehren und Waffen / als Büchſen/lange Spieß/Helmparten/Scherhammer/Wurffhacken/Bleykugel/Hirnhäubel/Eyſen-

ſenhuetring Pantzerſtrich und anders derglei-chen / ſollen auf den Hochzeiten / Jahrmärcken / Kirchtägen und Täntzen / niemanden geſtattet / ſondern den Ubertretter zur Straffe genommen / und da einer oder der ander gerumort hätte / derentwegen noch abſonderlich / nach Gelegenheit deß Verbrechens / geſtrafft werden.

6. Articul.

Bey groſſen Verſammlungen / als Hochzeiten / Jahr-Märcken / Kirch-Tägen / Täntzen / und dergleichen / alsbald der Gottsdienſt vollbracht / ſoll Fried gebotten / auch zum Zeichen deſſen ein Fändl / ſo lang die Verſammlungen wehren / aufgeſteckt / kein Frefel verübt / im widrigen die Ubertretter / nach Geſtalt ihrer Verhandlung / von jedes Orts Obrigkeit ernſtlich geſtrafft werden.

7. Articul.

Zu Haltung deß Friedbotts hat nit allein die ordentliche Obrigkeit / ſondern auch ein jede Privat-Perſon den Rumorern / um Fried / welchen ſie auch zu halten ſchuldig / Macht zuzuſchreyen: Wurden ſie nit alsbalden Fried geben / ſollen ſie / wann es nicht anſehliche Perſonen / zum Verhafft genommen / und / nach dem ſie Fried zu halten angelobt / auch Borgſchafft (wo anderſt ſonſten kein anſehnlich Verbrechen verhanden) gethan / auf ein alte Urphed / nemlichen um die Straff und deß Beſchädigten Anſprach /

nach

nach Erkandtnuß der Obrigkeit / auch um die Atztang abzukommen / entlaſſen werden; Widerſetzten ſich aber die Rumorer mit gewaltthåtiger Hand / ſo mag gegen ihnen / daß man ſie zum Verhafft bringe / von månniglichen mit der That gehandlet / und wann der Friedbrecher / beſchådiget / oder / da er anderſt nit zu zwingen / in ungefåhrlicher Gegenhandlung entleibt wurde / derentwegen niemand angeſucht werden.

Der VIII. Titul.

Von Gottslåſtern und Voll-Trinckern.

Der 1. Articul.

DJe Gotteslåſterer und Schmåher der Jungfrauen Maria / auch der lieben Heiligen / wann es vom Adel / ſollen nach Erkandtnuß der Råth / mit einer Geld-Straff / oder armen Leuten deſſelben Orts zu geben / oder / wann das Gottslåſtern ſo freventlich / nach Gelegenheit deß Verſchulden / gemeine Leut aber mit gefånglicher Enthaltung / mit Einſchlagung in die eiſene Springer / und Gaſſenkehrn / Item / mit dem Schneller / oder nach Geſtaltſame und öffte deß Verbrechens / in ander dergleichen Weg geſtrafft / und da die Gottslåſterung durch Kinder geſchehe / welche noch nit eigen Gut håtten / die Eltern / wann ſie die Kinder

der darum nicht geſtrafft/mit ſolcher Straff an-geſehen werden: Wo auch dieſe Straffen bey einem nit ergeben wolten/ſoll derſelbe mit halb-entblößten Leib/ und in der Hand ein brinnend Liecht/auch Ruthen halten/ 3. Sonntag bey einer Pfarr-Kirchen vorgeſtellt/oder nach Gröſſe deß Laſters noch ſchärffer geſtrafft werden.

2. Articul

Dahero die Hauß-Vätter und Wirth ihre Kinder/ Ehehalten und Gäſt von dem Gottsläſtern/ bey ernſtlicher Straff ſollen abmahnen/ und der angetrohten Straff gütlich verwarnen/ auch davon abhalten: Wurden aber die Kinder/ Ehehalten und Gäſt um ſolche Warnung nicht geben/ ſoll gegen ihnen/ wie vorher verſtanden/ verfahren werden.

3. Articul.

Es ſollen auch dahero die Gottsläſterer von den Obrigkeiten bey ihrem Eyd und Pflichten/ auch bey höchſter Straff und Ungnad beſtes Fleiß ungeſtrafft nicht gelaſſen werden.

8. Articul.

Die Trunckene/Unzüchtige/ auf der Gaſſen betrettene Leut/oder welche täglich voll ſeynd/ſollen durch die Schergen (denen es bey ernſtlicher Straff zu thun auferladen) in die Keuchen gelegt/biß ſie ausgenüchtert/ darinnen gelaſſen/ und/wann ſie beynebens gefrevlet/ noch darzu geſtrafft werden.

Der

Der VIII. Titul.

Von den Spielern.

Der 1. Articul.

Es ſollen alle Spiel in den Wincklen/ haimlichen Orten / ſamt allen ungewöhnlichen Nacht-Spiel abgeſchafft werden.

2. Articul.

Aber Kurtzweil halber / ohne Falſch und Betrug/ ſoll das Spielen oder Kuglen/ dem gemeinen Mann/ in offentlichen Wirthshäuſern / Tafernen /, Plätzen / oder bey erbarn Leuten / wann der Gottesdienſt und Predig fürüber / zugelaſſen / aber an einem Samstag / und andern Feyrnächten Abends nicht geſtattet werden.

3. Articul.

Es ſoll auch keiner auf ein Tag / über 15. Kreutzer / mit Spielen oder Kuglen verliehren/ auch zu dem Spielen nit geliehen/ noch geborgt/ oder im widrigen deſſen / nichts geſchafft / noch einige Obligation oder Verſprechen angeſehen werden.

4. Articul.

Item / ſoll den Ehehalten / Handwercks- und Bauren-Kinder/ am Werchtag / deßgleichen den Schulern/ Handwercks- und Baurenbuben /

buben/auch allen andern / ſo noch nit 18. Jahr Alters/das Spielen und Kuglen / auf gemeinen Spiel-Plätzen / und in offnen Wirthshäuſern/ nicht geſtattet werden.

5. Articul.

Es ſoll auch ſonderlich das Spielen an der H. Weichen- und andern Feyr-Nächten/bey unaußbleiblicher Straff abgeſchafft ſeyn/ und der/ bey wem es geſchicht/mit doppelter Straff angeſehen werden: Nicht weniger ſoll bey unnachläſſiger Straff das Spielen/wann man das Tenebræ, Ave Maria, die Angſt / oder andere Gebett-Zeichen geleutet/unterwegen gelaſſen werden.

6. Articul.

Nach Hoßauß leuten / oder / wie mans etlicher Orten nennet / nachdem man die Feuer-Glocken geleutet / ſollen die Spieler in den Wirthshäuſern länger nicht geſetzt / noch ihnen zu ſpielen geſtattet werden.

7. Articul.

Gleichfalls ſoll der Scholder auf den Kirch-Tägen und Jahr-Märcken / auſſer der Kugel-Plätz/ nicht geſtattet werden.

8. Articul.

Dahero die Spieler und derſelben Enthalten oder Fürſchieber/ nach Gelegenheit deß Verbrechens ſollen geſtrafft werden: Hätte aber ein Kind nicht eigen Gut / oder erſtreckte ſich eines Ehehalten Lohn ſo weit nit/ ſollen die Eltern und

Herr-

Herrſchafften/ welche das Spielen geſtatten/ ſolche Straff bezahlen: Wurde aber jemand von dem Spielen nicht ablaſſen/ oder die Straff nit vermögen/ ſoll ein ſolcher am Leib/ als etwan gefänglich 2. oder 3. Tag/mit Waſſer und Brod/ nach geſtalt deß Verbrechens/abgebüſt/ auch das Geld oder Werth/ warumen man geſpielt/ihnen genommen werden.

9. Articul.

Jedoch ſollen Edle/ auch Erbare/ und vermögliche Perſonen/ welche von Kurtzweil wegen ſpielen (aber daß man ohne alle Ubermaß um baar Geld und nicht auf Borg ſpiele) in dieſem Gebott nicht begriffen werden.

10. Articul.

Falſche Spieler ſollen gefänglich angenommen/ und am Leib oder nach Gröſſe deß Verbrechens peynlich geſtrafft werden.

11 Articul.

Das Volck ſolle/ ſich vor der Gottsläſterung/ Volltrincken/und andern hie vorgeſetzten ſündigen Sachen zu enthalten/ von den Predigern offentlich ermahnt werden.

Der

Der IX. Titul.

Vom Ehebruch / Kuppleren / und anderer straffbahrer Leichtfertigkeit.

Der 1. Articul.

WAnn ein Ehe-Mann mit einem Ehe-Weib ſündiget / iſt es allzeit ein doppelter Ehebruch : Sündiget ein ledige Manns-Perſohn mit einem Ehe-Weib / iſt es in Anſehung ſo wol deß Manns als Ehe-Weibs ein rechter Ehebruch : Wann aber ein Ehe-Mann mit einer ledigen Weibs-Perſohn ſündiget / iſt es nur ein einfacher / oder in Anſehung deß Manns ein Ehebruch : Und ſoll von den nachgeſetzten Obrigkeiten / bey Entſetzung ihrer Dienſt und anderer Straff / auf dergleichen Verbrecher / fleiſſige Obacht gehalten werden.

2. Articul.

Wann das Baurs-Volck oder gemeine Burger keinen doppelten Ehebruch begangen / ſollen ſie das erſtemal ein Monat mit Waſſer und Brod / oder ſonſten ſchlechter Atzung / befängnuſt werden / und der Vermögliche 100. der Unvermögliche aber 50. Pfund Pfenning Straff darzu bezahlen / auch ſolch Geld ſelbiger Orten zu Gottſeeligen Wercken angelegt / doch

dem Anzeiger der zehende Pfenning davon gegeben werden: Vermöchte aber jemand die Straff nicht/ ſoll ein ſolche Perſon nach außgeſtandner Gefängnuß drey Sonntag nacheinander/ bey nächſtgelegener Pfarr-Kirchen/ mit einer Kertzen/ doch ohne Entblöſſung der Arm/ und ohne Ruten vorgeſtellt werden: Aber wegen eines doppelten Ehebruchs ſoll kein Geld genommen/ ſondern die Verbrecher zu harter Gefängnuß gebracht/ und folgends drey Sonntag nacheinander/mit brennender Kertzen/ entblöſten Armen/ und habender Ruten in Eyſen/ oder in den Brecher für die Kirchen geſtellt werden.

3. Articul.

Wann aber dieſe Perſonen zum andernmal betretten werden/ ſollen ſie zu ewigen Zeiten aus dem Land geſchafft/ oder in Erwegung der Umſtänd/ ob es ein doppelter/ oder einfacher Ehebruch/ ſonſten mit allem Ernſt geſtrafft werden/ und ſoll ein ſolcher Landsverwieſener/oder wann er ſonſten geſtrafft worden/ da er wiederum behuldiget wird/ umb die Lands-Huld/ wie nicht weniger mit ſeiner Herrſchafft um die Straff/ ſo weit ſich dieſelbe der Lands-Freyheit nach erſtreckt/ abzukommen ſchuldig ſeyn/ auch hierzu angehalten werden.

4. Articul.

Welche zum drittenmal betretten werden/ ſollen gemeine Burger und Bauers-Leut/ für

das

das Maleſitz-Recht geſtellt / und ob es ein doppelter oder einfacher Ehebruch: Item / mit was Umſtänden ſolcher geſchehen / erwogen / und darauf die Straff ſchärffer oder milder erkennt werden.

5. Articul.

Seynd aber dergleichen Verbrecher alte Geſchlechter / Rathverwandte / Kauff- und Handels-Leut / oder andere anſehnliche Burger / ſollen ſie für den erſten Ehebruch / mit geringer Atzung 14. Tag befängnußt / alsdann der Vermögliche / wann der Ehebruch einfach / per 150. ſo er aber doppelt / per 200. der / ſo mittelmäſſigen Vermögens / wann der Ehebruch einfach / per 100. im doppleten per 150. der aber weniger Vermögens / im einfachen per 50. im doppelten per 75. Pfund Pfenning / abgeſtrafft / und ſolch Geld gleichfalls zu Gottſeeligen Wercken angelegt / auch hierüber ſondere Rechnungen gehalten / und dem Anzeiger eine ziemliche Ehrung davon gereichet werden: Die jenigen aber / ſo man für anſehliche Burger hielte / und diſe Straff nicht vermöchten / ſollen / wie andere gemeine Burger abgeſtrafft werden.

6. Articul.

Denen vom Adel ſoll für das Erſte dergleichen Verbrechen / nach Ermäſſigung deß Lands-Fürſtens / ein Ritter-Dienſt ſeinem Stand und Vermögen gemäß / als ungefährlich mit 4. Pferden

ten wider den Erb-Feind/ oder in anderer Lands-Noth/ auf ihren Koſten zu dienen / auferladen werden.

7. Articul.

Um den andern Ehebruch ſollen die in den nächſt-geſetzten zweyen Artickeln benannte Perſonen/ als vom Adel und alte Geſchlechter/ ihrer Ehren entſetzt/ und zu keinen Aemptern mehr gebraucht / zu ehrlichen Geſellſchafften nicht beruffт / auch aller Ehren-Kleider und Geſchmuck/ welche ſie vorher getragen/ beraubt ſeyn: Raths-Verwandte aber/ vermögliche Kauff-und Handels-Leut / auch anſehliche Burger / ſollen deß Lands verwieſen/ und in Ewigkeit nicht mehr darein gelaſſen/ oder/ da künfftig ein andere Straff geordnet wurde / ſonſten unnachläßlich geſtrafft werden.

8 Articul.

Wegen deß dritten Ehebruch / ſollen erſt-bemeldte Perſohnen für das ſtrenge Malefitz geſtellt/ und gegen ihnen nach Erkandtnuß deſſelben verfahren werden.

9. Articul.

Gegen der Baurs-Leut / und gemeiner Burgern Weiber / ſoll man deß Ehbruchs halber / wie vorher von den Mannen gemeldt iſt/ verfahren / jedoch im erſten Fahl ohne Entblöſſung deß Arms: Welche aber höhern oder mittlern Stands ſeyn/ ſollen für das erſt Verbrechen

14. Tag

14. Tag befängnußt / zu keiner Hochzeit / oder andern ehrlichen Zuſam̃enkunfften beruffen / deßgleichen ihrer Ehren- Kleider und Geſchmuck beraubet ſeyn / zum andernmal aber gefänglich angenommen / und / wie von deß Manns-Perſon gemeldt / gegen ihnen verfahern / und zum drittenmal ebenfalls für das Malefitz Recht geſtellt werden: Die von der Ritterſchafft und vom Adel mögen mit Vorwiſſen deß Lands- Fürſten oder deſſen Regimenten / ihre Frauen / wann ſie alſo peccirt / in ihrem Hauß Schloß / oder andern gebürlichen Orten / biß auf ihren Tod vermauren: Ergreifft jemand ſein Weib in wahrer That / ſoll es bey den gemeinen Rechten gelaſſen werden.

10. Articul.

Ledige Manns-Perſonen / welche ſich mit Eheweibern vergreiffen / ſollen für das erſte- ander- und drittemal / wie andere Ehrbrecher geſtrafft merden.

11. Articul.

Die ledige Weibs-Perſonen / welche ſich mit Ehemänneren vergeiffen / ſollen zwar höher wann ſie mit ledigen Geſellen zu thun gehabt / aber nit als Ehebrecherin / doch nach allen Umſtänden / welches nemlichen unter ihnen eines oder das ander verführt / ſchärffer oder milder geſtrafft werden.

12. Articul.

Wann das beleidigte Ehegemächt die Eheſcheidung begehren wolte / ſoll demſelben ſolches an gebührenden Orten zu begehren nicht benommen werden.

13. Articul.

Wann Geiſtliche dißfalls pecciren / ſoll es bey dem Concordaten Receſs de Anno 1583. gelaſſen / und dem Ordinario, daß man ſolche Prieſter im Land nicht gedulte / geſchrieben werden.

14. Articul.

Die jenige / ſo heimliche verbottne Heyrath / ihnen ſelbſten / oder andern durch Kuppleney / wider der jungen Leut Söhn oder Töchter / Eltern / Vormunder oder Befreundte Wiſſen und Willen anrichten / ſollen am Leib mit Verweiſung deß Lands / oder in ander Weg / nach geſtaltſame deß Verbrechens geſtrafft / nicht weniger die jenige Leut / welche ſich alſo verführen laſſen / mit gebührender Straff angeſehen werden.

15. Articul.

Gleichfalls ſollen die jenige / welche die Leut ſonſten verkupplen / befängnußt / und gegen ihrem Leib / mit Tragung deß Laſter-Steins / oder anderer offentlichen Schand-Straff / ſamt ewiger Verweiſung deß Lands / unnachläßlich verfahren werden.

16. Ar-

16. Articul.

Leichtfertige / uneheliche Beywohnungen/ fürnemlich / wann die Eheleut aneinander verlaſſen / und mit andern im Ehebruch ſitzen wolten / ſollen nicht gedultet / ſondern ernſtlich geſtrafft werden : Wann auch etliche unter dem Schein/daß ſie die Ehe aneinander verſprochen/ vor der Einſegnung miteinander hauſeten / ſollen ſie gleichfalls nicht gedultet / ſondern zu der Einſegnung angehalten/ oder abgeſöndert/ und anderer Geſtalt in Gebieten nicht gedultet werden : Item / wann Eheleut zu Erlangung der Eheſcheidung / und daß ſie im Ehebruch ſitzen mögen/ den begangnen Ehebruch ſelbſten bekändten/und in unehliche Beywohnung ſich einlaſſen wolten / gegen denen ſoll / wie oben von Ehebrechern vermeldt/verfahren werden.

17. Articul.

Es ſollen auch die unehliche Beywohnungen/ ſo gar auf außgebrachte Tolerantzen oder Permittimus (es wär dann die Abſönderung der Eheleut nicht auf Ewig / ſondern nur auf ein gewiſſe Zeit erkennt / und derentwegen durch rechtmäſſigen Proceſs, Tolerantzen oder Permittimus erlangt) nicht geſtattet werden.

18. Articul.

So einer Jungfrauen / durch Nachſtellung/ Kupplerey / Schanckung/ Verhaiſſung/ vollmachend Tranck/oder falſcher Verſprechung

der Ehe / ihr Ehr benehmen / die ſollen andern zum Exempel/unnachläſſig/auch nach Erwegung aller Umſtände/ Beſchaffenheit deß Stands der geſchwächten Jungfrau / öffter Begehung ſolches Laſters/ am Leib und Leben geſtrafft / und darauf heimliche Spech gehalten werden: Beſchehe aber ſolche Jungfrau-Schwächung durch Nothzwang/oder Lieb-Trunck / ſoll es ein Malefitz-Handel ſeyn / und an Orten / wo die Land-Stånd das Malefitz nit haben/ in die Regierungen berichten/der Verbrecher entzwiſchen in Verhafft behalten / und alsbalden gegen ihme / nach Ausweiſung der Land- und gemeinen Rechten/die Leibs- und Lebens-Straff vorgenommen werden: Schwächt auch einer ein Jungfrau mit Verſprechung der Ehe / ſoll er nichts deſtoweniger / ob ſie ihne gar zu ihrem Ehevogt begehrt / nach Beſchaffenheit ſeines und der Jungfrauen Stande / unnächläſſig geſtrafft werden: Item / ob ſchon ein Jungfrau ſchwächer geſtrafft wurde / ſoll doch von ihme / der geſchwächten Jungfrauen / was die gemeine Recht vermögen / nichts deſtoweniger erſtattet werden.

19. Articul.

Wann auch zwey ledige Perſonen / unverführt/aus ihrem ſelbſt eignen Muthwillen und Leichtfertigkeit/ Unzucht treiben / ſollen ſie doch / ob

ob ſie auch gareinander zur Ehe begehrten/ nichts deſtoweniger geſtrafft werden.

20 Articul.

Es ſollen auch die Rocken raiſen/ Gunckl- und andere leichtfertige Zuſammenkunfften/ der Mann- und Weibs-Perſonen/ als an den Feyrnächten und Nachtheingarten/ nicht mehr geſtattet/ ſondern die Ubertretter geſtrafft/ doch den Nachbarsleuten/ zu Erſpahrung deß Holtz und Liechts/ mit ihrer Geſpunſt/ oder anderer Arbeit zuſamb zugehen (daß aber die Knecht daheim verbleiben) unverwehrt ſeyn: Item/ wann einer ſein Arbeit/ als Ruben ſchelen/ Hopffen brochen/ Haar brechen/ und dergleichen/ mit ſeinem Geſind allein nicht verrichten kunt/ mögen die Benachbarte/ ihme zu helffen/ (doch daß alle Leichtfertigkeit vermitten bleib) wol angeſprochen werden.

Der X. Titul.

Ordnung/ wie man den Straß-Raubern/ uud andern Beſchädigern/ nacheilen/ und dieſelbe zu Gefängnuß bringen ſoll.

Der 1. Articul.

DEn Straß-Raubern oder andern Beſchädigern/ ſo bald man die verſpührt/ ſollen von den Beampten mit Zuziehung

der Unterthanen / von Stund an nachgeeylet / die Straſſen / Brucken / Urfahr / Hölzer / und gewöhnliche Weg beſetzt / und hierzu die nächſt anſtoſſende Beampte (welche dann auch bey Vermeydung ſchwerer Straff und Ungnad / biß dergleichen gefährliche Leut zur Handhabung gebracht werden / zu ſolcher Nacheile helffen ſollen) an die Ort / dahin die Rauber und Beſchädiger ihr Flucht nehmen möchten / erfordert werden.

2. Articul.

Es ſoll auch ſonſten von den Beampten / wie ſie ihr Ampt ſicher halten kündten / auf Mittel gedacht / ſonderlich etlichmal im Jahr an die verdächtige Ort in ſeinem Land-Gericht / unvermerckt ein Streiff fürgenommen / und von den Schergen vorher in den Wirtshäuſern offentlich nicht gezecht / die Unterthanen darzu nicht berufft / und noch darzu die Zech zu bezahlen / nicht getrungen werden.

3. Articul.

Wann die Beampte andere ihre anſtoſſende Beampte / im Straiffen / oder wann ſie ſonſten verdächtige Leut erfahren / um Hülff / Zuſatz / oder Beſtärckung / zu Roß oder zu Fuß zu thun / erſuchen / ſoll von ihnen im Fußſtapffen den ſtreiffenden Beampten / ihres Vermögens geholffen werden.

4. Articul.

Den Landſäſſen / Städt und Märck / ſollen

in

in dergleichen Nacheylen / für ſich ſelbſten / und durch ihre Unterthanen / auf Erſuchen der Beampten / gleichfalls Hülff zu leiſten ſchuldig ſeyn: Und wann die Sorg / es möchten ſolche böſe Leut zu gähling entweichen / dörffen die Beampte der Land-Ständ Unterthanen / und entgegen die Land-Stände / wañ bey denſelben einer außgeriſſen / der Beampten Unterthanen / jedesmal unerſucht der Obrigkeit oder Herrſchafft / in ſolchen Fällen wol aufbieten: Doch ſoll der Thäter der Obrigkeit / in deſſen Gerichtbarkeit er betretten worden / geantwortet werden.

5. Articul.

Wann die Beampte / Rauber oder Beſchädiger erfahren / und denſelben nacheylen / ſollen ſie jemand aus ihnen / oder ein andere glaubwürdige Perſon (welche ſich deſſen bey Vermeydung der Straff nit waigern ſoll) zu andern Obrigkeiten voran ſchicken / die Sach verkünden / und in den Dörffern / auch ſonſten / wo ſie durchreiten / den Schergen und Obleuten / daß ſie auf die verdächtige reiſenden Perſonen / Aufmercken haben / die Schranckbäum bey den Dörffern / auch die Straſſen / Höltzer / Brucken / Furt / Steg und Weg beſetzen / auch / wo ſie jemanden verdächtigen betretten / aufhalten / und zu Gericht liefern ſollen / anbefehlen: Es ſoll auch von den Beampten / welche nacheylen / ohne Verzug zu den Land-Gränitzen / Urfahren / Bru-

Brucken/ Steigen und heimliche Weg / fürgeſchickt/und alſo dergleichen böſen Leuten vorgebogen werden.

6. Articul.

Item / wo es die Obrigkeit für nöthig anſicht / mag an einem Ort in dergleichen Nacheilen / der Sturm- und Glockenſtreich fürgenommen/auch ſolches in der Nähe zu thun (doch daß man deß Raubs/Beſchädigung oder Nacheylens halber Meldung thue/befohlen werde.

7. Articul.

Geſtalten dan auch bey den Schlöſſern / wo man deſſen Wiſſenſchafft/ mehrern und beſſern Nacheylens halber / die Kreidenſchüß ſollen gethan werden.

8. Articul.

Wann auch in einem Gericht kundbar /daß man einem Ubelthöter nacheylet / ſollen dieſelbe Beampte : gleichfals alsbalden die Brucken/ Urfahr / Fuhrt / und Steig / auch die Altweg und Höltzer beſetzen / den ſtreiffenden Beampten von Stund an zuziehen / und von denſelben Beſcheid empfangen / alſo die Beampte für ſich ſelbſt / und die Burger in Städt und Märcken / auch Gerichts-Leut auf dem Land / auf Befelch der Obrigkeit/zum Nacheylen Hülff thun / in ſonderheit die Beampte/ aneinander / mit Roß und Knechten / wann ſie müd / fürſetzen / und biß die Rauber oder Beſchädiger erfaren

fahren/betretten/und zu Recht genommen/ nicht gelaſſen werden.

9. Articul.

Unter andern ſollen die ungewöhnliche Weg/ Straſſen / Holtz- und Altweg/ auch die unnöthige Gartenſtigl/ vermacht und vergraben/ die Fuhrt/Steig und heimliche Weg verſchlagen/ bey den Brucken und Urfahren kein verdächtiger / ſondern bey der Nacht / niemand unbekandter übergeführt / noch über die aufgezogne Brucken gelaſſen / und dahero über die Schiffreichen Waſſer / die Brücken mit Schläg-Thürn verſehen / und bey der Nacht aufgezogen/ verſperrt / und die Urfahr eingeſchloſſen werden.

10. Articul.

Wird jemand auf der Straſſen hindan von Städt und Märcken/oder Gerichten/ beraubt/ und haben es Leuth geſehen / oder wurd ihnen von den Beambten angezeigt / ſollen ſelbige Leut / oder einer auß ihnen / mit dem Beraubten ſich zu dem nächſten Gericht / oder / wofern es zuweit / vorher zu dem nächſten Dorff begeben / und den Ampt-Leuten / Dienern / Haupt- und Obleuten / oder Verweſern daſelbſten anzeigen / darnach ſoll von dieſen zu den Beampten / ſo am nächſten geſeſſen / ſonderlich wo die Rauber durchziehen müſſen / eilend geſchickt/ ihnen die That verkündt / und darzu für

ſich

ſich ſelbſten ſolches andern Nachbarn zu wiſſen gethan/in und um die Schrancke-Bäum etliche geſtellt/ dergleichen zu den Brucken / Urfahren/ Steig und Straſſen geſchickt / doch entzwiſchen biß auf Befehl der Obrigkeit nicht angeſchlagen werden.

11. Articul.

Und wann ſchon ein Beraubter oder Beſchädigter nit klagte / ſondern ein Beampter ſolches ſonſten in Erfahrung brächte / ſoll dem Thäter nichts deſtoweniger nachgeſetzt werden.

12. Articul.

Es ſoll auch das Nacheilen nicht allein auf die Rauber und Beſchädiger / ſondern auch auf die Nothzwinger / Mörder / Land-Friedbrecher/und die/ſo ſich unterſtehen/ jemand im Land zu bevehen / zu bekriegen / und Gewalt zuzufügen / oder aus oder durch das Land gefänglich zu führen/ oder in Gelübde und Fängnuß/auf Widerſtellung zu dringen/verſtanden werden.

13. Articul.

Dahero von den Beampten und Dienſt-Leuten zu ſolchem Ende / bey der Ungnad deß Lands-Fürſten und Entſetzung der Dienſt / die in den Beſtand-Brieffen/beſtimte Anzahl Knecht und Pferd/ ſolle gehalten/ und dieſer Ordnung gelebt / auch den beſtellten raiſigen Knechten/ die alſo zu vollziehen / und die Rauber und Beſchädiger handhaben zu helffen/ in ihren Pflichten

ten eingebunden / auch / da ein Beampter aus ehehafften Urſachen ſelbſten in der Perſon nicht nacheylen kunt / wenigſt ſeine Knecht geſchickt werden.

14. Articul.

Deß betrettnen Ubelthäters bey ihme eigen gefundnes Gut / ſoll denen / welche ihn zum Verhafft bringen / gehörig ſeyn / das geraubt Gut aber / vermög der Lands-Freyheit par. 4. art. 4. denen / welchen es genommen worden / (wann man ſchon / daß ein anders Herkommen / fürgeben wolte) wiederum zugeſtellt werden.

Der XI. Titul.

Von Enthaltern der Straßrauber und anderer Ubelthäter.

Der 1. Articul.

Die wiſſentliche Ubelthäter ſoll niemand enthalten / ätzen / tränckẽn / noch einigen Fürſchub thun / im widrigen ein ſolcher als ein Land-Friedbrecher / an Leib und Gut geſtrafft werden.

2. Articul.

Es ſollen auch dergleichen Ubelthäter ihre ſelbſt-eigne Weib und Kinder / oder andere ihre nächſte Befreunde nicht enthalten oder Fürſchub

ſchub thun / im widrigen ſie auß dem Land verwieſen / und nicht mehr eingelaſſen werden.

3. Articul.

Item / ſoll dergleichen Ubelthåter / und derſelben Enthalter oder Fůrſchieber / ſolche niederzuwerffen und zu erobern / mit allem Fleiß nachgeſtellt / und ſo ſie betretten / oder verglait / und von deß Entleibten Freundſchafft nicht anklagt wurden / durch den Fiſcal anklagt / auch an Leib und Leben geſtrafft werden.

4. Articul.

Es mag auch gegen ſolchen Ubelthåtern / und derſelben Enthalter oder Fůrſchiebern / wo man ſie erobern kan / auch gegen derſelben Gut / ſo man bey ihnen gefunden / von einem jeden ungeſtrafft verfahren / doch die Ubelthåter der Obrigkeit geantwortet werden.

Der XII. Titul.

Von Verglaittung der Ubelthåter und ihrer Enthalter.

Der 1. Articul.

MOerder / Rauber / vorſetzliche Todſchlåger / Item / ſo austretten / Abſag- und Fehd-Brieff anſchlagen oder ſchreiben / auch derſelben Enthalter und Fůrſchieber / wann die That und Fůrſchub alſo offentlich / daß kein

De-

Defenſion oder Entſchuldigung ſtat haben kan/ ſollen weder zu noch von den Rechten verglaitet/ und ihnen / wie auch den jenigen / welche ſich Landläuffigen Rechtens (darzu einem jeden zu verhelffen) nit begnůgen laſſen wolten / ſondern darůber austretten / und jemand befehlen / oder durch gewaltſame Thaten / mit Brand / Gefängnus/ Nothſchätzung/ oder in ander dergleichen/unrechtmäſſige Weeg/ Beſchädigung thun/ auch derſelben Helffer und Fůrſchieber/im Land weder Eingang noch Wohnung / bey groſſer Straff und Ungnad/ geſtattet werden: Es ſoll auch/wann die That gleichwol bekändtlich/doch zweiffentlich/ob ſie kändtlich und offentlich / vermeſſentlich und fůrſetzlich geſchehen/ ob der Thäter allein zum Rechten/ oder von und zum Rechten zu verglaiten/deß Richters Diſcretion heimgeſtellt werden.

2. Articul.

Form deß Gelaits zum Rechten / und auch vom Rechten iſt dieſe: Wir (& ſic mutatis mutandis) bekennen / das wir dem N. von wegen der Inzicht/ der er unſchuldig zu ſeyn vermaint/ und deßhalben gegen Männiglich das Recht zu leyden urbietig iſt / auf ſein unterthänig Erſuchen / Sicherheit und Gelait zu/ (NB. wann jemand von Rechten zu verglaitten iſt / ſo ſollen in dem Gelait dieſe Wort / und vom Rechten / fůr Gewalt und Unrecht / auch

fänckliche Verhafftung gegeben haben / gebrauchen werden) Recht für Gewalt und Unrecht gegeben haben / für den N. und alle/die ihnen/ ſo obvermelder Sachen halben zu ihme Klag zu ſtellen / vorhaben möchten/ und darzu in gemain für männiglich / der wir oder ſie / zu glaiten haben / doch dergeſtalt / daß der vermeldte Verdacht N. ſolch Gelait dem Richter / in deß Gerichts-Zwang die That geſchehen / und von dem er ſich der Inzicht zu entſchlagen ſchuldig iſt / unverzogentlich anſage/ und von demſelben Richter einen Rechts-Tag / ſo er nächſt Gericht hält / erlang und ausbring/ auch den / oder die der Sachen halben zu ihm zu klagen /vermainen/ oder die ſolch Inzicht von ihme ausgeben haben/ zu ſolchem Rechts-Tag erfordern / und verkünden laſſen/ und alsdann gegen denſelben / und männiglich / wer ihn darum wird anklagen/ das Recht erſtehe/ und ſein Unſchuld ausführe / wie recht iſt: Darnach ſollen ſich alle Amptleut und männiglich zu richten / und ſolch Gelait an den A. zu halten wiſſen

3. Articul.

Es ſoll auch keiner zur Purgation der Inzicht gelaſſen werden / er ſey dann zum Rechten / oder von und zum Rechten verglait: Wann jemand allein zum Rechten verglait / und beynebens ſo viel Verdacht wider ihn fürgebracht wurde / daß zu vermüthen/ er möchte

te ſich von der Jnzicht nicht purgiren / oder ſonſten ein ſo leichtfertige Perſon / daß er ſolcher Purgation nicht nachkommen möcht / ſoll er vor dem Hof-Rath / oder Regierungen / oder wer das Maleftz-Gericht hat / ſolcher Purgation nachzukommen / Sicherheit / und Vorgſchafft thun / oder in Mangel deſſen angenommen/und biß die Purgation beſchicht / in einer Stuben / oder anderer Orten wol verwahrt werden: Und ſollen die jenige/ welche das Gelait geben / die Beſchaffenheit der Sachen / der Partheyen / und alle Umſtänd/ erwegen/ auch darauf erkennen / auf was für ein Summa Gelds die Vorgen verſprechen/ und ſolche im Nothfall bezahlen ſollen und wöllen: Wär aber Jemand von und zum Rechten verglait/ der ſoll/ wann er ſich nicht purgirt / widerum aus dem Land / oder an ſein Freyung gewieſen/ oder da er darüber im Land verblieb/ eingezogen/ und gegen ihme weiter verfahren werden.

4. Articul.

Jſt Niemand verhanden / ſo den verglaiten Ubelthäter bey Gericht anklagen wolte / ſoll ſolches durch den Fiſcal geſchehen / und hierzu in einer jeden Regierung ein qualificirte Perſon beſtellt werden.

Der XIII. Titul.

Von Fänckhlicher Annehmung und Enthaltung der Ubelthäter.

Der 1. Articul.

Es ſoll niemand/ auſſer wiſſentlicher That/ oder genugſame Indicien eingelegt werden.

2. Articul.

Den Ubelthätern ſoll nachgeeylt / ſelbige bey ſchwerer Straff und Ungnad nit gewarnet/ auch die Betrettne fänckhlich angenommen/ und in die Gericht/ wo ſie betretten worden/ geführt/ in guter Verwahr gehalten/ auch ohne deß Land-Fürſten Vorwiſſen nit entlaſſen / in den Hof-Rath und Regierungen berichtet / weiter Befelch erwartet / auch einen jeden zu und gegen denſelben Thätern ſtrenges Recht geſtatt / und fürderlich gefolgt werden.

3. Articul.

Wann jemand beſchädiget worden/ und die Barbierer die Beſchädigung für gefährlich erkännten / ſollen die Thäter alsbalden zum Verhafft genommen/ und den Obrigkeiten / welche hierinnen bey der Straff keinen Unfleiß verſpüren laſſen ſollen / die Beſchädigung von den Barbierern allzeit angezeigt werden.

4. Ar-

4. Articul.

Die Ubelthäter ſollen auf deß Land-Fürſten Unkoſten gerechtfertiget/ und hierzu ſonſten niemand benöthigt werden.

5. Articul.

Da aber jemand freywillig einen Ubelthäter rechgfertigen wolt / oder einlegen lieſſe/ von deme ſoll den Tag 24. Pfenning Münchner-Wehrung für die Atzung bezahlt werden.

Der XIV. Titul.

Von Handhabung dieſer Lands-Ordnung.

Der 1. Articul.

DIeſe Lands-Ordnung ſoll von allen Beampten / welche die ſeynd/ fleiſſig gehalten / oder ſie als Verbrecher der Lands-Freyheit geſtrafft / und ihrer Dienſt / wann ſie ihnen gar die Zeit ihres Lebens/ oder auf gewiſſe Jahr verſchreiben wären/entſetzt werden.

2. Articul.

Wurde aber ein Land-Stand oder Beampter wider dieſe Ordnung handlen / deſſelben Handlung ſoll auf das erſtemal / ſo jemand klagte/abgeſchafft/nach dieſer Lands-Ordnung gehalten/und nichts deſto weniger dem Beklagten die Koſten nach Ermeſſigung der Räth abgethan und vollzogen / das ander-und drittemal aber / nach

Ubertrettung eines jeden Articuls: Und nach Erkanndtnus der Räthe/ um Geld geſtrafft/ und ſolch Geld/ nach deß Verbrechers Willen/ zu einer Kirchen/ oder andere Ort/ um GOttes Willen geben werden.

3. Articul.

Doch ſoll durch dieſe Ordnung dem Land-Fürſten und Ständen / in ander Weg/ an ihren Freyheiten / alten hergebrachten Gebräuchen/ Brieffen/ Declarationen/ Recht und Gerechtigkeiten / und den Land-Rechten/ nichts benommen werden.

4. Articul.

Es mögen auch dieſe Land-Bott und Ordnungen durch künfftig-regierenden Fürſten mit Rath der Landſchafft/ aus nothdürfftigen Urſachen erklärt/ erläutert/ gebeſſert / gemehrt / oder (alles nach gemeinem Land-Nutz und Nothdurfft zu verſtehen) verändert/ und/ wann dieſer oder künfftiger Land-Bott halber Irrung oder ungleicher Verſtand entſtunde/ ſolle ſolcher durch den Land-Fürſten/ Vitzdomb/ Statthalter/ und Räthe gemildert / und derentwegen Einſehen fürgenommen werden.

5. Articul.

Und ſoll dieſer Lands-Ordnung bey jedem Gericht ein Libell ſeyn/ und aufbehalten werden.

Ende deß fünfften Buchs der Lands-Ordnung.

Ge-

Gemeine durchgehende
Forſt-Ordnung/
Der
Chur-Fürſtenthum/ Obern und Nidern Bayrn.

Der 1. Articul.

VOr allem ſollen Forſter/ ſo gute verſtändige/ auch erbare/ redliche und getreue Leut beſtellt/ und derentwegen/ daß ſie der Herrſchafft Nutz und Frommen befördern/ Nachtheil und Schaden wendē/ der Forſt-Ordnung/ ſo viel dieſelb jedes Orts berührt/ fleiſſig geleben/ auch ihren Herrſchafften ſchuldigen Gehorſam leiſten/ und alles anders/ was ein getreuer Diener ſchuldig/ thun wölle/ in die Pflicht genomen werden.

2. Articul.

Wann jemand aus deß Land-Fürſten oder der Stand-Förſten oder Gehültzen Ordinariè, Jährlich/ Monatlich/ oder Wochentlich/ die Bezahlung mit einer gewiſſen Anzahl oder

Maß hergebracht/darbey ſoll er gelaſſen/und da ſich derentwegen Streit ereignete / ſolcher bey dem Hoffrath oder Regierungen ausgetragen/ auch an Orten / wo es die Herrſchafft befilcht/ ſolch Ordinari-Holtz außgezeigt/aber ohne Befelch der Herrſchafft/welche dahero den Forſtern nicht zu viel trauen/ſondern die Gehültz zu gelegnen Zeiten im Jahr ſelbſt beſichtigen ſollen / kein Holtz abgeben / in allweg aber die Windwürff vorher verführt werden.

3. Articul.

Und ſollen die Windwürff nicht allein vor allem zu dem Brenn-ſondern auch Bau-Holtz abgeben/ und den Forſtern die Windwürff Ob- und Gipffel-Holtz nit mehr/ſondern dieſelbe ſonſten beſoldet/ auch Ob- und Gipffel-Holtz den jenigen/ welche das ander Holtz erkaufft / gefolgt werden.

4. Articul.

Die Nachtheil und Schäden der Gehültz/ mögen auch durch die Jägers-Perſonen an gebührenden Orten um Abſtellung wegen angezeigt werden.

5. Articul.

Auf das wenigiſt in zehen Jahren einmal/ zu wetterlicher Zeit / als ungefährlich zwiſchen Oſtern und Pfingſten/ſollen die March der Gehültz / neben den anſtoſſenden/ oder anderer Intereſſenten bereitten / hierzu alte Leut / auch Junge/

Junge / welche daſelbſten hauſen / oder hauſen werden / mitgenommen / die March mit allen Umſtånden beſchrieben / den benachbarten auf ihr Begehren Abſchrifften davon ertheilt / die Unterthanen / ſo mitgangen / verzeichnet / und aufzumercken ermahnt / nicht weniger / da ein March umgefallen / verwachſen / oder verletzt worden / alsbalden in Beyſeyn deren / die es ſchaydet / wieder geſetzt oder erneuert / und wann derentwegen Streit / die Theil / wann ſie ſich nicht vergleichen kunten / die Sach bey dem Juſtici-Rath ausgetragen werden.

6. Articul.

Und ſoll bey Straff fünff Pfund Pfenning Münchner-Wehrung / oder nach Geſtalt deß Verbrechens noch ſchårffer / von keinem bey einer Klaffter lang zu einem March gehauen / und hierüber von den Forſtern / Knechten und Holzhayen fleiſſiges Aufmercken gehalten werden.

7. Articul.

Deßgleichen ſoll von den Forſtern und Knechten / welchen derentwegen der dritte Pfenning von der Straff zuſtåndig / auf die jenige / ſo die March verletzen / gute Obacht gehalten werden.

8. Articul.

Das Aichelpoſſen (es wår dann an einem Ort ein ſondere Ordnung / oder es håtte jemand ein Gerechtigkeit) ſoll in den Förſten und

Gehültzen (ausgenommen in gemain Höltzern nnd eignen Wißmadern / und wo es jemand in altem Gebrauch hergebracht) bey einer ſondern groſſen Straff nicht geſtattet/und von den Forſtern/Knechten und Holtzhayen/die Verbrecher zur Straff angehalten / und ſo viel gemain Höltzer begrifft / deß Aichelpoſſen und klauben halber / was der mehrer Theil aus der Gmain geſchloſſen gehalten werden.

9. Articul.

Den Reichen ſoll mehr Schwein/als von Alters Herkommen / in den Techel anzuſchlagen nicht geſtattet werden.

10. Articul.

Die jenige/ ſo Gehültz haben/ ſollen um Liechtmeſſen Jährlich vor der Kirchen ausruffen laſſen/ daß niemand/alsbald die Gefrier aufgehet/ohne Bewilligung der Grund-Herrſchafft / ſeine Schwein ungeringlet (es wären dann die Erd-Würm in groſſem Uberfluß vorhanden/oder ein Ort ſo möſig / filtzig und rauch / oder andere dergleichen Urſachen) lauffen laſſe/in dem widrigen von jedem Schwein 2. Kreutzer/davon dem Forſter und Knechten 2. Drittl gehörig / ſollen bezahlet werden.

11. Articul.

Bey jedem Dorff (auf den Einödden ſoll man die Schwein ſonſten fleiſſig hüten) ſoll ein eigner fleiſſiger Hüter beſtellt/ deme/ wie viel ein

ein jeder Schwein hab/ angezeigt/ zu Morgens und Mittags zum Hornblaſen fleiſſig fürgetrieben / und nach dem Eintreiben zu Mittag und Nachts/ auch ſonſten gegen dem Frühling / ehe man ſie austreibt / fleiſſig eingethan werden.

12. Articul.

Biß die zu den Gütern erkauffte Schwein der Heerd gewohnen/ ſoll von den Bauren den Hütern ein Ehehalt / der ſie zu der Heerd gewöhnet/ zugeben werden.

13. Articul.

Den Zinſern ſoll aus den Förſten und Gehültzen / ſo viel ſie nach Gelegenheit der Zeit ertragen könten / wie vor dieſem/ das Holtz noch abgeben/ und mittler Zeit / wann die Höltzer wiederum zu vorigen Würden kommen / die Abgebung deß Holtz / ſo viel möglich / wiederum in alten Stand gericht werden.

14. Articul.

Damit das Brennholtz auch zu Städt und Märcken möge gebracht werden / ſoll den Zinſern (welches auch die Landſäſſen/ wann ſie gar keine Zinſer hätten / mit andern ihren Unterthanen thun mögen) Jährlich über die Hauß-Nothdurfft/etlich Klaffter/ſo viel die Gehültz ertragen /um ein gebührlich Geld erfolgt / und man derentwegen / was die Gehültz ertragen mögen/ Stritt/ von dem Juſtiti-Rath/ oder da es Churfürſtl. Gehültz/von dem Cammer-Rath ent-

entſcheiden/ und alsdann / wann die Anzahl der Klaffter gemindert / auch der Forſthabern gemindert / aber in ſolchem Abgeben deß jungen unerwachßnen Holtz verſchont/ das Gipffel-Holtz und die Aeſt/ vor dem Stammen verführt/ auch von den Forſtern bey Verliehrung der Dienſt/ kein Stamm-Recht oder andere Schanckung genommen / ſondern das Stamm-Recht der Herrſchafft verrechnet / und eines jeden Bauren Namen / auch wie viel Stämm abgeben worden/ vermeldt werden.

15. Articul.

Zu Abführung deß Brenn-Holtz ſollen den Zinſern wochentlich zween Täg/ als Montag uñ Pfingſtag (es wär dann Feyrtag/ ſo iſt der nechſte Tag darauf bewilliget) angeſetzt / auch jeden Tag nur ein Fueder geführt / und mit eignen Gſchirr gefahren / wie deßgleichen das Holtz an denen Orten / wo es außgezeigt wird / genommen/ oder der jenige / ſo die beſtimmte Täg nit haltet / der Herrſchafft das Holtz widerum erſtatten/ und von jedes Orts Obrigkeit geſtrafft werden: Den Söldnern/ welchen man Staudach zum Brenn-Holtz abgibt (und denen auch/ wo kein fruchtbarer Holtz-Boden / noch einiger Holtz-Wachs zu hoffen / und wo es von Alters Herkomen/ wie deßgleichen wo keine Wild-Fuhren/ das Hayd-Mähen vergundt) ſoll der Freytag zu Abführung deß Holtz angeſetzt ſeyn; ſonſten

ſten mag von einem jeden/das auf ſeinem Grund und Wißmaden inner 10. Jahren gewachsne Holtz (auſſer Aichreiß) wol abgehauen und geraumt/auch in deß Land-Fürſten Bann-Förſten vorm Gebürg / auf ſeinem Holtz-Grund und Wißmadern / das klein Reiſach-Holtz (doch gleichfalls auſſer der Aichreyß) wol abgehauen und geſchnait werden.

16. Articul.

Um mehrer Richtigkeit willen ſollen die Zinſer mit ſonderm Fleiß beſchrieben werden.

17. Articul.

Zu dem Brenn-Holtz ſoll kein Schneid-oder Zimmer-Baum (man wolte dann Schläg machen/ oder man künt ſolch Holtz zum Bauen nicht anwenden) bey einer Geld-Straff von iedem Baum/ abgehauen und geſcheidert/ ſondern vielmehr gehayet werden.

18. Articul.

Das Laub-raumen/ wo man deſſen nicht entbehren kan/ ſoll zwar in Gehültzen / aber bey der Straff (wie dann die Forſter und Holtzhayen darauf gute Achtung geben ſollen) nicht mit eiſenen Rechen / oder anderen eiſenen Inſtrumenten/ ſondern allein mit hültzenen Rechen / zugelaſſen ſeyn / doch dieſer Articul auf die ſaure/ faule Böden / auf welchen den armen Leuten das Laubraumen geſtattet / nicht verſtanden werden.

19. Ar-

19. Articul.

Wo Abſchwendung deß ſchönen fruchtbarn Holtz / fürnemlich Aichen und Ferchen oder Mandlen holtz / als Schnidtbaum Reiſer und Unterſtänd / gefunden wird / ſollen hierumen die Forſter und Holtzhayen ſowol / als der Thäter geſtrafft werden: Wo man auch Schläg machen wolte / ſollen die Forſter bey unaußbleiblicher Straff darob ſeyn / daß allzeit in 50. Schritten ein ſchön geſchlacht Sagreiß oder Mutterbaum / und hinder jedem Schlag gegen Nidergang der Sonnen ein Schlächtlholtz ſtehend gelaſſen werden.

20. Articul.

Es ſollen auch die Forſter und Holtzhayen bey Vermeidung ernſtlicher Straff / die Dänn- oder Veichtene junge Bäum / ſie wären dann zu zimlich Zimmerholtzen erwachſen / mit Dachſenhauen / nit ſtimplen laſſen: Item / ſollen ſolche Bäum / man wolte ſie dann das nächſte Jahr gar abhauen / über halb gegen dem Gipffel / nicht geſtimplet / und wo man ſich mit Fültzen und Maßköpffen / deß Dächſenhauen halber / behelffen kan / ſoll anderer nutzlicher Höltzer gar verſchont werden.

21. Articul.

Bey Straff zwey Pfund Pfenning / ſoll der Miſtl / Vogelneſter und Mader wegen / kein Baum beſchädiget / oder ab- oder ſonſten ausgehauen

hauen/jedoch die Miſtl mit Stangen/ oder erſteigen/zu gewinnen/geſtattet werden.

22. Articul.

Oepſtel- Birn- und Kerſchbäum / in Wälden/ Feldern und Wißmadern/ oder/ wo die ſtehen/ ſollen nit abgehauen / die Aichen und Buechen oder anderer Geſtalt nicht/ allein/ wann ſie auf den Wieſen trincketen / umgeſchlagen werden: Es mögen auch die wilden Aepſſel- und Birnbäum zu den Beltzſtöcken / ohne Erlaubnuß der Grund-Herrſchafft / auf fremden oder auch gemeinen Gründen nit ausgraben / im widrigen die Verbrecher nach Ungnaden geſtrafft werden.

23. Articul.

Wer ein Holtz anhauet / und alsdann ſtehen laſſet/ der ſoll von jedes Stammen wegen um ein Pfund Pfenning / oder nach geſtalten Sachen noch mehrers geſtrafft / und nichts deſto weniger das Holtz / er nehme es hinweg oder nicht / von ihme dem Grund-Herrn bezahlt werden.

24. Articul.

Deßgleichen / wer von einem abgehaueten Baum ein Stock oder Stumpff über einen Schuch hoch ſtehen laſſet (es wär dann ſo nider abzuhauen / deß Orts Gelegenheit halben / unmöglich) der ſoll von eines jeden abgehaueten Baum wegen/um ein Pfund Pfenning geſtrafft werden.

25. Articul.

Es ſoll auch von den Forſtern / Knechten und Holtzhayen / das junge verwachsne Holtz/ bey ernſtlicher Straff, abzuhauen nicht geſtattet/ ſondern vielmehr gehayet/ und die / ſo wider dieſes Gebott verbrechen (man wolte dann mit Vorwiſſen der Herrſchafft / Schläg / die doch vorher in allweg wol außgezeigt ſeyn ſollen / machen laſſen) ſolche zu ſtraffen/ den Herrſchafften angezeigt werden.

26. Articul.

Das Rinden-ſchelen von dem ſtehenden Holtz ſoll bey einer benandten Straff von jedem Baum/verbotten ſeyn/ doch wo ein Holtz gefällt wurde/ ſoll den Lederern/ Färbern / und dergleichen/ ſo es zu ihren Handwercken brauchen/ die Rinden um ein leidentlich Geld abzuziehen vergunt werden.

27. Articul.

Schneid- und Zimmer-Holtz (wie dann die Forſter/Knecht und Holtzhayen/bey ihren Pflichten darauf Achtung zu geben haben) ſoll nach dem 24. Octobr. wann die Sonn in das Zeichen deß Scorpions gehet / und dann biß zu End deß Monats Februar. im abnehmenden Mond/ oder im Februar. 3. oder 4. Tag nach dem Neu-Mond im Zunehmen geſchlagen / doch in der Rinden/ biß mans zum Zimmern brauchen will/nit gelaſſen/noch auch / ſo lang es Zimmer-mäſſig/

måſſig / abgegipffelt / ſondern bey Vermeydung gebůhrlicher Straff ihme ſein můglichſte Lång gelaſſen werden.

28. Articul.

Wo ein Herrſchafft ihre Unterthanen mit Bauholtz nit verſehen kan / will von dem Lands-Fürſten (welches dann auch ein benachbarte Herrſchafft gegen der andern thun ſolle) aus dero Gehůltz / wo es ohne Schaden ſeyn kan / um gebůhrliche Bezahlung Holtz abgeben werden.

29. Articul.

Bey Straff eines Pfund Pfenning von jedem Baum (wie dann die Forſter und Holtzhayen darauf fleiſſiges Aufmercken zu haben ſchuldig) ſoll das Gipffelholtz / Aeſt / und Stauden / fleiſſig aufgeraumt / und vor dem Stammen verführt werden.

30. Articul.

Wo die junge Schlåg oder das Holtz ſo dick / daß es den Raum zum Wachſen / nicht recht håtte / mögen um gebůhrendes Forſt-Geld / Latten und Hopffenſtangen abgeben werden.

31. Articul.

Das Liechtholtz ſoll den armen Leuten / wo es herkommen / um ein billich Geld / ſo viel die Gehůltz ertragen mögen / noch gefolgt / aber von den Forſtern und Holtzhayen außgezeigt / und ſo lang Windwůrff oder ligend Holtz verhanden / keine ſtehende Liechtſtangen abgeben werden:

Deßgleichen ſollen zu Schindlen friſch Windwürff / ſo zu den Schindlen geſchlacht / und ſich nach den Jahren klieben laſſen / und in Mangel deren erſt-ſtehende Schindlbäum um ein gebührenden Pfenning abgeben / die Bauren aber / ſo das Holtz entfrembden wurden / von einem jeden Stamm per ein Pfund Pfenning geſtrafft / und dannoch von ihnen das Holtz / ſie nehmen es hinweg oder nicht / bezahlt werden.

32. Articul.

Das Reutten / gleichfalls die neue Auffäng und Brandſtätt in den Gehültzen / auch an Orten / allda noch Stauden und Stöck zu finden / aber zuvor nicht Wißmader geweſen / ſollen abgeſchafft ſeyn / und dahero von den Forſtern / Knechten / und Holtzhayen / oder andern / ſo Gehöltz in ihrer Verwaltung haben / neue Brandſtätten zu machen / nicht geſtattet / ſondern die / welche ſich angeregter Brandſtätten gebrauchen angezeigt / und alsdann nicht allein die / ſo Brunſten gethan / ſondern auch Forſter / Knecht / rc. welche zugeſehen / oder nicht zeitlich angezeigt / ernſtlich geſtrafft / doch dem vorhergenden 15. Articul hierdurch nichts benommen werden.

33. Articul.

Die Gayß ſollen bey Straff eines Schilling Pfenning vom Stuck / nicht an die Höltzer und Schläg getrieben / auch den jenigen / ſo Klo-Viech führen / nit / ſondern allein dem armen

men Mann / darzu nur ein oder meiſtens zwo Gayß / um die hohe und gemeine Gebürg oder umb die Leutten / allda nichts als Höcken und Stauden / aber ſonſt gar kein fruchtbar Holtz wachſt / auch in Trayd-Feldern unter der Huet zu halten geſtattet / doch / wo man an die freye Gebürg treibt / von den Hirten und Gayßbuben (wie dann die Bürg-Jäger / Forſter / ꝛc. bey Vermeidung der Straff und Ungnad / fleiſſiges Aufmercken haben ſollen) für die Gayß keine frucht bare Bäum abgehauen / im widrigen die Verbrecher gepfändt und geſtrafft werden.

34. Articul.

Es ſoll ſich auch keiner er hab es dann in ruhigen Brauch hergebracht / in den Gehültzen deß Wandbeſuechs anmaſſen / im widrigen auf Anzeigen der Forſter / ꝛc. geſtrafft wetden.

35. Articul.

Von den Jenigen / welche ehe Schäfereyen haben / ſollen mehr Schaaf / als ſie von Alter gehaht / nicht gehabt / auch weiter / dann ſie dem alten wiſſentlichen Gebrauch nach / ob Menſchlichen Fürgedencken her befuegt / und in ruhigen Innhaben geweſt / mit nichten getreiben, im widrigen (wie dann die Beampte hierauf fleiſſige Obacht haben ſollen) den Verbrechern gie gehabten Schaaftrieb genommen / und da ihr Verbrechen / ſo übermäſſig / unziemlich / gwalttäthig / freventlich / muthwillig / oder

fürſetzlich in ander Weg mit Ungnaden ernſtlich geſtrafft werden.

36. Articul.

Es ſollen auch die Schäfferenen / welche von Alters nicht hergebracht / abgeſchafft / und die Ungehorſame / nach Geſtalt ihres Verbrechens / geſtrafft werden.

37. Articul.

Das Bechlen ſoll bey Vermeydung einer Leibs Straff / es hab dann jemand von den jenigen / welchen die Förſt oder Höltzer gehörig / Urkunden / nicht geſtattet / und dahero bey den Zoll und Mauten / deßgleichen in Städt und Märcken / bey den Wagen Achtung darauf gegeben / den Betrettnen / ſo nicht Urkunden haben / das Bech genommen / und noch darzu ſie geſtrafft werden: Es ſollen auch den Bauren in ihren Gehültzen ohne der Grund-Herrſchafft / oder / wann die Gehültz ihr eigen / ohne deß Gerichts-Herren Vorwiſſen / Bechlen zu laſſen nicht geſtattet werden.

38. Articul.

Dahero ſöllen die Bechöfen (es hab dann Jemand von Obrigkeit / und denen / welchen der Grund und Holtz gehörig / gnugſame Schein darumen aufzuweiſen) abgeſchafft werden.

39. Articul.

Es ſoll auch in einem jeden Dorff nur ein

Badſtuben / und wo keine geweſen / keine neue aufgeſetzt / auch die kleine Badſtůbel auf dem Land / auſſer bey den Einoͤden an den Gebůrgen / wo man weit in das Bad hat / ohne Erkandtnuß der Obrigkeit nicht zugelaſſen / deßgleichen in Stådt und Mårcken / den geringen Burgern und Handwercksleuten / allein die ordentliche gemaurte Badſtůbel geſtattet / aber in den Doͤrffern auf dem Land mehr Bachoͤfen paſſiert / doch die Anzahl derſelben eingezogen / und die Ofenloͤcher nicht zu weit gemacht werden.

40 Articul.

Item / ſollen bey Stådt und Mårcken (welches aber auf die Prålaten und Ritterſchafft nit zu verſtehen) ohne Erlaubung der Regierungen / keine neue Zieglſtådl oder Kalchoͤfen aufgeſetzt werden.

41. Articul.

Es ſollen auch die abſonderliche Ausnahmhåußl zu bauen nicht geſtattet / ſondern einem alten Volck / ein Gelegenheit mit einer Kammer oder Anbau an das Baurenhauß gemacht werden.

42. Articul.

Deßgleichen ſollen von Holtz nicht zwygådige Håuſer gebaut / ſondern gemauret werden: Wer auch in Mangel Stein und Kalchs von Holtz / da er deſſen gnug håtte / oder ſolches ſonſten wol zu bekommen wår / zwygådige Håuſer

bauen wolt von deme ſoll mit Vorwiſſen ſeiner Grund-Herrſchafft / ſo er Aigen hat / mit Vorwiſſen ſeiner Gerichts-Obrigkeit gebaut werden.

43. Articul.

Zu dem Zaun-Spalt / und zu dem jenigen Holtz / ſo zu Unterhaltung der Weg gebraucht wird / ſollen Felber / Alber / Erl und Veichte Poſchen gezüglet werden / es ſollen auch die Mitter oder Zwergzenn / wann die Felder oder Wißmader auſſen um verfridt werden künden (es hätte dann jemand wegen eines Tribs und Bluemb ſuechs / in einem Wißmadt oder Prünt ein ſonderbar Recht) nit geſtattet / und die Gründt / ſo viel müglich / mit Gräbern oder Hecken / verfridt werden: Deßgleichen ſollen die Landſtraſſen / Brucken und Weg / zu wetterlichen Zeit gemacht / und ſo bald ein Bruch geſchicht / fleiſſig zugeſehen / verbeſſert / mit Wacholder oder Bauſchholtz belegt / auch Kißlingſtein und Grieß beſchütt / und dahero nit allein von den Zöllner oder Mauttnern bey der Ungnad und ſchweren Straff / ſondern auch von allen Gerichts-Herrn und Obrigkeiten vollzogen / wie nicht weniger andere / welche die Weg und Landſtraſſen zu machen ſchuldig / unnachläſſig geſtrafft werden: Dahero die Zölner und Mauttner die Weg / Brucken / und Straſſen bereuten / und zu Machung derſelben die nächſt darbey

woh-

wohnende Baursleut / welche doch entgegen anderer Scharwerch zu befreyen/verordnen ſollen/ doch ſolche Baursleut die Weg und Steg/ ſo weit ſich dieſelbe vor ihren Gründen erſtrecken/auf ihren Koſten zu machen ſchuldig ſeynd / und von den Beampten bey der Ungnad und Straff (welches auch von den Jägern / Forſtern/ꝛc geſchehen / und ſolches anzeigen ſollen) darauf Achtung ſoll geben / auch die Baurn/ ſo hierinnen nachläſig / geſtrafft werden : Das Holtz zu Machung der Weg/ da es wol vorhanden / will / ſo viel es füglich ſeyn kan / (welches auch die Landſäſſen / wo bey ihren nahend⸗gelegnen Gehültzen / das Holtz wol verhanden / thun ſollen) aus deß Land⸗Fürſten Gehültz gefolgt werden: So verbleibt es wegen Erhaltung der Weite der Land⸗Straſſen bey den Land⸗Rechten Tit. 25. Art. 7. doch wann einer dem Weg und Straſſen ein Benügen gethan / er alsdann das Seinige wol einfangen mag : Es ſollen auch neben den Wegen Gräben gemacht / und an beeden Seiten/ wo es der Grund trägt/ Felber und Alber gezüglet werden.

45 Articul.

Die Nahrungshäußl / ſo viel es mit der Zeit und Gelegenheit ſeyn kan / ſollen hinweg gethan/und forthin keines mehr zu ſetzen bewilliget werden.

45. Articul.

Der Baurn Tagwercker und Häußler wegen / die ſich bißher in groſſer Anzahl auf das Floßwerck gelegt / ſoll Abwendung vorgenommen werden.

46. Articul.

Derowegen den Tagwerckern / Häußlern und ledigen Geſellen / ſie dieneten dann bey Städt Märcken oder rechten Floßleuten / ſoll das Floßwerck meiſtentheils nidergelegt / und von ihnen dem Mad / Dreſchen und anderen Tagwerckern ausgewartet werden.

47. Articul.

Jedoch ſoll in den Land-Gerichten / und Hofmarcken ein gewiſſe Anzahl der Tagwercker zum Floßwerck / ſo tauglich / gelaſſen / und bey Gericht eingeſchrieben / andere aber darůber bey Verliehrung der Geſtrick und Gefäß nit paſſiert werden: Es ſollen auch ſolche Floßleut / bey Abſchaffung deß Floßwercks / wann auf dem Waſſer zu fahren nicht wetterliche Zeit / ſich um gebůhrlichen Lohn zu anderer Arbeit gebrauchen zu laſſen angehalten / und ſonſten keine Floßleut zu Regierung eines Floß / ſie ſeyen dann deß Fahrens wol kundig / ſowol von den Hofmarcks-Herren als Land-Gericht / auf die Flöß geſetzt werden.

48. Articul.

Den Baursleuten / ſo Bauwerck / Roß und

und Wagen haben/ ſoll das Floßwerck (auſſer wo das Holtz über die Gebürg in Riſen/ heraus zum Waſſer gebracht werden muß) nicht geſtattet werden.

49. Articul.

Doch ſolle auch ſolchen Baursleuten / wann ſie gantze Geſtrick und Flöß von Ausländiſchen Floßleuten erkauffen/ und derentwegen Schein aufweiſen / daß Floßwerck ſolcher Geſtalt zugelaſſen werden.

50. Articul.

Denen vom Adel aber/ und anderen/ ſo eigne Gehültz haben/ ſolle/ durch wen ſie wöllen / ihnen ihr Holtz zur Hauß-Nothdurfft/ ihres Gefallens zuführen laſſen/ paſſiert werden.

51. Articul.

Den Baursleuten um das Gebürg / ſo nicht eigen Gehültz haben / ſoll das Holtz zur Hauß-Nothdurfft zu ſchlagen geſtattet / welche aber deß Floßwercks nicht befugt/ zu verführen nicht geſtattet/ und von den jenigen/ welche das Holtz zu beſchlagen / oder zu verführen berechtiget / das Obholtz (ſo es anderſt auszubringen) fleiſſig aufgeraumt / und mit anderm Holtz heraus geführt werden.

52. Articul.

Von den Beampten ſoll zu den Kohlen den Forſtern / 2c. bey unnachläſſiger Straff / allein Windwürff / oder abgeſtanden/ und kein

ſtehendes Holtz / um ein gebůhrlich Geld / abzugeben / auferladen werden.

53. Articul.

Den Scherper / Schmieden und andern / welche ſich deß Kohlen gebrauchen / ſoll mit Vorwiſſen der Beampten / durch die Forſter / Holtzmaiſter / 2c. das Holtz um ein gebůrlichen Pfenning / und leidentlichen Forſt-Zinß oder Stamm-Recht abgeben / aber das Gipffelholtz / in den Gebůrgen / da es geſchehen kan / und darauf die Forſter / 2c. bey der Straff gut es Aufmercken haben ſollen / vor dem andern Holtz hinweg gebracht / in ſonderheit auch deß jungen herwachſenden Holtz im Abgeben verſchont / doch wo kein Forſt-Zinß biß dato genommen worden / forthin noch keiner genommen / auch dieſe Ordnung von den Land-Stånden gehalten.

54. Articul.

Solcher Geſtalt ſoll auch den Drechslern / doch in Gebůrgen um etws leuchters / und auf der Ebne um etwas hőhers / das Holtz abgeben / der jungen Båum verſchont / auch die Aeſt und das Gipffelholtz / wie verſtanden vor anderm Holtz verfůhrt und dieſe Ordnung nicht weniger von den Land-Stånden gehalten werden: Es ſoll auch den unbeheyrathem Geſellen (ſie wolten dann Geſellenweiß arbeiten) das Drechslen geſtattet werden.

55. Arti-

55. Articul.

Deßgleichen ſoll andern Handwerckern / ſo Holtz verarbeiten / ſolches um ein ziemlich Geld / wo es dem Gehültz am wenigſten ſchädlich / mit guter Beſcheidenheit abgeben werden.

56. Articul.

In den ebnen Holtzen ſoll zu dem Fürkauff / oder aus dem Land zu verkauffen bey Straff von jedem Stammen 4. Schilling Pfenning / kein Holtz zu Laiterbäumen / Raiff / Rechen / und Hopffenſtangen abgehauen / aber von den Bauren zur Hauß-Nothdurfft / mit Vorwiſſen der Grund-Herren / oder da die Gehültz dem Land-Fürſten gehörig / mit Vorwiſſen der Forſter-Knecht / ꝛc. wol niedergehauen werden: In den Gebürgen aber ſoll zwar mit Vorwiſſen der Obrigkeit / ſo die Gebürg in ihrer Verwaltung haben / an Orten / da es am wenigſten Schaden bringt / umzuhauen / zugelaſſen ſeyn / doch ſollen die Leiterbäum / Reiff / Rechen / und Hopffenſtangen / nicht aus dem Land verkaufft / auch unter dem Schein der Laiterbäum und Hopffenſtangen / einig Ahornen / Ilmen / Eſchen / oder ander nutzlich Holtz abgehauen / ſondern den Ubertrettern das Gefäß / ſamt dem Geſtirck genommen werden.

57. Articul.

Das Zaun- und Spelt-Holtz ſoll in den Jungen und Schwartzwälden nit / aber in den alten

alten Wälden / da dergleichen Holtz ohne das vergebens erſtickt / auf vorhergehende Auszeigung mit Beſcheidenheit / wol geſchlagen werden.

58. Articul.

Die Gehäger und Zaunſtätten ſollen nicht erweitert / ſondern bey der alten Zaunſtatt verbleiben / im widrigen die Verbrecher neben Erſtattung deß hierzu abgeſchlagnen Holtz / geſtrafft werden.

59. Articul.

In den Lohen / Auen und Wehren / ſoll das nutzbar Arch- und Wehrholtz / es ſey Veichten / Erlach oder Weydenſtauden / und das Poſchach an den Waſſerſtrömen / ſo viel möglich gehayet und verſchonet / auch allenthalben an den Waſſerſtrömen / wo es ſeyn kan / Felber / Alber und Erlholtz / in groſſer Anzahl gezüglet / und das Poſchach auf etliche Klaffter / nahens an den Geſtaden der Waſſer / nicht weg gehauen werden.

60. Articul.

Das Holtzſümern (es wurde dann aus beweglichen Urſachen von jedes Orts Obrigkeit erlaubt / alsdann es der Lands-Ordnung gemäß geſchehen mag) ſoll auf der Ebne nit mehr geſtattet / und jederzeit / bevorab in deß Land-Fürſten Wildbahn / der ſchönen Aichen / Buechen / Veichten / und Dennen Zimmerhöltzer verſchont / im widrigen von jedes Orts Obrigkeit / den

den Verbrechern die Geſtrick ſamt dem Gefäß zur Straff genommen / oder / wann ſie es ſchon verkaufft / von ihnen das erlößte Geld an deſſen ſtatt erlegt werden.

61. Articul.

An Sonn- und andern Feyrtagen / ſoll das Holtz zu ſchlagen / oder die Flöß zu verführen nit geſtattet / ſondern die Verbrecher / mit Nehmung der Flöß / oder nach geſtaltſame ihres muthwilligen Verbrechens / in ander Weg geſtrafft werden.

62. Articul.

Es ſoll auch von den Beampten (welches nicht weniger die Land-Ständ zu thun ſchuldig) in den Schwartzwälden / und Gehültzen / auch an den Gebürgen / den jenigen / welche ſich deß Floßwercks zugebrauchen befugt / Zimmer und Schnidtholtz / um ein billichen Werth abgeben / doch / wo an deß Land-Fürſten Frey-Gebürgen kein Wald-Zinß geben worden / darbey gelaſſen / aber das Holtz nichts deſtoweniger ausgezeigt werden.

63. Articul.

Die Windwürff ſollen alsbalden / um ein gebührlich Geld verkaufft / auch ſo viel es mit Gelegenheit ſeyn kan / an dieſen Orten / wo das Holtz leichtlich auszubringen / aufs wenigiſt abgeben / biß angeregte Windwürff ab den Gebürgen geraumt werden: Und ſoll neben den

Wind-

Windwürffen kein ſtehend Holtz / es wär dann eines / daran nit viel gelegen / im Weg / daß man zu dem Waſſer / Clauſſen / oder Riſen nit arbeiten kund / geſchlagen und abgegeben / auch kan ſolch Holtz / wann es weder durch Roß noch Vieh auszuführen / ausgebracht werden / nemlichen daß es die Kauffer zu Muſpeln / Prüglen / oder Schaitern arbeiten / durch die Rieſen / Schwellung der Steinbäch / oder anders Waſſer / oder aber wann die Schneeflüß an den Gebürgen gehen / Klaußnen / Verrennen / und zu der Ebne bringen laſſen / aber in Frey-Gebürgen dörffen die Windwürff (doch biß ſolchs verführt / das ſtehend Holtz im Verbott bleiben ſoll) nicht bezahlt werden.

64. Articul.

In den Frey-Gebürgen ſollen Holtzmaiſter / ſo den Beampten Pflicht zu thun / und durch die / welche ihren Holtzſchlag allda habennach Gutachten der Beampten / beſtellt / und von denſelben / daß die Bauren / das geſchlagne / ſamt dem Gipffelholtz / wo es müglich hinweg führen / oder / wo das Gipffelholtz nit auszubringen / an ein gelegen / ſonderlich aber an ein möſig / pfitzig Ort / über ein Hauff und nit zerſtreuet / zuſamm legen / auch bey Straff von jedem Stamm ein Pfund Pfenning / ſo dem Land-Fürſten zu verrechnen / kein Holtz / biß die Windwürff oder ander geſchlagen Holtz verführt / umhauen darob gehalten werden.

65. Arti-

65. Articul.

Ehe man die Flöß zuſammen ſchlägt / ſoll vorher / ob ein Baum die rechte Größ hab / der eyſene Ring gebraucht werden: Und ſoll ein Dennen oder Veichten Tragfloß / über 20. Tragbaum / deren jeder wenigiſt 38. Schuh lang / und über die Zwerch über ein Spangen / die nach der Breite 17. Schuh / wie das Stangenmaß in der Hauptſtadt München Stadtmaur / unter dem Yſerthor eingehauen / geſchlagen / auch darein kein verbottner Baum / ſo das Maß nicht hat / zugelaſſen werden.

66. Articul.

Es ſoll auch ein Schnidtfloß zu dem maiſten 12. Baum / darzu nach der Braite das gewöhnlich Stangenmaß haben / und in ein Spangen / wie im nächſten Articul von den Tragfloſſen angezeigt / geſchlagen ſeyn / und ein jeder Schnidt-Baum zu dem wenigſten 30. Schuech / auch ein jedes Brett / es ſey Riemblich / gemain oder Tafelbretter / ſein gewöhnliche Läng und Dicke haben / wie von Alters hergebracht worden.

67. Articul.

Alſo ſoll auch ein Buechener Floß aufs maiſt 20 Baum haben / und in der Läng auch Braite / wie ein Schnidtfloß verführt werden.

68. Articul.

Zu dem Scheiter- und Brennholtz / ſoll kein jung / geſchlacht / ſondern allein abgeſtanden /

den/geſchwändt/ungeſchlacht/und gar verwachſen Holtz / bey Verliehrung deſſelben / und eines Pfund Pfennings / mit zugeben und nach anzeigen ihrer Forſter / gehauen / auf den Flöſſen / wer will / verführt / und nach dem Geſicht oder Maß verkaufft werden.

69. Articul.

Wie bey den Waſſerwercken / Schlachten / und Archen die Zimmerholtz zu erſparen / und ſonſten zu wehren / ſoll ſonderlich durch Mautner und Zöllner Erfahrung eingezogen werden.

70. Articul.

Dahero dann zu den Waſſerwercken / Schlachten und Archen / allein Wimmerig / Aeſtig und Hartholtz ſoll gebraucht werden.

71. Articul.

Es ſollen auch die unnothwendige ein- oder zwygädige Käſten / zu dem verkauffen nicht / ſonder allein zu jedes Nothdurfft zu erzimmern geſtattet / im widrigen die / ſo hinwider handlen / geſtrafft werden.

72. Articul.

Auf Erödung der Klöſter / Stifft und Kirchen Gehültz / ſoll durch die Forſter und Holtzhayen / mehrer Achtung / als biß dato / gegeben / und / da ein Erbrechter oder Leibgedinger befunden wird / ſo in denſelben verſchwenderlich / unordentlich / und gröblich hauſete / denſelben die Guts Gerechtigkeit eingezogen / auch dahero von

den

den Beampten darauff geſehen / und die Ubertretter von jedes Orths Obrigkeit geſtrafft werden.

73. Articul.

Dahero dann auch auff diejenige Gehültz der Prälaten / ſo nicht in derſelben Hofmarch gelegen / von den Beampten auffmercken ſolle gehabt / und die Ubertretter fürnemlich der Prälaten / Forſter geſtrafft / auch eben der Urſachen / wann die Prälaten F[illegible]ſter / Knecht / und Holtzhayen beſtellen w[illegible]en / [illegible] ſolche von den Beampten von deß La[illegible]Fürſt[illegible]n wegen in die Pflicht genommen w[illegible]en.

64. Articul.

Dieſe Forſt Ordnung ſoll auch von den Land-Stände[illegible]halten / doch bey ihrer ſelbſteignen Obacht / [illegible]rdnung und Straff gelaſſen werden: Da aber ein Land-Stand in ſolchen Gehültzen ſelbſten übel hauſſen / und ſich auff erforderten Bericht zu genügen nicht entſchuldigen wurd / gegen deme will alsdann von dem Land-Fürſten / bevorab wann ſie auff gütlich Abmahnen / darzu doch die Beampte nicht verbunden / von ſolchem Verſchwenden der Gehültz nicht abſtehen wolten / gebührendes Einſehen vorgenommen werden.

75. Articul.

Auff diejenige Gehültz welche zu dem Pfarrhöfen

höfen und Kirchen-Gütern gehörig / ſollen die Beampten und Land Stände / wo dis Gehültz gelegen / obacht haben / die Parrer und Kirchen-Pröbſt für ſich erfordern / ihnen die Erödigung der Gehültz verweiſen / mit fernerm Befelch / ſie wollen dieſelb nicht mehr alſo abödigen / vielweniger ohne groſſe Noth was darvon verkauffen / ihren Bauren / was ſie zu ihren nothwendigen Brauch bedörffen / Maß und Ordnung geben / und auszeigen / auch mehrers zu ſchlagen ihnen nicht geſtatten / und das Holtzreuten und Brennen gäntzlich verbieten laſſen: Es ſollen auch die Pfarrer Kirchen-Pröbſt und andere / ſo dergleichen Gehültz in ihre Verwaltung haben / darob ſeyn / damit die Kirch-Gehültz und Auen / auch die Schläg / Vermög der Lands- und Holtz-Ordnung / biß auf das dritte Jahr gehaget / damit vor Verſcheinung dreyer oder mehr Jahren / nach Gelegenheit der Gründ / kein Vieh darein getrieben werde: Wo auch von den Unterthanen darwieder gehandlet wurde / ſoll es von den Beampten an die höhere Obrigkeit bericht werden.

76. Articul.

In den gemein Holtzen / ſoll ein jeder / ſo deſſen berechtiget / mehr nicht ſchlagen / als was die Gehültz ertragen / und jemand zu ſeiner Hauß-Nothdurfft vonnöthen hat: Es ſollen auch zu denſelben Holtzen-Forſt-Knecht / ſo das Holtz aus-

zeigen

zeigen / und Wochentlich zwey oder drey Tåg darzu benennen ſollen, beſtellt und beſoldet / aber ihnen entgegen keine Windwůrff / Aeſt / Gipffel Oberholtz gelaſſen werden: Item ſollen die Forſt-Knecht und Holtzhayen / wann die Gehůltz im Land-Gericht / auff der Cammer / da ſie aber in Hoffmarchen / ſelbigen Orths Obrigkeit die Pflicht thun / und wo die Gehůltz klein / ſollen die Dorffs-Vierer / doch daß ſie gleichfalls ihrer Obrigkeit Pflicht leiſten / auff die Hőltzer Achtung geben / und wann Mangel bey ihnen erſchiene / geſtrafft werden: Es ſollen auch die Unterthane / welche die Hőltzer der Forſt-Ordnung zu wider erſchlagen / oder ſonſten darwider handlen / von den Holtzhayen und Dorff-Vierern jedes Orths Obrigkeit benennt / und alsdann abgeſtrafft werden.

77. Articul.

Gleichfalls ſollen auf die groſſe Gemein-Hőltzer / ſo wol in Hoffmarchen als Land-gerichten / Forſt-Knechte mit Leiſtung der Pflicht / der Forſt-Ordnung gemåß / welche an ſtatt deß Land-Fůrſten deſſen Beampten geſchehen ſoll / beſtellt und beſoldet / aber in den Dőrffern / bey denjenigen / ſo deß Holtz Schlags berechtiget / zu wohnen nit geſtattet werden: Dieſe Forſt-Knecht ſollen den Bauren das Holtz zur Nothdurfft / und keinem Fůrkauff auszeigen / in der Wochen hierzu zween Holtz-Tåg benennen / auch bemelde Bauren bey

der Straff mehrer nicht abhauen: Es ſollen ſich auch die Forſt-Knecht mit Schanckungen/ was unrechts zu verſchweigen/ oder zu thun/ nicht beſtechen laſſen/ oder im widrigen ihre Dienſt entſetzt werden.

78. Articul.

Es ſoll auch in den Gemein-Höltzern einen Segbaum um den andern ſchneiden zu laſſen/ und ſolcher Geſtalt die Segbäum über die Hauß-Nothdurfft abzuſchlagen/ nicht geſtattet/ im widrigen den Thätern ſolche Holtz genommen/ und noch darzu ſamt dem Miller geſtrafft werden.

79. Articul.

Den Bauersleuthen/ welche bey ihren Gütern ſelbſt Gehöltz haben (ſie kundten dann daraus die Nothdurfft nicht haben/ noch anderwerts Holtz bekommen) ſoll aus andern Wälden nichts abgeben/ ſondern von den Forſtern die Beampte/ ſolches bey der Hoff-Cammer anzubringen/ bericht/ alsdann den armen Leuthen gegen Reichung deß gebührlichen Forſt-Zinß geholffen/ und ſolche fleiſſig eingeſchrieben werden: Wann auch ein Bauer aus deß Land-Fürſten Gehültz Holtz abzuſchlagen berechtiget/ ſoll der deſſen ungeacht/ wann er hernach ein eigen Holtz erkauffte/ nichts deſtoweniger darbey gelaſſen werden.

80. Arti-

80. Articul.

Es ſollen auch die Bauersleuth in ihren eignen Gehültzen mehr nicht / als die Hauß-Nothdurfft abſchlagen / und ſich allerdings der Forſt-Ordnung gemäß verhalten / im widrigen geſtrafft werden.

81. Articul

Welche Bauersleuth wider dieſe Forſt-Ordnung handlen / aber in Friſcher That ſich nicht wöllen pfänden laſſen / auch vor Gericht derentwegen ohne Ehehaffte Urſach nicht erſcheinen / ſollen jedes Orths Obrigkeit benennt / nach Geſtalt deß Verbrechens befängnuſt / oder ſonſten geſtrafft / auch da ſie unter andern Obrigkeiten hierzu verhafft werden: Es ſollen auch die Forſter / Knecht / ꝛc. gegen den Verbrechern nothdürfftiglich gehört / und mit Einbringung der Straffen verfahren / auch den Forſtern / Knechten / ꝛc. ſo die Straffbarn für ſtellen / der dritt Pfenning davon gegeben werden.

82. Articul.

Juchert oder Tagwerck ſoll ein Ding ſeyn / und haltet in Verkauffung der Holtzmarchen / Aecker / Wißmader / und andere Feldgründen / der Länge nach 25. Ruthen / deren jede 10. Münchner Werckſchuh lang ſeyn / und nach

der Breite 16. Ruthen; Alſo der gantze Platz 40000. Werck-Schuh halten ſoll: Deß Holtz-Maaß halber/ ſo zu Marck gebracht wird/ ſollen andere Städt und Märck/ da biß dato kein ordentlich Holtzmaaß geweſen/ bey andern in dem Rent-Ampt/ darinnen ſie gelegen/ das ordentlich Holtzmaaß abholen/ und ſich fürnemlich nach den Reichs-Städten reguliren/ aber der Wald-Klaffter halber/ bey jedes Orths Gewonheit gelaſſen werden.

Ende der Forſt-Ordnung.

Gejaydt-Ordnung

Der Cur-Fürſtenthum Obern- und Nidern-Bayern.

Der 1. Articul.

DEß Land-Fürſten Luſt Gejaydter und Wildbähnen halber / verbleibt es gleichwol bey deſſen Verordnung und Wolgefallē / zu dero Nutz und Ergötzlichkeit / auch zur Nohtdurfft der Hoffhaltung / und Wilpret Verehrung / jedoch nach Innhalt der erklärten Lands Freyheit / par 3. Artic. 16. Und ſollen die Rent-Meiſter in ihren Umritten / ob und was Geſtalt das Wild überhand nimt / und den armen Leuthen Schaden thut / Erfahrung einziehen / und alsdann fürderlich nacher Hoff berichten: Es kuntē ſich auch die Unterthane wegen Menig deß Wildprets bey ihren Obrigkeiten anmelden / welche alsdann bey ihren Pflichten / ohn alle Patheylichkeit Erfahrung einziehen / gleichfalls nacher Hof auf die Cammer

berichtē/ und von dañen Beſcheid erwarten/ auch darauff die Beſchwerten ſollen abgeſtellt werden.

2. Articul.

Umwaidmänniſch Jagen/ Item Hecken/ Gehag/ Gruben und Sultzen zurichten (es hätts dann jemand von Alters hergebracht) ſoll nicht geſtattet/ ſondern von denjenigen/ ſo Gejaydts-Verwaltung haben/ darauff obacht gehabt/ und da ſie dergleichen erfahren/ ſolche den Innhabern derſelben Gejaydter zu erkennen geben/ und davon gütlich/ mündlich oder ſchrifftlich abgewieſen/ und es nit helffen wolt/ an den Lands-Fürſten bericht werden: Wird aber unter dem Fuchſen-Gejaydt (auſſer der Rech/ ſchwartz oder roth Wildpret gefangen/ ſoll es dem Forſt- oder Wild-Meiſter an den Orthen] wo dem Lands-Fürſten das Jagen zugehörig/ da es aber einem ſo Gnaden oder Erb-Gejaydter hat/ zuſtändig/ alsdann demſelben zu gebracht werden/ es hätt dann jemand auch die Schwein daſelbſten zu fahen Macht/ ſoll ihme ſolch ſchwartz Wildpret/ wann es zu rechter Zeit gefangen worden/ verbleiben/ da es aber vor der Zeit geſchehen demjenigen/ welche ſonſten das hoch Wildpret hat/ zuſtehen: Sonſten dörffen die Land-Ständ durch ihre Jäger/ gebrödte Knecht und andere beſtellte Unterthane/ welche man auch ſonſten zu dem Jagen brauchen darff/ aber nicht durch Schergen/ welche auch nicht grüne

Hüt

Hût oder Kleider tragen ſollen) in ihren Geſaydtern wol pûrſchen laſſen: Es ſoll auch von niemanden / er woll dann ſelbigen Tag jagen / vorgericht/und ſolch Vorrichten nit zu Nachts/ ſondern erſt zu Morgens frůhe/wann das Thier zuvor beſtått/vorgenom̃en/ und von keinem den andern/ wann einer ſein Jagen vollbracht/ angeſtellt/zu Trutz oder Neid gejagt werden.

3. Articul.

Der Hirſch ſoll vom 1. Julii biß auff den 8. September / das Wild von Michaelis biß Weyhnachten/das ſchwartze Wildpret aber von Galli biß auff Weyhnachten (es wår dann auff den Grånitzen) mit hernach-geſetzten Unterſchied gefangen/und weilen in den Hoch-Gebůrgen etwas ſpåter zu jagen angefangen wird/ daſelbſten auch um ſo viel Tåg långer hinaus zu jagen zugelaſſen werden: Doch iſt deme/ſo Erb- oder Gnadenjaydter hat/ zur Hauß-Notdurfft einen Graß-Hirſchen / ein Galdtwildt, oder ein Kalb/doch mehr nicht/dann ein Stuck zu fahen oder zu pûrſchen unverwehrt: Es ſoll auch kein Spiß oder unjagtbahrer Hirſch fůrſetzlich gefangen / und fůr einen jagtbarn Hirſchen / der entweder an dem Gewicht achte Geſchayden hat/ oder doch dem Fuß-geſpůr und Wildpret nach/ einem der acht Geſchayden hat/ gehalten / doch hierinnen kein Gefahr braucht werden: Es mögen auch die/ ſo Erb- oder Gnadenjaydter

haben / einem in ihren Gejaydtern verwundten Thier / in ein ander Gejaydt / mit dem Lait- und Blut-Hund / auf ebnen Land biß an den andern / aber in den Gebürgen biß an den dritten Tag nachhängen / doch daß man das verwundte Thier an demjenigen Orth / wo es die Flucht in eines andern Gejaydt genommen / auch ſolches / da Leuth zugegen / beweiſen kündte / verbreche: Item / diejenige / ſo Erb- und Gnadenjayder haben / mögen in denſelben und weiter nicht / das ſchwartz Wildpret von St. Galli an / biß auff Weynachten fahen / auſſerhalb ihrer Erb- und Gnadenjaydter aber / ſollen ſie es mit dem ſchwartzen Wildpret / wie diejenige / ſo dergleichen Erb- oder Gnadenjaydter nicht haben / halten thun: Welche aber allein vom Strick zu hetzen befugt / ſollen erſt auff Præſentationis Mariæ zu jagen anfangen / und auff Weynachten wieder auffhören: Es ſollen auch die Schwein-Zeug oder Netz nicht zu eng / ſondern dem Spiegel-Maß gleich ſeyn / doch die alte zu eng gemachte Netz / biß ſie abgeführt / verbleiben / aber die entzwiſchen darinnen gefangne Friſchling ausgeworffen / und die Rech von Oſtern biß Joannis Baptiſtæ verbotten ſeyn / aber von dannen an biß Oſtern gefangen / doch der Geiſſen was verſchont werden.

4. Articul.

Die verliehne Gnadenjayder ſollen ordenlich ein-

eingeritten / beſchrieben / und derentwegen von denjenigen / denen man ſie verleiht / Revers genommen / und in denſelben nicht allein die Bögen und alle Gemerck angezeigt / ſondern auch / daß ſie ſich dieſer Gejaydts-Ordnung allerdings halten ſollen / einverleibt / auch alles weiter nicht / dann ſo lang es dem Land-Fürſten gefällig / geſtellt / folgen zur Hof-Cammer überantwortet / in ein Libell zuſam̃ getragen / doch davon Abſchrifft behalten werden: Es ſoll aber von denen / ſo Gnadenjaydter haben / andern ſo das klein Waydwerck zuſtehet / kein Eintrag gethan werden.

5. Articul.

Von denjenigen / welche die Gejaydts-Verwaltungen anbefohlen / ſollen die Land-Gränitz und Gemerck fleiſſig erkundiget / und ſolches auch den Forſtmeiſtern oder dergleichen eingebunden werden.

6. Articul.

Wann jemand / ſo dem Land-Fürſten ohne Mittel unterworffen / oder einer ſolchen Perſon Diener / mit Wiſſen ſeines Herren / wider die Gejaydts-Ordnung verbräch / ſoll ihme das Jagen in dem Thier / in welchem er verbrochen / auff drey Jahr auffgehebt werden. Verbräch dann der Diener in ſeines Herrn Gejaydtern ohne deſſen Wiſſen / ſoll der Herr zwar keiner Straff gewärtig ſeyn / doch ſeinen Diener (es hab gleich der Herr an ſolchen Orthen / wo er zu jagen befugt

fugt/ die Gerichtbarkeit oder nicht) ſelbſt ſtraf- ſen: Aber da ein Diener in fremden Geſaydtern oder ſonſten zu dem Waidwerck ein unbeſtellter Diener wider die Geſaydts-Ordnung verbräch/ ſoll derſelbe von jedes Orths Obrigkeit geſtrafft/ und diejenige/ welche ſich wider die Geſaydts-Ordnung unwaidmänniſch verhielten/ von den Beampten davon abgemahnt werden.

7. Articul.

Welche Gnadenjaydter haben oder bekommen/ mögen hierzu die Gerichts-Unterthane in der Scharwerch/ da es ihnen in der Verleihung nicht ſonderbar bewilliget worden/ nicht gebrauchen/ aber die Beampte an den Gränitzen/ oder andere/ denen zu Erhaltung Land-Fürſtlicher Obrigkeit zu jagen vergunt/ mögen ſich der Scharwerch/ da es von Alters Herkomen/ oder mit Vorwiſſen deß Land-Fürſten (doch ohne Verſaumnuß der Unterthanen Arbeit) beſcheidenlich gebrauchen: Deßgleichen ſoll den Land-Ständen ihre Unterthane bey dem Jagen/ in der Scharwerch/ daß nit Abſtellung fürzunehmen/ beſchaidenlich zu gebrauchen/ geſtattet werden.

8. Articul.

Die in Beſtand- und Gnadenjaydtern gefangne fürtreffliche Thier/ als groſſe Hirſchen/ Bern/ Lux/ Wölff/ wilde Katzen/ oder andere Thier/ verſicht ſich der Land-Fürſt/ wie von Alters geſchehen/ werden ihme zugeſchickt werden.

9. Articul.

Der Reißgejaidter und kleinen Waidwerchs halber / verbleibt es bey der erklärten Lands-Freyheit/und ſoll darwider nicht gehandlet/oder von den Forſtmeiſtern/Forſtern/ꝛc. ein mehrers nicht geſtattet/ ſondern abgeſtellt/ und da es die Nothdurfft erfordert/an den Land-Fürſten bericht werden.

10. Articul.

Es ſoll auch den Prälaten / Stifften / Edelleuthen / alten Geſchlechtern / ſonderlich in den vier Haupt-Städten/und andern Städten/ da ſie es vorher aus ſonderer Freyheit oder von Alters hergebracht Recher/Bern und Schwein / auch Hüner/ Wachtl und Vögel zu fangen und zu ſchieſſen/ mit dem Kloben und auff dem Vogelheerd zu voglen / auch in den Feldern Füchs und Haſen zu hetzen / geſtattet/doch von keinem durch ſeine Diener/ oder andere beſtellte Leuth / er hab dann die Hund ſelbſt zu Hauß oder in ſeiner Unterhaltung/ gehetzt werden.

11. Articul.

Dargegen ſoll allen andern Perſonen/ſie ſeyn Geiſtlich oder Weltlich/ ſolch Waidwerck/ als Haſen / Füchs und Dachs / auch Ant-Vögel / Ringl-Tauben und dergleichen zu ſchieſſen/ oder in ander Weg / auch Feder-Wildpret mit den Netzen / Garn/ Schilten / oder andere Weiß zu fahen/ bey Nehmung der Hund / Büchſen / Netzen/

Netzen Garns/und Zeug/auch anderer Straff/ verbotten ſeyn / der Geiſtlichen Verbrechen aber / da ſie weiter / als mit Abnehmung der Hund/und Jagtzeugs zu ſtraffen/ihren Ordinariis angefügt werden: Es ſoll auch weder Bauren / Schergen / oder andern Wildnern / ausgenommen der Land Gränitzen / allda das Hinlaſſen den Innwohnern geſchehen mag/einig klein Wildpann verlaſſen/ und wo das Hinlaſſen anderſt geſchähe/von den Prälaten/ Stifft / und vom Adel denſelben Bauern/Schergen und Wildnern die Hund/ Büchſen/ oder die Zeug genommen/ und wo das nicht helffen wolt/ fänglich angenommen / und in das Gericht / wo die Gefangne geſeſſen ſeyn/eingeantwortet werden: Deßgleichen ſoll den Jägern / Falcknern / Ubereutern / Forſtern / und derſelben Jungen / die Füchs/ Haſen/ Recher: Item Endten/ Rebhüner/ Tauben und anders Geflügelwerck / wie auch die Wachtl zu fahen/Dachs auszugraben/ Fallen zu richten/und ſelbſt Geſchoß zn haben/nit geſtattet/ aber von denen/ welchen der Gejaydts-Verwalter und Wildmeiſter / Säufinder mit den Dachſen anzubringen Befelch gibt/ dörffen mit ſolchen Säufindern zu Nachts die Dachſen wol gefangen / wo auch Mader und Füchs zu rechter Zeit/ in dem Land-Gerichten/ auſſer deß Wildpanns wol geſchoſſen/ aber in Netzen nicht gefangen werden: Doch ſollen der zugelegten

Hund

Hund wegen Urkundten/ in welchen die Anzahl der Hund/auch von was Farben ſie ſeyn/beſchrieben ſeyn ſolle/ ertheilt werden/ aber man mit ſolchen Urkundten nicht zu mild ſeyn auch mit ſolch Dachſen-fangen/ Mader-und Fůchs-ſchieſſen/ jemand in ſeinem Erb- oder Gnadenjaydtern/ nicht beſchwert werden.

12. Articul.

Die Fůchs ſollen anderer Geſtalt nicht/ als mit ordentlichen Jagen/ Hetzen/Gruben/Selbgeſchoſſen /und Schieſſen / auch allein von Michaelis biß Liechtmeſſen / gefangen/ oder denen / ſo hierwider handlen / unter was Schein es geſchehe/das Fuchs-Jaydt auff drey Jahr auffgehebt werden: Es ſollen auch diejenige / ſo deß Fuchs jagens in Erb- und Gnadenjaydtern in gnugſamen Jnnhaben/ daſſelbe mit gebůhrender Beſcheidenheit anſtellen / und ſich deſſen nicht aus Neid gebrauchen / vielweniger das kleine Waydwerck/ (es håtts dann jemand von Alters her gebracht) in eines andern Erbgejaydtern treiben/ in allweg aber das Fuchs-graben bey den Hauptgliegern verbotten ſeyn: Gleichfalls ſollen die Haſen anderer Geſtalt nicht/dann mit Hetzen/ Beiſſen / Schieſſen und ordentlichen Jagen gefangen werden/doch das Jagen mit dem Zeug allein von Jacobi biß auff Matthiå zugelaſſen / aber beynebens auff Oſtern drey Haſen mit dem Garn zu fangen / unverwehrt ſeyn: Jnſonderheit

heit aber ſoll den Madern/ Schnittern und anderen/ denen das Waidwerch nicht gebührt/ die jungen Haſen in den Feldern oder ſonſten zu fangen/ nicht geſtattet werden.

13. Articul.

Es ſoll niemanden (ausgenommen vor dem Böhmerwald/ auch vor dem Gebürg/ und Land-Gräntzen/ darzu allein auswarts gegen den Fremden/ und nicht hereinwarts in das Land gegen den Innländern) die Haſen mit Abſchrecken/ Lauſchen/ Wohnſäſſen/ Hurt/ Tancken/ in Schnüren/ Gehäglen/ Träthen/ Falln und in groſſen tieffen Schuhen/ oder ſonſten Unwaidmänniſch zu fahen geſtattet werden: Der Dachs ſoll mit Hetzen und Falln/ von Laurentii biß auff Thomæ gefangen/ aber das Ausgraben bey den Hauptgligern/ deßgleichen auch das Ausrauchen und Falln verſchlagen/ verbotten/ der Mader aber mit Schieſſen und Falln von Michaelis biß auff den erſten Martii/ und der Biber von Michaelis biß Oſtern/ mit fürgelegten Netzen und Garn/ ſelbſt geſchoſſen/ Falln und Schieſſen gefangen/ auch die nach Hof gebrachte Biberſchwäntz und Füß/ wie vor dieſem bezahlt werden: Es ſoll auch alles dasjenig/ was über hievor bemeldter erlaubte Mittl/ von einem oder andern für Fündt/ hierdurch den kleinen Waidwerch auff andere neu-erfundne/ oder hievor abgeſchaffte/ und hierinn nicht gedachte/ noch

zu-

zugelaßne Weiß / nachzuſetzen erdacht wurden/ für unwaidmänniſch gehalten/ und gegen einem ſolchen die vorher-gemeldte Straff fürgenommen werden.

14. Articul.

Wo ihme der Land-Fürſt/ vermög der Lands-Freyheit/ das Waidwerck vorbehalten/ ſoll alles Waidwerck / deßgleichen in deß Land-Fürſten Bann-Förſten/ und denē ohne Mittel daran ſtoſſenden Vorhöltzer: Item / in den Auen / wo Wildfuhren/ das Hetzen verbotten ſeyn/ aber die Hüner / Wachtl und Vögel zu fangen und zu ſchieſſen/ mit dem Kloben auff dem Vogelheerd zu voglen/ auch in Feldern Fuchs und Haſen zu hetzen/ ſoll denen/ ſo deß Waidwercks befugt/ unverbotten ſeyn: Doch / wo zwiſchen der Vorhöltzer und Bann-Förſt/ ſichtige und unterſchiedliche Bann-Felder und Heuwiſmader ligen/ und nicht anhängig ſeyn/ dieſelbe ſollen für Vorhöltzer ohne Mittel an die Bann-Förſt ſtoſſend/ nicht gehalten/ auch die andern Freyhöltzer und Wälde/ daran der Land-Fürſt das Gejaydt von Alters hergebracht/ damit nicht gegeben werden.

15. Articul.

Ergreifft jemand einen / ſo gleichwol ſeiner Perſon halben deß Jagens berechtiget/ in ſeinen Gejaydtern oder Gerichtszwang/ darinnen der ander kein Recht hat / mag er / da es ohne Rumor und Gefahr geſchehen kan / ihme zu

Pfand/Netz und Hund/ oder was anders wöll nehmen/ die Pfand über die Landgerichtiſche Gründ bringen/ und alsdann/ wie Pfands-Recht iſt/verfahren: Hätte aber der Ergriffne gar kein Recht zu jagen/ mögen ihme die Hund/ Netz und anders/ nicht allein zum Pfand/ſondern gar genommen/ und da es nicht hilfft/ vermög der erklärten Lands-Freyheit par 3. Artic. 17. und oben im 11. Artic. geordnet/ gegen ihme verfahren werden.

16. Articul.

Die ſchädliche Thier aber/als Wölff/ Bern/ Luxen/ Otter/ Eltes/ wilde Katzen und dergleichen/ darff männiglich/wann man will/ und wie man kan/ fangen: Doch wann jemand/ ſo die Waidmannſchafft zu treiben nicht befugt/ ſolchen Thieren nachſtellen wolt/ ſoll es mit Vorwiſſen der jenigen geſchehen/ welchen das Jagen ſelbiger Orten gehörig oder anbefohlen/ und ihnen/ die ſich dann mit einem ſolchen zu vergleichen wiſſen werden/darzu dergleichen gefängne Thier zugeſtellt werden: Wo ihm aber der Land-Fürſt ſolchen Thieren nachzuſtellen oder etliche Jayder vorbehalten/ſoll andern/ausgenommen zu Rettung ihrer Perſon/ ſolchen Thieren nachzuſtellen verbotten ſeyn: Wer auch Otter gen Hof bringt/deme ſoll neben Laſſung deß Balgs/ was von Alters bräuchig geweſen/noch gegeben werden.

17. Articul.

In allweg aber ſolle den Bauren ihre Lehen und Gehültz/ auch den Feldhütern/ mit ihren Hunden abzujagen/ deßgleichen Dachs und Mäder (auſſer bey den Häuſſern) zu fangen verbotten ſeyn/ oder im widrigen geſtrafft werden.

18 Articul.

Einem Bauren ſolle nicht mehr als zween/ einem Huber/ Löhner und Söldner einen Hund/ welche ſie aber prüglen/ oder bey Tag anlegen/ oder ſonſten vor Verjagung deß Wildprets verwahren ſoll/ zu halten geſtattet ſeyn: Doch iſt keinem verwehrt/ das Wildpret/ wann es ihm zu Schaden gieng/ / mit den ungeprügleten Hunden zu verjagen/ ſollen aber hernach wiederum angelegt/ oder geprüglet werden/ ſo aber auf die Ort/ um welche Bern und Wölff/ deßgleichen Schwaigen und Schäffereyen/ und Einöden ſeynd/ nicht zu verſtehen: Wer dieſes Gebott übertritt/ ſoll nach Ermäſſigung von jedes Orts Obrigkeit geſtrafft/ auch den Forſtern und Uberreutern von jedem Hund ein Schilling gemacht werden.

19. Articul.

Die Unterthanen ſollen nach verrichter Schweinhatz die eingeſchlagne Riden bey der Straff nit hinlehen/ und die Beampte hierüber fleiſſiges Aufmercken haben: Deßgleichen ſoll von denjenigen/ ſo Geſaydter haben/ (ſie hätten

 dann

dann ein gemein Gejaydt miteinander) weder mit Hunden/ noch mit dem Zeug zuſamm geſpannt/ſondern von einem jeden/ mit ſeinen eignen Hunden und Zeug/ ſein Jagt verricht werden.

20. Articul.

Seine Felder vor dem Wild zu verſichern/ mag um dieſelbe ein jeder Zäun und Gräben/ wann auch vorher daſelbſten keine geweſen wären/ſo hoch/ tieff/und weit er will/ machen/ oder mit lebendigen Höcken verfrieden/ und das Wild/da es in die Felder käm/durch Schreyen oder Hund/ daraus verjagen laſſen/ aber die Zaunſtecken in der Höhe ſpitzig zu machen/ oder ſonſten ein gefährlichen Frieden zu machen/ da auch das Wild unverſehner Weiß in ein Feld käm/daſſelb zu ſchieſſen oder ſonſten zu verletzen/ oder gar zu erlegen/ſoll bey der Straff verbotten ſeyn: Es ſollen auch die Wildgaſſen/ durch welche das Wildpret von einem Gehültz in das ander ſeinen freyen Gang haben/ doch in die angebaute Felder nicht kommen mag/ nicht vermacht/ noch zu den Feldern oder Waid eingefangen werden.

21 Articul.

Die Stangen zu Fahung deß Feder-Wildprets/ als Haſelhüner/Aurhahnen/ und Spielhahnen/ ſollen/ ſo müglich/ ausgenommen zu Oeſterlichen/ und andern ordentlichen Zeiten/ auf

auf die Churfürſtl. Taffel/ abgeſchafft ſeyn / und der Hennen um ſolche Zeit allemal verſchont werden/aber an dem Böhmer-Wald vorm Gebürg/ und an den Landgränitzen/ von dem Frühling an/obgedachtes Feder-Wildpret mit Stangen/Fallen/Gerichten und Mäſchen/ zu fangen/ (doch daß in dem Fals dem Hahn mit der Pürſch nachgeſetzt werde) ſoll unverbotten ſeyn: Die Rebhüner ſoll man anderer Geſtalt nicht / dann mit der Baiß / Hüner / Bern/ Deck/ Schnee / und hohen Netzen fangen/doch ſoll die Henn allzeit ausgelaſſen / und auff die Rebhüner kein Garn gericht / da auch ein Kütt über 6. Hüner gefangen worden/ ſoll ein Hahn und Hennen / wann aber die Kütt und über 12. Hüner/ zween Hahn und zwo Hennen davon ausgelaſſen werden: Es ſoll auch den Madern und Schnittern die junge Rebhüner und Wachtel/ vielweniger jemanden/ ſo es nicht berechtiget/ das Feder-Wildpret zu fangen/ bey ernſtlicher Straff nicht geſtattet werden.

22. Articul.

Mit der Leimſtangen/Reißbäumen/Kloben/ auf die Vogeltränck mit dem Schlagbogen / iſt von dem erſten Julii an auszugehen / aber länger nicht / als biß Martini (ausgenommen Crametvögl und Behamel) zu treiben geſtatten: Es ſoll auch das ſchädliche Waidwerck ſo mit dem Hengel / mit den Kerſchen gericht

 wird/

wird wie auch die Steck-Netzl abgeſchafft ſeyn: Die Vogelheerd (deren die Alten/wie ſie ſeynd/ verbleiben/die neuen aber forthin/ ſo weit/ daß ein verhaltens Geſang das ander nicht höre/von einander zu ſchlagen) ſoll bey hoher Straff vor Bartholomäi und über Herrn Faßnacht niemand nicht beſuchen/ vielweniger die Rebhüner auf dem Vogelheerd zu fangen ſich gelüſten laſſen: Die Lerchen mögen vor Jacobi nicht/ aber die Schnepffen durch das gantze Jahr gefangen werden: Das Raumen der Cranetbeer-Stauden und Täxenreiſſen (doch unbenommen der Holtzmaß/ſo es hergebracht) iſt in den Auen auch nicht zugelaſſen: Wegen Raumung der Wißmäder (ſo aber mit Vorwiſſen der Obrigkeit geſchehen/ auch die Forſter und Knecht ob diſer Ordnung nicht zuwider gehandlet werde/darauf mercken/ und die Verbrechen der Obrigkeit anzeigen ſollen) verbleibt es bey der erklärten Lands-Freyheit/ par. 3. Art. 13. Es ſollen auch die Vögel/ Enbten/wilde Tauben/ und allerley Feder-Wildprets-Ayr nicht abgenommen/noch derentwegen bey der Straff die Bäum beſtigen/ durchſucht und ausgehauen/ auch die heimiſche Katzen in den Feldern nicht gedultet werden: Wann auch wider dieſe Ordnung und beſtimmte Zeiten viel oder wenig/klein oder groß gefangen wurde/ ſoll nicht allein derjenige/ der es verbottner Weiß bekommen/ ſondern auch der/ wel-

welcher es von einem ſolchen/ſonderlich auſſer der vorbeſtimmten Zeit annimmt/ oder kaufft / andern zum Exempel geſtrafft werden.

23. Articul.

Aber die Raubvögel / auſſer der Falcken und Blauflüß / mögen allzeit gefangen / geſchoſſen/ oder wie man kan/gewunnen werden.

24. Articul.

Ob zwar die Raiger mit Schieſſen / oder auf ander Weiß zubekommen verbotten / ſo iſt doch / wann dieſelbe jemand an den Fiſchen in ſeinem Waſſer Schaden thun / ſolche mit Scheuhen / Schreien und Werffen/zuverjagen unverbotten: Wären ſie aber ohne Schieſſen nicht zu vertreiben/mag jemand/ da er deß Pürſchen befugt/dieſelbe ſowol als andere Fiſch-Raubvogel/ bey ſeinen eignen oder Beſtand Waſſern/doch ſonſten nirgend/wol ſchieſſen: Deßgleichen dörffen die jenige / welche ohne Recompens Gnadenjaydter/ oder daß ſie keinen Raiger ſchieſſen wollen / entgegen ein Ergötzlichkeit haben/auch keinen Raiger ſchieſſen: Iſt ſonſten jemand bey ſeinen eignen oder geſtifften Fiſch und Bannwaſſern mit den Raigern beſchwert / und iſt deß Pürſchen nicht berechtiget/der ſoll ſich bey der Hof-Cammer/ oder dem Land-Fürſten ſelbſt anmelden / und darauff ohne Klag gehalten werden.

25. Articul.

Welcher ſich deß Wildprets-Schieſſen /

 Steh-

Stehlen/oder dergleichen Mißhandlung/ſo Viceedomiſch ſeyn/ unterſtehet/ ſolle zur Fångnuß gebracht/ und alsdann mit Vorwiſſen deß Land-Fürſten gegen ihme / wie andern Maleſitz-Perſonen/ verfahren werden: Es mag auch ein ſolcher Verbrecher von einem jeden / da er ihne in ſeinen Gejaydtern betritt/wann er ſchon die Gerichtbarkeit nicht håtte/nidergeworffen/und zum Verhafft (doch daß Er ihne in das Land-Gericht lieffere) genommen/andere mindere Verbrechen aber in den Gejaydts-Sachen durch jedes Orts Obrigkeit / nach geſtaltſame deß Verbrechens / dieſer Ordnung gemåß/ ſonſten abgeſtrafft werden.

26 Articul.

Die Irrungen in Gejaydts-Sachen ſollen durch die Regierungen / doch mit Vorwiſſen deß Land-Fürſten/ wann deſſen Intereſſe mit unterlaufft/abgehandlet werden.

Ende deß Gejaydts Ordnung.

Male-

Malefitz-Proceß-Ordnung/ Der Chur-Fürſtenthum/ Obern und Nidern Bayrn.

Der I. Titul.

Von Richtern und Gerichts-Perſonen in peinlichen Sachen.

Der 1. Articul.

IN Malefiz Sachen/ welche mit dem Todt/und nicht ſonſten an dem Leib geſtrafft werdẽ/verfahren die Beampte biß auf das End-Urthel nur excluſivè, das End-Urthel aber ſchöpfft und exequirt der um die jährliche Beſoldung beſtellte Bann-Richter/es hätte dann ein Beamter (doch daß er dem Bann-Richter ſein Deputat nichts deſtoweniger bezahl) den Bann ſelbſt empfangen/ oder es wär bey demſelben Gericht/ daß ein Bann-Richter nicht gebraucht wurde/alſo Herkommen: Wo aber mit dem Todt keine Straff/ ſon-

dem Tod/ kein Straff/ſondern allein ein andere Leibsſtraff vorgenommen wird / ſollen ſolche auf Anbefehlen der Hof-Räth und Regierungen / allda dieſe Urthel geſchöpfft werden/von den Beampten exequirt werden.

2. Articul.

Wann neben Ubersendung der Acten von dem Hof-Rath oder Regierungen/ dem Befehl dieſe Clauſul, Wofern der Fall zu ſchwer / daß man ſolchen mög berathſchlagen laſſen/inſerirt wird/mag alsdann von dem Bann-Richter bey den Rechtsgelährten ohne ſein Entgelt / ſonſten aber / wann dieſe Clauſul ausgelaſſen wird / auf ſeinen Unkoſten Rath erholt werden.

3. Articul.

Die Landſtänd/ſo das Malefitz-Recht haben/ ſollen ihre Malefitz-Richter / welche von dem Land-Fürſten den Bann empfangen / ſelbſt haben / und den Bann-Richter nicht gebrauchen: Es mögen auch von den Land-Ständen die Inquiſition-und Malefitz-Proceß (es wolte dann der Land-Fürſt/welches aber den Landſtänden in andern Fällen unpræjudicirlich ſeyn ſoll/ einen Proceß aus ſonderbahren Urſachen/ durch dero Räth führen laſſen) biß zu End ohne Berichtgebung ausgeführt werden.

4. Articul.

So jemand den Blut-Bann empfangt / von

von deme ſoll ſowol auf dieſe Bayriſche als Kayſer Carls deß Fünfften/ peinliche Gerichts-Ordnung geſchworen werden

5. Articul.

Zu der Tortur/ Zeugen-Verhör und dergleichen ſollen bey Stätt und Märcken allzeit zween aus dem Rath/ ihrer Rathspflicht erinnert/ auf dem Land ſonſten zween ehrliche Männer in die Pflicht genommen/ als Beyſitzer erkieſt/ und daß ſie alles/ was ſie geſehen und gehört/ in geheim behalten/ auch vor der Zeit nicht offenbahren wollen/ ermahnt werden.

6 Articul.

Die Gericht-Schreiber ſollen in eigner Perſon den Torturn/ Zeugen-Verhörungen/ und dergleichen/ ſelbſt beywohnen/ und alles mit Fleiß auffſchreiben: Sie wären dann kranck/ alsdann ſolches durch einen Schreiber/ den man aber vorher/ daß er fleiſſig auffmercken/ und alles in geheim behalten wölle/ in die Aydtspflicht nimt/ ſoll vollbracht werden.

7. Articul.

Gleichfalls ſollen die Schergen/ alles bey ernſtlicher Straff in geheim zu behaltē/ ermahnt werden.

8. Articul.

Und dieſes alles ſoll auch auf die Land-Ständ/ welche das Malefitz haben/ verſtanden werden.

9. Arti-

9. Articul.

Von den Beyſitzern in Maleſitz-Sachen (es wär dann bey Städt und Märcken oder anderer Orten Herkommen) ſoll nicht votirt/noch dem Richter Maß oder Ordnung gegeben werden.

Der II. Titul.

Von der Inquiſition und fänglicher Annehmung.

Der 1. Articul.

DIe Inquiſition iſt entweder General, wann nur insgemein auf ein That / und kein gewiſſe Perſon oder Special, wann auff ein oder mehr Perſonen Nachforſch gehalten wird: Durch die Inquiſition wird auch entweder die erſte von Amptswegen eingezogene Erfahrung / oder aber auch der Anfang deß peinlichen Proceß / wann man aus der Erfahrung etliche Articul verfaſt/ und dem Beſchuldigten zugeſtellt/ verſtanden: In dieſem Proceß wird fürnemlich von der Special-Inquiſition, welche klar und lauter / mit Begreiffung aller Umſtänd der Mißhandlung/ ſonderlich zu was Zeit / und an was Ort ſolche geſchehen / beſchaffen ſeyn ſoll/gehandlet werden.

2. Articul.

Wann man wider jemand inquiriren will/

will / ſeynd gemeine Vermuthungen genug / da man aber jemanden die Puncten um ſein Verantwordtung zuſtellen / oder gar zum Verhafft nehmen wolte / werden ſtärckere Vermuthungen erfordert / dahero die nicht übel beſchraite Perſonen / oder welche der Flucht halber nicht verdächtig / auſſer offentlicher wiſſentlicher That / oder offens Weſens und gemeinen Ruffs / oder es wären wider dieſelbe gnugſame rechtmäſſige Vermuthungen und Anzaigungen verhanden / zum Verhafft nicht ſollen genommen werden: So auch dahin / wann ſchon ein Kläger (er hätte dann deß Thäters Verdacht der Flucht etlicher maſſen beſcheint / und zum Fall er ihne unſchuldig befängnuſſen laſſen / um die Schäden / auch Injuri, vorher Borgſchafft gethan) der Gefängnuß deß Thäters begehrt hätte / ſoll verſtanden werden.

3. Articul.

Die rechtliche Anklag ſoll von der Inquiſition, welche Amptshalber vorgenommen wird / vel è contra, nicht gehindert werden.

4. Articul.

Die Calumnianten ſollen zu Widergötzung der Ehr / Abtrag aller Koſten und Schäden angehalten / auch Vermög der Rechten und Reichs-Conſtitutionen, (es hätte dann jemand einen / nit als einen Thäter / ſondern nur als verdächtig angeben / und kunte ſeines Angebens gnugſame

ſame Indicia beſcheinen/ und der Beſchuldigte durch ſeinen Wandel ſich ſeblſt verdächtig gemacht hätte) unnachläßlich geſtrafft werden/ quo caſu der Richter nach Beſchaffenheit der Sachen handlen ſoll/ und von ihme/ aus was Affection das Angeben geſchehen/in obacht genommen werden.

5. Articul.

Wann auf ein Miſſethat inner 20. Jahren nicht inquirirt worden/ſoll darauff (es wär dann ein Ehebruch mit einer Blutſchand/ Ketzerey/ das Laſter belaidigter Majeſtät/ wann ein freinds Kind untergeſchlaicht wird/ da einer Vatter/Mutter/Weib oder Kinder ertödt/ da ſich jemand andere zu tödten beſtellen laſſen/ Kinder abtreiben/ falſche Müntz machen/ und dergleichen/ Vermög gemeiner Rechten mehr) nicht mehr inquirirt werden.

6. Articul.

Wird jemand beſchädiget/ ſollen die Barbierer die Beſchaffenheit deß Schadens alsbalden der Obrigkeit anzeigen/und darauf/ oder wañ es die Obrigkeit ſonſten in Erfahrung gebracht/und der Schaden zum Tod gefährlich/ der Thäter (deme doch an ſeinen Defenſionibus dardurch nichts benommen) zum Verhafft genommen werden.

7. Articul.

In den Land-Gerichten ſoll ohne Vorwiſſen deß Hof-Raths und Regierungen kein Maleſitz-Per-

Perſohn der Gefångnuß entlaſſen werden / und wann das Verbrechen ſchwer/ deß gleichen wann es ſchon gering/ und um Gelt abzuſtraffen / und der Gefangne deſſen überwunden / oder ſonſten kundlich/ oder man gleich urtheilen wolt / ſoll die Entlaſſung / auch ſo gar auf Borgſchafft nicht geſtattet werden: Wann aber das Verbrechen gering / und ſolches der Befångnußte widerſpråch/ auch deſſen nicht überwunden wår / mag die Entlaſſung (es wår dann die Gefångnuß zur Straff angeſehen) auf Borgſchafft zugelaſſen werden.

8. Articul.

Zu Bewahrung der Ubelthåter ſollen die Gefångnuſſen wohl erbaut werden / auch alſo beſchaffen ſeyn/ daß dannoch der Gefangne ohne Gefahr ſeines Lebens und Geſundheit darinnen verbleiben kan: Mit der Atzung wird es gehalten/wie dem Schlegel oder Schergen anbefohlen iſt: Laſſet aber ein Anklåger jemand einlegen/ ſoll von ihme deß Tags 7. Kreutzer für die Atzung bezahlt werden

9. Articul.

Welche aus der Gefångnuß brechen/oder ſonſten entlauffen / werden nach deß Richters Ermåſſigung geſtrafft/und nit darfür gehalten/ als håtten ſie dardurch die Miſſethat bekennt / ſie wurden dann nicht mehr betretten / oder ſich als Ungehorſame nicht wieder ſtellen und purgen wur-

wurden/ alsdann ſie abweſend in die Straff der Ubelthat/derentwegen ſie in Verhafft kommen/ ſollen verurtheilt/oder/wañ man ſie betrekt/ härter mit der peinlichen Frag angegriffen werden.

10. Articul.

Der Freyheit in den Kirchen oder Geiſtlichen Orten/ ſeynd nicht fähig/ die fürſetzliche Todtſchläger/ oder welche durch heimliche Nachſtellung und verrätheriſch/ oder durch jemand beſtellten/ oder auch mit Gifft/ einen Todtſchlag begangen/Mörder/Brenner/Straſſenrauber/ nächtliche Verderber der Feld-Früchten/welche ſich jemand zu tödten beſtellen laſſen/ beſchraite Dieb/ Gottsläſterer/ ſo das Laſter beleidigter Majeſtät begangen/ oder den Land-Fürſten angegriffẽ/Ketzer/Juden/ſo apoſtatirt/ vorſetzliche Falliten; Item diejenige/ von welchen an einem gefreyten Ort ein Ubelthat begangen oder von welchem jemand/ ſo an ein geweicht Ort geflohen/wann der Thäter ſchon auſſerhalb geweſen/ mit Schieſſen/ Werffen/ oder ſonſten beſchädiget werden.

11. Articul.

Von Verhafftung eines Ubelthäters/ auf Begehrn deß Anklägers/ und deß Anklägers Borgſchafft/ mag die erklärte Lands-Freyheit Art. 1. deß 4. Theils/deß gleichen Kayſer Carls deß Fünfften/Halß-Gerichts Ordnung/Artic. 11. 12. 13. 14. 15. und 17. geſehen werden.

Der

Der III. Titul.

Von Anzeigung der Mißhandlungen / und der Torturn.

Der 1. Articul.

WEgen der ſowol Special- als General-Indicien, wird der Richter in Malefitz-Sachen / auf Kayſer Carls peinliche Gerichts-Ordnung von dem 18. biß auf den 44. Articul gewieſen: Doch ſo viel den 23. und 30. Articul daſelbſten betrifft / ſollen die Zeugen / (es wären dann anſehnliche Leut / und geben ſo viel an die Hand / aus welchen glaubwürdige Indicia zu vernehmen) nicht Singulares ſeyn: Es ſoll auch / wann für den Gefangnen kein Vermuthung / ob die Miſſethat heimlich / und ſchwer zu beweiſen / oder der Gefangne ein leichtfertige Perſon / und eines böſen Wandels iſt / angeſehen oder geachtet werden.

2. Articul.

Verhafften Mördern / Land-Dieben und andern offentlich beſchreiten böſen Leuten / werden von den Indicien keine Abſchrifften zugeſtellt / noch Termin Antwort darauf zu geben bewilliget / ſondern es ſollen ihnen die Indicia in Fragſtucken fürgehalten / und wann die zu der Tortur genugſam / peinlich gefragt werden:

Mit denjenigen Perſonen aber / die vorher ehrlich geweſen / wird es alſo gehalten: Dann entweder iſt das Verbrechen alſo beſchaffen / daß man ſie nicht alsbald zu Verhafft nimmt / ſondern ihnen die Indicia Puncten-weiß / auch die Namen der Zeugen / Innhalt folgenden Articuls zuvor um ihr Nothdurfft zuſtellt: Wann ſie ſich dann auſſer der Gefängnuß nicht purgiren künten / ſondern zum Verhafft erkennt worden / werden ihnen die Indicia nicht wiederum zugeſtellt / ſondern es ſollen dieſelbe in Fragſtuck verfaßt / und ihnen vorgehalten / auch auf ihr Widerſprechen / wann die Indicia genugſam / und das Verbrechen groß / ſie peinlich angreiffen / vorher aber zum Überfluß nochmalen / ob ſie kein Urſach ihrer Unſchuld beweiſen künten / gefragt werden: Wäre aber das Verbrechen alſo beſchaffen / daß man dergleichen ehrlichen Leuten / die Indicia vor der Befängnuß nicht zuſtellen kunt / ſondern alsbalden zu Verhafft genommen wurden / ſollen ihnen alsdann die Indicia, und der Zeugen Namen / Innhalt folgenden Articuls / auch Termin, und ein Advocat vergunt / oder wann die That offenbar / und wiſſentlich / daß ſie ſich nicht defendiren kunten / auf die eingezogne Erfahrung durch geſtellte Fragſtuck examinirt / und gegen ihnen mit der Tortur verfahren werden: Und dieſes ſoll auch geſchehen / daß ſie ſich bey friſcher That nit ver-

verantworten / ſondern Bedacht begehren wolten: Wofern aber jemand der That nicht laugnete / jedoch auf Umſtänd / ſo ihme abgefallen / referirte / ſoll ihme Bedacht gegeben werden: Gleichfalls ſoll derjenige / deme die Indicia, und Nahmen der Zeugen zugeſtellt worden / aber ſnicht antworten wolt / torquirt werden: Und dieſes alles ſoll auch von dem Inquiſitions-und nicht Accuſations-Proceſs verſtanden werden.

3. Articul.

Wann dem Richter durch ein gemein Gechrey / Anzeig einer oder mehr Perſonen / oder andern Verdacht / daß jemand an einer Miſſethat ſchuldig ſey möchte / vorkommt / ſollen die Zeugen alsbalden beeydiget / und derſelben Ausſag dem Beſchuldigten Puncten-weiß fürgehalten / nicht weniger / doch abſonderlich / ihme der Zeugen Nahmen eröffnet werden.

4. Articul.

Die Fragſtuck ſollen aus der eingezognen Erfahrung klar und verſtändig geſtellt / und dem Verhafften darinnen / was er ſagen ſolle / nichts angedeutet / auch vorher bey Gericht abgeleſen werden.

5. Articul.

Es ſollen auch die Fragſtuck neben den gütlichen Ausſagen / wann die Gefangne bey den Land-Gerichten verhört werden / in die Regie-

rungen geſchickt/und ohne Befelch derſelben (es wär dann ein Miſſethat unwiderſprechlich/ und zu beſorgen/ es möchte durch Verlängerung jemand gewarnet/ oder etwas verſaumt werden) niemand mit peinlicher Frag angriffen werden.

6. Articul.

Deßgleichen ſollen auch auf betrettne böſe/ verdächtige Leut/ wann ihrentwegen gar kein Erfahrung eingezogen worden/ was ſie gemeiniglich zu ſtifften pflegen/nicht weniger auf ihre Geſellen Fragſtuck gemacht werden.

7. Articul.

Obwolen niemand wegen Verdacht böſen Lebens/oder auf ſein Bekandnuß/ es ſey dann ein Ubelthat fürüber gangen: Peinlich gefragt/ oder geurtlet werden ſoll/ ſo ſolle doch ein widriges in heimlichen Miſſethaten/ deßgleichen in Land-Dieben/Säckelabſchneidern/ Raubern/ Mördern/in dem Laſter deß Falſchs andern oder dritten begangnen Ehebruchs/ Sodomiterey/ Ketzerey und Hexerey gehalten.

8. Articul.

Iſt ein Ubelthat beſchehen/ und ſeynd wider den Gefangnen genugſame Indicia verhanden/ wolte aber in der Güte nichts bekennen/ und ſein Unſchuld nicht ausführen möcht/ ſoll er peinlich gefragt/ und derentwegen vermög Kayſer Carls Gerichts-Ordnung im 45. biß

biß auf den 61. Articul / inclusivè verfahren werden: Sonſten mag die Ausführung der Miſſethat (doch in dem Inquiſitions-Proceſs durch rechtmäſſige und beaidigte Erfahrung / aber in dem Accuſations-Proceſs, vermög Rechtens) vor und nach der Tortur / aber / ſo viel müglich (es wär dann die Beweiſung ſchwer / und entgegen die Anzeigung ſtarck) vor der Tortur vollbracht werden.

9. Articul.

Wie ſich der Richter / ehe derſelbe zur Tortur ſchreit / verhalten ſoll / iſt in nechſt-angezognen Articuln Kayſer Carls peinlichen Gerichts-Ordnung vorſehen: Es mag aber derjenige / welcher mit genugſamen Umſtänden die Miſſethat bekennt / oder klärlich überwieſen wär / nicht torquirt werden: Es iſt auch wol in obacht zu nehmen / damit die Tortur nicht ſchwerer als die Straff, ob das Verbrechen ſchwer / und ein Leibſtraff auf ſich trag oder nicht: Die Tortur ſoll auch Morgens vorgenommen / und da es aus Urſachen Abends geſchähe / den Gefangnen / auſſer einer Labung / nichts zu eſſen oder zu trincken gegeben werden: Es ſollen aber Kinder unter 14. Jahren / auſſer durch Ruthen mit Beſcheidenheit) deßgleichen 60. und 70. jährige Leut / wann ſie ſir ſehr ſchwach (doch da ſie noch in zimlicher Stärck / kan es ring geſchehen) Item vom Adel / Doctores, Geſchlechter und

Rathsverwandte in anſehnlichen Stådten / und die ſonſten in groſſen Wůrden / und dem gemeinen Nutz dienſtlich ſeyn mögen / dann allein in ſchweren Laſtern / wie auch ſchwangere Frauen / Kindbetterin / Kinds-Såugam̃ (man hab dann dem Kind ein andere beſtellt) Item / Taube und Stumme von Natur / auch alle andere Krancke nicht torquirt werden.

10. Articul.

Was Geſtalt ſich der Richter bey der Tortur verhalten ſoll / iſt gleichfalls in Kayſer Carls Gerichts-Ordnung Art. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. geordnet: Sonſten ſolle die Tortur alſo beſchaffen ſeyn / daß der Beſchuldigte an ſeinen Gliedern und Geſundheit unverletzt verbleiben möge / und ſelbige nach Beſcheidenheit deß Richters / welcher nach Befindung der Stårcke / Schwåche / Jugend und Alters: Item / Schwere der Ubelthat und dergleichen / darbey bleiben / und / wie ſich der Torquirte ſtelle / fleiſſig aufmercken ſolle / vorgenommen werden.

11. Articul.

Wird jemand wegen einer gewiſſen Miſſethat eingezogen / ſoll er auf andere Miſſethaten (es wåren dann derentwegen auch Indicia verhanden / oder die Verhaffte ſolche Perſonen / als Rauber / Mörder / oder dergleichen einer) nicht gefragt werden.

12. Art.

12. Articul.

In Miſſethaten / wo Mithelffer zu ſeyn pflegen / wann der Gefangne ſein Mißhandlung bekennt / mag wol (doch ſoll es allein insgemein / und auf kein gewiſſe Perſon / es wären dann ſonderbahre Indicia verhanden / geſchehen) auf die Geſellen gefragt werden.

13. Articul.

Der Gefangne kan auf die wider ihne einkommene Indicia (es kämen dann mehr Indicia herfür) nicht öffter als einmal torquirt werden: Wann aber die Ubelthat ſchwer und groß / die Indicia ſtarck / und der Gefangne auch ſtarck / und von dem erſten Aufziehen nichts bekennen wolt / deßgleichen wann ein Übelthäter nur gering torquirt worden / aber nichts bekennen wolt; Item / wann der Torquirte in der erſten Tortur die Ubelthat bekennt / aber hernach widerrufft hätte / in dieſen Fällen ſoll der Übelthäter wiederum torquirt werden: Woferner aber in ſolcher Tortur auf ſeinem Laugnen beharret / ſoll er weiter nicht (man hätte ihn dann vorher nur gering aufzogen) torquirt werden: Bekennt er dann in der andern Tortur die Miſſethat wiederum / laugnet es aber wiederum / ſoll er / wann die Indicia ſtarck / zum drittenmal / und nicht weiter (es kämen dann neue Indicia herfür) torquirt werden: Sagte dann der Torquirte in ſeinem Widerruff / er hätte

ſich in ſeiner Bekandnuß geirret/ wolte ſolchen Irrthum beweiſen / ſoll man ihne darzu laſſen / und weiter (er hätte dann den Irrthum nicht erwieſen) nicht torquirt werden: Es ſollen auch ſolche unterſchiedliche Torturn nicht an einem Tag / vielweniger) außgenommen gar groſſer Ubelthaten (an einem Feyertag vorgenommen werden.

14. Articul.

Es kan auch ein Ubelthäter nicht allein auf ſein Ubelthat / ſondern auch (welches ihme doch der Richter anzeigen ſoll) als ein Gezeug/ ſonderbahr auf die Geſellſchafften/ Helffer/Rath/ und Befelchgeber/torquirt/und dieſe Tortur in die vorige nicht gerechnet werden.

15. Articul.

Es ſoll kein Zeug/welcher nicht ein Leibaigner Knecht/ ſondern frey iſt / (außgenommen im Laſter belaidigter Maieſtät/oder da man wüſte/daß er um die Ubelthat Wiſſenſchafft hätt / aber der Zeugnuß ſich waigerte/ oder ihme ſelbſt zuwider wär / und ſeiner Wanckelmütigkeit kein Urſach vorzuwenden hätte/)peinlich gefragt/ und ſolche peinliche Frag jederzeit nach Beſchaffenheit deß Zeugen Weſens und Stands / deßgleichen nach Beſchaffenheit deß Richters / und in den Land-Gerichten ohne Befelch nicht vorgenommen werden.

16. Art.

16. Articul.

Die in der Tortur gethane Ausſag iſt ungültig/ und dahero nicht zu protocolliren/ſondern der Gefangene ſoll nach der Tortur erſt beſpracht/ und ſein Ausſag alsdann ordentlich protocollirt werden.

17 Articul.

Nach der Tortur ſoll die Ausſag den Beyſitzern/ und hernach dem Torquirten in der Schergen-Stuben vorgeleſen/ alsdann auch in die Regierung überſchickt/ von der Land-Ständen aber/ ſo das Malefitz haben/ wie hernach geordnet/ verfahren werden.

Der IV. Titul.

Von Beweiſung der Ubelthat.

Der 1 Articul.

IN Beweiſung der Ubelthat / wann ein Ankläger verhanden/ ſollen Beweiſungs-Articul verfaßt/ den Gefangnen um ſein Nothdurfft zugeſtellt/ die Zeugen ſchwören zu ſehen citirt/ und mit Gegenweiſung/ Exception und reſpective Probation-Schrifft/ auch Zulaſſung eines Advocaten/ nach Ausweiſung Kayſer Carls Hals-Gerichts-Ordnung Art. 62. biß 67. (welches gleichwol in Beweiſung der Indicien nicht vonnöthen) verfahren werden.

2. Articul.

Die Confrontation ſoll nach Ermäſſigung deß Richters Vorgenommen werden.

3. Articul.

Die Ubelthaten künten mit Brieffen vollkommentlich / oder mit deß Ubelthäters Handſchrifft / wann er ſich darzu bekennt (in welchem Falles doch / biß er die Mißhandlung ſelbſten beſtehet / nur ein Indicium) oder ſonſten erwieſen werden: Deßgilechen ſoll die Berühmung oder Bekandtnuß auſſer Gerichts; Item die Flucht / oder wann ſich jemand vertragt / oder um Verzeihung bittet / auſſer anderer Umſtänd / für kein völlige Beweiſung gehalten werden.

4. Articul.

Von den Zeugen in Maleſitz-Sachen / wird in Kayſer Carls Gerichts-Ordnung Art. 62. 64. 65. 66. 67 und 68. gehandlet / es ſoll auch von dem Richter / ob der Zeug nicht mit offentlichen Laſtern behafft / im Bann oder Acht / ein Ehebrecher / Todtſchläger / Mainеydiger / Verſchwender / Spieler / Gauckler / Fäſcher / 2c. ob er den Gefangnen nicht ſelbſt oder durch andere angeben / oder zu ſolchem Ende diffamirt / ob er zuvor kein Stritt mit ihme gehabt / ob Zeug nicht ſelbſt ſchuldig / und die Schuld auf den Gefangnen legen wolt / ab Zeug nit angelernt / oder beſtochen / dem Gefangnen feind / ſich zum Zeugen angeben /

ben/ ob er zur Zeugnuß nicht genöthiget worden/ wider den Gefangnen auszuſagen: Hergegen auch/ ob er dem Gefangnen nicht befreund/ unterthan/ſein vertrauter Freund/ſein Advocat, oder daß ihm der Gefangne gedient/ geholffen und gutes gethan/ ſein Gevatter/ ihme ſchuldig/ ſein Diener/Borg/Lehenmann/Erb/Innmann/ oder dergleichen affectionirt ſey/ in obacht genommen werden.

Der V. Titul.

Vom Proceß/ wann jemand Glait zum oder auch vom Rechten begehrt.

Der 1. Articul.

WIrd ein Ubelthäter allein zum Rechten verglait/ aber vermög der Policey-Ordnung lib. 5. tit. 12. noch nicht zum Verhafft kan genommen werden/ der ſolle ſich nach Verſcheinung der Raths-Täg im Land nicht länger/ als ſo lang ihme der Richter bewilliget/ aufhalten/ ſonſten er befängnußt/ und biß zu Ausgang deß Rechtens ſoll verwahrt werden: So aber jemand von und zum Rechten verglait/ der mag ſich im Land ſicherlich aufhalten/ aber/ da er verluſtiget/ ſich wiederum daraus zu begeben/ zugelaſſen werden.

2. Art.

2. Articul.

Wann ein Todſchlag oder Beſchädigung fürüber gehet (welches auch auf andere Ubelthaten zu verſtehen) ſollen die Rumorer zwar alsbalden zum Verhafft gebracht/ oder noch denſelben oder andern Tag/ nicht allein bey ihnen/ ſondern auch bey andern Benachbarten/ welche zugeſehen/ oder Rettungshalber zugeloffen/ in Beyſeyn zweyer ehrlicher Männer/ auf leiblichen Ayd Erfahrung eingezogen/ und alsdann gen Hof bericht werden.

3. Articul.

Hat jemand Gelait empfangen/ſoll Er ſolches dem Richter bringen/ und einen Rechts-Tag begehrn/ der ihme dann benennt/ und bey demſelben die Klag/ welche aus der Erfahrung ſoll genommen werden/ zugeſtellt wird/ darauf er dann 14. Tag/ oder meiſtens 3. Wochen/ auf welche Zeit ihme dann wiederum ein Rechts-Tag angeſetzt wird/ Bedacht begehrn/ daß alſo die offentl. Gerichts-Schrafien ſollenabgeſchafft ſeyn/und alles bey Gericht gehandlet werden.

4. Articul.

Auf den andern Rechts-Tag/ wann der Beklagte der Klag nit geſtändig/ übergibt er ſeine Purgatorial, mit Bitt/ihne zu beweiſen/dieſelbe kommen zu laſſen: Da nun ſolche erheblich/ ſoll man die Zeugen verhören/und entgegen der Kläger die eingezogne Erfahrung erholen/ oder/da

er

er die für gnugſam nicht hielte / mit mehrerm Beweiß verfahren / und alſo der Proceß befürdert werden: Nach verhörter Zeugenſag / ſoll dieſelbe eröffnet / beeden Theilen Abſchrifft ertheilt / wofern aber der Ankläger kein ſondere Weiſung geführt / ſondern ſich auf die eingezogene Erfahrung gelendet / ſolche neben der Zeugen Nahmen dem Beklagten zugeſtellt / auch darauf mit Probation, Exception, und Concluſion-Schrifft verfahren werden.

5. Articul.

Nachdem beſchloſſen / ſollen die Acta nach Hof / oder in die Regierungen geſchickt / und von dannen Beſchaid erwart / interim aber deß Beklagten halber / ſo allein zum Rechten verglait / mit Borgſchafft oder Gefängnuß / wie im 3. Articul 12. Titul. 5. Buchs der Policey geordnet / gehalten werden.

6. Articul.

Iſt der Beſchaid / daß der Beklagte zu erlaſſen / oder doch nit an dem Leben zu ſtraffen / ſoll der Richter ſolchen exequiren: Müſte aber der Beklagte mit dem Tod geſtrafft werden / ſoll der Richter den allein zum Rechten verglaiten Thäter / wann er gar Borgſchafft gelaiſt hätte / alsbald zum Verhafft nehmen / und dem Bann-Richter um Schöpffung der Urthel / und Vollziehung derſelben / die Acta überſchicken: Wär aber der Beklagte von und zum Rechten verglait / aber

aber verluſtigt / ſoll er mit Betrohung / daß man ſonſten gegen ihme / was Maleſitz-Rechtens verfahren werde / an ſein Freyung / oder aus dem Land gewieſen werden.

Der VI. Titul.

Von der Peinlichen Urthel und Execution derſelben.

Der 1. Articul.

VOr Schöpffung der Urthel ſoll man dem Gefangenen einen Advocaten, ſo mit ihme in Beyſeyn deß Richters / oder einer darzu verordneten Gerichts-Perſon rede / ob er keine Behelff mehr hab / zuordnen / und die Acta zuſtellen: Doch ſoll von dem Advocaten, daß er bey ſeinen Pflichten und unausbleiblicher Straf / den Gefangnen nicht böſes anlernen / ſondern allein / ob ihme zu ſeiner Entſchuldigung / oder Ringerung der Straff / nichts dienſtlich / vernehmen / daſſelbe (wann er Behelff erfahren / aber ſonſten nicht) kurtz in einer Schrifft verfaſſen / und dem Richter übergeben wölle / angelobt werden.

2. Articul.

Wo der Richter neben ſeinen Beyſitzern das Urthel ſchöpfft / ſollen ſie auf einen gewiſſen Tag / das heimlich Maleſitz-Recht zubeſitzen / zuſamm kommen / vorher GOtt um Gnad anruffen /

ruffen / alsdann / wann ſie beyſamm / die Urgicht / und was der Advocat dem Gefangnen verfaßt / ableſen / der Richter darauf umfragen / und die Vota durch den Gerichts-Schreiber aufzeichnen laſſen / hernach aber ſecundùm majora geſchloſſen / das Urthel von ihme ausgeſprochen / und alsdann von dem Gericht-Schreiber protocollirt / da aber der Richter das Urthel allein ſchöpfft / ſolches von ihme verricht / oder im Nothfall Rath eingeholt werden.

3. Articul.

Wann das Urthel geſchöpfft / ſoll man dem Gefangnen ſein Ausſag in der Schergen-Stuben nochmalen vorleſen / auch / ob er darbey verbleib / fragen / und da er darbey verbleibt / auf den dritten Tag / damit er beichten und das Hochwürdig Sacrament empfangen mög / das Malefitz-Recht ankünden: Widerruffte er aber / ſoll es / wie oben im 13. Art. 3. Tit. geordnet iſt / gehalten werden.

4. Articul.

Und ſoll bey dem offnen Malefitz-Recht forthin anders nichts gethan / als deß Ubelthäters Verbrechen / und das Urthel abgeleſen / der Stab gebrochen / und dem Scharffrichter die Execution befohlen werden.

5. Articul.

Es ſoll alsdann auch (die verurtheilte Perſon wolte dann / daß die Ubelthat gar nicht / oder

durch

durch einen andern geſchehen / per evidentiam facti beweiſen) wider die Execution kein Widerruff mehr geſtattet werden.

6. Articul.

Iſt der Gefangne gantz unſchuldig / ſoll er ohne Entgelt erlaſſen / da er aber nicht allerdings unſchuldig / nach geſtaltſame deß Verbrechens geſtrafft werden.

Der VII. Titul.

Von der hingerichten Perſonen Güter.

Der 1. Articul.

Hat jemand von einem Hingerichten ein Gut zu einem Unterpfand in Handen / und kan es mit ſeinem Ayd betheuren / der ſoll davon / wann es vorher keinem andern verſchrieben / zum erſten gewehrt / und das übrig andern Creditorn, oder deß Hingerichten Erben gefolgt werden.

2. Articul.

Wie dann von deß hingerichten Ubelthäters aigen Gut / deſſen Weib / ihrer heyrathlichen Sprüch halber / es wurde dann confiſcirt; auch ſoll entricht werden.

3. Articul.

Wie die in Hoffmarchen betrettne Ubelthäter in die Landgericht zu antworten / und weme das

das geraubt und geſtohlen Gut gehörig / mag im 4. Theil der erklärten Lands-Freyheit 3. und 4. Articul / geſehen werden.

4. Articul.

Es ſolle auch ein Grund-Herr von deß Ubelthäters Gut gewährt werden.

5. Articul.

Findet jemand ſein verſtohlen Gut nicht bey dem Dieb / ſondern bey einem andern / der mag es in dem Gericht / wo er es betretten / berechten und verbieten: Und ſoll der / bey deme es gefunden worden / ſeinen Gewährer zu ſtellen ſchuldig ſeyn / er kunte dann / daß er es an offnen Marck kaufft / darthun: So nun derjenige / welcher das verſtohlen Gut angeſprochen / daß es ſein / erwieſen / ſoll ihme der Richter ſolches folgen laſſen / doch entgegen / wann das Gut 12. Schilling werth / dem Richter den zehenden Pfenning / wann es darüber / 36. Pfenning Fürfang geben: Will jemand ſein Gut dem Dieb (welches er aber darauff dem Gericht anzeigen ſoll) wiederum ſelbſt abnehmen / oder / wann es ſchon bey Gericht wär / wiederum an ſich löſen mag / kan in der Lands-Freyheit 7. & 8. Art. 4. Theils / geſehen werden.

6. Articul.

Deßgleichen kan von der flüchtigen Ubelthäter Gut / in dem 9. und 13. Art. daſelbſten geſehen werden.

Der VIII. Titul.

Von peinlichen Straffen der Ubelthaten.

Der 1. Articul.

WJe es mit den peinlichen Straffen insgemein zu halten / ſoll hierůber Kayſer Carls Gerichts-Ordnung Artic. 104. und 105. beſehen werden.

2. Articul.

Der Gottslåſterer Straff halber / kan derentwegen der 1. und 2. Art. 7. Tit. 5. Buchs der Policey-Ordnung geſehen werden.

3. Articul.

Deßgleichen kan von Straff deß Ehebruchs / Jungfrauſchwächung / Nothzwang und Kuplerey im 9. Tit. 5. Buchs der Policey-Ordn. wie deßgleichen in Kayſer Carls Gerichts-Ordnung Art. 116. biß auf den 123. incluſivè, allda auch von der Straff der Unkeuſchheit wider die Natur / mit den Geſippten / Freunden / und dergleichen Laſtern gehandlet wird / geſehen werden.

4. Articul.

Wie derjenige / ſo mit Gifft an Leib oder Leben beſchådiget / zu ſtraffen ſey / iſt in Kayſer Carls Gerichts-Ordnung Art. 130. geordnet: Wår aber jemand Gifft in den Leib würcklich gebracht / ob es gleichwol ohne Schaden wiederum

von ihm kommen / der ſoll mit dem Schwerd gerichtet werden.

5. Articul.

Um 5. Gulden iſt der Richter nicht ſchuldig / einen zum Tod zu verurtheilen / doch ſoll der Diebſtahl / was er an ihme ſelbſten werth / und nicht / wie er dem Dieb zu Nutz kommen / geſätze / auch andere Umſtänd / die Jugend deß Diebs / ob er vorher allbereit geſtrafft: Item / ob der Diebſtahl mit Liſten / Einſteigen oder Brechen / begangen worden / und was dergleichen mehr iſt / in obacht genommen werden.

6. Articul.

Wann der Hauß-Diebſtahl nicht groß / noch darzu geſtiegen oder gebrochen worden iſt / und verzeichts der Haußherr gütlich / ſoll der Richter derentwegen kein Straff nehmen: Iſt aber derſelbe groß / oder darzu geſtiegen / oder gebrochen worden / ſoll es bey der in Kayſer Carls Gerichts-Ordnung vom Diebſtahl geordneten Straff / doch mit Limitation vorhergehenden 5. Art. gelaſſen werden.

7. Articul.

Von dem Diebſtahl an geweyhten Orten vide Kayſer Carls Gerichts-Ordnung Art. 171. 172. 173 174. und 175. Jedoch iſt der 172. Articul von der Straff deß Tods / und gleich von dem erſten Diebſtal zu verſtehen: Und obwol der Fall im 173. Art. nit ſo ſchwer als im vorigen / ſo kan er doch nit weniger / nach Beſchaffenheit der

böſen Umſtänd auch das erſtemal (jedoch nach Rath der Rechtsgelehrten) mit dem Tod geſtrafft werden.

8. Articul.

Wo die Schwere der Miſſethat nicht ſonderbar die Waſſer-Straff erfordert/ ſoll dieſelbe in ein andere Leibs-Straff verkehrt werden.

9. Articul.

Von der Straff mit dem Feuer (welche doch der Richter nach geſtalten Sachen/ und wann der Ubelthäter Chriſtliche Reu erzeugte/ daß es nicht lebendig geſchehe/ miltern mag) kan in Kayſer Carls Gerichts-Ordnung Artic. 109. 111. 116. 125. und 172. geſehen werden.

10. Articul.

Wo der ander Ubelthaten und Straffen halber in dieſem Maleſitz-Proceß nichts diſponirt/ ſoll es nach Kayſer Carls Gerichts-Ordnung gehalten/ wo auch daſelbſten nichts vorſehen/ nach den gemeinen Rechten gehandlet werden.

Ende der Maleſitz-Proceß-Ordnung.

Omnia ad majorem DEI Deiparæque Gloriam.

Regi-

Bayerische Staatsbibliothek München

Regiſter der Titul / nach Ordnung deß Alphabets.

A.

ABſchied und Würckung / auch Vollziehung derſelben: Summariſche Proceß. Tit. 10. und 11. Gerichts-Ord. Tit. 9. und 13.
Abſchied / vide etiam Urthel.
Abſchied-Geld / Policey-Ord. 1. Buch. Tit. 1.
Abſchied der Diener / Policey-Ordn. 4. Buch. Tit. 10.
Aigen und Lehen / Landrecht. Tit. 11.
Aigne Leut / Landr. Tit. 4.
Allmuſen / Policey-Ordn. 5. Buch. Tit. 5.
Anſprach Aigen und Lehens / Landr. Tit. 11.
Antwort auf die Artic. Sum̄ar. Proceß. Tit. 7.
Anwäld / Gerichts-Ordnung. Tit. 4.
Apotheker / Policey-Ordn. 3. Buch. Tit. 11.
Appellation, Gerichts-Ordn. Tit. 10. und 11.
Appellation, vide etiam Waigerung.
Argwöhnige Leut / Policey-Ord. 5. Buch. Tit. 3.
Arreſt, Landr. Tit. 19.
Articul und Antwort darauf / Summariſch Proceß. Tit. 7.
Attentata in hangender Appellation, Gerichts-Ordnung. Tit. 11.
Aufruhr / Policey-Ordn. 5. Buch. Tit. 6.
Ayd der Gerichtsperſonen / Gerichts-Ord. Tit. 1.

Ayd für Gevärdte und Boßheit/Gerichts-Ordnung. Tit. 5.

B.

Bauholtz/Landr. Tit. 23.
Bäum/ſo fruchtbar/Landrecht Tit. 23.
Begräbnuß-Unkoſten/ Policey-Ordnung. 4. Buch. Tit. 9.
Behaltne/ oder zu behalten gegebne Güter/ Landr. Tit. 18.
Beſchau und Beſchaugelt/ Policey-Ordnung. 1. Buch. Tit. 2.
Beſchluß in Sachen/Gerichts-Ordn. Tit. 8.
Beſchreibung verlaßner Haab und Güter/ Landr. Tit. 43.
Beſchreibung/ vide etiam, Inventarium.
Beſiglung/Policey-Ordn. 1. Buch. Tit. 3.
Beſiglung/vide etiam, Sigl.
Bettler/Policey-Ordn. 5. Buch. Tit. 5.
Beweiſung in das gemein/ auch in ſpecie, Summar. Proceß. Tit. 7. auch Gerichts-Ordnung. Tit 7.
Beweiſung der Ubelthat/Malefitzproceß/Tit. 4.
Bier-Ordnung/Policey-Ord. 3. Buch. Tit. 2.
Brandwein-Ordnung/ Policey-Ordnung. 3. Buch. Tit. 5.

C.

Codicill, Landrecht. Tit. 37.
Commiſſion und Commiſſion-Geld/ beſihe/ Beſchau.

Com-

Compromiſſa oder Hindergäng/ Summariſch Proceß. Tit. 2.

D.

Diebſtahl in Fiſchereyen/ Landr. Tit. 29.
Dingnuß/ vide Waigerung.
Dritter/ welchen der Stritt auch berühren thut. Summar. Proceß. Tit. 6.

E.

Edicts-Proceß/ Gandt-Proceß-Ordn. Tit. 3.
Ehebruch/ Policey-Ordn. 5. Buch. Tit. 9.
Ehehalten/ Landr. Tit. 33. Policey-Ordnung. 4. Buch. Tit. 12.
Eheleuth / und Handlungen zwiſchen denſelben/ Landr. Tit. 1.
Einreden wider die Klag / Summar. Proceß. Tit. 5. Gerichts-Ordnung. Tit. 5.
Einſatz/ Kirchen-Einſatz/ Policey-Ord. 1. Buch. Tit. 10.
Einſtand/ Landr. Tit. 10.
Elnmaß/ Policey-Ordn. 4. Buch. Tit. 3.
Enterbung/ Landr. Tit. 35.
Entwehrung/ Landr. Tit. 20.
Erbfäll/ und wie in denſelben die Grad der Sipt-ſchafft zu rechnen / Landr. 42.
Erb-Recht/ Landr. Tit. 21.
Erb-Satzung/ Landr. Tit. 35.
Erbſchafft ohne Teſtament / in ab- und auffſteigender Lini. Landr. Tit. 40.
Erbſchafft auf der Seiten/ Landr. Tit. 41.

Erbſchafft der unehelichen Perſonen / Landrecht. Tit. 39.
Eſchay / Landr. Tit. 24.
Execution, vide Vollziehung.
Execution der Peinlichen Urthel / Maleſitz-Proceß. Tit. 6.

F.

Falcidia, Landr. Tit. 38.
Fängliche Annehmung / Maleſitz-Proceß. Tit. 2.
Felder Verfridung / Policey-Ordnung / drittes Buch. Tit. 16.
Feuer-Ordnung / Policey-Ord. 3. Buch. Tit. 12.
Fiſch geſaltzen / Policey-Ord. 4. Buch. Tit. 5.
Fiſcherey / auch Schaden und Diebſtahl in denſelben / Landr. Tit. 29.
Fiſch-Ordnung / Policey-Ordnung. 4. Buch. Tit. 9.
Fleiſch-Ordnung / Policey-Ord. 4. Buch. Tit. 6.
Fragner / Policey-Ordn. 2. Buch. Tit. 7.
Fragſtuck / Summar. Proceß. Tit. 7.
Friedbott und Friedbruch / Landr. Tit 45. Policey-Ordn 5. Buch. Tit. 6.
Fronbotten und Schergen / auch derſelben Belohnung / Policey-Ordn. 1. Buch. Tit. 4.
Fürforderung oder Ladung / Summar. Proceß. Tit. 3. Gerichts-Ordn. Tit. 2.
Fürkauff allerley Sachen / Policey-Ordnung. 2. Buch. Tit. 2 cum ſeqq.
Fürkauff und gemein Verbott deſſelben / Policey-Ord. 2. Buch. Tit. 11.

G.

Gandt-Proceß in das Gemein/ Gandt-Proceß-Ordnung. Tit. 1.
Garnkauff/ Policey-Ordn. 2. Buch. Tit. 8.
Gartknecht/ Policey-Ordn. 5. Buch. Tit. 2.
Gegenklag/ Summar. Proceß. Tit. 6. und Gerichts-Ordn. Tit. 6.
Gelait von und zum Rechten/ Maleſitzpr. Tit. 5.
Gelter und geliehen Gelt/ Landr. Tit. 13.
Gerechtigkeit der Güter/ Landr. Tit. 21.
Gerhaben/ vide Vormunder.
Gerichts-Beſetzung/ Gerichts-Ordn. Tit. 1.
Gerichts-Koſten/ Summar. Proceß. Tit. 11. Gerichts-Ordn. Tit. 12.
Gerichts-Perſonen in Peinlichen Sachen/ Maleſitz-Proceß. Tit. 1.
Gerichts-Proceß/ Policey-Ord. 1. Buch. Tit. 8.
Gericht-Schreiber und derſelben Belohnung/ Policey-Ordn. 1. Buch. Tit. 4.
Geſaltzne Fiſch/ Policey-Ordn. 4. Buch. Tit. 5.
Getraid/ auch deſſen Kauff und Fürkauff/ Policey-Ordn. 2. Buch. Tit. 2.
Gewalthaber/ Gerichts-Ordn. Tit. 4.
Gewaltthätigkeit/ vide Vergwaltigung.
Gewerb/ Policey-Ordn. 4. Buch. Tit. 4.
Gewehrſchafft/ Landr. Tit. 6. und 8.
Gewürtz/ Policey-Ordn. 4. Buch. Tit. 5.
Gfüls- und Lederkauff/ Policey-Ordn. 2. Buch. Tit. 9.

Glaubiger-Vorzug/Gandt-Proceß-Ord. Tit. 2.
Gottsläſterer/ Policey-Ordn. 5. Buch. Tit. 7.
Grad der Sipptſchafften/ wie die zu rechnen/ Landr. Tit. 42.
Grund-Dienſtbarkeiten/Landr. Tit 26.
Grund-Herrn Gerechtigkeit zu ihren Gütern/ Landr. Tit. 21.
Güter/ und wer davon erſtens zu gewähren/ Landr. Tit. 16.
Güter/ ſo zu behalten geben worden/ Landrecht. Tit. 18.
Güter/ ſo hingeliehen worden/ Landr. Tit. 17.
Güter/ ſo hinderlegt oder ſequeſtrirt worden/ Landr. Tit. 19.
Güter Gerechtigkeit/ Landr. Tit. 21.
Güter der hingerichten Perſonen/ Malefitz-Proceß, Tit. 7.

H.

Haber und Stallmüth/ Policey-Ordn. 3. Buch. Tit. 4.
Haimſuchen/ Landr. Tit. 46.
Handwercksleuth/ Handwercks-Zünfft/ und Handwercksknecht/ Landr. Tit. 32. Policey-Ordn. 4. Buch. Tit. 1. cum ſeqq.
Haniff-Kauff/ Policey-Ord. 2. Buch. Tit. 10.
Hauſiren/ Policey-Ordn. 4. Buch. Tit. 4.
Heyrathgut/ Landr. Tit. 1.
Heyraths-Tag Ordnung/ Policey-Ordnung. 3. Buch. Tit. 6.

Hin-

Hindergäng/Summar. Proceß. Tit. 2.
Hingerichter Perſonen Güter/Malefitz-Proceß. Tit. 7.
Höckler/Policey-Ordn. 2. Buch. Tit. 7.
Hochzeit-Ordnung/vide, Heyrathstäg-Ordn.
Hof-Rath/und wie es zu halten/wann ein Sach erſter Inſtantz dahin gehörig iſt/ Summar. Proceß. Tit. 8.

J.

Impen/Policey-Ordn. 3. Buch. Tit. 13.
Indicia, Malefitz-Proceß. Tit. 3.
Inquiſition, Malefitz-Proceß. Tit. 2.
Inventur, Policey-Ordn. 1. Buch. Tit. 5.
Inventur, vide etiam, Beſchreibung.
Icher Ordnung/Policey-Ord. 4. Buch. Tit. 7.
Irrung und Kundſchafft der Mayr/Landrecht. Tit. 25.
Juden/Policey-Ordn. 5. Buch. Tit. 1.

K.

Kauffen und Verkauffen/Landr. Tit. 6. Policey-Ordn. 2. Buch. Tit. 1. cum ſeqq.
Keuffl/Policey-Ordn. 2. Buch. Tit. 7.
Kindelmal-Ordnung/Policey-Ordn. 3. Buch. Tit. 7.
Kirchen-Güter und derſelben Verrechnung und Verwahrung/Policey-Ord. 1. Buch. Tit. 9.
Kirchen-Einſatz/Policey-Ord. 1. Buch. Tit. 10.
Kirchtag-Ordn./Policey-Ord. 3. Buch. Tit. 7.

Klag in Summario, Summar. Proceß. Tit. 1. 5. 6. und 8.
Klag in Ordinario, und wie darauf weiter zu verfahren / Gerichts-Ordn. Tit. 5.
Kundſchaffter der Mayr / Landr. Tit. 251.
Kuppleręy / Policey-Ordn. 5. Buch. Tit. 9.

L.

Ladung / vide Fürforderung.
Ladſchafften / Policey-Ordn. 3. Buch. Tit. 8.
Landſtraſſen / Policey-Ordn. 3. Buch Tit. 13.
Landrecht / was die binden / und wie ſie zu verſtehen / Landr. Tit. 49.
Lederkauff / Policey-Ordn. 2. Buch. Tit. 9.
Lederer Ordnung / Policey-Ord. 4 Buch. Tit. 7
Ledige unvermögliche Perſonen / Policey-Ord. 4. Buch. Tit. 11.
Lehen / auch Anſprach und Ubergab derſelben / Landr. Tit. 11.
Lehen / und wie die ſollen gerechtfertiget werden / Landr. Tit. 12.
Lehen / Geiſtliche Lehen / Policey-Ordn. 1. Buch. Tit. 10.
Lehrnknecht / Landr. Tit. 33.
Leibgeding / Landr. Tit. 21.
Leihen / oder geliehne Güter / Landr. Tit. 17.
Leichtfertigkeit / Policey-Ord. 5. Buch. Tit. 9.
Leinkauff / Policey-Ordn. 2. Buch. Tit. 10.
Leinweber / Policey-Ordn. 4. Buch. Tit. 1.
Letzte Willen / Landr. Tit. 34.

Letzter

Letzter Willen Vollziehung / Landr. Tit. 44.
Liedlohn / Landr. Tit. 33.

M.

Maurer / Policey Ordn. 4. Buch Tit. 13.
Mayr / Irrung und Kundſchafft der Mayer / Landr. Tit. 25.
Metzger-Ordnung / Policey-Ord. 4 Buch. Tit 6
Morgengab / Landr. Tit. 2.
Mütterl. Guts Nutznieſſung / Landr. Tit. 3.
Mühlwercks-Ordnung / Policey-Ordn. 4. Buch Tit. 8.

N.

Notarii, Policey-Ordn. 1. Buch. Tit. 7.
Nothgebührnuß / Landr. Tit. 36.
Nutznieſſung Mütterl. Guts / Landr. Tit. 3.

O.

Oelkauff / Policey-Ordn. 2. Buch. Tit. 10.

P.

Peinliche Straffen der Ubelthaten / Malefitz-Proceß. Tit. 8.
Peinlicher Urthel Execution, Malefitzpr. Tit. 6.
Pfandung und Pfand-Recht / Landr. Tit. 15. und 16.
Pfeiffer / Policey-Ordn. 5. Buch. Tit. 4.
Pfenwerth / auch deſſen Kauff / Policey-Ordn. 2. Buch. Tit. 6.
Policey Handhabung / Policey-Ordn. 5. Buch. Tit. 14.

Porg

Porg und Selbſt-Schuldner / Landr. Tit. 14.
Porgſchafft zu dem Summariſchen Recht / Summar. Proceß. Tit. 5.
Proceſs, Gerichts-Proceß / Policey-Ordnung. 1. Buch. Tit. 8.
Proceſs, wann jemand zum oder auch vom Rechten Gelait begehrt / Malefitz-Proceß / Tit. 5.
Pruck und Pruckay / Landr. Tit. 24.

R.

Raittung / Landr. Tit. 13.
Rauffen / Landr. Tit. 46. & 47.
Rechts-Sätz / vide Beſchluß.
Redner und Vorſprecher / Policey-Ordnung. 1. Buch. Tit. 6.
Roßkauff und Roßzügl / Policey-Ord. 2. Buch. Tit. 4.
Rottirungen / Policey-Ordn. 5. Buch. Tit. 6
Rumorn / Policey-Ordn. 5. Buch. Tit. 6.

S.

Schäden / die jemanden an Gütern oder Viech beſchehen / Landr. Tit. 27.
Schäden in Fiſchereyen / Landr. Tit. 29.
Schäffereyen / Policey-Ord. 3. Buch. Tit. 14.
Schalcksnarrn / Policey-Ord. 5. Buch. Tit. 4.
Scharwerch / Landr. Tit. 22.
Schayden / Landr. Tit. 46.
Scheltwort / Landr. Tit. 46.
Schencken / Policey-Ordn. 3. Buch. Tit. 1.

Scher-

Schergen/vide Fronbotten.
Schiffleut/Landr. Tit. 32.
Schlåg/Landr. Tit. 23.
Schlagen/Landr. Tit. 47. und 48.
Schmaltzkauff/Policey-Ordn. 2. Buch. Tit. 5.
Schreiber/Policey-Ordn. 1. Buch. Tit. 7.
Schulen/Policey-Ordn. 3. Buch. Tit. 10.
Schuld/Landr. Tit. 13.
Schwein/Policey-Ordn. 3. Buch. Tit. 16
Seel-Geraid/Policey-Ordn. 3. Buch. Tit. 9.
Sequeſtrirte Gůter/Landr. Tit. 19.
Servitutes, vide Grund-Dienſtbarkeiten.
Sigl und Siglgelt/Policey-Ord. 1. Buch. Tit. 3.
Singer/Policey-Ordn. 5. Buch. Tit. 4.
Spielleut/Policey-Ordn. 5. Buch. Tit. 4.
Spieln/Landr. Tit. 31. Policey-Ordn. 5. Buch. Tit. 8.
Steinmetzen/Policey-Ord. 4 Buch. Tit. 13.
Stallmůt/bey den Wirthen//Policey-Ordn. 3. Buch. Tit. 4.
Steg/Policey-Ordn. 3. Buch. Tit. 13.
Sterer/Policey-Ordn. 4. Buch. Tit. 2.
Straffen der Ubelthaten/ Malefitzproceß. Tit. 8.
Straßrauber und derſelben Enthalter/Policey-Ordn. 5. Buch. Tit. 10. und 11.
Stuhl-ſchreiber/Policey-Ordn. 1. Buch. Tit. 7.
Supplicationes, vide Klag.

T.

Taglőhner/Landr. Tit. 32. Policey-Ordnung. 4. Buch. Tit. 13.

Tauff/

Tauff/oder Kindlmahl / vide Kindlmahl-Ordnung.
Termin und Gerichts-Termin in Summario, Summar. Proceß. Tit. 5.
Teſtament, Landr. Tit. 34.
Todten-Beſingnuß/Policey-Ord. 3. B. Tit. 6.
Tortur, Maleſitz-Proceß. Tit. 3.
Trebellianica, Landr. Tit. 38.
Treuſtragern / vide Vormunder.
Tuchſchnitt / Policey-Ordn. 4. Buch. Tit. 3.

V.

Vätterlicher Gewalt / Landr. Tit. 3.
Ubelthaten/ Beweiſung/Maleſitz-Proc. Tit. 4.
Ubelthäter und derſelben Güter/Policey-Ordn. 5. Buch. Tit. 10. 11. 12. und 13.
Ubelthäter Straff / Maleſitz-Proceß. Tit. 8.
Ubergab eines Eigens und Lehens / Landr. Tit. 11.
Vergwaltigung/Policey-Ord. 5. Buch. Tit. 6.
Verhören in untern Gerichten/Summar. Proceß. Tit. 4. Policey-Ordn. 1. Buch. Tit. 1.
Verjährung / Landr. Tit. 9.
Verkauffen / Landr. Tit. 6.
Verſorger / vide Vormunder.
Verträg / Summar. Proceß. Tit. 2.
Verwunden/ Landr. Tit. 48.
Viech / auch deſſen Kauff und Fürkauff / Policey-Ordn. 2. Buch. Tit. 3.
Unehelicher Perſonen Erbſchafft/Landr. Tit. 39.

Un-

Ungehorſam der Partheyen/Summar. Proceß. Tit. 3. Gerichts-Ordnung. Tit. 3.
Unzucht/Landr. Tit. 46.
Volltrincker/Policey-Ordn. 5. Buch. Tit. 7.
Vollziehung der Abſchied/Summar. Proceß. Tit. 11. Gerichts-Ordn. Tit. 13.
Vollziehung in Edicten-Gand-Proceß-Ord. Tit. 4.
Vollziehung der letzten Willen/Landr. T. 44.
Vormunder/Landr. Tit. 5.
Vorſprecher/vide, Redner.
Vorzug der Glaubiger/Gand-Proceß-Ord. Tit. 2.
Urtheil/vide, Abſchied.
Urtheil in peinlichen Sachen und Execution derſelben/Malefitz-Proceß. Tit. 6.

W.

Waffen-zucken/Landr. Tit. 46.
Wagen-Leuth/Wägen und Wein-Fuhren/Landr. Tit. 30.
Waidbeſuch/Policey-Ord. 3. Buch. Tit 14.
Waigerung/Summar. Proceß Tit. 9.
Waigerung in Edicts Proceſs, Gand-Proceß-Ordnung. Tit 3.
Waigerung/vide etiam Appellation.
Weber/vide Leinweber.
Weg und Steg/Policey-Ord. 3. Buch. T. 13.
Wein-Fuhren/Landr. Tit. 30.

Wei-

Weiſung/ vide Beweiſung.
Werffen/ Landr. Tit. 48.
Widerkauf und Widerloſung/ Landr. Tit. 7.
Widerleg/ Landr. Tit. 1.
Widerrecht/ vide Gegen-Klag.
Widertauffer/ Policey-Ordn. 5. Buch/ Tit. 3
Wirthſchafft/ auch Zehrung bey denſelben/ Policey-Ordn. 3. Buch. Tit. 1. 3. und 4.
Wirthspfand und Spielen/ Landr. Tit. 31.
Wöhren / unziemliche Wöhren. Policey-Ordn. 5. Buch. Tit. 6.
Wollkauff/ Policey-Ordn. 2. Buch. Tit. 8.
Wollwürcker/ Policey-Ord. 4. Buch. Tit. 2.
Wucheriſche Käuf und Contract, Policey-Ordn. 2. B. Tit. 1.

Z.

Zehent/ Landr. Tit. 28.
Zöhrung/ Policey-Ordn. 3. Buch. Tit. 3.
Zygäuner/ Policey-Ordn. 5. Buch. Tit. 3.
Zinß-Kühe/ Policey-Ordn. 3. Buch. Tit. 15.

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Khraisser, Sebastian.

Compendium Electoralis Juris Bavarici Das ist: Eine kurtze Verfassung der Land-Recht, Gerichts- Malefitz- und anderer Ordnungen der Chur-Fürstenthum Ober- und Niedern-Bayern

Augspurg 1716

Bavar. 1425
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375475-7
VD18 10899340